



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.





STANFORD UNIVERSITY LIBRARY





1



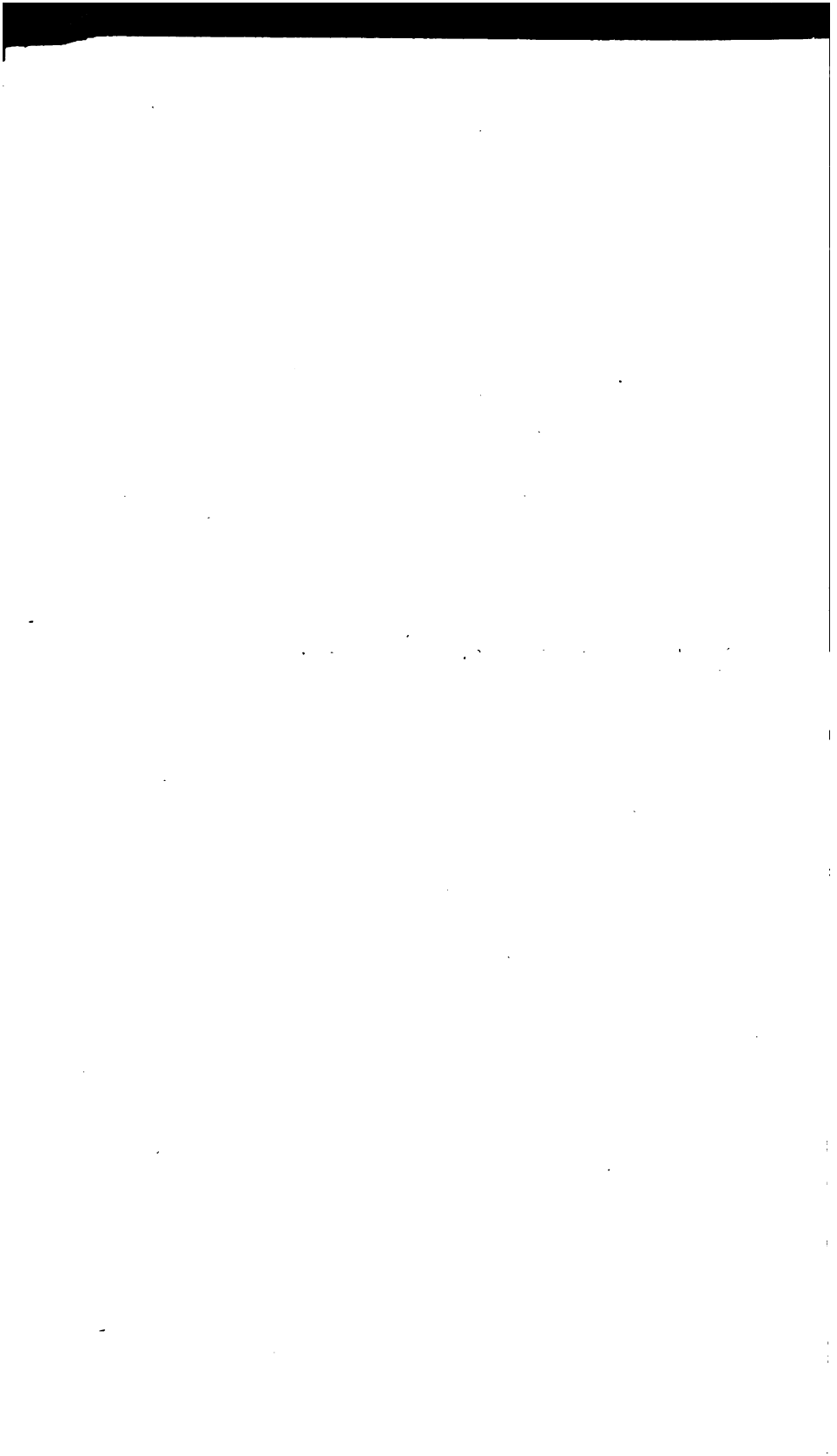




**Nichelsen,**  
**Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte.**

---

**Vierter Band.**



Schleswig-Holsteinische  
**Kirchengeschichte.**

Nach hinterlassenen Handschriften

von

**H. A. A. Jensen,**

Doctor der Philosophie, Pastor zu Boren in Angeln,

überarbeitet und herausgegeben

von

**A. J. J. Michelsen,**

Doctor der Rechte und der Philosophie, Geheimen Justiz- und Ober-Appellationsgerichts-  
Rathe, Comthur und Ritter etc.

---

**Vierter Band.**

---

Kiel,  
Ernst Homann.  
1879.



# Inhalt.

## Zweiter Theil. Seit der Reformation.

### Zweiter Abschnitt.

Von 1580 bis in die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts.

	Seite
III. Confessionelle Rechtgläubigkeit und theologische Streitpädel . . .	1
IV. Verordnungen über die Kirchenzucht . . . . .	34
V. Die Gesetzgebung über die Ehe . . . . .	44
VI. Aus der Geschichte des Schulwesens . . . . .	57
VII. Stiftung der Universität in Kiel . . . . .	81

### Dritter Abschnitt.

Von der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts bis 1773.

I. Hauptmomente in diesem Zeitraume. . . . .	99
II. Das Kirchenregiment von der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts bis 1720 . . . . .	112
III. Das Kirchenregiment von 1720—1773 . . . . .	130
IV. Von den Synoden . . . . .	139
V. Pietistische Bewegungen . . . . .	160
VI. Die Brüdergemeinde in Christiansfeld . . . . .	190
VII. Veränderungen im Kirchenwesen und in den Amtsverhältnissen der Geistlichen . . . . .	202
VIII. Ueber die Errichtung verschiedener höheren Lehranstalten . . . .	221
IX. Aufnahme fremder Confessionsverwandten . . . . .	245

## Vierter Abschnitt.

## Von der Wiedervereinigung des Landes bis 1848.

	Seite
I. Allgemeine Uebersicht dieser Periode . . . . .	265
II. Von den Veränderungen in der herrschenden Denk- und Lebensweise . . . . .	289
III. Einführung des neuen Gesangbuches und der neuen Agende . . . . .	301
IV. Reform des Volksschulwesens . . . . .	313
V. Das Kirchenregiment von 1773—1848 . . . . .	332

Zweiter Theil.  
**Seit der Reformation.**

---

Zweiter Abschnitt.  
Von 1580 bis in die Mitte des siebenzehnten  
Jahrhunderts.

Fortsetzung.

---





### III.

#### Confessionelle Rechtgläubigkeit und theologische Streithändel.

Nach der religiösen Begeisterung, welche die Reformationszeit erweckt hatte, und nach dem hohen Beispiele, welches Luther in der Behandlung der Muttersprache und seiner Meisterschaft in der Bibelübersetzung gab, hätte sich erwarten lassen, daß eine Blütheperiode der theologischen Wissenschaft und der kirchlichen Beredsamkeit nachfolgen werde. Allein bald nach dem Heimgange des großen Reformators erkaltete die Begeisterung, und gerieth die Sprache in Verfall. Die größere Zahl der lutherischen Geistlichen war jetzt weniger religiös als theologisch gestimmt; die Epigonen hatten den Stoff, welchen die Reformatoren, Luther mit seinen Mitarbeitern und Schülern, aus der Heiligen Schrift darlegten, zu formuliren und in logische Glaubenssätze zu bringen. Die Gottesgelehrten wurden Streittheologen. Sie hatten confessionelle Glaubensreinheit polemisch zu vertreten; leidenschaftliche Streitigkeiten störten den Frieden in und außer der Kirche; die Polemik artete nicht selten in orthodoxe Rechthaberei, ja in Angeberei und Verfolgungssucht wider die Andersdenkenden aus. Im Kanzelvortrage trat meistens an die Stelle herzlicher Wärme und sinnvoller Klarheit eine unfruchtbare Erörterung von Begriffen der Schultheologie. Welchen Eindruck die damaligen Predigten, selbst die der ersten Geistlichen des Landes, auf das vornehmere Publikum machten, läßt sich unter Anderm entnehmen aus einer Beschwerdeschrift des Magistrats der Stadt Schleswig. Sie ist gerichtet gegen den Dompropsten Christian Sledanus, früheren Professor der Theologie in Rostock, der freilich von Natur die Eigenthümlichkeit hatte, „daß er ohne Streit und Zanf nicht leben konnte“. In dieser Beschwerdeschrift des Magistrates heißt es unter Anderm: „Der Doctor und Hauptprediger macht

ein langes, weitläufiges, nirgends gebräuchliches Exordium. Danach wird das Evangelium kaum Digito oder wenig tangieret, sondern die ganze Predigt mit verdrießlicher Confusion und seinen Privataffekten und Händeln gar ärgerlich zugebracht. Seine Patrone, Defensoren und Wohlthäter, die Propheten und Apostel, wie seine Worte lauten, hebt er in den Himmel, die übrigen werden verflucht und verdammt, das Vaterunser wider Gottes Befehl dergestalt extendieret, daß bei Vielen aus der Andacht ein Gelächter wird, als zum Exempel: „„Vater unser, der du bist im Himmel, der du auch siehest über Moscov, ach! das herrliche Moseta! mein hochgeehrtes Vaterland““, und so bei jeglicher Bitte einen sonderbaren Anhang. In seinen Predigten schilt und flucht er auf der Kanzel; dahingegen sagt er auch: Alle meine wohlthätigen Gönner und Freunde, die mich ehren und gutes thun in Worten und Werken, Gunst und Gabe, Gott erstatte es ihnen tausendfältig und lasse ihnen das, was sie mir geben, nicht geringer werden, sondern ihnen und ihren Nachkommen zum Ueberfluß segnen; denn was ihr mir also gebet, das gebet ihr nicht mir, sondern Gott selbst und dem großen Priester Jesu, dessen Diener, Vicarius und Statthalter ich bin, und ihr sollt es thun und wehe dem, der es nicht thut.“ Ueber die lutherische Theologie im siebenzehnten Jahrhundert giebt ein hervorragender, berühmter Lehrer und geistvoller Schriftsteller<sup>(1)</sup> in unsrer Zeit eine treffende und bündig zusammenfassende Charakteristik, welcher wir im Allgemeinen folgen. Dieselbe lautet in ihren Grundzügen wie folgt, er sagt nämlich in seiner Darstellung des inneren Ganges des Protestantismus in Deutschland unter Anderm: In dem Charakter der lutherischen Kirche, welche sich vorzugsweise für die Pflegerin der schriftgemäßen Lehre hält, ist eine Vorliebe für die Dogmatik begründet. Das Reformationszeitalter forderte das eifrige Studium der Schrift, um aus der Schrift die Glaubenslehren zu ziehen. Es war aber natürlich, daß, nachdem die lutherische Kirche in dem Concordienbuche festgestellt hatte, welche Glaubenslehren sie in der Schrift gefunden habe, eine Zeit kommen mußte, wo man an die Schrift mit der Voraussetzung fester Glaubenslehren ging, die aus jeder Untersuchung wieder herauskommen mußten. Solch' eine Zeit

(1) R. F. A. Kahnis, Der innere Gang des deutschen Protestantismus. Ausg. 3. Leipzig 1874. Th. I, S. 100 ff.

aber mußte ſich allmählig heimlicher in der Dogmatik als in der Exegetik fühlen. Und ſo war denn das ſiebzehnte Jahrhundert das Zeitalter jener großen dogmatiſchen Werke, in welchen die Glaubenslehren mit allen Mitteln der Auslegung kirchenhiſtoriſcher und ſcholastiſcher Studien, der Moral, des Kirchenrechts, der Kirchenpraxis, der Polemik und der zeitalterlichen Formalphilosophie durchgearbeitet ſind.<sup>(\*)</sup> Die Loci von Gerhard (1610—1621) ſind die gelehrteſte, objektivſte und anerkannteſte Dogmatik des ſiebzehnten Jahrhunderts, deren Hilfe bis auf dieſen Tag kein lutheriſcher Dogmatiker entbehren kann. — Die Bedeutung von Gerhard's Loci liegt aber in den einzelnen Glaubensartikeln, nach der ſogenannten analytiſchen Methode behandelt. Nach dieſer Methode verarbeitete dann eine zweite Generation die Loci in Systeme, und dieſe Generation hat eine größere formale und materiale Schärfe. Es iſt ja immer ſo, daß was die Meißter, die einen Stoff erzeugt haben, in der Sache leiſten, die Schüler, welche die Sache überkommen haben, in der Form einzubringen ſuchen. Der Epigone formulirt gern. Während die Häupter jener erſten Generation ſtets aus dem Leben, in welchem ſie ſtanden, einen weihenden und mildernden Einfluß aufnahmen, hat ſich bei den orthodoxen Häuptern der zweiten Generation die Theorie vom Leben abgelöst und macht doch den Anſpruch, das Leben tyranniſch zu beherrſchen.

Die ganze Lehrweiſe auf den Gelehrtenſchulen, welche für das Univerſitätsſtudium vorbereiten ſollten, und die Art des akademiſchen Studiums ſelbſt war ſo beſchaffen und dahin gerichtet, nach dem Reformationszeitalter eine neue Scholaſtik aufkommen zu laſſen. In der Reformationszeit gaben die klaſſiſchen Studien die Vorbereitung, und das Studium der Heiligen Schrift war der Anfang und das Ende aller Theologie. Später lag der Schwerpunkt der Theologie in Dogmatik und Polemik, und die Exegetik trat ſo zurück, daß bald in Leipzig keine einzige exegetiſche Vorleſung zu Stande kam. Die Kirchengengeſchichte wurde völlig vernachläſſigt; ſie wurde im ſiebzehnten Jahrhundert meiſtens nicht von den Theologen, ſondern nur von den Hiſtorikern von Profeſſion getrieben, und durch dieſe in die Geſchichte der vier Weltmonarchien eingefügt. Von den prak-

(\*) In Rückſicht auf die Dogmatik dieſer Zeit und das Perſönliche in dieſer Beziehung ſiehe die trefflichen Schriften von Tholud zu vergleichen, welche Rahnis a. a. D. anführt.

tischen Disciplinen war wenig die Rede, die praktische Uebung ward vielmehr durchgehends dem Scholastrian überlassen. Dogmatische Controversen bildeten in dem Studium der Theologie eine Hauptsache, und die Streitschriften dieser Zeit waren von so grober Tonart, daß man gesagt hat, sie wären die „Hellebarthen der Kanzelnächte in das Theologische übersezt“.

Nachdem eine neue Scholastik nach der Reformation sich Bahn gebrochen hatte, wurden die Theologen dazu angeleitet, das Wissen von der Religion als Religion zu betrachten, und alle Fragen, welche von der Schulgelehrsamkeit im Gebiete des Glaubens etwa aufgeworfen werden können, in der subtilsten und spitzfindigsten Art und Weise zu behandeln. Es galt als das höchste Ziel, dahin zu gelangen, schulgerecht alle diese Fragen beantworten zu können. Der größte Ruhm war, in der bis in das Einzelste hinein festbestimmten Rechtgläubigkeit unsträflich erfunden zu werden. Noch über den Zeitraum hinaus, den wir behandeln, war solche Orthodoxie das, worauf von der großen Mehrzahl das meiste Gewicht gelegt wurde, und selbst in einer abweichenden Ausdrucksweise oder in ungewöhnlichen Redensarten fand man nicht selten etwas ernstlich Bedenkliches. Es mußte dabei begreiflicherweise die Aufmerksamkeit auf Alles, was irgend den Schein des Verdächtigen an sich tragen konnte, sehr geschärft werden, und nicht schwer war es für gelehrte Leute, denen alle und jede alte und neue Ketzerei aller Jahrhunderte mit Allem, was dagegen zur Widerlegung gesagt worden, stets vor Augen schwebte, Verdächtiges gegen die Reinheit der Lehre zu finden. Sehr leicht war es für solche Rechtgläubige, in jedem ungewöhnlichen Ausdruck Etwas zu entdecken, was irgend an eine solche Ketzerei anstieß. Wie nahe lag auch die Versuchung für Manche, mit der erworbenen Schulgelehrsamkeit wie auf der Universität so auch noch im Amte zu glänzen; wie verdienstlich erschien es dabei auch noch, für die Reinheit der Lehre auf dem Kampfplatze zu treten. Es war so, als ob der kriegerische Geist auf diesem Felde der Gelehrsamkeit seinen Tummelplatz fand und hier Lorbeeren suchte. Es galt aber nicht bloß die eigene Kirche gegen andere Kirchen zu vertheidigen, demnach für den Lutheraner Alles von sich abzuwehren, was als papistisch oder calvinistisch auch nur halbweges angesehen werden konnte: - es mußte auch innerhalb der eigenen Kirche strenge Wacht gehalten werden gegenüber

den Collegen, die irgend eine ungewohnte Wendung sich erlaubten, so wie gegen Alles, was etwa in den Gemeinden irgend Verdächtiges sich regte. Selbst der fromme Johann Arndt, der die Sendung erfüllte, seinem Zeitalter zu sagen, „daß der Lutheraner zuerst ein wahrer Christ, der Christ aber ein im lebendigen Glauben stehendes Kind Gottes sein müsse“, und der statt des unfruchtbaren Wissens auf Gottseligkeit drang, hatte die schwersten Anfechtungen von den vermeintlich allein Rechtgläubigen zu erleiden. Er war geboren am 27. December 1555 zu Ballenstedt und starb am 11. Mai 1621 als Superintendent in Celle. Seine Bücher vom wahren Christenthum<sup>(\*)</sup>, die aus dem Born der innigsten Religiosität geschöpft sind, erschienen manchen orthodoxen Theologen verdächtig. Sein Hauptwerk vom wahren Christenthum in vier Büchern kam zuerst 1605 in Braunschweig heraus und dann ungeheuer oft, so daß es über vierhundert Ausgaben erlebt haben soll, und noch in unseren Tagen ist es wieder neu herausgegeben worden. Es ist in unserem Lande von zahlreichen Lesern in den letzten Jahrhunderten gelesen worden, auch oftmals in fremde Sprachen übersezt. Es ist ein religiöses Volksbuch in der edelsten Bedeutung geworden, das Werk eines frommen Christen, der durch schwere Erfahrungen belehrt war, da er viele Verfolgungen hatte erdulden müssen. Das Buch wurde von den strengen Lutheranern verkehrt, welche dem Verfasser falsche Unterscheidung zwischen innerem und äußerem Wort, irrige Lehren vom geistlichen Amte und vom Sacramente und andere Kezereien vorwarfen. Ein berühmter Litterarhistoriker unserer Zeit äußert sich dagegen über Arndt's Bücher vom wahren Christenthum und sein Paradiesgärtlein, welches ebenfalls mehrere hundert Auflagen erlebt hat, daß diese Bücher viele tausend Herzen erquickt, mit Gott und mit sich selbst versöhnt und ihnen den Himmel aufgeschlossen haben, welcher sich allein dem Glauben öffnet. „Und dieser salbungsvolle Prediger in der Wüste erfuhr von evangelischen Schriftgelehrten hämische Verfolgung und auch nach seinem Tode noch Verkezerung. Dafür segnet die Schaar der Gläubigen und dem Glauben Geretteten seinen Namen; dieser Mann steht in einem Zeitraume von mehr als hundert Jahren allein als frommer Lehrer des nach

(\*) Kahnis, S. 117, sagt über die vier Bücher vom wahren Christenthum: „Gott hat auf dieses Werk einen Segen gelegt wie auf keine andere Schrift im siebenzehnten Jahrhundert.“

Himmelsbrot lebenden Volkes, als Berather der Verlassenen, als Führer zu Dem, der allein helfen und retten kann.“

Die Drangsale des dreißigjährigen Religionskrieges in der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts waren wie ein Grab der deutschen Nationalliteratur<sup>(4)</sup>, welche ein Jahrhundert früher einen freieren Aufschwung genommen und besonders die Prosa entwickelt hatte. Luther und seine Genossen, denen die religiöse Begeisterung die Seele ihrer literarischen Productionen gewesen war, fanden unter den streifüchtigen Theologen keine Nachfolger. Der Eifer für Geistesfreiheit und Geistesrecht des Volkes war völlig erkalte. Die lebendige Gemeinschaft mit dem Volke hörte auf, daher im Vortrage die echte Popularität, die Einfachheit und Herzlichkeit. Es trat in den Predigten die Erörterung von theoretischen Streitigkeiten und schulgelehrten Controversen an die Stelle. Die Prosa verdarb überhaupt, sie wurde durch technische Ausdrücke und lateinische Brocken verunstaltet, durchspielt mit fremden und geschmacklosen Redensarten, mit lateinischen und halblateinischen Floskeln. Ein großer Kenner sagt über die Predigtweise dieses Zeitraumes: „Man führte den Text hebräisch und griechisch an, mengte viel Latein ein, berief sich nicht bloß auf alte und mittelalterliche Kirchenlehrer, sondern auch auf Klassiker und Rabbinen, kam auf historische und chronologische Untersuchungen, donnerte nicht bloß gegen Katholiken, Reformirte, Socinianer u. a., sondern auch gegen Macedonianer, Patripassianer und Valentianer, und führte aus Natur und Geschichte viele Beispiele an, deren Beweiskraft und Erbaulichkeit mehr als zweifelhaft ist.“<sup>(5)</sup>

Bei uns wurde zu jener Zeit als Kanzelredner gerühmt der königliche Generalsuperintendent Dr. Klotz, von dem weiter unten die Rede sein wird. Er war in seinen jüngeren Jahren mit einer so starken Gedächtniskraft begabt, daß er mit bewundernswerther Leichtigkeit und Sicherheit eigene und fremde Predigten auswendig wußte, wovon noch jetzt Anekdoten erzählt werden. Man hat auch

(4) S. Wachler, Vorlesungen über die Geschichte der deutschen Nationalliteratur. Frankfurt a. M. 1818. Th. I, S. 214 ff.

(5) Rahnis, a. a. O. über die Predigt im Zeitalter der Rechtgläubigkeit, S. 115. Wachler bemerkt über die Predigten jener Zeit nicht mit Uebertreibung: „Bei weitem die meisten Predigten aus der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts müssen Unrollen und wehmüthige Empfindungen erregen; und dieses Uebel nahm späterhin eher zu als ab.“

von ihm viele gedruckte Predigten, besonders Leichenpredigten über vornehme Perfonen, die auch in einer Sammlung herausgegeben find, z. Th. über wunderliche Themata. Die Titel geben ſchon die Geſchmackloſigkeit und den Schwulſt jener Lage zu erkennen<sup>(6)</sup>. Sehr geklagt wurde damals in unſerem Lande überhaupt über die Länge und Breite der Predigten und berichtet von dem vielen Schlafen in der Kirche. So z. B. pflegte M. Andreas Teplevius (Paſtor zu Suſum 1604—1614) ſieben Viertelſtunden zu predigen, und es wird erzählt, es ſei deſhalb zu ſeiner Zeit eine Scheibe mit einem Beiger unter dem Thurm in der Kirche angebracht worden, damit er ſich danach richten könne. Auch verſprach die Bürgerſchaft dem Herrn Paſtor jährlich einen fetten Schlachtochſen zu geben, wenn er die Predigten auf das gehörige Maß einſchränken wolle<sup>(7)</sup>. Von den Kanzeln hörte man in jener Zeit ſehr häufig ſolches Schelten und ſolche perſönliche Auslaſſungen, daß ſie den Geiſtlichen bei der herrſchenden Rohheit der Sitten von den Angegriffenen die größten Mißhandlungen zuzogen. Ein merkwürdiges Zeugniß von ſolchen abſcheulichen Mißhandlungen, welche er perſönlich erlitten hatte, hat der Paſtor Detlef Johannis<sup>(8)</sup> zu Deekbüll (geſt. 1647) durch eine plattdeuſche Einzeichnung in das Kirchenbuch hinterlaſſen. Es iſt aufgenommen in allgemeine theologifche Werke.<sup>(9)</sup>

Das kirchliche Weſen hatte eine ſtarre und todte Form angenommen, die nicht geeignet war, den Bedürfniffen des Herzens zu genügen. Man las in der Stille mehr ausſprechende Bücher, zunächſt in den Städten, und dann auch in denjenigen Landdiſtricten, wo durch etwas mehr vorgeschrittenen Schulunterricht der

<sup>(6)</sup> „Geiſtliche Cypreſentränklein“. Andere Titel ſind z. B.: „Antidotum mortis, Oift-Latwerge wider den Tod und deſſen Bitterkeit, ober Leichpredigt über Georg Johannſen, Prediger zu Hachſtedt, aus Joh. 5, 24 1641; Getreuer Lehrer Nautentränklein ober Leichpredigt über M. Johann Mohr, Paſtor zu St. Marien in Flensburg, aus Daniel 12, 3 1642; Eine Handvoll Heu ober Leichpredigt über Frau Brigitta, Herrn Jürgen Valentiner's Eheleiſte aus Jeſ. 40, 6. 7. 8 1655. Eine Sammlung Paſſionspredigten, die ſein Entel Stephan Zebſen 1714 herausgegeben, führt den Titel: „Jeſus, der himmlifche Kaufmann, wie er die Menſchen durch ſein Blut als geiſtliche Waaren erkauf.“

<sup>(7)</sup> Krafft, Jub.-Gedächtn. S. 145.

<sup>(8)</sup> Der Paſtor Johannis (Johannſen), geb. zu Langenhorn, wurde 90 Jahre alt und ſtarb nach 61jähriger Amtsführung; vgl. Jenſen, Kirchl. Statiſtik I, S. 510.

<sup>(9)</sup> Pontoppidan, Annal. eccl. dan. IV. p. 373. Tholud, Das kirchl. Leben des ſiebzehnten Jahrs. 1861. I, S. 117. Rahnis, Der innere Gang des deutſchen Proteſtantismus. I, S. 110.

Sinn für das Lesen stärker erweckt war. Unter diesen Büchern waren auch ohne Zweifel manche, die in der That viel Schwärmerisches enthielten. Die Geistlichkeit hatte aber darauf ein sehr scharfes Auge gerichtet, um so mehr, da jene mystischen Richtungen nicht allein wirklich mit manchen Irrthümern behaftet waren, sondern auch meistens das mit einander gemein hatten, daß eine Geringschätzung, wenn nicht offene Anfeindung des äußeren Wortes und der Sacramente denselben anklebte. Schon das alte wiedertäuferische Wesen, welches auch durch Landesherrliche Verordnungen verfolgt ward, hatte solche Richtung sehr hervortreten lassen, und sich zu der Kirche, welche auf Wort und Sacramente sich aufbaute, in einen entschiedenen Gegensatz gestellt; es trat aber heimlich in mancherlei Gestaltungen auf. Wir verweisen in dieser Beziehung auf unseren vorigen Band.

Der lange, verwüstende und verwildernde Krieg hatte für das religiös-sittliche Leben die verderblichsten Folgen. Das Hochgefühl in der Nation wurde abgestumpft, der Volkswohlstand zerstört, die Nothheit und Entfittlichung befördert. Die Theologie war hauptsächlich eine herbe Polemik und strengste Wacht über den confessionellen festbestimmten Lehrbegriff im Ganzen und im Einzelnen. Die Amtsentsetzung, die mit größter Rücksichtslosigkeit gehandhabt ward, erschien überhaupt als das Mittel, unter den Predigern Ruhe zu erhalten und Streitigkeiten zu unterdrücken. So wurde z. B. in Cutin dieses Mittel ergriffen, wo die beiden Prediger Valentin Breitherd und Hinrich Hamer am 11. Juli 1633 entlassen wurden, weil sie vier Jahre lang über die Höllenfahrt Christi mit einander gestritten hatten und nicht zu besänftigen waren. Der Diaconus Hinrich Hamer kam jedoch im Plönischen später wieder ins Amt als Pastor in Gniffau. Was das streitige Thema betrifft, so war es ein solches, welches zu jener Zeit an der Tagesordnung gewesen zu sein scheint. Denn auch im Königlichen Antheile von Holstein erhob sich damals darüber ein Zwist unter Collegien, der zur Entlassung beider Streitenden führte.

Der Pastor und Propst zu Isehoe, M. Dettlev Meier seit 1623, gerieth wegen einer 1631 gehaltenen Predigt mit seinem Collegien Martin Krey oder Coronaeus in Streit, indem dieser dieselbe als nicht mit den symbolischen Büchern übereinstimmend angriff. Er mußte auf Königlichen Befehl 1632 am 13. August in Glückstadt



vor einer Commiffion erſcheinen, die aus geiftlichen und weltlichen Mitgliedern zufammengeſetzt war, und mußte in Gegenwart feines Collegen Rede und Antwort ſtehen. Da er nicht widerrufen wollte, wurde er ſofort durch das Abſetzungsurtheil bedroht. Aus der Abbitte, zu welcher er ſich darauf verſtand, iſt am beſten zu erſehen, was Meier behauptet hatte. Dieſe Abbitte lautete folgendermaßen: „Ich, M. Detlev Meier, bekenne hiemit vor Gott, J. R. M. zu Dänemark, Norwegen ꝛ. meinen gnädigſten König und Herrn, und vor allen rechtgläubigen augsburgiſchen Confeſſionsverwandten, daß durch etlicher Scribenten Meinung ich mich habe verleiten laſſen und zu dieſen Gedanken gerathen, daß Jeſus Chriſtus derzeit, wie er im Garten Gethſemane ſeinen himmlischen Vater um Wegnehmung des Todesleides zum dritten Mal hat angerufen, blutigen Schweiß geſchwizet und am Kreuz, wie er geſchrien: „mein Gott, mein Gott, warum haſt Du mich verlaſſen“ — ſeine Höllenfahrt verrichtet, und man aus Heiliger Schrift von keiner anderen Höllenfahrt wiſſe. Ingleichen ob die Hölle ein gewiſſer Ort ſey, gezwweifelt, auch wider den Artikel unſres Chriſtlich apoſtoliſchen Glaubens, daß Chriſtus nach ſeinem Tode zur Hölle gefahren ſey, zu Jæheoe in officio meae praepositurae öffentlich gelehret und geprediget habe. Wodurch ich die Gemeine Gottes und Höchſtgeehrte Majestät, meines gnädigſten Königs und Herrn Reichs und Fürſtenthümer zum höchſten habe geärgert, und weil ich bei ſolchem Irrthum usque ad eventum Synodalis ſententias beharrlich geblieben, in mehr Höchſtgedachter Majestät Ungnade gefallen und die von J. R. M. Dero vornehmen, adelichen und gelehrten Land- und Hofrätthen und denen dazu gezogenen königlichen Theologis abgeſprochenen Synodal-Urtheil einverleibte poenam ademptae praepositurae billig verfallen und verdammet worden. Wenn ich nun aus Heiliger, Göttlicher Schrift des Erroris überwunden und überzeugt: ſo bekenne ich kraft dieſes meine wider mehr Höchſtgedachte J. R. M., meinen gnädigſten König und Herrn und die in Dero Reichs und Fürſtenthümern vorhandene Chriſtliche Gemeine begangenen Fehler, trage auch klägliche Reue, daß ich ſolches Kergerniß verurſachet, und bezeuge hiemit vor Gott, J. R. M. und der ganzen Chriſtenheit, daß ich nunmehr glaube, daß Jeſus Chriſtus mit Leib und Seele nach ſeinem Tode wieder lebendig wahrhaftig zur Hölle gefahren als ein Ueberwinder und triumphirender Siegesfürſt der

Höllern und aller Teufel, daß auch die Seelen der Menſchen, ſobald ſie vom Leibe abgeſondert, entweder zur ewigen Ruhe oder zur ewigen Qual gelangen. Und ob man ſchon ſolche Art der Qual nicht eigentlich weiß, ſo glaube ich jezo dennoch ganz gewiß und ungezweifelt, daß die Hölle ſey ein Abgrund und Finſterniß des Heulens und Zähnelapperns, worin die Teufel, imgleichen die gottloſen Seelen bis auf den Tag des Gerichts der Lebendigen und der Todten, an welchem Tage die Gottloſen und die frommen Chriſten durch dieſes ſchreckliche Urtheil: Gehet hin, ihr Verdammten, in das ſchreckliche Feuer — abgeſondert behalten werden. Ob aber wohl Chriſtus im Garten Gethſemane und am Kreuz unfägliche Schmerzen und Hölleangſt im Stande der Erniedrigung empfunden, ſo glaube ich dennoch, wie obgemeldet, von ganzem Herzen, daß er in dem Symboli apoſtolicum nach ſeinem Tode ſey zur Hölle gefahren, und ſich daſelbſt als ein Ueberwinder und Siegesfürſt der Hölle und aller Teufel gezeigt habe, maßen ſolches Eph. 4, 1; 1. Petri 3, 19 und anderer Dertter heil. Schrift erörtert und berührt wird. Will demnach ſchließlich alles was ich hierwider habe gelehret, geprediget, geſchrieben und publice und privatim geredet, renunciiret und retractiret, der Höchſtgemeldeten J. R. M. meinen gnädigſten König und Herrn, auch alle unter J. R. M. Flügeln geſchloſſene Chriſten um Verzeihung durch Jeſum Chriſtum geſuchet, benehmet meinen gnädigen König und Herrn, daß er die Gnadenhand von mir und den Meinigen nicht gar abziehen wolle, höchſt flehentlich gebeten haben, J. R. M. ſammt Dero Königlichem Hauſe der Göttlichen Allmacht zu allen ſtets florirenden Königlichem Proſperitäten getreulichſt empfehlend. Jhehoe, den 2. September 1632.“ — Solcher altenmäßige Widerruf half ihm indessen ſchließlich nicht. Er mußte vielmehr ſein Amt aufgeben und aus dem Lande ziehen. Im September 1653 iſt er zu Aurich in Oſtfrieſland als Prediger geſtorben. Aber auch ſein Gegner Coronaeus ging ſeines Dienſtes verluſtig, wurde jedoch ſpäter Prediger zu Krummendiel.

Aus Allem iſt erſichtlich, mit welcher Strenge darüber gewacht wurde, jede Abweichung von dem feſtgeſtellten Lehrbegriff ſofort in Unterſuchung zu ziehen, um dadurch die Streitigkeiten niederzuſchlagen, und durch Entfernung derjenigen, welche nicht Ruhe hielten, auf ſolche Weiſe einzuschreiten, daß dadurch Andere ge-

ichredt werden mußten. Bei den in unserem vorigen Bande<sup>(10)</sup> erwähnten Verhandlungen mit dem Bifchof von Odensee kommt die Erklärung von Seiten des Königs vor, es wären Disputationen erregt, welche „unfere angenommene Religion in Zweifel ziehen“, und wird dies fcharf gerügt. Im Jahre 1621 wurden auf Königlichem Befehl alle Perfonen im Lande aufgefucht, die fich nicht zur lutherifchen Kirche bekannten. Die in Kopenhagen fich fanden, wurden von dem Bifchof Neftenus in der dortigen Frauenkirche verfammelt. Es wurde ihnen erklärt, fie hätten unter zweien Bedingungen eine zu wählen, entweder das Land zu räumen, oder die „hier zu Lande feftgefetzte und allein zugelassene Religion anzunehmen“. Gegen die Zulaffung fremder Religionsverwandten erklärte fich auch im Gottorfifchen der Generalfuperintendent Jacob Fabricius am 21. September 1619, als es im Werke war, Friedrichsstadt anzulegen. Allein es kam nicht allein dort, fondern auch bald anderswo zur Gefuttung der Niederlaffung folcher, die nicht der Landeskirche angehörten. Friedrichsstadt<sup>(11)</sup> verdankt feinen Urfprung und Namen dem Herzoge Friederich III. von Gottorf, welcher, dem Mercantilsystem in der Staatswirthfchaft zugethan, die Remonftranten in Holland, die durch die Dortrechter Synode bedrückt waren, zur Erbauung einer Stadt einlud, welcher am 27. September 1619 ausgebehnte Privilegien vom Herzoge ertheilt wurden. Diefelben wählten dazu einen Platz in Stapelholm am Zufammenfluß der Treen und Eider. Allein die Stadt wollte nicht zu einem bedeutenden Handelsorte erwachsen, und die reichften Einwanderer lehrten bald in ihre Heimath zurück. Den Katholiken wurde durch ein Manifeft des Herzogs Friedrich III. zu Gottorf in Friedrichsstadt freie Religionsübung gefuttet, und diefe erhielten dort auch die Remonftranten, Mennoniten und Juden, und ein Gleiches gefchah durch die dortige Landesherrfchaft in Altona, in Glückstadt u. a. Indeffen wenn auch an einzelnen Orten die freie Religionsübung durch Privilegien gefuttet ward, fo wurde dagegen befto ftrenger und forgfältiger an denjenigen Orten, wo die freie Religionsübung nicht privilegirt war, darüber gehalten und gewacht, daß keine von dem orthodoxen Lutherthum abweichende Lehre auf-

<sup>(10)</sup> Bd. III, S. 321—22.

<sup>(11)</sup> (Kaff) Nachricht von Friedrichsstadt bei Camerer II, S. 69. 136. Senfen, Kirchl. Statiftik. S. 1298 ff.

tauchte. Selbst in Bezug auf Friedrichstadt bemerken wir beikläufig, daß die katholischen Parochialgerechtfame sich nicht über die Stadt hinaus erstreckten. Die lutherische Kirche daselbst wurde 1644 zu bauen angefangen, und 1649 fand die Einweihung statt, doch schon 1672 wurde ein großer Neubau erforderlich, und während desselben hatten die Remonstranten ihre Kirche den Lutheranern zum Mitgebrauche eingeräumt.

Die Streithändel unter den Geistlichen waren fortwährend häufig, und sehr viel Persönliches mischte sich ein. So kam der Pastor zu Habersleben Peter Sintnecht (ein Lübeder von Geburt, seit 1613 in Habersleben angestellt) 1635 wegen abweichender Lehren in Untersuchung. Sein Ankläger war der Propst und Hofprediger M. Johannes Schröder. Die vorgebrachten Beschuldigungen wurden hauptsächlich darauf gerichtet, es habe Sintnecht sich gegen die akademischen Grade und Würden erklärt unter Berufung auf den Ausspruch Christi Matth. 23: „Ihr sollt euch nicht Meister nennen lassen“; wobei zu bemerken ist, daß er selber nicht die Magisterwürde hatte, wohl aber der Propst. Ferner, er gebrauche das weigelianische Wort „Gelassenheit“ zu häufig in seinen Predigten, bringe auf den täglichen inneren Seelen-Sabbath und verkleinere damit die Heiligung des äußerlichen Sabbaths, brauche zu viele Allegorien und wunderliche Gleichnisse in seinen Predigten, table die Art, wie die Brautleute getraut würden, läugne die Auferstehung des Leibes, der in der Erde Staub und Asche werde (welche Anschuldigung jedoch als unerwiesen beurtheilt ward); table die Befung der heidnischen Schriftsteller in den Schulen und die Sprachen, um derentwillen sie getrieben würden, weil sie für den Prediger nicht nothwendig wären. Dazu komme, daß er sich geweigert habe, vor dem Consistorio zu erscheinen, und daß er die Einwohner der Stadt auf seine Seite ziehe, die sich über die anderen Prediger beschwerten. Es wurde darauf eine Synode nach Mendenburg ausgeschriben unter dem Voritze des Königl. Statthalters Christian v. Bentz, vor welcher am 17. März 1635 Sintnecht erscheinen sollte. Er legte aber vorher sein Amt nieder, dennoch wurde er für unwürdig erklärt, jemals wieder die Kanzel zu betreten; wobei Dr. Hunnius in Lübed thätig war, an welchen Sintnecht auch sein Glaubensbekenntniß einsandte, das jedoch keine Beachtung fand. Sintnecht verfaßte nun eine Vertheidigungsschrift und wandte sich um Gutachten in seiner Sache an den

Propsten M. Friederich Dame in Flensburg und den Dompastor Dr. Sleidanus in Schleswig. Letzterer tabelte reichlich die dunkeln Lebensarten, gab ihm aber in der Sache nicht Unrecht. Dame erklärte sein Bekenntniß für schriftgemäß und mit der Augsburgischen Confession übereinstimmend. Ehe die Rechtfertigungsschrift von Sinknecht erscheinen konnte, ward er durch den Tod von aller Unruhe und Anfechtung erlöst. Auf seinem Sterbebette beklagte er, unzeitig von seinem Amte abgetreten zu sein, bekannte sich mit der lutherischen Kirche übereinstimmend, widerrief Alles, worin er möchte geirrt haben, und vergab ausdrücklich seinen Widersachern.

Wir sehen in diesem Prediger den Vorläufer mancher anderen Männer, die, wenn nicht ganz so, so doch in manchen Stücken ähnliche Ansichten aussprachen und darüber mit der Parthei der streng orthodoxen Kirchlichen zerfielen, welche Parthei vornehmlich darauf ausging, schlechthin das Bestehende zu behaupten und gar keine Aenderung zu dulden. Die beiden Geislichen, an welche Sinknecht sich um ein Gutachten über seine Anschauungen gewandt hatte, Sleidanus und Dame, gehörten jedoch keineswegs zu denjenigen, welche lediglich auf der betretenen Spur des damaligen Kirchenwesens einhergingen. Sleidanus stand allerdings, als die reformirte Parthei in Schleswig unter Dr. Casar freie Hand hatte, wie eine Säule der lutherischen Orthodoxie da, hatte aber sonst viel Eigenthümliches, wovon nachher noch die Rede sein wird. Friederich Dame zu Flensburg haben wir schon bei Gelegenheit der Streitigkeiten erwähnt, welche sich über Bohmann, Teting und die Anna Hoyerin erhoben; er konnte mit Grund nicht als in einem Punkte der Lehre verdächtig angesehen werden.

Ebenfalls gegen den Flensburger Conrector M. Jacob Neubauer, der über die Auferstehung der Todten abweichende Meinungen in einer Druckschrift geäußert hatte, versocht Dame die Kirchenlehre 1626, und zwar mit solchem Eifer, daß es in diesem Streite an gegenseitigen Beleidigungen nicht fehlte. Der Injurienproceß wurde indessen am 30. April 1627 vor dem Magistrat verglichen; worauf jedoch der Conrector sein Amt niederlegte. Dame, ein in damaliger Art gelehrter Mann, erst Rector zu Nyehoe 1592, dann seit 1594 Diaconus und seit 1600 Pastor zu St. Nicolai in Flensburg und seit 1604 zugleich Propst daselbst, gehörte aber keinesweges zu denjenigen, welche alles Heil allein von dem Vortrage der orthodoxen

Lehre erwarteten, ohne zugleich ernftlich auf Besserung des Lebens zu dringen. Er war nichts weniger als blind gegen die derzeitigen großen Gebrechen der lutherifchen Kirche, erging ſich in ſeinem Eifer auch dawider und drang auf ein innerliches Chriſtenthum in der Weiſe Johann Arndt's, was von ihm ſein Enkel, der hernach zu nennende Friedrich Bredling, bezeugt, welcher ihn in das Verzeichniß der „Zeugen der Wahrheit“ ſetzt.<sup>(12)</sup> Solchen Inhalts wird beſonders ſeine Schrift<sup>(13)</sup> gewefen ſein: „Vier Büchlein vom Alten und Neuen Menſchen; woher dieſer Unterſchied entſtanden, und daß allein die neuen Menſchen die wahre Kirche Gottes ſind, welche die Kennzeichen und Seligkeit des neuen Menſchen, ſeine Gewißheit, Verderben, davor er ſich hüten ſoll, Kampf, Streit, Sieg, die Mittel des Sieges und endlich die Uebung des wahren Chriſtenthums, welche darinnen beſtehet, daß der Menſch ſich ſelbſten verläugne, und wie ſolches beides gegen Gott und Menſchen geſchehen muß“. Ihm zur Seite ſtand ſein Colleague und Schwager (ſie hatten Beide die Töchter des vormaligen Diaconus Laurentius Jacobi oder Baumeiſter zu Frauen), der Diaconus M. Fredericus Johannis, gebürtig zu Ladelund, 1601—1626, der gleichfalls mit Lohmann und Leting ſich viele Mühe gegeben hatte. Uebereinstimmend mit ihm waren auch, wie Friedrich Bredling bemerkt, M. Johannes Roth, erſt Conrector 1603, dann Rector 1604—1626, wo er Diaconus an der Nicolai-Kirche, dann aber 1630 Paſtor zu St. Marien ward, und bis 1642 lebte, ſo wie auch der Diaconus zu St. Marien 1627—1640, M. Paul Walthſer. Dabei iſt zu bemerken, daß Dame auch in ausgebreiteten Familien-Verbindungen ſtand; drei ſeiner Söhne wurden Prediger zu Böel, Esgrus und Deverſee; vier ſeiner Töchter waren an Prediger verheirathet. Dieſe Verhältniſſe gaben dann wieder Verſchwägerungen, und ſolche verwandſchaftliche Verbindungen darman bei den Kämpfen, die ſpäter ſich erhoben, nicht außer Acht laſſen. Denn auf ſeine Enkel und weiter pflanzte ſich eine gewiſſe Richtung fort, welche der ſich erhebenden ſtarren Buchſtabentheologie entgegen trat, und die Bemühungen um beſſere Zuſtände unterſtützte. So iſt namentlich ſein vorhin genannter Enkel Friedrich Bredling ſelbſt nicht ohne Einfluß auf Spener und deſſen thatkräftiges Wirken in

<sup>(12)</sup> Arnold, R. und R.-Geſchichte. III, S. 911.

<sup>(13)</sup> Die Schrift iſt erſchienen zu Lübeck 1632 in 8.

dieser Richtung geblieben, wie ſpäter hervorgehoben werden ſoll. Das Lebensende des alten Dame nahte ſich übrigens bald nachdem er, wie ſchon erwähnt worden, ſein Gutachten über Sinknecht abgegeben hatte. Er ſtarb den 18. December 1635 im 69. Jahre ſeines Alters, im 42. ſeines Predigtamtes.

Es trat nun auf den Kampfplatz ein Mann, der nicht unmittelbar, aber doch nicht lange nachher, Dame's Nachfolger im Paſtorat wurde, welcher ganz und gar der ſtreng orthodoxen Richtung zugehörig war, wie ſie damals auf den meiſten deutſchen Univerſitäten herrſchte, und von deſſen Leitung und Einfluß mehr als dreißig Jahre hindurch Vieles abhing. Dieſer Mann war Dr. Stephan Kloß, biſher Profeſſor der Theologie zu Koſtock, der in dem rüſtigen Alter von dreißig Jahren Generalsuperintendent des königlichen Antheils der Herzogthümer wurde. Er wurde dazu 1636 auf Empfehlung des Kanzlers Detlev v. Neventlow ernannt vom König Chriſtian IV., welcher ihn zuvor, um ihn predigen zu hören, von Koſtock nach Flensburg hatte kommen laſſen. Dr. Kloß war der erſte Generalsuperintendent, indem biſher im königlichen Landestheile noch kein ſolcher geweſen war. Im Gottorfiſchen Landestheile wurde der verdiente Generalpropſt Jacob Fabricius, dem bereits ſeit 1622 ſein gleichnamiger Sohn als Gehülfe zugeordnet war, gleichzeitig zum Generalsuperintendenten ernannt, indem die beiden regierenden Landesherrn darüber ſich verſtändig hatten, zur beſſeren kirchlichen Aufficht ſowohl in ihren einſeitigen Landesanteilen, als in dem Gemeinſchaftlichen Theile der Herzogthümer, wo es bis dahin faſt ganz an einer ſolchen Aufficht geſehlt hatte, dieſe Einrichtung zu treffen. Im Paſtorat an der Nicolai-Kirche zu Flensburg war auf Dame in Folge königlicher Empfehlung 1636 M. Johannes Reinboht gefolgt, und von Rath und Gemeinde vocirt worden. Als dieſer, von dem ſpäter als Gottorfiſchen Generalsuperintendenten noch die Rede ſein wird, wenige Jahre nachher als Propſt nach Hadersleben verſetzt ward, erhielt Dr. Kloß, der inzwiſchen ſchon in Flensburg ſich aufgehalten zu haben ſcheint, das abermals erledigte Paſtorat zu St. Nicolai den 18. April 1639 durch Vocation des Raths und der Älteſten namens der Gemeinde. Es geſchah dies wohl wiederum nicht ohne Einfluß des Königs oder deſſen Sohnes, des Prinzen Friedrich, der als königlicher Statthalter zu Flensburg zu reſidiren pflegte, und mit beſonderem Wohlgefallen Kloß predigen

hörte. Dieser war auch in der That ein mit vielen Gaben ausgerüsteter Mann. Bei seiner Berufung war es ohne Zweifel auch nicht ohne Einfluß, daß er im Rufe strenger Rechtgläubigkeit stand, und daher bei seiner Wahl gehofft werden konnte, er werde kräftigst das wider die confessionelle Orthodogie sich etwa Erhebende niederhalten und unterdrücken. Er säumte auch nicht, dies zu zeigen, und da innerhalb seines Sprengels sich noch nicht sogleich eine Gelegenheit dazu fand, trat er wider den gelehrten Dänischen Reichsrath Holger Rosenkranz auf, welcher in einer Schrift, wiewohl sehr gemäßigt, sich dahin geäußert hatte, daß die Gläubigen durch die Werke doch auch gewissermaßen vor Gott für gerecht geachtet würden. Holger Rosenkranz hatte schon früher sich beklagt, daß zu einseitig der zweite Artikel, von der Erlösung, hervorgehoben, der dritte, von der Heiligung, zu sehr zurückgestellt würde. In einer heftigen Schrift, die freilich nicht gedruckt wurde, aber abgeschrieben in weiten Kreisen circulirte, beschuldigte nun Kloß den Dänischen Reichsrath des Papismus, Arminianismus, Osiandrianismus, ja des Socinianismus. Die theologische Facultät zu Kopenhagen gab darüber ein Gutachten ab, das aber nicht befriedigte. Rosenkranz durfte aber seine Bertheidigungsschrift nicht drucken lassen.<sup>(14)</sup> Er mußte sich also damit begnügen, seinen Freunden handschriftlich seine Bertheidigung mitzutheilen. Des Königs Gnade soll er aber nicht wieder erlangt, sondern dieser eigenhändig an ihn geschrieben haben, daß er die Klage der Theologen über seine seltsame Meinung von einer Seligkeit aus den Werken ohne Christi Verdienst<sup>(15)</sup> vernommen habe, und daß er seine böse Schrift widerrufen sollte, und sich dergleichen Lehre zu enthalten hätte, widrigenfalls würde er an einen Ort gebracht werden, wo er es wohl lassen solle. Rosenkranz lebte nur wenige Jahre nachher, bis zum Jahre 1642, und der Streit mit Kloß wurde auch nicht weiter fortgesetzt. Letzterer ließ sich überhaupt hernach auf eigentliche Streitchriften nicht ein. Selbst an dem zu seiner Zeit heftig geführten Streit wider die Helmsstädter Theologen,

<sup>(14)</sup> Pontoppidan in den Ann. eccl. dan. IV, p. 279—294 giebt darüber viel Material und sagt über das an Rosenkranz ergangene Verbot einer Bertheidigungsschrift wörtlich: „damit die Funken nicht weiter fliegen und eine Feuerbrunst erwecken möchten, welche Vorleser hiesiger Regenten jederzeit viel Unheil von unserer National-Kirchen abgewendet hat.“

<sup>(15)</sup> Das war indessen keinesweges seine Behauptung gewesen.



an deren Spitze unſer Landsmann Calixt ſtand<sup>(16)</sup>, obwohl er nach ſeiner ganzen Richtung ihnen nicht gewogen ſein konnte, nahm er keinen unmittelbaren Antheil. Perſönlich angegriffen wurde er jedoch in ſpäteren Jahren (1659), wie wir hören werden, von Friedrich Breckling. Klog war und blieb aber der hauptſächliche Repräſentant der ſtrengen Schultheologie ſeines Zeitalters, und ſuchte in ſeiner amtlichen Stellung dieſer Richtung bei uns vollkommene Geltung zu verſchaffen. Das konnte aber nicht ohne Härte geſchehen, und man kann ſich daher nicht wundern, wenn gegen ihn eine Menge von Beſchuldigungen vorgebracht wurden, wie es ſpäter der Fall war. Wir wollen dabei nicht in Abrede ſtellen, daß manche Anſchuldigungen nicht völlig begründet geweſen ſein mögen. Indeffen vor der Hand blieb ihm gegenüber Alles ſtill, indem er von der Gunſt des Königs getragen und gehalten ward, und er die in jener Zeit angeſtrebte fürſtliche Abſolutie billigte und unterſtützte. Er ſelber ſcheint auch in ſeinem Kreiſe recht eigenmächtig gewaltet zu haben, namentlich was die Beſetzung der geiſtlichen Aemter anbelangte. Seine ſtrenge Richtung, welche er rückſichtslos verfolgte und mit abſolutiſtiſchen Neigungen verband, brachte das natürlich mit ſich. Es iſt daher nicht überrafchend, wenn beſonders für ſeine ſpäteren Jahre berichtet wird, daß er bei der Anſtellung der Geiſtlichen oftmals einen ungehörlichen Einfluß übte in der Abſicht, Männer ſeines Sinnes und ſeiner Richtung anzustellen, während hingegen andere und tüchtigere Theologen zurückgeſetzt wurden. Unter den Zurückgeſetzten waren aber Söhne aus den weitverzweigten einheimiſchen Predigerfamilien. Das ſetzte dann viel böſes Blut, theils wegen der verletzten Familieninterereſſen, theils aber auch wegen einer in manchen dieſer Familien überlieferten und gleichſam erblichen Richtung, welche von der des Generalſuperintendenten mehr oder minder abwich. Dieſe der ſtarren

(16) Heide, Georg Calixt und ſeine Zeit. 2 Bde. Marburg 1853. Eine ſehr gelehrte und gründliche Monographie. Calixt war geboren in Flensburg d. 14. December 1586. Der Vater dieſes hochberühmten Helmſtädtiſchen Profeſſors der Theologie, Johannes Callſen (Calixtus), war geboren in Apenrade, der Sohn eines Handwerkers und wurde 1586 Paſtor zu Wedelbøye, wo er nach 50jähriger Amtsführung im Alter von 80 Jahren ſtarb 1618. Derſelbe war ein Schüler und großer Verehrer von Melancthon. Sein Sohn, der berühmte Georg Calixt, iſt aber nicht der Stammvater der Familie Callſen, aus welcher ſo viele hervorragende Geiſtliche unſeres Landes geboren worden, ſondern dieſe ſtammt von ſeinem Bruder her, Johann Callſen, der 1634 als Bürger in Flensburg geſtorben iſt. Vgl.: Jenſen, Kirchl. Statiſtik, S. 466.

Orthodoxie gegenüber ftehende Richtung hatte ihre Ausgangspunkte in der Lehre Melancthons und von feinen Schülern. Dazu kam, daß unter den von Dr. Kloß Begünstigten fich auch entfchieden Unwürdige fanden, über welche er dennoch feine Flügel ausbreitete. Dabei war die öffentliche Meinung herrfchend, daß feine Strenge Manche zur Heuchelei führe. Es wird dies weiter auszuführen fein, wenn wir zu der Gefchichte des Friedrich Breckling kommen.

Schwerlich war es auch der Mehrzahl der ihm untergebenen Geiftlichen genehm, als er 1647 von dem Prinzen Friedrich, der damals in den Herzogthümern noch Statthalter feines Vater, Chriftians IV., war, es erlangte, daß die Concordienformel<sup>(17)</sup> als symbolifches Buch eingeführt ward, fo daß Niemand, der nicht durch feine Unterfchrift die Uebereinstimmung mit derfelben in allen Stücken erklärt hätte, zu einem geiftlichen Amte befördert werden follte. Sechszig bis fiebenzig Jahre früher war ja diefelbe von der gefamten Geiftlichkeit der Herzogthümer abgewehrt worden. Großentheils waren aber diefelben Familien noch wie damals Inhaber einer Menge von Predigerstellen. Es war dies ein Sieg der ftarren Schultheologie und des abgefchloffenen Systems, wogegen eine alte Oppofition noch vorhanden war. Davon ift fchon im vorigen Bande die Rede gewesen und wird unten noch mehr erhellen. Allein vor der Hand war wider den mächtigen Mann, der gelehrt und allerdings auch praktifch tüchtig war, gar nicht aufzukommen. So herrfchte vorläufig Ruhe. Um diefe zu erhalten, dazu follten auch die Synoden dienen, welche Kloß anempfahl, und die auf feinen Vorfchlag eingeführt wurden, von denen er auch die Erhaltung der fchulmäßigen Orthodoxie, welcher er huldigte, für die Zukunft hoffte.

Während des Schwedenkrieges hatte Dr. Kloß 1657 Flensburg verlassen und fich nach Dänemark begeben, von wo er erst 1659 zurückerkehrte. Seine Pfarrgefchäfte hatte unterdeffen für ihn Friedrich Breckling verfehen, wie er behauptete, ohne daß Kloß fich im min-

<sup>(17)</sup> S. „Sammlung von vielen noch unedirten und größtentheils unbekanntem Urkunden, welche die Formulam Concordiae und deren Fata insonderheit in den Herzogthümern Schleswig und Holstein betreffen, nebst einer kurzen hiftorifchen Erzählung“ in der Dänifchen Bibliothek St. IV. S. 212—365, St. V. S. 355—388, St. VII. S. 273—364, St. VIII. S. 335—468, St. IX. S. 1—178.

desten dafür erkenntlich gezeigt hätte. <sup>(18)</sup> Dieser merkwürdige Mann, Friedrich Bredling, gehörte einer weitverzweigten Predigerfamilie an, welche ihren Namen von dem Dorfe Bredlum oder, wie es vormalig genannt zu werden pflegte, Bredling angenommen hatte. Der Stammvater derselben war Johann Hansen oder Johannes Johannis Bredlingius, wie er sich schrieb. Er war nordfriesischer Abstammung. Jener Johann (oder Hans) Hansen, geb. 1532, war 1558 Pastor zu Bredstedt, sodann 1573 Pastor in seinem Geburtsorte Bredlum geworden und lebte bis 1621 um Weihnachten, wo er im 90. Jahre seines Alters starb. Er war ein Mann von ungewöhnlich kräftigem Körper; wovon der von ihm mit eigenen Händen aufgeworfene große Ball bei dem Pastorate, der noch lange nachher als eine Merkwürdigkeit gezeigt wurde, redendes Zeugniß ablegte. Dabei war er von so rüstigem Geiste, daß er noch in seinen letzten Lebensjahren die Amtsgeschäfte verrichten konnte. Es war um diese Zeit, nach 1614, daß das merkwürdige Ereigniß sich begab, daß an Einem Tage in der Kirche zu Bredlum Vater, Sohn und Enkel zusammen predigten und die Sacramente verwalteten, nämlich dieser alte Johannes Bredling, sein Sohn, auch Johann Hansen Bredling genannt, der seit 1585 dem Vater abjungirt war und denselben bis 1630 überlebt hat, und dessen Sohn, geboren 1587, gleichfalls Johann Hansen Bredling, welcher etwa von 1614 an daselbst Diaconus war, dem mittleren Johannes Bredling 1630 im Pastorate folgte, aber nur bis 1637 lebte. <sup>(19)</sup>

Des Letzteren Bruder, ein Sohn des mittleren Johannes Bredling, war M. Johannes Bredling, wie er sich schrieb, eigentlich mit dem Taufnamen Jens, der öfter damals im Lateinischen durch Johannes ausgedrückt ward, geboren 1589, erst Diaconus zu Borkum

<sup>(18)</sup> Er schreibt wörtlich: „Nicht einen Heller von ihm bekommen, auch nicht zu einem Paar Schuhe, da er mir's doch in seinem Briefe so milde verheißt.“

<sup>(19)</sup> Zur Erinnerung daran, daß alle drei, Vater, Sohn und Enkel, hier zu gleicher Zeit als Prediger angestellt waren, und an Einem Sonntage in der Kirche fungirten, wurde hinter dem Altar der Kirche angeschrieben: Filius atque parens et avus, quid? tempore eodem. In templo hoc verbum tres docuere Dei.“ — Zum Andenken daran ist auch ein Kirchenschrank, in welchem die Bücher und die heiligen Geräthe aufbewahrt wurden, in Holz schön geschnitten worden im Jahre 1593. Auf demselben ist der alte Johann Bredling dargestellt, wie er den Segen vor dem Altar spricht, sowie der junge Johann Bredling im Trauerrock, wie er als Diaconus eine Leiche zu begleiten hat. Dieser Schrank von monumentaler Bedeutung ist gegenwärtig mein (Michelsen's) Eigenthum.

1622, dann feit 1628 Paftor zu Sandewith bei Flensburg, verheirathet mit Agatha Dame, einer Tochter des 1635 verftorbenen Flensburger Propften M. Friedrich Dame. Der ältefte Sohn diefes Ehepaars Johannes hatte ſchon 1650 eine Anftellung als abjungirter Paftor zu Bindholm erlangt, wo er 55 Jahre bis 1705 ftand. Der zweite Sohn, nach dem Großvater mütterlicher Seite Friedrich genannt, 1629 geboren, ift der hier in Rede ftehende.<sup>(20)</sup> Faft zehn Jahre lang, von 1646—1656, hat er die meiften deutſchen Univerfitäten beſucht, wie es damals öfter vorkam, war zu Gießen 1653 Magiſter geworden, hatte ſich auch auf das Studium der Chemie gelegt, und war zu Hamburg, wie er ſelbſt meldet, durch einen Apotheker-Gehülften zu einer tieferen Erkenntniß deſſen, was zur Gottſeligkeit gehört, geführt worden. Er trat aber nun als Gegner der gangbaren Philoſophie und formaliftiſchen Schultheologie auf.

Als Dr. Kloß, den wir als Verfechter des herkömmlichen Systems bereits kennen, nach Flensburg zurückgekehrt war, da fand Breckling ſich gedrungen, ſeinem Generalsuperintendenten und Propften im Auguſt 1659 eine Schrift einzureichen, in welcher er die großen Mängel des beſthenden Kirchenweſens darlegte. Es wurde darin ausgeführt, wie ſchwere Gebrechen im geiſtlichen Stande obwalteten. Der Verfaſſer ſah in dem gottloſen und heuchleriſchen Weſen vieler Geiſtlichen die Haupturſache des Verderbens, welches in den letzten Jahren über das Land gekommen wäre, und betrachtete dieſes als eine göttliche Strafe für das Verberbniß. Er drang dabei auf Abſtellung vieler Uebelſtände und ſprach den Wunſch aus, daß im Conſiſtorio die Sache erwogen werden möge. Dr. Kloß aber ließ die Schrift liegen. Als Brecklings Erinnerungen fruchtlos blieben, überarbeitete er ſeinen Aufſatz und gab denſelben in Druck mit einer Zueignung an den König Friedrich III. ungeachtet des Verbots des Dr. Kloß. Die Schrift erſchien zu Amſterdam im Anfange des Jahres 1660 unter folgendem weitſchweifigen Titel: „Speculum seu Lapis Lydius Paſtorum darinnen alle Prediger und Lehrer dieſer letzten Welt ſich beſchauen und nach dem Gewiſſen als für Gottes alles ſehenden und richtenden Augen, ohne Heuchelei ihrer ſelbſt, ernſtlich prüfen und examiniren ſollen, ob ſie rechte von Gott geſandte und erkannte Prediger, Lehrer, Biſchöfe und Superintendenten ſeyen

<sup>(20)</sup> Vgl. Jenſen, Kirchl. Statiſtik, S. 514.

oder nicht; ob sie den rechten oder falschen Propheten gleich; ob sie Christi oder des Antichristes Bild an sich haben; ob sie mit der rechten oder falschen Apostel Kennzeichen und Eigenschaften bezeichnen: denen frommen, und die sich vom Geiste Gottes lehren und strafen lassen zu Christbrüderlicher Erinnerung, Aufwachung, Prüfung und Besserung; den Gottlosen, Heuchlern, Halsstarrigen und Widersprechenden aber zum Zeugniß aufgesetzt, und auf ihr Gewissen nach der Regel des Wortes Gottes vor Augen gestellt.“ — Wir haben den ganzen weitläufigen Titel hiergesetzt, um eine Probe seiner schwülstigen Wortfülle zu geben, wovon alle seine zahlreichen Schriften strotzen. Ohne Zweifel war Bredlings Unternehmen wohlgerathet, und es mag Grund und Ursache genug gewesen sein, einem großen Theil der damaligen Geistlichkeit scharf in das Gewissen zu reden. Sehr begreiflich ist es aber, wie er damit nun, wie das Sprichwort sagt, in ein Wespennest griff. Schon daß er das Verbot des Dr. Kloy, diese Schrift drucken zu lassen, nicht beachtet hatte, reizte diesen, der unbedingten Gehorsam verlangte und zu finden gewohnt war. Er berief am 6. Februar 1660 zwölf Prediger zusammen, um diese Sache zu verhandeln. Der Pastor zu Bredstedt, Hermann Krappentämp, ein Landsmann des Dr. Kloy (aus Westfalen, geboren zu Dsmabrück) und ein besonderer Günstling desselben, mußte als Fiscal wider Bredling auftreten, der aufgefordert ward, sich zu erklären, welchen Beruf er dazu habe, so zu schreiben, welche Personen er in seiner Schrift meine, und welche Vergehen er denselben beweisen könne. Bredling berief sich darauf, er habe im Allgemeinen geschrieben. Wer sich schuldig finde, möge sich bessern. Solche Erinnerungen hätten vor seiner Zeit auch Andere gethan, z. B. der heilige Bernhard, der selbst den Päpsten ihre Sünden vorgehalten habe. Nach weitläufigen Verhandlungen eröffnete man Bredling, er habe seine Schrift innerhalb vier Wochen zu widerrufen und inzwischen sich des Schreibens und Druckenlassens zu enthalten; wo nicht, würde er von seinem Amte abgesetzt werden. Darauf erwiderte er: schweigen könne er nicht, in diesem Falle müsse man Gott mehr gehorchen als Menschen.

Nach fünf Wochen, am 15. März, war wieder der Convent der Geistlichen versammelt, der Haderslebensche Propst, Bonaventura Keschels, war auch anwesend, und die andern Präpste hatten ihr Gutachten schriftlich eingesandt. Bredling bat, sich schriftlich ver-

theidigen zu dürfen; es ward ihm nur eine mündliche Vertheidigung geftattet und diefe als Injurie aufgenommen. Am Nachmittage ftimmte man ab, und die Sentenz fiel dahin, daß er vom Amte fufpendirt fei, daß er dem Generalsuperintendenten Abbitte thun folle, und daß er der weltlichen Obrigkeit zu überliefern und von derfelben in Verwahrſam zu nehmen fei. Bredling proteftirte und appellirte an den König. Der Hausvogt, dem er übergeben ward, nahm ihn, anftatt ihn nach dem Forthauſe am Schloſſe zu bringen, in fein Haus auf und hielt ihn da in Arrest. Prediger traten auf, welche für ſeine Freilaffung Caution leiſten wollten; aber dies wurde nicht angenommen. Magiſter Joachim Sturm, Paſtor zu St. Marien und Senior des Conſiſtoriums, verließ die Verſammlung und wollte nicht abſtimmen, nachdem auf ſeine Mahnung, milde zu verfahren, nicht geachtet war. Dlaus Moller, der Diaconus zu St. Nicolai, welcher eine Schweſter von Friedrich Bredling zur Gattin hatte, wurde von Kloß vor der Abſtimmung entfernt. Moller, ſo wie der Diaconus zu St. Marien, Georg Lange, und der Paſtor zu Deverſee, Magiſter Henricus Dame, legten vergeblich bei Kloß Bitte um milderes Verfahren ein. In der Sentenz des Conſiſtoriums, wodurch die Suſpenſion Bredlings ausgeſprochen und ſeine Sache zur königlichen Gnade oder Ungnade verſtellt war<sup>(21)</sup>, iſt unter anderem hervorgehoben, er habe ohne Beruf eine Reformation des evangeliſch-lutheriſchen Predigtamts anfangen wollen, indem ſolche Reden von dem lutheriſchen Predigtamt den Schwentfeldianern, Weigelianern, Enthufiaſten und dergleichen Leuten gebräuchlich wären. Man habe ihn wegen des Schwentfeldianismus hart befragt, aber er habe ſich durchaus nicht darüber erklären wollen; er habe die Kirche kräftiges Irrthums beſchuldigt, daß ſie die Liebe zur Wahrheit nicht habe annehmen wollen u. ſ. w.

Seine Appellation an den König half ihm nicht. Er ſollte nach Mendsburg auf die Feſtung abgeführt werden, da gelang es ihm, vorher aus ſeiner Haft in Mendsburg zu entkommen und ſich nach Hamburg zu flüchten, wo man ihm freilich nachſuchte, aber ſeiner nicht habhaft ward. Von dort begab er ſich nach Holland, und gab hier noch 1660 eine heftige Schrift heraus, welche folgenden weitläufigen Titel hat: „Veritatis Triumphus, pro veris contra Pseudo-

(<sup>21</sup>) Die Sentenz iſt abgedruckt bei Moller, Cimbr. litt. III, 74.

Apostolos Evangelicos et Lutheranos et eorum Antesignanum Dr. Stephan Klotzium; die bittere, aber doch heilsame Wahrheit zu Wiederaufrichtung und Genesung des Reiches Dennemark, und anderer Fürstenthümer, Länder und Städte von dem verzweifelt bösen Schaden und den fast unheilbaren Wunden, Striemen und Eiterbeulen, darin sie bisher durch die Heuchler, Lieblinge und Bauchdiener, süße und prächtige Worte, Heuchelei und Lügen, als eine genug bisher geprüfete falsche, schädliche unnütze und vergebliche Cur gestürzt: zu Rettung seiner Unschuld und Offenbarung des Beginneus eines fremdden und stolzen Hamans an ihre Königl. Majestät zu Dennemark als Vatern des Vaterlandes übergeben.“ — In dieser Schrift legte er das wider ihn beobachtete Verfahren dar und theilte die Aktenstücke mit. Er fügte aber auch noch einige Abhandlungen hinzu, z. B. „Kurze Delineation der Greuel und Mißbräuche der gottlosen Prediger und Superintendenten“; ferner „Spiegel und Politika der weltförmigen Superintendenten, insbesondere Dr. Stephani Klotzii“. Es ging aber das Jahr nicht zu Ende, ehe er schon wieder eine Anstellung gefunden hatte als Prediger an der lutherischen Gemeinde zu Zwoll. Allein nach wenigen Jahren wurde er hier wegen seiner Hinneigung zum Chiliasmus und wegen zu starken Gebrauchs des Strafamts entlassen. Darauf lebte er noch etwa 45 Jahre als Privatmann zu Amsterdam, wo er in einer Buchdruckerei als Corrector beschäftigt war, dann im Haag, wo er sich 1700 aufhielt, und ist erst 1711 im Alter von 82 Jahren gestorben.

Uebrigens hat es ihm an Unterstützung in seinem Exil nicht gefehlt; seine Angehörigen und Freunde hier zu Lande, auch viele im übrigen Deutschland und in Holland nahmen sich seiner an. Er fuhr fort, eine Menge Schriften herauszugeben, stand in Briefwechsel mit Vielen, die wie er die Gebrechen und Mängel des Kirchenwesens beklagten und darin Wandel zu schaffen suchten. So ist er auch von Einfluß auf Spener gewesen, der das, was Breckling zu früh und in zu heftiger Weise anregte, in späterer Zeit milder als „fromme Wünsche“ darlegte, auch Hand ans Werk legte, wobei es ihm gleichfalls an Widersachern nicht gefehlt hat.

Bemerkenswerth ist es, daß Breckling auch dem Missionswerke unter den Heiden das Wort geredet und mit Eifer dazu ermahnt hat.

Er neigte sich übrigens einer mystischen Theologie zu, hat sich

jedoch niemals von der lutherischen Kirche loszusagen wollen, wie hart er auch viele ihrer Diener angriff. Daß bei einem Manne wie er, dem die damaligen Zustände so wenig zusagten, Hoffnungen des baldigen Anbruchs einer besseren Zeit starken Eingang fanden, ist leicht begreiflich. Er gab sich aber auch den damals weitverbreiteten Erwartungen des Eintritts des tausendjährigen Reiches Christi hin, so daß er allerdings von chiliastischen Ideen nicht freizusprechen ist.

Die sehr verschiedenen Urtheile über ihn, so wie das ausführliche Verzeichniß aller seiner Schriften hat der gelehrte Moller mit vielem Fleiße zusammengestellt. <sup>(22)</sup> Der berühmte Literaturhistoriker Johann Moller stand diesem merkwürdigen Manne nahe und war mit ihm verwandt, denn derselbe war ein Bruder seiner Mutter. Es blieb überhaupt manche Verbindung aus der Heimath mit dem vertriebenen Manne, so daß er auch zuweilen Besuche von Landsleuten erhielt. So meldet er unter Anderem, daß ihn zu Amsterdam ein anderer Schwesterjohn, Bruder jenes gelehrten Rectors, besucht habe, nämlich Dlaus Moller der Jüngere, welcher 1686 Pastor in Eggebel wurde, wie ebenfalls ein Sohn des Flensburgischen Propsten Esfus.

Jedenfalls gab das Auftreten Friedrich Bredkings, wie kurz dasselbe auch hier zu Lande war, und das Verfahren gegen ihn, Manchen eine bestimmtere Richtung wider das durch Klotz und einige seiner Nachfolger vertretene System. Solche Richtung hat sich aber bei den späteren pietistischen Streitigkeiten besonders in der Stadt Flensburg und in der dortigen Umgegend bemerklich gemacht. Auch wandte sich ein und der andere Geistliche allmählig von Klotz ab, wie es namentlich der Fall war mit dem Pastor Kreyenkampf zu Bredstedt, welcher früher als Fiscal in Bredkings Sache agirt hatte. Dieser stand in Verbindung mit der Bredkingischen Familie, indem er eine Tochter des letzten Johann Bredking zu Breklum, des Vaterbruders von Friedrich Bredking, heirathete. <sup>(23)</sup> Dort in Breklum war die Familie Bredking schon 1637 mit dem eben genannten Johannes Bredking erloschen, der nur das 50. Jahr erreichte, als sein Sohn, der gleichfalls Johannes hieß, und der

<sup>(22)</sup> Moller im 3. Bande der Cimbr. litt.

<sup>(23)</sup> Es war diese Tochter Dorothea erst verheirathet gewesen an den Stiftsvogt Hans Carstensen in Borlum, und wurde die zweite Frau des Pastors Kreyenkampf. Dieser war ein beliebter Prediger und lebte noch bis 1671.



vierte in der Reihe hätte werden können, erst 16 Jahre alt war. Letzterer ist 1645 als Candidat 24 Jahre alt zu Dredstedt verstorben. Die Wittve seines Vaters (zweite Frau), Brigitta Lange aus Hlensburg, blieb indessen beim Dienst, indem der Nachfolger M. Nicolaus Noht sie heirathete. Diese Pastorin lebte später noch 64 Jahre im Wittwenstande, bis sie 96 Jahre alt 1706 zu Karllum mit Tode abging bei ihrer an den dortigen Pastor Andreas Hoyer verheiratheten Tochter Catharina Dredling, durch welche sie die Großmutter des nachherigen Generalsuperintendenten Andreas Hoyer geworden ist.

Zu Dredlum aber trat in dem Jahre 1649 ein neues Predigergeschlecht ein mit Daniel Bähler, einem Urenkel des Reformators, gebürtig aus Soest in Westfalen, welcher sich zu Rokens Parthei hielt und Streitschriften mit Friedrich Dredling gewechselt hat. Dieser hatte ihn in seinem „Triumphus Veritatis als einen lasterhaften Mann charakterisirt und ihn besonders des Geizes beschuldigt. Dagegen ließ derselbe 1661 eine Druckschrift ausgehen: „Daniel redivivus et e spelunca leonum resurgens: Daniel Lutherus contra endlich aus der giftigen Triumph-Hölle oder Löwen-Grube vieler Calumnien Frid. Dredlingii wieder hervor, und beweiset mit Grunde der Wahrheit, und vielen Testimonien, daß so oft er seiner gedacht, so oft habe er crimen falsi, grobe Lügen und schändliche Fehler begangen.“ — Dredling schwieg dazu, wie sich denken läßt, nicht stille, wiederholte vielmehr seine Beschuldigungen, worauf dann keine weitere Entgegnung Daniel Luther's sich findet. Letzterer lebte bis zum 23. November 1688 und starb im Alter von 75 Jahren. Adjungirt war ihm 1673 sein Sohn Theodor Luther, der 1683 sein Nachfolger wurde und gestorben ist am 2. August 1732 nach einer beinahe 59jährigen Amtsführung in einem Alter von 81 Jahren, und vor ihm in demselben Jahre war sein Adjunct und Schwiegerjohn gestorben. (24) Es ist in der Kirche zu Dredlum zum Andenken

(24) Durch Theodor Luther kam ein Bildniß seines Vaters, nach dem Urtheile Sachverständiger von Lucas Kranach gemalt, in die Kirche und wurde an einem Hauptpfeiler aufgehängt. Dasselbe stellt den großen Reformator in seinen jüngeren Jahren vor, wurde aber später durch Vernachlässigung beschädigt, darauf mit altem Gerümpel aus der Kirche verkauft, endlich aber durch glücklichen Ankauf gerettet und gut restaurirt. Wenn behauptet worden, es sei das Bildniß des Urenkels, so widerspricht schon das Costüm.

eine Genealogia Lutherorum<sup>(25)</sup> angezeichnet, welche ergibt: 1. Hans Luther montanus. 2. Martinus Luther S. S. Th. D. et Pr. 3. Johann Luther, miles. 4. Martin Luther, mercator. 5. Daniel Luther, Past. B. senior. 6. Theodor Luther, Past. junior. 7. Martin Luther, Past. Delmenhorst. 8. Martin Luther, mercator.

Was dagegen die Familie Bredling anlangt, so mußte der alte M. Johannes Bredling zu Handewitt wieder an seines Sohnes Friedrich Stelle einen Adjuncten haben. Dies wurde Konrad Thordsen aus Sonderburg, vermuthlich ein Sohn des dortigen Diaconus Johann Thordsen. Warum derselbe aber schon nach kurzer Zeit von Handewitt entwich<sup>(26)</sup>, wird nicht gemeldet. Jetzt erhielt die Adjunctur ein jüngerer Sohn des M. Johannes Bredling, Hinrich, welcher aber auch nicht lange da war, denn er begab sich nach Lindholm (wo der ältere Bruder Johannes Pastor war), wurde daselbst wohnhaft und heirathete und lebte bis 1709. Der alte Bredling verließ nun auch Handewitt, indem er 1664 sein Amt niederlegte, und zog nach Flensburg zu seinem Schwiegersohne Dlaus Moller, wo er 1672 am 15. Mai 84 Jahre alt starb. Es wird seiner nachher noch Erwähnung geschehen. Sein Sohn Friedrich sagt, Dr. Klotz habe ihn aus seinem Dienste gedrängt, und einen Anderen hineingeschoben. Dieser Andere war M. Hartwig Meier aus Rostock, von dem sich auch sonst die Nachricht findet: „Von Dr. Klotz zum Prediger in Handewitt gesetzt“.

Als kurz vorher der Pastor Johann Andreas Jessen den 2. December 1663 in dem benachbarten Großen-Wiehe gestorben war, da verhinderte Klotz es, daß einer der Söhne, wie man erwartete, den Dienst erhielt, und ein Rostocker wurde daselbst Pastor, Albert Genste, in welchem aber eine unglückliche Wahl getroffen war, indem derselbe ein Mal über das andere von der Gemeinde verklagt ward. Jener Pastor Jessen hatte zur ersten Frau eine Tochter des Propsten Dame, also eine Mutterschwester Friedrich Bredlings,

<sup>(25)</sup> Man vergl. S. S. Prov. Ber. von 1817, 5, S. 531 ff. von 1818, 1, S. 69.

<sup>(26)</sup> Im Msc. Brun. heißt es: „1662 d. 23. Oct. Conrad Thordsenius Pastor Handewitt aufgibt“. Sonst findet sich angegeben, daß er schon 1660 davon gegangen sei. Er wurde Pastor zu Hellewatt bei Apenrade, wo er aber keinesfalls lange gewesen sein kann, da dort schon 1664 ein anderer Prediger war, und als sein Todesjahr 1662 angegeben wird. Vermuthlich ist 1660 richtig, denn die Predigerstelle zu Hellewatt und Schwatt war d. 23. Nov. 1659 erledigt durch den Tod des Pastors Bosthins.

gehabt. Seine zweite Frau war Margaretha Lange, eine Schwester der vorhin gedachten Brigitta. Somit war er auf doppelte Weise mit den Breckings verschwägert. Unter solchen Umständen entsagten die Söhne dem geistlichen Stande, studirten Jura und gelangten nachher zu hohen Aemtern, und der eine von ihnen, Thomas Balthasar, wurde geädelt. Mit einem gewissen Wohlbehagen führt Friedrich Breckling dies an, und indem er davon spricht, daß Mehrere seiner Anverwandten später zu hohen Stellen gelangten, wie die Hoyer, Moht u. a., bemerkt er auch, daß ein Ablömmeling seiner Vaterschwester, Andreas Paulk, in den Adelsstand erhoben wurde. Er führt weiter aus, „wie auch alle diejenigen, die dem Dr. Klogens beigegeben und im gantzen Lande von allen Kantzeln wider mich gebetet, auf Klogens Verordnung, daß weil der Teuffel in mir ihr heilig Predigtamt reformiren wollte, Gott dem Teuffel und mir steuren und stürzen wolle, bis alle solche Widersacher in die Grube gefallen, die sie mir gegraben, und so plötzlich gestorben sind, daß alles Volk im Lande daraus gemercket, daß diß Gottes Werk wäre.“

Indessen Klog waltete fort, und suchte vor allen Dingen Einfluß auf die Besetzung der vacanten Predigerstellen zu üben. Bemerkenswerth ist, was Friedrich Breckling noch darüber anführt, daß M. Marcus Esmarch ein Gelübde zu Gott gethan habe, die verkehrten Thändel und Schritte zu beschreiben, welche Dr. Klog bei der Berufung der Prediger in Holstein begangen habe, und alles Bezügliche zu offenbaren. Von diesem Gelübde habe ihn jedoch der fürstliche Superintendent und das dortige Consistorium absolvirt, da sie ihn in ihrem Fürstenthum zu einer Stelle berufen hätten. Dieser M. Marcus Esmarch, aus Angeln gebürtig, wurde nämlich 1667 Pastor zu Kirzbüll im fürstlich Gottorpschen Amte Tondern an der Stelle seines früh verstorbenen Veters M. Johannes<sup>(27)</sup> Esmarch, dessen Sohn Johann Detlev Esmarch, Pastor zu Nordhadsstedt, eine Schwestertochter des Friedrich Breckling heirathete.

Es hatte übrigens Klog vielfach einen leichten Sieg gehabt.

(27) Er war geboren 1616. Der Propst Dr. Stephan Rendel hat die am 21. August 1666 gehaltene Leichenpredigt zu Schleswig in den Druck gegeben. Sie enthält am Schlusse Personalia. Darnach war sein Vater sein Vorgänger im Amte zu Kirzbüll, sein Großvater Jacob Esmarch Pastor zu Fahrenstedt in Angeln. Sein Großvater mütterlicher Seite war M. Johannes Lucht, Hauptpastor am Dom zu Schleswig. Sein Nachfolger war sein Vetter M. Marcus Esmarch, gest. 1699 den 6. Juli.

Er stand fortwährend in hohen Gnaden bei dem Könige, und wurde 1667 nach Kopenhagen berufen. Hier predigte er mehrmals in der Schloßkirche, und es wurde die Einleitung dafür getroffen, daß er fortan in des Königs Nähe sein und als oberster Kirchenrath die höchste Aufsicht über das gesammte Kirchenwesen im Königreiche sowohl als im Königl. Antheile der Herzogthümer führen sollte; wobei wir bemerken, daß der Titel Kirchenrath ihm 1648 schon beigelegt war. Es wird sogar gemeldet, daß er nach dem Tode des durch seine Thätigkeit bei der Einführung der absoluten Souveränität des Königs bekannten Bischofs Svane, welcher nun den Titel als Erzbischof führte, zu dessen Nachfolger in solcher Würde bestimmt gewesen sei. Königl. Fahrzeuge holten im Frühjahr 1668 Kloßens Sachen und Bibliothek von Flensburg ab. Er selbst wollte zu Lande nachfolgen, hatte auch schon am 7. November 1667 seine Abschiedspredigt in der Nicolaiirche gehalten, nachdem kurz vorher sein Schwiegersohn M. Gregorius Michaelis aus Rostock zu seinem Nachfolger bestimmt war im Pastorat und in der Propstei. In seiner Abschiedspredigt soll er gesagt haben, Flensburg hätte sich um ihn nicht so verdient gemacht, daß es seine Knochen bewahren sollte. Aber es kam doch so. Fünf Wochen nachdem er zum zweiten Mal geheirathet hatte, starb er in Flensburg den 13. Mai und wurde im Chor der Nicolaiirche beerdigt. An einem Pfeiler wurde ihm ein Monument errichtet mit seinem Bildnisse. Dieses ist später in Kupfer gestochen, und der nachherige Prediger an dieser Kirche, Hinrich Braler, setzte darunter, im Geschmack jener Tage, diese Verse:

Der große Klossus steht hier in Erz zu sehn,  
 Von dessen Gottesfurcht so Thun als Schriften sagen.  
 O! möchte solcher Kloss auf allen Kanzeln stehn,  
 So würde manches Holz auch gleiche Früchte tragen.

Sein Nachfolger war M. Gregorius Michaelis, zuvor Pastor zu Esgrus, dann Adjunct des alten Pastors Sturm zu St. Marien in Flensburg, ein Mann, der viel Gelehrsamkeit besaß und dieselbe auf der Kanzel vortrug. Er blieb hier bis 1680, da er Superintendent in Oldenburg wurde. Nun rückte endlich Claus Moller, welcher schon seit 35 Jahren Diaconus an der Nicolai-Kirche und lange Colleague von Dr. Kloss gewesen war, zum Pastorat auf, ein milder und friedfertiger Mann. Die Propstei aber wurde dem

Pafior zu St. Marien, Dffius, übertragen: was wir hier wegen fpäterer Verhältniffe und Vorgänge nicht unbemerkt laffen wollen.

Während Klop im Königlich-ländestheile das Kirchenregiment führte 1636—1668, hielt er die confeffionelle Rechtgläubigkeit, wie fie durch das gelehrte Syftem der damaligen Theologie ausgebildet war, mit Härte und Rücksichtslofigkeit aufrecht, alles davon Abweichende unterdrückend. Auf folche Weife blieb hier im Allgemeinen die Ruhe ungestört. Dagegen im Gottorpifchen Antheile der Herzogthümer herrfchte ein etwas weniger strenges Walten. Die kirchliche Aufficht hatte hier Dr. Johannes Reinboht, der früher in Königlich-ländestheile Dienften geftanden hatte, feit 1645, und hat bis 1673 gelebt. Nicht als ob er nicht auch bemüht gewesen wäre, die Reinheit der Lehre aufrecht zu erhalten. So hatte er fich der Aufnahme der Socinianer in Friedrichsftadt widerfetzt, und hatte einen Verſuch, den ein Jefuit Jodocus Reddus machte, fich einzufchleichen, entſchieden verhindert. Er war aber nicht der Anficht, daß innerhalb der Kirche es nöthig ſei, dem Volke alle gelehrten Streitigkeiten vorzutragen, und meinte, dieſe Streitigkeiten würden dadurch beſchwichtigt werden können, wenn man ſich mehr an die Katechiſmuslehre hielt, wie er denn überhaupt viel Gewicht auf die Katechiſationen legte. In dem Halten an der Katechiſmuslehre erblickte er ein Mittel, um die ſtreitenden Parteien in der Kirche zu einigen. Da konnte es nicht fehlen, daß er von den Theologen, die alles Gewicht auf die akademiſche Schulwiſſenſchaft mit dem derzeitigen Spitzfindigkeiten legten, literariſch angefochten ward. So wurde er in einen weitläufigen Streit verwickelt mit dem Straßburger Theologen Dr. Dannhauer, und dieſer hätte gerne den Königlich-ländestheile Generalſuperintendenten Dr. Klop mit hineingezogen. Jedoch dieſer hielt ſich zurück, und Reinboht ſchwieg zuletzt. Deſſen größere Milde zeigte ſich beſonders in ſeinem Verhalten bei der Streitigkeit, zu der wir nunmehr übergehen.

In dem Jahren 1671—1676 erregte die damals in hieſigen Gegenden ſich aufhaltende Antoinette Bourignon viel Aufſehen und veranlaßte mancherlei Streitigkeiten. Dieſe allerdings merkwürdige Dame ſtammt aus den Niederlanden, wo ſie am 13. Januar 1616 geboren war zu Wyffel in Flandern<sup>(28)</sup>, die Tochter eines reichen

(28) Sagenwiſſig, Geſch. der Herzogth. unter dem Oldenburg. Hauſe.

Kaufmannes. Von früher Kindheit an war ihre Phantafie religiös aufgeregt und ihr Sinn auf eine Devotion gerichtet, wie fie in der latholifchen Kirche der Niederlande herrfchte. Während andere Kinder von ihren Spielen fprachen, redete fie immer von Kirchen, Klöftern und Einfiebeleien. Bald glaubte fie auch befonderer göttlicher Offenbarungen gewürdigt zu fein. Als zwanzigjährige Jungfrau, da ihr Vater fie verheirathen wollte, meinte fie, die göttliche Stimme in fich gehört zu haben: „In die Wäfte, in die Wäfte!“ Sie verließ in der Stille das elterliche Haus 1636; man fand fie endlich zu Blatton in Hennegau bei einem devoten Pfarrherrn, und fie mußte nun nach Myffel zurück. Bei dem Ableben ihres Vaters erbte fie 1648 ein beträchtliches Vermögen, von welchem fie viel verwendete auf eine Anftalt für arme Mädchen, das „Hofpital der fieben Schmerzen Mariä“, über welcher fie 1653 die Aufficht übernahm, diefelbe aber nach neun Jahren 1662 wieder aufgab. Dabei wird berichtet, die Urfahe fei gewesen, weil viele der gedachten armen Mädchen einen Bund mit dem Teufel gefchloffen und die Antoinette durch Zauberbiffen hätten vergiften wollen. Sie begab fich nun nach Brabant, hielt fich auch zum Theil zu Gent und Mecheln auf. In letzterer Stadt, wo fie im Convent der fchwarzen Schwestern wohnte, machte fie die Bekanntschaft des Superiors des Dratorii, Christian de Cort. Diefer war aber bei der Wiederbedeckung von Nordstrand thätig und einer der dortigen Hauptparticipanten. Er fetzte die Bourignon zu feiner Univerfalerbin ein, und dies gab die Veranlaffung, daß fie, nachdem er 1670 verftorben war, von Amfterdam, wo fie zuletzt fich aufgehalten hatte, hieher kam. Denn durch das Dratorium zu Mecheln wurde das Teftament angefochten, und darüber entftand ein weitläufiger Proceß, welcher am Gottorfifchen Hofe entfchieden werden follte. Eine Zeitlang hielt fie fich in Schleswig auf, dann 1673 meiftens in Hufum, darauf in Flensburg. Sie ging nicht darauf aus, Leute an fich zu ziehen, veröffentlichte aber Druckschriften, und hatte in ihrem Hause eine eigene Buchdruckerei, aus welcher die Schriften erfchienen. Sie war der Meinung, daß die Verfolgungen wider fie befonders von einigen Geiftlichen veranlaßt wären. Daß die Geiftlichkeit freilich, wo fie fich aufhielt, ein wachfames Auge auf fie hatte, das läßt fich nach dem Geifte des damaligen Zeitalters wohl annehmen. Sie gab in deutſcher, franzöfifcher und holländifcher

Sprache verschiedene Schriften heraus. Die in französischer Sprache abgefaßten wurden von ihren Anhängern, von denen sie allmählig umgeben ward, in das Holländische und Deutsche übersetzt. Ihre sämtlichen Schriften sind 1686 zu Amsterdam erschienen in neunzehn Bänden, woraus schon die Menge derselben abzunehmen ist<sup>(29)</sup>. Unter diesen Schriften sind besonders bekannt: „Gezeugniß der Wahrheit“; „Licht der Welt“; „Lichtschein in die Finsterniß“; „Grab der falschen Theologie“ u. a. m. Selbst ihre Gegner gestehen zu, daß sie eine große Begabung und viel Wissen habe; unschwer wurde es ihnen aber, alte und neue Kezereien in Menge und viele Widersprüche in ihren Schriften nachzuweisen. Bald wollte sie der katholischen Kirche noch immer angehören, bald fand sie dieselbe aber ebenso verderbt als die anderen Kirchen. Sie hatte auch über die Dreieinigkeit, die Person und das Verdienst Christi und andere Punkte von den allgemeinen Symbolen sehr abweichende Meinungen. So behauptete sie, der Glaube, daß Christus für die Sünden der Menschen genug gethan haben sollte, sei vom Teufel: „die da sagen, daß sie so an Jesum Christum glauben, die glauben an den Christ des Teufels, der ein Geist ist der Irrung und Lügen; denn es ist ein Lügen, daß Jesus Christus für uns genug gethan hat.“ So ließ sie sich verlauten im „Grab der Theologie“, und sie selbst nannte sich eine „Mutter der Gläubigen“ und berief sich auf besondere göttliche Offenbarungen. Sie hatte übrigens nach ihrem eignen Geständnisse das alte Testament gar nicht und das neue nur einmal flüchtig gelesen. Es ist das nicht zu übersehen, da sie um so leichter dahin gelangen konnte, sich selber eine Religion bilden zu wollen. Sie stellte ein neues Reich Gottes in Aussicht, und meinte, der Herr habe Nordstrand dazu ausersehen, sein Reich aufzurichten und dort seine wahren Bekenner zu sammeln, wurde jedoch nachher daran zweifelhaft. Weil sie die Mängel des bestehenden Kirchenwesens bei jeder Gelegenheit aufdeckte, so fand sie nicht wenig Beifall bei allen denjenigen, die ein Gleiches zu thun sich bestrebten, und auf den Eintritt einer besseren Zeit warteten, und deren gab es hier zu Lande nicht wenige.

Die Angriffe auf die bestehende Kirche aber waren es, nebst

<sup>(29)</sup> Vgl. Moller, Cimbr. litt. II, S. 99—100, wo überhaupt eine ausführliche Nachricht und Nachweisung über die Schriften, die von ihr handeln, S. 85—103 sich findet.

den in ihren Schriften zu Tage liegenden Heterodoxien, welche die Geiftlichen wider fie fo ftark in Harnifch brachten. Der General-ſuperintendent Dr. Reinboft verfuhr gegen fie noch glimpflich; allein nach feinem Tode 1673 trat fein Nachfolger Dr. Sebaftian Niemann wider fie in die Schranken, und unter den Schlefwiiger Geiftlichen befonders M. Georg Heinrich Burghardus. Im December 1673 begab fie fich deshalb auf Königliches Gebiet nach Flensburg und fuchte fich dort zu verbergen. Indeffen nach einigen Wochen wurde ihr Aufenthalt dafelbft bekannt, und es erhob fich eine große Bewegung im Publifum. Die Geiftlichen eiferten nun in ihren Weihnachtspredigten wider ihre Irrthümer. Sie entfloh nach Husum am 5. Januar 1674. Auf Königlichem Befehl wurden den 30. Mai 1674 ihre Bücher auf dem Markte durch den Scharfrichter verbrannt, und einer ihrer Anhänger, Haase, mußte dies mit anfehen und wurde dann des Landes verwiefen. Nach Husum kam ein fürftlicher Commiffär und führte gewaltfam ihre Druckerei nach Gottorf im Februar 1674, wobei auch fonft vieles in ihrem Hauſe ſpolirt wurde. Der Herzog foll fogar die Abſicht gehabt haben, fie nach dem Tönninger Schloſſe in Gefangenſchaft bringen zu laffen. Dies unterblieb jedoch, wie berichtet wird, auf Vorſtellungen des mit ihrer Verhaftung beauftragten Offiziers, eines Herrn von der Wiik. Bei dieſem hielt fie ſich nachher in Schlefwig verborgen, bis bei Hofe ihre Sache eine beſſere Wendung nahm, und begünſtigt vom Präſidenten Niemann ihr Proceß wegen Nordſtrand einen günſtigen Verkauf gewann.

Inzwiſchen erſchien 1675 von dem Paſtor M. Wolfgang Duro zu Flensburg: „Apocalypſis haereſeos“ oder „Offenbarung der Keterey, Lügen und Irrthümer, welche Antonetta Bourignon in unterſchiedlichen Büchern, und ſonderlich im Gezeugniße der Wahrheit, zu Tage gelegt.“ — Das Huſumſche geiſtliche Miniſterium hatte ſchon 1674 ein Schreiben an ſie erlaſſen in ziemlich gemäßigtem Ton, welches von dem Paſtor Holmer abgefaßt war.<sup>(20)</sup> Doch die Geiftlichen in Schlefwig ruhten nicht und verlangten von ihr ein Glaubensbekenntniß. Nachdem ſie dieſes eingereicht hatte, blieb ſie ungefährdet, bis die Dänen Schlefwig in Beſitz nahmen, worauf ſie am 2. März 1676 nach Hamburg entfloh. In Schlefwig

(<sup>20</sup>) Gedruckt in Kraft „Zubelgebächtniß“ S. 507—563.



hatten ſich viele ihrer Verehrer zu ihr gefellt, von welchen ſie jedoch Manche wieder entließ. In Hamburg kam ſie 1677 wiederum in Unterſuchung; die Geiſtlichkeit hatte auch hier gegen ſie gepredigt. Nachdem ſie eine Zeitlang ſich verborgen gehalten hatte, flüchtete ſie am 26. Juni 1677 nach Oſtfrieſland. Ihre Freunde und Anhänger, unter denen beſonders häufig ein gewiſſer Poiret genannt wird, verließen auch allmählig das hieſige Land. Sie hat, als ſie von Oſtfrieſland nach Amſterdam ſich begeben wollte, auf der Reiſe 1680 den 30. October zu Franeker in Weſtfrieſland ihr bewegtes Leben beſchloſſen in ihrem 65. Jahre. Ihren Lebenswandel hat man nirgends mit Grund tadeln können. Durch ihre ſehr phantaſtiſchen Schriften rief ſie die Verfolgungen hervor, welche ſie vielfach erlitten hat, obwohl auch in ihren Büchern Manches ſich findet, das gewiß nicht verwerflich genannt werden kann.

Die David-Joritiſchen Streitigkeiten, welche früher ſchon ſo viel Unruhe erregt hatten, ſchlugen noch ein Mal in helle Flammen auf. Der Schwiegerſohn des Propſten Molbenit zu Tönning, der demſelben ſchon als dortiger Diaconus bei der Bekämpfung der David-Joriten zur Seite geſtanden hatte, M. Friedrich Jeſſen, war nun ſeit 1650 Paſtor an der Nicolai-Kirche in Kiel. Derſelbe ſah ſich veranlaßt, 1670 der Welt die Lehre jener Secte zur Warnung vorzulegen in einer Schrift, betitelt: „Die aufgedeckte Larve Davidis Georgii“. Denn zu Tönning regte es ſich wieder, und der dortige Paſtor und Propſt M. Nicolaus Marbus wurde durch die David-Joriten, wie Heimreich ſich ausdrückt, „veranlaſſet, daß er ſie um A. C. 1677 und folgendes in den Predigten weiblich angegriffen.“ Er gerieth aber darüber in nicht geringe Gefahr, ja man trachtete ihm ſogar nach dem Leben. Dieſer Gefahr entging er, als König Chriſtian V. ihn, der inzwiſchen 1679 zu Kiel Doctor der Theologie geworden war, 1686 zum Generalsuperintendenten über Oldenburg und Delmenhorſt und zum Hauptpaſtor zu St. Lamberti in Oldenburg ernannte. Er war hier der Nachfolger des oben erwähnten Schwiegerſohnes von Klog, M. Gregorius Michaelis.

Es war damals die Zeit, in welcher der König den Herzoglich Gottorfiſchen Antheil der Herzogthümer beſetzt hielt 1684—1689, und wo der Königl. Generalsuperintendent Dr. Joſua Schwarz auch über dieſen ſequeſtrirten fürſtlichen Antheil die kirchliche Aufſicht führte, ein Mann, der faſt mit dem früheren Generalsuperinten-

dentem Dr. Kloß verglichen werden konnte. In den sechszehn Jahren seit dessen Ableben hatten die königlichen Generalsuperintendenten schnell gewechselt. Anfangs war die Superintendentur getheilt. Für Schleswig war Donaventura Mehesfeld 1668 ernannt, bisheriger Propst in Hadersleben, welcher nur bis 1673 lebte. Für Holstein M. Johann Hubemann, bisheriger Propst zu Münsterdorf, Segeberg und Pinneberg, und er erhielt nach Mehesfeld's Tode 1673 auch die Aufsicht über Schleswig, starb aber schon 1678. Dann war über beide Herzogthümer Dr. Christian von Stöden ernannt, den auch schon 1684 der Tod abrief. Sodann folgten in Holstein 1684 bis 1687 M. Herrmann Erdmann, und 1688—89 Dr. Just Valentin Stemann. Für Schleswig aber hatte die Generalsuperintendentur schon seit 1684 Josua Schwarz, und er erhielt nun auch die Holsteinische. Der nach Sebastian Niemann's Ableben (1684, 6. März) ernannte Gottorfische Superintendent Caspar Hermann Sandhagen, bisher zu Alneburg, konnte wegen der dänischen Occupation des Landes nicht antreten vor 1689. Mit diesem Zeitpunkte beginnen neue Streitigkeiten, nachdem es eine geraume Zeit in der Kirche hiesigen Landes ziemlich ruhig gewesen war, obgleich im Stillen sich Vieles vorbereitet hatte, was in der Folgezeit zum Ausbruch kam.

---

#### IV.

#### Verordnungen über die Kirchenzucht.

In jenem händelsüchtigen, leidenschaftlich bewegten und rohen Zeitalter lag eine dringende Aufforderung und ernste Mahnung für die Regierungen vor, die hergebrachte Kirchenzucht zu verschärfen und legislatorisch näher zu bestimmen. Die Sittenlosigkeit und Nothheit war so allgemein, daß sie überall sich kund gab, sowohl allenthalben in deutschen Landen wie in allen Klassen und Schichten der Gesellschaft. Aus den Kreisen der Geistlichkeit selbst wurden nicht selten wahrhaft scandalöse Vorgänge ganz bekannt. (1) Nicht

(1) Man vergl. die Schriften von Tholud, Rahnis u. a., deren wir oben schon gedacht haben.

besser stand es bei dem Landesadel; derselbe war auch der Duellsucht hingegeben, und es mehrte sich die große Menge der „Casus tragici“.

Insonderheit lassen aber alte Bruch-Register dieses Zeitraumes uns Blicke in das Leben des Volkes thun, in welchen verzeichnet ist, was an solcherlei Gefällen in Stadt und Land zur Einnahme kam. Schon die erheblichen Summen dafür geben zu erkennen, wie es mit den sittlichen Zuständen traurig stand. So steht ein Schwabstedter Amts-Register (\*) vom Jahre 1581 uns zu Gebote, wonach die „Summa Summarum der gedingeten Brüche“ 999 Mark 9 Schilling beträgt. Darunter zeichnet sich unvortheilhaft aus das Kirchspiel Schwabstedt mit 498 Mark 9 Schilling, wo Jahrhunderte lang der Residenzort des Bischofs von Schleswig war. Es sind in diesem Bruch-Register nicht weniger als Ein Hundert Sieben und Siebenzig Personen in Brüche gesetzt. Rechnet man davon auch die acht Fälle ab, wo deswegen Brüche erkannt worden ist, weil die Untergehörigen ausgeblieben waren, wenn sie zu Fuhrn oder Handdiensten angesagt gewesen, was jedesmal mit vier oder acht Schilling bestraft ward: so bleiben doch noch über hundert Fälle, von denen sehr viele Fälle die herrschende Nothheit und Gewaltthätigkeit bezeugen. Sehr oft kommen bei Zänkereien Messerstiche und lebensgefährliche Schlägereien vor, so wie andere Gewaltthaten und grobe Mißhandlungen. Die höchste Brüche war hundert Mark, und diese wurde in einem gewissen Ehebruchsfall erkannt. Ein Untergehöriger aus der Vogtei Füsing in Angeln wurde mit zwölf Mark gestraft, „dat he dem Pastoren tho Kalebüll up dem Fußwege in den Vinger gewundet“.

Es liegt uns ferner die Landesrechnung von Evershop und Utholm vor (dem jetzigen Westertheil der Landschaft Eiderstedt) vom Jahre 1616. An Bruchgeldern kamen mit den Restanten ein 995 Thaler 21 Schilling, den Thaler zu 40 Schilling gerechnet. Sehr viele Thätlichkeiten waren vorgekommen, auch Entführungen von Jungfrauen. Aus dem Kirchspiel Tetenhüll waren 60 Bruchfälle zu Buch gebracht, aus Poppenhüll 31, aus Osterhever 25, worunter ein Ehebruch mit sechszig Thaler bestraft. In Ulveshüll sind zwanzig

(\*) Vergl. Michelsen, Nachricht von den Schleswigschen Aemtern und Amtmännern im 15. und 16. Jahrh. in der Zeitschrift unserer Gesellschaft für S. P. Gesch.

Fälle angeführt. Es ergibt dies zusammen für Evershop 218 Bruchfälle; in Utholm waren es 77, und zwar in Tating 37, in St. Peter 17; in Westerhever 15. Häufig sind die Verwundungen mit Messern, woraus erhellet, daß man Stichtmesser immer bei sich geführt hat; auch nicht selten die Mißhandlungen mit Rannen und anderen Trinkgefäßen, woraus zu schließen, daß sie oft bei Trunkgelagen vorgefallen waren. Wegen zweier Mordthaten konnten die Kosten von den Thätern nicht bezahlt werden. Also auch hier stellt sich ein sehr düsteres Bild dar.

Ein Landregister über das eigentliche Eiderstedt vom Jahre 1639 hat verhältnißmäßig der Bruchfälle freilich nicht so viele, nämlich nur 80 an der Zahl, die sich zusammen auf 251 Thaler 15 Schilling beliefen, aber es waren wahrlich doch immer noch sehr viele. Es kommen darunter mehrfache Betrügereien vor, auch Ueberrfälle auf der Landstraße, sowie die gewöhnlichen Verwundungen und Mißhandlungen, obwohl diese in etwas geringerer Anzahl, worunter auch die Entführung einer Braut, so wie Brüche für ausgesprochene Flüchtlinge.

Indem zu der Zeit die Kirchenzucht gewissermaßen in manchen Fällen die Polizei zu vertreten hatte, lag es für die Regierungen nahe, der Kirchenzucht eine bestimmtere Gestalt zu geben und ihr schärferes Eingreifen gesetzlich zu regeln. Es war dies ein Gegenstand, welcher die Aufmerksamkeit der Regierungen sehr in Anspruch nahm und in der Praxis sich stark geltend machte, wie wenig auch solche Richtung der Landesherrlichen Gesetzgebung den Gefinnungen und Grundsätzen Luther's und Melanchthon's, wie wir sie in der Reformationsgeschichte<sup>(\*)</sup> kennen gelernt haben, entsprechen mochte. Der Kirchenbann war schon längst eingeführt, aber es konnten auch weltliche Strafen statt desselben eintreten, und es war Praxis, daß Vergehungen aller Art, auch kirchliche Unordnungen, in der Regel durch die Obrigkeit mit Geldstrafen geahndet wurden. Doch dieses Verfahren zeigte sich nicht mehr als ausreichend, man mußte folglich auf andere Mittel bedacht sein. Die Zeitverhältnisse, welche wir in dieser Beziehung nur nebenher berühren können, drängten dahin, Verordnungen zu geben und Einrichtungen zu treffen, welche für solchen Zweck dienlich erschienen.

(\*) Bb. III, S. 281—282.

So wurde ein Versuch gemacht mit der Einrichtung eines Instituts in jeder Gemeinde, welches eine bessere Kirchenzucht herbeizuführen bezweckte. Eine Königliche Constitution vom 27. März 1629 verfügte, daß Censoren oder Inspectoren überall angestellt werden sollten, und in der Anordnung vom „Amt und der Potestät der Kirchen wider die Unbußfertigen“ heißt es wörtlich: „Wir wollen, daß in den Städten jedem Priester in seinem Kirchspiel etliche der gottesfürchtigsten, eifrigsten, aufrichtigsten und besten Kirchspielleute zugeordnet werden, welche zur Erhaltung christlichen Wandels, Zucht und Ehrbarkeit dessen Gehülfen und Beistehere sein sollen. — Ebenermaßen wollen Wir, daß der Amtmann mit des Propsten Rath auf den Dörfern zwei gottesfürchtige und meist vermögende Kirchspielleute zu Kirchen-Vorstehern ordne und bestelle, die denn des Pastoren Gehülfen sein sollen. — Demeldte Gehülfen und Beistehere sollen dem Priester um nachfolgender Ursachen halber zugeordnet werden: 1. Damit sie, wenn es begehret wird, sich zu ihm verfügen; 2. in Allem, was der anvertrauten Zuhörer christliches Leben und Wandel angehet, auf Begehren ihm getreulich eifrätig seyn; 3. wann es nöthig, helfen und beistehen; 4. so auch selbstn Acht geben, inquiriren und sich fleißig befragen wegen dessen so zweifelhaft, zu Gottes Ehr und seiner Gemeine Erbauung ersprieklich seyn mag; 5. und das ohn' Ansehen der Personen unverlanget ihren Seelsorgern zu erkennen geben. Dafern auch befunden würde, daß sie mit Einigen Gunst oder Gaben halber durch die Finger sehen, sollen sie an ihrer Obrigkeit oder die Armen, im Fall es mit der Obrigkeit Zulaß geschehen kann, zehn Reichsthaler verbroschen haben, welche der Obrigkeit Voigt und der Pastor, sofern sie nicht selber dafür wollen gehalten sein, einfordern sollen. Der Eid auf vorbemeldte fünf Artikuln soll von denen, die darzu benennet, geleistet werden. Ich N. N. erwählet zu dieses meines Pastoren Gehülfen, verspreche mit allem Fleiß und Treue diesem christlichen Amt vorzustehen, nach äußerstem Vermögen Gottes Ehre, der Kirchen und Armen Nutz und Bestes zu befördern und dem Pastoren in der Kirchendisziplin beizustehen, als in vorbemeldten fünf Artikuln gesagt, wie ich es für Gott und der christlichen Obrigkeit verantworten will, so wahr als mir Gott helfe und sein heilig Evangelium.“ — Der Pastor sollte mit diesen seinen Gehülfen zum wenigsten viermal jährlich und dann, wenn außerordentliche Vorfälle

sich ereigneten, zusammenkommen. Der Pastor und die Gehülfen sollten besonders auf solche Laster achten, welche nicht zu beweisen oder mit gewöhnlichem Gerichtszwange abzuschaffen wären, als Verschmämniß des Gottesdienstes, Mißbrauch der Feiertage in Gilden, Spielen, Saufen, Fechten, Gaulein u. dergl., ferner da Jemand ein Viertel-, halbes oder ganzes Jahr sich des Sacraments enthielte, continuirlich schwöre und fluchte, mit Gottes Wort schimpfete, dessen im Leben und Wandel mißbrauchete, item auf Zwietracht zwischen Eheleuten, Eltern und Kindern, so sich ohne Ursach unchristlich gegen einander bezeigten, die Conversation mit ruchlosem Gesinde, Kupplerey, Böllerey und stets währende Trunkenheit (\*), unbilligen Vortheil im Kaufen und Verkaufen, ungebührlichen Wucher und Geiz, insonderheit diejenigen, so die Jugend zum Saufen, Spielen, Leichtfertigkeit, Ueberfluß, unnöthigen Ausgaben und Verschwendung anreizen und verleiten. In allen diesen Fällen sollten so wohl der Pastor als seine Gehülfen, wer es zuerst inne würde, zuvörderst mit geheimer Vermahnung einschreiten. Würde dies keine Frucht schaffen, so sollte der Pastor die schuldige Person durch den Küster vorfordern lassen, und in der Gehülfen Gegenwart mit Eifer und Ernst tadeln und strafen. Ausbleiben sollte mit einem Thaler Brüche, beharrliches Ausbleiben mit Ausschließung vom Abendmahl bestraft werden. Würde alles verachtet, so sollte der Priester ihn an drei Sonntagen in den Bann thun, zuvor aber auf der Kanzel für ihn beten und bitten. Erfolgte dann noch keine Besserung, so sollte der Priester darauf diese Person namentlich aus der Gemeine Gottes ausschließen, und zwar in dieser Form: „Demnach Unser Herr Christus seiner wahren Kirche und Gemeine des Himmelreichs Schlüssel verliehen, daneben was dieselbe auf Erden bindet, bei Gott im Himmel gebunden, was sie aber dagegen löset, im Himmel gelöset seyn soll, welches der Herr nach seiner Auferstehung weiter erkläret, daß wem selbige die Sünden vergeben, dem sollen sie vergeben werden, wem sie aber behalten, dem sollen sie behalten seyn.

(\*) Auch das Tabackrauchen war untersagt; es wurde „Taback-Trinken“ genannt. So heißt es z. B. in der Erneuerung der Flensburger Knuds-Gilde 1652, welche zu einem Bogelschießen eingerichtet ward (Claeden, mon. p. 47), Artikel 35: „so soll auch bei dieser Versammlung kein Spielend und Würfeln, Karten oder bergleichen, wie auch Taback-Trinken gestattet werden, es sey im Convivio oder unter der Vogel-Stange, bei Strafe jeder, so dawider handelt, 1 Rthlr.“

Weil auch der Apostel Paulus durch Jesu Christi Geist ernstlich befohlen, daß die so offenbar sündigen, auch für Allen sollen geftrafet werden, damit andere sich fürchten mögen, denn es giebt der Gemeinde schlechten Ruhm, wenn die groben Laster und ärgerlichen Sünden nicht bei Zeiten abgeschaffet: so will demnach gebühren, uns in dieser christlichen Gemeinde ein Ebenmäßiges wohlbedächtlich zu thun, und der christlichen Kirchen Gebrauch bei dieser letzten Zeit getreulich und fleißig wie es für Gott zu verantworten, nachzuleben.

Weil dann, leider Gottes, bei uns, dieser grober ärgerlicher Sünder, der dieß und das begangen befunden wird — (hier wird die Art der Sünde bezeichnet) — so will uns als rechtschaffenen Christen gebühren, den alten Sauerteig auszurotten und diesen offensibaren Sünder abzusondern, damit er oder sie nicht weiter diese Gemeinde ärgere oder verderbe und Gottes gerechten Zorn über uns sämmtlich, sich selbst zu wahrer Strafe und Verdammniß erwecke, darum denn ich nicht zweifelnd, jedweder unter euch, als ein rechtschaffener Christ werde aus Gottes Geist, wegen solcher teuflischer Art und Gräuels mit mir einig seyn, Amts und der christlichen Kirche halber, durch Kraft unsers Herrn Jesu Christi jetzt anmelde und öffentlich verkündige, daß N. N. wegen des groben Verbrechens ein verbannter Mensch und wie ein Heide von der christlichen Gemeinde und den Sacramenten auszuschließen und abzuhalten sey, bei solcher seiner Sünden Behaltung, Bann und Gottes Zorn, so er oder sie, dergestalt mit seiner Halsstarrigkeit und unbußfertigen Herzen bis auf den Tag des Zorns und Offenbarung Gottes gerechten Gerichts immerzu häufet, übergeben dem Satan zu Verderbung des Fleisches, damit die Seele, nach wahrer Buße, frei, und auf des Herrn Jesu Christi Tag seelig werden möge.“

In Ansehung des Kirchenbannes wurde übrigens vorgeschrieben, daß der Pastor, so bald irgend ein Zweifel obwaltete, mit dem Bann nicht eilen, sondern erst bei Bischof, Propst oder benachbartem Prediger sich Raths erholen sollte. Wenn aber über Jemand der Bann erklärt war, so sollte er nicht zum Abendmahl oder Gevatterstand zugelassen, noch zu ehrlicher Versammlung eingeladen werden, ehe er mit Gott und seiner Gemeinde sich öffentlich verglichen habe. Wer ihn zum Gevatterstand oder zu ehrlicher Versammlung einlände, der sollte entweder öffentlich Beichte stehen oder den Armen etwas zutheilen nach Gutachten des Pastors und seiner Gehülffen. Gottes

Wort dürfe der Gebannte hören, aber an einem besonderen ihm angewiesenen Plage. Würde er binnen Jahr und Tag sich der Christlichen Gemeinde nicht wieder einverleiben, so sollte er vor den Landesconvent citirt, durch Urtheil seiner Herrschaft überliefert und sodann des Landes verwiesen werden. Wenn aber ein Gebannter sich bekehrte, sollte er öffentliche Abbitte in der Kirche thun, und mit der Absolution wieder aufgenommen werden. Dafür war gleichfalls ein ausführliches Formular vorgeschrieben. Würde Jemand im Bann krank, und begehrte das Abendmahl, so möge er es wohl nach Christlicher Vorbereitung empfangen, sollte aber, wenn er wieder genesen, der Gemeine die öffentliche Abbitte thun. Wer im Bann stürbe, sollte weder in der Kirche noch auf dem Kirchhofe begraben werden.

Wegen des leichtsinnigen Fluchens und Schwörens enthält diese Verordnung die Bestimmung, daß die Magistrate in den Städten, auf den Märkten oder sonst Halseisen setzen lassen sollten, um solche zu schließen, welche sich öffentlich damit hören ließen, und der Eingeschlossene sollte dem Stadtknechte vier Schilling geben, ehe er wieder losgelassen würde.

Noch viele gleichartige Bestimmungen mehr enthält dieses merkwürdige Edikt<sup>(6)</sup> vom 27. März 1629, auf das wir uns noch öfter werden beziehen müssen. Um die Kirchenzucht aufrecht zu erhalten, sollten auch damals die neu angeordneten Synoden dienen. Bei diesem Wort darf man aber nicht daran denken, als ob hier zu Lande eine eigentliche Synodalverfassung bestanden hätte, etwa wie die Reformirte Kirche sie besitzt, oder selbst die Lutherische an einigen Orten, oder gar wie man heutiges Tages eine Synodalverfassung der Landeskirche herstellt. Was hier von Synoden vorkommt, das war eine Einrichtung anderer Art, ein Zusammentreten der Superintendenten mit den Präpsten oder etwa einigen Predigern mehr. Im Königreiche Dänemark war solches Institut von der Reformation

(6) Pontoppidan hat es in seinen Annalen III, S. 771—792 vollständig abdrucken lassen in einer wenig gelungenen deutschen Uebersetzung nach dem dänischen Original, indem er bemerkt, dasselbe sei in den Fürstenthümern Schleswig und Holstein so publicirt worden. Er fügt hinzu, er wolle es anführen, damit gesehen werde, daß man an dem zu Zion überbliebenen Babelschen Unwesen jederzeit zu sicken gehabt, ja daß, wenn diese elende Flücherey nicht geschehen wäre, es noch viel elender stehen und das Verderben viel weiter eingedrungen seyn würde.“



her schon einigermaßen organisiert. Es gab dort Reichssynoden, wo die Bischöfe zusammentamen. Vorher hatten sie mit ihren Pröpsten und Predigern synodirt. Auch hielt man hier Zusammenkünfte der Prediger einzelner Distrikte, wie z. B. auch bei uns im Münsterdorfschen Consistorio oder in den Kalanden, wie sie namentlich für Süder-*Dithmarschen* und *Segeberg* bestanden. Eine allgemeinere Synode <sup>(6)</sup> wurde aber auf Vorschlag des Generalsuperintendenten Dr. Klotz im October 1646 zu Rendsburg gehalten, jedoch nur von den Pröpsten zu *Itzehoe*, *Melbörf* und *Rendsburg* unter Hinzuziehung einiger Prediger. In der am 24. October 1646 ergangenen Königlichen Bestätigung der Synodalbeschlüsse <sup>(7)</sup> heißt es, es hätten der Generalsuperintendent u. s. w. auf gnädigsten Befehl „gleichsam einen kleinen Synodum gehalten.“ Es wurde indessen dabei verfügt, daß „jährliche Synodi oder Conferenzen der Präpositorum mit dem Superintendenten auf bestimmte Zeit und Orte angesetzt und gehalten werden sollten“.

Diese Synoden waren in der Hauptsache eine eingesetzte Aufsichtsbehörde, indem verordnet ward: „für diesem Synodo müssen insonderheit diejenigen, sie seyen Prediger oder Zuhörer, jährlich gefordert werden, so etwan in der Religion suspect oder verdächtig oder sonst in ihrem Amt und Leben strafbar und doch auf vorhergehende der Pröpste Privatermahnung sich nicht gebessert oder corrigirt.“ Daneben wurden über das Leben der Gemeindeglieder verschiedene Vorschriften ertheilt, besonders auch den Schulbesuch der Kinder betreffend, und die schon früher gemachte Einrichtung bestätigt und eingeschärft, daß den Predigern aus ihren Kirchspielen besondere Gehülfen zugeordnet werden sollten. Es ist daraus abzunehmen, daß das Edikt von 1629 nicht zur völligen Ausführung gekommen war. Es heißt in dieser Beziehung: „um dieses alles desto besser in Acht zu nehmen, sollen allenthalben in den Kirchspielen beeidigte Censores bestellet werden, welche die Aufsicht haben, ob unter den Zuhörern Gotteslästerer, Verächter des Wortes und der heiligen Sacramente, oder auch Andere, so den Sabbath mit

<sup>(6)</sup> Es ist besonders zu vergl. S. Chr. Burcharbi (jetzt Pastor zu Oiberup bei Husum) Ueber Synoden, und besonders über die im 17. und 18. Jahrh. gehaltenen Schleswig-Holsteinschen, Königlichen Antheils, aus handschriftlichen Nachrichten. Odenburg (in Wagrien) 1837.

<sup>(7)</sup> Burcharbi, S. 21—27.

unnöthiger Arbeit enttheiligen, oder sonst anderen öffentlichen Lastern übergeben, vorhanden seien, welche sie denn allsofort anzumelden, und können die Censores aus den Kirchgeschworenen und Ältesten genommen werden, dann solches Zeit ihres Lebens zu continuiren.“ Es wurde ferner verfügt, daß die Kirchendisziplin nicht nur gegen diejenigen, welche gegen das sechste Gebot sich vergangen, sondern auch wider Andere, welche gegen andere Gebote sich gröblich und offenbar vergriffen, geübt werden solle, doch dies auf Erlaubniß des Generalsuperintendenten und der Pröpste. In der letzten Vorschrift liegt eine Einschränkung der Macht des einzelnen Predigers, mit dem Bann zu verfahren. Eine andere Beschränkung war diese. In dem Edict von 1629 hieß es: diejenigen sollten in den Bann gethan werden, welche ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein ganzes Jahr nicht zum Abendmahl gewesen wären. Nun hieß es, „die Verächter der Sacramente und die, welche über Jahr und Tag sich von dem Hochwürdigem Abendmahl absentiren und abhalten“. Alle Obrigkeiten sollten den Consistorien und den Pröpsten die Hand bieten im Verfahren gegen halsstarrige Sünder und gegen muthwillige Gesellen, wenn dieselben vor die geistlichen Behörden geladen würden. So erscheinen die Synoden jedenfalls wie eine höhere Behörde. Allein es kam vor der Hand nur Eine Synode mehr zu Stande am 19. Juni 1650, auf welcher verschiedene Punkte, die Ehesachen und Kirchengebräuche betreffend, verhandelt wurden, aber nichts Erhebliches in Betreff der Kirchenzucht.

Zum Schlusse sei hier noch kurz erwähnt, daß wir, und zwar in besonderer Beziehung auf diese Periode in unserer Kirchengeschichte, wohl die Aeußerung vernommen haben, es sei verwunderlich, daß in der Zeit nach der Reformation Dinge, von denen mit einem so großen Mißfallen sich die neuere Zeit abwendet, wie Leibeigenschaft und Hexenprocesse, hätten aufkommen können. Aber dieser Gedanke hat in der That keine wahre Realität. Denn aufgefunden sind beide Erscheinungen keineswegs nach der Reformation. Zwar hat es seine Wichtigkeit, daß in unserem Lande die Leibeigenschaft während des siebenzehnten Jahrhunderts allgemeiner und drückender wurde; aber die Ursache dapon lag in Verhältnissen, welche außer dem Bereiche der Kirche waren. Hexenprocesse hat es so gut vor der Reformation als nach derselben gegeben, nur daß die Proceßacten so nicht vorliegen, wie aus späterer Zeit. Manches

Lehrreiche in dieser Beziehung enthält die Geschichte der christlichen Mystik des Mittelalters.<sup>(\*)</sup> Das Unwesen der Hexerei und der Zauberei trat nicht bloß in Deutschland, sondern auch in Frankreich und Italien stark hervor, und nicht Weniges davon kommt gleichmäßig in den verschiedenen Ländern zum Vorschein; worin ein Beweis zu liegen scheint, daß das Unwesen sich von Land zu Land verbreitet hat im Verborgenen, gleichwie ein Unkraut fast ganz Europa überwuchernd. Es ist nachgewiesen<sup>(\*)</sup>, wie der Kirche gegenüber sich eine frivole Nachäffung des Kirchlichen ausbildete, gewissermaßen, wie man sie bezeichnet hat, eine „Satan's-Kirche“. Dahin gehört namentlich auch die Bezeichnung „Sabbath“ für jene visionären Zusammenkünfte auf gewissen Bergen, von denen viel erzählt wird, auch „Synagoge“ genannt. Der Aberglaube bewirkte die Verkünderung und Verzerrung alles Heiligen und Ehrwürdigen in das Schrecklichste, wie wenn z. B. ein Symbolum angeführt wird: Credo in Deum patrem Luciferum — et in filium ejus Belzebub — in spiritum sanctum Leviathan. Anderer Dinge zu geschweigen, die damit in Verbindung standen. Die Zauberei und was damit zusammenhängt, ist von dem kirchlichen Standpunkte aus von jeher als eine Fortsetzung des Heidenthums betrachtet worden. Diese Auffassung hat auch einen historischen Grund. Denn das ganze Zauber- und Hexenwesen hat wirklich seine Wurzeln in dem Heidenthum, wie es auch seinem Wesen nach ein Abfall von dem wahren Gotte ist. Dazu kommt, was bei jeder wesentlichen Religionsänderung hervortreten wird, daß Dasjenige, was überwunden ist und dennoch bleibt, durch das Neue als den Mächten der Finsterniß angehörig betrachtet wird. So wurde selbst im Obinischen Heidenthume das Zauberwesen den Gegnern zugeschrieben, welche der vorobinischen Religion zugethan blieben. Im hohen Norden blieb der Glaube an die „Trolbs“, und die Finnen waren bei den Obinischen Verehrern mehr als im bloßen Verdacht der Zauberei. Darauf kam das Christenthum, und es wurden nun die Götter der Heiden als Dämonen und Teufel dargestellt. Und als die Reformation

(\*) Man sehe u. a. J. v. Görres, Die christliche Mystik, Bd. III, S. 61 ff., wo Belege von dem 6. Jahrh. bis zum 16. angeführt werden.

(\*) Manches Lehrreiche in dieser Beziehung enthält das angeführte Werk von Görres (Regensburg 1842), der 4. Band, Abthl. II. Dieses Werk, das übrigens im Ganzen unter uns wenig Anklang finden dürfte, behandelt das Hexen- und Zauberverwesen.

erfolgt war, findet sich, wie erweislich ist, daß vielfältig Reste des „papistischen Sauerteigs“ sich an das Zauberwesen angehängt hatten, und der Eifer für die Reinheit der Lehre erblickte darin und daran in mehr als Einer Beziehung nicht bloß Verwerfliches, sondern vielmehr Widerchristliches, und war bemüht, alles das auszurotten, was im Finstern dennoch in solcher Art unter dem Volke fortschleicht. Auch ist nicht zu leugnen, daß es nach der Reformation Leute gab, welche gewerbmäßig den Abergläubischen Zauberkünste und Wunderheilungen anboten, welche diese dem vorreformatorischen Heiligendienste zugeschrieben hatten.

## V.

### Die Gesetzgebung über die Ehe.

Was unsere Kirchenordnung von 1542 über die priesterliche Copulation enthält, das haben wir bereits im vorigen Bande<sup>(1)</sup> dargelegt und erläutert. Zugleich ist hervorgehoben worden, daß eine Verordnung König Christians III. von 1544 das feierliche Verlöbniß, welches eine Klage auf Eingehung der Ehe begründete, zu einem kirchlichen Acte erhob, indem dasselbe vor dem Prediger in Anwesenheit mehrerer Zeugen geschlossen werden mußte. Aber in der ersten Hälfte des folgenden Jahrhunderts, also in der Periode, mit welcher wir uns hier beschäftigen, wurde eine Reihe von Landesherrlichen Gesetzen<sup>(2)</sup> über die Ehe erlassen. Diese Gesetze bilden hinsichtlich des Eherechts die Hauptquelle unserer particulären Gesetzgebung, und diese hat in ihnen ihre Grundlage. Wir haben deshalb nicht umhin gekonnt, dieselben hier in ihren Hauptpunkten zu berühren.

Dabei entsteht zunächst die Frage, ob die evangelische Kirche, welche das katholische Dogma von der sacramentalen Natur der Ehe verworfen hatte, die Ehe in ihrem Rechtsbestande und in ihrer Gültigkeit hat abhängig machen wollen von der Form, welche die Kirche stets bei der Eingehung der Ehe beobachtet wissen wollte.

<sup>(1)</sup> Bd. III, S. 195 ff.

<sup>(2)</sup> Grassau, Auszug aus den S. S. Kirchenordnungen und andern Constitutionen in dem Kapitel von Ehesachen. Altona 1731, 4. — Laß, Anleitung zur Kenntniß der S. S. Kirchenverordnungen. Ausg. 3. Flensburg 1768.

Darauf ist zu antworten, daß das weder der Fall ist nach den Aussprüchen der Reformatoren, noch nach den Satzungen der reformatorischen Kirchenordnungen. Luther selber spricht sich in seinem Traubüchlein sehr bestimmt darüber aus und legt den Geistlichen nur die Pflicht auf, die Ehen einzusegnen: „so man von uns begehret, für (vor) der Kirchen oder in der Kirchen sie zu segnen, über sie zu beten oder sie auch zu trauen.“ In solchem Sinne führen auch unsere besten Lehrbücher<sup>(\*)</sup> des Kirchenrechts es genauer aus, daß die Bekenntnisschriften sich über die Form der Eheschließung nicht ausgesprochen haben, und daß die Kirchenordnungen den überlieferten Rechtsstand unberührt ließen, und zwar so, daß der Schwerpunkt, wie nach dem canonischen Recht, in der Consenzerklärung lag. Die Verlobung war mithin eigentlich die Eheschließung, und die Einsegnung war die Ehebestätigung. Allein dieser kirchliche Act war nach allgemeiner Rechtsansicht des sechszehnten Jahrhunderts nicht zur Wesenheit der Ehe nothwendig. Doch schon im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts traten in der Uebung die Consenzerklärung und die Bestätigung durch die Einsegnung zu Einem Acte zusammen, zur Trauung im jetzigen Sinn, und zu diesem kirchlichen Acte sind dann auch durch die Gesetzgebung und die allgemeine Rechtsansicht beide Momente verbunden. Es lassen sich daher in der Trauung zwei rechtliche Momente unterscheiden, nämlich einerseits die Solennisirung eines bürgerlichen Vertrages, die feierliche Ertheilung des Jaworts (Copulatio), andererseits der kirchliche Act der religiösen Weihe (Benedictio).

Demnach hat das protestantische Kirchenrecht die seit Jahrhunderten hergebrachte Förmlichkeit der priesterlichen Trauung zur rechtlich nothwendigen Form für die Eheschließung erhoben, mithin wurde, was bisher thatsächlich üblich war, eine Rechtsnothwendigkeit, so daß auch bei uns nach Landesgesetzen die kirchliche Trauung die einzige mögliche Form für die Eingehung einer Ehe wurde. Das Kirchenrecht der Protestanten ging von der Ansicht aus, daß nach der durch Sitte und Gewohnheit der evangelischen Kirche bestimmten Rechtsfassung eine Verbindung, welcher die Trauung fehlte, die rechtlichen Wirkungen einer Ehe nicht haben könne, und daß der Anfangs-

(\*) Eichhorn, Grundzüge des Kirchenrechts. II, S. 318 ff. Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts. Aufl. V. (Leipzig 1858) S. 620 ff. Fald, Handbuch des S. N. Rechts, IV (Altona 1849), S. 380 ff.

punkt für die bürgerliche Wirksamkeit, auch in Rücksicht auf das Vermögensrecht der Gatten, sei es Gütergemeinschaft oder sei es das System des Sondergutes, der Moment der vollzogenen Trauung sei.

Daß diese Rechtsanschauung seit dem Beginn des siebenzehnten Jahrhunderts so allgemein durchdrang, liegt zunächst darin, daß die kirchliche Trauung von jeher faktisch die allgemeine Regel war, welche man nach der herrschenden Orthodoxie als ein Religionsprincip oder göttliches Recht beurtheilte. Sodann ist zu berücksichtigen, wie man nach damaliger Praxis ein eheliches Zusammenleben ohne vorherige Trauung, selbst wenn das Eheverlöbniß erweislich war, mit Anwendung der Kirchenbuße und mit polizeilichen Strafen belegte. Allein vorzüglich wird die Geltendmachung jener Regel der protestantischen Juristen seit dem siebenzehnten Jahrhundert der Autorität des berühmten Carpzov (4) zugeschrieben, welcher darin eine Norm des göttlichen Rechts in seiner Consistorial-Jurisprudenz fand und sie als solche vertheidigte. Es wurde jener Grundsatz, daß die Trauung in der evangelischen Kirche nothwendige Form der Eheschließung ist und zur bürgerlichen Gültigkeit derselben wesentlich gehört, in den späteren Gesetzgebungen der Protestanten als bestehend und auch in den früheren Kirchenordnungen enthalten wie ein Religionsprincip vorausgesetzt, so daß die späteren Gesetze, welche diese Regel ausgesprochen haben, dieselbe in der That als eine Anwendung der früheren Bestimmungen geltend machen. Dies ist z. B. auch der Fall bei dem preussischen Landrecht (5), indem selbiges sanktionirt, daß eine vollgültige Ehe durch die priesterliche Trauung vollzogen sein müsse.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen in Ansehung der kirchlichen Form der Eheschließung wenden wir uns nunmehr speciell zu dem materiellen Inhalte der vorgedachten Gesetze über Ehesachen, welche unsere beiden Landesherrschaften am Schlusse des sechzehnten und in der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts gegeben haben. Schon die Synodal-Artikel des Münsterdorfer Ralands von 1565, deren wir früher erwähnt haben (6), und eine wichtige Ver-

(4) Carpzov, Jurispr. Consist. Lib. 2. Titel 8. Def. 142.

(5) Preuß. Landr. II, 1. § 136. Die neue Einführung der obligatorischen Civilehe ist Nachahmung des französischen Civilrechts. In dem Civil-Gesetzbuche der Franzosen hat Art. 165 diesen Wortlaut: „Le mariage sera célébré publiquement, devant l'officier civil du domicile de l'une des deux parties.“

(6) Bb. III, S. 199.

ordnung König Friedrichs II. über Verlöbniſſe, Trauung und Eheſcheidung vom 19. Juni 1582<sup>(7)</sup> enthalten ausführliche Vorſchriften über das Eherecht. Die letztgenannte Verordnung iſt für das Königreich Dänemark erlaſſen, aber auch für den königlichen Antheil der Herzogthümer, und ſeit dem Anfange des folgenden Jahrhunderts erſchienen mehrere ſowohl königliche als herzoglich Gottorpiſche Verordnungen, welche das Eherecht betreffen.

Nach der bezüglichen Landesherrlichen Geſetzgebung war bei durchgeführter Reformation das Ehegericht im Herzogthum Schleſwig das biſchöfliche Conſiſtorium, im Herzogthume Holſtein der Propſt mit Hinzuziehung einiger Prediger. Zuerſt aber in der Reformationszeit wandte man ſich öfter an die theologische Facultät zu Wittenberg, und das von dieſer abgegebene Gutachten wurde die Norm der Entſcheidung. In unſerer Kirchenordnung<sup>(8)</sup> wird dem Conſiſtorium die Jurisdiction in Eheſachen beigelegt, es heißt wörtlich darin: „Dat Conſiſtorium ſchal annehmen de haderigen Gefaken.“ Die fernere Geſchichte der Gerichtsbarkeit in Eheſachen ſteht in genauem Zuſammenhange mit der Geſchichte der Conſiſtorialjurisdiction überhaupt, alſo mit der Entſtehung der Oberconſiſtorien in beiden Herzogthümern und der Unterconſiſtorien in den einzelnen Propſteien. In dieſen bildeten ſchon ſehr frühzeitig nach der Reformation die Propſte und Amtmänner die Unterconſiſtorien, namentlich im Herzogthume Schleſwig, während in Holſtein die Entwidlung der kirchlichen Gerichtsverfaſſung einen etwas anderen Gang genommen hat, und wenigſtens theilweiſe mit dortigen Kalanden zuſammenhängt.<sup>(9)</sup>

Das biſchöfliche Conſiſtorium zu Schleſwig verlor ſeine Jurisdiction in Eheſachen ſeit der Landestheilung von 1544, indem ſowohl der König als auch der Herzog Johann der Ältere die Gerichtsbarkeit für ihren Landestheil nicht geſtatteten<sup>(10)</sup>, und im Jahre 1595 entzog auch der Herzog Johann Adolph für ſeinen Landestheil dem Domcapitel dieſe Gerichtsbarkeit. Eigenthümlich geſtalteten ſich die Verhältniſſe in den Theilen des Landes, welche Theile von dänischen Diöceſen blieben, und in denen die Herzoge die Episcopalkhoheit

(7) Vgl. Lau, Reformationsgeſch., S. 479—480.

(8) S. 64 u. 65.

(9) Näheres giebt darüber Falk's Handb. III, 1. S. 193 ff.

(10) Vgl. Jenſen, in Micheliſens u. Aſmuſſens Archiv für Staats- u. Kirchengelch. II, S. 473.

nicht erworben hatten. Hier blieb der König von Dänemark der *Summusepiscopus*, und die Kirchenverfassung war hier in mancher Beziehung eine abweichende und beruhte auf Dänischem Rechte.<sup>(11)</sup> Dies gilt insbesondere von der Insel Alsen und dem nordwestlichen Schleswig.<sup>(12)</sup> In Dänemark war das Consistorium der Oberamtmannt mit dem Capitel, welches sich vier Mal im Jahre versammelte.

Was die Eheverbote wegen zu nahen Grades der Verwandtschaft betrifft, so hatte das canonische Recht unter Innocenz III. das Verbot auf den vierten Grad der Verwandtschaft und Schwägerschaft eingeschränkt.<sup>(13)</sup> Daneben wirkte bei näheren Graden die Praxis der päpstlichen Dispensationen und der päpstlichen Legaten selbst in unseren Herzogthümern nicht unbedeutend ein.<sup>(14)</sup> Allein jenes Princip blieb in der katholischen Kirche der Grundsatz bis auf den heutigen Tag, und auch die Protestanten folgten demselben, nicht direkt nach dem canonischen Recht, aber nach der herrschend gewordenen Meinung und Rechtsansicht. Daher erklärt es sich auch, daß unsere Kirchenordnung dieser Satzung entspricht, und einer Dispensation hat dieselbe hinsichtlich der verbotenen Grade nicht erwähnt. Aber in der nur zwei Jahre später erlassenen Verordnung über die Ehe von Christian III., welche ein Anhang zur Kirchenordnung sein sollte, hat der Landesherr sich die Dispensation reservirt. Merkwürdig ist es aber, in welchem Maße die Grundsätze über die verbotenen Grade nach der bezüglichen Gesetzgebung während des siebenzehnten Jahrhunderts geschwankt haben.<sup>(15)</sup> Nach einer Verordnung König Christians IV. vom 17. October 1603 waren die Ehen im dritten Grade der ungleichen Linie frei gegeben, jedoch nur gegen eine zu zahlende Recognition. Später unter demselben Landesherrn wurde das Verbot ausgedehnt auf den vierten Grad der

<sup>(11)</sup> Hinsichtlich der Episcopatshoheit in Förminglehn und in den benachbarten Gegenden war freilich längere Zeit viel Streit; worüber die literarischen Nachweisungen zu vergl. sind in Falc's Handb. III, 2. S. 684.

<sup>(12)</sup> Vgl. v. Wimpfen, Die Kirchenverfassung in den Provinzen Hadersleben und Förminglehn, Provinzialber. für 1831 S. 493. Ueber Alsen s. Falc's Handb. I, S. 71 u. III, 2. S. 684.

<sup>(13)</sup> Cap. 8, X. de consanguinitate et affinitate. Die Bestimmung datirt v. J. 1216.

<sup>(14)</sup> Man findet darüber Nachweisungen in Falc's Handb. d. S. 6. Rechts IV, S. 338.

<sup>(15)</sup> Falc's Handb. S. 339—340.



gleichen Linie. Dagegen Herzog Friedrich III. stellte durch eine Verordnung vom 12. December 1649 die frühere Norm wieder her, das Verbot auf den dritten Grad der ungleichen Linie beschränkend; und diese Norm galt lange, bis im Jahre 1729 wiederum zu dem Grundsatz der Kirchenordnung zurückgekehrt ward, indem die Ehen im dritten Grad der gleichen Linie verboten wurden.<sup>(16)</sup> Die Hauptgrundlage für diese Gesetzgebung bildeten für die Kirche die verbotenen Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft nach dem Mosaischen Gesetz<sup>(17)</sup>, welches als göttliches Recht beurtheilt und bezeichnet ward, daher als für alle Christen verbindlich und auch als Ehehinderniß des bürgerlichen Rechts wirksam von jeher betrachtet wurde. Was den Wechsel in der Gesetzgebung anlangt, so ist zu bemerken, daß das Schwanken sich nie auf die Ehen zwischen Ascendenten und Descendenten bezogen hat, vielmehr alle Veränderungen, die von uns angedeutet worden, immer nur die Ehen unter Seitenverwandten betroffen haben. So lange die Ueberzeugung herrschte von dem in den Mosaischen Eheverboten enthaltenen jus divinum, und daß dieses als eine Quelle von Rechtsnormen für alle Christen betrachtet werden müsse, lag in diesem Princip, wie es in den gedachten Königlichten Verordnungen vom 17. October 1603 und vom 8. August 1729 klar ausgesprochen ist, sowohl für die Gesetzgebung eine leitende Idee, als auch eine Grenze für die Zulässigkeit jeder Dispensation. Es wurde in den Erkenntnissen aus jener Zeit wegen Handlungen, welche das göttliche Recht verletzten, nicht bloß eine Herrschaftliche Brüche, sondern auch eine Geldstrafe ad pias causas erkannt. Schon jene Verordnung von 1544 hatte die Dispensation von den verbotenen Graden, so weit sie überhaupt zulässig war, dem Landesherrn vorbehalten; sie konnte durch den Prediger für eine Gebühr bei dem Propsten nachgesucht werden. Die Polizeiordnung für Husum, von dem Herzog Adolph 1582 erlassen, hat die Bestimmung, daß der Herzog als Oberhaupt des geistlichen Regimentes die Dispensation sich vorbehalte gegen eine Gebühr nach den Vermögensverhältnissen für sich und für die Armen. Der Prediger hatte darum nachzusuchen, und bei der Kirchenvisitation

<sup>(16)</sup> Verordnung vom 8. August 1729. Corp. Const. Hols. I, S. 394.

<sup>(17)</sup> Levit. XVIII, 6 ff. XX, 17. 19. Man vgl. darüber: J. D. Michaelis, Abhandl. von den Ehegesetzen Moses, welche die Heirathen in die nahe Freundschaft unterlagen. 1768. 4. Dessen Mosaisches Recht Ansg. 2, Thl. II, S. 217 ff.

Michaelis, Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins. III.

wurde gefragt, ob die Dispensation eingeholt worden sei, und den Eidgeschworenen oder Brägern war anbefohlen, darauf zu achten, ob etwa im Kirchspiele Personen sich verheirathet hätten, die zu nahe verwandt wären. <sup>(16)</sup>

Da schon nach der Kirchenordnung keine Ehe geschlossen werden durfte ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder, welches sowohl eine Herzogliche Verordnung für Nordstrand von 1556, als die Münsterdorfer Artikel von 1565 bestätigten, so war jedes Eheversprechen ohne solche Einwilligung unwirksam; wer es dennoch gegeben hatte, wurde bestraft und hatte nach den Münsterdorfer Artikeln am Altare öffentlich Buße zu thun. Eine Verordnung Friedrichs II. von 1578 bedrohte sogar mit Güter- und Leibesstrafe denjenigen, der ohne Einwilligung der Eltern außerhalb des Landes oder auch nur in einer fremden Parochie sich hatte copuliren lassen. Eine Schranke gegen den Mißbrauch des elterlichen oder vormundschaftlichen Consenzrechtes war dadurch gegeben, daß man an das Consistorium sich wenden konnte um Angabe der Ursachen für die Verweigerung. Waren die angegebenen Gründe nicht genügend, so hatten nach den Münsterdorfer Artikeln die Eltern oder Vormünder Brüche zu zahlen, und es war auf Gültigkeit der Vollziehung der Ehe zu erkennen. In diesen Artikeln findet man selbst die Vorschrift, daß danach zu fragen sei, ob die Eheschließenden sich ernähren könnten, und ob sie die vornehmsten Artikel der christlichen Religion herzusagen wüßten nach dem kleinen Katechismus mit der Erklärung, damit man erkennen könne, ob sie als rechter Hausvater und Hausmutter im Stande wären, den Kindern und dem Gesinde die nöthige christliche Unterweisung zu geben. In Gemäßheit der Verordnung von 1544 hatten deshalb die Copulanden vor dem Prediger am Sonntage oder Mittwoch vor der ersten Proclamation zu erscheinen, um sich im Christenthum examiniren zu lassen und besonders in dem Artikel vom Ehestande.

Um über die Eheverbote zu halten, waren besonders für den Fall, wenn Personen aus anderen Kirchspielen copulirt werden wollten, gewisse Bescheinigungen schon in der Verordnung von 1544 vorgeschrieben. Diese Scheine sollten enthalten ein Zeugniß über die Erkenntniß im christlichen Glauben, eine Bescheinigung der Ehe-

<sup>(16)</sup> Vgl. Lau, Reformationsgesch., S. 481.

losigkeit, einen Geburtschein und Angabe des Ortes der Erziehung. Der Prediger des Kirchspiels, wo die Person sich aufhielt, hatte solche Bescheinigung auszustellen, und der copulirende Prediger so lange die Copulation aufzuschieben. Bei der Copulation von Ausländern war noch eine besondere Vorsicht angeordnet. Die Münsterdorfer Artikel bestimmen, daß Ausländer erst dann copulirt werden dürften, wenn sie glaubhafte Zeugnisse ihrer Ehelosigkeit beigebracht und wenigstens ein halbes Jahr an dem Orte bei ehrlichen Leuten gewohnt hätten. In Dithmarschen war man immer sehr strenge gegen Ausländer, welche einen gehörigen Ehelosigkeitschein nicht beibringen konnten, indem man nicht bloß glaubhafte Zeugen, sondern selbst die Stellung von genügenden Bürgen verlangte.

Wenn auch die Ehe kein Contract ist, sondern eine Familienverbindung, so kann sie doch nur mittelst Vertrages zu Stande kommen. *Consensus facit nuptias*. Es geht regelmäßig ein Verlobungsvertrag vorher, und dieser war von Alters her ein feierlicher Act mit Solennien<sup>(19)</sup> begleitet. Deshalb ist zu unterscheiden die öffentliche Verlobung oder die eigentlichen Sponsalien und das Privatverlöbniß. Die üblichen Feierlichkeiten waren, wie wir früher schon bemerkt haben, nicht überall im Lande gleich, aber schon die Kirchenordnung hatte vorgeschrieben, daß ein rechtsgültiges Verlöbniß immer vor dem Prediger und mehreren Zeugen geschehen müsse. An einigen Orten geschah die Verlöbnißhandlung stets öffentlich in der Kirche, an anderen dagegen konnte sie im Hause vollzogen werden. In mehreren Gegenden unseres Landes gehörte selbst der Verlöbnißschmaus oder das sogenannte Löbel-Bier (Löbel-Beer) zu den gesetzlichen Solennien einer vollgültigen Verlobung. Eine Verordnung des Herzogs Johann Adolph von 1601 untersagte die Löbel-Biere, bei denen oft Schwelgereien vorgefallen waren, und bestimmte, daß nicht mehr als sechs Zeugen zugezogen werden dürften. Diese Bestimmungen wurden aufgenommen in die Gemeinschaftliche Polizeiordnung von 1633 in dem Titel von Verlöbnissen.<sup>(20)</sup> Eine vor

<sup>(19)</sup> Sehr reichhaltig waren die Verlöbnißfeierlichkeiten in Dithmarschen, worüber zu vergl. ist Vietten, Beschreibung des Landes Dithmarschen, S. 87 und die bezüglichen Urkunden von 1593 im Staatsb. Mag. I, S. 623. Es liegt ein Bericht des Superintendenten Marcus Wränge vor v. 26. Oct. 1583, erstattet an Herzog Adolph.

<sup>(20)</sup> System. Sammlung der Verordnungen IV, S. 29.

einer geringeren Anzahl von Zeugen geschlossene Verlobung galt nicht, und begründete keine Klage auf Eingehung der Ehe. Das Verbot der Gastereien bei den Verlobnissen hatte keinen rechten Erfolg, wie „dies das Schicksal solcher Verordnungen zu sein pflegt“.<sup>(21)</sup> Solches feierliches Verlobniß war ein kirchlicher Act, der gewöhnlich da stattfand, wo die Braut sich aufhielt, und in der Regel nach beendigtem Gottesdienste am Sonntage. Es war dabei die Einwilligung der Eltern oder Vormünder zu bezeugen und eine Untersuchung darauf zu richten, daß keine Ehehindernisse obwalteten. Gewöhnlich fand solche Verlobung sechs Wochen vor der Hochzeit statt, und sie konnte nur durch einen Spruch des Consistoriums wieder aufgehoben werden. Durch eine Herzogliche Verordnung vom 26. Februar 1701, wie wir hier gleich bemerken wollen, wurde für den Gottorpischen Antheil vorgeschrieben, daß die Verlobnisse vor dem Prediger und drei Zeugen geschlossen werden, sonst aber ungültig sein sollten.<sup>(22)</sup> Allein eine königliche Verordnung vom 4. December 1723 hat diese Verordnung wieder aufgehoben, und die für den königlichen Landestheil gegebenen früheren Bestimmungen wieder hergestellt.

In Ansehung der Einwilligung der Eltern zur Verheirathung ihrer Kinder und nach Absterben der Eltern der Einwilligung der Vormünder war verordnet, daß sowohl die Söhne wie die Töchter von jeglichem Stande und Alter ohne Vorwissen und Zustimmung ihrer Eltern keine Ehe eingehen dürften; und wenn die Kinder dieses Gebot nicht beachteten, so könnten sie von aller Succession in den Nachlaß der Eltern, auch selbst vom Pflichttheil ausgeschlossen werden. Eine Gemeinschaftliche Constitution vom 20. September 1632 bestimmte in dieser Hinsicht ausdrücklich, daß Söhne und Töchter, sie seien mündig oder nicht, welche ohne oder wider ihrer Eltern Willen sich in Ehegelübde einließen und solche „heimliche Verlobnisse“ durch Copulation vollzögen, von der Erbfolge nach ihren Eltern gänzlich ausgeschlossen sein sollten, und daß diese nicht gehalten wären, ihnen eintrige Mitgabe oder Aussteuer zu geben, noch einen Pflichttheil zu hinterlassen. Daneben war jedoch bestimmt, daß die Kinder wegen

<sup>(21)</sup> Vgl. Fald's Handb. IV, S. 359.

<sup>(22)</sup> Siehe v. Stemann, Rechtsgesch. des Herzogthums Schleswig. (1866) II, S. 243.

einer grundlosen Verweigerung der Einwilligung sich an die Consistorien wenden können, und diese hätten dann über die Erheblichkeit der Weigerungsgründe zu erkennen. Den Predigern wurde bei Verlust ihrer Dienstes verboten, die Copulation vorzunehmen, sobald in dieser Beziehung ein Mangel obwalte.<sup>(25)</sup> Ein Landesherrliches Rescript vom 7. Mai 1664 gab die nähere Bestimmung, daß wenn die Kinder von solchen heimlichen Verlöbnißsen freiwillig zurückträten und dann auf Vollziehung der Ehe eine Klage angestellt würde, die Eltern nicht verpflichtet sein sollten, ihre Weigerungsgründe anzugeben. Jene Gemeinschaftliche Constitution von 1632 wurde durch eine Verordnung König Christians V. vom 18. Juli 1681 erneuert und eingeschränkt, und zwar dahin, daß die Verführer „nach Befindung an Leib und Leben gestraft werden sollten“. Dabei war aber auch schon 1565 durch eine Verordnung König Friederichs II. bestimmt, daß die Eltern ihre Kinder, Söhne und Töchter, nicht ohne deren Wissen und Willen verloben dürften, und ein solches „Gelobde“ solle nichtig und kraftlos sein. Dieser Grundsatz ist in jener Periode wiederholt in Gesetzen ausgesprochen. Das Nordstrander Landrecht II, 13 sagt darüber (nach dem plattdeutschen noch nicht gedruckten Texte): „jedoch, so schölen od de Oibern ehre Kinder, ibt sin Sohns edder Dochtere, tho nenen Personen bringen, dar se nicht leve edder thoneigung tho dragen.“ Es war zu einer solchen Ehe die Einwilligung der Mutter ebenso gut erforderlich wie die des Vaters. Nach der angeführten Verordnung von 1564 galten die feierlich Verlobten insofern als Eheleute, daß sie sich nicht trennen konnten durch willkürliche Aufhebung des geschlossenen Verlöbnißses, so daß selbst wenn beide Partheien darüber einig waren, nur das Consistorium eine Scheidung der Verlobten erkennen konnte, und der Prediger war angewiesen, die Verlobten deshalb an das Consistorium zu verweisen. Es konnten also solenne Verlöbniße nur durch den Spruch des Consistoriums wieder aufgehoben werden, und der Zuwiderhandelnde hatte Brüche zu bezahlen, mußte vor dem Altare Buße thun und war sein Eheversprechen zu halten verbunden. In dem alten Dithmarschen war in einem solchen Falle die Scheidung durch ein Kirchspielsgericht ausgesprochen

<sup>(25)</sup> Man vergl. Nordstrander Landrecht II, 13. Eibersf. Landr. II, 18. Eufumer Stadtr. II, 18. v. Stemann's Rechtsgesch. II, S. 242.

worden, allein die sämmtlichen Prediger des Landes erklärten dieses für gottlos und drohten damit, ihren Abschied zu nehmen, wenn die Scheidung nicht wieder rückgängig gemacht würde.<sup>(24)</sup> Jene Verordnung Friedrichs II. von 1582 stellte jedoch mehrere bestimmte Fälle auf, in denen eine Scheidung nach der feierlichen Verlobung zulässig sein sollte. Uebereinstimmend wurde durch eine Herzogliche Verordnung vom 27. August 1641 vorgeschrieben, daß Verlobte, es sei das Verlöbniß feierlich geschehen oder nicht, sich nicht trennen sollten ohne Erlaubniß des Consistoriums; der schuldig befundene Theil habe eine Brüche zu bezahlen oder dieselbe bei Wasser und Brot abzuzinsen; und ähnliche Bestimmungen enthalten mehrere andere Gesetze jener Zeit.<sup>(25)</sup> Die Heirath sollte bald nach der feierlichen Verlobung erfolgen, und in einer Reihe von Gesetzen ist das Verbot enthalten, daß Verlobte nicht zusammen in Einem Hause wohnen sollten.

Man findet übrigens in der angeführten Verordnung Christians III. von 1544 das feierliche Verlöbniß in eine nähere Verbindung mit dem Aufgebot gebracht, als in der späteren Gesetzgebung<sup>(26)</sup>, und die Verordnung betrachtet die solenne Verlobung zunächst als eine Vorbereitung zum Aufgebot. Es läßt sich darin erkennen, daß die Solennisirung der Verlöbniße nur kurz vor der ersten Proclamation stattfand, und erst später kam es wohl in Gebrauch, die feierliche Verlobung längere Zeit der Trauung vorausgehen zu lassen. Die Verordnung vom 16. März 1637 schrieb daher vor, daß Verlobte halbtag und wo möglich innerhalb sechs Wochen nach der Verlöbnißhandlung sich copuliren lassen sollten. Die Proclamation erfolgte nach der Verlobung und dem Examen der Copulanden im Christenthum. Sie war aber der Zahl nach nicht allenthalben dieselbe. In Dithmarschen war sie zur Zeit der Republik eine dreimalige, im Gottorpschen Landestheile der Herzogthümer genügte zuerst eine einmalige, hernach eine zweimalige. Jene Königliche Verordnung von 1582 setzt jedoch eine dreimalige Proclamation voraus, und sie sollte in Fällen, wo eine Dispensation nöthig war, erst nach Erlangung derselben stattfinden. Ihr Zweck war, zu ermitteln, ob Jemand gegen die Verehelichung eine

<sup>(24)</sup> Lau, Reformationsgesch., S. 485.

<sup>(25)</sup> Vgl. Staatsb. Magaz. I, 623.

<sup>(26)</sup> Falk's Handb. a. a. D. S. 360.

Einwendung zu machen habe. Eine solche Einsage mußte vor der letzten Proclamation in Gegenwart von zwei oder drei Zeugen bei dem Prediger gethan werden, und es mußte die Ursache derselben angegeben werden. Wurde sie später als ungegründet erkannt, so wurde der, welcher sie erhob, nicht bloß in sämtliche Kosten, sondern auch zur Erlegung einer Brüche verurtheilt. War keine Einsage gethan worden, und wenn kein Ehehinderniß im Wege stand, so erfolgte die Trauung, und zwar in der Regel in der Kirche der Parochie, wo die Braut sich aufhielt, oder auch an dem Orte der Hochzeit, wo die Brautleute ihren künftigen Wohnsitz nahmen. Aber schon vor Ablauf des sechzehnten Jahrhunderts geschah die Copulation auch manchmal im Hause der Braut, jedoch die Münsterdorfer Artikel bestimmten, daß die priesterliche Einsegnung immer in der Kirche vorzunehmen sei, und zwar durch den competenten Pfarrer. Eine Reihe von Verordnungen aus dem siebzehnten Jahrhundert schrieb vor, daß eine Hauscopulation nicht ohne vorher erlangte Dispensation vorgenommen werden dürfe, welche jedoch nach den späteren Verordnungen gegen Erlegung einer gewissen Recognition von den Ortsbehörden ertheilt werden konnte. Da die Copulationen am Sonntage manchmal den Gottesdienst störten, so wurde verordnet, daß die Hochzeitsleute schon vor dem Beginn des Gottesdienstes in der Kirche sein müßten und sich still und ruhig zu verhalten hätten. Nach einer Verordnung des Herzogs Johann Adolph vom 29. März 1600 war verboten, vorher ein festliches Frühstück zu geben, damit die Hochzeitsgäste „sein nüchtern“ zur Kirche kämen. Deshalb sollten die Gäste sich um 10 Uhr morgens im „Kosthause“ versammeln, dann zur Kirche gehen und erst um 12 Uhr mit der Mahlzeit beginnen. Dies war zunächst vorgeschrieben für Norderdithmarschen, während für andere Theile des Herzoglichen Gebietes bestimmt ward, daß das Brautpaar vor 9 Uhr, welches die gewöhnliche Anfangszeit des Gottesdienstes war, in der Kirche sein sollte. Die Münsterdorfer Artikel verboten alle Hochzeiten, welche den Sabbath entheiligten und zur Versümmniß der Predigt führten.

Die Hochzeit war in den einzelnen Gegenden unseres Landes nach Sitte und Gewohnheit verschieden, „doch ging es allenthalben dabei hoch her, und manche Einschränkung des dabei stattfindenden Aufwandes schien der vormundschaftlichen Fürsorge der Regierung

nothwendig.“ In dieser Richtung wurden seit dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts verschiedene Verordnungen erlassen. Für Norderdithmarschen verbot Herzog Johann Adolph die Geschenke der Braut an die Freunde des Bräutigams, wie sie bis dahin herkömmlich waren, und verordnete, daß die Hochzeit nur zwei Tage gefeiert, am dritten Tage aber eine Abendmahlzeit allein für die nächsten Verwandten des Ehepaars und die Schaffer gegeben werden dürfe. In anderen Verordnungen für den Gottorfischen Landestheil wurde die Hochzeit auf dem Lande auf Einen Tag beschränkt und festgesetzt, daß nur so viele Gäste geladen werden sollten, als höchstens drei Tonnen Bier austrinken könnten. In den Städten durften die Vornehmen ihre Hochzeit auf dem Rathhause geben, und dazu als Gäste „dreißig Paare“ einladen. Hierbei durften vier Gerichte gereicht und dabei auch „aus Landesfürstlicher Gnade“ Hamburger Bier getrunken werden. Es läßt sich urkundlich nachweisen, daß die Töchter aus der Ritterschaft im fünfzehnten Jahrhundert sehr gewöhnlich ihre Hochzeit hielten auf dem Rathhause zu Kiel während des Umschlages, in welchem bekanntlich die Väter ihre Geldgeschäfte zu machen pflegten und die Mitglieder der Ritterschaft zahlreich beisammen waren. Ein Hauptgesetz mit ausführlichen Anordnungen über die Hochzeiten und zur Einschränkung des Luxus ist die Gemeinschaftliche Polizeiordnung von 1636. Bei der Trauung geschah die Eintragung derselben in das Copulationsregister mit einer Nachricht über besondere dabei in Betracht kommende Umstände, um den Beweis über die gehörige Eingehung der Ehe zu sichern. Dieses Copulationsregister gehörte mit zu den Kirchenregistern, über welche jedoch erst seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts genauere Gesetze gegeben worden sind.<sup>(27)</sup>

Nachdem die evangelische Kirche die katholische Lehre von der Unauflöslichkeit der unter Christen gültig eingegangenen und rechtsbeständigen Ehe verworfen hatte, wurde dagegen die Zulässigkeit der Auflösung des Ehebandes durch richterlichen Ausspruch anerkannt. Allein über die Gründe, welche eine Ehescheidung rechtfertigen sollten, wurde in der evangelischen Kirche keine vollständige Uebereinstimmung

<sup>(27)</sup> Man vergl. über die Führung der Kirchenregister das Circulair-Rescript vom 6. August 1762 und die Verfügung über das approbirte Schema vom 9. April 1763.



herrschend.<sup>(28)</sup> Sehr früh kam bei uns auch eine Ehescheidung auf dem Wege der Dispensation mittelst Landesherrlichen Rescriptes vor<sup>(29)</sup>. Ueber die gerichtliche Ehescheidung war zuerst in unserm Landesrechte<sup>(30)</sup> ein Hauptgesetz die Verordnung König Friedrichs II. vom 19. Juni 1582, welche zunächst wohl für das Königreich Dänemark erlassen, aber auch in dem königlichen Antheil der Herzogthümer nach deutscher Uebersetzung publicirt ward, und später in den Herzogthümern allgemeine Geltung hatte.<sup>(31)</sup> Daß der gehörig bewiesene Ehebruch ein hinreichender Grund zur Scheidung war, das stand fest. Die geschiedene Frau durfte sich ohne Erlaubniß nicht wieder verheirathen, und konnte die Erlaubniß erst nach Verlauf von drei Jahren erhalten; auch durfte anfänglich der schuldige Theil nicht in dem Kirchspiele, wo der unschuldige Theil wohnte, sich wieder verheirathen. Als gültige Ehescheidungsursache war ferner die bössliche Verlassung, worüber später genaue Landrechtliche Bestimmungen verordnet wurden, gesetzlich anerkannt. Es mußte jedoch drei Jahre gewartet und ein Desertions-Proceß angestellt werden. Der vor der Ehe verheimlichte Ausatz galt auch als Scheidungsgrund, so wie eine Lebensnachstellung oder auch eine thätliche Mißhandlung, welche lebensgefährlich war und als Sävitien bezeichnet ward. Das Nähere in diesen Beziehungen überlassen wir der Rechtsgeschichte und dem Kirchenrechte.

## VI.

### Aus der Geschichte des Schulwesens.

War in dem vorigen Zeitraume erst der Anfang gemacht worden mit solchen Einrichtungen des Unterrichtswesens, wie die Reformation dieselben erforderte, so waren diese Anfänge doch noch sehr unvollkommen und blieben hinter den Anforderungen und Hoff-

<sup>(28)</sup> Vgl. Eichhorn's Kirchenrecht II, S. 483 ff. Fald's Handb. d. S. F. Rechts IV, S. 482 ff.

<sup>(29)</sup> Oben Bb. III, S. 383. Ueber diese Art der Ehescheidung nach dem gemeinen protestantischen Kirchenrecht vergl. Boehmer, Principia jur. can. § 408.

<sup>(30)</sup> Callisen's Anleitung zur Kenntniß der Kirchenverordnungen, S. 161, 185.

<sup>(31)</sup> Vgl. Lan, Reformationsgesch., S. 480.

nungen, welche die Reformatoren in dieser Hinsicht hegten, weit zurück. Die beiden ersten Jahrhunderte nach der Reformation waren für die Schule und Volksbildung sehr ungünstig<sup>(1)</sup>, aber man suchte doch zunächst mit der Verbesserung der Anstalten für eine gelehrte Ausbildung etwas vorwärts zu kommen, indem mehr und mehr das Bedürfnis gefühlt ward, für einen tüchtigeren Lehrerstand vor allen Dingen Sorge zu tragen. Vorher konnte ja auch an die Volksbildung im Allgemeinen nicht gedacht werden. Diese blieb auch sehr zurück, wenngleich, wie wir sehen werden, doch dafür auch schon etwas mehr als in dem vorigen Zeitraume geschah. Mit dem Schulwesen auf dem Lande war es aber im Großen und Ganzen fortwährend schlecht bestellt. Ein wichtiger Fortschritt für die Volksschulen lag in der Stiftung von Diaconaten. Nur in den Marschlandschaften im Westen der Herzogthümer stand es um die Landschulen besser, namentlich in Nordfriesland und in Dithmarschen. Heimreich<sup>(2)</sup>, der nordfriesische Chronist, konnte im Jahre 1660 mehr als dreißig geborene Strandinger aufzählen, „die ihre Studien auf Universitäten continuiret, damals noch am Leben gewesen und guten Theils Gott an Kirchen und Schulen als Pröpste, Pastoren, Diaconen, Rectoren dienen, auch Ländern und Leuten nicht ohne besondern Ruhm dieses Landes vorgestanden“. In Dithmarschen fanden die Eroberer 1559 in den meisten Kirchdörfern studirte Rectoren, denen an manchen Orten noch ein Literatus, als Conrector oder Cantor titulirt, zur Seite stand. Die von der neuen Landesherrschaft ernannte Commission zur Ordnung des Kirchen- und Schulwesens in Dithmarschen, aus drei Mäthen und drei Geistlichen bestehend, bestimmte in dem Rendsburger Abschied vom 10. November 1559: „dewille de Scholen oð hochnoddigt, hebben gemelte Rede vnde Prediger verordnet vnd bevdhalen dat de sulven scholen restituert vnd erholden werden an den Orden, dar se gewesen sind, vnd Besoldunge so davorhen thobeledt, worup de Superintendenten sllitiglacht hebben scholen oð neffent den Pastoren an den Orden tho sehen, dat se gude Scholdener hebben, dat Volk

(1) J. C. Jessen (Pastor zu Grömitz), Grundzüge zur Geschichte und Kritik des Schul- und Unterrichtswesens der Herzogthümer Schleswig und Holstein, vom christlich wissenschaftlichen Standpunkt. Hamburg 1860.

(2) Heimreich's Nordfriesische Chronik in Fald's Ausgabe. Londern 1819. II, S. 66.

od sätigt vormanen, dat se ehre Kinder thor Schöle schiden.“ Man sieht hieraus, daß das Schulwesen in der vollsfreien Republik der Dithmarscher, zeitgemäß beurtheilt, sich schon in einem sehr guten Stande befand, und es zunächst nur darauf ankam, das Bestehende gehörig zu erhalten. Die erste Visitation durch Paul v. Etzen fand auch in Dithmarschen die Schulen in guter Ordnung.

Man war zu dieser Zeit in den Herzogthümern überhaupt bemüht, die Zahl der Lehrer zu vermehren. Wir geben darüber einige Notizen. So war namentlich in der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts an der Domschule zu Schleswig, wie es scheint, das Lehrpersonal ziemlich vollständig, denn es ist die Rede von dem fünften Lehrer Severin Witte, der zugleich Prediger zu Nübel ward. In Husum, wo wir die Lateinische Schule im Anfange des Jahrhunderts in gutem Bestande finden, war neben dem Rector, Conrector und Cantor 1586 ein Schreib- und Rechenmeister als vierter Lehrer und seit 1632 auch ein Subrector. In Eternförde war schon vor 1604 neben dem Rector ein Colleague. In Apenrade, wo damals freilich kein Rector vorkommt, war doch in der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts ein studirter Cantor. In Lönning und in Garding werden 1594 und 1623 neben den Rectoren auch Cantoren genannt. Als Friedrichsstadt erbaut war, wurde auch dort vor 1624 als Rector Marcus Gualtherus angestellt, der aber nachher das Amt eines Stadtsecretärs annahm, worauf das Rectorat von den Diaconen an der lutherischen Stadtkirche verwaltet ward. In Kiel ward um 1590 ein Conrector angestellt, in Neustadt 1612 ein Cantorat errichtet, das erst in späterer Zeit in ein Rectorat umgewandelt ist. In den Städten Londern und Burg, welche von Herzog Johanns Antheil zum Gottorpschen Landestheile kamen, bestanden die früheren Stadtschulen fort; zu Burg findet sich aber neben dem Rector gegen 1650 hin ein Colleague und ein Cantor.

Wir haben in dem vorigen Zeitraume gesehen, wie in Folge der Reformation die vier Gelehrtenschulen zu Hadersleben, Flensburg, Schleswig und Husum, welche noch jetzt als die Gymnasien des Herzogthums Schleswig bestehen, theils ganz neu geschaffen, theils neu organisiert worden sind. Von solchen neuen Schöpfungen auf dem Gebiete des Schulwesens haben wir zwar für das folgende Jahrhundert nicht zu berichten; aber es liegen doch Ereignisse vor, welche von großem Belang sind, und es regt sich ein starker Re-

formgeißt, durch mehrere hervorragende Schulmänner vertreten. Diese Dinge sind für den Geist der Zeit und die Geschichte des derzeitigen Schulwesens von historischer Bedeutung und dürfen daher hier nicht übergangen werden. Wir bringen sie also in dem Nachstehenden näher zur Sprache.

In Schleswig war das erst unter so großen Schwierigkeiten zu Stande gebrachte „illustre Pädagogium“, wie wir früher vorgetragen haben, bereits zu Anfange der Periode, in welcher wir uns befinden, wieder eingegangen. Auch die Domschule daselbst war stark in Verfall gerathen. Dieselbe war auf den Ueberschuß aus den Einkünften des Amtes Schwabstedt angewiesen; als aber dieses, das Bisthum Schleswig, wie man es nannte, durch den König 1586 nach Herzog Adolph's Tode eingezogen ward, versiechte diese Quelle, die zu keiner Zeit reichlich geflossen war. Dies lag übrigens auch in den Verhältnissen des Domcapitels, dem die Gelehrtenschule hauptsächlich anbefohlen war. In das Capitel wurden aber schon immer mehr Personen aufgenommen, die für die Schule nicht nutzbar sein konnten. Ueberhaupt wurde durch mancherlei Verhältnisse ihr Verfall herbeigeführt. Freilich belleideten ein paar der Domherren noch Schulämter, aber in der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts war längere Zeit hindurch gar kein Rector angestellt. In dieser Zeit findet sich nur eine fortlaufende Reihe von Conrectoren, welche meist zugleich das Amt als Fröhprediger am Dom belleideten, und Subrectoren, die jedoch sehr häufig wechselten. 1640 wurde dann wieder ein Rector ernannt, und dazu M. Christoph Colerus von der St. Martins-Schule in Braunschweig berufen, der aber nach einem Jahrzehnt wieder abzog und auf der Rückreise bei der Ueberfahrt in der Elbe erkrankte. Unter seinem Brudersohne und Nachfolger Henricus Colerus wollte die Schule nicht gedeihen, er starb auch schon 1655 plötzlich an einem Schlagflusse. Darauf wurde Johannes Jönsius von Nendeburg berufen, der ein berühmter Mann genannt wird, aber schon 1657 nach Frankfurt a. M. ging. Ihm folgte M. Petrus Petersen. Die Schule kam allmählig so in Verfall, daß selbst das Schulgebäude im höchsten Grade haufällig wurde, und das Inventar fast unbrauchbar, so daß die nöthigsten Bücher nicht mehr vorhanden waren. Schon seit Jahrzehnten war vergeblich um eine hochdeutsche Bibel und ein lateinisches Vericon nachgesucht worden. Die poli-

tische Lage der Domschule war in vielfacher Beziehung eine sehr schwierige, besonders in ihrer eigenthümlichen Stellung zu dem Dom und zu der Stadtgemeinde. Die Klage war allgemein, daß die Schüler auf der Domschule wenig oder nichts lernten. Die Zahl der Schüler nahm immer mehr ab, und die Menge der Winkel- oder Klippfschulen verringerte ungemein die Einnahme der Lehrer der Domschule. Einträglich waren besonders die Leichenaufzüge, an denen die ganze Schule Theil zu nehmen hatte, aber sie waren zeitraubend und veranlaßten nicht selten die ärgerlichsten Auftritte. „Vergeblich suchten Regierung und Capitel durch die strengsten Maßregeln gegen die Lehrer die Schule zu heben. Sie wurden damals zuerst in Eid und Pflicht genommen, zu unbedingtem Gehorsam gegen ihren Inspector angehalten und bei dem geringsten Anlaß mit Gehaltskürzung und Amtsentsetzung bedroht.“ Der Inspector der Schule war der Dompropst, und über diese Schulinpection war von den Lehrern schon längst häufige und bittere Klage geführt worden. Ja, es wurde von den Rectoren sogar die Klage amtlich ausgesprochen, daß die geistlichen Patrone am Dome nicht ruhten, als bis sie Rector und Collegen unter die Füße gebracht hätten. Es waren schon wiederholt von den Rectoren Versuche gemacht worden, die Ordnung in der Schule wieder herzustellen, und es war officiell geäußert worden, daß man kein Mittel mehr wisse, die Schule in Aufnahme zu bringen.

Bei solchem Zustande des Verfalls der Domschule wurde ein ausgezeichnete Schulmann berufen zur Ausführung des Plans, dieselbe neu zu organisiren. Dieser Schulmann war Joachim Rachel, der unter seinen Zeitgenossen und in der nächsten Folgezeit hochberühmte Dichter.<sup>(3)</sup> Er war geboren zu Lunden in Dithmarschen 1618, der Sohn des Pastors Mauritius Rachel, und war, ehe er nach Schleswig kam als Rector der Domschule, vorher zuerst Rector zu Heide in Dithmarschen und dann zu Norden in Ostfriesland gewesen. Sein Ruf an die Domschule erfolgte hauptsächlich auf Anregung seines jüngeren Bruders Samuel Rachel<sup>(4)</sup>, des ersten

<sup>(3)</sup> August Sach, Joachim Rachel, ein Dichter und Schulmann des siebenzehnten Jahrhunderts. Schleswig 1869.

<sup>(4)</sup> Samuel Rachel, Professor in Kiel, Autobiographie, mitgetheilt von Herrn Professor und Bibliothekar Ratjen im Archiv. f. S. G. L. Staats- und Kirchengesch. II, 335 ff. III, 99 ff.

Professors an der neuen Universität zu Kiel, bei deren Einrichtung er vorzüglich wirksam war, des namhaften akademischen Lehrers des positiven Völkerrechts. Dieser ging mit einem großen Plane um, eine eingreifende Reform der Gelehrtenschulen auszuführen. Sein Grundgedanke war, ein oberstes Scholarchat zu stiften, an dessen Spitze er selber treten wollte, um anstatt der oberen Geislichen die Inspection über die lateinischen Schulen zu führen. Bei diesem Plan, der von dem Gottorfischen Minister Kielmann von Kielmannsegge gebilligt und begünstigt ward, sollte dem Professor Samuel Rachel sein älterer Bruder Joachim Beistand leisten, und den Ruf annehmend kam er am 3. October 1667 nach Schleswig, von seinen Collegien an der Domschule freudigst begrüßt und willkommen geheißen. Allein es ließen sich nach den damaligen Verhältnissen große Schwierigkeiten und Hindernisse bei der Ausführung des Reformplanes, welcher der Zeit vorseilte, mit Sicherheit erwarten.

Joachim Rachel fand zwar vielseitiges Entgegenkommen, und hatte am Herzoglichen Hofe vielvermögende Gönner und Freunde, die zu dem Herzoge in nahen persönlichen Beziehungen standen und dessen Vertrauen genossen, namentlich den Gelehrten Dlearius und den Historienmaler Jurian Dvens. Der Rector Rachel, dessen Gehalt um 500 Thaler erhöht worden war, trat in seinem fünfzigsten Lebensjahre sein Amt mit Begeisterung und frischem Muthe an, und begann sofort die Reorganisation der Schule. Zu dem Ende bewirkte er schon im December 1667 die Schließung aller Klipp- und Winkelschulen, die im Widerspruche mit der Kirchenordnung bestanden, und die als unvereinbar mit dem Wohl der öffentlichen Schule angesehen wurden. Allein von der Bürgerschaft wurde das Verbot als ein schwerer Schlag empfunden, obgleich der Rector Maßregeln traf, welche darauf hinzielten, jene Schließung und Beschränkung der Winkelschulen zu mildern; doch die gereizte Stimmung der Bürgerschaft dauerte fort. Nicht minder strebte Rachel im Einverständnisse mit der Regierung dahin, seiner Schule dem Dom gegenüber eine freiere Stellung zu verschaffen; wobei er jedoch den Dienst des Schülerchors nicht verabsäumte, vielmehr den Gottesdienst durch Gesänge zu verherrlichen als eine Hauptaufgabe betrachtete, indem er davon ausging, daß der Ruf des Sängerkhors wesentlich die Frequenz einer Domschule bedinge. Dieser Chor, der unter der Leitung des Cantors stand, sang nicht allein in der Dom-

Kirche bei dem öffentlichen Gottesdienste, so wie bei den Leichenauflügen, sondern auch an bestimmten Tagen in der Woche vor den Häusern der angeseheneren Bürger und Beamten in der Stadt.

Die von Rachel neu organisirte Schule war in vier Classen getheilt. In dem Lectionsplane kommen zum ersten Male eigene Stunden für Geschichte, Geographie und deutsche Poetik vor, während darin bis dahin nur Privatunterricht erteilt worden war. Der Schulbesuch und die Ordnung in der Schule wurde strenge gehandhabt. Die Zahl der Schüler mehrte sich bedeutend, und „besonders aus Dithmarschen zog des Rectors Ruf manchen strebsamen Jüngling herbei“. Mit dem öffentlichen Examen wurde ein sogenannter Redeactus verbunden, was bisher nicht gewesen war. Das erste Programm von Michaelis 1668 schloß mit sehr günstigem Bericht über den Zustand der Schule während des vergangenen Jahres.

Allein dennoch zeigten sich schon Vorboten von Kämpfen mit dem Dom und der Bürgerschaft, obgleich die Regierung mit den Leistungen Rachels höchst zufrieden war und ihm manche Gunst erwiesen ward. Je höher er in der Gunst des Hofes stieg, um so gereizter und feindseliger wurde gegen ihn die Stimmung seines Inspectors, des Dompropsten Martini, wie der Bürgerschaft. Jener war erbittert über die neuen Anordnungen und die Aenderung des Lehrplans, indem er darin nichts weiter als Eigenmächtigkeiten und Willkürlichkeiten Rachels erblickte. Die Bürger waren feindselig gegen den Rector wegen dessen Controle über den Schulbesuch ihrer Kinder. Besonders schürte die Feindseligkeit die Partei der Winkelschullehrer, deren Einkommen durch die neue Ordnung sich vermindert hatte. Der Dompropst war entschlossen, wie er sich ausdrückte, jedes Mittel anzuwenden, um den Rector unter die Füße oder aus der Stadt zu bringen.

Vor der Hand war Rachel durch das Ansehen, welches er am Herzoglichen Hofe genoß, vor den Wählereien gegen die öffentliche Schule geschützt, bis es am Schlusse des Semesters zum offenen Bruche kam. Dieser wird in einem zuverlässigen Berichte folgendermaßen erzählt<sup>(5)</sup>: „Rachel sprach in seinem Osterprogramm mit

(5) A. Sach, a. a. O. S. 42.

strengen Worten seinen festen Entschluß aus, trotz aller Verfolgungen und Verleumdungen sein angefangenes Werk weiter zu führen, keine Winkelschulen zu dulden, Schul- und Holzgeld von jedem Schüler ohne Ausnahme zu fordern, und dem Dom gegenüber die Selbstständigkeit seiner Schule mit allen Kräften zu wahren. Als er nach der Sitte der Zeit das Programm an die Thür der Domkirche heften ließ, wurde es auf Befehl des Dompropsten wieder abgerissen. Nachel ließ es zum zweiten Male anschlagen, und bald sah er die Stücke wieder über den Kirchhof wehen. Kaum hatte er am andern Tage das öffentliche Examen begonnen, als plötzlich ein tobender und lärmender Menschenhaufe in das Zimmer drang und in kurzer Zeit seine ganze Schule aus einander sprengte. Während um das Schulgebäude ein förmlicher Aufruhr tobte, gewann Nachel mit seinen Kollegen kaum Zeit, unbehelligt sein nahegelegenes Wohnhaus zu erreichen. Er hat seitdem das Schulhaus nicht wieder betreten und seine Schüler nicht wiedergesehen.“ Mit der Absicht einer Reform des Schulwesens war er nach Schleswig gekommen, aber seinen beabsichtigten und wohlbedachten Neuerungen zum Opfer gefallen. Aus Gram über seine verfehlten Hoffnungen erkrankte er und starb schon am 3. Mai 1669. Seine Grabstätte erhielt er in der Domkirche. Die kaum begonnene Blüthe der Domschule wurde mit ihm zu Grabe getragen, die folgenden Rectoren fanden sie fast leer an Schülern, kämpften vergeblich gegen die Macht des Dompropsten und klagten bitter über die Erfolglosigkeit ihrer Bestrebungen und über den traurigen Tod „ihres überaus gelehrten Vorgängers Joachim Nachel“.

Während auf solche Weise, wie wir in dem Vorstehenden übersichtlich dargestellt haben, die unternommene Reform im Geiste hervorragender Schulmänner damaliger Zeit an der Schleswiger Domschule kaum zu Stande kam und einen tragischen Ausgang hatte, wurde dagegen der Husumer Stadtschule das Glück einer solchen zeitgemäßen Reform zu Theil. Das geschah aber ein halbes Säkulum früher und zwar Decennien vor dem Anfange des dreißigjährigen Krieges, welcher allgemein Land und Leute materiell und moralisch zu Grunde richtete. Auch ist zu bedenken, daß die Verschiedenheit der rechtlichen und politischen Verhältnisse einer abhängigen Domschule und einer freien Stadtschule sich dabei geltend machte.



Der ausgezeichnete Schulmann, welcher die Husumer Schule reformirte, war Johann Ulbenburg, geboren 1550 in Husum, der nach beendigten Studien Diaconus daselbst ward, aber alsbald sein Predigtamt niederlegte und Conrector an der Lateinischen Schule wurde. Als solcher wurde er am 31. September 1573 durch den alten Pastor Bokelmann introductirt, wobei er vor einer zahlreichen Versammlung eine solche Antrittsrede hielt, daß sie allgemeine Bewunderung erregte. Seine Reformen in der Unterrichtsmethode begann er jetzt sofort, zunächst des Unterrichts im Lateinschreiben, in seiner Classe, der Secunda. Sein Verfahren, besonders bei der Correctur der schriftlichen Arbeiten, war ein eigenthümliches, worin er den ersten Schulmännern seiner Zeit folgte, unter denen der berühmte Johannes Sturm an der Spitze stand in der öffentlichen Meinung. (6)

Die Schule interessirte den regierenden Herzog Adolph sehr, schon mit Rücksicht auf ihre Lage an den Landschaften Eiderstedt, Norder-Dümmarschen und Nordstrand, aus welchen Landestheilen viele junge Männer sich den akademischen Studien widmeten. Der Herzog war deshalb mit dem Plan beschäftigt (?), die Schule so zu erweitern, daß sie vollständige Reife für das Universitätsstudium gewähren könne, und seine beiden Nachfolger, Herzog Friedrich und Herzog Philipp, hegten dasselbe Interesse. Die Bürger von Husum hatten den Gedanken mit Eifer ergriffen, und es wurde der Beschluß gefaßt, ein geräumigeres Schulhaus zu bauen. Dieser Bau wurde aus städtischen Mitteln und unter einer Beisteuer der Landschaft Eiderstedt alsbald ausgeführt und zur größten Zufriedenheit 1586 fertig. Ulbenburg, der inzwischen 1582 Rector geworden war, fuhr mit seinen Verbesserungen im Unterricht eifrig fort, und durch den Schulvorstand wurde er jetzt veranlaßt, eine Schrift über die Neuordnung der Schule, über die Vertheilung des Lehrstoffes und über die Lehrmethode drucken zu lassen, und dieselbe dem Herzoge Philipp zu widmen. So entstand die ausgezeichnete Schrift (6) Ulbenburgs „Designatio classium“, gedruckt zu Schles-

(6) Vgl. R. v. Kaumer, Geschichte der Pädagogik I, S. 230 ff.

(7) Kallfen (Conrector), Geschichte der Husumer Gelehrtenschule. Programm zu Oßern 1867.

(8) Eine umständliche Analyse derselben giebt J. H. E. Eggers (Rector, später am Gymnasium in Altona) in zwei Husumer Schulprogrammen von 1814 und 1815.

wig 1588. In derselben findet man die damalige Lehrmethode und eine ausführliche Lectionstabelle mit vielen didactischen und pädagogischen Bemerkungen, welche sehr beachtenswerth sind. Auch werden darin die verschiedenen Lehrgegenstände und Uebungen ausführlich besprochen. Wir erfahren daraus, daß die reorganisirte Schule fünf Classen zählte. Die unterste oder fünfte Classe befaßte den Unterricht in den Elementen des Christenthums, so wie im Lesen, Schreiben und den Anfang im Lateinischen. Der Religionsunterricht bestand im Auswendiglernen des Katechismus, mit Uebergehung der Erklärungen, und einzelner Bibelstellen. Sonnabends wurde das Evangelium deutsch gelesen in einer Extrastunde. Die Unterrichtsgegenstände in der vierten Classe waren Religion, Schreiben und Latein. Es wurde Luthers Kleiner Katechismus hier ganz gelernt, gleich wie einzelne Psalmen und auserwählte Stellen der Heiligen Schrift. In den Religionsstunden der Tertia wurden Luther's lateinischer Katechismus mit den Anmerkungen, gleich wie Stellen aus dem Evangelium und den Episteln grammatisch erklärt und auswendig gelernt. Als das Ziel der Secunda wird aufgestellt, außer der zu fördernden Gottesfurcht, das Lateinische grammatisch richtig sprechen und schreiben zu lernen, und dafür der Zeitraum von zwei Jahren als hinreichend bezeichnet. Jetzt wird der lateinische Styl schriftlich geübt, dagegen das Griechische nur so weit gelehrt, daß der Schüler fertig lesen und decliniren kann. In dieser zweiten Classe wird besonderes Gewicht auf die Anstands- und Sittenlehre gelegt, und der Katechismus daneben so erklärt, daß die Knaben nicht bloß die Worte hersagen können, sondern auch dieselben zu erklären im Stande sind. Zur Förderung der Frömmigkeit dient ebenfalls am Sonnabend Nachmittag das Vorlesen des lateinischen Evangeliums, und jede Lection wird mit Gebet begonnen und geschlossen. In der ersten Classe werden die Hauptlehren der christlichen Religion vollständiger gelehrt und eingeschärft. Die griechische Sprache wird eifrig getrieben, und es werden die Anfangsgründe der Dialektik, Rhetorit und Arithmetik, auch der Poetik, gelehrt. Von den griechischen Autoren sind nur die leichtesten zu wählen, unter denen Homer's Odyssee besonders hervorgehoben wird. Von der Arithmetik wird gesagt, daß sie den Geist schärfe und unentbehrlich sei für das praktische Leben. Für den Unterricht in den Hauptlehren des Christenthums dienten Luther's Katechismus und

Melanchthon's Examen, und zur Bedung der Andacht waren bestimmt die Morgen-, Mittags- und Abendgebete, das vierstimmige Abzingen einzelner Psalmen in Buchanan's metrischer Uebersetzung, das Herlesen eines Capitels der Bibel, und das Hören der Predigt in der Kirche, aus welcher die Primaner und Secundaner den Lehrern kurze Aufzeichnungen vorzulegen hatten.

Zuletzt ward in der Schrift Oldenburg's eine gute Schulzucht empfohlen, denn ohne sie sei bei der großen Verderbtheit des Jahrhunderts wenig zu erreichen, und in der Besprechung der Schuldisciplin giebt er manche Winke für die Schulmänner seiner Zeit mit Rücksicht auf das Benehmen der Schüler in der Schule, in der Kirche, auf der Straße oder an anderen Orten, und seine Bemerkungen geben einen feinen pädagogischen Blick zu erkennen. Er war gar kein Freund des damals herrschenden Prügelsystems in den Schulen, sondern empfiehlt andere Strafmittel, wie Nachsitzen u. dergl. Hierbei empfiehlt er den Lehrern angelegentlich, die Verschiedenheit der Charaktere der Schüler zu berücksichtigen und nicht ungleiche stets auf gleiche Weise zu behandeln, sondern verschiedenartige Straf- und Besserungsmittel zur Hand zu nehmen.

Als Resultat einer Würdigung des Rectors Oldenburg als Schulmann liegt uns folgendes sachverständige Urtheil (\*) vor: „Oldenburg nimmt freilich, dem Geiste seiner Zeit folgend, ein viel zu engbegrenztes Ziel der zu erreichenden Schulbildung an, und auch in diesem engumstakten Gebiet strebt er mehr nach Ansammlung von Kenntnissen, als nach geistiger Durchbildung; andererseits aber ist ihm ein klarer pädagogischer Blick eigen, der nicht selten weiter sieht als seine Zeit. Alles Sprunghafte und Unvermittelte sucht er zu entfernen; den Weg zu seinem Ziele steckt er mit mathematischer Genauigkeit ab. Denn was man auch von der Verkehrtheit dieser alten lateinischen Schulmeister sagen mag, Eins besaßen sie in beneidenswerther Sicherheit: ein festes, unverrückbares Ziel und eine ebenso feste, unverrückbare Methode, dies Ziel zu erreichen. Dies Gefühl der Sicherheit tritt uns auch bei Oldenburg überall entgegen; das Ganze ist aus vollem Leben herausgeschnitten. Selbst der Umstand, daß die vorgelegte Methode nicht sein alleiniges Werk ist, vermindert unser Interesse nicht. Er sagt es geradezu: „was

(\*) Dr. Kallfen, a. a. D. S. 18.

ich schreibe, gebe ich nicht dafür aus, als hätte ich es in meinem Studirzimmer oder in meinem Gehirn geschaffen; ich rühme nicht meine Einsicht, ich prunke nicht mit meiner Gelehrsamkeit. Von den gelehrtesten Männern, welche zu dieser Zeit nicht ohne Ruhm die Studien der Knaben und Jünglinge leiten, habe ich entlehnt, was ich für diesen Ort, diese Zeit und unsere Jugend als das Zweckmäßigste ansah. Das Meiste habe ich aus meinen alten Lehrern geschöpft“ u. s. f. Diese Erklärung macht sein Wert nur noch um so anziehender; wir sehen darin, wie weit die Erziehungskunst seiner Zeit gediehen ist, und wie sie sich in einem genialen Kopfe zu einem Gesamtbilde gestaltet.“

Olbenburg leitete noch siebenzehn Jahre die Schule nach der Herausgabe seines interessanten Buches mit drei anderen Lehrern, einem Conrector, einem Cantor und einem Rechenmeister, die vor dem Ende des Jahrhunderts oft wechselten. Nachdem er zehn Jahre Conrector und drei und zwanzig Jahre Rector gewesen war, starb er 1605, und seine Freunde setzten auf seinen Leichenstein im Chor der Kirche in die Inscription ganz einfach: „Ecclesiae huic et Scholae utiliter servivit annos XXXIII.“

Husum war damals ein blühender Handelsort, so daß der gelehrte Statthalter Heinrich Ranzau in seiner Landesbeschreibung<sup>(10)</sup> 1590 äußerte: Die Stadt ist reich, weitberühmt, mit Flensburg wetteifernd, durch die Menge der Häuser zu einem solchen Umfange herangewachsen, daß sie unter den Städten des Herzogthums Schleswig heinahe die größte ist, oder doch binnen Kurzem sein wird.“

Allein in dem verderblichen Kriege litt die Stadt, wie die Landschaft Eiderstedt, unsäglich.<sup>(11)</sup> Der Wohlstand wurde durch schwere Schulden und eine drückende Steuerlast stark geschädigt und zerrüttet. Deßungeachtet blieb bei den Bürgern ein lebhaftes Interesse für ihre Stadtschule lebendig, und obgleich dort 1629 eine pestartige Krankheit grassirte, so wurde doch der Plan, den einst Herzog Adolph schon gehabt hatte, die Schule zu einer vollständigen Gelehrtenschule für die Ausbildung auf die Universität zu erweitern,

<sup>(10)</sup> Westphalen, Monum. ined. I, 56.

<sup>(11)</sup> Beccau, Versuch einer urkundlichen Darstellung der Geschichte Husums. Schleswig 1854.

wieder aufgenommen, und durch Subscriptionen unter den wohlhabenden Bürgern, und selbst unter den Aemtern der Handwerker, mit bedeutenden Beiträgen die Ausführung des Werkes begonnen. Als darauf die Husumer an ihren Landesherrn, den hochgebildeten Herzog Friedrich III. zu Gottorf<sup>(12)</sup>, sich mit einer Vorstellung wendeten, fanden sie nicht allein geneigtes Gehör, sondern auch durch fürstliche Munificenz und bedeutende Beiträge von manchen Seiten<sup>(13)</sup> pecuniäre Unterstützung ihres Werkes. Nachdem so das Schulcapital sich sehr ansehnlich vermehrt hatte, wurde zur Ausführung geschritten. Am 8. October 1632 erschien die „Herzogliche Schulfundation“<sup>(14)</sup>, durch welche die Husumer Schule zu einer vollständigen Gelehrtenschule erhoben ward. Es wird darin gesagt, die Husumer Bürger hätten aus christlicher Devotion sich entschlossen, ihre Schule dergestalt anzurichten, daß nicht allein ihre eigenen, sondern auch der benachbarten Städte und Landschaften Kinder, durch wohlqualifizierte Schulmänner so unterrichtet werden könnten in freien Künsten und Sprachen, „daß sie mit Nutzen und Frucht von dannen auf Akademien geschicket werden können und mögen“. Die Fundation schreibt daher vor, daß nach Gelegenheit der Zeit und Frequenz der Schüler hinführo sechs oder mehr gelehrte Präceptoren gehalten werden sollten. Alle Winkelschulen wurden abgeschafft, und es sollte neben der Husumer Hauptschule nur eine einzige deutsche Schule für den Unterricht im Schreiben und Rechnen gebildet werden.

Als Schulordnung wurde das „selbsteigene in Druck ausgegangene Directorium“ aufgestellt. Dieses von dem Rector Gottfried Becker verfaßte und sogleich in Hamburg gedruckte Directorium<sup>(15)</sup> enthält allgemeine und besondere Vorschriften, nebst den Schulgesetzen, so wie die lateinischen und deutschen Gebete, die in den verschiedenen Classen gesprochen wurden. Die Schrift steht aber der Oldenburgischen Designatio weit nach. Die Vorschriften über die Lehrmethode sind sehr gewöhnliche Wahrheiten, welche aber

(12) Watz, S. S. Gesch. II, 447 ff.

(13) Kraft, Jubelged. S. 322—324.

(14) Die Urkunde ist mitgetheilt in Laß, Husumer Nachrichten, S. 255—261.

(15) Das Directorium von Becker hat J. S. C. Eggers ebenfalls in zwei Schulprogrammen von 1817 und 1818 behandelt, unter dem Titel: „Darstellung der innern Einrichtung der Stadtschule zu Husum im Jahr 1632“.

nur auf eine Dressur und Abrichtung hinauslaufen. Die Religionsstunden sind bis zur Prima wesentlich nur ein Auffagen des Lutherischen Catechismus und einer Anzahl von Bibelsprüchen. Die ganze Lehrmethode hat in dem halben Jahrhundert zwischen Oldenburg und Beder keinen Fortschritt gemacht, ist vielmehr nur geistloser geworden. Der Werth des Beder'schen Directoriums ist nach sachverständiger Beurtheilung<sup>(16)</sup> nicht sowohl ein pädagogischer, als lediglich ein historischer, weil das Buch das einzige schriftliche Denkmal über die Husumer Schule aus dem siebenzehnten Jahrhundert ist, und schon durch die Lectionstabelle einen werthvollen Beitrag zu unserer Schleswig-Holsteinischen Schulgeschichte liefert.

Nachdem der Rector Oldenburg den Unterricht in der Husumer Hauptschule neu organisirt und seine *designatio classium* im Jahre 1588 zu Schleswig hatte drucken lassen, wurde gleichzeitig in ähnlicher Art eine Neuordnung dem Flensburger Gymnasium zu Theil unter dem bekannten Rector M. Paul Sperling, einem unmittelbaren Schüler von Johannes Sturm zu Straßburg. Derselbe verwaltete jedoch nicht lange das Rectorat in Flensburg, indem er 1591 einem Rufe als Rector des Johanneums in Hamburg folgte, und hier diesem Amte mit großem Ruhme eine lange Reihe von Jahren hindurch vorstand.<sup>(17)</sup> Seine Einrichtungen und Schulgesetze blieben jedoch sehr lange an der Flensburger Schule in Kraft, ja sie sind zum Theil bis auf die neueste Zeit geltend geblieben. Sperling hatte seine Schrift, welche diese Schulreform enthielt, zusammen mit seiner Antrittsrede von 1586 zu Wittenberg drucken lassen im Jahre 1589 unter dem Titel: „*Scholae Flensburgensis administratio, Rectore Paulo Sperlingio*, die ebenfalls viel Aufsehen machte und von ähnlichen Grundprincipien ausgeht wie jene Oldenburgische Schrift. Es sind dies die Principien der ersten Schulmänner jener Zeit, und zunächst die des berühmten Johannes Sturm.

Nach der Schrift Sperling's war die Unterrichtszeit in Flensburg bestimmt für den Sommer Vormittags von 6 bis 9, Nachmittags von 12 bis 4 Uhr, für den Winter von 7 bis 10 Vormittags und Nachmittags von 12 bis 4; Mittewochs und Sonnabends bis 10 Uhr Morgens. Die ganze Schule war in sechs

<sup>(16)</sup> Dr. Kallens, S. 42 u. 43.

<sup>(17)</sup> B. P. Königsmann (Rector), Geschichte der Flensburgerischen Stadtschule. Schleswig 1800.

Classen getheilt und hatte auch sechs Lehrer. In der sechsten und untersten Classe, in welche die Knaben schon mit dem 6. oder 7. Jahre eintraten, wurde Deutsch und Lateinisch Lesen und Schreiben gelehrt, auch schon das Decliniren und Conjugiren lateinischer Wörter, so wie einzelne Stücke aus Luther's kleinerem deutschen Katechismus auswendig gelernt. Die gebräuchliche lateinische Grammatik war in dieser wie in den übrigen Classen die von Melancthon. Die Unterweisung im Schönschreiben wurde bis in die dritte, das tägliche Auffagen lateinischer Wörter bis in die zweite, und eine wöchentliche Gesprächsübung bis in die erste Classe fortgesetzt. Die Schüler der fünften Classe lernten etymologische und syntaktische Regeln der lateinischen Grammatik auswendig, so wie statt des deutschen Katechismus eine lateinische Uebersetzung desselben. In dieser Classe wurden auch schon die ersten Versuche im Lateinschreiben gemacht. In der vierten Classe wurde das Hersagen des deutschen und lateinischen Katechismus, wie auch einiger Hauptstellen der lateinischen Bibel und einiger kürzeren lateinischen Psalmen als Religionsunterricht fortgesetzt. Die dritte Classe beschäftigte sich schon mit dem ganzen Inhalt der lateinischen Grammatik und schritt auch zur lateinischen Prosodie fort. Hier fing man auch an, mit den Anfangsgründen der griechischen Sprache sich bekannt zu machen, und las in dieser Sprache die sonntäglichen Evangelien. Die zweite und die erste Classe beschäftigten sich noch ferner mit der lateinischen und griechischen Grammatik und mit dem lateinischen Styl. Sie hatten auch täglich ein Hauptstück der griechischen Uebersetzung des Katechismus aufzusagen und lasen den Terenz, Virgil und Horaz. Cicero's Reden lernten sie auswendig und hatten sie herzusagen. Die zweite Classe schrieb auch lateinische Verse und lernte nach Melancthon's Lehrbüchern die Anfangsgründe der Rhetorik und Dialektik, dessen examen theologicum ebenfalls als Leitfaden gebraucht ward. Für die erste Classe werden folgende Lehrgegenstände aufgestellt: im Lateinischen erklärte sie den Cäsar, den Salust, etliche philosophische Gespräche des Cicero; im Griechischen des Pythagoras und des Phocylides Sittensprüche; die leichteren Reden des Demosthenes, den Hesiod, und aus dem Neuen Testament einige Paulinische Briefe. Hiernächst wurde das erste Buch von der Rhetorik Melancthon's durchgegangen, so wie die letzten Bücher seiner Dialektik, die Lehrsätze seines examinis theo-

logici, und diese wurden mit der Augsburgerischen Confession verglichen. In dieser Classe wurden zugleich allerlei lateinische Reden verfaßt. Der Unterricht im Hebräischen war ganz ausgeschlossen. Geographie und Geschichte wurde sehr wenig getrieben. Die Beschäftigung mit der lateinischen und griechischen Sprache war die Hauptsache. Die fähigeren Schüler mußten immer lateinisch sprechen, und wenn ein Schüler seinen Lehrern oder Mitschülern etwas zu sagen hatte und sich nicht lateinisch ausdrücken konnte, so mußte er erst um Erlaubniß bitten, sie in seiner Muttersprache anreden zu dürfen. Es gab selbst für den Gebrauch der Muttersprache in der Schule zweierlei Zeichen, die man *notas sermonis* oder *vernaculae linguae* nannte, und die man von den Aufsehern bekam und nach genauen Vorschriften Abends für je einen Pfennig einzulösen hatte. Die Einrichtung der sechs Classen ist im ersten Theil der Schrift des Rectors Sperling ausführlich behandelt, und am Schlusse derselben wird ein Verzeichniß der Schriftsteller gegeben, wie auch der Gegenstände, die bis dahin in der Schule vorgenommen wurden. Zwei Mal im Jahre, zu Ostern und Michaelis, wurden *examina* gehalten in Gegenwart des Propsten, der Stadtprediger und zweier Rathsherrn, und dabei erfolgten die Versetzungen.

Die Schuldisciplin war strenge und im Einzelnen ganz genau normirt. Der Balg und die Ruthe spielten dabei eine Hauptrolle. Aus den Schülern jeder Classe war eine dreifache Art von Aufsehern bestellt: *Decurionen*, *Notatoren* und *Coricäen*, welche das Auffagen des Gelernten leiteten, jede Uebertretung der Schulgesetze bewachten und das Benehmen der Mitschüler außerhalb der Schule beaufsichtigten. Sie mußten über alle Zuwiderhandlungen ein Register führen und dem Rector einreichen. Einige reichere Schüler hatten ältere *Commilitonen* zu Hauslehrern, um die Aufsicht zu führen und den Privatleiß zu leiten; eine solche Hauslehrerstelle durfte aber nicht ohne Zustimmung des Rectors übernommen oder niedergelegt werden. Die Schüler waren zur größten Ehrerbietigkeit gegen die Lehrer verpflichtet, und diese benutzten ärmere Schüler als Aufwärter. Sämmtliche Schüler mußten stets dem öffentlichen Gottesdienste beiwohnen, indem sie auf dem Chore jeder Kirche erschienen, um den Gesang zu leiten, und immer unter der Aufsicht eines Lehrers standen. In der Kirche wie in der Schule saßen übrigens die Schüler mit bedecktem Haupte.



Sehr bemerkenswerth ist in dieser, wie in den übrigen Gelehrten-schulen, in Gemäßheit der Kirchenordnung, die fleißige Ausbildung in Vocalmusik und die vielfache Ausübung der Gesangskunst durch die Schüler. Sperling hatte schon in seinen Schulgesetzen der Currende gedacht, sie wurde bald nachher förmlich eingerichtet und stand unter einem Custos aus ihrer Mitte. Dieselbe bildete einen Gesangverein, der vor den Häusern der Stadt Choräle sang und dafür Gaben erhielt. Die Currendaner durchwanderten die Straßen an bestimmten Wochentagen. Das eingenommene Geld wurde halbjährlich in Gegenwart des Predigers und der Lehrer vertheilt. Daneben gab es einen eigentlichen Singschor, welcher eine symphonische Vocalmusik aufführte. Derselbe ging ebenfalls an Sonn- und Festtagen durch die Stadt und sang vor den Häusern der wohlhabenderen Einwohner, wurde auch bei Hochzeiten und Gastmahlen eingeladen. Das erhobene Geld hatte der Conrector aufzubewahren, und nach einem halben Jahre in Anwesenheit aller Lehrer und eines Predigers unter die Choristen zu vertheilen. An einigen Gelehrten-schulen gab es noch einen sogenannten Davidschor, der Davidische Psalmen zu Martini und Weihnachten vor den Häusern sang und dabei Almosen sammelte, theils für die Lehrer und theils für die armen Schüler. Dieser Erwerb war ein Privilegium der Schule und wurde an Unberechtigten streng bestraft.

Zur Erholung der Lehrer und der Schüler dienten Schulfeste und die Ferien, die drei Mal im Jahre auf einige Tage stattfanden, aber an den verschiedenen Schulen zu verschiedener Zeit. Besonders pflegte jährlich am ersten Mai ein Fest gefeiert zu werden, indem die Schuljugend unter Anführung eines gewählten Maigrafen aus der Prima, der mit Laub und Blumen geschmückt war, sich vor der Stadt versammelte und in Procession durch die Stadt zog. An manchen Schulen, auch den unteren, war das Gregoriusfest am 12. März bekannt, wobei die Procession unter Anführung des sogenannten Kinderbischofs stattfand. Zuweilen wurden von den Schülern der Lateinischen Schulen zum Vergnügen Terenzische Comödien oder geistliche Schauspiele mit den Lehrern zusammen aufgeführt.

Besonders müssen wir noch der Fürstenschule mit Internat zu Vordesholm gedenken, welche 1566 durch Herzog Johann den

Älteren gestiftet worden war. Wir haben über dieselbe früher <sup>(18)</sup> bereits die Nachricht mitgetheilt, daß der Rector M. Simon Brandes wegen seiner theologischen Ansichten 1591 seine Entlassung erhalten hatte. Es wurde darauf Virgilius Rothfeld, aus Kosla im Stolbergischen gebürtig, berufen, der seit 1585 Conrector zu Schleswig war. Dieser wurde aber schon 1596 Pastor in dem benachbarten Brügge, wo er bis 1630 lebte. Auch die folgenden Rectoren wechselten schnell. M. Enoch Svantenius wurde 1611 entlassen und an seiner Stelle Paulus Frisius aus Lübeck eingesetzt, welcher der reformirten Lehre zugeneigt war. Es geschah dies in der Zeit, als am Gottorfischen Hofe Philipp Cäsar in großem Ansehen stand, und die reformirte Lehre einzuführen beabsichtigte. Ein Anverwandter des Oberhofpredigers, Adam Cäsar aus Hessen, wurde als Conrector eingesetzt; jedoch dauerte diese Richtung nicht länger als bis 1616, als mit dem Tode des Herzogs Johann Adolph ein Umschwung der Dinge eintrat.

Die Bordesholmer Schule litt übrigens 1627 im Kriege sehr. Die Kaiserlichen unter Tilly hausten dort arg, die schöne Kirche ward als Pferdestall gebraucht, vieles zerschlagen und zerstört. Erst nach acht Jahren kam 1635 die Schule wieder zu Stande, ward am 7. August von dem fürstlichen Kirchen-Commissarius Johann Adolph Becker wieder eröffnet mit einer Deutschen Rede, die er im Chor der Kirche hielt; worauf der neue Rector P. Sperling mit einer Lateinischen Rede sein Amt antrat. Coronäus schreibt darüber folgendermaßen: „Diß gute Werk haben wir negst Gott unsern hochgeehrten Herrn Vatter Generali Superintendenten und desselbigen Sohne den guten Fabriciis zu danken; dieselben haben lange Zeit das Eisen geschmiedet, zur rechten und Unzeit. Ob nun wol Satan oft dem heißen Eisen viel Kälte zugeblasen, so hat doch Gott seine Gnade verliehen, daß diß gute Werk ist wieder glücklich geschmiedet worden und über 4 Jahren hernach als Anno 1639 die Zahl der Alumnorum von 16 biß 32 erhöhet und also verdoppelt. O habt dank ihr redlichen auffrichtigen Patrioten; Gott erhalte euch und die Eurigen lange seiner streitenden Kirchen zum besten und Trost!“

Der Unterricht konnte den 15. August wieder angefangen werden.

Damals waren nur dreizehn Schüler da. Durch den jüngeren

(18) Bb. III, S. 244.

Jacob Fabricius wurde am 5. November 1635 ein Examen gehalten. Es waren auch 1635 ein Conrector und ein Cantor angestellt, wozu noch 1639 ein Subrector kam. Die Lehrer wechselten aber immer schnell, und dies konnte für die Schule nicht gedeihlich sein. Nur der Rector P. Sperling blieb, bis 1665 das Gymnasium ganz einging und die Universität zu Kiel mit den Einkünften desselben entstand. Dieser Rector war aber ein unvernünftig strenger Mann.

In die inneren Verhältnisse der Anstalt gewinnt man einen klaren Einblick durch Dasjenige, was Samuel Rachel in seiner Autobiographie<sup>(19)</sup> darüber erzählt, der fünf Jahre, von 1638 bis 1643, und nachher wieder noch zwei Jahre hier Schüler war. Er äußert darüber in seiner Lebensbeschreibung, wie höchst ungern er, durch die Vermögensverhältnisse gezwungen, in die wiederhergestellte Vordeholmer Schule zurückgekehrt sei. Er habe so viel Leiden und Kummer sieben Jahre hindurch in dieser Zwangsanstalt ausgestanden, daß er es mit Worten nicht auszudrücken vermöge und schon die Erinnerung daran ihn mit wahrem Schauer erfülle. Er räumt ein, daß freilich eine gewisse Strenge nöthig gewesen wäre, um die Zöglinge in Ordnung zu halten, jedoch keineswegs eine solche übermäßige, wie Sperling sie ausübte, welcher beständig nicht nur mit harten Scheltworten, sondern mit Schlägen bei der Hand war. Es wurde von dem gestrengen Rector manchmal selbst kein Unterschied gemacht zwischen Schuldigen und Unschuldigen, ja, entsetzlich gewüthet, so bald er durch Streit oder Wein erhitzt war, obgleich die Gesetze den Lehrern überhaupt nur eine mäßige Züchtigung gestatteten, und sie wegen übertriebener Härte belangt werden konnten. Sperling war ein so ungemeiner Freund der Musik, daß er daran nicht satt werden konnte. Wehe dem, der bei dem Singen auch nur einen falschen Ton angab. Da gab es Schläge in der Kirche und Entziehung des Mittagessens sogar auf drei Tage. Dies erfuhr einmal der Schüler Rachel, als er das Kyrie anstimmen sollte, die Orgel aber einen anderen Ton als Sperling angab und er, ängstlich gemacht, nicht in dem rechten Ton angestimmt hatte. Da wurde er sofort mit Schlägen gemißhandelt, aus der Kirche hinausgeworfen und zur Strafe auf drei Tage vom Mittagessen ausgeschlossen, wobei jedoch seine Mitschüler, eingedenk des gemeinschaftlichen Nothes,

(19) Archiv für S. S. Staats- und Kirchengesch. I, S. 335 ff.

mit halbverzehrten Bissen und Ueberresten seinem hungrigen Magen zu Hülfe kamen. Besonders wurden die Schüler auch gequält durch die langen Predigten Sperling's in der Kirche. Bei der strengsten Kälte predigte er oftmals zwei Stunden lang, und die Schüler saßen da und wandten sich im Schmerz über ihre erfrorenen Füße, ja weinten und jammerten. Im Sommer war unglaubliche Qual durch die Schwärme von Mücken, welche in den fischreichen Teichen, von denen das Klostergebäude umgeben war, sich erzeugten. Bei Nacht gab es deshalb keine Ruhe. Die Nahrung bestand meistens in Fischen. An drei Tagen der Woche gab es Fleisch und nur ein Gericht Fische; an den übrigen vier Wochentagen bloß Fische. Bewegung in freier Luft ward nicht gestattet. Sperling ließ selbst bei Gelegenheit die Fenster vernageln und verstopfen.

Es war selbst in den Lehrstunden immer und immer die Rede davon, wie man nur mit strengen Gesetzen etwas auszurichten vermöge. Sonst war nach Rachel's Urtheil der Unterricht im Ganzen nicht übel, doch nur für die Zöglinge erster Ordnung, denn die niedere Ordnung hatte zuweilen solche Lehrer, daß sie von ihren Schülern viel hätten lernen können, und deswegen zum Gespött waren. Es wurden täglich acht Stunden von den Schülern im Schulzimmer hingebacht, wozu noch eine Stunde für Musik kam, und eine Betstunde am Nachmittage. Selten wurde es gestattet, frische Luft zu genießen und einen Spaziergang zu machen. Die ganze Einrichtung der Anstalt war so beschaffen, daß unter den Zöglingen häufige Krankheiten entstanden, und der nachtheilige Einfluß auf Körper und Geist manchmal auf die ganze Lebenszeit nachwirkte, und oft schwere Hypochondrie erzeugte, wie es namentlich bei Rachel der Fall war. Manche unter den jungen Leuten, wenn sie endlich aus der Zuchtanstalt entlassen wurden, stürzten sich in zügellose Ausschweifungen; Andere wußten, wenn sie in Freiheit kamen, sich nicht in der Welt und unter Menschen zurecht zu finden, waren vielmehr unbeholfen und wurden verspottet. Die lange harte Behandlung während der Vordesholmer Schuljahre brachte Einige zu slavischer Furcht, Andere zu ingrimmigem Trotz. Als 1643 das schwedische Heer unter Torstenson in das Land eingerückt war, litt das Kloster bald Mangel an Lebensmitteln, das Bier ging aus, und der Rector Sperling, um auch an dem Speisevorrath zu sparen, ergriff das Mittel, indem auch die Schüler einmal etwas verfehen

hatten, das Mittagessen eingehehen zu lassen. Die Schüler sollten sich mit einem bloßen Frühstück behelfen. Dies aber ward ihnen manchmal von den schwedischen Soldaten vor dem Munde weggenommen. Da gab es denn einen förmlichen Aufstand. Die Alumnen drangen von Hunger getrieben gewaltsam in den Speisesaal und die Küche ein. Sperling rief bewaffnete Bauern, die eben die Wache hielten, zu Hülfe; es kam zum ernstesten Handgemenge, wobei Einige ergriffen und eingesperrt wurden, Andere entflohen. Zwei von den Schülern ließen sich bei dem schwedischen Militär einschreiben. Die Schule löste sich nun auf, um Sperling's Ansehen war es für immer geschehen. Nachher wurde freilich der Unterricht wieder fortgesetzt, doch nicht mehr viele Jahre, denn als abermals 1657 der Krieg wieder ausbrach, entließ der Herzog Lehrer und Schüler, und erst 1662 wurde die Schule wieder in Stand gesetzt, nachdem es in der Zwischenzeit arg hergegangen war. Sehr bald nachher wurde das Gymnasium ganz aufgehoben und dessen Einkünfte zu der Fundation der neugegründeten Universität verwendet.

In dem Vorstehenden haben wir hauptsächlich die theils versuchten und theils durchgeführten Reformen verschiedener unserer Gelehrtenschulen erörtert. Wir wollen jetzt noch auf das Volksschulwesen einen Blick werfen. Für dieses waren, abgesehen von den Marschlandschaften, deren wir vorhin schon wiederholt gedacht haben, auf dem Lande in dieser Periode die Einrichtungen noch äußerst dürftige. Es sollte zwar an jeder Kirche ein Küster sein, der die Landjugend im Katechismus zu unterrichten berufen war. Aber bis in die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts fanden sich keineswegs überall Küster, die dazu fähig waren, vielmehr wird öfter über Küster geklagt, daß sie weder lesen konnten, noch ihren Katechismus ordentlich auswendig wußten. Im nördlichen Schleswig bediente man sich der reiferen Schüler der Gelehrtenschulen zu Hadersleben und zu Ripen als sogenannter Laufküster<sup>(20)</sup>, welche in den benachbarten Kirchorten die dortige Jugend am Sonnabend unterrichteten, und am Sonntage den Gesang in der Kirche leiteten. Diese Einrichtung hatte viele Unzuträglichkeiten, aber erst am 20. August 1651 wurden die Laufküster ganz abgeschafft.

Erst im siebzehnten Jahrhundert wurde der Unterricht überall

(20) S. Bb. III, S. 228—29.

auf Lesen, Schreiben und Rechnen gesetzlich ausgedehnt, und der Küster hatte als Schulmeister darin zu unterrichten. Der Unterricht wurde daher fast nur an dem Kirchorte erteilt, jedoch kommen in den entfernteren Dörfern auch schon im siebenzehnten Jahrhundert Nebenschulen vor. Der größte Uebelstand war, daß es an fähigen Lehrern mangelte, denn Bildungsanstalten für Lehrer kannte man noch nicht. Der Prediger des Ortes hatte die Aufsicht über die Schule, und war als Schulinspector angewiesen, darüber zu wachen, daß der Küster seine Schuligkeit als Schulmeister thue. In der Gemeinde Ostfeld z. B. wurde erst 1612 ein eigentlicher Küster angestellt. Bei der Kirchenvisitation wurde immer nicht bloß die Schuljugend, sondern auch der Schulmeister examinirt, ob er auch den Katechismus gehörig kenne. Besser stand es mit der Schule an den Orten, wo schon ein Diaconus angestellt war. Dieser war dann ein studirter Küster, der in der Kirchspielschule den Unterricht zu erteilen hatte im Auswendiglernen des Katechismus wie in den elementaren Schulfertigkeiten.<sup>(21)</sup> Sehr wichtig wurden für die Hebung des Schulwesens auf dem Lande die in der Kirchenordnung vorgeschriebenen Katechismuspredigten und die damit verbundenen kirchlichen Katechismusexamina.

Bei diesem Katechismusexamen in der Kirche wurde nach dem kleinen Katechismus nicht bloß die Jugend geprüft, sondern auch die Alten. Da diese Examina aber nicht überall recht in Aufnahme kamen, so wurden sie manchmal durch besondere Verfügungen eingeschränkt, und die Mandate zur Abhaltung oder Wiedereinführung derselben kommen im siebenzehnten Jahrhundert, selbst mit scharfen Strafandrohungen begleitet, häufiger vor. Eine Gemeinschaftliche Verordnung „wegen der Gottesfurcht und etlicher politischer Punkte“ vom 14. December 1623 lautet dahin: „Es ist unser befehlender Wille, daß alle und jede Pfarrherren in den Städten und Dörfern nicht allein den Katechismus fleißig predigen, sondern auch daraus nach geendigter Predigt am Sonntag, ja auch wohl am Mittwoch, die Zuhörer Alte und Junge examiniren.“ Eine Verordnung vom 20. Mai 1639 schrieb vor: „daß die Katechisationes nicht weniger in den Städten, aber auch in den Dörfern fleißig zu treiben.“ Eine Constitution vom 24. October 1646: „Solches Examen der

<sup>(21)</sup> Lau, Reformationsgesch., S. 500 ff.

jungen Leute soll in der Kirche continuiret werden, damit sie nicht Dasjenige, was sie einmal gehört, wieder vergessen mögen.“ Ein Rescript an den Generalsuperintendenten vom 14. August 1647 befiehlt: „Die Prediger, besonders auf den Dörfern, sollen bei Strafe der Suspension und Remotion die eingegangenen Examina wieder einführen.“ Bei diesem Examen wurden vorzugsweise diejenigen Kinder geprüft, welche zum ersten Male zum Tische des Herrn gehen sollten, und dadurch trat auch die Confirmation, welche hin und wieder noch nicht stattfand, aber jetzt allgemein eingeführt ward, in eine nahe Beziehung zum Schulwesen, und gewann eine sehr große Bedeutsamkeit für die Volksbildung, zunächst für die religiöse Erkenntniß der aufwachsenden Generation. Während bis dahin die Kinder oft schon mit dem 12. oder 13. Jahre die Schule verlassen hatten, so wurden sie dagegen jetzt länger in der Schule gehalten, indem das Maas der geforderten Erkenntniß sich steigerte, und diejenigen, welche dies Maas nicht erreichten, in die Schule zurückgewiesen wurden. Eine feste Bestimmung über das Confirmationsalter war freilich noch nicht gegeben, und es war daher Vieles von dem Ermessen der einzelnen Prediger abhängig, aber in der Regel verließen die Kinder jetzt doch erst mit 14 Jahren die Schule. Auch machte sich in der Praxis die Tendenz mehr und mehr geltend, vermittelst der Confirmation den Kirchen- und Schulbesuch zu heben. Von großer Wichtigkeit war die Publication der Synodalbeschlüsse<sup>(22)</sup> unter König Christian IV. vom 24. October 1646, worin es heißt: „1. Sind die Schulen auf dem Lande sehr hochnöthig, und soll darin eine Generalconstitution gemacht, den Schulmeistern und Präceptoribus, wie im Amte Flensburg schon geschehen, ein Gewisses, doch Geringes verordnet, und also, damit die Leute gleichsam gezwungen werden, ihre Kinder in die Schulen, welche Seminaria pietatis sind, abzufertigen und zu schicken. 2. Worüber die Beamte und andere weltliche Obrigkeit jedes Orts zugleich mitzusehen, und darüber mit Ernst zu halten. 3. Die Jugend, wann sie sich erst zum heiligen Abendmahl bereiten will, wie sie dann nicht eher dazu zu verstatten, soll öffentlich in der Kirche vor der Gemeinde aus dem Katechismo gefragt, und also darauf gleichsam confirmiret und eingeseget, dann

(22) Burckardi, Ueber Synoden, S. 25.

erst dazu gelassen werden, welches die Eltern anreizen wird, daß sie desto fleißiger den Katechismus mit ihren Kindern treiben lassen.“

Sehr verdient machte sich um die allgemeine Einführung der Confirmation, besonders auch im nördlichen Schleswig, der Propst Trogillus Arnkiel zu Apenrade seit 1682 durch seine einflussreiche Schrift: „Christliche Confirmation derer Catechumenen“. <sup>(23)</sup> Erst am 16. Juni 1693 wurde die Herzogliche Verfügung erlassen, daß die Confirmation der Kinder, welche das Alter und die Fähigkeiten hätten, alle Jahre unternommen, und daß solche an den Orten, wo die öffentliche Confirmation noch nicht in Gebrauch gewesen wäre, ungesäumt eingeführt werden sollte. <sup>(24)</sup> Darin lag offenbar eine Epoche für die Volksbildung und den religiösen Unterricht in den Landschulen.

Indem wir dies Capitel vom Unterrichtswesen schließen, möge hier unser Landsmann, der als Didaktiker einen berühmten Namen hat, Wolfgang Ratichius <sup>(25)</sup> noch genannt werden. Er hieß ursprünglich Ratke und war in einer Bürgerfamilie zu Wilster 1571 geboren, besuchte das Gymnasium zu Hamburg und studirte Philosophie und Theologie zu Moscov. Nachdem er durch verschiedene Länder Europa's größere Reisen gemacht hatte, trat er als Erfinder einer neuen Lehrweise hervor, welche Aufsehen erregte und vielfach besprochen ward, jedoch nicht in seinem Heimathlande, sondern in verschiedenen mittel-deutschen Ländern und vorzüglich in Thüringen. Seine neue Methode, eine mehr naturgemäße, stand in schneidendem Widerspruche mit dem herrschenden System des mechanischen Auswendiglernens. Er war aber, um dieselbe in einer entsprechenden Schuleinrichtung zu realisiren, nicht die geeignete Persönlichkeit. Durch die von ihm entwickelten Principien über die pädagogische Methodik erscheint er aber in der Geschichte dieser Wissenschaft in der That als ein Vorgänger von Pestalozzi. <sup>(26)</sup>

<sup>(23)</sup> Diese Hauptschrift über die Confirmation erschien zuerst zu Schleswig 1693, und die 2. Ausgabe 1698.

<sup>(24)</sup> Falck's Bemerkungen über die Confirmation im R. Staatsb. Mag. I, S. 533 und Nachträge das. S. 943, II, S. 668 ff. Callisen's Anleitung zur Kenntniß der Kirchenverordnungen, S. 114. Jessen, Grundzüge zur Gesch. des Schul- u. Unterrichtswesens der Herzogthümer S. u. H., S. 164 ff.

<sup>(25)</sup> C. C. Carstens (Propst und Pastor in Londern), Wolfgang Ratichius, geb. in Wilster 1571, gest. 1635 in Erfurt. In der Zeitschrift der Gesellsch. für S. S. L. Geschichte. VII, S. 307 ff.

<sup>(26)</sup> R. v. Kaumer, Gesch. der Pädagogik II, S. 11 ff.



## VII.

## Stiftung der Universität in Kiel.

Wir haben in dem vorhergehenden Abschnitte gesehen, daß Herzog Adolph, der Stammvater des Gottorfischen Herzogshauses, die Idee hegte, eine akademische Hochschule, Pädagogium genannt, in seiner Residenzstadt Schleswig zu errichten, und wie er trotz aller entgegenstehenden Schwierigkeiten und Hindernisse dieselbe wirklich durchführte. An dieser hohen Lehranstalt wurden nicht allein alle philosophischen Vorlesungen gehalten, sondern auch die Anfangsgründe der Theologie, der Jurisprudenz und der Medizin gelehrt. Das Pädagogium hatte jedoch kein glückliches Gedeihen und ging mit dem Tode seines Stifters ganz ein. Allein der Gedanke an die Errichtung einer Akademie blieb unvergessen bei beiden Landesherrschaften und kam allmählig von selbst zu größerer Reife. Bereits im Jahre 1623 wurde diese Idee zu Flensburg im Königl. Landestheile lebhaft besprochen, und man sammelte Subscriptionen zu großen Beiträgen für eine daselbst zu gründende Universität. Die Zeitverhältnisse verhinderten jedoch die Ausführung. Dagegen wurde durch die beiden Landesherrn, den König Christian IV. und den Herzog Friederich III., an die in Kiel versammelten Landstände der Herzogthümer am 2. December 1641 die Proposition gestellt, daß es „den Ständen und gesammten Einwohnern dieser Fürstenthümer sehr gezeigsam und ersprießlich sein werde, in den Herzogthümern eine Universität zu erigiren, da die Länder aller Orten sehr verwüstet, und eine gelegene Akademie, wohin die Jugend zur Vollführung ihrer Studien zu verschicken, in ganz Deutschland fast nicht zu finden sei“. Wie dieses „höchst gezeigliche Werk“ auszuführen sei, wurde darauf von den Ständen in Deliberation genommen, welche zu dem Resultate führte, daß die Stände auf den Antrag wegen der zu errichtenden Universität am 8. December 1641 die Antwort ertheilten, daß die Ausführung des „zwar gezeiglichen aber kostbaren“ Werkes mit Rücksicht auf die schweren Zeitverhältnisse und die drückende Steuerlast für eine bessere Zeit aufgeschoben werden möchte. Demnach kam der Plan der beiden Landesherrn, eine Gemein-schaftliche Universität für das Ganze der Herzogthümer zu errichten, nicht zur Ausführung.

Indessen der Herzog Friederich gab diesen schönen, für die Wissenschaften hochwichtigen Plan nicht auf; er hatte schon 1640 durch seinen Regensburger Gesandten Joh. Ad. Kielmann (v. Kielmannssegge) den Kaiser um die Ermächtigung zur Errichtung einer Universität in Holstein erjucht, und erlangte nunmehr vom Kaiser Ferdinand III. durch Diplom vom 26. April 1652 die Ermächtigung zur Gründung einer Universität in einem passenden Orte des Herzogthums Holstein, mit denselben Vorzügen, wie sie anderen deutschen Universitäten zuständen.<sup>(1)</sup> Jedoch die Zeitverhältnisse gestatteten dem Herzoge nicht die Ausführung des großen Planes, für welchen er die Einnahmen aus mehreren zwischen Eiderstedt und Husum neu eingebeichteten Koegen bestimmt hatte. In den Vorverhandlungen kam auch die Frage, ob Schleswig, die Herzogliche Residenzstadt, oder ob Kiel, die Hauptstadt des Herzogs in Holstein, der Universitätsort werden sollte, in Berathung und speciell zur Begutachtung. Es wurde für Kiel entschieden, dessen Magistrat bedeutende Vortheile in Rücksicht auf die Gebäude der Universität anbot, und es wurde die Lage der Stadt an der Grenze zwischen beiden Herzogthümern, so daß von Norden und von Süden man leicht dahin gelangt, ebenfalls berücksichtigt. Auch war ja schon in dem Kaiserlichen Diplom eine angemessene Stadt im Herzogthume Holstein für den Sitz der Universität bestimmt.

Daß es so lange Jahre dauerte, bevor man die Errichtung der Universität in Angriff nahm, lag in der Ungunst der Zeit und zunächst in den verheerenden Kriegen zwischen Dänemark und Schweden, welche zum großen Theil in den Herzogthümern geführt wurden, und eine größere Unternehmung für das öffentliche Beste verhinderten. Die Stiftung der neuen Universität in Kiel blieb aber beständig der Lieblingsgedanke des Herzogs.

Herzog Friederich III. war in mehreren Wissenschaften wohl bewandert und nach vielen Seiten hin hochgebildet. Er sprach Latein mit großer Geläufigkeit, verstand auch Hebräisch, liebte besonders die mathematischen Wissenschaften und vorzugsweise die Astronomie.

<sup>(1)</sup> S. Katzen, Geschichte der Universität zu Kiel. Kiel 1870. Das Kaiserliche Diplom findet man abgedruckt in der Systemat. Samml. der für S. u. D. erlassenen Verordnungen. IV, S. 337 ff.

Der in einem Gebäude des neu angelegten Gartens<sup>(\*)</sup> stehende, gewaltig große Himmels-Globus galt allgemein für ein Wunderwerk. Der Fürst begünstigte hervorragende Gelehrte und Künstler. Der gelehrte Adam Olearius und der berühmte Hofmaler Jurian (Jürgen) Ovens wurden sehr geehrt und genossen am Gottorfischen Hofe großes Ansehen. Die Bibliothek zu Gottorf war weit berühmt und ausgezeichnet durch einen Schatz von Handschriften, und namentlich durch wichtige Codices alter Klassiker. Die Gottorfische Kunstammer wurde mustergültig für Kopenhagen wie für Berlin. Von Gottorf ging eine epochemachende Förderung der orientalischen Studien in jener Zeit aus. Letzteres ist unter uns so wenig anerkannt, daß wir uns erlauben, eine sachkundige Stimme<sup>(2)</sup> darüber in den Verhandlungen der 27. Versammlung Deutscher Philologen und Schulmänner in Kiel hier anzuführen: „Es war gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts, daß ein Gelehrter des Herzogthums Schleswig, der vortreffliche Adam Olearius, der aus dem sächsischen Thüringen gekommen war, es zum ersten Male unternahm, zu zeigen, daß in Asien menschliche Herzen schlagen mit bedeutenden sittlichen Interessen und tiefer Empfindung. Dieser Olearius war es, der zuerst das Orientalische bekannt machte, indem er aus dem Rosengarten Saadi's Sprüche mittheilte, in denen sich das deutsche Gemüth nicht allein, sondern die europäische Culturwelt überhaupt zu Haus fühlte. Aber wieder bedurfte es eines neuen Jahrhunderts, ehe der Ansatz weiter verfolgt wurde.“ Wir wollen dazu nur kurz bemerken, daß die Reisebeschreibung von Olearius über die Reise der vom Herzog nach Rußland und Persien, zunächst für commerzielle Zwecke, daneben aber auch mit gelehrten Aufgaben gesandte Gesellschaft, nicht bloß mit größtem Beifall aufgenommen, sondern auch ins Französische, Englische und Holländische übersetzt worden ist. Olearius war Bibliothekar des Herzogs und Director der Kunst- und Naturalienlammer, und wurde von dem Fürsten in vielfacher Hinsicht begünstigt und ausgezeichnet.<sup>(4)</sup> Der Herzog verstarb am 10. August 1659

(\*) A. Sach, Neuere Geschichte des Schlosses Gottorp. Programm der Schleswiger Domschule. 1866.

(2) Rede von Professor Dr. Gofse in den Verhandlungen der Versammlung Deutscher Philologen und Schulmänner in Kiel v. J. 1870. S. 64.

(4) Er war geboren zu Achersleben 1599 und starb zu Schleswig 1671. Er ist bekanntlich Verfasser einer Schleswig-Holsteinischen Chronik (1674 erschienen)

zu Tönningen und vererbte den vorbereiteten Plan der Universitätsgründung auf seinen Sohn Christian Albrecht. Dieser folgte als Regierungsnachfolger mit Pietät ganz und gar den Ideen seines Vaters und behielt auch als Minister den Herrn v. Kielmannsegge, der ihm der Hauptrathgeber wurde für die Verwirklichung des gefaßten Planes, welcher völlig dem Ehrgeize des Ministers entsprach. Jedoch vergingen wieder in Folge der Zeitumstände noch sieben Jahre, ehe es zur wirklichen Ausführung kam.

Um die organisatorischen Arbeiten zu übernehmen, wurde Samuel Rachel berufen, welcher ein namhafter Professor des Natur- und Völkerrechts zu Helmstädt war, und wegen seiner juristischen und politischen Schriften einen bedeutenden Ruf hatte. Die Berathungen fanden unter dem Vorsitze des Ministers von Kielmannsegge statt, aber Rachel correspondirte mit den Gelehrten, die man als Professoren berufen wollte. Hegewisch in seiner Landesgeschichte<sup>(6)</sup> berichtet von der Thätigkeit Rachel's actenmäßig wie folgt: „Er führte die Aufsicht über die Anlegung und Einrichtung der akademischen Gebäude; er schrieb die Programme, wodurch der Welt die Errichtung der neuen Universität angekündigt wurde; er erfand die Figuren und die Wahlsprüche für die verschiedenen Siegel, deren die Universität, und deren die vier Facultäten sich bedienen sollten; er entwarf den Eid für den Prorector und für die Professoren; er entwarf die akademischen Geseze; er machte den Plan zu dem Freitische, der acht und vierzig Studenten sollte gegeben werden.“

Es war übrigens die Form und Einrichtung, welche der neuen Universität gegeben ward, die gewöhnliche anderer deutscher Universitäten. Die Wissenschaften wurden unter die vier hergebrachten Facultäten vertheilt. Für die theologische Facultät wurden drei ordentliche Lehrer angestellt, für die juristische fünf, für die Medizin zwei, und in der philosophischen Facultät neun Professoren.

Die Fundation<sup>(6)</sup> der Universität ist ausgestellt am Michaelistage 1665. Als Dotation wurden durch den Herzog fünftausend

und eines Werkes über die Gottorfsche Kunstammer, herausgelommen zu Schleswig 1666. 3. Ausg. 1703.

<sup>(5)</sup> Hegewisch, Geschichte der Herzogthümer unter dem Oldenburgischen Hause. IV, S. 170.

<sup>(6)</sup> Diefelbe ist gedruckt in der Systemat. Sammlung der Verordnungen. IV, 348 ff.

Reichsthaler jährlich zugesichert, mit welcher Summe damals die sämtlichen Gehalte der Professoren gedeckt werden konnten. Dies war also der ursprüngliche Fonds, der aus den Einkünften des nunmehr aufgehobenen Gymnasiums zu Bordesholm entnommen werden sollte. Dasselbe hatte aber jährlich 4898 Reichsthaler gekostet.<sup>(7)</sup> Es war also das Opfer, welches aus den Herzoglichen Finanzen gebracht ward, ein äußerst geringes. Die Einnahme der neuen Koeege bei Husum, wie man schon in der Zeit des verstorbenen Herzogs beabsichtigt hatte, der Universität als Dotation zu überweisen, wurde auf Rachel's Rath aufgegeben, weil sie nicht hinreichten und zu unsicher waren, indem jene Landschaften zu sehr der Gefahr von Ueberschwemmungen unterworfen waren. Um dem beschlossenen Convictorium für achtundvierzig unbemittelte Studierende den nöthigen Fonds zu verschaffen, wurden die freien Landschaften im Herzoglichen Landestheile veranlaßt, sich zu ansehnlichen Beiträgen zu verpflichten. Norderdithmarschen sollte 500 Rthl., Eiderstedt 600 Rthl., das Amt Londern 500 Rthl. und Nordstrand 60 Rthl. zu dem Herzoglichen Convict jährlich zahlen.

Die Stadt Kiel gab ihrem Anerbieten entsprechend die nöthigen Gebäude her, welche sämtlich in der nächsten Umgebung der Klosterkirche lagen. Das schon von Adolph IV. gegründete Franciscaner-Kloster war in Folge der Kirchenreformation mit seinen Zugehörungen an die Stadt überlassen worden.<sup>(8)</sup> Diese hatte die Baulichkeiten später in Armenhäuser umgewandelt. Dieselben wurden nun für die Universität umgebaut als Gebäude für Auditorien, für die Senats-sitzungen, für die Universitätsbibliothek und für das Convict; und Professor Rachel, der speciell beauftragt war, diese Baulichkeiten zu besichtigen, erklärte sich zufrieden. In seiner Autobiographie äußert er darüber, er habe gestrebt, den Mäusen, wenn auch keine glänzenden, so doch auch keine schlechten Wohnungen zu verschaffen, und dies sei vor der Hand gelungen. Für jede Facultät war ein eigenes Auditorium eingerichtet. Das theologische war das geräumigste und auch zu Inaugural-Disputationen bestimmt. Das juristische Auditorium rühmt Rachel als das schönste, welches auch die freieste Aussicht hatte. Der Consistoriensaal des akademischen Senates war am wenigsten

(7) Man vgl. Staatsb. Mag. III, S. 242. Falk's Handb. III, 2. S. 731.

(8) S. oben Bd. III, S. 138.

befriedigend. Der Magistrat der Stadt berechnete den aus städtischen Mitteln gemachten Aufwand für die neue Universität auf 12 000 Rthl. Dazu kam die von der Stadt den Häusern und Wohnungen der ordentlichen Professoren und einiger Universitätsbeamten eingeräumte Hausfreiheit, welche Exemption von Steuern auf jährlich 360 Rthl. geschätzt ward, und die Stadt bemühte sich bald deshalb, doch ohne Erfolg, bei dem Landtage um Minderung ihrer Pfluggahl.

Die Universitätsbibliothek wurde ursprünglich gegründet mit den Druck- und Handschriften der ehemaligen Klosterbibliothek von Vorde-  
holm, mit den Bibliotheken der Nicolai-*kir*che in Kiel und der Gutiner Kirche, mit den Dubletten der reichen Gottorfer Bibliothek und mit verschiedenen Privatbibliotheken, welche der Universität geschenkt wurden.<sup>(9)</sup> Die kleinen, der Bibliothek zugewiesenen Einnahmen waren längere Zeit hindurch ziemlich ungewiß; etwas später erhielt die Bibliothek einige Vortheile durch die Verpflichtung der Buchdrucker in dem Gottorfschen Theile der Herzogthümer, ein Druckexemplar an die Bibliothek zu liefern. Der Herzog und der Minister Kielmannsegge, welcher letztere Vorsteher der Bibliothek wurde, vermachten auch ihre lebensgroßen Bildnisse an die Bibliothek, welche der Künstler Jurian Ovens verfertigt hatte, und die später zu beiden Seiten des Ratheders in der großen Aula hingen.

Was die Landesherrlich ertheilten Immunitäten anlangt, so ist in den Generalstatuten vom 2. April 1666 ausdrücklich bestimmt, daß „alle und jede Universitätsverwandte von allen oneribus, sowohl realibus als personalibus, contributionibus ordinariis oder extraordinariis, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, sie seien jezo in Gebrauch oder möchten künftig eingeführt werden, es sei zu Fried- oder Kriegeszeit, befreit sein, jedoch daß sie sich auch bürgerliche Nahrung zu treiben enthalten sollen.“ In diesen Statuten wird ferner der Universität die Civil- und Criminal-Jurisdiction eingeräumt über die Professoren, deren Frauen, Kinder und Hausgenossen, so wie über die Studirenden und über Alle, der Universität mit Eid und Pflicht Verwandte, wie Bedelle, Buchdrucker, Buchbinder, Barbier, Dekonom des Convicts u. A. Die Criminalgerichtsbarkeit ist nur dahin beschränkt, daß Todesurtheile an den Landesherrn

<sup>(9)</sup> Wegen der Universitätsbibliothek sind die Nachweisungen zu vergleichen bei Ratjen a. a. O. S. 91 ff.

einzuwenden waren, und daß bei Relegationen über zehn Jahre eine Appellation stattfand. Die akademische Gerichtsbarkeit wurde ausgeübt durch die Gesamtheit der ordentlichen Professoren, das engere oder weitere Consistorium, oder Senat, unter Leitung des Prorectors. Später hat die Jurisdiction der Universität manche Streitigkeiten mit den städtischen Behörden veranlaßt.

Ueber die Darstellungen und Inschriften der oben von uns erwähnten Siegel der Universität und der einzelnen Facultäten, deren Erfindung wir dem Professor Rachel zuzuschreiben haben, wollen wir hier kurz bemerken, daß das Universitäts-Siegel ein Bild des Friedens zeigt, die Rechte einen Palmenzweig haltend, die Linke an das Füllhorn gelehnt, zugleich ein Nesselblatt darstellend, das bekannte Wappen des Herzogthums Holstein, mit den Buchstaben C. A. (Christiana Albertina) und darüber die Herzogliche Krone. Die Devise ist: *pax optima rerum*, welche auf den nach dem schweren Kriege wieder hergestellten Frieden Bezug hat. Die theologische Facultät führt in ihrem Siegel als Sinnbild ein großes Buch, den Codex der Heiligen Schrift vorstellend, aus dessen Mitte das Heilige Kreuz, oben mit einer Dornenkrone geschmückt, sich erhebt, und die Inschrift lautet: „*scrutamini scripturas*“. Die Facultät der Juristen hat im Siegel eine im Gleichgewichte stehende Wage, über welche ein Scepter und ein Schwert sich erheben, mit einer Krone darüber und der Inschrift: *discite justitiam moniti*. Das Siegel der medizinischen Facultät zeigt einen Stab, umwunden von zwei Schlangen, und daraus erhebt sich ein Blumenstrauß, mit der bekannten Sentenz des Hippocrates: *ars longa, vita brevis*. In dem Siegel der philosophischen Facultät erblickt man eine Kette, gehalten durch eine aus einer Wolke sich hervorstreckende Hand, und darunter das Bild der Pallas in schwebender Gestalt, mit der Inschrift: „*commune artium vinculum*“.

Für den botanischen Garten hatte der Herzog den vierten Theil seines Schloßgartens gewidmet, was jedoch nicht zur Ausführung gekommen zu sein scheint. Dagegen finden wir in der Folge einen *hortus medicus* in der Nähe der Universitätsgebäude bei der Klosterkirche.

Das Rectorat verblieb dem Landesherrn, auf den Doctor-Diplomen wurde der Landesfürst an der Spitze genannt: *Christianae Albertinae rector et cancellarius magnificentissimus*. Der pro-

rector magnificus war einer der ordentlichen Professoren, und das Prorektorat sollte alle halbe Jahr nach den Facultäten wechseln. Zuerst war der Prorektor der erste Theolog, dann der erste Jurist, darauf der erste Mediziner, dann der erste in der philosophischen Facultät. Der Form nach fand aber eine Wahl durch die ordentlichen Professoren statt, und gewählt konnte nur werden, wer in Kiel oder auf einer andern Universität wenigstens zwei Jahre eine Professur bekleidet hatte. Die Uebertragung des Prorektorats war ein öffentlicher akademischer Act, zu welchem durch ein Programm eingeladen werden sollte. Die versammelten Professoren zogen in Procession in die Kirche, der abgehende Prorektor hielt eine Rede, beeidigte den neuen Prorektor und übergab ihm die Insignien der Universität. Durch den Universitäts-Secretär wurden die akademischen Gesetze verlesen, und der neue Prorektor hielt eine Antrittsrede. Die zu übergebenden Insignien waren ein Purpurmantel, zwei Scepter und zwei Schlüssel, das akademische Album und Siegel, die Sammlung der Universitätsgesetze.

Das Amt und die Würde des Kanzlers der Universität war gleichfalls dem Landesfürsten vorbehalten, welcher immer einen der Professoren zum Prokanzler ernannte. Dieser hatte „bei Doctorpromotionen die Landesherrliche Genehmigung zu erklären, für die Aufrechthaltung der Landesherrlichen Verfügungen zu wachen, für das Wohl und die Ordnung der Universität zu sorgen“. Nach der ursprünglichen Einrichtung wurde das Amt des Prokanzlers auf zwei Jahre ertheilt. Nach einer etwas späteren Verfügung sollte das Prokanzleramt alle zwei Jahre zwischen den Primariis der beiden ersten Facultäten abwechseln, war aber kein Amt von besonderem Einflusse.

Die feierliche Einweihung<sup>(10)</sup> fand am 3. October und in den folgenden Tagen 1665 statt, und es hatte sich dazu Alles in Kiel eingefunden, „was sich in den Herzogthümern durch Stand, Rang oder Reichthum auszeichnete“. Der Herzog selbst, begleitet von seinem Bruder August Friederich, dem sich am folgenden Tage der Prinz Rudolph Friederich, ein Enkel Johanns des Jüngeren, aus der Norburger Linie, zugesellte, kam mit vielen Mitgliedern der

<sup>(10)</sup> Thaulow, Die Feierlichkeiten bei der Einweihung der Kieler Universität in den Octobertagen d. J. 1665. Kiel 1862.



Ritterschaft und mit einer Anzahl hoher Beamten am 3. October 1665 nach Kiel, und wurde an der Grenze des Weichbildes von dem Königl. Kanzler Grafen zu Ranzau, dem Kieler Magistrat, mehreren Landrätthen und Anderen empfangen. Darauf wurde bei der Holsten-Brücke der Herzog von den Professoren und Studenten feierlich begrüßt; er stieg vom Pferde um die kurze Dankrede des Professors Musäus anzuhören. Am 4. October wurden Vorbereitungen für die Einweihungsfeier an dem folgenden Tage getroffen. Die solenne Inauguration geschah mit großer Festlichkeit in der Nicolai-Kirche. Die Procession der Professoren und Studenten ging von dem Universitätsgebäude zum Schlosse und von da nach der Kirche, der Herzog und die beiden Prinzen zu Pferde, der Minister von Kielmannsegge als Principalcommissar und Repräsentant des Kaisers in einem sechsspännigen Wagen. Vor dem Zuge wurden vorangetragen das Kaiserliche Privilegium von 1652, die Herzogliche Fundation, die Insignien und die fünf Siegel der Universität.

In der Kirche waren erhöhte Sitze rechts von dem Altar für den Kaiserlichen Commissar, links für den Herzog, in der Mitte zwei Ratheder. Nach einem Gesange hielt der fürstliche Generalsuperintendent Johannes Reinboth von der Kanzel die Einweihungspredigt, die so lang war, daß sie im Druck fünfzig Seiten in Folio füllt. Darauf wurden durch Kielmannsegge zwei kürzere Reden gehalten, wobei er das Kaiserliche Diplom verlesen ließ, und in seiner zweiten Rede den Professor der Theologie Peter Musäus zum Prorector ernannte, worauf diesem die akademischen Scepter und die Gründungsurkunden überreicht wurden. Darauf folgte eine Rede des Prorectors, zwischen den einzelnen Reden wurde gesungen und musicirt. Der ganze feierliche Act hatte sechs Stunden gedauert. Darauf war auf dem Schlosse Festessen an sieben Tafeln, wobei der Kaiserliche Commissar den obersten Platz hatte. Am folgenden Tage wurden die Professoren auf dem Schlosse beeidigt, und der Prorector erhielt von dem Herzoge eine doppelte goldene Kette mit des Herzogs Brustbild. In dem akademischen Gebäude wurden an diesem Tage fünf Reden gehalten: von dem Theologen Christian Kortholt, dem Juristen Erich Mauritius, dem Mediciner Caspar Mark, dem Historiker M. Watson und dem Professor der Beredsamkeit D. G. Morhof. Nach dem ursprünglichen Programm sollten

die feierlichen Promotionen gleich bei der Einweihung stattfinden, sie wurden aber bis in den Januar 1666 verschoben. Demnach erließ der Prorektor und akademische Senat am 20. December desselben Jahres eine öffentliche Aufforderung, daß sich diejenigen melden möchten, welche am 22. Januar 1666 Doctoren, Licenciaten oder Magister zu werden wünschten, so wie auch diejenigen, welche zu Notaren ernannt werden wollten. Zum Prokanzler hatte der Herzog den Theologen Christian Northolt ernannt. Die Candidaten, unter denen vier Kieler Professoren waren, disputirten vor dem bestimmten Tage, und der feierliche Promotionsact wurde in der Kirche vorgenommen nach dem altherkömmlichen Ritus deutscher Universitäten. Wir erwähnen speciell die Solennitäten für die theologischen Promotionen: „Erst rebete der theologische Decan Peter Musäus, und erbat sich von dem Prokanzler die Erlaubniß, die drei theologischen Candidaten, Sperling, Wasmuth und den Propsten Stephan Kendel (von Tondern) zu promoviren. Diese wurden beeidigt, dann als Doctoren der Theologie proclamirt, und auf dem oberen Katheder mit dem Doctorhut, dem Zeichen der Freiheit, dem Ring als Zeichen der Festigkeit, wie der theologische Decan sagte, oder der Verlobungsact der Wissenschaft, wie der juristische Decan bei der Promotion der Juristen deutete, versehen. Der Decan wies die Doctoren darauf hin, daß sie wie die vor ihnen brennenden Fackeln leuchten sollten. Die ihnen vorgelegte offene Bibel sollte sie zum Forschen, das zugeschlagene Buch zum Nachdenken ermuntern. Der Fuß und die Umarmung des Decans sollten Zeichen des Friedens und der Einigkeit sein.“ In ähnlicher Weise wurden die Promotionen der anderen Facultäten vollzogen.

Nachdem alle diese Festlichkeiten vorüber waren, wünschte der Minister eine glanzvolle Schilderung derselben in lateinischer Sprache und mit Kupfertafeln geziert, welche bald herauskommen sollte. Für diese Schriftstellerei suchte er einen eminenten Latinisten und wählte dafür einen geborenen Illyrier Alexander Julius Torquatus von Frangipani. Dieser Mann stand zuletzt in schwedischen Diensten und kam im Jahre 1665 an den Gottorfer Hof, ohne Zweifel für jenes Geschäft herbeigerufen. Er löste die Aufgabe, welche ihm gestellt war, in einem sehr schwülstigen Styl und mit declamatorischer Beredsamkeit. Das Werk erschien bereits im nächstfolgenden Jahre

zu Schleswig in Folio.<sup>(11)</sup> Es war aber Professor Rachel dadurch um die Ehre gekommen, die Geschichte der Universitätsstiftung zu beschreiben, obgleich ihm die Arbeit schon übertragen war, und er schon seine lateinische Geschichte der Stiftung und Einweihung für den Druck fertig hatte. Er hatte bei der Einrichtung der Universität und ihrer Anstalten, wie bei der Berufung und Anstellung der akademischen Lehrer die eigentliche Ausführung besorgt. Man sah aber in ihm mehr einen ausgezeichneten und gelehrten Geschäftsmann, als einen redefertigen Rhetor. Im Verdruß über seine kränkende Zurücksetzung warf er die von ihm ausgearbeitete Schrift ins Feuer, hat sich aber über die Sache in seiner Autobiographie unverhohlen ausgesprochen, und äußert dabei: „Andere haben die Ehre und den Nutzen, ich aber habe den Verdruß empfangen.“ Es war übrigens das Gefühl und die Ueberzeugung allgemein, daß in der Stiftung der Landesuniversität ein heilsames, höchwichtiges, für alle Zukunft ruhmvolles Werk vollbracht sei. Die wissenschaftlichen Bestrebungen im Lande hatten dadurch ein lebendiges Centrum, wirklich eine Herzkammer, bekommen. Das mußte dem Vaterlande nach vielen Seiten hin nützlich und ehrenvoll werden, und besonders wichtig war es von vornherein für das Studium der Theologie und für das heimathliche Kirchenwesen. In dem letzten Jahrhundert studirten die Schleswig-Holsteiner Theologie am meisten in Rostock, welches fast wie eine hiesige Landesuniversität betrachtet werden konnte; und manche Mecklenburger sind dadurch als Prediger oder Lehrer in Schleswig und in Holstein zu Anstellungen gekommen, zu denen auch der Vater und der Vaterbruder Rachel's gehörten. Die Alumnen der Fürstenschule zu Bordesholm wurden auf die Rostocker Universität gesandt, genossen dort Stipendien und standen unter der Aufsicht von zwei Professoren daselbst, welche der Herzog dafür salarirte. Jetzt bezogen die Landeskinder hauptsächlich die einheimische Universität und die Zahl der Theologie Studirenden nahm zu, indem das Convictorium und bald auch gestiftete Stipendien eine nicht unbedeutende Hülfe gewährten.

Selbstverständlich stand die theologische Facultät in Kiel in der nächsten und unmittelbaren Beziehung zu der theologischen Bildung

(11) A. J. Torquati, *Academiae Kiloniae fundatae Inaugurationis Panegyrica descriptio*. Slesv. 1666.

und zu dem Kirchenwesen in unserem Lande, und es wird daher zweckmäßig sein, einen Blick speciell auf diese Facultät zu werfen. <sup>(12)</sup> Der erste Professor der Theologie war Peter Musäus, zugleich der erste Decan der Facultät und am 5. October 1665 durch den Kaiserlichen Commissar zum ersten Prorector ernannt. Er war ein Schüler und Hausgenosse von Georg Calixt gewesen, zuerst Professor der Philosophie und dann der Theologie in Hinteln, dann ordentlicher Professor der Theologie in Helmstädt, also College von Calixt, und von da nach Kiel berufen bei Errichtung der Universität. Nicht ohne Grund hat man behauptet, daß darin der Geist der neuen Facultät zu erkennen sei, der Melancthonische Geist. Calixt war nach Rechts und nach Links dem Extremen abgeneigt, daher seine schroffen Gegner seine theologische Richtung als Synkretismus charakterisiren. Nicht minder wurde Musäus zu den Synkretisten gerechnet und wiederholt heftig deshalb angegriffen, wogegen er sich aber energisch vertheidigte. Zu der zweiten Professur der Theologie wurde Christian Kortholt berufen, ein Inländer, der Sohn eines Bürgers zu Burg auf Fehmern. Er hatte zu Rostock und Jena studirt, wurde dann Professor der griechischen Sprache in Rostock und 1664 daselbst Professor der Theologie, worauf er zur theologischen Professur in Kiel berufen ward. Nach Musäus' Tode wurde er 1675 hier Professor Primarius und war auch Profanzler der Universität, nachdem er die Ernennung zum Propsten und Hauptpastor in Kiel abgelehnt hatte. Ebenfalls lehnte er verschiedene andere Vocationen ab und blieb bis an seinen Tod in Kiel, welches er sehr liebte. Er ist gestorben als Prorector am 31. März 1694. Die pia desideria von Spener, die auf Kortholt einen starken Eindruck machten, veranlaßten ihn zu einer Schrift über die Verbesserung des Lebens und Wandels in der evangelischen Kirche. Jedoch später zog er sich mehr von den Pietisten zurück. Er war ein fleißiger und beliebter Docent und hat als fruchtbarer Schriftsteller sich sehr verdient gemacht um die historische Theologie, so daß er neben Bebel in Straßburg nach sachkundiger Beurtheilung <sup>(13)</sup> damals in Deutschland für den ersten Kirchenhistoriker galt. Auch

<sup>(12)</sup> Geschichte der theologischen Facultät der Christian-Albrechts-Universität in Kiel von C. Fr. Carstens, Propst und Hauptpastor in Londern, in der Zeitschr. d. Gesellsch. f. S. P. L. Gesch. V, S. 1 ff. (Kiel 1875.)

<sup>(13)</sup> Schröckh, Kirchengesch. I, 173. Leipzig 1771.

machte er sich um unsere Landeskirche verdient durch Schriften über die Katechismuslehre, welche in mehreren Auflagen erschienen. Dieselben wirkten dahin, den kleinen Katechismus Luther's näher zu erläutern, wenn sie auch die herrschende Unterrichtsmethode in der Religion, welche fast nur in Aufgabenlassen des unverständenen Katechismus bestand, umzugestalten nicht vermochten. <sup>(14)</sup>

Die dritte theologische Professur wurde dem vieljährigen Rector und Pastor in Bordesholm Paul Sperling, den wir schon vorhin kennen gelernt haben, mit Beibehaltung seiner Propstei übertragen. Er war geboren in Hamburg den 9. November 1605, sein Vater, Professor am Gymnasium daselbst, war früher Rector der Gelehrten-  
schule in Flensburg; er starb am 27. April 1679. Als Professor in Kiel hielt er nicht allein exegetische Vorlesungen, sondern auch vorzugsweise homiletische und katechetische. Mit diesen Collegien waren praktische Uebungen verbunden, die Zuhörer predigten unter der Leitung Sperlings wöchentlich zwei Mal in der Klosterkirche. <sup>(15)</sup> Somit wurde durch Kortholt und Sperling, von welchen ersterer 1672 sein Buch über Pastoraltheologie veröffentlichte, für das Studium der praktischen Theologie und die homiletischen Uebungen der Studirenden gehörig Sorge getragen. <sup>(16)</sup>

Außerdem wurde durch mehrere Professoren der philosophischen Facultät fördernd eingegriffen in den Cursus der Collegien für die Theologen. So las namentlich der berühmte Professor der Eloquenz D. G. Mohrhof eigens über geistliche Rhetorik. Der als Professor der Philosophie berufene Christoph Franck wurde schon 1666 außerordentlicher, und 1674 ordentlicher Professor in der theologischen Facultät, so wie nach Kortholt's Tode Professor primarius derselben, war zugleich Bibliothekar und Prokanzler. Als Professor der orientalischen Sprachen war Matthias Wasmuth bei der Stiftung berufen, kam aber schon 1667 als außerordentlicher und 1675 als ordentlicher Professor in die theologische Facultät. Er hat in lateinischer Sprache eine Arabische Grammatik, und ebenso zu Kiel

<sup>(14)</sup> Jessen, Grundzüge zur Geschichte und Kritik des Schul- und Unterrichtswesens der Herzogthümer (Hamburg 1860) S. 183.

<sup>(15)</sup> Ritter, Geschichte des Studiums der praktischen Theologie auf der Universität Kiel. 1825.

<sup>(16)</sup> Albert zum Felde, De meritis Ord. Theol. in acad. Kil. analecta. (Lub. 1719.) Moller, Cimbr. litt. III, 362 ff.

eine Hebräische Grammatik herausgegeben, beschäftigte sich aber später mit chronologischen und astrologischen Studien nach damaligem Geschmack und starb den 18. November 1688.

Ein solches Lehrpersonal war allerdings geeignet, eine größere Zahl von Studenten, besonders theologischen, herbeizuziehen, wobei wir gelegentlich bemerken, daß die Zahl der im ersten Semester unter Musäus inscribirten Studiosen 140 betragen hat, während bei der Einweihungsfeier 162 an der Procession Theil nahmen<sup>(17)</sup>, also auch von anderen Universitäten Mehrere dabei waren. Sehr zu beklagen war, daß die Universität nur für den Gottorfischen Landestheil gegründet worden war. Dabei ist jedoch nicht zu leugnen, daß die Gemeinschaft mit dem königlichen Antheile der Stiftung leicht in mancher Beziehung und namentlich in theologischer Hinsicht einen anderen Charakter gegeben hätte. Der königliche Generalsuperintendent, Dr. Stephan Klog, war dem Synkretismus von Calixt entschieden feindselig und der schroffen Orthodoxie der Zeit zugethan. Unter seiner Leitung und Mitwirkung wäre auf die Berufung der neuen Professoren in diesem Geiste Einfluß geübt worden, das ließ sich von dem weltklugen und gelehrten, aber willensstarken und hochfahrenden Manne, der immer sehr hierarchisch verfuhr, gar nicht anders erwarten. Der intellectuelle Urheber der Neugründung der Universität, Herzog Friederich III., dessen Ideen und Pläne sein Sohn, der Herzog Christian Abrecht, getreulichst ausführte, war seiner ganzen Denkungsart nach sehr tolerant, und diese Gesinnung theilte der Minister von Kielmannsegge. Friederich III. hatte seine Toleranz wiederholt öffentlich gezeigt, wie namentlich durch den erneuerten Befehl gegen das Polemifiren auf der Kanzel, in welchem der Herzog bekannte: „in Ansehung einiger Glaubensartikel sei es noch unentschieden, welche Meinung am meisten in der Heiligen Schrift gegründet sei“.<sup>(18)</sup> Einen anderen Beweis seiner toleranten Denkungsart hatte er durch die Aufnahme der Remonstranten gegeben, welche durch die Dortrechter Synode aus Holland vertrieben waren, und die hier die Stadt Friedrichsstadt erbauten und sie nach ihrem Beschützer benannten. Demnach ist es nicht als Zufall anzusehen, daß nach Kiel Schüler und Anhänger

<sup>(17)</sup> Bericht von den Processionen bei Inauguration der Holsteinischen Akademie. Schleswig 1665.

<sup>(18)</sup> Segewisch, Gesch. der Herzogthümer III, S. 135 ff.

von Calixt, die öffentlich als Synkretisten angefochten waren, bei der Stiftung berufen wurden und diese den Anfängen des theologischen Studiums daselbst solchen Geist einflößten, während der königliche Generalsuperintendent Dr. Kloy der buchstäblichen Orthodoxie dort eine Pflanzstätte bereitet haben würde.

Daß Eingeborene der Herzogthümer, wenn sie im Lande befördert werden wollten, einige Zeit in Kiel studirt haben müßten, das war schon am 3. Mai 1667 von der Gottorfischen Regierung vorgeschrieben worden, und eine Verordnung vom 23. Juni 1669 gab für die Theologen die nähere Bestimmung, daß zweijähriges Studium in Kiel erforderlich sei, „um ad ministerium zu aspiriren“. <sup>(19)</sup> Im Gegensatze davon war die königliche Regierung ihrerseits bestrebt, die studirenden Landeskinder aus ihrem Landestheile der Herzogthümer nach Kopenhagen zu ziehen, so speciell durch Verordnung vom 4. Januar 1696, nach welcher die Schleswiger und Holsteiner mindestens Ein Jahr in Kopenhagen studiren sollten, <sup>(20)</sup> und noch durch Verfügungen vom 1. April und 22. Juni 1743 wegen Frequentirung der Universität zu Kopenhagen. <sup>(21)</sup> Und erst nach der Ausgleichung der Differenzen zwischen dem königlichen und dem großfürstlichen Hofe hat die Regierung zu Kopenhagen zu Gunsten der Universität Kiel die Nothwendigkeit des Bienniums angeordnet für die Landeskinder aus den Herzogthümern überhaupt.

---

<sup>(19)</sup> Ratjen, a. a. O. S. 20—21.

<sup>(20)</sup> Fald's Handb. d. S. S. Rechts, III, 2. S. 731.

<sup>(21)</sup> Corp. Const. Holsat. I, p. 505 ff.



1

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.



Zweiter Theil.  
**Seit der Reformation.**

---

Dritter Abschnitt.  
Von der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts  
bis 1773.

---



## I.

### Hauptmomente in diesem Zeitraum.

Am Anfange der Periode, mit welcher wir uns nun zu beschäftigen haben, tritt uns der Westphälische Friede entgegen, abgeschlossen am 24. October 1648 zu Münster und Osnabrück, mit-sammt dem Friedens-Executions-Recess von 1650. Dieser welt-geschichtliche Friedensschluß greift freilich mit besonderen Bestimmungen fast gar nicht in unsere Landesgeschichte ein, aber der Geist, den derselbe verwirklichte, und die Principien, welche darin sanctionirt wurden, waren überhaupt von folgenschweren Wirkungen <sup>(1)</sup>. In politischer und staatsrechtlicher Beziehung war es der vollständigste Sieg der Landeshoheit der Fürsten über das Kaisertum, so daß Deutschland fortan kein Bundesstaat mehr war, sondern nur ein Staatenbund, ein System conföderirter Staaten, denn die Kaiserliche Gewalt blieb künftig eine zwischen dem Kaiser und den Reichsständen getheilte, indem bei der Ausübung der Rechte des Kaisers die Reichsstände jetzt verfassungsmäßig beständig concurrirten. Nach der Bestimmung des Westphälischen Friedens hatte der Kaiser im Reiche keine Gesetzgebung ohne Einstimmung der Reichsstände, konnte für das Reich keine Steuern auflegen, keinen Krieg und keinen Frieden beschließen. Die Ausübung fast aller Regierungsrechte war künftig von der Concurrenz der Stände abhängig, und für gewisse Fälle war sogar festgesetzt, daß unter den Reichsständen keine Stimmenmehrheit gelten sollte, und in diese Kategorie gehörten insbesondere die Religions-sachen. Ueber einen großen Theil des Kirchengutes in Deutschland wurde definitiv entschieden, ohne den Papst gefragt zu haben; es war vielmehr, da der Widerspruch

(1) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. § 525—26.

des Papstes vorausgesehen werden mußte, ausdrücklich vereinbart, daß der Friede ohne Rücksicht auf den Widerspruch irgend welcher weltlichen oder geistlichen Person volle Geltung haben sollte. Als später der Protest des Papstes publicirt ward, da achtete man in Deutschland gar nicht darauf.<sup>(\*)</sup>

Hinsichtlich der Religions- und Kirchenverhältnisse bestätigte der Westphälische Friede den Passauer Vertrag und den Religionsfrieden. Den Reformirten wurden völlig gleiche Rechte mit den Lutheranern zugesichert als Augsburgerischen Confessionsverwandten. Beide diese Confessionen sollten neben der Katholischen die einzig geduldeten Partheien im ganzen Reiche sein, mit völlig gleicher Berechtigung. Als Grundsatz wurde aufgestellt, daß als entscheidend für den Besitz eines Religionstheils der 1. Januar 1624 für immer gelten sollte. Es wurde aber festgesetzt, jeder Landesherr sei befugt, die in seinem Lande herrschende Religion zu bestimmen, jedoch hatte er sich über einen neuen Cultus mit seinen Unterthanen zu vereinigen; war dies nicht geschehen, so sollte unter Lutheranern und Reformirten der Zustand zur Zeit des Westphälischen Friedens Geltung haben. Dabei war aber dem Landesherrn das Recht zugesprochen, seinen eigenen Religionsgenossen erweiterten Cultus zu gestatten, doch ohne Nachtheil für eine andere Confession. Hinsichtlich des Verhältnisses der katholischen Unterthanen eines protestantischen Landesfürsten war das Entscheidungsjahr 1624 angenommen, indem überhaupt, wo in diesem Jahre eine Religionsparthei freie Religionsübung gehabt hatte, sie dieselbe in dem damaligen Umfange behalten sollte. Allein obwohl das Jahr 1624 zur Entscheidungsnorm zwischen den Protestanten und Katholiken gemacht ward, so sollte doch die Hausandacht nirgends gehindert sein, und niemand in bürgerlichen Verhältnissen der Religion wegen zurückgesetzt werden. Es wurde ferner bestimmt, daß in allen Religionsfachen, wo Katholiken und Protestanten einander gegenüber ständen, auf dem Reichstage keine Stimmenmehrheit gelten sollte. Für die Landesherren war übrigens das jus territoriale ausdrücklich bestätigt, wonach sie mit Auswärtigen Bündnisse zu schließen befugt waren für sich und zu ihrer Sicherheit, nur nicht gegen den Kaiser. Diese Territorialhoheit bedeutete den Inbegriff aller Rechte, welche sie allmählig während der

(\*) Moser, Von der Deutschen Religionsverfassung. S. 709 ff.

zweiten Hälfte des Mittelalters erworben und hergebracht, so daß die Landesherren sich nach und nach in die Ausübung einer vollen Staatsgewalt gesetzt hatten, und diese Verfassung wurde bald auch von publicistischen Schriftstellern als Theorie aufgestellt und entwickelt. Die vorstehenden übersichtlichen Angaben mögen genügen, um die staatliche und kirchliche Bedeutsamkeit des Friedensschlusses zu charakterisiren, der den dreißigjährigen Religionskrieg beendigte und für die kirchlichen Verhältnisse überhaupt so große Veränderungen und wichtige Bestimmungen herbeiführte, deren Wirkungen und Folgen nicht bloß in äußeren Umgestaltungen, sondern auch in ganz neuen Ansichten und Geistesrichtungen sich geltend machten. Mit diesem herrschenden Geiste hing es auch zusammen, daß bekanntlich bald nachher in Dänemark die merkwürdige und fundamentale Staatsveränderung eintrat, wodurch dem Könige Friederich III. die absolute Souveränität übertragen ward: ein Ereigniß, welches freilich die Herzogthümer unmittelbar nicht anging, das aber mittelbar für die Folgezeit auch in kirchlicher Beziehung allerdings von großem Einflusse gewesen ist, wie wir bald zeigen werden. Die Kirche stand schon dadurch, daß durch die Reformation der Landesregent der Inhaber der Episcopalhohheit geworden war, mit dem Staate in so enger Verbindung, daß so durchgreifende Veränderungen von dem entschiedensten Einflusse auf das Kirchenwesen sein mußten, und gerade in dieser Periode wurde diese Verbindung noch enger in demselben Maße, in welchem die Landesherrliche Staatsgewalt sich zu einer vollkommenen Absolutie entwickelte.

Unsere Landesgeschichte in jenem Zeitraume bewegt sich hauptsächlich um die unseligen Zwistigkeiten zwischen den regierenden Häusern, welche zwar mitunter zu ruhen schienen, aber immer wieder zum Ausbruche kamen und die Landesverhältnisse zerrütteten. Es muß hier hinreichend sein, die Hauptbegebenheiten in der Kürze übersichtlich zu berühren.

Nach einer mehr als vierzigjährigen Regierung starb 1659 den 10. August der Herzog Friederich III. von Gottorf. Ihm folgte vermöge des Rechtes der Erstgeburt sein Sohn Christian Albrecht, geboren 1641 am 3. Februar, seit 1655 Bischof zu Lübeck. Das Land war von fremden Kriegsvölkern besetzt, welche hier arg hauseten. Während der schwedische König Carl Gustav die dänische Hauptstadt Kopenhagen belagerte, war als Mitirter König Friederichs III. der

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg im September 1658 mit einem bedeutenden Heere, in welchem sich viele Kaiserliche befanden, eingerückt in die Herzogthümer. Dahin kam auch im October ein starkes Corps von Polen, ebenfalls als Gegner der Schweden, um die Neutralität des Herzogs sicher zu stellen. Es dauerte bis zum Juni 1660, ehe die letzten dieser sogenannten Hilfstruppen wieder abzogen, welche ebenso wenig den Königlichen wie den Fürstlichen Landesantheil geschont hatten. Die Erinnerung an diese unheilvolle „Poladenzeit“ hat sich noch in manchen Erzählungen im Munde des Volkes erhalten. Ganz besonders übten die Katholischen, welche in großer Anzahl sich unter diesen Hilfstruppen befanden, mit fanatischer Wuth Grausamkeiten gegen die hiesigen Geistlichen aus; worüber die Predigerchronik von manchen Orten berichtet. Es war das schwedische Heer im Juli 1657 in Holstein eingerückt und ging im folgenden Winter über das Eis nach Seeland, und in dem Rothschilber Frieden vom 26. Februar 1658 verlor Dänemark seine Provinzen jenseits des Sundes. Für den Herzog von Gottorf wurde zugleich die volle Souveränität über seinen Landestheil stipulirt, d. i. die Befreiung von dem bisherigen Lehnsverbande mit dem Königreiche Dänemark, worauf am 2. Mai deshalb ein Vergleich abgeschlossen und gleichfalls an demselben Tage eine Urkunde vom Könige ausgestellt ward, welche nicht minder für den Königlichen Antheil den Lehnsnerus aufhob<sup>(3)</sup>. Der Kopenhagener Friede vom 27. Mai 1660 bestätigte für die Herzogthümer den Inhalt des Rothschilber Friedens. Die in Folge dieser unglücklichen Kriege herbeigeführte Veränderung der dänischen Reichsverfassung bewirkte die Einführung der absoluten Souveränität und die Uebertragung der unumschränkten und erblichen Regierungsgewalt auf den König, welche Staatsveränderung zwar keinen unmittelbaren Einfluß auf die Herzogthümer hatte, wie wir oben schon bemerkt haben, aber doch für unser Land so höchst wichtig geworden ist, „weil der König nach der neuen Verfassung in eine andere Stellung kam, und mehr geneigt werden mußte, als bisher, seine Staaten als ein zusammenhängendes Ganze zu behandeln.“<sup>(4)</sup>

<sup>(3)</sup> Die betreffenden Urkunden findet man in Hansen, Staatsbeschreibung des Herzogthums Schleswig, S. 661 ff.

<sup>(4)</sup> Falk, Handbuch d. S. G. R. I, S. 299.

Es stellte übrigens der Kopenhagener Friede von 1660 die Ruhe im Lande wieder her, welches aber an den Nachwehen der letzten unglücklichen Jahre noch lange litt. Die Landesherren vertrugen sich leidlich. Es kamen verschiedene Verträge unter ihnen zu Stande, von welchen wir die im Jahre 1661 am 28. Juni abgeschlossene Theilung der Schleswigschen Domcapitelsgüter hervorheben und dabei bemerken, daß schon durch den Rothschilder Frieden vom 26. Februar 1658 das Amt Schwabstedt an den Herzog abgetreten worden war.<sup>(5)</sup> Das Mißverhältniß zwischen den Landesherren dauerte jedoch fort, obgleich man wiederholt sich um die Ausgleichung bemühte.<sup>(6)</sup> Der Herzog Christian Albrecht schloß sich an Schweden an, und am 24. Mai 1661 kam selbst ein Bündniß mit dieser Macht zu Stande. Der König vergrößerte dahingegen sein Gebiet in den Herzogthümern 1667 durch Erwerbung des Sonderburger und 1669 des Nordburger Fürstenthums auf Alsen; beide diese Fürstenhäuser waren so verschuldet, daß sie sich nicht länger selbständig halten konnten. Das Amt Nordburg ward aber nicht lange nachher dem Plönischen Fürstenhause gegen Aufgebung der Ansprüche desselben auf Oldenburg und Delmenhorst überlassen 1676.

Der König Friederich III. war am 9. Februar 1670 gestorben und ihm sein Sohn Christian V. gefolgt. Wegen der Oldenburgischen Succession kam es zwischen ihm und dem Herzoge Christian Albrecht zu ernstest Mißhelligkeiten. Der Herzog wurde am 10. Juli 1675 in Rendsburg zu einem Vergleiche genöthigt, wodurch der Herzog sich der erworbenen Souveränität und des Amtes Schwabstedt begab<sup>(7)</sup>, so daß er seinen Antheil an Schleswig wiederum als Lehn vom Könige empfangen sollte, auch Schwabstedt und seinen Theil an den Domcapitelsgütern abtreten mußte. Auch sollten während der Kriegsunruhen die festen Plätze des Herzogs und die Stapelholmer Schanzen dem Könige eingeräumt werden. Die letzteren und Lönningen ließ der König im März 1676 schleifen. Der Herzog begab sich nun nach Hamburg, weigerte sich, die Belehnung zu empfangen und widerrief den Rendsburger Ver-

(5) Vgl. Hansen's Staatsbeschr. S. 675. Fald's Handb. I, S. 298, 319.

(6) Abelung, Kurzgefaßte Geschichte der Streitigkeiten der Herzöge von Holstein-Gottorp mit der Krone Dänemark. Frankfurt 1762, 4.

(7) Hegewisch, Gesch. der Herzogth. IV, S. 249 ff.

gleich als erzwungen, also nichtig. Der König ließ nun den Herzoglichen Antheil von Schleswig besetzen und am 19. December 1676 sequestriren, und hat denselben darauf bis gegen Ende des Jahres 1679 inne behalten. Erst in Folge des Friedensschlusses von Fontainebleau wurde 1679 der Herzog restituirt, und ihm sein Land mit der Souveränität wieder eingeräumt.<sup>(\*)</sup> Jedoch bei den bald wieder erwachenden Controversen und in den gewechselten Schriften trat der König mit solcher Anmaßung auf, „daß er sich die alleinige Leitung der Landesdefension und aus diesem Grunde auch die Erhebung der Steuern zueignete“, also eine vollständige Hegemonie in Anspruch nahm. Der Herzog widersprach diesen Anforderungen. Darauf ließ der König das Herzogliche Schleswig einziehen vermittelst eines Patents vom 30. Mai 1684. Solche Sequestration dauerte bis zum 20. Juni 1689, indem damals ein Vergleich zu Altona geschlossen ward, welcher den Herzog in seine früheren Rechte wieder einsetzte, und erst am 17. Juli 1689 wurde das Herzogliche Land wieder geräumt. Die Sequestration führte für die Eingewohnten des Gottorfischen Antheils im Herzogthume Schleswig nicht wenige Ungerechtigkeiten und Drangsale mit sich. Der Herzog kehrte nun von Hamburg, wo er seit 1675 verweilt hatte, in sein Land zurück, und es war jetzt Ruhe zwischen den Landesherrn bis zum Tode des Herzogs Christian Albrecht am 27. December 1694. Ihm folgte sein Sohn, Herzog Friederich IV. Als bald kam es wieder zu Feindseligkeiten, und die Disharmonie nahm sehr zu, als der Herzog sich 1698 mit der Schwester Karls XII. vermählte, und schwedische Truppen ihm halfen, in seinem Lande Schanzen zu bauen bei Husum und in Stapelholm, welche aber der König sehr bald demoliren ließ. Der Herzog verbündete sich mit Hannover wie mit Holland, und der Krieg schien bevorzustehen, ja, es rückten schwedische, hannoversche und holländische Hülfstruppen des Herzogs in Holstein ein, während fremde Mächte den Ausbruch der Feindseligkeiten zu verhindern suchten. Während dieser Umstände ging König Christian V. mit Tode ab den 25. August 1699, und sein Nachfolger König Friederich IV. ließ im folgenden Jahre die Herzoglichen Schanzen schleifen, das Schloß Gottorf einnehmen und Tönningen belagern. Da machte Karl XII. eine Landung auf Seeland am

(\*) Hegenwisch S. 262.



4. August, wodurch Friederich IV. zum Frieden geneigt gemacht ward, und dieser kam bereits am 18. August auf dem Schlosse Traventhal zu Stande. Durch diesen denkwürdigen Frieden, über den Lachmann in Kiel eigene Vorlesungen hielt, wurde dem Herzoge von Gottorf sein früherer Rechtsstand wieder hergestellt, aber die Gemeinschaftliche Regierung auf die Ritterschaft und ihre Besitzungen beschränkt und nur in einiger Hinsicht für die Städte aufrecht erhalten. Allein nicht lange genoß der Herzog die ihm gemachten Zugeständnisse. Am 19. Juli 1702 fiel er an der Seite seines Schwagers Karls XII. in Polen bei Cliflow, kaum 31 Jahre alt, und hinterließ einen noch nicht zweijährigen Sohn Carl Friederich, unter Vormundschaft der Wittve, Hedewig Sophia (die schon 1708 am 12. December mit Tode abging) und des Vaterbruders des Prinzen, Christian August, (der 1705 Bischof zu Lübeck ward) unter Mitwirkung eines Geheimen Rathes. Die beiden Höfe, der Dänische und der Gottorfische, näherten sich einander mehr im Jahre 1709, nachdem die Herzogin Hedewig Sophia 1708 gestorben war. Es wurde in Hamburg über die Beilegung der Differenzen unterhandelt, und die Verhandlungen schienen den besten Fortgang zu haben, indem mehrere Streitpunkte erledigt wurden. Aber dabei kam es auch zu einem geheimen Artikel<sup>(9)</sup>, der für die Schleswig-Holsteinische Landtage unerhörte Festsetzungen enthielt. Das Ergebniß war der Hamburger Vergleich vom 5. Januar 1711, nach welchem die beiden Regierungen sich dahin einigten, daß sie im März desselben Jahres gemeinschaftlich eine Landescommission nach Schleswig berufen wollten, welche an die Stelle des bisherigen Landtags treten sollte. Die Ritterschaft protestirte dagegen und bestand auf die Berufung eines verfassungsmäßigen Landtages. Da wurde ein Landtag am 14. September nach Rendsburg ausgeschrieben, jedoch zum ersten Mal ohne die Städte zu berufen, wogegen Prälaten und Ritterschaft vergebliche Vorstellungen machten. Dieser Landtag zog sich bis in den April 1712 hinein und war der letzte im Lande<sup>(10)</sup> bis auf unsere Zeiten. So waren die Regierungen zur Gründung der Absolutie mit einander einverstanden, und wurden

(9) Falk's Sammlungen I, S. 287.

(10) Dahlmann, Darstellung des Steuerbewilligungsrechts der S. H. Stände. S. 56.

auch noch in dem Rendsburger Erläuterungs-Recess vom 30. April 1712 über einige andere Streitpunkte mit einander einig. Dänemark hatte dem Könige von Schweden nach seiner Niederlage bei Pultawa den Krieg erklärt und wünschte daher ein gutes Vernehmen mit dem Gottorfischen Hofe. Dieser Umstand wirkte dahin, daß 1711 und 1712 jene Vereinbarungen zu Stande kamen, wodurch manche bisherigen Mißthelligkeiten, die besonders seit 1701 obgewaltet hatten, endlich beseitigt schienen; aber es war kurz vor einer neuen Katastrophe. Diese ward herbeigeführt durch den Einmarsch des schwedischen Oberfeldherrn Grafen Steenbock, der nach der Niederlage der Dänen bei Gadebusch (20 December 1712) in Holstein einrückte, Altona einäscherte (9. Januar 1713), darauf über die Eider ging und Position nahm zwischen Friedrichstadt und Tönning, während hier Dänen, Russen und Sachsen ihn in die Enge treiben. Er sah sich dadurch genöthigt, am 14. Februar 1713 sich mit seinen Truppen in die Herzogliche Festung Tönning zurückzuziehen, ohne Zweifel im eventuellen Einverständnisse mit der Gottorfischen Vormundschaft.<sup>(11)</sup> Darin lag von Herzoglicher Seite entschieden ein Bruch der zugesagten Neutralität, und es begründete sich der Verdacht des geheimen Einverständnisses mit den Schweden. Dadurch veranlaßt zog der König Friederich IV. durch ein Patent vom 13. März 1713 die Gottorfischen Lande beider Herzogthümer ein. Steenbock konnte in Tönningen, welches mit Truppen überfüllt war, sich nicht lange halten, und es wurden deshalb vom Herzoglichen Hofe aus wegen Ergebung der schwedischen Armee Unterhandlungen angeknüpft. Die Capitulation wurde abgeschlossen zu Oldensworth am 16. März, wonach Steenbock als Kriegsgefangener aus der Festung Tönningen abzog, während die Belagerung der Festung noch fortbauerte. Allein am 7. Februar 1714 capitulirte auch die Festung durch die zu Letenbüll abgeschlossene Convention. Jetzt fielen dem Könige von Dänemark Papiere in die Hände, durch welche das geheime Einverständniß der Gottorfischen Regierung mit den Schweden enthüllt ward. An die Herausgabe der occupirten Herzoglichen Lande konnte jetzt nicht mehr gedacht werden, vielmehr dauerte die Occupation fort, wenn auch die definitive Besiznahme erst sieben Jahre später erfolgt ist. Fald<sup>(12)</sup> bemerkt hierzu

<sup>(11)</sup> Ueber die Beweise s. Fald's Handb. d. S. G. R. I, S. 328.

<sup>(12)</sup> Fald's Handb. I, S. 330—31.

wörtlich: „Die langen und doch noch nicht geendigten Fehden zwischen den Landesfürsten brachten des Unheils viel über das Land, Hemmung der Justizpflege, Störung mancher nützlicher Maßregeln, und alle die Leiden, welche Kriege zu begleiten pflegen. In diesen Zeiten der Verwirrung (Troublen nannte man diesen Zeitraum später) erlosch in den Städten der Sinn für die Landesverfassung und das Interesse an derselben. In den Aemtern und Landschaften scheint es nie groß gewesen zu sein, und konnte es auch nicht, da die Stände sich um jene Districte wenig oder gar nicht bekümmerten. Auf der anderen Seite hatten die Bestimmungen des Westphälischen Friedens einen Begriff von Landeshoheit erzeugt, der den Fürsten und ihren Räten besser anstand, und um so mehr ins Leben treten mußte, da noch lange Zeiten vergingen, ehe eine Mitwirkung der Stände möglich ward, bis dahin aber die Regierung Alles allein zu besorgen hatte. Ob übrigens dem Fürstlichen Antheile der Herzogthümer der Krieg oder der Friede am meisten Schaden brachte, ist schwer zu sagen. Dennoch trennte sich das Volk ungerne von seinem Regentenstamm, und blieb demselben noch lange Zeit mit Liebe zugethan.“

Der Fürstliche Antheil blieb fortwährend von Königlichem Truppen occupirt, während sonst der Nordische Krieg Schleswig-Holstein nicht weiter heimsuchte. Der Herzog wurde 1716 volljährig und trat, ohne zum Besitz seines Landes zu gelangen, die Regierung an. Als darauf Carl XII. vor Friedrichshall gefallen war, nahm Schweden den Herzog Carl Friederich nicht mehr in Schutz, versprach vielmehr Dänemark in dem geschlossenen Frieden, dem Herzog keine Hilfe zu leisten, und der Besitz des Herzogthums Schleswig wurde dem Dänischen Könige durch Garantien gesichert. <sup>(13)</sup> Der Herzog, von Schweden nach Deutschland zurückgekehrt, erwirkte vom Kaiser ein Resolutionsedikt vom 9. August 1720, und in Folge desselben wurde er in Holstein restituirt, während sein Schleswiger Landestheil dem Könige verblieb, womit auch die Gemeinschaftliche Regierung über Prälaten und Ritterschaft hier ein Ende hatte. Der Herzog hatte seine Residenz auf dem Schlosse zu Kiel genommen, während dagegen der König Friederich IV. am 7. September 1721 in Schleswig von Prälaten und Ritterschaft, so wie gleichzeitig in den

<sup>(13)</sup> Rousset, Recueil II, 494, und IV, 236.

Fürstlichen Aemtern und Landschaften sich die Huldigung leisten ließ. <sup>(14)</sup>

Dabei ist ausdrücklich speciell zu bemerken, daß die Vorgänge von 1720 und 1721 während der letzten Jahre erst in das volle Licht getreten sind. Sie sind in unseren Tagen ein Streitpunkt von großer Bedeutsamkeit geworden. Die Worte des Königlichen Patents vom 22. August 1721 konnten einer verschiedenartigen Deutung unterliegen, und es tritt mit großer Wahrscheinlichkeit hervor, daß sie gerade so gestellt worden sind, wie sie lauten, um nach Befinden in späterer Zeit passend gedeutet werden zu können. Unverfänglich erschien es, wenn in dem gedachten Patent Friedrich IV. seine Absicht aussprach: „den hiebevorigen Fürstlichen Antheil mit dem Altköniglichen zu vereinigen und zu incorporiren.“ Beide Landestheile sollten also mit einander vereinigt werden, aber das Incorporiren hat nachher die Deutung erlitten, beide vereinigten Theile „der Krone zu incorporiren“, und also dem Königsgesetz, welches im Königreiche herrschend war, zu unterwerfen, unter Berufung auf die in dem Eidesformular der Huldigung befindlichen Worte *secundum tenorem legis Regiae*. Ging das auf das Erbstatut der Königlichen Linie des Hauses Schleswig-Holstein von 1650 oder auf das nach Einführung der absoluten Souveränität eingeführte dänische Königsgesetz? Aber der Eid war nur verlangt von den vormals Fürstlichen und den Gemeinschaftlichen Unterthanen, und es sollte der gewöhnliche Erbhuldigungseid sein. Spätere Enthüllungen <sup>(15)</sup> stellen ins Licht, daß vor Erlassung des vielbesprochenen Patents die Frage zur Verhandlung gekommen ist, ob das Herzogthum Schleswig wirklich in das Königreich Dänemark zu incorporiren, oder ob es als ein separates souveränes Herzogthum zu regieren sei. Der König persönlich erklärte sich schriftlich für die Incorporation „*peu adprès peu*“. Dieses Actenstück ist lange als Staatsgeheimniß bewahrt worden. Das „*peu à peu*“ ist aber der rothe Faden gewesen, welcher durch die ganze politische Geschichte bis auf die Neuzeit sich hindurchzieht. <sup>(16)</sup>

<sup>(14)</sup> Wir verweisen hauptsächlich auf die berühmte Schrift von Falk über das Herzogthum Schleswig, besonders S. 83—104.

<sup>(15)</sup> Droysen und Samwer, Geschichte der dänischen Politik, S. 25 ff.

<sup>(16)</sup> Der Geheimrath Gensch von Breitenau war mit einem Gutachten beauftragt und stellte die Gründe und die Gegengründe in Betreff der Incorporation zusammen; er führte für dieselbe drei Gründe an, dawider sechs. Der

In dem Vorstehenden haben wir die hauptsächlichsten äußeren Begebenheiten angedeutet, und schon nach diesem Abrisse läßt sich leicht schließen, welche unerfreuliche Zustände während dieses Zeitraumes obgewaltet haben. Ein im Einzelnen ausgeführtes Bild würde klar vor Augen stellen, wie vielfach auch die kirchlichen Verhältnisse dadurch gestört worden sind. Der Herzog von Gottorf suchte sich auf Rußland zu stützen und vermählte sich mit Peter des Großen Tochter Anna im Jahre 1725. Die Kaiserin Katharina nahm sich der Ansprüche des Herzogs auf Schleswig an, und der König von Dänemark suchte vergeblich ihn zum Verzicht zu bewegen, indem er ihn bei seinen Bestrebungen für die Königswahl in Schweden zu unterstützen versprach; jedoch der Herzog beharrte auf seinem bisherigen Standpunkte. Da starb die Kaiserin Katharina 1727, und der folgende Kaiser war dem Herzoge nicht gewogen, welcher sich daher nach Kiel zurückzog. Rußland und Oesterreich schlossen sogar 1732 mit dem Dänischen Könige Christian VI. ein Bündniß, welches ihm den Besitz von Schleswig garantirte. Das dem Herzoge gemachte Anerbieten einer Million Thaler wies derselbe ganz zurück und regierte das ihm übrig gebliebene Land in einem Verhältnisse zu Dänemark, welches weder Krieg noch Friede war und mancherlei große Unzuträglichkeiten mit sich brachte. Er starb am 18. Juli 1739 und hinterließ einen minderjährigen Sohn Carl Peter Ulrich. Da dieser erst im zwölften Jahre stand, führte der Herzog Adolph Friederich, Bischof von Lübeck, während der Minderjährigkeit die Vormundschaft und Administration des dem Prinzen zugefallenen Landestheils. Diesen beiden Fürsten eröffneten sich aber bald glänzende Aussichten. Den einen berief die Kaiserin Elisabeth von Rußland, da er ihr Schwestersohn war, zum Thronfolger 1742, und er erhielt den Titel eines Großfürsten aller Rußen. Dem andern Fürsten verschaffte sie 1743 die Thronfolge in Schweden. Für die Thronfolge in Rußland war die Annahme der griechischen Religion erforderlich. Der Fürst trat daher in Moskau zur griechischen Kirche über den 17. November 1742, empfing bei der Firmung den Namen Peter Feodorewitsch und ward am folgenden Tage als künftiger Kaiser proclamirt. Dieser

König Friederich IV. resolvirte darauf für die Annahme der drei Incorporations-Gründen, und „daß das Obergericht zu Schleswig recht wohl in Stelle einer Regierung bis weiter continuirt werden könne.“

Uebertritt des Landesherrn zur griechischen Kirche blieb jedoch auf das von nun an sogenannte Großfürstliche Holstein in kirchlichen Beziehungen ohne Einfluß, außer daß zu Kiel eine Kapelle für diejenigen eingerichtet ward, welche sich dort aufhielten und der griechischen Kirche zugethan waren. Der Großfürst bestieg nach dem erfolgten Ableben der Kaiserin Elisabeth am 5. Januar 1762 als Peter III. den russischen Thron. Mit großen Festlichkeiten wurde diese Thronbesteigung auch in Holstein gefeiert. Aber es schien nun ein Krieg mit Dänemark bald unvermeidlich bevorzustehen, welcher ohne Zweifel Verheerungen über das jetzt schon längere Zeit im Frieden auflühende Land gebracht haben würde. Der König hatte vergeblich geltend zu machen gesucht, daß der Großfürst durch seinen Uebertritt zur griechischen Kirche des Regierungsrechtes in Holstein verlustig geworden sei. Ebenso vergeblich war der Versuch, einen Austausch des Großfürstlichen Holsteins gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst einzuleiten. Der Monarch des großen russischen Reiches wollte seine ererbten Ansprüche auf den von seinen Vorfahren besessenen, aber ihnen verloren gegangenen Antheil von Schleswig geltend machen. König Friederich V., der unter solchen Aussichten den Thron bestiegen hatte, machte große Rüstungen. Da kam unerwartet die Nachricht von dem, was in Rußland sich begeben hatte. Der Kaiser war am 17. Juli 1762 umgebracht; seine Gemahlin Katharina II. übernahm die Regierung für den unmündigen, 1754 geborenen Paul Petrowitsch und schloß mit Dänemark Frieden. Der Herzog Georg Ludwig aus der Eutinischen Linie des Hauses war Statthalter in dem Großfürstlichen Holstein, und nach seinem Ableben am 7. September 1763 übernahm der zu Eutin residirende Bischof von Lübeck, Friederich August, die Verwaltung, und ist bis zur Beendigung der Großfürstlichen Regierung Statthalter geblieben<sup>(17)</sup>.

König Friederich V. hatte 1761, nach dem in der Nacht vom 18. auf den 19. October erfolgten Tode des letzten Herzogs von Plön, Carl Friederich, seinen Antheil an Holstein durch die bisherigen Plönischen Lande vergrößert, in Folge eines mit Plön abgeschlossenen Erbvertrages vom 29. November 1756; wobei die Herzoge von Glücksburg, Augustenburg und Bel (jetzt Glücksburg)

(17) B. Salem, Vermischte Schriften IV, S. 92.

gegen bestimmte Zusicherungen ihren Consens ertheilten. Friedrich V. starb 1766 am 14. Januar, und es folgte Christian VII. Allein schon im Jahre 1762 war, wie gesagt, die Kaiserin Elisabeth gestorben, und Peter III. hatte den Thron von Rußland bestiegen. Er aber war entschlossen, seine Erblande sich wieder zu erobern. Friedrich V. rüstete sich fast über seine Kräfte, hatte den französischen Marschall St. Germain an die Spitze des Heeres gestellt, und man erwartete den Anfang des Kampfes unter den beiden Armeen in Mecklenburg, wie zwischen den beiden Flotten. Da kam es plötzlich zum Frieden auf die Nachricht von der Entthronung Peters III. und seinem am 17. Juli 1762 erfolgten Tode.<sup>(18)</sup> Es kam jetzt nach den langen und schwierigen Vorverhandlungen, welche der ältere Graf von Bernstorff<sup>(19)</sup> mit vieler Ausdauer und größter Geschicklichkeit leitete, eine vorläufige Vereinbarung zwischen der russischen Kaiserin Katharina II. und dem Könige von Dänemark Christian VII. am 22. April 1767 zu Stande. Der Vertrag war ein provisorischer Traktat, indem die Vollziehung ausgesetzt werden mußte bis zur Großjährigkeit des Thronfolgers Paul. Von jetzt an war aber Einverständnis zwischen den beiden Regierungen in unserem Lande, und dies hatte einen günstigen Einfluß auf die Staatsgeschäfte, in Folge dessen auch der lange Streit mit Hamburg in Betreff der Reichsunmittelbarkeit endlich geschlichtet ward. Der Vertrag mit Hamburg wurde geschlossen den 27. Mai 1768 mit dem Gesamthause Holstein, erkannte die Reichsunmittelbarkeit der Stadt an und stellte die Grenzen des Territoriums fest. Nachdem der Großfürst Paul volljährig geworden war, kam wegen des Austausch des Großfürstlichen Antheils von Holstein der Definitivtractat am 1. Juni 1773 zu Stande. Dadurch wurden die Ansprüche auf Schleswig vom Großfürsten aufgegeben und der Austausch des Großfürstlichen Holstein und des Antheils an den Gemeinschaftlichen Districten bewirkt. Der Großfürst überließ die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst der jüngeren Linie seines Hauses, welche sie jetzt als

<sup>(18)</sup> Ueber die Quellen sind die Nachweisungen von Falk zu vergleichen im Handb. I, S. 339—340.

<sup>(19)</sup> Er starb d. 19. Februar 1772. Zu vergl. ist Johann Hartwig Ernst Graf von Bernstorff. Erinnerungen aus seinem Leben. Leipzig 1777. Wie Niebuhr über seine Staatsverwaltung urtheilte, ersieht man aus den Kieler Blättern III, S. 9.

Großherzogthum Oldenburg besitzt.<sup>(20)</sup> Es war also nunmehr der Zweck erreicht, auf welchen die ganze innere Politik und Staatsverwaltung beharrlich gerichtet gewesen war, die Monarchie in sich möglichst zu consolidiren und das Jahrhunderte hindurch zertheilte Territorium zu reuniren. Jedoch läßt sich nicht leugnen, daß die dabei gebrachten finanziellen Opfer sehr groß waren, und daß diese später für das Land und dessen Finanzen sehr drückend wurden. Dabei erwarb auch die jüngere Linie des Hauses Gottorf ihre neueren Fideicommissgüter in Holstein, und erlangte für diese wie für die älteren Fideicommissgüter erhebliche Privilegien. Am 16. November 1773 erfolgte auf dem Schlosse zu Kiel in einer großen Versammlung durch eine rechtsfeierliche Solennität die Uebertragung des Großfürstlichen Landestheils von Holstein.<sup>(21)</sup>

## II.

### Das Kirchenregiment von der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts bis 1720.

Nachdem die Souveränität der Antheile der beiden Landesherren an den Herzogthümern erklärt war, trennten diese beiden Theile sich immer mehr von einander, und auch in kirchlichen Beziehungen war diese Trennung bemerkbar. Indessen blieb doch im Ganzen die kirchliche Verfassung, wie sie sich allmählig gebildet hatte, nur daß die Vorstellung von der Souveränität auch auf dem kirchlichen Gebiete immer mehr Platz griff. Jeder Landesherr traf in seinem Lande nach Belieben kirchliche Anordnungen. Ein Gleiches thaten die von der königlichen Linie abgetheilten Fürstenthümer, welche jedoch keinen Theil hatten an der Gemeinschaftlichen Regierung über Prälaten und Ritterschaft, hinsichtlich deren die kirchliche Aufsicht, wie es seit 1636 angeordnet war, auch von dem königlichen und dem Gottorfischen Generalsuperintendenten abwechselnd geführt wurde. Aber aus der Reihe der Prälaten schied nun das Schleswiger Dom-

<sup>(20)</sup> v. Halem, Geschichte des Umtausches des Gottorfischen Antheils im Herzogthum Holstein, in dessen Schriften IV, S. 72 ff.

<sup>(21)</sup> Nachweisungen giebt darüber Falck's Handb. I, S. 342—43.



capitel aus, welches in der That sich längst überlebt hatte und den Zweck nicht erfüllte, zu welchem es bei der Reformation war beibehalten worden. Am 12. Mai 1658 erfolgte von Königlich Seite die Abtretung der ehemaligen bischöflichen Güter (des Amtes Schwabstedt), so wie der Hälfte der Domcapitels-Güter an den Herzog. Die wirkliche Auftheilung dieser Güter des Domcapitels verzögerte sich aber bis 1661, wo am 18. Juni über die zwei Hälften, in welche dieselben zerlegt waren, das Loos geworfen ward.

Indem wir jetzt zu dem Einzelnen übergehen, wollen wir uns zuerst zu dem Herzoglichen Landestheile wenden.

I. In dem Gottorfischen Antheile bestanden, wie früher, zunächst im Herzogthume Schleswig die Propsteien:

1. Tondern mit Bügumkloster. Hier war es eine Folge der vom Landesfürsten erworbenen Souveränität, daß die sieben Kirchen, welche bis dahin noch unter dem Bischof von Ripen gestanden hatten, nämlich Tondern, Uberg, Abild, Hoyer, Jersstedt, Schads und Brede im Jahre 1660 dem Herzoge mit der vollen Episcopalfürsorge abgetreten und der Propstei Tondern einverleibt wurden. Während des Sequesters des Herzoglichen Antheils von 1684 bis 1689 lehrten diese Kirchen wieder unter das Ripensche Stift zurück. — Präpste waren fortwährend die Hauptpastoren zu Tondern, und zwar in diesem Zeitraume folgende: Dr. Stephan Rendel seit 1652, gest. 1691, dessen Sohn Bernhard Rendel, adjungirt seit 1686, gest. 1693; Petrus Bittschär, gest. 1697; Johann Konrad Kieffer, gest. den 5. October 1702; Samuel Reimarus, seit 1703.

2. Die Propstei Apenrade. Wenn die Kirchspiele Hellewatt, Ehwatt und Bedstedt<sup>(1)</sup> vielleicht noch bis dahin, wie man aus einer Angabe des Jahres 1656 zu schließen geneigt sein möchte, zum Bisthume Ripen gehörten, so werden diese Kirchen doch gewiß jetzt abgetreten sein. Die Propstei verwalteten die Pastoren zu Apenrade, zuerst in diesem Zeitraume schon seit 1631 Georgius Hübschmann, von welchem Heimreich in seiner Schleswigschen Kirchengeschichte bemerkt, daß er „den Namen mit der That gehabt, und ein feiner, frommer Mann gewesen“. Darauf folgte seit 1672 M. Trogillus Arnkiel. Als der König 1684 das Herzogthum in Besitz nahm, verweigerte er dem Könige den Eid und mußte deshalb von

(1) Vgl. Jensen, Kirchl. Statistik des Herzogthums Schleswig, I, S. 289 ff. Michelsen, Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins. IV.

seinem Amte weichen.<sup>(\*)</sup> Statt seiner wurde eingesetzt Johannes Wildenhein, bisheriger Pastor an der Friedrichsberger Kirche zu Schleswig. Aber die Propstei und das Pastorat zu Apenrade erhielt Arnkiel 1689 wieder und lebte bis 1713; worauf Dr. Christian Gottlieb Koch folgte, welcher schon seit 1700 im Pastorate und seit 1701 in der Propstei Arnkiel's Adjunct gewesen und sein Schwiegersohn war.

3. Die Propstei Gottorf wurde fortwährend von dem jedesmaligen Generalsuperintendenten verwaltet, hatte auch kein eigenes Consistorium, sondern stand unter dem Oberconsistorium. Die Kirchen Schwabstedt und Treva kamen zu der Propstei hinzu, imgleichen die Domcapitelkirchen, wie Rosel und Haddebye. Ueber andere Domcapitelkirchen hatte bereits früher Gottorf die Episcopalhohheit gehabt, z. B. Rabenkirchen, Nübel. Zu Nübel aber, welches zu der dem Könige zugetheilten Vogtei Berend gehörte, erlangte der König das Patronatrecht, welches erst 1711 gegen dasjenige der Kirche zu Langenhorn ausgetauscht wurde. Hier hatte früher der Thesaurarius des Capitals das Patronatrecht gehabt, welches darauf 1661 mit der Vogtei Langenhorn Herzoglich geworden war; die Episcopalhohheit hatte jedoch der König, und die Kirche gehörte zur Propstei Flensburg. Auf der kleinen Insel Arnis in der Schlei, zur Domkirchen-Vogtei Grodersbye gehörig, entstand eine neue Kirche. Diese Insel war den Capperler Einwohnern zum Wohnsitze eingeräumt, welche zum Theil auszuwandern beschloffen, weil sie von Delef Numohr auf Nöest 1666 hart bedrückt wurden. Darauf leisteten 64 ausgetretene Capperler am 11. Mai 1667 dem Herzoge den Unterthaneneid und bauten sich auf Arnis an, nachdem sie von dem Landesherren einen speciellen Freiheitsbrief erhalten hatten. Anfangs hielt man Gottesdienst in einem Privathause, und der Capperler Prediger nahm sich der Ausgewanderten an, bis ihm dieses von dem Gutsherrn auf Nöest verboten ward. Mit dem Kirchenbau scheint man 1668 den Anfang gemacht zu haben, im folgenden Jahre wurde zur Fortsetzung desselben eine Collecte erlaubt, und 1673 kam endlich die Kirche zu Stande. Der erste Prediger daselbst wurde 1669 angestellt.

Die Domkirche in Schleswig wollte der Fürstliche General-

(\*) Bezügliche Documente sind in Fald's Staatsb. Mag. abgedruckt.

superintendent Niemann seiner Inspection unterziehen; allein der Pastor Martini behauptete sich bei seiner Exemption, und der Nachfolger Niemann's machte keine Ansprüche weiter. So blieb die Domkirche, wie es in einem Manuscript ausgedrückt wird, ein „separates corpus“, und der Dompastor blieb Propst an seiner eigenen Kirche. Noch im Jahre 1704 hat der Pastor Strider den Diaconus Israel Noodt „nach alter Gewohnheit bei dem niedern Altar“ introducirt; aber die Ordination hat der Generalsuperintendent Muhlhus verrichtet.

In dem südlichen Theile der Propstei Gottorf wurde 1693 eine neue Kirche gestiftet, nämlich zu Hohn. Es lag hier dicht vor Rendsburg die alte Kampener Kirche, bei welcher seit 1539 der Flecken Windeshier entstanden war.<sup>(\*)</sup> Als nun der König die Festung Rendsburg durch das Kronwerk an der Nordseite erweitern wollte, brachte er tauschweise vom Herzoge die Kampenkirche und den Fürstlichen Antheil von Windeshier an sich. In der Kampenkirche wurde zum letzten Male Gottesdienst gehalten am 13. Sonntage nach Trinitatis 1691, darauf aber die Kirche abgebrochen. Der Gottesdienst zu Hohn wurde eröffnet am folgenden Sonntage für die Fürstlichen Unterthanen, und zwar zuerst in dem Hause des Hadesvogts, wohin die Kirchenornamente, als Altar, Kanzel, Taufbecken, Bänke u. s. w., gebracht waren. Dagegen die Königlichen Unterthanen des somit aufgelösten Kampen-Kirchspiels hatten ihren Gottesdienst vorläufig zu Fockel, welchen ein Prediger zu Rendsburg besorgte, bis die Christ-Kirche im Rendsburger Neuwerk zu Stande kam, zu welcher dann die Königlichen Unterthanen gelegt wurden. Zu Hohn aber, woselbst sofort ein Kirchhof eingerichtet und dahin der Glockenthurm der Kamper Kirche versetzt war, begruben die Fürstlichen Unterthanen ihre erste Leiche am 11. October 1691. Doch dauerte es bis 1693, bevor das Kirchgebäude in Hohn zu Stande kam.

Im westlichen Theile der Propstei in der Gegend von Husum richteten 1717 die Ueberschwemmungen große Verwüstungen an. Die Kirche zu Simonsberg kam außerhalb des Seebeichs zu liegen. Beide Pastorate an derselben für die Simonsberger und Badelecker Gemeine, welche sich gemeinschaftlich dieser Kirche bedienten, gingen verloren. Zuletzt hatte indessen M. Johannes Eröchel seit 1711

(\*) Jensen, Kirchl. Statist. S. 1238.

beide Dienste verwaltet mit Hilfe eines ordinirten Küsters Gottlieb Tornau, der 1717 Cantor zu Husum wurde. Auch M. Gröchel zog nach Husum und lebte als wohlhabender Mann von seinem Vermögen bis 1723. Die übrig gebliebene Gemeinde konnte fortan nur einen Prädicanten halten, und die Amtsgeschäfte wurden durch einen benachbarten Prediger verrichtet.

4. Die Kirchen auf Nordstrand und Bellworm mit den zugehörigen Halligen hatten noch bis 1664 einen besonderen Kirchen-Inspector in der Person des Pastors Johannes Heimreich zu Bellworm. Als derselbe aber den 3. November 1664 mit Tode abging, wurde die Inspection über diese Kirchen dem Generalsuperintendenten übertragen. Es waren nämlich die beiden Kirchen auf Bellworm, wie die auf Hooge, Oland, Gröde, Nordmarsch. Dazu war 1663 eine Kirche oder Kapelle auf Langenes gekommen, wo man auch seit diesem Jahre einen Prädicanten hielt. Aber seit 1668 wurde den Langenessern erlaubt, „einen ordinirten Prediger zu vociren, doch ist dem Pastoren auf Oland seine vorige Gerechtigkeit daselbst vorbehalten worden“. Auf Oland wurde die alte hölzerne und verfallene Kirche 1709 abgebrochen, und eine neue von Brandmauer erbaut. Auf Nordmarsch war schon 1684 die Kirche neu erbaut. Die Kirchen auf diesen Halligen, so wie auf Nordstrandisch Moor litten sehr durch die Wasserfluthen, besonders 1717. In diesem Jahre gingen namentlich auf Nordstrandisch Moor Kanzel, Altar, Stühle und Fenster der Kirche verloren. Ueber die Kirche zu Odenbüll auf Nordstrand und über die auf dem Moor hatten die Niederländer, welche die Wiederbedeichung von Nordstrand übernehmen wollten, freilich 1652 das Patronatrecht erlangt, aber es blieben doch diese Kirchen unter der Aufsicht des Generalsuperintendenten. Dasselbe war der Fall bei der Kirche auf Helgoland, welche 1686 neu erbaut und 1707 mit einem Thurme 20 Faden hoch versehen wurde.

Unter der unmittelbaren Aufsicht des Generalsuperintendenten stand gleichfalls die Kirche zu Friedrichstadt, welche im Jahre 1672, wie wir früher gesehen haben, nachdem sie nur reichlich zwanzig Jahre gestanden hatte, fast ganz von Neuem wieder aufgeführt werden mußte. Das Kirchencollegium daselbst, aus dem Prediger und zehn der angesehensten Gemeindeglieder bestehend, wurde 1664 errichtet.

5. Husum blieb mit seinem eigenen Stadtconsistorium für sich, und die Pastoren fungirten als Kirchen- und Schul-Inspectoren. Die Kirche ward 1669 vom Blitze getroffen, der in den ansehnlichen 335 Fuß hohen Thurm schlug. Die ganze Spitze von 95 Fuß mußte abgenommen werden, und wurde nicht wieder aufgerichtet. Man begnügte sich damit, über dem Gitterwerk des Thurmes, der noch eine Höhe von 240 Fuß behielt, ein Verdeck anzubringen.

6. Die Propstei Eiderstedt bestand fort, und die Prediger behielten hier das Vorrecht, ihren Propsten zu wählen. Nach dem 1676 den 22. November erfolgten Tode des M. Andreas Bonnerus, Pastor zu Garding, der seit 1653 Propst gewesen war, verwalteten einstweilen, während die Fürstlichen Lande vom Könige sequestrirt waren, die beiden Senioren im Oster- und Westertheile der Landschaft die Propsteigeschäfte. Endlich wurde am 19. August 1680 wiederum zur Propstenwahl geschritten, die auf M. Bernhard Obermann, Pastor zu Roggenbüll, fiel, welcher aber schon am 9. December des folgenden Jahres verstarb. Darauf ward 1682 den 7. Februar der Pastor zu Tönning Dr. Nicolaus Alardus zum Propsten erwählt, legte aber die Propstei 1686 nieder, da er als königlicher Generalsuperintendent nach Olbenburg ging. Es war dies während des abermaligen Sequesters, und von König Christian V. wurde zu dessen Nachfolger im Pastorat und in der Propstei 1686 Achatus Majus „ernannt“, welcher bisher Hofprediger zu Heidelberg gewesen war. Er blieb auch im Amte, nachdem das Sequester 1689 den 12. Juli aufgehört hatte, und starb 1698 am 14. Mai. Darauf waren Pröpste Dieterich Andreä zu Welt 1698—1700; Nicolaus Laurentius zu S. Peter 1700—1708; und M. Wilhelm Beselin zu Bollerwiek seit dem 12. April 1708. Als 1713 der König das Land in Besitz nahm, welches Gottorfisch war, legte Beselin die Propstei nieder, behielt indessen sein Pastorat. Der König übertrug nun seinem Generalsuperintendenten Dassoivius die Propstei in Eiderstedt, welche derselbe bis an seinen Tod 1721 verwaltet hat.

Tönning litt besonders viel in diesem Zeitraume, nachdem es seit 1644 zu einer Festung gemacht worden war. Dasselbe hielt 1660 eine Blockade aus, ward 1675 dem Könige übergeben, der die Werke schleifen ließ. Der Blitz schlug 1686 in die Thurmspitze ein, welche bis auf das Gitterwerk abgesägt werden mußte, aber schon im folgenden Jahre wieder errichtet ward. Als 1692 der Herzog

die Festungswerke wieder hatte herstellen lassen, wurde 1694 auch der Anfang gemacht mit dem Bau einer Garnisonkirche, welche 1699 von dem Generalsuperintendenten Muhlus eingeweiht ward und zwei Prediger erhielt, einen Pastor und einen Compastor. Die Kirche wurde die Sophien-Kirche genannt. Sie litt aber im Jahre 1700 während des Bombardements sehr. Dasselbe war der Fall mit der Stadtkirche, deren Thurm bis auf das Mauerwerk niedergeschossen ward; Kanzel, Altar, Boden und Stühle wurden zerschmettert. Erst 1703 war die Kirche so weit hergestellt, daß am 31. October eine Wiedereinweihung statthaben konnte. Nachdem die Festung, in welche Steenbock 1713 sich hineinwarf, am 7. Februar 1714 sich ergeben hatte und darauf die Festungswerke abgetragen wurden, war die Garnisonkirche, die auch nach 1714 keine Prediger mehr hatte, überflüssig und ward in der Folge abgetragen. Zu Garding warf der Sturm am 16. November 1660 den Thurm über die Kirche, welche dadurch großen Schaden litt. Es dauerte bis 1752, ehe wieder eine Thurmspitze errichtet ward. Zu Tating wurde 1694 die Thurmspitze ebenfalls durch einen Sturm niedergeworfen und 1699 wieder aufgerichtet.

7. Von Fehmern ist in diesem Zeitraume nichts Besonderes zu berichten.

Was die Herzoglichen Kirchen in Holstein anbelangt, so bestand hier unverändert

8. die Propstei Nordor-Dithmarschen, und zwar in zunehmender Unabhängigkeit von den Generalsuperintendenten. Es war hier der Propst nicht allein Special-, sondern auch General-Visitator, so daß bloß zuweilen auf besonderen Befehl der Landesherrschaft von einem Generalsuperintendenten Kirchenvisitation gehalten ward. (\*) Bei vacanter Propstei präsentirte die Landschaft dem Landesherrn aus ihrem Ministerio drei Glieder, von welchen nach eingezogenem Berichte des geistlichen Ministeriums daselbst einer ernannt ward. Die dortigen Propste waren in dieser Periode folgende: Peter Ludenius, Pastor zu Weddingstedt, Propst seit 1630, gest. am 17. Juni 1677; M. Hinrich Fischer, zu Lunden, seit dem 7. August 1667, gest. den 26. December 1679; M. Johann Krüger, zu Heide, seit dem 3. März 1680, gest. 1681; Samuel Schulz, zu Heide, wurde

(\*) Volken, Dithmars. Gesch. IV, 397.

1681 Propst, ging aber 1684 nach Hamburg als Hauptpastor zu St. Petri, gest. am 30. Mai 1699; M. Martin Fischer, zu Lunden, wurde 1684 Propst und starb am 7. October 1723.

9. Wie es mit der speciellen Aufsicht über die übrigen Fürstlichen Kirchen in Holstein beschaffen gewesen, darüber mangeln vollständigere Nachrichten. Anfangs erscheint noch Paul Sperling als Praepositus Holsatiae. Er wurde 1665 Professor an der neu errichteten Universität zu Kiel. Seine Stellung als Propst ist aber nicht mit Sicherheit anzugeben; er lebte bis 1679 den 27. April. Im Jahre 1684 wurde der von Apenrade vertriebene Gottorfische Propst Arnkiel als Interims-Propst in den Holstein-Gottorfischen Aemtern angestellt, und blieb dies bis 1689, da er wieder nach Apenrade kam. Darauf wurde 1690 der Generalsuperintendent Sandhagen zum Propsten ernannt in den Aemtern Kiel, Bordesholm, Trittau, Reinbeck, Eismar, Oldenburg, Tremsbüttel und Steinhorst. Er starb 1697. Vorher war der Herzogliche Generalsuperintendent Dr. Johannes Reinboth, der bis 1673 den 27. Juni lebte. Auf Sandhagen folgte Dr. Henricus Muhlus 1698. Seit 1713 behielt er nur unter seiner Aufsicht die Fürstlichen Kirchen in Holstein, nachdem der Gottorfische Antheil von Schleswig vom Könige annectirt worden war. Muhlus starb zu Kiel am 7. December 1733.

II. In dem königlichen Antheile der Herzogthümer bemerken wir:

1. von der Propstei Hadersleben, daß dieselbe ihren unveränderten Bestand hatte. Das Haderslebener Schloß war freilich im schwedischen Kriege 1644 in Brand gerathen und nicht wieder hergestellt; doch finden wir noch immer Schloßprediger bis 1688, welche zugleich die Verwaltung der Propstei hatten, namentlich: M. Bonaventura Mehesfeld, seit 1649, der von 1668 an zugleich Generalsuperintendent war, gest. 1673. Darauf M. Christophorus Krohn von 1673 an, nach dessen Tode 1688 die Schloßpredigerstelle einging. Zum Propsten wurde nun ernannt der Pastor an der Marienkirche M. Michael Stichelius, der 1714 abging und 1715 starb. Ihm folgte Arend Fischer als Pastor und Propst.

2. Die Propstei Flensburg bestand gleichfalls unverändert fort. Der Generalsuperintendent Dr. Kloß war zugleich Pastor zu St. Nicolai und Propst bis 1668; sein Nachfolger zu St. Nicolai

war M. Gregorius Michaelis, von 1668 an auch Propst bis 1680, da er nach Oldenburg ging. Sodann war der Generalsuperintendent Christian von Stöcken in Rendsburg zugleich Propst über Flensburg, nach dessen Tode aber 1684 Johannes Oystus, Pastor zu St. Marien, Propst wurde, der schon vorher Vice-Propst gewesen war. Nach seinem Ableben ward aber die Propstei wieder dem Generalsuperintendenten übertragen, damals Dr. Josua Schwarz, für den der Pastor zu St. Johannis Andreas Hoyer als Vice-Propst fungirte, welcher dann auch nach dem Ableben von Schwarz 1709 wirklicher Propst wurde.

3. In dem Bezirke des abgetheilten Sonderburger Fürstenhauses bestand noch bis 1667 ein Herzoglich Sonderburgisches Kirchenregiment über die Kirchen zu Sonderburg, Kelenis, Düppel und Aßbüll, während die übrigen Kirchen auf Alsen, welche der Sonderburger Linie zuständig waren, unter dem Bischof von Odensee standen, und der königlichen Episcopalhohheit unterworfen waren. Doch ließ die Herzogin Anna, geborene Prinzessin von Oldenburg, welche das Gut Gammelgaard im Kirchspiel Ketting als Wittwensitz inne hatte, auf diesem Hofe eine Kapelle einrichten und am 26. Juli 1665 durch den Herzoglich Sonderburgischen Propsten Johannes Boldichius einweihen; sie hielt hier bis zu ihrem Tode 1669 als Hofprediger M. Johannes Westphal aus Hamburg, der später Pastor zu Krummendiel geworden und als solcher 1703 verstorben ist. Es war ferner in demselben Kirchspiele ein neuer Fürstensitz entstanden durch den Herzog Ernst Günther (den Sohn Herzog Alexanders), der 1651 die Domcapitelsdörfer Stavensbüll und Sebbelau erkauft und an der Stelle des ersteren ein Schloß erbaut hatte. Dieses nannte er Augustenburg nach seiner Gemahlin Augusta; jedoch liest man von dortigen Hofpredigern um diese Zeit noch nichts.

Allein übrigens stand es um das Sonderburger Fürstenhaus damals nicht gut. Herzog Alexanders Entel Christian Adolph, welcher nach dem Tode seines Vaters Hans Christian 1653 die Regierung angetreten hatte, mußte Schulden halber sein Land dem Könige abtreten. In Folge dessen wurde nun auch die Sonderburger Propstei eine königliche und der Schloßprediger Johannes Boldichius königlicher Propst. Er lebte noch bis 1674 den 4. April, wo er 77 Jahre alt starb. 1673 aber wurde die Kirche Düppel



abgetrennt, indem sie mit dem adeligen Gute Sandberg von dem Könige an Konrad von Reventlow überlassen wurde, und somit in die Reihe der adeligen Kirchen eintrat, so wie 1681 das Gut Sandberg zu einer Lehnsgrafschaft unter dem Namen Reventlow erhoben ward. Auch Axbüll wurde abgetrennt und kam an die Besitzer von Gravenstein. Dieses Schloß war 1616 von Gregorius von Ahlesfeldt erbaut auf einem zu Seegaarden gehörigen Meierhofe. Dasselbe war dann eine Zeit lang im Besitze des Herzogs Philipp zu Glücksburg und kam 1662 an Friedrich von Ahlesfeldt, den nachherigen Grafen und Statthalter. An der Schloßkapelle waren seit 1672 gräfliche Hofprediger angestellt bis 1706, da diese Stelle mit dem Pastorate zu Axbüll vereinigt ward. Axbüll aber war eine längere Zeit hindurch gar keiner kirchlichen Aufsicht unterworfen, nachdem es von der Propstei Sonderburg getrennt worden. Die Jahreszahl können wir hierfür nicht mit Bestimmtheit angeben, doch ist es sicher nach 1661 geschehen. Zu Sonderburg war noch von 1677 bis zu seinem Tode 1694 Bernhard Bagmann Schloßprediger und Propst; darauf aber ward die Propstei Sonderburg mit der Hauptpredigerstelle an der Stadtkirche verbunden. Die Propstei erstreckte sich indessen nicht weiter als über die Stadt und Refens.

In der Norder-Harde auf Alsen traten gleichfalls Veränderungen ein, welche für die kirchlichen Verhältnisse von Einfluß waren. Herzog Friederich starb 1659 in einer Zeit, da sein Land von Schweden, Polen und Brandenburgern verwüstet war. Sein Sohn Hans Bugislaus trat den Besitz des Landes tiefverschuldet an und sah sein Residenzschloß Nordburg 1665 in Flammen aufgehen. Er befand sich in der Lage, sein Ländchen 1669 an den König abtreten zu müssen, und ist 1679 als Privatmann unvermählt gestorben. Zu Nordburg waren Hofprediger angestellt, welche auch die Inspection über die Kirche zu Eten hatten, während die Kirchen Svendsstrup, Hagenberg, Orbüll und Lundtoft unter dem Bischof von Odensee und dem königlichen Propsten auf Alsen standen, denn über beide Harde auf Alsen war damals nur Ein Propst. Im Bezirk des Kirchspiels Eten war auf dem Hofe Osterholm, welchen Herzog Friederich's Wittve 1659—1681 zum Wittwensitze hatte, eine Kapelle, in welcher die Herzogin die Predigten durch

Candidaten halten ließ, während der Pastor zu Eten ihr Veichtvater war.

Im Jahre 1671 wurde vom Könige durch einen Vergleich mit dem Hause Plön an letzteres gegen Entfagung der Ansprüche auf Oldenburg und Delmenhorst das Nordburgische abgetreten, und des Herzogs Joachim Ernst von Plön zweiter Sohn August trat 1676 die Regierung der Nordburgischen Lande an. Wegen der kirchlichen Verhältnisse wurde bestimmt, daß über die vier Kirchen, an welchen dem Herzoge nur das Patronat gehörte, der Bischof von Odensee das Visitations- und Ordinationsrecht behalten, solches aber alle Zeit von dem Fürstlich Plönischen Propsten als dafür eigens bestellten bischöflichen Vicarius ausgeübt werden sollte. Unter solchen Umständen wurden nun Herzogliche Pröpste angeordnet und zwar zuerst, nachdem am 7. Juli 1676 die Geistlichkeit dem Herzoge den Eid der Treue geleistet hatte, der Pastor Johannes Brand zu Eten. Dieser Zustand dauerte bis 1730. Ein Theil von Aerroe war freilich auch Nordburgisch, doch blieben dort wie früher die Königlich Pröpste unter Oberaufsicht des Odenseer Bischofs.

Hiebei ist noch des Glücksburgischen Districtes zu erwähnen. So weit derselbe auf Aerroe lag, fand das eben bemerkte Verhältniß Statt, aber in Angeln und auf Sundewitt übte der Herzog die Episcopalhohheit aus über seine Kirchen Munkbrarup, Neutkirchen, Broacker, Mübel, Satrup und Ulderup, besetzte hier die Predigerstellen, ließ ein eigenes Consistorium halten, und bestellte zu Pröpsten seine Hofprediger. Nachdem M. Christoph Jäger 1660 removirt war, und M. Nicolaus Moht zu Brarup einige Jahre die Propsteigeschäfte verwaltet hatte, wurde der Hofprediger Henning Petersen 1664 zum Propsten ernannt, nach seinem Ableben 1693 der seit 1687 adjungirte Hofprediger Heinrich Hammerich, dem 1710 Johannes Dätzy folgte bis 1722.

Indem wir im Zusammenhange mit den Landestheilen der abgetheilten Fürsten uns nun wieder nach Holstein wenden, erwähnen wir

4. zuerst des Antheils der Plönischen Linie<sup>(5)</sup>, und bemerken zuvörderst, daß die Aemter Plön, Ahrensboel, Traventhal, Reinfeld

<sup>(5)</sup> Hansen, Nachricht von den holstein-ploenschen Landen. S. Eggers, Schloß und Stadt Ploen. Kiel 1877.

und Rethwisch ehemals das Herzogthum Plön ausmachten, welches 1761 bei dem Tode des letzten Herzogs Friederich Carl an die königliche Linie vermöge eines Erbvertrages fiel. Ahrensboel und Reinfeld waren ehemalige Klöster, Rethwisch ein 1616 angekauftes Gut, das Amt Traventhal aus Theilen des Amtes Segeberg gebildet. In dem Herzogthume Plön führten in diesem Zeitraume die Herzoglichen Hofprediger die geistliche Aufsicht. Nachdem Christian Henricus Petri 1661 verstorben war, folgte Christian Hofmann bis an seinen Tod 1679, und darauf Joachim Schmidt, welcher bis 1729 gelebt hat. Derselbe weihte mehrere Kirchen ein, namentlich 1685 die Johannis-Kirche in der Neustadt Plön, welche der Herzog Hans Adolph stiftete, ferner am 29. Juli 1691 die Hauptkirche zu Plön, welche statt der 1689 abgebrochenen alten Kirche von Grund auf neu erbaut worden, so wie schon 1683 den 2. December die gleichfalls neu aufgeführte Kirche zu Curau. Von dem königlichen Amte Segeberg wurden nach einem Vergleich vom 18. März 1671 und einem Vertrage vom 30. Mai 1684 die Kirchen zu Gleichenborn und Rattau mit dem Patronatrecht und der Episcopalhohheit an den Herzog von Plön abgetreten.

5. Die Landschaft Süder-Dithmarschen bestand als königliche Propstei unverändert fort. Die Präpöste wurden hier unmittelbar von der Landesherrschaft ernannt, in der Regel die Hauptpastoren zu Melborsf. <sup>(\*)</sup> In diesem Zeitraume waren hier folgende Präpöste: M. Raamannus Bernhardinus seit dem 4. September 1634 Propst, Pastor zu Melborsf, gest. am 20. December 1669; Alexander Christiani, gest. den 10. Januar 1677; Cajus Arend seit dem 27. Juni 1677, gest. den 14. März 1691; M. Hinrich Hahn seit dem 9. März 1692, gest. den 24. Juni 1703; Siegfried Benzen seit 1704, gest. am 21. Februar 1709; Peter Sander seit 1710, gest. den 25. Juni 1723.

6. Die Propstei Münsterdorf bestand mit ihren 21 Kirchen fort, behielt auch ihren alten Namen bei, obgleich das Consistorium nicht mehr zu Münsterdorf, welches 1650 an die Herrschaft Breitenburg überlassen war, gehalten wurde. Das königliche Episcopalsrecht über die zu dieser Propstei gehörigen adeligen Patronatskirchen ward aufrecht erhalten, nämlich über Isehoe, Heiligenstedten (an

(\*) Volten, Dithm. Gesch. IV, S. 387 ff.

welchen beiden Kirchen das Patronat vom Kloster Ijehoe abhängig war), Krummendiel, Hohenaspe, Breitenberg, Münsterdorf, Neuen-  
dorf, Colmar und Neuenkirchen. Dagegen war der Schloßprediger  
zu Glückstadt dem Consistorium nicht unterworfen. Die Pröpste in  
diesem Zeitraume waren: 1652—1678 Johann Hudemann, Pastor  
zu Krempe; 1678—1695 Andreas Schwesinger von Cronhelm da-  
selbst. Darauf die Pastoren zu Ijehoe: 1695—1696 Johann  
Wolmar (der dann nach Hamburg ging); 1697—1713 Johann  
Hieronymus von Petlum; von 1715 an: Albrecht Christian Kirchhof.

7. Die Propstei Rendsburg. Der Pastor und Propst M. Jo-  
hann Jepsen (seit 1649) starb 1677. Ihm folgte Dr. Christian  
von Stöden, zugleich königlicher Generalsuperintendent, und nach  
seinem Tode 1684 im Pastorate und in der Propstei dessen Sohn  
Hinrich von Stöden, welcher aber schon 1690 starb. Die Propstei  
wurde darauf dem Generalsuperintendenten Dr. Josua Schwarz  
übertragen, nach dessen Ableben 1709 der folgende Generalsuperin-  
tendent Theodor Dasso dieselbe beibehielt bis 1721, da er starb.

Als Christian V. 1690 die Festung Rendsburg (?) durch das  
Neuwerk an der Südseite erweitern ließ, war er zugleich darauf be-  
dacht, für die Garnison die Veranstaltungen zu einer Kirche zu  
treffen, zu welcher 1696 der Grundstein gelegt ward, und die 1700  
zu Stande kam. Sie erhielt den Namen der Christ-Kirche, und es  
wurden dazu sowohl die Garnison, als auch der neuerbaute Stadt-  
theil, in welchem sie belegen war, das Neuwerk, so wie das Kron-  
werk an der Nordseite der Stadt, und eine Landgemeinde jenseits  
der Eider eingepfarrt. Die letztere wurde aus den königlichen  
Dörfern der aufgelösten Campener Gemeinde gebildet, deren Fürst-  
liche Unterthanen, wie vorhin erwähnt ist, eine Kirche zu Hohn  
erhalten hatten. Die Einweihung des schönen, in Kreuzform er-  
bauten Kirchengebäudes geschah 1700 den 15. Juli.

8. Die Propstei Segeberg hatte bisher unter dem Münster-  
dorfschen Propsten gestanden, doch ihr eigenes Consistorium gehabt.  
1684 erhielt sie auch einen besonderen Propsten. Der erste war  
der Pastor M. Georg Heinrich Burckhardus zu Heiligenhafen. Er  
starb am 15. Juni 1701 im Alter von 77 Jahren. Seit 1691

(?) A. v. Warnstedt, Rendsburg eine Holsteinische Stadt und Festung.  
(Kiel 1850). Besonders S. 163 ff.

war ihm sein Sohn Peter Anton Burckhardus als Vice-Pastor und Vice-Propst zugeordnet, der ihm im Amte folgte. 1711 ward er mit Beibehaltung der Propstei Pastor zu Segeberg und starb 1715. Darauf war 1716 Friederich Katelens und sodann von 1716 an M. Christian Theodor Haberkorn Pastor zu Segeberg, welcher bis 1729 lebte.

In einem Bericht von 1669, nach welchem zur Segeberger Propstei folgende Kirchen gehörten: Segeberg, Heiligenhafen, Bramstedt, Kaltenkirchen, Leezeh, Bornhöved, Gleschendorf, Ratkau, Wandsbøl, Warber, Prohnstorf und Großenbrode<sup>(8)</sup>, beantragt der Generalsuperintendent Hudemann eine Entscheidung wegen der Kirche zu Lütgenburg. Die Stadt sei vorhin einem Edelmann unterworfen gewesen, jetzt besitze sie der König. Es sei genehmigt, daß die Kirche zum Segeberger Königlichen Consistorio gelegt werden solle, und ihm, dem Generalsuperintendenten, sei befohlen worden, daselbst die Visitation als Segeberger Propst zu verrichten. Dagegen seien die Eingepfarrten mit einer Eingabe bei der Königlichen Kanzlei in Glückstadt eingekommen. Eine Entscheidung sei notwendig, denn es wolle sich doch nicht wohl schicken, daß die Bürger als Königliche Unterthanen, wenn etwa der Turnus zur Regierung bei Gottorf wäre, daselbst Recht geben und nehmen sollten.<sup>(9)</sup>

9. Die Propstei Pinneberg war seit 1653 dem Pastor zu Crempe, M. Johann Hudemann übertragen, welcher zugleich die Propsteien Münsterdorf und Segeberg verwaltete und 1668 auch Generalsuperintendent wurde. Nach dessen Tode 1678 ward M. Andreas Hoyer, Pastor zu Tzehoe, Pinnebergischer Propst, und war es bis zu seinem Ableben am 11. November 1693. Dann folgte der Pastor zu Crempe und Münsterdorfsche Propst Andreas Schwesinger, welcher 1695 starb, worauf die Propstei dem Pastor zu Tzehoe Johann Volkmar übertragen ward, welcher aber 1696 nach Hamburg als Pastor an St. Katharinen ging. Nun wurde die Pinnebergische Propstei mit dem Pastorat zu Altona verbunden, Altona selbst aber zu einer eigenen Propstei eingerichtet 1696. Wegen der Kirche zu Eppendorf wird in einem officiellen Bericht von 1669 bemerkt, daß das Johanniskloster in Hamburg das

<sup>(8)</sup> Archiv f. St. u. K.-Gesch. II, S. 142 ff.

<sup>(9)</sup> Man vergl. darüber auch Burckhardi, Ueber Synoden, S. 34.

Patronatrecht in Anspruch nehme, auch den damaligen Pastor vocirt und eingesetzt habe, ohne daß er der Gemeinde durch Ablegung einer Probepredigt präsentirt worden sei.<sup>(10)</sup> Dieser Pastor war Hermann Uphoff seit 1661. Nach seinem Tode aber 1683 wurde vom Könige Peter Krebs vocirt, der aus Dredstedt gebürtig war und bis 1724 lebte; worauf wieder Hamburgischerseits ein Pastor erwählt wurde. Die Episcopalhohheit aber war, wie in dem Bericht von 1669 bemerkt ist, bei Pinneberg, und der Pinnebergische Propst verrichtete die Kirchenvisitation.

10. Altona, welches 1664 zu einer Stadt erhoben ward, bekam schon im folgenden Jahre ein eigenes Consistorium, bestehend aus dem Präsidenten der Stadt, den beiden Predigern und dem Pastor zu Ottensen. 1696 wurde der Hauptprediger zum Propsten über Altona und zugleich zum Pinnebergischen Propsten ernannt. Zuerst war es Georg Richardi, welcher 1717 starb. Darauf war es seit dem 2. Juni dieses Jahres Daniel Saß, der aber schon am letzten Tage des Jahres mit Tode abging, worauf 1718 Georg Christian Fleischer folgte, welcher bis 1737 im Amte stand.

Von der Altonaer Gemeinde hatte sich 1682 der Hamburger Berg getrennt. 1688 wurden in Altona Glockenstuhl und Spitze, welche auf einem schwachen Kirchengebäude standen, abgebrochen, und in den Jahren 1688—1694 wurde ein Thurmbau vollendet. Es ist dies der Thurm, der noch steht, obwohl die eigentliche Kirche später neu gebaut ist. Bei der Einäscherung Altona's im Jahre 1713 blieb die Kirche stehen. Es war im Januar 1713, als das große Unglück über die Stadt Altona hereinbrach. Der schwedische Feldherr Magnus Steenbof, der mit seiner Armee eingerückt war, forderte eine Brandschatzung von hunderttausend Reichsthalern und drohte, wenn diese damals enorme Summe nicht sogleich bezahlet würde, die Stadt in Brand zu stecken, und diese Drohung wurde ausgeführt. Vergeblich war es, daß der Pastor Saß um Schonung der armen Stadt anflehte. In der Nacht vom 8. auf den 9. Januar mußten die Soldaten Altona anzünden. Außer der lutherischen und der reformirten Kirche sollen nur dreißig Häuser stehen geblieben sein. Vor den obdachlosen Bewohnern schloß Hamburg seine Thore, wofür als Grund die dort grassirende Pest angeführt ward.

<sup>(10)</sup> Archiv f. St. u. L.-Gesch. II, S. 147.

Ueber den Königl. Antheil waren folgende Generalsuperintendenten: Zuerst im Anfange dieses Zeitraumes Dr. Stephan Klog, zugleich Propst und Pastor in Flensburg, über den wir früher schon umständlich gesprochen haben, und von dem noch weiter die Rede sein wird. Auf ihn folgte als Generalsuperintendent M. Johann Gudemann, welcher in seinem zweiundsiebzigsten Jahre gestorben ist den 27. März 1678; demnächst Dr. Christian von Stöcken, gest. 1684 den 4. September; dann bis 1689 M. Hermann Erdmann; darauf Dr. Justus Valentin Stemann, welcher schon den 20. Mai 1689 starb; von 1689—1709 Dr. Josua Schwarz, gest. 1709 den 6. Januar, und auf ihn folgte Lic. Theodor Daffov, gest. den 5. Januar 1721.

III. Ueber die Kirchen, welche unter der Gemeinschaftlichen Regierung beider Landesregenten standen, führten die beiderseitigen Generalsuperintendenten die geistliche Obergewalt, wie es 1636 angeordnet war, wechselsweise Jahr um Jahr fort. Für die Schleswigschen Kirchen aber hörte dies schon 1713 faktisch auf durch die Besetzung des Landes, indem nun dort der Königl. Generalsuperintendent allein eintrat. Ein Gleiches war der Fall gewesen, während der König den Herzoglichen Antheil von Schleswig sequestrirt hatte in den Jahren 1676—1679 und 1684—1689.

Zu den Gemeinschaftlichen Kirchen im Herzogthume Schleswig gehörten: die Klosterkirche zu St. Johannis vor Schleswig, die von dem Kloster abhängige Kirche zu Kahlebye in Angeln, ferner die adligen Kirchen im Dänischenwohl: Gattorf, Dänischen-Hagen, Jellenbet, Sehestedt; in Schwansen: Niesebye, Siesebye, Waabs und Schwans; in Angeln: Borne, Cappeln, Gelting; endlich im Bezirk der Rundtoftiarde: Klippel und Quars. Zu den adligen Kirchen kam Düppel 1673 hinzu, als mit dem Gute Sandberg veräußert, wie vorhin bei der Propstei Sonderburg bereits erwähnt ist. Die ebenfalls davon abgetrennte Kirche zu Agbüll in Sundewitt blieb aber noch eine geraume Zeit von aller Aufsicht frei. Im Jahre 1711 wurde bestimmt, daß auch die beiden Kirchen zu Satrup in Angeln und zu Olderup bei Husum, als zu den adligen Gütern Satrupholm und Arlewatt gehörig, den adligen Kirchen beigezählt, der Gemeinschaftlichen Episcopalhohheit unterworfen und somit von der Propstei Gattorf getrennt werden sollten. Allein es erfolgte bald darauf die Occupation des Herzogthums durch den König 1713,

womit die Gemeinschaftliche Regierung über die sogenannten adligen Kirchen ein Ende hatte.

Die Holsteinischen, der Gemeinschaftlichen Episcopalhohheit unterworfenen Kirchen waren folgende: das Kloster Breez mit seiner Kirche und der davon abhängigen im Flecken Breez, Schönberg, Propsteierhagen, Elmshagen und Barlau; die adligen Patronatskirchen zu Stellau, Westensee, Bovenau, Flemhude, Seelent, Lebrade, Gikau, Blekendorf, Hansühn, Hohenstein, Neufkirchen bei Oldenburg, Lensahn, Schönwalde, Alten-Krempe, Nüchel, Sarau, Schlamersdorf, Süllfeld, Wolbenhorn. Ueber verschiedene andere Kirchen, welche adligen Patronates waren, waltete die Königlische Episcopalhohheit ob, wie bereits erwähnt worden, und dieselben waren den Propsteien Münsterdorf und Segeberg zugelegt, mit Ausnahme von Haselau und Haseldorf, die man keiner Propstei beigelegt findet. Es scheint auch, als ob Schönkirchen den Gemeinschaftlichen Kirchen zugezählt worden sei, wenigstens war dies später der Fall. Lütgenburg war, so lange es im adligen Besitze stand, der Gemeinschaftlichen Kirchenhohheit unterworfen, wurde dann aber, als es in den Besitz des Königs gekommen war, der Propstei Segeberg zugelegt.

Unter reinseitiger Königlischer Episcopalhohheit blieben auch die beiden adligen Kirchen zu Haselau und Haseldorf, ohne zu einer Propstei gelegt zu sein. <sup>(11)</sup>

IV. Ganz unabhängig vom Könige wie vom Herzoge existirte seit 1650 die Reichsgraffschaft Ranzau, in diesem Jahre aus dem Amte Barmstedt, welches bei der Theilung des Schauenburgischen Landes an den Herzog von Gottorf gefallen war, als Reichsgrafschaft für Christian Ranzau errichtet. Der Graf hatte in diesem kleinen Staate auch die Episcopalhohheit. Zu dem Ländchen gehörten aber nur die beiden Kirchen zu Barmstedt und zu Elmshorn, jedoch stiftete 1663 der Graf das Hospital zu Elmshorn mit einer Kapelle. Zu Elmshorn waren schon seit längerer Zeit zwei Prediger angestellt, dagegen zu Barmstedt bis 1670 nur einer. Es hat den Anschein, als ob der Pastor zu Elmshorn M. Johann Feustking, der 1663 oder 1664 starb, die kirchliche Aufsicht geführt habe. 1669 wurde von dem Grafen Detlef, welcher seinem 1663 am 8. No-

<sup>(11)</sup> f. Bd. III, S. 301.



vember gestorbenen Vater Christian gefolgt war, als Propst der Pastor zu Barmstedt und gräflicher Hofprediger berufen und den 25. November introducirt, Johann Lassenius, der aber 1676 nach Kopenhagen ging. Zu seiner Zeit wurde 1670 ein zweiter Prediger zu Barmstedt berufen, und dabei zugleich verfügt, daß die beiden Prediger einander gleichgestellt sein sollten, so daß einer vor dem andern keinen Vorzug weiter habe, als den ihm das Alter oder das Prädicat eines gräflichen Hofpredigers geben würde. Demnach waren hier also von Anfang an wirkliche Compastoren. Wie es nach Lassenius' Abzuge mit der geistlichen Aufsicht verhalten worden, das ist wiederum ungewiß; aber 1686 wurde der Münsterdorfische Propst Andreas Schwesinger v. Cronhelm auch zum Propsten der Graffschaft Ranzau ernannt und den 30. August auf dem gräflichen Herrenhose Ranzau eingeführt. Nach dessen Tode 1695 ernannte der Graf Detlev den Pastor an der Michaëlis-Kirche zu Hamburg Johann Winkler zu seinem Beichtvater, und übertrug ihm zugleich die Propstei seiner Graffschaft. Als er 1701 Senior zu Hamburg wurde, legte er die Propstei Ranzau nieder, und hier war nun bis 1710 kein Propst. Der Pastor Johann Berens zu Barmstedt war Senior constitutus. Dessen Nachfolger im Pastorat zu Barmstedt Matthias Schreiber, welcher jedoch nur bis 1712 hier blieb, war Propst, und ebenso dessen Nachfolger Franz Johann Müller, der bis 1738 lebte. Bei der Wahl desselben, welcher erst von 1702 an zu Elmshorn stand und dorthin auch 1726 wieder zurückging, erhob sich der berühmte Elmshorner Priesterkrieg.

Die Graffschaft Ranzau nahm der König 1726 durch Annection an sich, und stützte sich dabei auf einen Vertrag des Grafen vom 10. August 1669, worin dem Könige von Dänemark die Graffschaft und die Herrschaft Breitenburg auf den Fall geschenkt ward, daß der Graf ohne männliche Erben verstürbe.<sup>(12)</sup> Die Annection des Königs erfolgte bekanntlich nach dem blutigen Bruderkwiste und den tragischen Vorgängen zu Ranzau. Mit der Schwester der Grafen, vermählten Gräfin von Castell, schloß der König einen Vergleich, worin ihr die Herrschaft Breitenburg und die Holsteinischen

<sup>(12)</sup> Der Vertrag mit der Kaiserlichen Bestätigung von 1671 ist mitgetheilt in Müng, Specilegium seculare, I, S. 856.

Güter überlassen wurden. Die Annection der Grafschaft war anfänglich nur ein provisorischer Besitz, indem der Kaiser mit dem Verfahren gegen den Grafen Ranzau und das deutsche Reichsland nicht einverstanden war. <sup>(13)</sup>

### III.

#### Das Kirchenregiment von 1720 bis 1773.

Bereits am 13. März 1713 hatte König Friedrich IV. den Gottorfischen Antheil des Herzogthums Schleswig in Besitz genommen, welcher in Folge des Friedensburger Friedens <sup>(1)</sup> vom 31. Juli 1720 eine definitive Annection wurde. Damit beschränkte sich denn der Herzogliche Landesantheil nunmehr auf Holstein allein, und von diesem,

I. dem Gottorfischen oder, wie er später genannt zu werden pflegte, Großfürstlichen Antheil, ist hinsichtlich der kirchlichen Aufsicht bis auf die Zeit, wo auch dieser Landesheil an den König gelangte, Folgendes anzuführen:

1. Es dauerte hier die Propstei Norder-Dithmarschen unverändert fort, mit den Kirchen zu Heide, Weddingstedt, Weslingburen, Büsum, Hemme, Neuenkirchen, Lunden, St. Annen, Delve, Henstedt, Schlichting, Tellingstedt.

2. Die übrigen Großfürstlichen Kirchen waren nicht in Propsteien vertheilt, wiewohl nachher für dieselben der gemeinsame Ausdruck Propstei Kiel vorkommt, doch ohne daß noch ein besonderer Propst angestellt war, vielmehr der Generalsuperintendent die Propstei-Geschäfte verwaltete. Es gehörten aber dahin auch die St. Nicolai-Kirche und die Heiligen-Geist-Kirche in der Stadt Kiel.

II. In dem nunmehr ganz vom Könige in Besitz genommenen Herzogthume Schleswig, über dessen vormals Fürstlichen und Ge-

<sup>(13)</sup> Actenmäßiger Extract der in der gräflich Ranzauischen Blutsache ergangenen Inquisition, gedruckt zu Glückstadt 1717. 4. Memoires du Comte de Ranzow. Amsterdam 1741. Wegen weiterer literarischer Nachweisungen s. Falk, Handb. d. S. P. Rechts I, S. 335—36.

<sup>(1)</sup> Hansen, Staatsbeschreibung, S. 790.

meinsamen Antheil Friederich IV. bereits unterm 18. März 1713 seinem Generalsuperintendenten Daffov die Inspection in geistlichen Sachen übertragen hatte, gingen übrigens hinsichtlich des Kirchenregiments keine sonderlichen Veränderungen vor. Es blieben die Propsteien mit geringen Ausnahmen, wie sie bisher gewesen waren, und bestanden also in diesem Zeitraume deren folgende:

1. Die Propstei Hadersleben mit ihren 34 Kirchen. Das Amt eines Propsten blieb verbunden mit dem Hauptpastorat an der Marienkirche zu Hadersleben. Der Propst Arendt Fischer lebte noch bis 1736 den 6. August. Dann folgte Johannes Lützen, Consistorialrath, gestorben den 5. September 1750. Darauf Peter Peterfen Wölbide von 1751—1759, wo er am 14. Mai mit Tode abging. Sein Nachfolger Johannes Lorenzen dankte 1763 ab, worauf Joachim Grefschmer ernannt wurde, welcher bis 1796 sein Amt verwaltet hat. Aus dem Kirchspiel Thyrsstrup wurde durch die Octroy, welche die Brüdergemeinde 1771 erhielt, der Platz ausgeschieden, wo dieselbe 1773 den Gemeindeort Christiansfeld anlegte, von welchem nachher noch besonders die Rede sein wird.

2. Die Propstei Apenrade erhielt unterm 12. Februar 1738 eine Vergrößerung durch die drei Kirchen des Amtes Lügumkloster: Lügumkloster, Nordlügum und Brede, so daß sie seitdem dreizehn Kirchen besaßte. Nordlügum und Lügumkloster, welche bisher einen gemeinschaftlichen Prediger gehabt hatten, wurden 1739 von einander getrennt, so daß jede Kirche ihren eigenen Prediger erhielt. Die Propstei blieb wie bisher mit dem Hauptpastorate in Apenrade verbunden, und es bekleideten dieses Amt Dr. Christian Gottlieb Koch seit 1713 bis an seinen Tod 1736, sodann von 1737 an Johannes Schmidt, Consistorialrath, gest. 1762. Demnächst seit 1763 Rudolph Konrad Bargum.

3. Die Propstei Sonderburg, bloß die Stadtkirche und die Kirche auf Kelenis besassend. Präpste waren die jedesmaligen Pastoren zu Sonderburg: M. Nicolaus Thomsen seit 1694, gest. den 1. November 1739; Balthasar Peterfen, von 1739—1747, nach Tondern versetzt; Wilhadus Hoyer von 1747—1748; Johann Adam Fleßa 1748—1751, gest. 1775 als Superintendent zu Oldenburg und Delmenhorst; Hinrich Anton Burchardi seit dem 18. Januar 1751, gest. den 15. November 1772; Detlev Chemnitz seit dem 1. April 1773.

Die übrigen Kirchen auf Alsen und die auf Aerroe blieben in ihrem bisherigen Verhältnisse unter dem Bischof von Odensee. Die Süder-Garde auf Alsen hatte ihren besonderen Propsten, dessen Ernennung von dem Herzoge von Augustenburg abhängig wurde, seitdem das Herzoglich Augustenburgische Haus hier sein Patronat-recht über sämtliche sieben Kirchen (Ullebüll, Hörup, Vysappel, Landslet, Retting, Agerballig, Notmark) erlangte in den Jahren 1730, 1740, 1754, endlich 1764. Nachdem erst von 1739 an die Pastoren zu Agerballig Hofprediger auf Augustenburg gewesen, dann seit 1760 Cabinetsprediger angestellt waren, ward 1772 der bisherige Cabinetsprediger Christian Jessen zum Hofprediger ernannt, ohne dem Bischof von Odensee untergeordnet zu sein. In der Norder-Garde waren seit 1676 Herzoglich Nordburgische Präpste als Vicarii Episcopi. Als aber 1730 das Nordburgische Gebiet an den König kam, trat wieder das frühere Verhältniß ein, und die fünf Kirchen (Eten, Hagenberg, Svendstrup, Ørbüll, Lundtoft) wurden dem Bischof von Odensee wieder völlig untergeordnet, behielten jedoch einen Gardespropsten. Auf Aerroe machte es in kirchlicher Beziehung keine Veränderung, daß der Nordburgische Antheil 1730 an den König kam, und der Glücksburgische Antheil gleichfalls 1749 von dem Herzoge Friederich an den König veräußert wurde. Die Insel behielt nach wie vor einen Gardespropsten unter dem Bischof von Odensee. Zu den vier Kirchen Aerroeskjöbing (welche in den Jahren 1756—58 ganz von Neuem erbaut und am 11. August 1758 vom Bischof Ramus eingeweiht ward), Niese, Tranterup und Breigninge, kam als fünfte Kirche 1738 Marstall hinzu, deren Gemeinde von Niese getrennt ward, aber mit der Mutterkirche denselben Prediger behielt, bis 1766 zu Marstall, welches aus einem kleinen Fischer-orte zu einem nahrhaften Flecken sich erhoben hatte, ein eigener Prediger angestellt wurde. Ferner als sechste Kirche 1746 Soebye, das von Breigninge abgelegt ward und Annex davon blieb.

4. Tondern. Diese Propstei verlor 1738 die drei Lügum-klosterischen Kirchen, welche damals mit Apenrade vereinigt wurden, und behielt noch 46 Kirchen. Die Propstei blieb mit dem Tonder-schen Pastorat verbunden. Samuel Reimarus seit 1703, starb den 10. September 1727. Es folgte 1728 Johann Hermann Schrader, gest. 1738; darauf Johann Joachim Ahrends, gest. 1746 den 18. März; sodann von 1747 an Balthasar Petersen. Auf Ber-

anstellung des Propsten Schrader wurde 1733 für die Londersche Landgemeinde ein Bethaus zu Emmerschede errichtet, wo der dänische Prediger sonntäglich Gottesdienst hält. Die Londersche Stadtkirche wurde 1752 inwendig reparirt, zu Nebüll 1729 die Kirche groß und geräumig von Neuem aufgeführt.

5. Flensburg. Die dortige Propstei bestand unverändert fort. Der Pastor zu St. Johannis Andreas Hoyer, seit 1709 Propst, wurde 1724 Generalsuperintendent. Als Propst folgte ihm von 1724 an der Pastor zu St. Marien, Franciscus Moller, welcher den 28. Juli 1735 starb, worauf die Propstei wieder nach St. Johannis kam, indem der dortige Pastor Christian Ernst Lundius 1735 dieses Amt erhielt, und bis in das 32. Jahr führte, da er am 21. Januar 1767 im 84. Jahre seines Alters, im 55. des Predigamtes starb. Seit 1738 war er Consistorialrath und Mitglied des Oberconsistoriums gewesen, und zwei Mal hatte er die ihm angetragene Superintendentur (nach Conradi und Neuß) abgelehnt. Sein Nachfolger in der Propstei, der Pastor Michael Geerkens zu St. Nicolai vom 4. Mai 1767 an, verwaltete dieselbe nur wenige Wochen bis zu seinem Todestage den 6. Juli desselben Jahres. Am 28. September ging die Propstei an den Pastor zu St. Marien Matthias Fries über, der bis 1774 lebte. So war der merkwürdige Fall eingetreten, daß Flensburg in Einem Jahre drei Propstei gehabt hatte, und zwar an allen drei Kirchen der Stadt. In die Kirche zu Grundtoft schlug am 16. Februar 1756 ein Blitzstrahl ein, und sie ging mit ihrem hohen Thurme bis auf die massiven Mauern in Flammen auf.

6. Die Gottorfer Propstei bestand in ihrem großen Umfange fort, erhielt indessen 1731 ein eigenes Consistorium, während sie bisher unter dem Ober-Consistorium gestanden hatte. Das Amt eines Kirchenpropsten führten die jedesmaligen Generalsuperintendenten über die Kirchen der Städte Schleswig und Eckernförde, der Ämter Gottorf, Hütten, Husum, Schwabstedt, des Domcapitelsamtes und der Nordstrandischen Inseln.

7. Die Stadt Husum behielt ihre bisherige abgesonderte kirchliche Verfassung, und die Pastoren blieben Kirchen und Schulinspectoren. M. Johann Melchior Krafft starb den 22. Juli 1751 im 78. Jahre seines Alters, im 52. seines Dienstes. Dann Konrad

Friedrich Stresow von 1752—1760, wo er nach Fehmern ging. Johann Andreas Mayer 1760, gest. 1793.

8. In der Propstei Eiderstedt, welche nach der Besitzergreifung des Gottorfischen Antheils 1713 den Königlichen Generalsuperintendenten übertragen war, erhielt 1731 den 14. April das dortige Ministerium wieder die Freiheit, einen eigenen Propsten zu erwählen. Die Wahl fiel am 14. August auf Bernhard Christian Gengel, Pastor zu St. Peter. Ihm folgten Petrus Peträjus, Pastor zu Garding, vom 1. Mai 1742, gest. den 15. September 1745; Detlev Adolph Möllenhof, Pastor zu West, vom 3. Februar 1746, gest. 1774, und Christian Detlev Meyer, Pastor zu Bollerwiek, von 1774 an. Die überflüssig gewordene Garnisonskirche zu Tönning wurde 1748 abgebrochen. Die Kirche zu Ording, in welche man wegen des Flugsandes sich sonntäglich mit Schaufeln hineinarbeiten mußte, ward 1724 weiter landeinwärts gerückt.

9. Mit Fehmern gingen keine Veränderungen vor. Kirchen-Inspectoren blieben hier die jedesmaligen Hauptpastoren zu Burg, jedoch seit 1760 mit dem Titel Propst. Friederich Thomsen 1718, gest. 1748; Georg Ernst Friederici 1749, gest. 1753; Johann Gotthilf Reichenbach 1754—1760, da er nach Altona ging; Konrad Friederich Stresow von 1760 an.

10. Unter unmittelbarer Aufsicht des Generalsuperintendenten verblieben die Kirchen zu Friedrichsort und zu Friedrichstadt.

11. Die vormals Gemeinschaftlich gewesenen Kirchen wurden, seitdem die Gemeinschaftliche Regierung im Herzogthume Schleswig aufgehört hatte, unmittelbar dem Königlichen Generalsuperintendenten untergeben, so wie dem nunmehr einseitig Königlichen Land-Ober-Consistorium. Als die am Edernfürder Meerbusen belegene alte St. Catharinen-Kirche zu Jellenbel baufällig geworden war, wurde dieselbe abgebrochen und statt ihrer auf Kosten des Patrons, des Geheimen Rathes Joachim von Brodhorff auf Rör, im Dorfe Krusendorf ein schönes neues Kirchengebäude errichtet in den Jahren 1735—1737, und am dritten Advents-sonntage dieses Jahres eingeweiht.

12. Für das Herzogthum Schleswig ist noch des Glücksburgischen Districtes zu erwähnen. Dem Herzoge stand hier die Episcopalhohheit zu. Hinsichtlich der Kirchen- und Schulsprache wurde unterm 23. Juni 1735 für den Glücksburgischen Antheil von

Sundewith eine Herzogliche Verordnung erlassen, worin es unter Anderm hieß: „Da in unserem Sonnewittschen District sich sehr Viele aufhalten, welche der Dänischen Sprache entweder gar nicht oder doch so weit nicht kundig sind, daß sie die dänischen Predigten verstehen können, so sollen allemahl am dritten Sonntage a dato insinuationis dieser Unserer Verfügung an zu rechnen in Unseren Kirchen zu Broader, Ulberup, Satrup und Mübel die Predigten in deutscher Sprache gehalten, und solchergestalt beständig fortgefahren, auch die Jugend in denen Schulen sowohl in deutscher als in dänischer Sprache unterrichtet werden, als wornach, und daß darüber gehalten werde, Unser Probst zu sehen sich äußersten Fleißes anlegen sein wird.“

Wir gehen nun über zu Holstein, um den dortigen Königlichen Antheil in Betracht zu nehmen.

Mit Episcopalhohheit, gleichwie im Schleswigischen der Glücksburgische District, bestand hier der Plönische, bis derselbe 1761 dem Könige zufiel. Die Herzoge hatten die kirchliche Aufsicht durch ihre Hofprediger als Superintendenten führen lassen. Es entstand nun aus diesem Landestheil 1761 die Königliche Propstei Plön.

Gelegentlich sei hier erwähnt, daß in dem Plönischen Fürstenthume eigene Synoden vorgekommen sind. Diese bestanden in einem Convente aller Prediger, wie es in dem kleinen Territorium leicht zu bewerkstelligen war, und zwar unter Leitung des verdienstvollen Superintendenten Peter Hansen. Die erste Synode fand am 9. Juli 1733 statt in Gegenwart des regierenden Herzogs und seines ganzen Hofstaats. Es wurden in der Versammlung theologische Disputationen gehalten. Die andere Synode war am 7. August 1737, und von weiteren hat man nicht vernommen.

13. Die Propstei Segeberg besaßte noch immer sehr von einander entlegene Kirchen, indem zu derselben namentlich alle Kirchen in Wagrien gelegt waren, über welche dem Könige die Episcopalhohheit zustand. So verblieb dieser Propstei noch immer in dem äußersten nordöstlichen Winkel von Holstein die Kirche zu Großen-Bröde.

Die Propsteien zu Rendsburg, zu Münsterdorf, in Süder-Dithmarschen, in Pinneberg, zu Altona und zu Ranzau blieben unverändert. In der letztgenannten Propstei wurde 1738 Gottfried Grüner, bisheriger Pastor zu Harbte im Magdeburgischen, als

Pastor und Propst nach Elmshorn berufen. Er ward 1746 Consistorialrath und lebte bis zum 14. October 1781. Die Ranzauer Propstei wurde aber der Königlichen Generalsuperintendentur nicht untergeordnet. Königliche Generalsuperintendenten<sup>(2)</sup> sind in dem Zeitraume von 1720—1773 folgende gewesen: zuerst noch Daffovius, der bis zum 5. Januar 1721 lebte. An seine Stelle trat Dr. Thomas Claussen. Er war geboren in Flensburg am 29. April 1677, und hatte seine Laufbahn im Schulamte begonnen, indem er 1709 Conrector in seiner Vaterstadt geworden war. Er ward indessen als Theologe in weiteren Kreisen bekannt, und zwar als Verfechter der Orthodorie in den damaligen Kämpfen zu Flensburg gegen Otto Lorenzen Strandiger. 1712 wurde er Hofprediger in Kopenhagen und blieb daselbst bis 1721, als er unterm 12. September die Ernennung zum Generalsuperintendenten so wie zum Propsten von Gottorf und Rendsburg erhielt, wozu noch 1722 die Propstei Eiderstedt kam. Er soll den ihm untergeordneten Präpsten wenig genehm gewesen sein, indem er mit Königlicher Genehmigung die Befugnisse der Präpste einzuschränken suchte, und namentlich bewirkte, daß das den Präpsten bisher zuständige Ordinationsrecht, so wie sie allmählig ausstürben, an die Generalsuperintendentur fallen sollte. Indessen erlebte er dies nicht, denn als er im Frühling 1724 sich aus Gesundheitsrücksichten nach Hamburg begeben hatte, starb er daselbst. Er wurde hier sehr erschüttert durch eine unerwartete Begegnung mit seinem ehemaligen Widersacher Otto Lorenzen Strandiger, und sein Tod erfolgte am 23. April 1724. Bald darauf ernannte König Friederich IV. in Flensburg zum Generalsuperintendenten den damals schon achtzigjährigen aber sehr rüstigen Propsten Andreas Hoyer. Derselbe war geboren zu Karlum bei Londern den 15. Mai 1654. Sein Vater und sein Großvater waren daselbst Prediger; seine Mutter war eine geborene Brelling. 1680 wurde er zum Diaconus an der St. Johannis-Kirche in Flensburg gewählt, 1685 Pastor an dieser Kirche, 1694 Vice-Propst für den abwesenden Generalsuperintendenten Schwarz, nach dessen Tode 1709 wirklicher Propst. In seinen Aemtern bewährte er seine Tüchtigkeit, indem er auf der einen Seite dahin wirkte, die

<sup>(2)</sup> Pflücker (Schloß- und Garnisonsprediger in Glückstadt), Kirchl. Statist. d. Herzogth. Schleswig. 1837. S. 48 ff. Jensen, Kirchl. Statist. d. Herzogth. Schleswig. (Flensburg 1840) I, S. 132 ff.



separatistischen und schwärmerischen Bewegungen in Flensburg zu beseitigen, auf der andern Seite aber den Eiferern in Schwärzens Geist und Sinn so freie Hand nicht ließ, als sie gewünscht hatten. Er starb aber nach vier Jahren am 10. Juli 1728. Darauf folgte ihm ein merkwürdiger Mann, dessen Name noch im Volke nicht verklungen ist, Georg Johannes Conradi, geboren in Liefland den 27. Februar 1679. Nach dem Tode seines Vaters kam er mittellos 1697 nach Deutschland, wo Verwandte in Stade ihn unterstützten, so daß er die Hallische Universität besuchen konnte, an welcher Francke sein Lehrer wurde. Nach beendigtem Studium nahm er eine Condition in Queblinburg an, wo er mit Gottfried Arnold bekannt wurde, für den er einige mystische Schriften ins Deutsche übersetzte. Er konnte nun 1701 nach Leipzig gehen, wurde dort 1702 Magister und wollte sich dem akademischen Lehramte widmen. Indessen übernahm er 1703 die Stelle eines Feldpredigers bei dem Regimente des Schwedischen Generalgouverneurs im Bremischen, Graf Gylbenstjerna, und blieb in dieser Stelle sieben Jahre lang. Sein Regiment war unter den Kreistruppen, die 1708 wegen der Krumholzischen Unruhen in Hamburg einrückten. Hier hielt er sich zwei Jahre lang auf und predigte in der Domkirche mit ungemeinem Beifall. Er war zugleich ein witziger Gesellschafter, wovon man sich noch manche Anekdoten erzählt. Er war nahe daran, in Hamburg Pastor am Dom zu werden, da erhielt er 1710 einen Ruf nach Stockholm als Prediger der Deutschen Gemeinde, wo er zehn Jahre gestanden hat. Auch hier erfreute er sich großen Beifalls. Aber er hatte auch hier einen schweren Stand, theils wegen seiner Hypochondrie und seiner Schlaflosigkeit, theils wegen eines Streites mit einem Collegen, der ihn des Pietismus beschuldigte, theils in amtlichen Beziehungen, indem ihm das Geschäft zufiel, den bekannten Gottorfischen Minister, Baron von Görz, zur Hinrichtung vorzubereiten. Mit den Görzischen Angelegenheiten hatte er auch sonst noch zu thun, und mußte deshalb 1720 eine Reise nach Deutschland machen. Auf seiner Durchreise durch Kopenhagen mußte er vor dem Könige Friederich IV. predigen und bei seiner Rückkehr wiederum über das von dem Könige aufgegebenene Thema von der Sünde wider den heiligen Geist. Darauf wurde er zum deutschen Hofprediger in Kopenhagen berufen. Als er im Februar 1721 an dem Hofe zu Stockholm Abschied nahm, sagte ihm der König von

Schweden, wie höchst ungern er ihn entlasse. Im Amte als Hofprediger zu Kopenhagen blieb er reichlich sieben Jahre und wußte darin unter delicatesen Umständen mit Klugheit und doch mit Freimüthigkeit sich zu benehmen. Am 30. August 1728 erhielt er die Ernennung zum Generalsuperintendenten der Herzogthümer, blieb aber noch den Winter in Kopenhagen, büßte dabei am 20. October in dem großen Brande der Stadt sein Haus und seine Effecten ein. Großes Aufsehen erregte es, als er in seiner Abschiedspredigt den Teufel anredete, er möge aus der Hölle hervorkommen und ihn jetzt gleich anklagen, wenn er in seiner Lehre wesentlich von der Wahrheit abgewichen wäre. Am 4. Mai 1729 langte er in Rendsburg an, ein Mann von fünfzig Jahren, und hat noch achtzehn Jahre in segensreicher Wirksamkeit gestanden bis zum 7. September 1747, da er an der Wassersucht starb. Sein letztes Wort war: „Am Kreuz ist meine Krone.“

Zu seinem Nachfolger wurde ernannt Dr. Jeremias Friederich Neuß, einer von den gründlichen Württembergischen Theologen, ein Schüler von Bengel. Er war geboren zu Hornheim den 8. December 1700, hatte 1732 den Ruf als zweiter Königlich Hofprediger und Professor der Theologie in Kopenhagen erhalten. In diesen Aemtern stand er siebenzehn Jahre. Sein College Pontoppidan rühmt seine Demuth, Sanftmuth und Geduld; er stand auch in großer Liebe bei den Studirenden, wie bei Hofe, daher, als schon 1749 seine Ernennung zum Generalsuperintendenten erfolgt war, es sich noch wiederholt um sein Bleiben in Kopenhagen handelte, wobei er sich selber ganz passiv verhielt. Als Generalsuperintendent stand er jedoch hier nicht lange. Denn 1757 wurde er in sein Heimathsland zurückberufen, wo er Kanzler und erster Professor der Theologie zu Tübingen und Abt zu Lorch wurde. In seinem 77. Jahre ist er 1777 den 6. März verstorben.

Desto länger hat sein Nachfolger in der Generalsuperintendentur der Herzogthümer, Dr. Adam Struensee, gestanden; er bekleidete das Amt noch über diese Periode hinaus. Er war geboren den 8. September 1708 zu Neu-Ruppin in der Mark Brandenburg, und kam sehr früh in das Predigtamt. Bereits in seinem 22. Jahre wurde er Hofprediger zu Verleburg bei der Gräfin von Wurmbrandt, vermählten Gräfin von Sayn und Witgenstein. Schon in dem folgenden Jahre 1731 erhielt der junge Mann einen Ruf

nach Halle zum Pastor auf dem Neumarkt. Bald darauf wurde er Pastor an der St. Moritz-Kirche daselbst, dann 1739 Pastor an der St. Ulrichs-Kirche, demnächst auch Professor der Theologie an der dortigen Universität, und 1747 Pastor zu Unserer Lieben Frauen. Von Halle wurde er nach Altona berufen als Pastor und Propst mit dem Titel eines Consistorialraths. Als er Halle verließ, ertheilte die Theologische Facultät ihm die Doctorwürde, und er trat am 17. Sonntag nach Trinitatis 1757 sein Amt zu Altona an. Nachdem die Generalsuperintendentur nach dem Abzuge von Dr. Neuß zwei Jahre lang vacant geblieben war, wurde Struensee dazu ausersehen. Er erhielt diesen Ruf, so wie zu der Propstei über Mendsburg und die Aemter Gottorf, Hütten, Husum und Schwabstedt, den 10. September 1759, mit dem Prädicat eines Ober-Consistorialraths. In Altona dankte er Ostern 1760 ab und trat seine neuen Aemter an, welche er bis an seinen Tod den 20. Juni 1791 verwaltet hat. Ein überaus harter Schlag war für ihn der Sturz und das tragische Ende seines so rasch hochgestiegenen Sohnes Johann Friederich Struensee.

Der Generalsuperintendentur nicht untergeben blieben fortwährend die Propsteien Manzau, Pinneberg und Altona, indem aus Politik darauf gehalten ward, diese Landestheile als abgesondert von dem übrigen Holstein anzusehen. Daher befielen auch die dortigen Präpste das übrigen allmählig, so wie die Präpste ausstarben, an die Generalsuperintendentur gefallene Ordinationsrecht.

---

#### IV.

#### Von den Synoden.

Eine nicht unwichtige Stelle bei dem Kirchenregiment nahmen in diesem Zeitraume die Synoden <sup>(1)</sup> ein. Um dieselben in ihrer Stellung und Wirksamkeit richtig verstehen und würdigen zu können,

<sup>(1)</sup> S. G. Burghardi (Pastor in Oberup), Ueber Synoden, besonders über die im 17. und 18. Jahrhundert gehaltenen Schleswig-Holsteinischen, Königl. Antheils, aus handschriftlichen Nachrichten. Oldenburg in Holstein, 1837. Diese lehrreiche Abhandlung ist vornehmlich ein Referat aus hand-

ist es erforderlich, einen weiteren Gesichtskreis zu suchen. Man muß daher den kirchenpolitischen Geist, in welchem zu jener Zeit die öffentlichen Angelegenheiten geleitet und verwaltet wurden, sich vergegenwärtigen. Wir lassen darüber also einige Bemerkungen vorhergehen.

Hinsichtlich des Kirchenregiments gab in dieser Periode immer mehr das Streben sich kund, die Leitung der Angelegenheiten in die Hand der höheren Behörden zu bringen. Die von den beiden regierenden Linien seit 1658 in Anspruch genommene Souveränität blieb nicht ohne bedeutenden Einfluß auf das Kirchenwesen. Freilich bezog diese Souveränität sich direkt nur auf das Herzogthum Schleswig, welches dadurch von dem Dänischen Lehnsverbande abgelöst, in die Reihe der ganz selbständigen Staaten eingetreten war. Der Begriff der Souveränität ist aber ein so dehnbarer, daß gar Vieles in dieses Wort sich hineinlegen, wenigstens durch Ausdehnung desselben Vieles damit sich in Verührung bringen läßt. Dazu kam, daß zwei Jahre später im Königreiche Dänemark durch die höchst merkwürdige Staatsumwälzung die unumschränkte Macht des Königs, das absolutum dominium, anerkannt ward, und auch hier wurde das Wort Souveränität gebraucht, und zwar in der engsten Verbindung mit der absoluten Herrschaft. War es in Schleswig mit der Souveränität so gemeint, daß das Land unabhängig sein sollte, obgleich die Landesherren durch die Verfassung und die Landstände eingeschränkt blieben, so sollte nun in Dänemark, das als selbstständiges Reich nach Außen hin nicht erst unabhängig gemacht oder erklärt zu werden brauchte, der König in dem Sinne der Unumschränktheit unabhängig sein. Es sollte mithin neben ihm im Staate keine andere Macht bestehen, der Herrscher vielmehr, wie die

---

schriftlichen Nachrichten, welche der Verfasser als Candidat der Theologie zusammengestellt hat, aus den hinterlassenen Papieren seiner Vorfahren, würdiger Mitglieder der Geistlichkeit unseres Landes. M. Georg Heinrich Burckardt hat diese Collectaneen zuerst in der Mitte des 17. Jahrhunderts zu sammeln begonnen. Er war ein Sohn des Hauptpastors in Kiel, M. Anton Burckardt, seit 1684 Propst über Segeberg und Hauptpastor in Helligshafen. Daraus sein Sohn Peter Anton Burckardt und dann dessen Sohn, der Consistorialrath Heinrich Anton Burckardt, Propst und Hauptpastor zu Helligshafen, darauf in Segeberg, seit 1751 Propst und Hauptpastor in Sonderburg, gest. 1772. Er erlebte zu seinem Schmerze die Auflösung der Synoden und war der Großvater des Verfassers, der Schwiegersohn des hervorragenden Oberhofpredigers Joh. Bartholomäus Bluhme.

Dänen sehr bezeichnend sagen, ein „Enevolds“-König, ein Alleinherrscher, sein. Sehr leicht übertrug sich aber nun diese Auffassung auch auf die Besitzungen desselben Herrschers außerhalb des Reichsgebietes, wo seine Alleinherrschaft rechtlich galt, hier auf den Antheil des Königs an den Herzogthümern, wo die Alleinherrschaft dem Rechte nach nicht galt. Aber Holstein? Da konnte freilich das Wort Souveränität keine solche Anwendung finden. Das Herzogthum war ein Theil des Deutschen Reiches und blieb unverändert im Reichsverbände. Dies wollte jedoch seit dem Westfälischen Frieden von 1648 in der That nicht viel sagen. Dieser Friedensschluß hatte die Landeshoheit der Reichsfürsten in einer Weise anerkannt, daß es nur ein lockeres Band war, durch welches das Reich fortan umschlungen und eigentlich kaum mehr zusammen gehalten ward. Die Unabhängigkeit der Fürsten im Reiche von einander und von dem Reichsoberhaupte selbst mußte nothwendig immer weiter dahin führen, daß jedes einzelne Reichsland sich in sich selbst abzuschließen und zu kräftigen strebte, und was im Innern sich dieser Kräftigung unter einer starken Fürstengewalt widersetzte, zu schwächen und niederzuwerfen. Dies Schicksal traf die Stände, die schon längst aufgehört hatten, eine eigentliche Volksvertretung zu sein. Dieses noch immer widerstrebende Element mußte folgerecht in immer engere Schranken eingeschlossen werden, wofern es auch nicht gelang, dasselbe gänzlich zu beseitigen. Hierin lagen die inneren Kämpfe in den deutschen Reichsländern seit dem Westfälischen Frieden, und aus diesen Kämpfen ging fast überall die Fürstengewalt mehr oder minder siegreich hervor.

Am leichtesten und mit dem geringsten Widerstande geschah dies bei uns in den kleinen Fürstenthümern. Die abgetheilten Fürsten dieser Lande, die Herzoge zu Nordburg, Sonderburg, Plön, Glücksburg, lebten und walteten in der That wie große Gutsbesitzer mit gewissen Vorrechten. Ihr Stammvater, Herzog Johann der Jüngere, hatte bereits dazu die Bahn angewiesen. An diesen kleinen Höfen bildete sich, wie dies in der Natur der Verhältnisse selbst lag, frühzeitig und ohne allen Widerstand die Concentration in der Verwaltung völlig aus. Es gab hier nicht viel zu regieren, desto mehr wurde bis in das Einzelste hinein regiert. Was das Kirchenwesen betraf, so lag dasselbe einzig in der Hand der Hofprediger. Für diese kam es aber darauf an, sich zu halten im

Verhältnisse zu den Fürsten wie zu den Hofleuten. Das war aber nicht immer leicht. M. Christoph Jäger, der Glücksburgische Hofprediger und Propst seit 1652, vermochte es unter Andern nicht. Er gerieth in einen Injurienproceß mit dem Hofbäcker Joachim Schollen, und dieser Proceß führte 1660 seine Absetzung herbei. Wir wollen jedoch dahingestellt sein lassen, ob die Sache sich ganz so verhält, wie Friedrich Bredling sie berichtet, der diesen Hofprediger in seinem Verzeichnisse der Zeugen der Wahrheit aufführt. (\*) Die Erzählung lautet folgendermaßen: „M. Christophorus Jäger, Hofprediger bei dem Fürsten zu Glücksburg in Holstein, ein Liebhaber der Wahrheit, der seinem Fürsten, nachdem alle gelinde Vermahnungen nichts geholfen, auch unerfroden die Wahrheit, wie dieselbige Dr. Joachim Lüttemann zu Wolfenbüttel vor Augen gestellet, darüber der Fürst die Herren Dr. Kloz und Dr. Johann Reinboht, Superintendenten zu Flensburg und zu Schleswig, zu Hülfe gerufen, und den guten M. Christophorum Jäger verdammen und absetzen lassen, auch unter dem Vorwand Dr. Kloz ihn desto weniger vertragen konnte, weil er mit dem Magister Bredling umgegangen und ihn nicht verdammen wollte. Unterdessen hat der Herr Dr. Kloz ein Paar schöne Pferde vor seine Carosse, welche ihm die Schweden zuvor genommen, wieder bekommen, und Dr. Reinboht eine Tonne voll Butter für solchen Reuterdienst, welchen sie dem Fürsten bewiesen, wie mir Herr Magister Jäger solche Geschichte aus Sachsen, da er zu Hause gehöret, nach Schwoll überschrieben. So machen es viele Superintendenten.“ Ueber diesen M. Jäger und die Art seiner Absetzung findet man die gleichzeitige Aufzeichnung: „Serenissimus ließe ihm ein Paar Schuhe für die Thüre hangen und damit seinen Abschied andeuten.“ Diese Symbolik war allerdings sehr volksmäßig. Der Entlassene ging in sein Vaterland Sachsen zurück, wo er zu Steuditz gebürtig war und ist als Prediger zu St. Afra in Meissen 1675 gestorben.

Nach diesen Vorbemerkungen wenden wir uns jetzt speciell zu den Synoden, wie dieselben vom Ende des siebenzehnten bis gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts einen geregelten Bestand gehabt haben. Aber schon in dem vorhergehenden Jahrhundert waren auf besondere Veranlassung außerordentliche Synoden zu-

(\*) Arnold, K. u. K.-Gesch. II, 908.

weilen vorgekommen, wie bei der Berathung über die Concordienformel. Außerdem wurden aus ehemaligen Kalandsgesellschaften mit einzelnen Propsteien Consistorien verbunden, welche nicht bloß Ehegerichte, sondern auch Specialsynoden waren. Dies ist namentlich der Fall mit dem Münsterdorfschen Consistorium, über welches bereits in unserem vorigen Bande die Rede war, so wie im Lande Dithmarschen. In der Propstei Hadersleben fanden ähnlich wie in Dänemark jährlich zwei Convente der Prediger statt. Der Propst führte den Vorsitz und eröffnete die Versammlung mit einer lateinischen Rede. <sup>(\*)</sup>

In dem freien Lande Dithmarschen wurde in Gemäßheit eines Beschlusses der Landesversammlung vom Pfingstabenende 1533 jährlich zwei Mal Synode gehalten, um über die Reinheit der Lehre und des Lebens der Geistlichkeit zu wachen, und kirchliche Sachen und Streitigkeiten zu entscheiden. Die Versammlungen der Pastoren unter dem Voritze der Superintendenten wurden gehalten in Meldorf, der Protokollführer war der Landessecretär. Die Kosten wurden bestritten aus den Einkünften des ehemaligen Priesterkalands. Die Beschlüsse der Synoden waren von bedeutendem Einflusse auf die kirchliche und bürgerliche Gesetzgebung. Nach der Eroberung des Landes wurde in dem Rendsburger Abschied bestimmt, daß die althergebrachten Synoden von den Superintendenten mit ihren Predigern zwei Mal im Jahre zu Meldorf gehalten werden sollten. Allein die Synoden behielten jetzt nicht mehr die frühere Bedeutsamkeit. Nach geschעהner Theilung des Landes unter den drei Herzogen von Holstein mußte die gemeinschaftliche Synode in Meldorf aufhören. Die Prediger jedes Landestheils kamen jetzt für sich zusammen in Meldorf für den Südtheil, in Heide für den Mitteltheil, in Lunden für den Nordtheil. Die Kalandsgüter wurden getheilt, wobei es dem Südtheil am besten erging, da die Besitzungen meistens im Kirchspiele Meldorf belegen waren. Der Nordtheil erhielt so wenig, daß die Synode von den Einkünften nicht bestritten werden konnte. Der Statthalter Heinrich Ranzau, der im Südtheil als dem Königlichem Theil angestellt war, während der Nordtheil Gottorfsch geworden, lehnte eine anderweitige Regulirung der Sache ab. Erst unter dem Superin-

(\*) Bericht des Propsten Agricola in Rhode, Samlinger. S. 151 ff.

tendenten M. Marcus Wränge, einem Dithmarscher von Geburt, wurde die Synode in Lunden, welche fast eingeschlafen war, wieder zu einer größeren Wirksamkeit belebt, indem die Kosten durch freiwillige Gaben von Privatleuten zusammengebracht wurden. Ein Herzoglich Gottorfisches Decret vom 12. Juli 1597 (\*) ergiebt, daß die Abhaltung der jährlichen Synode von Norderdithmarschen wieder eingeschärft war, und daß in dem dortigen Consistorium oder Ralands die Vergehen der Kirchendiener, so wie die Streitigkeiten in Betreff geistlicher Personen und Sachen nach Stimmenmehrheit der Ralandsglieder, jedoch mit Vorbehalt der Appellation an den Landesherren, erkannt und bestraft werden sollten.

Von dem Münsterdorfer Consistorium (\*\*) oder Raland haben wir bereits im vorigen Bande gesprochen. Dasselbe hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten, nachdem es aus dem früheren Raland unter Christian III. 1544 bei der Anordnung der kirchlichen Verfassung Holsteins als Consistorium eingerichtet worden. Es wirkte aber zugleich als Synode, wie es auch oft so bezeichnet ward, und hatte demnach nicht bloß die Ehesachen zu entscheiden, sondern auch für die Kirchendisziplin und für die Reinheit der Lehre die nöthigen Verfügungen zu treffen. Zuerst nahmen die Hauptprediger der Kirchen, welche ehemals zum Raland gehört hatten, daran allein Theil, später ist die Zahl vermehrt worden. Die vierzehn ältesten Pastoren wurden die Ralandherren genannt, die übrigen Mitglieder waren die Ralandbrüder. Bei der Aufnahme wurde ein besonderer Eid geleistet, der auch auf das Verschweigen der Synodalberhandlungen gerichtet war. Nach einer Verordnung von König Friedrich II. aus dem Jahre 1577 war die Synode die höchste Instanz in kirchlichen Sachen für die Unterthanen im königlichen Landesantheil und zugleich Examinationscollegium für die Candidaten der Theologie aus der Propstei. Sie hatte ferner die Wacht über die Lehre und das Leben der Geistlichen und traf Anordnungen in Betreff der kirchlichen Sitte und des Ehrechts. Die Versammlung wurde zwei Mal im Jahre gehalten in dem Ralandhause zu Münsterdorf, sie war mit besonderen kirchlichen Feierlichkeiten verbunden und einer Procession zum Gottesdienste. Der Propst war

(\*) *Neocorus*, herausgegeben von Dahlmann, II, S. 338.

(\*\*) S. Schröder, Versuch einer Geschichte des Münsterdorfschen Consistoriums in Michelsen's und Ackmussen's Archiv f. St. u. R.-Gesch. Bd. II u. folg.



der Vorsitzende; die Predigt wurde aber gehalten von dem jüngsten Mitgliede nach einer vorhergehenden lateinischen Collecte und dem deutschen Credo. Die Kosten wurden bestritten aus den Einkünften des ehemaligen Münsterdorfer Kalands, welche König Christian III. dem Consistorium geschenkt hatte.

Unser Hauptaugenmerk ist aber hier auf die Landessynode gerichtet, welche durch eine königliche Constitution (\*) vom 24. October 1646 ins Leben gerufen ward für den königlichen Antheil der Herzogthümer. Sie war veranlaßt durch einen Antrag des Generalsuperintendenten Dr. Stephan Kloy bei dem Könige Christian IV., und auf Empfehlung des Königs Friederich III., welcher damals als Statthalter der Herzogthümer fungirte, erlassen worden. Der Antrag ging auf Abhaltung einer Synode durch den Generalsuperintendenten mit den Pröpsten zu Iyehoe, Meldorf, Rendsburg und „zweien aus den angehörigen Districten dazu mit erforderlichen ehrbaren und verständigen Predigern“. Die Constitution handelt dabei von drei Punkten, nämlich erstlich von den theologischen Studien und von der Reinheit der Lehre gegenüber den vielen „einschleichenden Secten, als Mennonisten, Wiedertäufer, David-Georgiten“. Der zweite Punkt betrifft den Lebenswandel der Prediger und ihre etwaige Zankucht; der dritte Punkt die Sittlichkeit und das kirchliche Leben der Eingepfarrten. Mit Rücksicht auf jeden dieser drei Punkte sind genaue Vorschriften gegeben und specielle Anordnungen getroffen, und zum Schlusse werden die Pröpste angewiesen, mit allem Ernst und Fleiß über alle diese Normen zu halten und sich danach in ihren Inspectionen genau zu richten. (†)

Die folgende Synode wurde danach gehalten zu Rendsburg am 19. Juni 1650, wo unter Andern der Beschluß gefaßt wurde, daß die Copulationen und Taufen in der Kirche vorgenommen werden sollten, die letzteren jedoch nicht, „wann im Winter auf den Dörfern, sonderlich in den Marschlanden, die Wege sehr tief und böse sind“. Darauf vergingen aber mehrere Decennien, bevor wieder eine Synode zusammen kam. Eine Zeit lang war, wie es scheint, zwischen dem königlichen und dem Gottorfischen Regiment

(\*) (Bersmann) Ueber die Rendsburger Synoden von 1646—1737 im Schleswig-Holsteinischen Kirchen- und Schulblatt von 1870 Nr. 42.

(†) Die gesetzlichen Bestimmungen findet man in der Schrift von Wurthardt über Synoden viel vollständiger als im Corp. Const. Hols.

über eine Vereinigung in dieser Beziehung verhandelt worden. Allein die Spannung zwischen beiden Theilen war zu groß, und der Geist, in welchem das Kirchenregiment geführt ward, so wenig gleichartig, daß ein Einverständniß und eine Einigung nicht zu erzielen war. Die Acten über diese Verhandlungen liegen uns jedoch nicht vor.

Erst im Jahre 1691 wurden im Königl. Antheile die Synoden wieder in Gang gebracht auf besonderen Vorschlag des Generalsuperintendenten Schwarz. Es war in der Zeit des lebhaften Kampfes zwischen der Orthodorie und dem Spener'schen Pietismus. Dr. Schwarz war ein Eiferer für die Reinheit der Lehre, er hielt die Kirche bedroht durch den Pietismus und andere sectirerische Lehren und hoffte die Synode für die Abwendung der Gefahr benutzen zu können. In Folge einer Verordnung wurde dieselbe also wieder ins Leben gerufen, die erste Synode 1691 im October und November abgehalten und dieselbe am 28. October zu Hendsburg eröffnet. Auf derselben waren erschienen die Präpste: von Münsterdorf Andreas v. Cronhelm, von Segeberg M. Georg Heinrich Burchardi, von Hensburg Johannes Byssus, von Habersleben M. Michael Stichelius, von Meldorf M. Hinrich Hahn. Secretär war der Pastor Naamann Jessen in Hendsburg. Wir haben über diese erste Synode nach deren Wiederherstellung, so wie über die folgenden, ausführliche und interessante Nachrichten in den Burchardischen Sammlungen.

Die Synoden im Königl. Antheil hatten nun fast jährlich ihren regelmäßigen Fortgang, 1692, 1693, 1694, 1695, 1696, 1698, 1699, 1700, 1703, 1704, 1705, 1707; dann erst 1711, worauf wegen des Krieges und anderer Hindernisse eine längere Unterbrechung stattfand, so daß man erst 1723 wieder zur Haltung einer Synode gelangte. In der Regel wurden die von den Synoden gemachten Consulta vom Könige genehmigt und demnächst als Synodalschlüsse mit Gesetzeskraft publicirt. Somit erschien die Kirche jetzt gewissermaßen in einer größeren Selbständigkeit. Die kirchlichen Angelegenheiten wurden auf diese Weise von kirchlichen Oberen behandelt, welche die genaueste Kunde von denselben haben konnten, von Männern, die aus eigner Anschauung und Erfahrung mit allen örtlichen Verhältnissen vertraut waren; mehrere derselben entwickelten dabei eine besondere Thätigkeit und eine große Thätig-

leit. Die Synoden bildeten zugleich eine entscheidende Behörde in Sachen, welche die Lehre und den Lebenswandel der Kirchendiener betrafen. Nicht selten wurden Prediger vor die Synode geladen, daselbst erinnert, zurecht gewiesen, den Umständen nach suspendirt und removirt. Es war, was man nachher vermist hat, eine Wacht in der Kirche. Was den Geist betrifft, in welchem verfahren wurde, so war es allerdings ein sehr strenger. Streng wurde insbesondere über die kirchliche Rechtgläubigkeit gehalten; wobei zu bedenken ist, daß es die Zeiten waren, als die pietistischen Bewegungen stattfanden. Den Pietisten waren aber die damaligen Mitglieder der Synode nichts weniger als gewogen. Erst in den letzten Jahren der Synodalverfassung erhielt der Pietismus den einen und anderen Gönner. Die Pietisten waren in jener Zeit die Oppositionsparthei; die Synodalen waren die Conservativen. Das System war längst fertig. Die Formen und Formeln hatte die Synode gleich bei ihrem ersten Wiederzusammentreten bestimmt, und sich dabei größtentheils auf die Grundlage älterer gesetzlicher Anordnungen gestützt, deren Beobachtung sich zum Theil verloren hatte. Dabei sollte es nun sein Bewenden und Verbleiben haben, auch keine Abweichung in irgend einem Punkte stattfinden. Schon in dem ersten Synodalschlusse von 1691 kam die Bestimmung vor: „Was den Gottesdienst und die Kirchencereemonien betrifft, so soll kein Superintendent, Propst, Pastor oder Prediger befugt seyn, die geringste Ceremonie zu verändern, oder nach seinem Gutdünken zu vermehren oder zu verbessern.“ Nachdem in solcher Weise die Synoden im königlichen Landestheile wieder in Gang gebracht waren, wurde besonders auch die Aufsicht über den Lebenswandel der Geistlichen vermittelt derselben verschärft. Dabei ist nicht zu leugnen, daß die Synodalacten uns manche Fälle vor die Augen führen, welche uns Blicke unerfreulicher Art in das Leben mancher Geistlichen thun lassen. Das Treiben auf den Universitäten, worüber mancherlei Klagen von Bessergesinnten sich erhoben, war in jenen Zeiten zum Theil von solcher Hohheit, daß man sich nicht wundern kann, wenn Manche von Akademien kamen, denen Vieles anklebte, was für den geistlichen Stand sich nicht ziemte. Die am 28. Februar 1692 publicirten Beschlüsse der ersten Synode nehmen darauf Rücksicht. „Bei den Studiosis,“ heißt es, — und so nannte man damals auch die Candidaten — „ist auch auf ihr Leben und ihren

Wandel zu sehen und sind die nicht auf die Kanzel zu lassen, die ihr ungeistliches Gemüth mit Schlägereien und anderer unziemlicher Comportemenz, wie auch ihrem geistlichen Stande unanständiger, hochgefährdter, Hamarrirter Kleidung zu erkennen geben.“

Einzelne Fälle, wo Prediger in Untersuchung waren, wollen wir anführen. Der Pastor Krull in Aremppe wurde wegen willkürlicher Verwerfung des sanctionirten Glückstädter Gesangbuchs in eine Brüche von 100 Reichsthalern auf der Synode von 1692 verurtheilt. Auf derselben Synode wurde der Pastor zu Grundtoft, M. Alter, ab officio et beneficio suspendirt, und dessen Colleague, der Diaconus Probst, „wegen unpriesterlichen Wandels und Lebens“ einer speciellen Untersuchung überwiesen. Diese beiden Prediger konnten sich durchaus nicht mit einander vertragen. Der erstere, genannt Oberalter oder Alter, gebürtig aus Norwegen, wohin sein Vater aus Ungarn als Kaufmann sich begeben hatte, war seit 1690 in Grundtoft angestellt und vorher Prediger in Christianshafen gewesen. Er wandte sich in einer Supplik an den König, und die Folge war, daß ein Cabinetsbefehl die Suspension aufhob. 1696 wurden auf der Synode wieder hinsichtlich dieser beiden Prediger dreißig Klappunkte verhandelt, und es erschien zweifelhaft, auf wessen Seite die meiste Schuld wäre. Da kein Friede unter ihnen werden konnte und die Gemeinde gekürrert ward, so kam es endlich dahin, daß der Diaconus Christoph Probst 1697 von der Synode auf vier Monate suspendirt ward. Derselbe wurde aber nun, gleichwie vormals sein Colleague, beim Könige klagbar, worauf der Diaconus nach Nordhastedt in Dithmarschen versetzt ward, der dortige Diaconus aber, Jacob Macke, nach Grundtoft. Auch dieser war in Nordhastedt seiner Gemeinde anstößig gewesen, weil er eine vom Küster Geschwängerte geheirathet hatte. 1696 gab die Synode in Sachen der beiden Lütgenburger Prediger Clausen und Walter ein Erkenntniß ab. Beide mußten nachher öffentliche Abbitte thun. Die Prediger daselbst hatten schon dreißig Jahre lang über ihre Amtsverrichtungen und Accidentien Streit gehabt, und die beiden derzeitigen waren auf das heftigste an einander gerathen. Auch die Prediger zu Barlt, Wattenbach und Hüpsen, waren in Streit, und die Synode verhandelte 1695 die Sache. 1699 finden wir Wattenbach wieder vor der Synode. Er war belangt wegen abweichender Ansichten über die Gottheit Christi und über die guten Werke. Er

erklärte, freilich solche Ansichten früher gehabt zu haben, jetzt aber davon zurückgekommen zu sein; worauf er mit einer Ermahnung zur Vorsichtigkeit in seinen Aeußerungen und zur Friedfertigkeit mit seinen Collegen entlassen ward.

Auf der Synode des folgenden Jahres 1700 berichtete der Generalsuperintendent, daß Wattenbach inzwischen wegen Heterodoxie bei der Glückstädter Regierung verklagt sei, diese ihn suspendirt und gegen ihn eine fiscallische Untersuchung verfügt habe. Dagegen sei er, der Generalsuperintendent Schwarz, unmittelbar bei dem Könige angekommen, und es sei darauf der Regierung in Glückstadt untersagt worden, sich mit einer Sache zu befassen, welche vor die Synode gehöre. Die Synode nahm nun abermals die Sache genau vor, wonach Wattenbach einstimmig freigesprochen ward, indem die Beschuldigungen des Collegen als gänzlich hinfällig erschienen, und dieser entging kaum der Suspension. Das Synodalurtheil erhielt die Königliche Bestätigung unterm 26. October 1700, und Wattenbach ward wieder eingesetzt. Die Gemeinde hatte inzwischen sich dahin ausgesprochen, daß es klar geworden, wie die Anklagen gegen den Prediger von Privatfeindschaften herrührten. Diese Feindschaften ruhten auch nicht. Wattenbach ward vielmehr vor dem Meldorfer Consistorium belangt; alle Mitglieder des Consistoriums sprachen ihn frei, mit alleiniger Ausnahme des Propsten Hahn. Dieser brachte die Sache abermals an die Glückstädter Regierung, welche am 1. April 1703 ein Urtheil wider Wattenbach fällte. Da begab sich etwas Außerordentliches, welches nicht nur damals das größte Aufsehen erregte, sondern auch bei Allen, die es gelesen haben, in der Folge einen ganz besonderen Eindruck gemacht hat. (\*) Als Wattenbach sein Urtheil vorgelesen war, fragte er, ob dieser Urtheilspruch nun unabänderlich sei. Darauf wurde ihm zur Antwort gegeben, es finde keine weitere Appellation statt. Er erwiderte vor der versammelten Regierung: „So habe ich also keinen anderen als den Richter aller Richter und aller Menschen, an den jeder Bedrängte appelliren kann. Zu diesem nehme ich meine Zuflucht“; worauf er weiter folgendermaßen redete: „Ich, Johann Caspar

(\*) Uebereinstimmend wird der Hergang erzählt von Scholz in seiner Holsteinischen Kirchengeschichte S. 371 ff. und in Burghard's urkundlicher Abhandlung über die Synoden, S. 59 ff. Auch andere alte Aufzeichnungen stimmen damit überein.

Wattenbach, nehme meine Zuflucht zu Dir, allmächtiger Gott, einig im Wesen, dreifaltig in Personen, Vater, Sohn und Heiliger Geist. Du, allwissender Gott, bist aller Unterdrückten erste und letzte Zuflucht. Du bist der Herr, der die Wahrheit hält in Ewigkeit, der Du Urtheil sprichst, stehest bei allen denen, die Dich in Wahrheit anrufen, thuest den Willen derer, die Dich vor Augen und im Herzen haben, beschirmest Alle, die Dich aufrichtig kennen und lieben, und verdirbst alle Widerspenstige. Dir will ich, besonders meinem Heilande Jesu Christo, Alles übergeben, befehlen und heimstellen. So bitte ich Dich nun, Herr Jehaoth, Du gerechter Richter, Du Bewahrer der Herzen und Nieren, da meine Feinde sprechen: Gott hat mit ihm nichts zu schaffen, Gott hat ihn verworfen und verlassen; siehe an meine Unschuld und Geduld. Nimm mich von meinen Feinden, Du bist mein Gott. Weiche Du nicht von mir, weil ich in der Welt verlassen bin. Sei Du der Richter zwischen mir und meinen Feinden. Ich appellire an Dich, mein Gott, ich flehe Dich kindlich im wahren Glauben an, daß der Propst heute über zwölf Wochen, der Landvogt heute über vierzehn Wochen, und das Kind des Verderbens, das wider besser Wissen und Gewissen, wider Recht und Billigkeit gegen mich gehandelt, sodann mit mir vor dem von Dir gesetzten Richter erscheinen und ihr Urtheil empfangen. Siehe da, mein Zeuge ist im Himmel, und der mein Recht spricht, ist mein Heiland. Fromme, gottfürchtende und unpartheiische Herzen müssen innerhalb Jahr und Tag bezeugen, was ich bezeuget habe. Diese Appellation übergebe ich, Johann Caspar Wattenbach, meinem Herrn Jesu Christo, dem allgerechtesten Richter, der da weiß, erkennt, beschirmt und urtheilet eines jeglichen Menschen gerechteste Sache. Amen."

Der Kanzler, der diese Appellation an das Gericht Gottes, diese Ladung in das Thal Josaphat, wie man es nannte, aufgeschrieben hatte, erinnerte freundlich, es hätte nach den Acten das Urtheil nicht anders gefällt werden können; er sei aber erbötig, die Sache noch einmal ohne Kosten genau durchzunehmen. Eine solche Appellation aber halte er für unchristlich und für ein Zeugniß eines unversöhnlichen Gemüthes, da kein Sterblicher Gott zum Richter herausfordern dürfe, indem wir alle Sünder wären. Wattenbach erwiederte, dieser unrechtmäßige Proceß habe ihn um sein Vermögen und sogar um seinen ehrlichen Namen gebracht, ihn und

die Seinigen in Armuth und Verachtung gestürzt. Er sei vollkommen gewiß, daß sein Herr und Heiland Jesus Christus, den er, seine Feinde aber nicht, leane und bekenne, und an den er glaube, ihn als ein gerechter Richter nicht verlassen werde. Alles Zeitlichen habe er sich begeben, und Gott Alles anheimgestellt. So lange er lebe, sei seiner Feinde Grimm, Qual und Raubbier unersättlich. Er dankte dem Kanzler, empfahl die Weisiger dem Schutze des Höchsten und begab sich nach Hause. Was geschah nun? Am 16. Tage darauf, den 16. April 1703, es war am Charfreitage, starb Wattenbach. Propst Hahn predigte am Johannistage den 24. Juni noch ganz rüstig über das Festevangelium in der Meldorfer Kirche. Nach beendigter Predigt sendet er zum Landvogt und läßt ihm scherzend sagen, ob er sich wohl erinnere, daß heute die zwölf Wochen abgelaufen, sein Ladungstermin vor Gottes Gericht da sei; er befinde sich aber noch ganz wohl. Der Bote war aber noch nicht zurück, da hatte der Schlag den Propsten gerührt, und es war sein Todestag. Der Landvogt starb gleichfalls nach vierzehn Tagen, der Fiscal, in Wahnsinn gefallen, ebenfalls. Innerhalb zwei Jahren starben die Weisiger des Consistoriums, die sich Wattenbachs angenommen hatten. Mag man verschiedenartig über die Sache urtheilen, gewiß ist die Angabe von den Todestagen. (\*)

Wir lehren zu den Synoden zurück und zu den Sachen anderer Prediger, die dort zur Verhandlung kamen, zuerst zu den Streitigkeiten 1696 zwischen dem alten Pastor Christian Humler in der Propstei Hadersleben und dessen Abjuncten und Schwiegersöhne Anton Rübén. Weiden ließ man Nachsicht angedeihen, dem ersteren wegen seines Alters, dem letzteren wegen seiner Unerfahrenheit; doch fehlte es nicht an ernstlichen Weisungen. Dem jungen Pastoren ward insonderheit zu Gemüthe geführt, unter Androhung der Absetzung, sich vor allem Unziemlichen zu hüten, und sich der Besuchung der Krüge und ärgerlichen Gesöffs in denselben, insbesondere auch in des Küsters Hause, und anderer unpriesterlichen Sitten zu enthalten, so lieb ihm die göttliche Gnade wäre.

(\*) Nach einer abweichenden Angabe starb der Landvogt allerdings 1703, jedoch im März. S. S. Anzeigen v. 1750, S. 59. P. v. Kobbe, S. 5. Geschichte (Altona 1834), S. 136. Solche Ladungen in das Thal Josaphat kommen im 16. u. 17. Jahrhundert in unsrer Geschichte öfter vor. Von der Ladung des Landvogts in diesem Falle spricht Volten übrigens gar nicht.

Der Pastor Krull in Kremppe, welcher schon 1692 vor der Synode gewesen war, lag 1696 in Fehde mit dem Magistrat der Stadt. Dem Münsterdorffischen Propsten wurde es überlassen, die Sache abzumachen. Krull galt für einen Witzbold, und wußte mit Geschick sich gegen den Rath zu vertheidigen, der ihn angeklagt hatte, er habe denselben genannt „eine Obrigkeit oder kleinen Herrn in einem Dreestädtlein.“ Bei der Bürgerschaft war er beliebt, und wurde auch von derselben nachher zum Hauptprediger erwählt.

Wider den Diaconus Johann Gerdsen in Eggebel war 1698 Klage angebracht, er habe den Abendmahlswein mit Wasser vermischt, was der Pastor zu Wanderup in einem Schreiben gebilligt hatte. Dagegen 1703 kam es auf der Synode zur Suspension des Diaconus Johann Gerdsen, der schon 1698 so angeklagt gewesen war. Der Pastor zu Wanderup, der dessen Parthei genommen hatte, war schon vorher dreimal vor die Synode geladen gewesen, aber noch immer nicht erschienen. Auch diesmal war er nicht gekommen, obgleich er verklagt war wegen schlechter Verwaltung seines Amtes, und seine Entschuldigungen für nichtig erachtet wurden.

Zu Lütgenburg war' ein sehr unwürdiger Prediger Benedict Höppner, der aber den 24. Juni 1704 einen schnellen Tod fand. (°) Er war geboren zu Lübeck 1666, eine Zeit lang Cantor zu Kakeburg, dann Hauslehrer bei einem Herrn von Plessen gewesen, ward dann zum Diaconus in Lütgenburg gewählt. Bei dem Examen vor dem Propsten Burchardi in Heiligenhafen bestand er aber so schlecht, daß dieser ihn verwarf. Die Hebräische Bibel schob er zurück und sagte: „Ago tibi gratias, mir genügt die schöne deutsche Uebersetzung Lutheri.“ Auch auf das Griechische wollte er sich nicht einlassen. Auf Anhalten des Generalsuperintendenten Schwarz, der Höppner vor der Wahl tentirt hatte, und über seine Zurückweisung heftig wurde, erfolgte ein Befehl von der Glückstädter Regierung an den Propsten, den Gewählten, wie er wäre, zu ordiniren und zu introduciren. Der Propst gehorchte. Ein Jahr nachher wollte Höppner heirathen. Bei der Proclamation thaten nicht weniger als vier Personen Einsage, denen er die Ehe versprochen hatte. Der Lütgenburger Magistrat hatte gleichfalls eine Klage

(°) Burchardi, Ueber Synoden. S. 66.



wider den Diaconus. Es wurde deshalb ein außerordentliches Consistorium gehalten, worin er verurtheilt ward, die Person zu heirathen, welche die ältesten Ansprüche habe, und die anderen mit Geld abzufinden; auch sollte er ein halbes Jahr suspendirt sein. Bei der Rückfahrt fiel er betrunken vom Wagen und starb auf der Stelle.

Unter den auf der Synode von 1705 vorgebrachten Klagen ist eine des Propsten Benzen in Süderdithmarschen über den Diaconus zu Bург, daß er in Krügen sitze und saufe und sich schlage; auch einen Mann vermaßen in die Hand gebissen habe, daß der kalte Brand nur mit Mühe abgewendet worden sei. Als der Diaconus vor die Synode citirt ward, sandte er sofort sein Gesuch um Entlassung ein.

Ueber einen Prediger in Bramstedt, Daniel Hartnack, kam es zu Mißhelligkeiten zwischen dem Generalsuperintendenten Schwarz und dem Segeberger Propsten Burchardi. Letzterer kam am 25. September 1705 auf königlichen Befehl nach Bramstedt, um die Hartnack'sche Sache zu untersuchen. Da er sah und hörte, wie die Sache stand, trat er rasch vor den Altar und suspendirte ohne Weiteres den Pastoren ab officio et beneficio. Dagegen erhob sich Schwarz, welcher noch die Höpner'sche Angelegenheit in Lütgenburg nicht verschmerzt hatte, ohnehin dem Propsten Burchardi nicht gewogen war wegen seiner Verwandtschaft mit Müßlius, und verlangte in einer Vorstellung bei dem Könige die Wiedereinsetzung Hartnack's. Er drang aber damit nicht durch, vielmehr wurde Hartnack völlig removirt. Zu dessen Nachfolger wurde unterm 11. December 1706 der Candidat Ch. Kriegbaum ernannt.

Hiernach ist einleuchtend, wie umfanglich die Competenz und wie einflußreich die Thätigkeit der Synode war. Bereits in der Verordnung vom 24. October 1646 war ihr, wenn auch keine eigentliche Jurisdiction, so doch die Disciplinargewalt in weitem Umfange eingeräumt. Sie handhabte diese Autorität so, daß sie nicht allein auf Suspension, sondern auch auf Remotion erkannte. Es waren daher Kompetenzconflicte mit anderen Behörden in der That unvermeidlich. Und die Acten ergeben namentlich, daß wider das Verfahren der Synoden von den Consistorien zuweilen ernstlich protestirt ward, wie z. B. von dem Flensburgischen Consistorium

wider die Mendtsburger Synode von 1711.<sup>(10)</sup> Die Synode bildete nach der bestehenden Einrichtung nicht bloß eine zurechtweisende, sondern auch eine strafende Behörde für Kirchen- und Schuldiener. Dieselbe hatte die Kirchenzucht in ihrem ganzen Umfange während der Zeit ihrer Versammlung auszuüben, was mit der Competenz der Consistorien manchmal nicht verträglich war. Besonders war sie auch von erheblichem Einflusse auf die kirchliche Gesetzgebung, indem sie die neuen Anordnungen vorbereitete. Die Präpste hielten nämlich ein oder zwei Mal im Jahre, so lange die allgemeine Synode bei uns stattfand, regelmäßig mit ihren Predigern Specialsynoden, welche die Angelegenheiten für die Landessynoden vorbereiteten, von denen dann die Vorschläge zu den Veränderungen in den kirchlichen Einrichtungen ausgingen. Es wurde dort selbst über eine Revision der Kirchenordnung verhandelt, die jedoch nicht zur Ausführung kam. Die Synodalschlüsse galten freilich nicht als eigentliche Kirchengesetze, indem sie die Gesetzeskraft erst durch Landesherrliche Genehmigung und Sanction erhielten, aber einzelne Synodalschlüsse sind doch ohne königliche Genehmigung zur Anwendung gebracht worden.<sup>(11)</sup> Die Beschlüsse der Synoden sind auch nicht immer in den Grenzen der kirchlichen Angelegenheiten stehen geblieben, sondern haben sich mitunter auch auf bürgerliche Rechtsverhältnisse erstreckt, wie z. B. der Mendtsburger Synodalschluß vom 5. Juli 1726 wegen Ertheilung des Bürgerrechts an Katholiken und Reformirte.

Diese Synoden gingen 1737 ein, waren aber in dem letzten Decennium noch ein paar Male gehalten worden. Sie sollten nach den Instructionen an die Generalsuperintendenten jährlich, ja zwei Mal im Jahre gehalten werden, waren aber mehr und mehr in Abgang gekommen. Im Jahre 1711 war für den königlichen Antheil die letzte Synode in Mendtsburg gehalten worden. Krieg, Pest und allerlei Ungemach hatten dieselben unterbrochen. Nachdem Dr. Thomas Claußen königlicher Generalsuperintendent geworden war, wurde wieder zu Mendtsburg vom 13. bis 15. October 1728 eine Synode abgehalten. Während des zwölfjährigen Zeitraumes waren aber unter den Präpsten viele Veränderungen vorgegangen.

<sup>(10)</sup> Burckhardi, Ueber Synoden, S. 74.

<sup>(11)</sup> Falk, Handb. d. S. S. Rechts, III, 2, S. 691—92.

Von früheren Mitgliedern waren nur Andreas Hoyer aus Flensburg und Nicolaus Thomsen aus Sonderburg zugegen. Als neue Mitglieder erschienen der Münsterdorfische Propst Kirchhoff, der Haberslebische Fischer, der Segeberger Habertorn, dazu aus dem vormals Fürstlichen Landesantheil von Schleswig Dr. Koch aus Apenrade und Reimarus aus Londern. Synodalsecretär war der Pastor Marcus Müller in Rendsburg. Die Synode war sehr thätig. Es wurden zur Verbesserung des Schulwesens zehn, des Kirchenwesens dreißig Vorschläge zusammengestellt, welche indessen auf der nächsten Synode noch einmal erwogen werden sollten. Jedoch ehe diese abgehalten ward am 5. Juli 1725, waren zwei Jahre vergangen. Inzwischen war der Generalsuperintendent Clausen verstorben und an seine Stelle Andreas Hoyer getreten, bisher Propst zu Flensburg. Die Beschlüsse der vorigen Synode wurden nun wieder vorgenommen, aber man ließ einzelne Vorschläge fallen, damit ihrer nicht zu viele werden möchten. Darauf wurden die neu überarbeiteten Vorschläge zur königlichen Genehmigung eingeschickt, und dieselben unterm 6. April 1726 mit den königlichen Resolutionen bei jedem einzelnen Artikel und unter dem Auftrage zurückgeschickt, diese Synodalschlüsse als Gesetz bekannt zu machen. Dies ist am 5. Juli 1726 geschehen.

Darauf ist die Synode erst wieder 1730 vom 11. bis 14. October versammelt gewesen. An die Stelle des verstorbenen Generalsuperintendenten Hoyer war jetzt Conradi getreten. Sieben Präpste waren zugegen: Dr. Koch von Apenrade, Kirchhoff von Münsterdorf, Fischer von Habersleben, Müller von Meldorf, Müller von Flensburg, Schrader von Londern, Ottens von Segeberg. Der Propst Thomsen von Sonderburg hatte sich entschuldigen lassen. Die Punkte, welche zur Verhandlung kamen, waren höchwichtig, nicht weniger als eine neue Kirchenordnung, wozu ein Entwurf angefertigt war. Ferner ein neues Kirchenbuch, d. i. eine Agende, eine berichtigte Auflage des bisherigen; dann ferner die Anfertigung einer Sammlung der Kirchen-Constitutionen als eines kirchlichen Gesetzbuches, der Druck eines General-Gesangbuchs, welches alle approbirten Gesänge enthalten sollte; demnächst Einrichtung der Kirchenbuße und Abstellung vieler Unordnungen im Kirchenwesen. Auf die Eingaben dieser Synode ist aber die königliche Resolution nicht erfolgt. Ob die Vorschläge zu weit umfassend waren, oder

was sonst die Ursache gewesen sein mag, das liegt uns nicht vor. Die Synode von 1730 hatte übrigens noch zu entscheiden über die Absetzung eines trunzfälligen Rüstlers in Niebüll, der von den Kirchenjuraten „als Censoren und Presbytern der Gemeinde“ angeklagt war.

Wie es scheint, war vor 1734 keine Synode wieder versammelt. Zu der in diesem Jahre gehaltenen war aber besonders vorgearbeitet worden. Der Generalsuperintendent Conradi hatte den Pröpsten vorher aufgegeben, mit ihren Predigern zusammenzutreten, um sich zu berathen, und danach die Mängel und Wünsche für Kirche und Schule schriftlich zu verfassen. Zur Synode den 13. bis 15. October 1734 fand sich zum ersten Mal der Kirchen-Inspector Thomsen von Fehmern ein. Auch hätte der Inspector Krafft aus Husum erscheinen sollen, hatte aber, gleich wie die Pröpste Koch aus Apenrade und Thomsen aus Sonderburg das Ausbleiben entschuldigt, jedoch waren ihre Berichte eingegangen. Für die Synodalverhandlungen lag Material genug vor; es waren manche Vorschläge zur Höheren Genehmigung eingesandt. Um eine Kirchenordnung, um vollständige Herausgabe der kirchlichen Verordnungen, um Errichtung einer Wittwenpensionskasse für Prediger und Schullehrer wurde angehalten. Allein auf alle diese Eingaben erfolgte nichts. Schon erwies es sich, daß die Synode nicht mehr geachtet ward. Conradi stand in offenem Kampfe mit den weltlichen Behörden, die ihm Alles erschwerten. Die Zeit neigte sich immer mehr dahin, Alles bürokratisch durch die Collegien regieren zu lassen, und alles Regiment in der Hauptstadt zu vereinigen. Ueberhaupt war es, wie man jetzt sagen würde, eine Zeit der Bureaucratie und des Centralisationsystems. Die Centralbehörden fingen an, sehr zu erstarken, die nachher immer stärker gewordenen. Dennoch setzte Conradi eine Synode durch, von welcher ein Gutachten über die Abschaffung des Exorcismus bei der Taufe erfordert ward. Aber an dem ersten Tage, nachdem die Synode am 20. Mai 1737 zusammengetreten war, unterschrieb König Christian V. den Allerhöchsten Befehl an den Generalsuperintendenten, künftig ohne besondere Königliche Autorisation keine Synode wieder auszusprechen. Seitdem wurde auch bis auf unsre Zeit keine wieder gehalten. Es war also wie eine Abschaffung der Synodalverfassung.

Auf der letzten Synode in Rendsburg von 1737 waren zugegen: Schrader aus Tondern, Krafft aus Husum, Kirchhoff aus Tzeboe, Ottens aus Segeberg, Lundius aus Flensburg, Schmidt aus Apenrade, Tyhsen aus Hadersleben, Thomsen von Fehmern. Der 75jährige Propst Thomsen aus Sonderburg konnte nicht kommen. Ueber die Abschaffung des Exorcismus war man einstimmig. Dieser Gegenstand wurde gründlich behandelt, und dabei der Weg einzuschlagen angerathen, eine öffentliche Belehrung vorangehen zu lassen. Man berieth ferner über die Herausgabe eines allgemeinen Gesangbuches, und vereinigte sich dahin, das Tonder'sche dabei zu Grunde zu legen. Die Arbeit wurde dem Propsten Schrader in Tondern übertragen; er sollte sie der nächsten Synode vorlegen. Aber diese Synode war die letzte. Sie hat uns indeß eine andere schöne Frucht gebracht. Dies ist die herrliche Ansprache von wahrhaft apostolischem Geiste und Inhalte, an alle Geistlichen des Landes gerichtet. Sie ist abgefaßt von dem Consistorialrath und Propsten Schrader in Tondern, welcher dazu von der Synode 1734 den Auftrag bekommen hatte. Sein Entwurf wurde dem König Christian V. vorgelegt, darauf dem Generalsuperintendenten Conradi zur Revision übersandt, dann am 22. Mai 1737 auf der Synode in Rendsburg vorgelesen, von der Versammlung geprüft und mit wenigen Veränderungen angenommen, von den Synodalen unterschrieben, endlich mit königlicher Genehmigung zum Druck befördert. Der Propst Schrader besorgte die Herausgabe unter diesem Titel: „Des königlichen Synodi zu Rendsburg wohlgemeinte und herrliche Ansprache an sämtliche Lehrer der beiden Herzogthümer Schleswig und Holstein auf 30ro Königl. Maj. allergnädigsten Befehl und mit Dero Allerhöchsten Approbation verfaßt und in Druck gegeben. (1737).“ Zugleich bei der Publication wurde verfügt, daß jedem Tentanden und Ordinanden ein Exemplar davon sollte mitgetheilt werden. Doch solche Verfügung ist in diesem Jahrhundert nicht mehr befolgt worden. Nach hundert Jahren aber besorgte der Propst Callisen (Pastor zu Friedrichsberg in Schleswig) eine neue Auflage.

Indessen wurde noch einmal an die Haltung einer Synode gedacht, die aber nicht zu Stande kam. Mancherlei Bewegungen und Streitigkeiten standen im Wege. Mährische Brüder waren ins Land gekommen, und über die Brüdergemeinde war viel Streit.

Separatisten zeigten sich hin und wieder, und es wurden heimliche Zusammenkünfte gehalten. Da erging unterm 27. Juli 1742 an den Generalsuperintendenten Conradi der Auftrag, seine Vorschläge zu einer zu berufenden Synode einzusenden. Er antwortete, „daß er für sich keine Propositionen zu machen habe, indem das, was der Kirche noth sei, hinlänglich aus seinen Dispositionsberichten hervorgehe“. Unterm 7. September 1742 erfolgte ein Königlich Rescript: „Wir nehmen denen angezeigten Umständen nach Anstand Dich zu des Synodi wirklicher Ausschreibung vor der Hand zu autorisiren.“ Doch, heißt es weiter, solle er den Präpsten aufgeben, die Proponenden zu einer Generalsynode zu formiren, darüber weiter berichten und die Königl. Resolution erwarten. Dies Schreiben ging an die Präpste und durch diese an die Prediger. Es kam jedoch von den letzteren wenig Gediengenes ein. Alles wurde gesammelt und die Convolute durch Conradi nach Kopenhagen gesandt. Von dort gingen dieselben an das Oberconsistorium in Glückstadt zum Bericht. Ob dieser Bericht jemals eingegangen ist, das ist uns nicht bekannt. Aus einem Briefe des Oberhofpredigers Bluhm vom 18. März 1744 ist aber zu ersehen, daß damals das Oberconsistorium noch nicht damit fertig war, „dieses zusammengefallene Chaos“, wie er es nennt, „zu separiren und zu determiniren.“ Es ist klar, daß Conradi die Synode nicht befördern wollte. Sie sollte vornehmlich gegen die Brüdergemeinde gerichtet sein; dieser aber war er immer mehr zugeneigt geworden, so daß er von derselben 1744 sogar zu ihrem Bischof verlangt ward. In gleichem Maße war er mit den Civilbehörden zerfallen. Es scheint, als ob darin ein Zusammenhang gewesen sei, und als ob eine mehr gefühlte als ausgesprochene Verschiedenheit hinsichtlich der Principien des Kirchenregiments damals obgewaltet habe. Die Brüdergemeinde ruht auf einer demokratischen Grundlage; diese aber stieß gegen die herrschenden Grundsätze an dem damaligen Hofe an. Dies wird sich vielleicht klarer ans Licht stellen, wenn nach hervon den Herrnhuthern die Rede sein wird. Dieses hier nur angedeutete Verhältniß mochte vermuthlich auch bei einigen der damaligen Präpste von Einfluß sein.

Genug, wir hören von keinen Synoden mehr, auch von keiner Klage über ihr Aufhören, oder von einer Bitte um ihre Berufung.

Nichts dergleichen wurde öffentlich vernommen, obwohl einzelnen Synodalen der Verlust schmerzlich war. Alles Kirchenregiment fesselte sich mehr und mehr an die maßgebenden Kreise in der Hauptstadt. Dort war ein Kirchencollegium errichtet, in welchem auch die kirchlichen Angelegenheiten der Herzogthümer verhandelt wurden, oder eine General-Kirchen-Inspection, aus drei weltlichen und drei geistlichen Mitgliedern bestehend. Dadurch sollte allen Trennungen und Streitigkeiten vorgebeugt werden. Die Anordnung datirt vom 1. October 1737. <sup>(12)</sup>

Am wenigsten befriedigend war übrigens, nach heutiger Beurtheilung und Würdigung des damaligen Synodalinstituts, die Zusammensetzung unserer Synoden. Es entspricht sicherlich nicht den protestantischen Grundsätzen, die Verathungen über die Angelegenheiten der Kirche ausschließlich in die Hände der Geistlichkeit zu legen. Einer Nachbildung protestantischer Synoden nach dem Muster der katholischen Concilien mangelt die dogmatische Grundlage, auf welcher die Concilien der katholischen Kirche beruhen. Unsere Kirche ist keine Geistlichkeitskirche, sondern wesentlich ein Gemeinwesen, und diesem Princip muß eine organische Kirchenvertretung entsprechen. „Allein der große und segensreiche Einfluß, den die Synoden auf eine bessere Ordnung in kirchlichen Dingen gehabt haben, läßt sich doch auf keine Weise verkennen, und wenn sich auch sagen läßt, daß es auch seit dem Aufhören der Synoden den Präpsten und Superintendenten nicht an Gelegenheit gefehlt hat, und auch jetzt nicht fehlt, der Regierung ihre Wünsche und Anträge über kirchliche Angelegenheiten vorzulegen: so darf dabei doch nicht übersehen werden, daß eine förmliche Versammlung zu einem solchen Zweck, und eine lebendige, mündliche Verathung zu ganz anderen Resultaten führt, als die berichtlichen Vorstellungen der Einzelnen.“ <sup>(13)</sup>

<sup>(12)</sup> Pontopp. annal. eccl. dan. IV, p. 11.

<sup>(13)</sup> Fald, Handb. d. S. S. Rechts. III, 2. S. 685—86.

## V.

## Pietistische Bewegungen.

In unserer Landeskirche hat seit der Reformation, die von Wittenberg ihren Ausgang nahm, Alles, was hinsichtlich theologischer Richtungen und Streitigkeiten sich auf dem Boden des protestantischen Deutschlands begab, seine mehr oder minder starke Abspiegelung gefunden. Dies konnte in der That nicht anders sein, zumal so lange es eine einheimische Hochschule nicht gab, und auch selbst nachdem die Kieler Universität ins Leben getreten war, die zunächst nur für den fürstlichen Antheil des Landes bestand. Es ist daher ganz natürlich, wenn die Kirche unseres Landes auch von den Streitigkeiten bewegt worden ist, welche unter dem Namen der pietistischen seit Spener's Zeiten auf eine so tief eingreifende Weise die lutherischen Länder Deutschlands erschütterten. Die Wirkung dieser Bewegung auf dem kirchlichen Gebiete ist bis auf unsere Zeiten eine so nachhaltige gewesen, daß an dieser Stelle eine ausführlichere Darstellung derselben nicht fehlen darf.

Bei uns wie anderswo, und zwar zu jener wie in späterer Zeit, ist aber das Wesen dieser Bewegung nicht selten unrichtig oder doch sehr unvollständig aufgefaßt, ja, der Ausdruck „Pietismus“ und „pietistisch“ selbst in sehr unbestimmter Weise verstanden und angewendet worden. Schon Spener selbst meldet, daß der Name „Pietisten“ bereits 1681 in der Umgegend von Frankfurt gebräuchlich gewesen sei, und daß Diejenigen, welche die von Spener zu Frankfurt am Main von 1670—1682 in seinem Hause gehaltenen Collegia pietatis besuchten, sich anfangs gern diesen Namen gefallen ließen. Noch 1699 erschien eine Schrift unter dem Titel: „Der aufrichtige Pietist“; ja es wurde für die Gegner der Name Antipietisten gebraucht in dem Sinne, als ob es solche wären, die der Frömmigkeit widerstrebten. Auch um 1689 kam zu Leipzig, wo August Hermann Francke und mehrere seiner Freunde das Collegium philo-biblicum eingerichtet hatten, der Name „Pietisten“ recht in Uebung, seitdem J. B. Carpvov bei der Beerdigung eines Studenten, welcher daran Theil genommen hatte, in der Leichenpredigt desfalls eine Erinnerung that, auch schon bereits mehrere



Studenten viel Wesens von der Pietät in besonderem Sinne zu machen anfangen und an ihrem Costüm bezügliche Aenderungen vornahmen. <sup>(1)</sup>

Während es überhaupt unrichtig und eine ganz oberflächliche Betrachtungsweise ist, den Pietismus als diejenige religiöse Stimmung und Gemüthsrichtung aufzufassen, bei der vorzugsweise eine Gefühlserregung und insbesondere das Verharren in dunkeln Gefühlen das Ueberwiegende wäre, so ist es vielmehr gerade nur das Gefühl der Sündhaftigkeit des Einzelnen, auf dessen Erregung und selbst einseitige Hervorhebung es abgesehen ist. Auch in dem geschichtlichen Verlauf giebt sich uns der Pietismus keineswegs als eine allgemeine Erregtheit religiösen Gefühlslebens kund. Dazu hat ohnehin unser Nationalcharakter geringe Hinneigung, und wenn einzelne schwärmerische Erscheinungen dabei vorgekommen sind, so hat man diese nur als gleichsam verwilderte Auswüchse und Ausläufer zu betrachten. Wir erblicken unter den Männern, welche der pietistischen Richtung zugethan waren und dieselbe zu fördern suchten, gerade sehr verständige und praktische Menschen, wie denn überhaupt ein Dringen auf das Praktische gleich bei dem Hervortreten des Pietismus sich zeigt. Man hat in dieser Beziehung, und nicht ganz mit Unrecht, sogar eine Aehnlichkeit mit dem späteren Hervortreten der rationalistischen Richtung gefunden, wo wiederum ein solches Dringen auf das Praktische sich zeigt, nur freilich aus einer ganz anderen Grundanschauung hervorgehend. Die Grundansicht des Pietismus war aber keine andere, als die durch die Reformatoren selbst auf das stärkste hervorgehobene des natürlichen Verderbens des Menschen und seiner Erlösungsbedürftigkeit, so wie der nur durch Christum zu erlangenden Vergnadigung. Somit trat der Pietismus keinesweges als eine Secte aus der Kirche aus, sondern derselbe trat auf, wie vielfach auch die Pietisten von

<sup>(1)</sup> Es möge hier, da von dem Namen die Rede ist, eine treffende Bemerkung von Tholud Platz finden: „So gleichgültig auch Namen erscheinen, so zufällig und bedeutungslos auch gewöhnlich ihr Ursprung ist, so wichtig sind sie besonders von Gegnern gegeben. Diese können eine noch klüßlige Parthei kaum mehr besetzen, als durch ihre, sei es nun spöttische oder gehässige oder sonstige Bezeichnung.“ Er führt dann weiter aus, wie dies die Englischen Hochkirchlichen erfahren haben, indem sie ihre Gegner Puritaner nannten, wie das sich gegen sie selbst lehrte, als wären die Hochkirchlichen die in der Lehre Unreinen, dagegen die Puritaner die Reinen.

ihren Segnern mit Kezernamen belegt werden mochten, auf dem Boden der Kirche selbst. Gerade dieser Umstand trug nicht wenig dazu bei, demselben Beistimmung und Eingang im Volke zu verschaffen. Das Volk fühlte es heraus, daß es sich dabei nicht um einen Umsturz von Grundlehren handle, und der ernstere Volkscharakter kam dem ernstern Bußrufe der pietistischen Prediger entgegen. Daneben konnte es freilich auch in den Kreisen des Volkes an Segnern der dem Pietismus zugeneigten Geistlichen nicht fehlen, besonders insofern bei einigen dieser Geistlichen eine Seite scharf hervortrat, welche von Anfang an den Pietismus in seiner äußeren Erscheinung charakterisirte hatte. Es war dies die Strenge, mit welcher über das geurtheilt ward, was man „Welt“ nannte, über die Theilnahme an Vergnügungen und Zerstreuungen und an manchen Dingen des äußerlichen Lebens überhaupt, die man nicht als an sich gleichgültig angesehen wissen wollte. Darin lag die Anforderung einer in dem ganzen äußeren Lebenswandel durch Enthaltung von allem weltförmigen Wesen ausgeprägten Frömmigkeit. Ganz besonders wurden Tanz, Spiel und Kleiderpracht verworfen und sehr hart beurtheilt. Bis weit in das achtzehnte Jahrhundert hinein, ja bis gegen das Ende desselben, finden wir in unserem Lande einzelne Prediger, deren Namen zum Theil in den Kreisen des Volkes noch in frischem Andenken leben, welche es sich besonders angelegen sein ließen, dawider zu eifern, und so die einmal durch den Pietismus gegebene Richtung lange verfolgten. An die Stelle der weltlichen Zusammenkünfte sollten geistliche treten zur besonderen Erbauung, wie denn wegen solcher Zusammenkünfte, der Collegia pietatis, angefangen zu Leipzig 1689, den Theilnehmern an denselben bekanntlich zuerst der Name „Pietisten“ beigelegt worden war. Die Aengstlichkeit, auch in Nebendingen, welche ein unterscheidendes Merkmal der pietistischen Gesinnten blieb, rief manche Spöterei und selbst manche offene Widersetzlichkeit auch im Volke hervor, und es pflanzte sich ein solches Widerstreben nicht weniger auch gegen die Anhänger und Freunde der Brüdergemeinde fort, als diese später hter zu Lande Aufnahme fand. Diese Gemeinde kann allerdings von Einer Seite her als aus der pietistischen Richtung entsprossen angesehen werden; andererseits aber hat sie freilich eine eigenthümliche Gestaltung angenommen. Es wird davon in unserm nächsten Capitel die Rede sein. Hier haben wir es zunächst mit dem

Pietismus zu thun, wie derselbe sich in seinen ersten Anfängen darstellte, wesentlich verschieden von den Schwärmereien, welche früher unser Land wiederholt beunruhigt, aber im Volke selbst wenig Anlang gefunden hatten.

Bei dem Pietismus aber trat sofort das Bestreben hervor, an die niederen Kreise des Volks sich zu wenden, sich der Unwissenden, der Einfältigen, der Unmündigen anzunehmen, das Christenthum als Herzenssache und als Angelegenheit des Lebens darzustellen. Es war ein oft ausgesprochener Hauptgedanke, daß es im Christenthum mehr darauf ankomme, fromm, als gelehrt zu sein, ja, es ging das in eine Verachtung oder wenigstens Vernachlässigung der Gelehrsamkeit und Wissenschaft über.

Das Ziel der Pietisten war nicht das historische Wissen, sondern das praktische Christenthum. Durch ihr ganzes Auftreten wurde die Classe der hochgelehrten Theologen gestoßen, die damals nicht geringe Zahl der Männer, welche einseitig sich auf die theologische Gelehrsamkeit geworfen hatten, darin lebten und webten, und solche, selbst von der Kanzel herab, vortrugen. Diese Gelehrten hielten fest an den hergebrachten Formen der Lehre, und waren zu rüstigen Kämpfern auf diesem Felde zu sehr ausgebildet, um nicht in der pietistischen Richtung viele Neuerungen und Abweichungen zu entdecken und darzulegen, und dieselben den Pietisten als Irrlehren und Ketzereien vorzurücken. Sie wollten gerne als die wahrhaft rechtgläubigen Kirchenlehrer bezeichnet werden und traten mit Entschiedenheit den Pietisten als Irrlehrern entgegen.

Demnach erhob sich, wie zu erwarten stand, zwischen der gelehrten Orthodorie und dem Pietismus ein heftiger Kampf, über welchen ein gehaltvolles Urtheil von Kahnis uns vorliegt, dessen Anfang hier wörtlich anzuführen wir uns nicht enthalten können. Er sagt: <sup>(2)</sup> „In dem Kampfe zwischen der Orthodorie und dem Pietismus war die Lösung der ersten: Rechter Glaube, die Lösung der zweiten: Lebendiger Glaube. Während im Zeitalter der Orthodorie der rechte Glaube den lebendigen verzehrte, hatte im Zeitalter des Pietismus der lebendige Glaube mindestens eine Neigung, den

<sup>(2)</sup> Kahnis, Der innere Gang des deutschen Protestantismus. Ausg. III. (Leipzig 1874) I, S. 220.

rechten zu verzehren. Es war, wie wir uns überzeugt haben, unstrittig von zeitalterlicher Nothwendigkeit, mit der Wahrheit, daß das Christenthum Leben sei, eine matt und träge gewordene Rechtgläubigkeit zu wecken. Das war die Sendung des Pietismus. Niemand wird demselben das Zeugniß versagen können, daß er an dies Ziel eine große Kraft gesetzt hat. Gott aber hat dem Pietismus eine reiche Segensernte beschieden. Er hat eine mächtige Bewegung in dem protestantischen Deutschland und über Deutschland hinaus, in Dänemark, Schweden und der Schweiz hervorgerufen. In allen Ständen hat er edle Lebenszeugen gehabt."

Zu solchen Männern, welche auf ihre Orthodoxie ganz besonderes Gewicht legten, gehörte um jene Zeit vorzüglich auch der königliche Generalsuperintendent Dr. Josua Schwarz (1684—1709), der aus seinem Vaterlande Pommern hatte flüchten müssen wegen einer heftigen gegen die Reformirten von ihm gehaltenen Predigt. Darauf war er in Schweden als Professor der Universität zu Lund angestellt worden, hier aber in Streit mit mehreren Universitätslehrern gerathen, so daß er auch von dort 1676 die Flucht ergreifen mußte. Darauf hatte er als königlicher Hofprediger in Kopenhagen Anstellung gefunden, und den Streit gegen die Reformirten mit so großer Heftigkeit wieder aufgenommen, daß der König sich bewogen fand, ihn vom Hofe zu entfernen, und ihm die Generalsuperintendentur in den Herzogthümern zu übertragen, und zwar zuerst 1684 über Schleswig, 1689 auch über den königlichen Antheil von Holstein. Zugleich führte er während des Sequesters 1684—89 die geistliche Aufsicht über den Gottorfischen Antheil. Es war aber während dieser Zeit, daß der Pietismus auch in den hiesigen Gegenden gespürt ward.

Zu Eutin war 1678 Hofprediger und Superintendent geworden Johann Wilhelm Petersen und blieb daselbst bis 1688, da er den Ruf als Superintendent in Lüneburg annahm. Hier wurde er aber 1692 abgesetzt wegen seiner Meinungen vom tausendjährigen Reiche. Er war geboren den 1. Juni 1649 zu Osnabrück. In Frankfurt am Main wurde er mit Spener bekannt, der hier Senior der Geistlichkeit war, und hatte zuerst 1677 eine Anstellung zu Rostock als Professor der Poesie erhalten und bald darauf als Pastor an der Megidien-Kirche zu Hannover. Er und seine Frau, Johanna Eleonora, geborene von und zu Merlau, kamen 1686

gleichzeitig, ohne es zuerst einander mitgetheilt zu haben, auf den **Glauben**, einen besonderen Aufschluß über das tausendjährige Reich aus der Offenbarung Johannis erlangt zu haben. Die Frau hatte schon als achtzehnjähriges Fräulein 1662 einen Traum gehabt, in welchem sie die Jahreszahl 1685 mit goldenen Buchstaben gesehen und die Verheißung empfangen hatte, daß ihr in diesem Jahre etwas Besonderes solle eröffnet werden. So lange Petersen in Cutin lebte, trug er seine Meinungen nicht öffentlich vor; allein seine Ansichten verbreiteten sich doch schon damals. Erst als er nach Lüneburg gegangen war, trat er damit öffentlich hervor, zumal seitdem ein Fräulein, Juliane Rosamunde von der Affeburg, die sich besonderer göttlicher Offenbarungen rühmte, in seinem Hause sich aufhielt. Da Spener in einem Bedenken 1691 sich diesen Offenbarungen geneigt, auch sich überhaupt für Petersen erklärt hatte, so wurden nunmehr die chiliastischen Meinungen den Pietisten im Allgemeinen zugeschrieben, obwohl mehrere derselben sich dawider ausgesprochen hatten. Der Generalsuperintendent Dr. Josua Schwarz fand es aber jetzt unter solchen Umständen nöthig, eine Synode der Pröpste des königlichen Antheils zu beantragen im Jahre 1691. In dieser Zusammenkunft wurde aber der Beschluß gefaßt, daß man auf die Reinigkeit der Lehre zu sehen und darüber zu wachen habe, daß nicht chiliastische Meinungen und Irrthümer sich verbreiteten; daß von den Studirenden die verdächtigen Akademien vermieden werden sollten, und daß die Prediger nicht die geringste Veränderung in den Kirchengebräuchen vornehmen, noch eigenmächtig anordnen dürften. Sehr bezeichnend sind die am 28. Februar 1692 publicirten Synodalbeschlüsse: „Weil die Kirche in den Fürstenthümern mit chiliastischen Meinungen von Heiligen und Frommen, so nun bald den Vorzug in der Welt haben werden, und daher entstehenden andern Irrungen mehr angesprenget wird: als daß die Vollkommenen ohne äußerliche Vocation lehren und besondere Versammlungen anstellen mögen, und es noch ein papistischer Wahn sei, daß die Lehrer der Kirchen einen sonderlichen Stand und Ordnung ausmachen, und was dergleichen mehr, dadurch gute Kirchenordnung turbiret, und das ordentliche Ministerium verachtet werden muß: so sollen Generalsuperintendenten und Pröpste deswegen gute Aufsicht haben, und die durch die Fama Beschuldigten und Verdächtigen vor sich fordern und fragen, und da sie auf

irriger Meinung bestehen wollten, vor die Synode citiren, und was darüber judiciret und geurtheilt wird, zu Königlichcr Majestät weiterer Verordnung allerunterthänigst einsenden.“

Allerdings war Wachsamkeit nöthig, denn in der That zeigten sich in der Nähe schon Spuren besonderer Aufregung im Publikum, welche bald nachher einen gefährlichen Charakter annahm. Das war der Fall zu Hamburg. Die ausführliche Erzählung dessen, was dort sich begab, gehört freilich nicht hieher; jedoch mag davon der Verbindung wegen in der Kürze Folgendes angeführt werden.

Johann Winkler, der schon, als er 1676—78 Hofprediger zu Darmstadt war, Collegia pietatis gehalten hatte, wurde, nachdem er inzwischen Superintendent zu Wertheim gewesen war, 1214 als Pastor an die Michaelis-Kirche nach Hamburg berufen, und setzte hier die geistlichen Privat-Erbauungstunden fort. Selbigen Jahres wurde an die Nicolai-Kirche berufen Johann Hinrich Horbius, geboren 1645 zu Colmar im Elsaß, gewesener Superintendent zu Trarbach an der Mosel, darauf zu Windsheim, ein Schwager von Spener. Diese, so wie Abraham Hinkelmann, seit 1685 Prediger zu St. Nicolai, seit 1688 aber Pastor zu St. Katharinen, wirkten im Spener'schen Sinne. Ihnen gegenüber aber und an der Spitze des übrigen Ministerii stand Johann Friedrich Mayer, gebürtig am 6. December 1650 zu Leipzig, 1686 von einer Professur in Wittenberg zum Pastorat der Hamburgischen Jacobikirche berufen, Doctor der Theologie. Er war seit 1688 auch Honorar-Professor der Theologie zu Kiel, erlangte nachher die Titel eines schwedischen und eines quebledinburgischen Ober-Kirchenraths, obgleich er zu Hamburg verblieb bis 1701, da er Generalsuperintendent über Pommern und Rügen, Pastor zu Greifswald und Prokanzler der dortigen Universität wurde, und als solcher den 30. März 1712 gestorben ist. Er war ein Mann von großer Gelehrsamkeit und von vielen Gaben, weshalb er auch zu Hamburg viel bei der Bürgerschaft galt, zugleich aber ein Mann von großer Heftigkeit und Härte. Zuerst gab es Streit über die Opernspiele, welche Winkler für verwerflich erklärte, dagegen Mayer in Schutz nahm. 1690 wurde der Streit über die Erbauungstunden heftiger, als allerlei verdächtige Leute Conventikel zu halten anfangen. Der damalige Senior Dr. Samuel Schulz, Pastor zu St. Petri, und Mayer

fanden für gut, einen Revers aufzusetzen, worin die sämmtlichen Hamburger Geistlichen sich verpflichteten, die Irrlehrer und Fanatiker, die Freunde des Jacob Böhme und die Chiliaften, grobe und subtile, zu verwerfen, ihre Anhänger nicht als Brüder anzuerkennen, sie nicht zu entschuldigen, und alle Neuerungen zu verhüten. Horbius wollte den Revers nicht unterschreiben, weil er die Schriften von Jacob Böhme nicht gelesen habe, Hinkelmann nicht, weil er die subtilen Chiliaften nicht von der Brüderschaft ausschließen wollte. Winkler, der unterschrieben hatte, trat gleichfalls zurück. So entstanden zwei Partheien, und man holte theologische Gutachten ein. Die Facultäten zu Kiel, Wittenberg und Greifswald entschieden sich für das Ministerium; Spener und mehrere namhafte einzelne Theologen für die entgegengesetzte Parthei. Der Magistrat mußte sich hineinmischen. Man wechselte Streitschriften und beschuldigte Spener, die Ruhe der Hamburgischen Kirche gestört zu haben. Der Streit entbrannte heftiger, als Horbius 1693 als Neujahrsgeſchenk ein Büchlein vertheilen ließ, welches er von neuem hatte drucken lassen. Dasselbe führte den Titel: „Klugheit der Gerechten, die Kinder nach den Gründen des wahren Christenthums von der Welt zu dem Herrn zu erziehen.“ Das Büchlein war die Uebersetzung einer Schrift des Peter Poiret, der ein besonderer Anhänger der Frau Bourignon gewesen war und als ein Schwärmer galt. Horbius hatte nicht gewußt, wer eigentlich der Verfasser sei. Man fand aber in dem Büchlein viel Verdächtiges. Mayer war schnell bei der Hand, eine Warnungsschrift ausgehen zu lassen gegen dies „teyzerische, verführerische“ Büchlein, und hielt auch Predigten dawider. Das Ministerium wollte Horbius nicht als Bruder erkennen. Der Rath suchte zu vermitteln, aber vergeblich. In der Stadt bildeten sich große Partheien. Das niedere Volk kam auf die Beine, die Horbianer wurden geschlagen. Gegen Ende des Jahres kam es dahin, daß das Verlangen gestellt ward, Horbius solle innerhalb acht Tagen die Stadt und ihr Gebiet verlassen. Am 27. November 1693 zog er nach seinem Gartenhause zu Schlem bei Schiffbeck auf holsteinischem Gebiete. Allein Winkler und Hinkelmann nahmen sich seiner an, und hielten deshalb scharfe Predigten. Man predigte wider einander, wechselte Streitschriften und erhitzte sich gegenseitig immer mehr. Das Verzeichniß der Streitschriften fällt in Moller's *Cimbria literata*, wo unter den

Namen der Hauptpersonen in diesem Streite ausführlich Bericht erstattet ist, viele Folio-Seiten. Der ärgste Tumult entstand, als man Horbius' Frau, die bei den zurückgelassenen Sachen geblieben war, im Januar 1694 angreifen wollte. Einige hundert Mann Horbianer zogen auf das Rathhaus, um dies zu verhindern, wurden aber durch die Handwerksburschen, die sich gesammelt hatten, zurückgeschlagen. Nun ging die Lärmtrommel, die Bürgerschaft trat unter's Gewehr; die Hauptleute hielten es mit dem Ministerio, das Rathhaus blieb die Nacht von einigen Compagnien der Bürger besetzt. An dem nächsten und dem darauf folgenden Tage waren wieder Aufläufe. Der Rath mußte endlich bewilligen, daß die Frau Horbius die Stadt räumen sollte, und daß das Pastorat zu St. Nicolai für vacant erklärt ward. Die Erbitterung des Hamburger Ministeriums gegen Horbius war so groß, daß, als derselbe am 26. Januar 1695 auf seinem Landsthe bei Schiffbeck verstorben war, die vom Rathe bewilligte Beisetzung seines Leichnams in der Nicolai-Kirche verweigert ward. So wurde er denn in der Kirche zu Steinbel am 13. Februar 1695 begraben unter zahlreicher Begleitung seiner ehemaligen Pfarrkinder der Nicolai-Gemeinde. Diese ließen ihm auch dort ein Epitaphium errichten mit einer Inschrift, so lautend: „Wer dies liest, der merke darauf. Hier liegt begraben ein Mann, von dem man erst wird erfahren nach der Zeit, was man nicht glauben wollen in der Zeit: Herr Johann Henrich Horbius, welchem A. 1645 zu Colmar im Elsaß der Tag Barnabä das Leben und zugleich auch die Deutung gegeben, was aus ihm werden würde. Dies erwies sich, als er A. 1671 nach Trarbach an der Mosel, wie auch A. 1679 nach Winkheim in Francken zum Superintendenten und endlich 1685 zum Pastore an St. Nicolai-Kirche in Hamburg beruffen ward. Dieser letztere Ort war ihm, was Barnabä Lystra, aus welchem er ging den 26. November A. 1693, und starb auf seinem Garten zu Schlem in diesem Kirchspiel A. 1695 am Tage Polycarpi. So hat er sein Leben mit eines großen Lehrers Gedächtniß angefangen und auch beschloffen.“

Du Leser wer du bist, richt' ihn nunmehr nicht,  
Denn seine Seele steht vor Gottes Angesicht.

An des Körpers Ruhestätt aber in sicherer Hoffnung einer frühlichen Auferstehung, haben seine durch reine Lehr' und Christlichen Wandel erbaute Zuhörer ihm dieses Ehrengedächtniß aufgerichtet.“



Seine Freunde in Hamburg begnügten sich aber damit nicht, sondern ließen eine Medaille zu seinem Andenken prägen. Eine andere Medaille erschien zu Breslau, wie man meint, von schadenfrohen Papisten, denen die Mißthelligkeiten unter den Lutheranern nicht wenig Wohlgefallen erregten. Diese Medaille zeigt auf der einen Seite das Bildniß des Horbius mit den Worten: „Ein unvorsichtiger Pietiste“; auf der anderen Seite Mayer's Bildniß mit der Beischrift: „Ein reiner Lehrer ohne Gottesfurcht“; am äußeren Rande aber die Umschrift: „Beißet euch aber fresset euch nicht.“ Die Worte über Mayer sind sehr hart, wobei wir bemerken, daß man Manches wider sein Leben einzuwenden hatte. Von seiner Ehefrau war er schon zu Wittenberg von Tisch und Bett geschieden, und wollte sie, so oft sie ihn darum bat, nicht wieder aufnehmen. Man erzählte sich, daß sie darüber in einen verkehrten Lebenswandel gerathen sei. Er soll auch wenigstens den Schein eines zu löpfigen Lebens nicht genugsam gemieden haben; auch war er nach Titeln und Aemtern zu begierig. So wäre er gerne, nachdem er schon Generalsuperintendent zu Greifswald geworden war, zugleich noch Pastor zu St. Jacobi in Hamburg geblieben, und gedachte, wenn er abwesend sein müßte, dies Amt durch einen Stellvertreter verwalten zu lassen. In der Jacobi-Gemeinde waren auch Viele damit zufrieden, ja, es wurde darauf gedrungen, daß er wieder berufen werden solle, und es gab deshalb große Unruhen. Ein Wortenvirker Stille führte die Volksparthei an; der Rath verweigerte die Erneuerung der Vocation, wurde aber doch zuletzt vom Volke dazu gezwungen, einzuwilligen, unter der Bedingung, daß Mayer seinen anderen Aemtern entsage. Jedoch der König von Schweden wollte ihn nicht entlassen, die Wiederbesetzung des Pastorates in Hamburg verzögerte sich bis in den Juli 1704, und man erkennt deutlich, wie hoch Mayer bei dem Volke in Ansehen stand.

Indessen die Unruhen in Hamburg hatten damit, daß Mayer's Stelle wieder besetzt ward, noch kein Ende. Wir erwähnen hier nur kurz, daß in den religiösen Streit sich politische Elemente mischten, so daß es zugleich ein Kampf der Hamburger Demokratie gegen die Aristokratie des Rath's wurde. Der Pastor Christian Krumbholz zu St. Petri ergriff die Volksparthei und stand Stille bei, predigte wider den Rath und achtete nicht auf die Vorstellungen der übrigen Geistlichen. Das Ende war, daß 1708 Truppen aus

der Nachbarschaft in Hamburg einrückten unter dem Commando des schwedischen Generals Grafen Welling. Krumbholz wurde am 4. Juni 1708 abgesetzt, er und Stille zu dauernder Gefangenschaft verurtheilt. Ersterer ist 1725 zu Hameln verstorben, letzterer zu Dömitz.

Ein Geistesverwandter des Dr. Mayer in Hamburg war zu dieser Zeit bei uns der königliche Generalsuperintendent Dr. Schwarz. Freilich was seine Gelehrsamkeit betrifft, so stand er hinter jenem sehr zurück. Manche wollten überhaupt die des Dr. Schwarz nicht sehr gelten lassen. Puffendorf urtheilt von ihm, er sei in den morgenländischen Sprachen, in den Kirchenvätern, in der Geschichte und den kirchlichen Alterthümern nicht eigentlich bewandert gewesen. Auch als Kanzelredner hielt man ihn schon in Kopenhagen nicht hoch, zumal da man damals dort Lassenius hatte. Auch hatte man ihn deshalb von dort entfernt und ihm die Generalsuperintendentur in den Herzogthümern übertragen. Aber die neueren Streitigkeiten verstand er und war im Besitze des ganzen Vorraths von Redensarten der scholastischen Philosophie und Theologie. Auf Gründe ließ er sich mitunter gar nicht ein. Wurde er erinnert, daß in den Schriften eines Puffendorf, Spener oder Anderer, die er der Irrlehre beschuldigte, sich dergleichen nicht fände, so waren seine Antworten: „Ist es nicht genug, daß ich es ihm imputire? Ist es nicht genug, daß ich also schließe? Ich concipire es nicht anders. Ich habe keinen anderen Begriff davon.“ Zum Streiten war er wie geboren, lebte und webte darin. Für die Reinheit der Lehre zu sechten, das war sein eifrigstes Bemühen. „Ein Christeifriger Mann“ wird er von einem seiner Freunde genannt; von einem anderen: „ein für die Reinigkeit der Lehre sehr bemühter Lehrer.“ Und an Gelegenheit, seinen Eifer an den Tag zu legen, fehlte es in jenem Zeitalter nicht. Uebrigens wurde ihm solcher Amtseifer noch eigens aufgetragen. 1694 erging von König Christian V. an ihn der Befehl, mit dem Pastor Dr. Johann Friedrich Mayer an der Jacobi-Kirche in Hamburg sich dahin zu vereinbaren, daß alle Schwärmer, Enthusiasten, Chiliasten und dergleichen Leute aus dem Lande geschafft würden.

In Helsingburg hatte es schon Streitigkeiten gegeben, bei denen Schwarz sich veranlaßt sah, einzugreifen. Dasselbst war der Pastor zu St. Marien Johannes Osius seit 1681 Vice-Propst, seit 1684

wirlicher Propst, anfangs Anti-Pietist gewesen, dann aber dem Pietismus geneigt geworden. Er war mit seinem Collegem, dem Diaconus Thomas Kundius, in Streit gerathen über die Frage: Ob Christus nach seiner menschlichen Natur der natürliche Sohn Gottes gewesen? Kundius bejahte diese Frage, Eysius verneinte sie. Ersterer wollte den Streit in der Stille ausgeglichen wissen, Eysius aber brachte die Sache auf die Kanzel, und Kundius meinte nun, sich öffentlich vertheidigen zu müssen. Am Ende bekam Eysius scharfe Verweise von Schwarz, daß er wider die Orthodogie streite, Lächerlichkeiten auf die Kanzel bringe, die starken Getränke liebe u. s. w. Der Tod setzte diesen Fehden ein Ziel. Der Diaconus starb 1693 den 27. September, der Pastor und Propst 1694 den 1. Juli. Des letzteren Sohn Heinrich Eysius wollte man nun zu des Vaters Nachfolger im Pastorate haben, obgleich derselbe noch nicht voll 24 Jahre alt war, geboren den 24. October 1670. Er konnte aber nicht schnell genug von Halle, wo er studirte, nach Hause kommen. Doch Schwarz war ihm entgegen. Schon der Umstand, daß er in Halle studirte, welches der Sitz des Pietismus war, mußte ihn bei dem Generalsuperintendenten verdächtigen; dieser sah denn bereits am 19. Juli den von ihm begünstigten Diaconus Stephan Jepsen, einen Tochtersohn des ehemaligen Generalsuperintendenten Klog, zum Pastorate aufrücken. Auch trug Schwarz bald selber die erledigte Propstei davon 1694, wie er bereits seit 1690 die Rendsburger Propstei verwaltete. Die Angriffe auf den jungen Eysius, der keine sonderlichen Aussichten auf Beförderung haben konnte, da ihm das geistliche Oberhaupt stark entgegen war, bewogen ihn, die Studien vor der Hand aufzugeben. Er begann Kaufmannschaft zu treiben und verheirathete sich. Allein das Handelsgeschäft hatte nicht den erwünschten Erfolg. Nach fünf Jahren nahm er die Studien wieder auf, verkaufte sein Haus und zog 1701 nach Berlin zu seinem Bruder Johannes Eysius, welcher dort als Prediger an der Georgenkirche angestellt war. Darauf promovirte er in Halle 1702 zum Doctor der Theologie, und zu Ende dieses Jahres erhielt er eine Anstellung als Professor an der Universität zu Königsberg, wo er am 16. October 1731 nach mancherlei theologischen Streitigkeiten verstorben ist.

Um auf Josua Schwarz zurückzukommen, bemerken wir, wie es wohl seine besonderen Gründe hatte, daß ihm zugleich zwei so

ausgedehnte Propsteien wie Rendsburg und Flensburg übertragen waren. Die Ursache war, damit er zugleich als Special-Visitator desto sorgfältiger gegen das Eindringen des Pietismus machen könne. Namentlich in der Flensburger Propstei und insbesondere in dem dazu gehörigen Bredstedtischen fanden sich Elemente, die in jene Richtung hineinschlügen. Ein Vetter und Freund des vorhin erwähnten, zu Handewith abgesetzten Friedrich Bredling war der Diaconus zu Biöl, Friedrich Petri, gebürtig zu Horsbüll auf Nordstrand, ein Sohn des dortigen Pastoren Petrus Johannis. Seine Mutter Anna und die Mutter Friedrich Bredling's, Agatha, waren Schwestern, Töchter des Propsten Friedrich Dame zu Flensburg. 1664 ward er Adjunct des Diaconus Florus Florentius zu Biöl, und als dieser im Alter von 91 Jahren 1676 mit Tode abging, dessen Nachfolger im Diaconat geworden; „ist auch“ — heißt es in einem Manuscript — „auf diesem geringen Dienst bis an sein Ende geblieben.“ Die handschriftliche Lebensbeschreibung berichtet weiter: „weil er wohl sah, daß mit dem Predigen, von welchem die Einfältigen wenig Nutzen hätten, wenig ausgerichtet werde, so hat er nicht allein deswegen eine admonitionem fratrum ad confratres an seine Amtsbrüder in den Gemeinen herumgesandt, sondern auch mit trefflichen Männern, nämlich Herrn Dr. Kortholten, Herrn Spenern, Giesen und Anderen fleißig correspondiret. Er hat den Katechisationen fleißigst obgelegen, und wie ihm dies von den Herren von Stöcken und Michaelis verboten worden, die Katechisationen in der Kirchen alle Sonntagmorgen gehalten, da dann ein jeglicher Schulmeister mit seinen Dorfskindern selbst zugegen sein und sich examiniren lassen müssen. Die Bibel hat er auf das fleißigste unter die Leute gebracht und ihnen Hand-Bibeln verschaffet, indem er ihnen dieselben ankaufte, und wo sie nicht so viel Geld hatten zu bezahlen, hat er ihnen dieselben geschenkt. Daher denn ein jeder Hauswirth sein Testament im Hause hatte, die Hälfte aber der Gemeine (auf's wenigste) die ganze Bibel. Daraus er ihnen denn viele hundert Sprüche nach Anleitung Dr. Kortholt's goldener Bl. Ketten beigebracht. Er selbst hat seine Schule in dem Dorf, wo er wohnt, versehen. Mit dem Beichtstuhl ist er sorgfältig umgegangen und hat alle Zeit ein vollständiges Register im Hause gehalten von allen Namen der Beichtkinder seiner Gemeine, in welchem er anzeichnete, wann sie

ad sacra sich eingefunden. Sein Geld hat er nie auf Bücher gethan, seinen nothdürftigen Kirchspietsleuten vieles mitgetheilt. Mit einer besessenen Dirnen zu Rantrum hat er vieles zu thun gehabt, die er durch Gottes Gnade wieder zurechte brachte. — Er starb im 62. Jahr seines Alters, da er seinen Nachbarn von seinem Tode vorher verkündigte. Sein Leichen-Text ist merkwürdig: Jeremias XVII, 16. 17. „Ich habe Menschen-Tage nicht begehret, das weißt du. Was ich geprediget habe, das ist recht für Dir. Sei du mir nur nicht schrecklich, mein Gott, in der Noth.“ So weit die Handschrift.

Dieser Mann wurde vom Generalsuperintendenten Schwarz 1691 des Pietismus angeklagt und vor die Synode nach Mendsburg geladen, um sich zu rechtfertigen. Es scheint ihm mit der Anklage nicht sehr gelungen zu sein, wie man aus der Nachricht des Friedrich Bredling ersieht, welcher ihn unter den Wahrheitszeugen mit auführt.<sup>(\*)</sup> Nachher ist er auch nochmals angefochten worden. Bredling schreibt von ihm: „Er colligirte aus Luthero und unseren vornehmsten Theologis viele Testimonia von dem Verfall unserer Kirchen in praxi und vielen nöthigen Stücken, durch ihre eigne Superintendenten und Bauchdiener verurtheilt, und übergab solches allen seinen Hartz-Predigern [soll wohl heißen: Harts-Predigern] auf ihr Gewissen zu bedenken. Und bewiese, daß Dr. Lutherus, Laffenius und Müller zu Rostock noch härter als ich wider das Predigtamt geschrieben. Ist darüber von Dr. Josua Schwarzem und seinem Anhang citiret und examiniret, und da sie ihm nicht beikommen konnten, wieder in Friede zu seinem Dienst gelassen. Da hat er mit Hülfe einiger von Gott durch meine Schriften und Verfolgungen erweckter und hochbegabter Bauern die Wahrheit so weit er konnte ausgebreitet, und auch den Chiliasmum Christi bezeuget, bis der Dr. Schwarz dadurch wieder zu seiner völligen Verfolgung und Ausstoßung Gelegenheit suchte, bis Gott Friedericum Petri, der beständig bis in den Tod mit mir correspondirte, und seine übergebene Zeugnisse der Wahrheit mir zusandte, durch einen seligen Tod vor des Schwarzem und Drachen Verfolgung zu sich in den Himmel entrückt. Dagegen die Bauern noch fest im Glauben stehen, und des Dr. Schwarzem Dräuung nichts achten.

(\*) Arnold, R. u. K. Historie II, 907.

Auch einer darüber, daß er seinen Prediger vom geistlichen Diebstahl schriftlich überzeuget hat, vorgefordert, mit der Wahrheit bestanden und überwunden hat."

Die Schrift, die dem Petri den Unwillen der geistlichen Oberen zuzog, war ein „Sendschreiben von den Mängeln der lutherischen Kirche und dem nothwendigen Gebrauche des Bindschlüssels, an die Prediger der Bredstedtischen Gegend oder des Nordgoesharbes den 28. August 1682 abgelassen.“ Um dieselbe Zeit übergab er dem Consistorium eine Schrift: (\*) „Beweis, daß ein Prediger auf die Weise, wie das Predigamt in dem Christenthume heutiges Tages geführt wird, sein Gewissen nicht befriedigen könne.“ 1695 den 25. Juni starb Friederich Petri am Schlagflusse 62 Jahre alt, nachdem er 31 Jahre, wie nicht geleugnet werden kann, in segensreicher Amtswirksamkeit gestanden hatte.

Besonders seitdem der Königl. Befehl vom 15. December 1694 wegen der Schwärmer und Fanatiker ergangen war, und Schwarz mit dem Pastor Mayer zu Hamburg eine weitläufige Correspondenz geführt hatte, worüber er auf der Synode im September 1695 Bericht erstattete, wurde scharfe Aufsicht hinsichtlich der Pietisten gehalten. Aber jetzt brach auch bald ein Streit zwischen den beiden Generalsuperintendenten aus, dem Königl. und dem Fürstl. der auf eine zum Theil sehr anstößige Art auch von ihren Nachfolgern lange fortgeführt ward. Der Fürstliche Generalsuperintendent Caspar Hermann Sandhagen hatte seinen Predigern eine Auslegung des 7. Capitels des Propheten Micha zu einer Bußpredigt zugesandt. Darin glaubte Schwarz irrige Meinungen über das tausendjährige Reich zu entdecken und gab eine Druckschrift heraus: „Gründliche Widerlegung einer fast dem halben Theil des schleswig-holsteinischen Ministerii im Mai 1696 zur Bußpredigt fürgeschriebenen durchgehends aber dem Chilasmo dienenden Auslegung des siebenten Capitels Micha.“ Diese Schrift erschien 1697; Sandhagen hatte aber nicht Zeit, sich zu vertheidigen, denn sein Tod erfolgte den 17. Juni 1697. Sein Nachfolger Dr. Hinrich Muhlhus nahm jedoch den Streit auf aus Anlaß einer Untersuchung, die über den Pastor Johann Christoph Rinckogel zu Gitau verhängt wurde, welcher 1700 eine Schrift des ehemaligen Professors

(\*) Moller, Cimbria literata I, 486.

zu Utrecht Franz Burmann über den Sabbath ins Deutsche übersetzt und mit einer Vorrede und Anmerkungen herausgegeben hatte. Darin stimmte er jenem Reformirten bei, der Sabbath sei ein bloß levitisches Werk, und die Christen seien im neuen Testament nicht mehr verbunden, denselben zu halten. Schwarz suspendirte auf Königlichem Befehl am 16. März 1700 den Pastor Kinelogel und gab wider ihn eine Schrift heraus unter dem Titel: „Wahrer Bericht vom Sabbath“, wo er in der Vorrede auf Sandhagen und Muhlus anspielte. Ein Freund von Muhlus, wie man meinte, der nachherige Pastor zu Kiel, Albert zum Felde, schrieb zu Muhlus' Vertheidigung wider Schwarz eine Epistel. Diese Druckschrift aber wurde auf Königlichem Befehl durch die Hand des Scharfrichters auf öffentlichem Markte in Altona verbrannt. Darüber kam es zu ärgerlichen Auftritten in dem Land-Oberconsistorium zu Flensburg, wo Kinelogel's Sache verhandelt ward, und beide Generalsuperintendenten anwesend waren. Muhlus zog einige Blätter der Vorrede von Schwarzens „wahrem Bericht vom Sabbath“ aus der Tasche, zerriß sie und warf sie letzterem ins Angesicht mit den Worten: „Das hat er als kein ehrlicher Mann geschrieben.“ Schwarz erwiderte: „Den unehrlichen Mann schieß ich ihm zurück, bitte aber, daß das Hochpreisliche Gericht, weil dessen Hoher Respect durch diese Insolenz höchlichst lediret worden, es der Hohen Landesobrigkeit referiren wolle.“

In einem Briefe an den Pastor Johann Mafius zu Brügge verfuhr Muhlus nicht gelinder mit dem Königlichem Generalsuperintendenten. Er nannte ihn einen aufrührerischen und zantfüchtigen Mann, der den Namen Schwarz mit Recht führe, einen Ahab, welcher Israel verwirre, einen wüthenden Greis, den das Alter kindisch mache. Schwarz fand einen Vertheidiger an dem Pastor Siegfried Benzen zu Schenefeld, der 1702 eine Schrift herausgab „Chiliasienfreund und Sabbathsfeind“, und diese Schrift wurde nun wiederum auf Fürstlichen Befehl durch den Scharfrichter auf dem Markte zu Kiel verbrannt den 5. Mai 1702. Benzen aber suchte und erhielt den 16. Januar 1703 von dem Könige eine Ehrenerklärung, daß diese Verbrennung seines Buches ihm an seiner Ehre nicht nachtheilig sein solle.<sup>(5)</sup> Dagegen M. Johann Melchior Krafft,

(5) Abgedruckt bei Burchardi „über Synoden“, S. 56.

damals Diaconus zu Schwabstedt, nachher Pastor zu Husum, veröffentlichte unter dem Namen M. Krato eine Schrift „Gerettete Ehre zweier Hochfürstlich Holsteinischen Generalsuperintendenten“, welcher Schrift Schwarz eine andere entgegensezte, betitelt: „Dr. Johann Schwarz wider Dr. Henrici Muhlil, Chiliaftische Vorspiele, Principia und Chiliasmum selbst in seiner Apodixi und Paraonesi enthalten, und in einer, einem unter dem Namen Kratonis verkappten kraftlosen Chiliaftenbruder zur Vorrede gegebenen eifertigen Anzeige mit fälschlich angegebener unchristlicher Beschuldigung vermittelt rechtgesinnter Theologen Ausprüchen ungeräumt entschuldigt. 1705.“ Dies war der schwerfällige Titel der Schrift, welche nicht unbeantwortet blieb. Muhlilius selbst schrieb dagegen; Krafft gab heraus: „Wahrer historischer Bericht von denen schleswig-holsteinischen Kirchen=Streitigkeiten und Spaltungen, woraus erhellet, daß Dr. Josua Schwarz dieselben aus verkehrtem Eifer und legermacherischem Sinne, zu großem Aergerniß angefangen und bisher ganz unchristlich und unverantwortlich fortgesetzt. Denebenst vielen Proben, was vor Greuel, Bosheit und Unwahrheit zu finden, in dem Dr. Muhlilio entgegengesetzten Schwarzischen Traktat, Schleswig 1705.“ Ebendasselbst erschien auch 1705: „Strigilis Schwartziana oder Dr. Josuae Schwartzens unverschämtes Beginnen wider Dr. Henr. Muhlilium durch die Pechel der Wahrheit gezogen.“ — Schon aus den Titeln dieser Streitchriften erseht man zur Genüge, daß man nicht säuberlich mit einander verfuhr. Unter solchen Umständen bedurfte es nur einer äußeren Veranlassung, um den Streit auf's neue anzufachen. Eine solche Veranlassung wurde dargeboten durch die Uneinigkeit der Prediger zu Glückstadt, Sibbern und Wildhagen.

In den pietistifchen Streitigkeiten war eine lange Reihe von Fragen aufgeregt worden, deren man mehr als zwanzig zählte, welche nach und nach zur Sprache kamen. Dahin gehörte auch die über die Seligkeit der Gläubigen schon in diesem Leben. Nicolaus Sibbern behauptete in seinen Predigten, daß zwischen der Seligkeit der Gläubigen in diesem und in jenem Leben kein wesentlicher Unterschied sei. Dies war eine Meinung, welche Spener ausgesprochen hatte, und die in das Register der pietistifchen Irrthümer gesetzt war. Caspar Wildhagen widersprach eifrig, und der Streit gedieh dahin, daß man Gutachten von theologifchen Facultäten ein-



holte, die freilich etwas unbestimmt ausfielen. Schwarz gab auch ein Gutachten ab, wie zu erwarten war, gegen die Spener'sche Meinung, nahm also Wihlbagen in Schutz. Darüber gerieth er aber in Streit mit dem Hofprediger Franz Julius Lützens in Kopenhagen, der in einem Briefe sich heifällig für Sibbern geäußert hatte, und mit Muhlus, welcher 1708 eine besondere Schrift deshalb gegen ihn herausgab. Mit der Beantwortung und Widerlegung war Schwarz beschäftigt, als der Tod ihn den 6. Januar 1709 in einem Alter von fast 77 Jahren abrief. Die Schrift, die er zum Theil auf seinem Sterbebette dictirt hatte, erschien erst, nachdem er schon in das Jenseits hinübergegangen war, wo, wie er behauptet hatte, ein wesentlicher und wirklicher Unterschied von dem hier im Glauben geführten Leben sein sollte. Die Frage selbst aber beschäftigte noch eine Zeitlang die streitenden Theologen, bis sie durch andere Fragen verdrängt ward. Es war die letzte Streitfrage, welche der vorhin erwähnte Dr. Johann Friedrich Mayer, vormals zu Hamburg, nachher in Greifswalde vornahm, als er schon dem Tode nahe war. Er litt an der Brustwassersucht und hatte sich wegen der Kur nach Stettin bringen lassen. Hier unterhielt er sich gern mit seinem Arzte über theologische Materien. Als dieser die Frage aufwarf, worin denn wohl die Seligkeit der Gläubigen in jenem Leben bestehen werde, richtete Mayer in seinem Stuhl sich auf und hob an: „Das will ich Ihm sagen“, erstickte aber in demselben Augenblick an der Wassersucht den 30. März 1712.

Auf Schwarz folgte in der Generalsuperintendentur Theodor Daffau oder Daffovius 1709, bisheriger Professor der Theologie und der morgenländischen Sprachen, auch Pastor zu St. Nicolai in Kiel. Schon dort hatte er über die Frage wegen der Seligkeit der Gläubigen mit Muhlus Streit gehabt und Schwarz Beifall gegeben, wie er denn auch gleich ihm Anti-Pietist war. Indessen vergingen jetzt einige Jahre, ehe der Streit der beiden Generalsuperintendenten wieder aufgenommen ward. Dies geschah erst, als Daffovius, nachdem der König den Herzoglichen Antheil von Schleswig eingenommen, auch über diesen Landestheil die geistliche Aufsicht erhalten hatte. 1713 veröffentlichte er eine lateinische Ansprache an die ihm untergebenen Präpöste und Prediger, worin er sie ermahnte, die reine Lehre auf das sorgfältigste zu be-

wahren, sie vor der Pietisterei warnte, von dem Lesen der Spenerischen Schriften abrieth, auch den Gebrauch des Hallischen Gesangbuches verbot, weil darin enthusiastische und fanatische Lieder sich befänden, die mit der reinen Lehre nicht bestehen könnten. Unter mehreren wider diese Ansprache erschienenen Schriften war auch eine von Muhlhus, worauf er zu antworten nicht unterließ, und so zog sich der Streit eine Reihe von Jahren hindurch, bis Daffovius am 6. Januar 1721 verstorben war. In seinen Bemühungen wider die Pietisten hatte Daffovius einen Rückhalt an einer königlichen Verordnung vom 4. October 1712, nach welcher keine der pietistischen Lehre verdächtigen Bücher neu gedruckt oder verkauft werden sollten. Auch sollte Niemand befördert werden, der sich auf einer der Pietisterei verdächtigen Universität aufgehalten hätte. Die Synode vom September 1711 hatte auf eine solche Verordnung angetragen, mit welcher im Fürstlichen Landestheil schon der Administrator Christian August unterm 22. Juni 1711 vorangegangen war wider diejenigen, die unter dem Schein der Heiligkeit allenthalben wiedertäuferische, weigelianische und fanatische Lehrlätze behaupteten, die Orthodorie und die Mittel zur Erhaltung derselben verspotteten, Taufe, Abendmahl und Predigten lästerten, sich von der öffentlichen Gemeine absonderten und besonders heimliche Conventikel hielten. Die nächste Veranlassung dazu hatte ein Fanatiker Albert gegeben, der um das Jahr 1710 nach Schleswig und Friedrichstadt gekommen war und Anhänger gefunden hatte. Er hatte sich im Hallischen Waisenhause aufgehalten, in Friedrichstadt sich an die Quäker angeschlossen, und war in Schleswig mit dem Pastor Striker in Streit gerathen, weshalb eine Untersuchungs-Commission dort niedergesetzt wurde.

Der königliche Generalsuperintendent und die mit ihm zur Synode versammelten Präpste waren aber am meisten in Verlegenheit mit dem zu Flensburg sich ausbreitenden Pietismus. Hier hatte der daselbst gebürtige Hinrich Draker, welcher bei seinem Abgange von der Schule, an welcher er 1690—92 als Lehrer angestellt war, sich auf Anrathen des Senators Helmer von Lütten und des Pastors Holländer in Sörup nach Berlin zu Spener begeben; und nach seiner Rückkehr hielt er in Flensburg Conventikel. 1695 und 96 war er vor die Synode geladen worden. Im letzteren Jahre reichte er sein Glaubensbekenntniß ein, gab seine

chilastischen Meinungen auf und trat selbst nachher auf die Seite der Anti-Pietisten. 1699 wurde er zum Adjuncten des Pastors Samuel Thomsen zu St. Nicolai erwählt; erhielt 1703 das Diaconat und 1707 das Pastorat an gedachter Kirche und hat bis zum ersten December 1728 gelebt. Er trat in Verbindung mit Otto Lorenzen Strandiger. Dieser war ein Sohn des Lorenzen Hansen in Flensburg und hatte den Beinamen Strandiger, weil er von Nordstrand herstammte. Seine Mutter war Adelheid Cypraus, eine Tochter des Pastors Petrus Cypraus zu Bupsee auf Nordstrand. Otto Lorenzen war zuerst zu Odenbüll in dem wiederbedeichten Nordstrande 1677 als Adjunct des Pastors Johann Boysen ins Amt getreten, welchem er auch im Pastorate folgte. Er hatte aber dort viele Streitigkeiten, da er hart gegen die Römisch-Katholischen verfuhr, welche sich dort niedergelassen hatten, und da er in der Kirchenzucht große Strenge übte. Diese Streitigkeiten führten dahin, daß er 1698 nach Sahms versetzt werden sollte. Er schlug aber diese Stelle aus, verließ Nordstrand und begab sich nach Flensburg, wo er noch in demselben Jahre als außerordentlicher Hülfsprediger an der Marien-Kirche eine Anstellung fand. Aber auch hier fehlte es ihm nicht an Streitigkeiten. Wegen verschiedener verdächtiger Lebensarten ward er in Anspruch genommen und vor die Synode citirt, erschien aber auch zum zweiten Male nicht. Der Generalsuperintendent Schwarz zeigte auf der Synode 1703 an, daß er auf Königlichem Befehl ihn habe suspendiren müssen, bis er seine Irrthümer widerrufen, die Symbole der Kirche unterschrieben und aller pietistischen Schwärmerei eidlich entsagt haben würde. Seine Correspondenz mit seinem damaligen Freunde Brater, die er an die Synode eingesandt hatte, wurde vorgelegt, und danach auf der Synode einstimmig beschloffen, daß seine Suspension nicht aufgehoben werden solle, weil er des Pietismus durchaus schuldig sei, und solche Predigten und Reden führe, daß dadurch andere Lehrer der Kirche und Prediger verkleinert und Spaltungen erzeugt würden. Nachdem seine Sache 1704 sowohl in Flensburg von dem Consistorium, als auch von den Theologen in Kopenhagen untersucht worden war, und er eine ihm vorgelegte Formel nicht hatte unterschreiben wollen, erfolgte durch Königlichem Befehl seine Absetzung. Er lebte dann noch drei Jahre in Flensburg als Separatist, verwarf den öffentlichen Gottesdienst und das Abendmahl;

auch trat er 1708 gegen die Kindertaufe auf. In einem Colloquium vor dem Consistorium äußerte er sich beleidigend gegen den Magistrat und die Geistlichkeit, indem er die Gebrechen der lutherischen Kirche und insonderheit des geistlichen Standes darlegte. Er ging darauf nach Friedrichstadt, wo er sich damit ernährte, seine Tischlerarbeiten zu verfertigen. Jezuweilen aber ließ er sich wieder in Flensburg blicken und breitete seine Ansichten heimlich aus, weshalb das Consistorium ihn bei dem Könige angab. Darauf wurde ihm am 29. Februar 1716 der Aufenthalt in des Königs Landen untersagt, unter der Androhung, daß, wenn er sich hier betreten ließe, er nach Bremerholm gebracht werden solle. Er begab sich nun nach der Gegend von Hamburg und fand Unterstützung bei den Menoniten in Hamburg und Altona, hat auch zu Altona bei dem Prediger der Immergenten Jacob Denner sich aufgehalten, bis er im April 1724 in der Nähe von Hamburg mit Tode abging. <sup>(6)</sup>

Als Strandiger die Kindertaufe zu verwerfen anfang, erschienen zur Vertheidigung derselben mehrere Schriften, eine im Namen des Flensburger Consistoriums von Franz Müller, Diaconus zu St. Marien, nachherigem Pastor und Propst, eine andere von Arnold Fischer, dänischem Prediger in Flensburg, nachherigem Propsten zu Hadersleben, ferner eine vom Glücksburgischen Hofprediger Hinrich Hammerich, letztere eigentlich ein Extract aus einer früher in Hamburg verfaßten Schrift: „Zum heilsamen und nöthigen Unterricht vieler Frommen besonders durch Otto Lorenz Strandigers ohnlängst publicirte Schrift nicht wenig geärgerten und irre gemachten Christen wohlmeinend zum Druck übergeben. 1708.“

Allerdings mochten durch diese Streitigkeiten nicht Wenige in Flensburg und in der Umgegend verwirrt worden sein, wie überhaupt jene Zeit der pietistischen Händel eine sehr bewegte war. Hatte freilich das Flensburger Consistorium gegen Strandiger einschreiten müssen, so gerieth doch bald die dortige Geistlichkeit selbst mehr und mehr in Verdacht des Pietismus. Die Synode von 1711 fand sich veranlaßt, das Consistorium ernstlich zu erinnern, keine Lehrsachen an sich zu nehmen, als welche vor die Synode

<sup>(6)</sup> Volten, Alton. Kirchengeschichten II, 101. Moller, Cimbr. lit. I, 336—337.

gehörten, um irrige Meinungen zu widerlegen: „den Elenchum zu treiben, weil solches in Gottes Wort gegründet, und nöthig ist, ja darüber zu halten.“ Das Consistorium habe sich des Lobes derjenigen Bücher, die von reinen Theologen widerlegt wären, hinführo zu begeben, auch daß solche gelesen würden, fleißig zu verhüten. Man wolle zu dem Herrn Propsten (dieser war seit 1709 Andreas Hoyer, Pastor zu St. Johannis) das Vertrauen haben, er werde seinen sorgfältigen Eifer vor Anderen sehen lassen. Er solle keine Bücher von geistlichen Dingen zu drucken vergönnen, ohne Censur des Generalsuperintendenten. Dem Propsten konnte man es nicht verzeihen, daß er seine Söhne nach Halle geschickt hatte, dem Consistorium überhaupt nicht, daß es der Synode sich nicht unterwerfe, nicht mit dem Strafamt auf der Kanzel gegen die Irigen einschreiten wolle, obgleich es doch nöthig sei, wie der Superintendent Daffovius auf der Synode bemerkte, „da bei ihnen sich so viele Reformirte, Anabaptisten, Quäker und Pietisten eingenistet hätten.“

Es tritt aus Allem ziemlich klar hervor, wie eigentlich damals die Sache stand. Es war ein Kampf zwischen der alten Schule der kampflustigen Theologen, welche noch in Daffovius einen Vertreter hatten, und andrerseits der neuen Generation, die milder dachte. Die Tendenz der Alten war, das einmal Herkömmliche, das fest bestimmte Alte mit aller Macht aufrecht zu erhalten, als das allein Richtige zu vertheidigen, und kurzweg aller Neuerung entgegen zu treten. Dahingegen der sogenannte Pietismus war von Anfang an reformatorischer Tendenz, und hatte sich aus der Ueberzeugung entwickelt, daß an dem Bestehenden vielerlei zu ändern und zu bessern sei. Man faßt indessen die damaligen Zustände nicht richtig auf, wenn man nur in den Orthodoxen, wie sie so gern sich bezeichneten, die harten und heftigen Männer hat erblicken wollen. Auch unter der reformatorischen Parthei gab es heftige Gemüther, welche manchmal die Schranken überschritten, wie wir davon ein Beispiel gesehen haben an Muhlus, der dem anderen Generalsuperintendenten die Blätter seines zerrissenen Buches ins Gesicht warf. Die sogenannten Pietisten waren nicht Alle die stillen Leute, wie man sie etwa in einem gewissen Zusammenhange mit den späteren Herrnhutern genannt hat, obgleich sich an die pietistische Parthei eine Anzahl der sogenannten Stillen im Lande angeschlossen, wie es solche zu allen Zeiten

gegeben hat. Demnächst standen auch mit den Pietisten in einem gewissen Einverständnisse die Gemäßigten, die weniger durch Streiten als durch Belehren glaubten wirken zu können. Diese wollten auch den abweichenden Ansichten eine Gerechtigkeit widerfahren lassen, wollten auch nicht Alles über den Leisten der Schultheologie schlagen, pflichteten überhaupt dem Grundsatz des alten Kirchenvaters bei: *In necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus caritas.*

Allein in Zeiten der Aufregung gilt das oft nicht für erlaubt. So erging es einem berühmten Manne dieser Art, einem Manne von großer Gelehrsamkeit und von gemäßigtem Urtheile, dem durch seine *Cimbria literata* hochberühmten Flensburger Rector Johann Moller. Auch er wurde ernstlich angefochten, er sollte ein Chiliasit sein. Seine mütterliche Abstammung aus der Brecklingischen Familie machte ihn in den Augen der strengen Männer verdächtig. Sein Vater war der Pastor Claus Moller zu St. Nicolai in Flensburg, seine Mutter eine Tochter des M. Johann Breckling zu Handewith, eine Schwester des vorhin oft genannten Friedrich Breckling. Der Zusammenhang mit jenen Predigerfamilien Melancthonianischer Richtung, deren früher erwähnt, die daraus fließende Verwandtschaft mit dem Propsten Hoyer machte ihn schon in den Augen der strengen Orthodoxen verdächtig. Brauer, der zur Parthei der Orthodoxen übergetretene Pastor, griff ihn an, bezüchtigte ihn chiliasitischer Irrthümer, stellte ihn dem Generalsuperintendenten Dassovius als einen gefährlichen Lehrer der Jugend dar, und wollte, daß die Lehrer Alle auf die symbolischen Bücher, zu denen längst schon auch die Concordienformel gehörte, verpflichtet werden sollten. Moller ward vor die Synode geladen, folgte aber der Ladung nicht, indem er sich darauf berief, seine Behörde sei das Consistorium, die Synode habe Aehnlichkeit mit der päpstlichen Inquisition. Die Synode konnte es nicht durchsetzen, ihn vor ihr Forum zu ziehen.

Um für einen Chiliasiten gehalten zu werden, dazu gehörte damals in der That sehr wenig. Den Pietisten allzumal ward der Chiliasmus vorgeworfen. Spener hatte dazu Veranlassung gegeben durch seine Aeußerungen über die Hoffnung besserer Zeiten. Für einen Chiliasiten galt, wer überhaupt den Glauben hatte an einen

besseren Zustand der Kirche, der kommen werde, und wer zur Herbeiführung eines solchen wirken wollte. Man brachte damit in Zusammenhang die um diese Zeit erwachten Missionsbestrebungen, die Versuche, die Heiden und Juden zu bekehren, so wie die versuchte Einwirkung auf die niederen Volksklassen für deren Hebung, oder die Anfänge von dem, was man jetzt mit dem Namen der „inneren Mission“ zu bezeichnen pflegt. Man wollte sogar darin ein frevelhaftes Eingreifen in Gottes Wirken und Walten erblicken, dessen Werk, wie man meinte, in der schulgerechten Form geschah, das heißt durch Kämpfen gegen den Irrthum und durch Wegjagen derer, die nicht nachgeben wollten. So müsse es schulgerecht fortgehen durch die Mittel, die schon da wären, Predigt des reinen Wortes und Verwaltung der Sacramente in herkömmlicher Weise. Demnach war die praktische Richtung der Pietisten anstößig. Man fand es nicht einmal der Rechtgläubigkeit gemäß, wenn Spener sich dahin geäußert hatte, daß das ganze Christenthum auf die Praxis gehen solle. Scharf genug äußert sich hierüber und doch nicht unwahr, indem er diese praktische Richtung der Pietisten im Gegensatz zu den orthodoxen Häuptern der evangelischen Landeskirchen zu Ende des siebenzehnten und Anfang des achtzehnten Jahrhunderts hervorhebt, ein neuerer Schriftsteller. (?) Ueber die von den Pietisten ausgegangenen Missionsbestrebungen redend, sagt er unter Anderem: „Davon nahm die protestantische Landeskirche keine Notiz. Die Hottentotten und Kaffern, die Grönländer und Eskimos hätten, um Christen zu werden, selbst kommen und sich bei dem Consistorium zur Taufe melden müssen. Sie selbst schickten Niemanden hin.“ Und an einer anderen Stelle, wo von der Sorge für die Nothleidenden die Rede ist: „Die Armen und Kranken hätten an der protestantischen Scheu vor guten Werken umkommen müssen, wenn nicht die weltliche Obrigkeit sich ihrer angenommen. Die Kirchen und Prediger selbst waren so gestellt, daß sie in der That von dem, was ihnen gesetzmäßig zukam, nichts missen konnten. — Der Pietismus war erst der Anfang des christlichen Socialismus.“

Liegt in dem letzten Satze allerdings eine Wahrheit, so leidet doch das Vorhergehende in seiner Anwendung auf unser Land eine

(?) Dr. Heinrich Alt, „der christliche Socialismus unserer Zeit“, in der irischen Vierteljahrschrift Juli bis September 1844 Nr. 3, S. 1—64.

große Einschränkung, insofern als hier verhältnißmäßig viel von jeher für Wohlthätigkeitsanstalten geschah und fortwährend geschieht. Das Missionswesen aber hat freilich erst in weit späteren Zeiten rechten Anklang gefunden. Hier ist aber doch der passende Platz, um zu erwähnen, wie gerade durch den Einfluß der Pietisten an dem Hofe in Kopenhagen für das Missionswesen rege Theilnahme erweckt wurde. Es war der Hofprediger Dr. Franz Julius Müllens (1704—1712), welcher dort diese Sache förderte. Er war vorher gleichzeitig mit Spener in Berlin angestellt gewesen, und auf seine Veranstaltung geschah es, daß 1705 die ersten Missionäre nach der dänischen Colonie Tranquebar in Ostindien gesandt wurden: Bartholomäus Ziegenbalg aus der Oberlausitz und Heinrich Plütschau aus Wesenberg in Mecklenburg-Strelitz. Dieselben waren von Francke in Halle vorgeschlagen worden.

Uebrigens schlug sich zu der Parthei des Pietismus mehr oder minder noch eine Anzahl von Personen, welche mit dem bestehenden Kirchenwesen durchaus unzufrieden waren, sonst aber sehr verschiedene religiöse Ideen hegten. Diese Leute geriethen zum Theil auf Abwege, die allerdings ernstern Tadel verdienen. Alle Ausschreitungen Einzelner wurden aber dem Pietismus im Allgemeinen zur Last gelegt, und daher kam es, daß diejenigen Streitigkeiten, welche man insgemein mit dem Namen der pietistischen zu belegen pflegt, eine so mannigfaltige Gestalt hatten.

Eine Zeitlang waren es hier zu Lande hauptsächlich die sogenannten Holländer, welche in dem Rufe des Pietismus standen. Darunter sind zu verstehen die Pächter der Milchwirthschaften auf den adligen Höfen im Holsteinischen. Die ersten, welche solche größere Milchwirthschaften übernahmen, mögen wirkliche geborene Holländer gewesen sein; der Name „Holländerei“ für eine solche Milchwirthschaft und „Holländer“ für den Pächter derselben ist bekanntlich geblieben, obgleich längst Eingeborene, auch wohl Mecklenburger und Andere dieses Geschäft betreiben. Ob etwa irgend ein Zusammenhang zwischen jenen ersten Holländern und den Menoniten, welche bei Fresenburg unweit Odesloe vormals zahlreich wohnten und nachher sich zerstreuten, ursprünglich gewesen sei, vermögen wir nicht nachzuweisen. Die Guts Geschichte jener Gegenden liegt noch zu sehr im Dunkeln. Die erste Anlage jener großen



Milchwirthschaften auf den Gütern reicht übrigens bis in die zweite Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts zurück, obgleich dieselben im siebenzehnten und noch zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts durch Niederlegung vieler Hufen und Errichtung von Meierhöfen zahlreicher geworden sind. Jedenfalls war es in jener Gegend, wo vorhin die Niederländischen Menoniten ihren Aufenthalt hatten, und woselbst die religiösen Bewegungen zum Vorschein kamen.

Der Holländer Abraham Fock auf Schulenburg im Kirchspiele Olbesloe, welcher im Jahre 1703 schon seit acht Jahren sich von dem öffentlichen Gottesdienste entfernt gehalten hatte, trat gegen den Pastor Köpfe auf, und brachte ihm eine Schmähschrift wider das Predigtamt ins Haus, die von einem im Auslande abgesetzten Prediger Johann Michaelis, welcher damals in Altona sich aufhielt, verfaßt war. Unter dem Vorsitze dieses Michaelis hatte in der Nähe von Preetz eine große Versammlung von Schwärmern und Separatisten stattgefunden, welche meistens aus Holländerei-Pächtern bestand. Der Holländer Fock und Andere theilten in den Häusern das Abendmahl aus. Jetzt nahm die Synode von 1703 die Sache vor. Fock wurde vorgeladen und stellte sich ein. Es gelang dem Propsten Burchardi von Segeberg, ihn durch Vorstellungen dahin zu bringen, daß er der Secte und ihrem Patriarchen Michaelis entsagte. Gegen Letzteren wurden von dem Könige Mandate durch die Synode erbeten. Dieser Johann Michaelis, auch Michael, wie er sich selbst schrieb, ging jedoch bald nach 1704 mit Tode ab, und so scheint wohl nichts weiter gegen ihn vorgenommen zu sein. Er war der Sohn eines Goldschmieds in Wittenberg Peter Michaelis, geboren den 21. Juni 1638, und war von 1670 an Pastor zu Ahlsdorf gewesen, hatte aber vor dem Consistorium zu Wittenberg sein Amt niedergelegt und sich dann zu Jüterbogk aufgehalten. Später nahm er wieder eine Predigerstelle an, wurde jedoch 1682 entlassen. Gegen das Ende des Jahrhunderts kam er nach Altona.

Mit Unrecht würde man ihn und seine Anhänger den Pietisten zählen. Er hat selbst gegen Arndt, Scriber, Spener und Andere Schriften veröffentlicht. Er war ein Fanatiker und hatte auch ein auffallendes Aeußere, indem er z. B. den Bart sich sehr lang wachsen ließ. Mit großer Heftigkeit und Bitterkeit hat er sich gegen die evangelische Kirche ausgelassen. Seiner Schriften hat man mehr als

dreißig verzeichnet. <sup>(8)</sup> Hier möge es genügen, den Titel seiner in Druck gegebenen Lebensbeschreibung herzusetzen: „Wagen und Wege des großen Gottes, der da ist und heißet Wunderbar, auf welchen Er seine wunderlichen Heiligen wunderbar führet, und doch Herrlich und Siegreich sie hinaus und hinauf führet. Wie Er solches jüngst erwiesen an einem seinen geringsten Wurm und elenden Knecht Johann Michaelen von Wittenberg in Sachsen, welchen Er aus göttlichen Gnaden und Gefallen zu seinem Knecht und Wahrheitszeugen erwählet und zubereitet hat, dem Teufel und allen seinen Anhängern zum Troß.“ Ein ander Mal nennt er sich „einen apostolischen Wahrheitszeugen Jesu Christi, dessen Nahme im Himmel angeschrieben, und heißet Johannes. Welchen aus sonderbarer Gnade Michael, der Großfürst und König in Zion, hat erwählet und erwecket zum Mitglied seiner Armee, zu streiten mit dem Drachen, seinem Monarchen-Thier und falschen Propheten.“

Um das Jahr 1733 zeigten sich unter den Friesen im Herzogthume Schleswig auf einigen Halligen und im Bredstedtischen separatistische Bewegungen, die eine längere Zeit fortbauerten und den Behörden nicht wenig zu schaffen machten. Diese Bewegungen gingen vornehmlich aus von zwei Candidaten der Theologie oder Studiosen, wie man damals noch die Candidaten zu nennen pflegte, indem das Examen erst bei dem Amtsantritte stattfand. Diese beiden Candidaten waren Petrus Lorenzen, geboren 1709, ein Sohn des Pastors Regidius Lorenzen zu Bordelum, und Franz Marcus Barsoenius, ein Sohn des Pastors Georg Leopold Barsoenius zu Bargum. <sup>(9)</sup> Dieselben hielten im Bredstedtischen Privatversammlungen, welche auch häufig von ernster gesinnten Christen besucht wurden. Der Pastor Friedrich Flor auf Langeneß (1731—70) hatte eine Schwester des Barsoenius zur Frau, und bei seinen dortigen Besuchen begleitete ihn sein Freund Lorenzen mehrmals. Beide predigten sowohl dort als auf Nordmarsch, wo die Gemüther bereits durch einen Schulmeister auf Norderhörn, welchen Barsoenius dahin empfohlen hatte, dazu vorbereitet waren.

<sup>(8)</sup> Ein Verzeichniß findet man bei Volten, Kirchennachr. v. Altona. II, 81—86.

<sup>(9)</sup> Fald, Staatsb. Magaz. II, S. 908.

liest man die Nachricht, welche Lorenz Lorenzen in seiner Beschreibung von Nordmarsch gegeben hat, so lag dabei ein sehr ernstes Streben nach Herzensheiligung zu Grunde. Lorenzen war der Sohn des Pastors Bernhard Laurentii auf Nordmarsch, selbst Pastor an der Alten Kirche auf Bellworm von 1752 bis zu seinem Tode 1790, persönlich der Richtung zugethan, welche jene Bewegungen wenigstens in ihrem Anfange hatten, und die im Gegensatze standen zu einer weit verbreiteten und tiefgewurzelten Auffassung des Christenthums, die sich damit begnügte, dasselbe als eine Lehre anzusehen. Ueber die Reinheit dieser Lehre müsse allerdings gehalten werden, und deren Bekenntniß sei zum Heil nothwendig; wobei jedoch das Leben sehr nachsichtig beurtheilt werden dürfe, und wenn gar ein ehrbarer Lebenswandel erreicht sei, so bleibe nichts weiter zu wünschen übrig.

Nach dem Tode seines Vaters wurde Petrus Lorenzen Pastor zu Bordelum, war aber nur dreißig Wochen im Amte, da er bereits 1736 den 27. September im noch nicht vollendeten 27. Jahre starb. Sein Nachfolger Johann Wolfgang Hansen, 1737 erwählt, duldete die Conventikel, war aber hier nicht lange, da er 1739 nach Kalkenkirchen versetzt ward, und Oculi 1740 Abschied nahm. In demselben Jahre trat sein Nachfolger Martin Gottlieb Schönborn an, bisheriger Hofdiaconus zu Stolberg am Harz. Dieser bemühte sich sehr, die Separatisten von ihrem Wesen abzubringen, richtete aber damit nichts aus, und wurde nach vierzehnjähriger Amtsführung 1753 versetzt als Pastor nach Neuenbrook.

Am 25. Februar 1739 wurde von dem Flensburgischen Consistorium eine Commission ernannt wegen der Separatisten zu Bordelum. Die Untersuchung ergab, daß vornehmlich die Meinungen verbreitet waren und Beifall gefunden hatten, daß man nicht nöthig habe, dem öffentlichen Gottesdienste beizuwohnen, noch das Abendmahl zu feiern, daß das eheliche Band gelöst werden müsse, daß alle Ordnungen und Stände überhaupt aufhören müßten, und daß den fortwährenden göttlichen Eingebungen zu folgen sei. Barsoenius und der Candidat Bär, von welchen die Verbreitung solcher Grundsätze, die nur zu viel Beifall gefunden hatten, ausgegangen war, ergriffen die Flucht, und letzterer nahm eine andere Frau mit. Allein noch in demselben Jahre wurde dieser David Bär arretirt und nach Glückstadt in das Zuchthaus gebracht. Nachdem er wieder

entlassen worden, gab er sich für den Messias aus, wurde nachher aber ganz verlahmt und starb 1743 zu Bredstedt. Man hatte ihn zuerst nach Bordenum gebracht, aber Niemand wollte sich hier seiner annehmen, so daß die Obrigkeit eintreten mußte, damit er nicht auf der Straße umläme. <sup>(10)</sup>

Der praktische Arzt zu Glückstadt Johann Hinrich Braetorius breitete dort fanatische Grundsätze aus zur Zeit des Pastors Piper (1737—47), welchen dieser entgegentrat. Braetorius ging nun nach Hamburg und schrieb gegen Piper, wurde aber in das Zuchthaus gesetzt. Dieses war aber damals noch keine eigentliche Strafanstalt, sondern eine polizeiliche Detention, zunächst gegen Heimathlose und Herumstreicher. <sup>(11)</sup> Als er darauf im November 1742 entlassen ward, zugleich mit dem vorhin gedachten Bär, geschah es unter der Bedingung, daß er das Land räume.

Ebenfalls um diese Zeit trat in der Stadt Schleswig ein Fanatiker auf, Johann Christian von Alm, Rittmeister im Königl. Dienste, welcher dem Könige persönlich seine theologischen Ansichten vorlegte. Allein der Magistrat in Schleswig erhielt alsbald den Befehl, ihm die Weisung zu geben, das Königl. Gebiet sofort zu verlassen, widrigenfalls er in das Zuchthaus werde gesetzt werden. Was aus ihm geworden ist, das ist uns nicht bekannt.

Zu der Hallischen Schule gehörte auch der Pastor Johann Sigismund Ulitsch, geboren 1701 im März zu Frankfurt an der Oder aus einer adligen, vormals in Polen ansässigen Familie, die dort den Namen Ulitzki geführt hatte. In Halle, wo er studirte, erwarb er sich die besondere Gewogenheit Francke's, und ward auf dessen Empfehlung, nachdem er zwei Jahre Lehrer am Waisenhaus gewesen war, 1729 Hofdiaconus zu Wernigerode. Hier wurde er in manche theologische Streitigkeiten verwickelt. Die verwittwete Fürstin Sophia Carolina, welche 1764 zu Kopenhagen verstorben

<sup>(10)</sup> Wegen der Separatisten im Bredstedtischen s. das Rescript des Gortorfer Ober-Konfistoriums vom 4. März 1743 in den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen d. J. 1754 S. 417. Abhandlungen aus den Anzeigen. II, Vorrede S. 12. Staatsb. Mag. II, S. 908. Volten, Kirchenachr. II, S. 3 ff.

<sup>(11)</sup> Man vergl. die gelehrte Auseinandersetzung über die Entstehungsgeschichte der Zuchthäuser in unserem Lande von Dr. Adolf v. Warnstedt, „Zur Lehre von den Gemeinde-Verbänden“. Hannover 1878. S. 30 ff.

ist, berief ihn 1736 als ihren Hofprediger nach Vierum in Ostfriesland, bewirkte auch, daß er 1739 das Pastorat zu Tönning erhielt. Hier machte er sich besonders einen Ruf durch sein heftiges Eifern gegen das Tanzen, und gab wider dasselbe 1742 eine Schrift heraus, worin er zu zeigen suchte, daß dieses Vergnügen niemals unschuldig, vielmehr in Wahrheit eine wirkliche Sünde sei. In demselben Jahre gelang es ihm übrigens, zu Tönning ein Waisenhaus zu Stande zu bringen, welches jedoch schon 1758 wieder einging, nachdem Ullrich 1751 als Propst und Pastor nach Segeberg berufen worden war. Auch hier, wie in Tönning, erregte sein Eifer und seine Strenge, womit er das Tanzen und verschiedene andere Vergnügungen rügte, ihm viele Widersacher. Er ist gestorben am 21. April 1762. Als eine Merkwürdigkeit wird von Gleichzeitigen angeführt, daß seine einzige Tochter eine ganz außerordentliche Begierde und einen fast unwiderstehlichen Trieb für den Tanz und leidenschaftliche Neigung zur Musik gehabt habe, so daß sie ganze Nächte hindurch nach dem Tode ihres Vaters, wenn es auch nur in Gesellschaft einer einzigen Person geschehen konnte, sich damit unterhielt.

Es ist schon von Anderen die Bemerkung gemacht worden, daß die den Söhnen von den Vätern aufgedrungene Weltflucht jene oftmals zu Weltleuten gemacht hat. Die vorstehenden, vereinzelt Nachrichten, die sich leicht vermehren ließen, <sup>(12)</sup> zeigen deutlich, wie zuletzt der Pietismus in krankhafter Steigerung ausartete, und führen uns eine Anzahl Persönlichkeiten vor, durch welche wir an die

<sup>(12)</sup> Hinsichtlich der beiden fahrenden Fanatiker und leidenschaftlichen Opponenten gegen die Kirchenlehre, des Candidaten Matthias Knutzen aus Husum („Johann Friedrich von der Vernunft“) und des Gelehrten Johann Konrad Dippel (geb. zu Franckenstein an der Bergstraße den 10. Aug. 1673, gest. 1734 den 25. April zu Berleburg), der sich Christianus Democritus nannte, verweisen wir auf die allgemeinen Werke über die Geschichte des Protestantismus. Beiläufig sei bemerkt, daß Dippel am 2. Mai 1719 in Hamburg arretirt und darauf dem Oberpräsidenten Grafen v. Reventlow in Altona ausgeliefert ward. Näheres findet man bei Kahnis, Der innere Gang des deutschen Protestantismus II, S. 56 ff.; Hermann Koffel, Matthias Knutzen, in den Stud. u. Krit. 1844, S. 969 ff. R. H. W. Klose, Ueber J. K. Dippel, in Nebner's Zeitschr. v. 1855 S. 467 ff.; R. Buchner, in Raumer's historischem Taschenbuch v. 1858, S. 207 ff.; und besonders auch in der „Geschichte des Kirchenlieds und Kirchengesangs“ von C. Koch, Bd. VI, Aufl. 3. (Stuttgart 1869.) Dippel wurde wegen einer heftigen politischen Schmähschrift zu lebenslänglicher Gefangenschaft auf der Insel Bornholm verurtheilt, jedoch nach sieben Jahren begnadigt und freigelassen.

Schwarmgeister der Reformationszeit erinnert werden. Der Grundsatz des Pietismus, daß allein die in bestimmter Weise Wiedergeborenen die wahre Kirche seien, steigerte sich zur Exaltation, wie zum krankhaften Subjectivismus und Separatismus. (19)

## VI.

### Die Brüdergemeinde in Christiansfeld.

Unter der Leitung des Grafen Nicolaus Ludwig von Zinzendorf (1) hatte sich auf dessen Gute Berthelsdorf in der Ober-Lausitz 1724 die Gemeinde der Mährischen Brüder zu Herrnhut gebildet. Aber es dauerte nicht lange, ehe wider diese, sich bald vermehrende und ausbreitende Gemeinde fast überall sich entschiedene Gegner erhoben. (2)

In ihren Anfängen hängt freilich die Brüdergemeinde zusammen mit der pietistischen Richtung, welche von Spener und Francke ausgegangen war, wie denn auch Zinzendorf selbst von 1710—1716 das Hallische Pädagogium unter Francke besucht hatte. Allein abgesehen von den Gemeinde-Einrichtungen und der besonderen Verfassung der Herrnhuter trat bald ein Unterschied von dem älteren Pietismus hervor. Während dieser, der Spenersche und Franckesche Pietismus, ganz besonders auf das Sündenbewußtsein, welches sehr in den Vordergrund gestellt ward, auf den Bußkampf, auf das Thun des bekehrten Sünders und auf ein angstvolles Ringen nach

(19) Wir verweisen besonders auf die treffliche Erörterung über Licht und Schatten des Pietismus, in Rahnis, „Der innere Gang des deutschen Protestantismus.“ Th. I. Ausg. III. Leipzig 1874. S. 220 ff.

(1) G. Burckhardt (Lehrer am theologischen Seminar in Gnadenfeld), Zinzendorf und die Brüdergemeinde. Abdruck aus Dr. Herzog, Real-Encyclopädie für protestantische Theologie und Kirche. Bd. XX. Göttingen 1866.

(2) Zu verweisen unter Anderen auf die im 13. Theil von Büsching's Magazin S. 81—192 abgedruckte Nachricht von der Brüder-Unität der sogenannten Herrnhuter 1778, womit zusammen zu halten sind die in den 14. Theil des Magazins S. 347—386 aufgenommenen Verbesserungen von J. Konrad Wegner, und daselbst S. 551—556 die Anmerkungen des Verfassers der gedachten Nachricht.

der Seligkeit hauptsächlich den Nachdruck gelegt hatte, so ward dagegen von den Herrnhutern mehr die durch Christum geschehene Erlösung hervorgehoben und besonders verwiesen auf den Opfertod des Lammes Gottes, welches der Welt Sünde trägt, wie denn 1727 Zinzendorf bei der Vereinigung der Brüder zum Abendmahl in seinem Gebete „um die feste Gründung auf die wahre Blut- und Kreuz-Theologie“ flehte.<sup>(\*)</sup> Im Allgemeinen aber war zu erwarten, daß diejenigen, welche als Gegner der pietistischen Richtung aufgetreten waren, auch den Herrnhutern entgegentreten und ihnen Abweichungen von dem strenglutherischen Lehrbegriff nachweisen würden. Das konnte um so mehr erwartet werden, weil in der That die Herrnhuter die Unterscheidungslehren der protestantischen Confessionen mehr in den Hintergrund stellten und überhaupt der gelehrten Theologie eigentlich keine hohe Stelle einräumten, ja selbst für die Missionen, deren sie mit besonderem Eifer sich annahmen, keinesweges ausschließlich sich wissenschaftlich gebildeter Männer bedienten.

Die Missionen aber waren es, welche für die Brüdergemeinde den ersten Anknüpfungspunkt mit dem dänischen Hofe darboten. Unter dessen Schutze und Beförderung erfolgte von Kopenhagen die Ausendung der ersten Missionäre der Brüder-Unität 1732: Leonhard Dober und David Nitschmann nach St. Thomas in Westindien, und 1733 Matthäus und Christian Stach und Christian David nach Grönland. Wegen dieser Missionen in Westindien und Grönland erfreute sich die Brüdergemeinde fortwährend einer Begünstigung der dänischen Regierung, aber doch längere Zeit hindurch nur in dieser Beziehung und lediglich mit Rücksicht auf die Missionen. Graf Zinzendorf war 1731 bei der Krönung Christians VI. in Kopenhagen, wurde von dem Könige ausgezeichnet, der persönlich dem Grafen und seiner Gemeinde anfänglich sehr gewogen war, und ihm das Großkreuz vom Dannebrog verlieh. Gerade diese Anwesenheit Zinzendorf's am dänischen Hofe gab die Veranlassung zu den Missionen unter den Negern. Er hatte den Kammer-Mohren des königlichen Oberstallmeisters Grafen Laurvig kennen gelernt, welcher ihm den elenden Zustand der Negerclaven auf St. Thomas schilderte. Zinzendorf berichtete darüber bei seiner

(\*) Vgl. Segner im Magazin XIV, S. 352.

Rückkehr in Herrnhut, und bewog die vorhin genannten Männer, sich zu Missionaren auf St. Thomas anzubieten. Wegen dieser Missionsangelegenheiten von Grönland und von St. Thomas kam er 1735 wieder nach Kopenhagen, jedoch nicht auf längere Zeit, denn er stand nicht mehr in der früheren Gunst. Er war inzwischen Candidat der Theologie geworden, hatte als solcher zu Lübingen in der Stiftskirche gepredigt, wobei er die Decoration des Dannebrog's in der Weise wie die katholischen Geistlichen um den Hals und den Stern auf der Brust trug. Man soll aber am dänischen Hofe hierin eine Herabwürdigung des Ordens erblickt haben. Bekanntlich ließ Zinzendorf zwei Jahre später sich zum Bischof der Brädergemeinde weihen und leitete die Angelegenheiten derselben bis zu seinem Tode 1760.

Man hätte denken sollen, daß bei der an dem dänischen Hofe unter Christian VI. herrschenden Stimmung der Graf Zinzendorf und die Brädergemeinde überhaupt sich besonderer Begünstigung müßten zu erfreuen gehabt haben; aber das war keinesweges der Fall. Die Angelegenheit wegen des Ordens wird es auch allein nicht gewesen sein, welche hierauf einwirkte. Es muß etwas anderes dabei zu Grunde gelegen haben, und ohne Zweifel Aehnliches, wie es sich 1737 an dem sächsischen Hofe geltend machte, als Zinzendorf dort des Landes verwiesen ward und selbst die Gemeinde zu Herrnhut ausgewiesen werden sollte. Letzteres unterblieb indessen, aber als man ihre Entfernung beabsichtigte, hieß es, sie bilde einen Staat im Staate (Status in statu), und sie wäre eine Quelle von großen Unordnungen. Wir wissen, wie sehr unter der Regierung Christians VI. das Staatsprincip herrschend war, die absolute Regierung möglichst zu befestigen, und Alles in der Hauptstadt zu concentriren, um von dort aus nach bestimmten Formen Geistliches wie Weltliches gleichmäßig zu regieren. Dies wird sich auch in dem Verfahren bei der Aufnahme und baldigen Entfernung der ersten Mitglieder der Brädergemeinde geltend gemacht haben. Bereits 1735 kamen einige Mährische Bräder in das holsteinische Land. Der Herzog Carl Friederich wollte ihnen in seinem Gebiete den Aufenthalt nicht verstaten, und ließ durch die Prediger die Gemeinden vor ihnen warnen. Dagegen in dem königlichen Landestheile erlangten sie Aufnahme und die Erlaubniß, sich bei Odesloe



niederzulassen, wo sie ihre Ansiedlung Pilger-Ruh' nannten. (4) Vorher mußten sie aber im Consistorium zu Glückstadt einer Prüfung durch den Generalsuperintendenten Conradi sich unterwerfen. Nachdem sie diese Prüfung gut bestanden hatten, wurde ihnen die Bedingung gemacht, sich in Lehre und Leben nach den Hauptstücken der evangelisch-lutherischen Religion zu richten, den Grafen von Zinzendorf nicht als ihr Haupt anzuerkennen, mit der Gemeinde von Herrnhut keine Verbindung zu unterhalten, und der Ausbreitung ihrer Kirchen-Disciplin sich zu enthalten. Ihr Anführer war M. Johann Georg Waiblinger, gebürtig aus dem Württembergischen. Nachdem sie aus Kiel verwiesen worden waren, hatten sie sich zuerst nach Horst in der Nähe von Glückstadt begeben. Der dortige Prediger Christensen machte davon eine amtliche Anzeige und erbat sich Verhaltungsmaßregeln. Dies war Ausgangs des Jahres 1735. Am 13. März 1736 fand eine erste Abhörung des Predigers Waiblinger statt vor dem Ober-Consistorium zu Glückstadt. Die 20. unter den vorgelegten Fragen war diese: „Ob sie auch den wunderlichen Herren gehorsam wären, oder sich der Obrigkeit widersetzen würden, wenn sie ihnen Gewalt oder Unrecht anthäte.“ Man erkennt hieraus, wie politische Besorgnisse durchschimmerten. Die Antwort lautete: „Wir wissen von nichts als von Leiden und Beten. Die Probe hiervon haben die Brüder schon bewiesen in Ketten und Gefängnissen, darin auch Einige in größter Gelassenheit gestorben sind. Und da ein Gedanke wider die Obrigkeit schon eine Rebellion sei, so habe man sich noch weniger vor einem Ausbruche in die That bei uns zu fürchten.“ Am 15. April 1736 mußten sie noch gegen den Generalsuperintendenten sich schriftlich über neun verschiedene Punkte erklären, die den Zinzendorfsianern als Irthümer beigemessen wurden. Darunter war z. B. der Punkt: „Daß die Bräderschaft im Geistlichen und Leiblichen absolut zu gebieten habe und man ihr blindlings gehorsamen müsse, auch daß aus solchem Fundament alle ihre missionen geschehen;“ — ferner der Punkt: „Daß man nach den Umständen der Zeit, der Absichten und der Personen bald so bald anders reden könne.“

(4) Nachrichten und Actenstücke über diese Niederlassung der Mährischen Bräber zu Pilger-Ruh' findet man im 7. Stück der Dänischen Bibliothek S. 1—98.

Ueber diese und andere Punkte erklärten sie sich befriedigend. Dennoch waren die Bedingungen bei ihrer Zulassung, welche am 8. October 1736 zu Schleswig unterschrieben wurden, wie vorhin bemerkt, nicht wenig beschränkend. Dieser Beschränkungen suchten sie in der Folge entledigt zu werden, nachdem die Niederlassung bei Odlesloe schon geschehen war, und die bezügliche Verhandlung gab den Anlaß zu ihrer Auswanderung. Sie hielten namentlich darum an, mit dem förmlichen Huldigungseide verschont zu werden, und baten, statt dessen nur einen Handschlag leisten zu dürfen. Sie suchten ferner um Aufhebung des Verbots, Genossen fremder Gemeinden bei sich zum Abendmahle zuzulassen, ferner um Befreiung von der Aufsicht des Unterconsistoriums in Segeberg, um Gestattung eines Brudergerichts unter sich, um Erlaubniß zur ungehinderten Verbindung mit Zinzendorf und mit der Gemeinde zu Herrnhut, und anderes mehr. Würde ihnen dies nicht bewilligt, so bleibe ihnen nichts übrig, als um die Freiheit zur Auswanderung zu bitten, das „Flebile beneficium emigrationis“, wie sie sich ausdrückten.

Aus den Acten ist zu ersehen, daß sie hin und wieder, namentlich in Wülster schon 1739 und 1740 besondere Verbindungen angeknüpft hatten, und daß es darüber zu Unruhen dort gekommen war. Der Generalsuperintendent Conradi hatte sich dabei der Gemeinde angenommen, tadelte aber die Eingabe, welche sie gemacht hatten vom 4. Mai 1741, und die er als von Zinzendorf verfaßt bezeichnete. Waiblinger läßt ihm in seiner Antwort wegen der von ihm bewiesenen Güte volle Gerechtigkeit und Anerkennung widerfahren. Aber unter der Gemeinde selbst waren Spaltungen ausgebrochen, die ihre Sache schädigten. Da die verlangten Punkte nicht bewilligt wurden, entschlossen sie sich zur Auswanderung, obgleich Einige sich dagegen erklärten. Sie erhielten noch Dilation bis Johannis 1741, werden aber bald nachher abgezogen sein. Die beiden großen Gebäude, welche sie bei Odlesloe hatten auführen lassen, standen eine Zeitlang leer und unbenutzt, bis sie verkauft wurden.

Bereits vor ihrem Abzuge erklärten die Mährischen Brüder sich bestimmter in einem Schreiben an den königlichen Hofprediger Bluhme, warum sie bei einer Beobachtung der sechs Punkte, welche sie anfangs unterschrieben hätten, nicht im Lande bleiben könnten.

Die Aufnahme Solcher, die sich zu ihnen wenden würden, und deren Zulassung zum Abendmahl glaubten sie nicht verweigern zu dürfen. Bei einer andern Gelegenheit hatten sie auf die Frage, ob es nicht ein Hauptstück ihrer Lehre sei, ihre Religion an allen Orten auszubreiten, die Antwort ertheilt: es sei ein Hauptstück in der Lehre der Mährischen Kirche, ein Salz zu sein, und die Erkenntniß Jesu auszubreiten. Ebenso wenig meinten sie, außer Verbindung mit der Brüdergemeinde überhaupt stehen zu können. Sie erklärten sich gegen den Hofprediger Bluhme, daß freilich von Verbindung mit dem Grafen Zinzendorf nicht ausdrücklich die Rede zu sein brauche, wenn nur überhaupt ihnen die Verbindung mit der Mährischen Gemeinde verbliebe, denn es sei ja noch ein anderer Bischof der Brüder da, Polycarpus Müller. Damit wollten sie indessen nicht dem Mißverständnisse Raum gegeben haben, als ob sie denjenigen Schriften, Reden und anderen dergleichen Sachen, welche das Herz Sr. Majestät von Zinzendorf abgewendet, Glauben beizumäßen. Sie blieben vielmehr, wie sie aussprachen, dem Grafen Zinzendorf auf das innigste verbunden, und „in allen Lehrpunkten Eines Sinnes, in allen Methoden, deren er sich zur Ausbreitung des Reiches des Heilandes bedienet habe, seiner Einsicht.“ Sie wären auch der fröhlichen Hoffnung, „daß das ganze Reich der Sügen an ihm zu Schanden werden, und daß Sr. Majestät Herz ihm, sobald es dem Heilande gefällt, so völlig werde zugeneiget werden, als es iko durch so viele harte Beschuldigungen, die entweder alle ganz falsch, oder wenn sie wahr, vor Gott und Menschen recht sind, gegen ihn eingenommen sei.“<sup>(5)</sup>

Eine solche Sprache war allerdings unter den damaligen Umständen nicht geeignet, ihnen Gunst zu verschaffen. Auf der andern Seite ist freilich auch nicht zu verkennen, daß die aufgestellte Beschränkung größer war, als mit der freien Entfaltung der Verfassung und der Ausführung der Grundsätze der Brüdergemeinde

(5) Christian VI. war allerdings, wie man auch hieraus sieht, gegen Zinzendorf eingenommen. Es ist bezeugt, der König sei vor Zinzendorf gewarnt worden, als werde er einen Cromwell an ihm haben. Obgleich diese Vergleichung sehr auffallend zu sein scheint, so möchte sie doch einen tieferen Sinn haben und eine Wahrheit enthalten, wie bemerkt ist in einer Recension über Schriften, Cromwell betreffend, in Tholuck's literarischem Anzeiger von 1849 Nr. 65 S. 516 ff.: „Cromwell sieht Zinzendorf nahe. Jener wollte die Massen summarisch einer Theokratie anbilben, dieser aber dieselbe aus ihnen aufzichten.“

verträglich sein konnte. Mit Recht ward es von den Brüdern eingestanden, sie wären nicht vorsichtig genug darin gewesen, daß sie solchen Bedingungen sich anfänglich unterworfen hätten. Sie waren nun darüber sich völlig klar, daß wenn die Bedingungen nicht geändert würden, ihres Bleibens hier nicht sein könne, denn es ist so, wie ein ausgezeichnete Schriftsteller (\*) neuer Zeit sagt: „Die Principien sind nicht bescheiden. Ihre Natur ist, daß sie herrschen, und darauf machen sie unerschütterlichen Anspruch. Treffen sie unterwegs andere Principien, die ihre Herrschaft streitig machen wollen, so kommt es zur Schlacht. Ein Princip ruht nur, wenn es gesiegt hat; anders kann es nicht sein: Herrschaft ist sein Leben, sonst ist es todt.“ Hier kam es nun freilich zu keiner Schlacht; denn man wich zurück, und das entgegenstehende Princip behielt das Feld. Es wurde übrigens später erkannt, als man der Bräbergemeinde wieder eine Niederlassung bewilligte, daß ihr viel größere Freiheit gelassen werden müsse. Ehe es aber dazu kam, verging jedoch eine lange Zeit. Inzwischen hatte hier zu Lande die Bräbergemeinde noch viele Gegner, wengleich es hin und wieder Einzelne gab, die ihr zugeneigt waren.

Unter den Personen, welche sich immer mehr ihr zuneigten, war aber der Generalsuperintendent Conradi. Dies war so bekannt, daß die Brüder ihm 1744 eine Berufung zusandten, ihr Bischof zu werden. Er lehnte diesen Ruf jedoch ab, weil es weder die Verhältnisse seines damaligen Amtes gestatteten, noch seine Pflichten, sein Gemüth, sein Alter und sein „preßhafter schon zweimal vom Schlag angestochener Körper“ es ihm erlaubten, an eine derartige Veränderung zu denken.

Aber hier wie anderswo stellte sich jetzt heraus, daß selbst diejenigen, welche dem Pietismus zugethan waren, dennoch keinesweges der Bräbergemeinde beipflichteten. Der Pietismus hatte allerdings die Kirche reformiren wollen, aber die bestehende Kirche, ohne sich von derselben abzusondern. Männer der Hallischen Schule waren allmählig zu einflussreicheren Kirchenämtern gelangt. Ein geläuterter Pietismus war zu einer Herrschaft gekommen über die alte Schule

(\*) J. S. Merle d'Aubigné, Gesch. der Reformation des XVI. Jahrh. Aus dem Französischen übertragen von Dr. Martin Runtel, I. Stuttgart 1848. Vorrede S. XVIII.

der bloß gelehrten, starr orthodoxen, unpraktischen Theologen. Die Hallenser waren überhaupt die Praktiker. Sie waren von dem Streben beseelt, eine bessere Praxis in der bestehenden lutherischen Kirche überhaupt und in den einzelnen Landeskirchen zur Geltung zu bringen. Den „Kirchlein in der Kirche“ waren sie nicht hold. Man sieht darin die immer wiederkehrende Erscheinung, daß wenn die Oppositionsparthei an das Ruder gelangt ist, sie der ferneren Opposition nicht geneigt ist, vielmehr entschieden conservativ wird. Hatte Zinzendorf allerdings im Schoße der pietistischen Schule zu Halle seine erste Bildung und bleibende Anregung empfangen, so bewahrte er stets seine Achtung gegen die alten Häupter, Spener, Francke, Anton und Andere, und hatte nur mit ihren Nachfolgern gebrochen, und diese mit ihm. Er stand nicht im Rufe der Orthodoxie, welchen die Hallenser zu bewahren suchten. Ihm gefiel nicht der Zwang zum Bibellesen und Gebet, nicht die sehr in den Vordergrund gestellte Enthaltung von den sogenannten Mitteldingen, nicht das Formenwesen, worunter nach seiner Ansicht sich viel Heuchelei und Unwissenheit versteckte. Er schrieb sogar im Unwillen den Vers:

„Ein einzig Volk auf Erden  
 Will mir anßßig werden  
 Und ist mir ärgerlich:  
 Die miserablen Christen,  
 Die kein Mensch Pietisten  
 Bettelt, als sie selber sich.“

Freilich wollte er dieses, seiner eignen Erklärung nach, auf die Pharisäer und Heuchler eingeschränkt wissen, die er für verwerflicher hielt, als die sogenannten Weltmenschen. Doch die Hallenser blieben ihm abhold. Erst eine spätere Zeit führte die pietistisch Gesinnten oder doch dem Pietismus stärker Zugeneigten der Brüdergemeinde näher. Das war die Zeit, als in die Kirche der Abfall von den Grundwahrheiten des Christenthums eindrang, als die Versöhnungslehre Angriffe erlitt und die Gegner derselben in der Kirche freie Sprache erhielten. Da näherten sich diejenigen, welche an derselben festhielten, mehr der Brüdergemeinde, welche diese Lehre als ihren Mittelpunkt behauptete. Als der Unglaube einbrach, da erkannte man in der Brüdergemeinde eine Stütze des Glaubens.

Von denjenigen aber, die sich durch die strengere Weise der Pietisten hinsichtlich der weltlichen Vergnügungen abgestoßen fühlten, von sogenannten Weltleuten, die wenigstens die unschuldigen Mittel- dinge als für sich und Andere erlaubt ansahen, und doch deswegen nicht zu den Ungläubigen gehörten, wurden oftmals die Herrnhuter und die Pietisten ohne Weiteres zusammengeworfen. So eiferte um das Jahr 1767 namentlich der bekannte Flensburgische Bürger- meister Cläben in seinen historischen Monumenten gegen Pietisten und Herrnhuter. Er rühmt die Flensburger Geistlichen und ins- besondere den damals verstorbenen Propsten Lundius, daß sie dem Eindringen der Herrnhuter sich widersezt hätten, und daß sie zu denselben überhaupt sich nicht hinneigten. Dabei macht er Anspie- lungen auf Vorfälle und Personen, die nicht mehr ganz verständlich sind, aber zur Genüge durchblicken lassen, daß es an Freunden der Brüdergemeinde nicht fehlte, ja, daß hin und wieder ein Hervor- treten solcher Freundschaft stattgefunden hatte, welches Aufsehen er- regte. So sagt (?) er unter anderem, es hätten Bürger von Flens- burg sich vorgenommen, den Besenstiel hinter die Thür zu stellen, weil sie besorgt wären, ihre Frauen möchten von Jemandem auf Herrnhutische Irrwege verleitet werden. Auch führt er an, daß in Flensburg Bücher der Brüdergesang viel feilgeboden worden, wie namentlich das 1754 gedruckte Buch: „Des evangelischen Lieder- buches betitelt Brüdergemeinde zweiter Band enthaltend über tausend Lieder.“ Ferner sagt er, daß in einer der benachbarten Städte, falls man dem Gerüchte Glauben schenke, ein orthodoxos Prae- positus heute nach der Augsburgischen Confession predige, ein an- deres Mal nach den Herrnhutischen Principien das Aufgebauete wieder niederreiße. Es ist zu vermuthen, daß auf die Stadt Ton- dern gezielt wird, wo damals der Propst Valthasar Petersen stand. Von ihm wird berichtet, daß er, auf gegebene Veranlassung durch einige Herrnhutisch Gesinnte, jahrelang die Concepte seiner Pre- digten an die Kanzlei habe einsenden müssen. (\*) Den General- superintendenten Struensee spricht Cläben frei von dem Verdacht, daß er es mit der Brüdergemeinde halte; es liege die Correspondenz desselben mit dem Grafen Zinzendorf aus dem Jahre 1742 vor.

(?) Cläden, Monum. pag. 636.

(\*) Burckhardi, Ueber Synoden. S. 106.

Dieser habe ihn zu der Brüdergemeinde hinüberziehen wollen, Struensee habe aber alles abgelehnt. Wie es scheint, ist diese Anführung nicht ohne eine gewisse Absicht gemacht worden: wenigstens wurde nachher angenommen, daß durch die Verwendung Struensee's die Brüdergemeinde 1771 die Erlaubniß erhalten habe zu ihrer Niederlassung auf Tyrstruphof bei Hadersleben.

Einstweilen aber bestanden scharfe Verordnungen wider die Herrnhuter. Am 7. December 1744 war verfügt worden, daß niemand zu geistlichen Bedienungen befördert werden sollte, der in den Seminarien oder Gemeindeorten der Mährischen Brüder sich dauernd aufgehalten oder studirt habe. Unterm 8. Januar 1745 wurde verordnet, daß diejenigen, welche das Land verlassen würden, um zu den Mährischen Brüdern zu gehen, ihrer zurückgelassenen Besitzungen verlustig sein sollten. Dergleichen Fälle waren vorgekommen. Conradi hatte im Sommer 1744 seinen jüngsten Sohn nebst dessen Informator nach Marienborn in der Wetterau gehen lassen, wo damals bis 1750 ein Hauptstiz der Brüdergemeinde war, und wo Zinzendorf sich häufig aufzuhalten pflegte.

Diese strengen Verordnungen galten bis 1771, da sie den 20. December aufgehoben wurden, bald nachdem und in Folge davon, daß am 9. December 1771 den Mährischen Brüdern die Niederlassung bewilligt war. Die Brüdergemeinde erwarb nun das Domanalgut Tyrstruphof und erhielt sehr ausgedehnte Vorrechte, jedoch nur derjenige Theil der Unität, der sich nach dem Lutherischen Tropa zur Augsbürgischen Confession hielt. Die Gemeinde sollte keiner anderen geistlichen Inspection als der ihrer eigenen Bischöfe unterworfen sein, sonst unmittelbar unter dem Könige und dem Cabinets-Ministerium stehen. Es sollte Jedem erlaubt sein, sich zur Brüdergemeinde zu wenden. Die Prediger der Gemeinde sollten mit denen des Landes gleiche Gerechtigame haben, nur nicht befugt sein, außerhalb des Gemeindeorts Amtshandlungen vorzunehmen. Der Gemeindeort wurde völlig von dem Kirchspiele Tyrstrup ausgeschieden. Dazu kamen noch besondere Vergünstigungen und Befreiungen: Zollfreiheit, Freijahre für die Anbauer, Militärfreiheit u. a. Unterm 25. August 1772 wurde freilich eine Verfügung an die Kirchensvisitatoren und die Prediger erlassen, ein wachsames Auge darauf zu haben, daß die ertheilten Vorrechte nicht gemißbraucht

würden, und daß, wenn etwas Bedenkliches sich ereigne, dies höheren Ortes anzumelden sei. Diese Verfügung that aber den Vorrechten selbst keinen Abbruch. (\*)

Der nunmehr auf dem Vorwerke Tyrstruphof (10) erbaute Gemeindeort erhielt den Namen Christiansfeld. Der Anbau begann 1772, und am 13. November 1773 fand die Einweihung des geräumigen Betsaals der Gemeinde statt, wobei eine deutsche und eine dänische Predigt gehalten ward, gleichwie auch nachher beide Sprachen im Gottesdienste üblich geblieben sind. Der Gemeindeort gehört zu der allgemeinen unitas fratrum, und hat die regelmäßige Verfassung derselben. Die Gemeinde hat durch ihre Religiosität einen bedeutenden Einfluß auf die ganze Umgegend gehabt, was ganz bekannt ist, gleichwie dieselbe ebenfalls auf das Missionswesen in den dänischen Colonien, welches der Gemeinde zu Christiansfeld übertragen ward, bedeutsam eingewirkt hat.

Nach der Angabe von Rhobe lag die eigentliche und nächste Veranlassung zur Gründung dieses Gemeindeorts darin, daß ein gewisser Herr in Kopenhagen, welcher früher auf Reisen in Schlesien die Brübergemeinde und ihre Einrichtungen näher kennen gelernt hatte, den Vorschlag und Plan zu einer solchen Niederlassung hier zu Lande gegeben habe. Er bezeichnet diesen Herrn als ein Mitglied der Rentekammer Justizrath S. Diese Bezeichnung paßt aber nach den Staatskalendern auf niemand anders als auf den Committirten in der Rentekammer Justizrath Christian Schönning. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß bei der Regierung die Rücksicht auf Förderung des Fabrikwesens allerdings von Einfluß gewesen sein mag auf die Bewilligung eines Etablissements der Brübergemeinde. Aus den Eingangsworten der erteilten Concession geht hervor, daß eine Vorverhandlung mit der Brüber-Unität stattgefunden

(\*) Die Concession der Brübergemeinde ist vollständig abgedruckt in Matthiä, Kirchenverfassung der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Bd. I, S. 346 bis 353.

(10) Tyrstruphof, anderthalb Meilen nördlich von Gadersleben, etwa auf dem halben Wege nach Kolbing gelegen, war ein alter Edelhof, vormals im Besitze der adligen Familie Emmiksen, später der Ranzauen. 1617 veräußerte der Statthalter Gerd Ranzau das Gut tauschweise an den König Christian IV. Darauf pflanzte der Hof verpachtet zu werden, bis er in sieben Parcellen zerlegt zum Verlaufe ausgestellt, der Verkauf aber nicht approbirt ward. Sieben Jahre später wurde dieses Vorwerk an die Brübergemeinde verkauft.



hat. Der bevollmächtigte Deputirte von Herrnhut Johannes Praetorius, der die Verhandlungen wegen der Niederlassung geführt hatte, wurde als der erste ordentliche Prediger der Gemeinde bestellt.

Der Gemeindeort, in welchem am 1. April 1773 der Grundstein zu dem ersten Hause gelegt ward, und der ungefähr 700 Einwohner zählt, hat auf die Geschichte der Gewerblichkeit in dem nördlichen Theile des Herzogthums Schleswig einen förderlichen Einfluß ausgeübt. Die Brüdergemeinde hat in einem weiteren Umkreise, besonders an der Ostküste des Herzogthums, nicht wenige stille Anhänger. Dieselbe ist aber auch, was uns hier zunächst angeht, kirchengeschichtlich sowohl auf ihrem weiten Missionsfelde, als auch in ihren Erziehungsanstalten für Knaben und für Mädchen und „in der geistigen Pflege einzelner Seelen in der Zerstreuung unter anderen Confessionen durch Diasporaprediger“<sup>(11)</sup> wirksam gewesen.

Noch ehe die Niederlassung der Brüdergemeinde in Christiansfeld zu Stande kam, erhielt dieselbe ein Bethaus in Altona. Damit hatte es folgenden Zusammenhang.<sup>(12)</sup> Eine Abtheilung der Menoniten, die sogenannten Untertaucher, Immergenten oder Dompelaers, hatte im Jahre 1708 meist auf Kosten ihres Predigers Jacob Denner dort ein Bethaus erbaut. Nachdem die Gemeinde zu bestehen aufgehört hatte, predigte Denner vor allerlei Zuhörern noch bis Ausgang des Jahres 1745. Als er im folgenden Jahre starb, räumten die Denner'schen Erben ihr Kirchgebäude verschiedenen separatistischen Predigern ein, und zwar so, daß die Zinsen des Capitals und die Reparaturkosten von den freiwilligen Gaben der Zuhörer bestritten wurden, welche man am Eingange der Kirche sammelte, ähnlich wie dies wohl in Nordamerika noch der Fall ist. Die Einnahmen waren aber allmählig nur gering geworden. Da wandten sich 1763 mehrere Freunde der Brüdergemeinde in Hamburg an die Denner'schen Erben unter dem Anerbieten, ihnen einen geeigneten Mann für ihre Kirche zu verschaffen, der dieselbe wieder in Aufnahme bringen könnte. Darauf ward eingegangen. Von Herrnhut wurde Georg Jacob Engelbach berufen, der vierzehn Jahre Prediger in Kron-Weißenburg, darauf Hosprediger gewesen war und

<sup>(11)</sup> Kahnis, Der innere Gang des deutschen Protestantismus, I. Ausg. 3. Leipzig 1874. S. 237—247.

<sup>(12)</sup> Voiten, Kirchennachr. v. Altona, I, S. 322 ff.

sich dann nach Herrnhut gewendet hatte. Er trat im September 1763 die Stelle zu Altona an. Der Propst Reichenbach daselbst mußte deshalb, indem die strengen Verordnungen wider die Herrnhuter noch bestanden, an die Staatsregierung Bericht erstatten. Darauf erfolgte unter dem 7. Januar 1765 eine Genehmigung der Regierung. Die dabei gewählte Form war die: die Zimmergerten wären tolerirt und hätten die Freiheit, einen Prediger zu berufen. Da sie aber dieses Patronatrecht auf die Denner'sche Familie übertragen hätten, so könne nichts dawider einzuwenden sein, wenn dieselbe den Prediger Engelbach berufe, obgleich dieser erkläre, daß er kein Menonit sei, sondern der Augsburgischen Confession beipflichte. Einer Bestätigung für ihn bedürfe es nicht. Die Verwendung der gesammelten milden Beiträge stehe der Gemeinde frei. Engelbach ging nach fünf Jahren zurück nach Herrnhut, wo er 1768 starb. Er hat aber zu Altona Nachfolger im Predigtamte gehabt, welche von der Brüdergemeinde dahin gesandt worden sind.

---

## VII.

### Veränderungen im Kirchenwesen und in den Amts- verhältnissen der Geistlichen.

Der Zeitraum, welchen wir behandeln, brachte zwar nicht viele, aber doch einige wichtige Veränderungen in dem Kirchenwesen der Herzogthümer. Dieselben wurden herbeigeführt durch Landesherrliche Verordnungen und Verfügungen. Denn die Lage der Dinge hatte sich so gestaltet, wie es schon der vorige Zeitraum anbahnte, daß es immer für die Kirche hauptsächlich darauf ankam, was die Landesherren zu verordnen und zu verfügen für heilsam befanden; wobei es nicht zu leugnen ist, daß in dieser Periode verschiedene Landesherren regiert haben, denen das Wohl der Kirche persönlich am Herzen lag. Dabei war freilich ihre nächste Umgebung sehr von Einfluß. Zu Anfang dieses Zeitraumes bemerkt man vorzugsweise den Einfluß der Hofprediger, am Schlusse den des Ministers Struensee in Kopenhagen, denn von Kopenhagen war und ward

immer mehr auch in kirchlichen Beziehungen das Schleswig-Holsteinische Land abhängig. Das Herzogthum Schleswig wurde nunmehr ungetheilt, mit Ausnahme des kleinen Glücksburgischen Lehnstrichs, von der königlichen Linie beherrscht. Dieser Linie war auch der ihr zuständige Antheil von Holstein unterworfen, während für den Gottorfischen Antheil des Herzogthums Holstein der Schwerpunkt in Kiel lag, zumal während der Regierung des Herzogs Carl Friederich. Aber auch noch später war es so, als die Regenten dieses Landestheils in Ausland waren, weil Kiel der Sitz der Regierungsbehörden blieb, also hier die Verwaltung des Gemeinwesens in kirchlicher wie in weltlicher Beziehung ihr Centrum hatte. Das kleine Plönische Fürstenthum ging seinen eigenen Weg, bis dasselbe noch vor Ablauf unserer Periode zu bestehen aufhörte.

Die Ordnung des Gottesdienstes blieb im Allgemeinen während dieses Zeitraumes die althergebrachte. Es blieben namentlich die alten Festtage, bis 1771, also zu Ende unserer Periode, eine bedeutende Verminderung derselben verordnet ward, und zwar nicht nur im königlichen Landestheile, sondern gleichzeitig auch in dem Großfürstlichen Antheil, dessen Vereinigung mit dem übrigen Lande damals bereits eingeleitet war und in naher Aussicht stand. Da gingen neun Festtage jährlich ein, nämlich der bisher gefeierte dritte Tag der drei hohen Feste, ferner die Festtage der Heiligen drei Könige, Mariä Reinigung, Johannis des Täufers, Mariä Heimsuchung, Michaelis und Allerheiligen. Die zuletzt genannten sechs Tage sind indessen, wenn auch ihre kirchliche Feier schon seit einem Jahrhundert abgestellt ist, noch im täglichen Leben, als eine für manche Beziehungen nicht unwichtige Bezeichnung von Zeitabschnitten, ausgezeichnetere Kalendertage geblieben. Man sieht daraus, daß die alte Kirche, wie vorhin an seinem Orte <sup>(1)</sup> bemerkt worden, es wohl verstanden hatte, sich ihre Tage zu wählen, welche bequeme Ruhepunkte abgeben konnten. Es war freilich die religiöse Bedeutsamkeit dieser Tage schon vorlängst mehr in den Hintergrund getreten. Das Fest der Verkündigung Mariä wurde auf den Sonntag Judica verlegt, und dabei verfügt, daß dessen Texte an diesem Sonntage zu Grunde zu legen wären, was jedoch wenig Beachtung gefunden hat. Das Reformationsfest, sonst auf Allerheiligen gefeiert,

(1) Siehe Bb. II, S. 286.

wurde auf den ersten Sonntag nach dem ersten November verlegt. <sup>(2)</sup> Das hundertjährige Jubelfest der Reformation war 1717 mit besonderer Feierlichkeit begangen worden.

An außerordentlichen Festen, welche in der zweiten Hälfte dieser Periode stattgefunden haben, sind folgende zu bemerken. Am 22. März 1714 ein öffentliches Dankfest, gefeiert wegen Aufhörens der Pest, die in Holstein und besonders in Hamburg geherrscht hatte und gegen 30,000 Menschen weggerafft haben soll. Am 14. November 1720 wurde auf Königlichen Befehl ein Dankfest gefeiert für den Abschluß des Friedens mit Schweden; wobei wir bemerken, daß der Friede diese ganze Periode hindurch erhalten blieb und über dieselbe hinaus bis 1801. Im Jahre 1730 ward hier wie in anderen Ländern des Protestantismus das 200jährige Jubelfest der Uebergabe der Augsburgerischen Confession feierlich begangen. Nach Königlichem Befehl war dazu der dritte Sonntag nach Trinitatis, als der 25. Juni, bestimmt, und dabei verfügt, daß zum Eingang der Predigt die Worte Matth. 10, 31. 32. erklärt und darauf die Gemeinde zum Dank ermuntert werden sollte. Der Herzog Carl Friederich von Holstein verordnete zur Feier drei Tage, den 25., 26. und 27. Juni. Darauf waren noch am 28. und 29. Juni in Kiel besondere akademische Feierlichkeiten, und es wurden von den vier Facultäten fünfzehn Doctoren promovirt. Auch im Plönischen fand auf Befehl des Herzogs Friederich Carl eine dreitägige kirchliche Feier statt.

Im Jahre 1748 wurde auf Königlichen Befehl am 28. und 29. October ein dreihundertjähriges Jubelfest gefeiert wegen Gelangung des Oldenburgischen Hauses auf den Dänischen Thron. Der erste Tag war für die kirchliche Feier bestimmt, am zweiten Tage wurden Schulfeierlichkeiten veranstaltet. Daß noch keine 300 Jahre vergangen waren, seitdem die Herzogthümer Regenten aus dem Oldenburgischen Hause gehabt hatten, und daß hier eigentlich erst 1760 eine dreihundertjährige Erinnerung daran hätte gefeiert werden können, das scheint unbeachtet geblieben zu sein. Dahingegen wurde 1760 ein Jubelfest wegen der vor hundert Jahren dem Könige von Dänemark übertragenen absoluten Souveränität

<sup>(2)</sup> Man vergleiche darüber die Bemerkungen in Eiblert, Kirchl. Statistik Holsteins, S. 71.

angeordnet auf den 17. und 18. October, und dazu als Texte bestimmt: 1. Könige 2, 4; Psalm 18, 50. 51; Hiob 36, 7; 1. Kön. 8, 66. Sowohl im Herzogthume Schleswig, wie in dem Königl. Landestheile von Holstein fanden viele Feierlichkeiten statt. Man findet nicht, daß sich Stimmen erhoben, welche es ausgesprochen hätten, daß diese Feier die Herzogthümer nicht anginge. Das lag nicht in dem politischen Geiste der damaligen Zeit, welche dem Cultus des Absolutismus und dem Interesse der Dynastie zugewendet war.

In den Jahren 1623 und 1736<sup>(3)</sup> erschienen wichtige Verordnungen wegen gehörender Heiligung der Sonn- und Feiertage, im Jahre 1741 über die sogenannten Conventikel oder geistlichen Privatversammlungen, welche kein Laie ohne Vorwissen des Predigers halten durfte.<sup>(4)</sup> Diese Kirchenverordnungen haben bis in unsere Tage Gültigkeit behalten.

Eine bedeutsame Veränderung in der Liturgie erfolgte zu Ende des siebenzehnten Jahrhunderts in Gemäßheit von Synodalschlüssen. Bei dem Gottesdienste war noch immer nicht wenig Lateinisches gebräuchlich. Die Beschlüsse der Synode von 1691 geboten die Abstellung desselben in folgendem Wortlaute: „Was sonst aber in den Kirchen und bei Leichenbegängnissen bisher etwa lateinisch ist, soll hinführo deutsch sein; die Litanei auch an allen monatlichen Bußtagen ohne Reime gesungen werden; Niemandem aber bei der Communion eine besondere Musik vor Anderen zu Ehren angestellt werden.“

Aus den Synodalacten von 1691 ist ferner zu erkennen, daß die Confirmation<sup>(5)</sup> noch nicht allgemein eingeführt gewesen sein kann, denn sonst wäre es nicht nöthig gewesen, durch die Beschlüsse

<sup>(3)</sup> Gemeinschaftliche Verordnung wegen der Gottesfurcht u. s. w. vom 14. December 1623 im Corp. Const. I, 244. Königl. Verordnung vom 16. April 1736 im Corp. Const. I, 301 ff.

<sup>(4)</sup> Königl. Verordnung vom 13. Februar 1741 im Corp. Const. I, 328. vgl. Mühlert, § 34.

<sup>(5)</sup> Fald, Ueber die Confirmation, im N. Staatsb. Mag. I, S. 533 u. 943. II, S. 668 ff. Callisen, Anleitung zur Kenntniß der Kirchenverordnungen, S. 114. Der Hauptschrift über die Confirmation von M. Trogius Arnkel, Pastoren und Propsten zu Apenrade, deren erste Ausgabe 1693 und die zweite 1698 erschien, haben wir früher schon gedacht.

dieser Synode einzuschärfen, daß die Confirmation nirgends unterlassen werden solle, so wenig in den Städten wie auf dem Lande. Dieselben Beschlüsse verfügten, daß die Examina der Confirmanden, wo zwei oder drei Prediger wären, in der Woche vor dem Sonntage, da die Confirmation geschehen solle, angestellt werden müßten, und zwar von demjenigen Prediger, den jeder zu seinem Beichtwater erwählen wolle. Die Confirmation solle aber nach altem Gebrauche den Pastoren allein zustehen. Eine eigentliche Vorbereitung der Confirmanden war damals noch nicht angeordnet. Die wiederholten Synodalschlüsse wegen Einführung der Confirmation bewirkten indessen dieselbe keinesweges überall. Demnach mußte noch auf der Synode von 1707 dem Flensburgischen Vice-Propsten Hoyer ernstlich aufgegeben werden, darauf zu sehen, daß die in dortiger Propstei ungeachtet der wiederholten Synodalbeschlüsse noch immer nicht allgemein eingeführte Confirmation unweigerlich beschafft werde.

Die Beschlüsse derselben Synode von 1691 schärften es gleichfalls ein, daß wo auf dem Lande den Diaconen obliege, Schule zu halten, sie dies selbst verrichten müßten, keinesweges aber Fug und Macht haben sollten, einen Andern dazu zu bestellen.

Um dieselbe Zeit fangen bei uns an manchen Orten die Ministerialkirchenbücher erst an, wie das Studium der Kirchenarchivie zeigt, über welche wir im Allgemeinen bemerken, daß man in den älteren Zeiten für dieselben nur eine Truhe gehabt hat, die sogenannte Kirchenlade. Dieselbe ward manchmal in der Kirche, aber anderwärts auch wohl im Pastorate aufbewahrt. Der Umfang oder vielmehr der Inhalt der Kirchenarchivie war unbedeutend. Die große Papiermasse, wie sie sich jetzt in den meisten Kirchenarchivien findet, ist erst in neuen Zeiten hineingekommen, und unser Jahrhundert hat gewiß zwei Drittheile zu den Bestandtheilen dieser Archivie geliefert. Sie und da hatte man auch in den Kirchen Wandchränke, in denen viele Papiere vermodert und von Feuchtigkeit verzehrt sein mögen, daher wurde d. d. Gottorf den 12. April 1803 die Erlaubniß erteilt, daß die Prediger selbst die Archivie in Händen haben möchten. Die Ordnung der Archivie richtet sich jetzt nach einem vorgeschriebenen Schema, dessen Datum in der Geschichte der Kirchenarchivie Epoche macht. Wegen Aufbewahrung der Kirchenbücher ist eine Verfügung erschienen d. d. Friedrichsberg den 27. August 1802.

Aber schon in einer Verordnung, gegeben zu Jtehoe den 13. September 1646, wurde befohlen, Kirchen-Register zu halten. Dennoch sind sie aber wohl an den wenigsten Orten damals zu Stande gekommen, die meisten erst in der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts; in den Städten jedoch findet man durchgehends ältere Register. Diese alten Register sind aber, zumal auf dem Lande, sehr mangelhaft geführt; zum Theil sind sie zugleich als Hebungsregister benutzt worden, und man möchte glauben, wenn man sie näher betrachtet und untersucht, daß sie wenigstens bisweilen allgemach aus Hebungsregistern entstanden sein mögen. (\*)

Gedenkt man der theologischen Richtungen und der daraus hervorgegangenen Streitigkeiten, welche die vorhergehende Zeit erfüllten, so ist anzuerkennen, daß in der zweiten Hälfte unserer Periode wir im Ganzen aus der Zeit der theologischen Fehden heraustreten, die so lange in der Landeskirche gedauert hatten. Die verschiedenen Richtungen waren freilich nicht untergegangen, aber wenigstens kam es zu solchen Ausbrüchen nicht mehr, wie man früher gewohnt geworden war. Auch war der Streit, falls es dazu kam, bei weitem nicht so umfassend wie ehemals. Der vorhin so sehr angefeindete Pietismus hatte sich innerhalb der Kirche selbst Anhänger und Freunde erworben, nachdem derselbe manches Anstößige abgestreift hatte und gewissermaßen geläutert war. Männer der Hallischen Schule gelangten zu höheren kirchlichen Aemtern, ja, sie hatten dieselben eine Zeitlang vorzugsweise inne, und es waren unter ihnen hin und wieder solche, die entschieden einer praktischen Richtung folgten. Dieses erhellet für den Königlichen Landestheil zur Genüge schon aus dem Vorstehenden. Für die Fürstlichen Kirchen in Holstein blieb aber Oberauffeher, auch nachdem die in Schleswig an den König gekommen waren, der bekannte Muhlus, den wir bereits aus der vorigen Periode kennen gelernt haben durch seine Streitigkeiten mit den Königlichen Generalsuperintendenten Schwarz und Dassovius, die ihn des Chiliasmus und Pietismus beschuldigt hatten. Dieser übrigens sehr gelehrte Mann lebte seit 1712 in Kiel bis zum 7. December 1733, da er in seinem 68. Jahre mit Tode abging. Länger als 35 Jahre war er Generalsuperintendent gewesen, zugleich seit 1695 Professor der Theologie, also fast 40 Jahre

(\*) Callisen, Anleitung z. Kenntniß d. Kirchenverordn., S. 226, Anm. 31.

lang, an der Univerſität zu Kiel. Es iſt leicht zu ermeſſen, wie groß der Einfluß dieſes Mannes durch ſeine Amtsführung geweſen ſein muß. Dazu kam die Autorität des ſehr religiöſen Herzogs Carl Friederich, der ſeit 1727 ſich wieder in Holſtein aufhielt. Dieſer Herzog hat übrigens verordnet 1734, daß für ſeine Lande die Concordienformel, der man ſich ſonſt im Fürſtlichen Landestheile nicht gewogen gezeigt hatte, und die hier noch immer nicht eingeführt war, wie es im Königlichem Antheil ſchon ſeit 1647 der Fall geweſen, nunmehr als ſymboliſches Buch fortan gelten ſolle. Zu dieſem Ende ließ er einen neuen Religionseid für die Prediger ſeines Landes aufſetzen. (7)

Uebrigens vernimmt man im Fürſtlichen Landestheile von theologischen Streitigkeiten aus dieſem Zeitraume eigentlich nichts. Dieſes Gebiet war, wenngleich in Holſtein noch ziemlich ausgedehnt, doch in Anſehung der Zahl der Kirchen und Prediger nicht von bedeutendem Umfange. Jene Zahl überſtieg nicht dreißig, dieſe nicht fünfzig. Das Staatsweſen war ſo angeordnet, daß die ganze Verwaltung von Kiel aus leicht überſehbar war, und von dort aus beſtimmt und geleitet werden konnte.

Noch mehr war dies der Fall in dem kleinen Plönſchen Fürſtenthume, welches bis 1761 noch beſtand mit nur elf Kirchen und zwölf Predigern. Die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten war hier dreißig Jahre lang in den Händen eines ſehr verdienten Mannes, des Superintendenten M. Petrus Hanſen, der in ſeinem Kreiſe mit vielem Segen gewirkt hat. Er war geboren zu Schleiſwig den 6. Juli 1686. In dem Kirchenbuche zu Müſel nahe bei

(7) Im vorigen Bande S. 215 haben wir uns nicht glücklich ausgedrückt, als ob Lau in ſeiner Reformationsgelchichte die Einführung der Concordienformel als Symbol in den Herzogthümern überhaupt geſeugnet habe, während das nur für jene älteren Zeiten gilt. Derſelbe hat in ſeiner Ueberſicht unſerer Landeskirchengelchichte, gedruckt in Herzog's theologischer Real-Encyclopädie, Supplementband von 1866, S. 706 ausdrücklich anerkannt, daß die Concordienformel als ſymboliſches Buch eingeführt ward 1647 im Königlichem und 1734 im Großfürſtlichen Antheile. Nach einem ſpäteren Formular des Eides werden aber die Prediger nur auf die ungeländerte Augſburgiſche Confeſſion verpflichtet. Die neue Formel iſt durch Reſcript von 1764 beſtimmt worden. Mit Recht ſagt Hald in ſeinem Handbuch III, S. 696, daß die ſpäteren Aenderungen im Formular des Predigerreides offenbar die Bedeutung nicht haben können, daß dadurch ſymboliſche Bücher ihre Kraft verlieren, da es mit der proteſtantiſchen Lehre unvereinbar ſein würde, wenn der Regierung in Angelegenheiten dieſer Art eine Entſcheidungsbeſugniß beigelegt würde.



Schleswig, wohin das Dorf Berend eingepfarrt ist, steht folgende Notiz ihn betreffend: „Der seel. Plönische Superintendent und Hofprediger Peter Hansen, aus Schleswig von armen Eltern gebürtig, ist in Berend Schulmeister gewesen, konnte sich aber mit den Bauern nicht stellen, daher sie ihn abdankten, worauf er durch Vorschub des seel. Generalsuperintendenten Sandhagen in die Schleswiger Domschule kam und von daher nach Kiel nebst Professor Königsmann und Herrn Steinhammer aus Breckling „uppel Holt“, <sup>(8)</sup> welcher in Friedrichstadt Prediger ward. Herr Hansen ist den 23. März 1760 gestorben.“

Was die äußere Stellung der Geistlichkeit anlangt, so blieb sie in diesem Zeitraume im Ganzen dieselbe, wie sie in den beiden vorhergehenden Perioden seit der Reformation gewesen war. Die Geistlichen blieben in dem Besitze der ihnen zugewiesenen Einkünfte, wie der ihnen zugesicherten Freiheiten. In der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts wurden viele Kircheninventarien errichtet oder doch vorschriftsmäßig berichtigt, welche die Besitzungen der Kirchen und die Einkünfte der Kirchenbedienten verzeichneten. Aber erst durch Verordnungen aus dem Jahre 1763 wurde für Schleswig wie für Holstein diese Angelegenheit durch Verordnungen genau regulirt. <sup>(9)</sup> Die alte Kirchenordnung hatte bei der Reformation die geistliche Immunität als Freiheit von bürgerlichen Lasten und Abgaben garantirt mit den Worten „dat se van aller beschattinge unde beschweringe frye syn schölen“. Allein die neuere Zeit hat in diese Steuerfreiheit, welche als *pars salarii* angesehen werden mußte, so viele Eingriffe gemacht, daß mit Recht von den Betheiligten gesagt worden ist, die ehemalige Immunität der Prediger oder Freiheit derselben von allen bürgerlichen Lasten sei „fast bis zum bloßen Schatten und leeren Namen herabgesunken“, <sup>(10)</sup> indem den Geistlichen außerordentliche Abgaben an den Staat nach und nach auf-

<sup>(8)</sup> Dies ist der Name einer Kathe bei Breckling in demselben Altdeler Kirchspiel, welche Erich Steinhammer besaß, ein geborener Schwede. Johann Steinhammer wurde 1704 der erste Compastor und zugleich Rector zu Friedrichstadt und starb 1716. Jensen, Kirchl. Statistik v. Schlesw., S. 1302.

<sup>(9)</sup> Callisen's Anleitung, Ausg. 2. S. 262.

<sup>(10)</sup> Pübtert, Kirchl. Statistik Holsteins, S. 94 ff. Vergl. J. Schuderoff (Superintendent zu Ronneburg), Bericht an das deutsche Volk über die Befreiung der protestantischen Geistlichen von bürgerlichen Leistungen und Lasten. Leipzig 1816. Callisen's Anleit. S. 312 ff.

erlegt worden sind. Bei den neueren Verfügungen wegen Zuziehung der Ländereien der Kirchenbedienten zu den außerordentlichen Lasten und Abgaben <sup>(11)</sup> ist von dem Grundsätze ausgegangen, daß diese Lasten von dem Prediger als Nutznießer der Ländereien abzuhalten sind. Die erste Beeinträchtigung erlitt die Steuerfreiheit der Prediger 1710, wo eine Kriegsteuer ausgeschrieben ward, zu der auch die Geistlichen herbeigezogen wurden und zwar in sehr drückender Weise. So mußte z. B. der Propst zu Segeberg 400 Mark zahlen, und die Einhebung der Steuer geschah durch militärische Execution gegen die Säumigen. Daß die Synode von 1711 dagegen Vorstellungen machte und Protest erhob, blieb vergebens. Gleichzeitig war eine eigenthümliche Personalsteuer ausgeschrieben, eine Perrücken- und Fontangen-Steuer. Da nun aber nach damaligem Brauche die Geistlichen fast alle Perrücken trugen, so waren sie natürlich auch dieser Steuer unterworfen. Hart war es aber, daß eine Prediger-Wittve in Segeberg für die noch aufbewahrte alte Perrücke ihres verstorbenen Mannes diese Steuer erlegen mußte. <sup>(12)</sup>

Um dieselbige Zeit war von vielen Orten her ernstliche Klage über die Niederlegung der Hufen durch die Gutsbesitzer, und daß dadurch die Einkünfte der Prediger erheblich geschmälert würden. Die Synode von 1711 nahm sich der Sache an. So waren z. B. von 103 Hufen im Kirchspiele Lütgenburg 41 niedergelegt, in Sörup 8 u. f. w.

In diesem Zeitraume befestigte sich aber in manchen Gegenden des Landes, besonders im Herzogthume Schleswig, die Ansicht und die Angewöhnung, daß die Predigerstellen, zumal auf dem Lande, aber auch selbst zum Theil in den Städten, gewissermaßen als erblich in einer Familie betrachtet wurden. Man fand es damals eigentlich in der Ordnung, daß es so gehalten würde. Der Sohn sollte dem Vater nachfolgen; war kein Sohn da, so sollte doch eine Tochter bei dem Dienste bleiben, also der Schwiegersohn folgen. Waren die Kinder noch unerwachsen, so hatte die Wittve des verstorbenen Predigers bestimmte Aussicht, die Ehefrau des Nachfolgers ihres Mannes zu werden. In Folge davon hat die Prediger-

<sup>(11)</sup> Verfügungen vom 27. Juli 1810 u. 5. Januar 1811. Falk, Handb. d. S. S. Rechts III, S. 709 ff.

<sup>(12)</sup> Burckardi, Ueber Synoden, S. 72.

geschichte des Herzogthums Schleswig und vorzüglich in dem nördlicheren Theile desselben einen ganz eigenthümlichen Charakter, sie wird fast eine Familiengeschichte, und es sind sehr viele Beispiele davon vorhanden, mit welcher Zähigkeit man die Familie berücksichtigte und sie bei dem Dienste zu conserviren strebte. Dabei lag allerdings zugleich ein Grund und Anlaß in der ökonomischen Beschaffenheit der Predigerstellen, die außer in den Marschlandschaften von Alters her hauptsächlich auf den Betrieb einer Landstelle fundirt waren. Jensen<sup>(12)</sup> hat in seiner Kirchenstatistik in lehrreicher Weise sich darüber ausgesprochen: „Die Gebäude waren bis auf wenige Fact Eigentum des Predigers. Die Einlösung derselben, die Abfindung hinsichtlich des Pandertrags, die Anschaffung des Inventars waren in jenen geldarmen Zeiten nicht Jedermann's Ding, so daß es kaum anders zu machen war, als daß der Sohn, die Tochter, die Wittve beim Dienste bleiben mußte. Die Gemeinden sahen es aus Anhänglichkeit gegen die Prediger und ihre Familien gern, daß es so geschah; Ueberfluß an Candidaten war ohnehin nicht; die Prediger selbst hatten natürlich nicht weniger denselben Wunsch. Es wurde Sitte, baldmöglichst den Sohn sich noch bei Lebzeiten abjungiren zu lassen, oder einen Abjuncten anzunehmen, unter der Bedingung, daß er Schwiegersohn des Hauses werde; war die Gemeinde es so zufrieden, so kam es zu keiner weiteren Wahl; es bedurfte nur Königlichcr Bestätigung; die Nachfolge im Amte verstand sich für die Abjuncten von selbst. Ging es nun so ein Jahrhundert oder anderthalb, vielleicht zwei Jahrhunderte, wie an vielen Orten, so ward nachher, wenn die Familie ausstarb, an keine Wahl mehr gedacht; es war nicht nachzuweisen, daß Wahlgerechtigkeit gewesen; aus der Königlichcn Bestätigung ward nun Königlichc Ernennung.“ —

Die Kirchenordnung von 1542 geht in Rücksicht auf die Besetzung der Pfarren von der Voraussetzung aus, daß den Gemeinden das Recht der Predigerwahl zustehc. Es heißt darin wörtlich: „Wor einer Kerken eines Deners van nöden syn würde, den schal man erst van Gode na dem Exempel Christi bidden, darna mögen de jennen, de des tho bonde hebben, mit erem Praweste einen erwelen, den se dartho geschickt erkennen.“ Doch im folgenden Jahrhundert verloren zahlreiche Gemeinden, ja in einzelnen Gegenden alle, die

(12) Jensen, Kirchl. Statist. des Herzogth. Schlesw., S. 96 ff.

Wahlfreiheit. Die Ursachen dieser Umwandlung der Wahl in unmittelbare Ernennung sind sehr verschiedenartig gewesen, die hauptsächlichste und allgemeinste Ursache des Verlustes der Wahlgerechtigkeit der Gemeinden lag aber in dem absolutistischen Geiste der öffentlichen Verwaltung überhaupt, und mit Grund wird der Generalsuperintendent Dr. Klog der Beförderung der Absolutie beschuldigt. Derselbe hatte das Beispiel von Dänemark<sup>(14)</sup> vor Augen, wo nach der Gründung der absoluten Souveränität der Königsmacht die Prediger überhaupt nicht mehr durch Wahl berufen wurden, so daß nach Wegfall der positiven Wahlgerechtigkeit nur eine sogenannte negative Wahl oder die Exklusive aus besonderen Gründen<sup>(15)</sup> übrig blieb. Obgleich demnach während des siebzehnten Jahrhunderts die Wahlfreiheit vieler Gemeinden sich verloren hatte, so verblieb doch dieselbe noch einer großen Anzahl.<sup>(16)</sup> Indessen wurde die Gemeindevahl, wozu wohl nicht selten Ungehörigkeiten Veranlassung gegeben haben mögen, in verschiedenen Beziehungen eingeschränkt und genauer normirt. Schon König Friederich IV. verordnete unterm 3. August 1723, daß bei Predigerwahlen, es sei in der Stadt oder auf dem Lande, besonders auf die eingeborenen Landeskinde, wenn sie mit Anderen von gleicher Gelehrsamkeit und Tüchtigkeit befunden würden, vor Auswärtigen vorzüglich reflectirt werden solle. Zugleich wurde in dieser Verordnung bestimmt, daß Keiner zur Wahl präsentirt werden dürfe, der nicht seine vollen 25 Jahre zurückgelegt habe. Dennoch kamen auch in der Folgezeit noch viele Ausländer hier ins Amt. Wo der König das Präsentationsrecht durch den Gemeindevorstand und die Präpste ausüben ließ, wurde letzteren unterm 12. November 1738 aufgegeben, die Präsentirten zur unmittelbaren Genehmigung anzuzeigen. Ein Gleiches wurde am 17. December selbigen Jahres den Magistraten in den Städten und den Kirchencollegien auf dem Lande, welche im Besitze des Präsentationsrechtes waren, Landesherrlich anbefohlen.

<sup>(14)</sup> Für das Königreich Dänemark verweisen wir in dieser Beziehung auf „Theologisk Tidsskrift“, herausgegeben von Dr. Scharling und Dr. Engelstoft, auf die lehrreiche Abhandlung von letzterem: „Om Bestielse af Kirkenes Tjenere i den danske Kirke fra Reformationen til vore Tider.“ Bd. V, S. 145—224. A. F. J. Michelsen, Ueber die Predigerwahl in Schleswig-Holstein. Kiel 1841.

<sup>(15)</sup> Vgl. Pontoppidan in seiner Kirchen-Geschichte IV, 27.

<sup>(16)</sup> Kübtert, Kirchl. Statist. Holsteins, §§ 59 u. 60. Jensen, Kirchl. Statist. v. Schlesw., S. 91 ff.

Umgleichen ward dies den 27. Mai 1746 ausgedehnt auf die Präsentirten zu denjenigen abligen Kirchen, die zu den Unterconsistorien gelegt waren, so daß auch die Patrone solcher Kirchen fortan die wirkliche Präsentation und Anstellung der Wahlpredigten nicht vorzunehmen hätten, ehe die Subjecte, welche die Patrone zur Wahl zu stellen gedächten, durch die Visitatoren an den König einberichtet worden, und die königliche Approbation erfolgt wäre. Dieses bezog sich speciell auf einige Holsteinische adlige Kirchen; die allermeisten abligen Patrone, deren Kirchen nicht zu gewissen Propsteien gehörig waren, behielten indessen die Freiheit, auch ohne höhere Approbation zu präsentiren. War nun hiemit freilich für die Mehrzahl der Wahlstellen die wirkliche Präsentation von der königlichen Genehmigung abhängig gemacht, so ist doch nur in seltenen Fällen davon Gebrauch gemacht worden, eine Präsentation zu cassiren oder abzuändern. Die sämtlichen Landpredigerstellen der Ämter Hadersleben, Flensburg, Sonderburg, die meisten im Amte Gottorf werden nicht mehr durch Gemeindevahl besetzt. Im Amte Hadersleben fand die Predigerwahl noch statt bis in die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts.<sup>(17)</sup> Im Drebstedtischen gab unterm 30. März 1695 eine königliche Constitution die Wahlfreiheit wieder zurück. In Garding wurde das Wahlrecht 1603 durch förmlichen Ankauf wiedererlangt.

Die Form gestaltete sich übrigens in den einzelnen Ortschaften nach den eigenthümlichen Verhältnissen derselben und nach dem Herkommen nicht wenig verschieden. In den älteren Zeiten ließ derjenige, der das Präsentationsrecht hatte, also in den Ämtern der Amtmann und Propst namens der Landesherrschaft, in den Städten der Magistrat, bei den abligen Kirchen der Patron, an einem vorher bekannt gemachten Tage den Präsentirten vor der Gemeinde predigen. Darauf wurde es Sitte, drei zu präsentiren, welche an drei verschiedenen Sonntagen predigten, dann gestalteten sich in neueren Zeiten, wie es noch jetzt gebräuchlich ist, die Wahlen so, daß die drei Predigten an Einem Tage gehalten wurden. Der Gewählte erhielt einen Vocationsbrief in den königlichen Ämtern im siebenzehnten Jahrhundert von dem Amtmanne, während früher die Gemeinden durch ihren Vorstand die Vocation gegeben hatten.

<sup>(17)</sup> Rhode, Saml. S. 348, führt für 1659 das Beispiel von Stepping an.

So z. B. war in Bül die Vocation des Christian Martini, bisherigen Diaconus, zum Pastorat den 4. Juni 1613 von Zwölfmännern und Kirchen-Juraten unter dem Inſiegel des Kirchſpiels ausgestellt und zu „mehrerer Beträftigung“ von den Kirchen-Biſitatoren, dem Amtmanne und Propſten, unterſchrieben. Die ſeines Nachfolgers Paulus Fabricius hingegen war ausgestellt den 14. October 1653 im Namen des Königs als Patrons der Kirche.<sup>(18)</sup> Am Schluſſe des Jahrhunderts wurde ſolcher Vocationsbrief, der die Beſtallung vertrat, von dem Amtmanne allein ausgefertigt als dem Landesherrlichen Oberbeamten. So z. B. für Heinrich Drummer als Paſtor zu Habdebye bei Schleswig den 22. Mai 1693 von dem Landrath und Amtmann zu Gottorf, Hütten und des Schleswig'schen Domcapitels Jaſpar von Buchwald auf Muggesfelde, worin es heißt: „Nachdem derſelbe ſeine Probe-Predigt gethan, darob die ſämmtlichen Kirchſpielsleute ein gutes Vergnügen gehabt, auch nach geſchehener Berufung zur ordentlichen Wahl, ſowohl die Fürſtlichen, des Amtes Gottorf, als anderen Unterthanen, wie auch die Älteſten und Geſchworenen auf ſeine Perſon einhellig geſtimmt, denſelben zu ihrem Seelforger erwählet und begehret: Ich, nachdem ſolches alles vorhero ordentlich und geziemend geſchehen, im Namen und von wegen Ihrer Hochfürſtlichen Durchlaucht, meines gnädigſten Fürſten und Herren, Conſens und Bewilligung dazu gegeben und denſelben zu einem Paſtoren beſagter Thumb Capittels Kirche zu Habdeby wiederumb benennet, erwählet, angenommen und krafft dieſes vociret habe.“

In beiden Landſchaften Dithmarſchens behielten ſeit der Reformation her die Gemeinden das Recht, ihren Prediger zu wählen, aber auf andere Weiſe in Süderdithmarſchen, welches Königlich, als in Norderdithmarſchen, welches Fürſtlich war. In jener Landſchaft ſtand der Landesherrſchaft die Präſentation zu allen Paſtoraten zu, und den Kirchenvorſtehern nur zu den Diaconaten. Die Wahl ſelbſt war aber unmittelbare Gemeindevahl. In Norderdithmarſchen übten die Gemeinden ſelbſt durch ihre Kirchenvorſtehercollegien zu allen Predigerſtellen das Präſentationsrecht aus, während hier die Repräſentanten und Gemeindevorſteher allein wählten.<sup>(19)</sup> Wegen der

<sup>(18)</sup> Jenſen, Statiſtit, S. 98.

<sup>(19)</sup> Volken, Dithmarſ. Geſch. IV, S. 399. Büſfert, Kirchl. Statiſt. Holſteins, § 59 u. 60.

Predigerwahlen in Süderdithmarschen ward für nöthig gefunden, unterm 1. Februar 1717 eine Verordnung zu erlassen, daß niemand seine Freunde und Verwandte oder sonst zu ihm in naher Connexion Stehende präsentiren sollte, und daß solche Personen nicht berechtigt sein sollten, in die Wahl aufgenommen zu werden. Dabei wurde auch verfügt, daß durch Zettel gewählt werden müßte. Es scheint danach, als ob den verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Verbindungen zu viel Einfluß gestattet worden war.<sup>(20)</sup>

Die schon vor Ablauf des siebenzehnten Jahrhunderts durchgehends feststehende Regel, daß für die Wahl drei Candidaten präsentirt wurden, erlitt bei ein paar Kirchen in Holstein eine besondere Ausnahme, daß statt drei Candidaten vier oder gar fünf zur Wahl gestellt wurden. Wir wollen darauf näher eingehen, weil es über die ganze Materie Licht zu verbreiten geeignet ist. Es waren namentlich Neukirchen im Lande Oldenburg und die Kirche zu Bovenau. Es hatte seinen Grund in den Com-Patronatsverhältnissen. Zur Wahl in Neukirchen präsentirten die vier Güter Siggen, Satjewik, Böhrstorf und Bürau jedes Einen. Siggen hatte ehemals das Patronatrecht allein gehabt. Nachher wollten die anderen Güter daran Theil nehmen. Satjewik war von Siggen abgelegt, Böhrstorf von Buttlos, Bürau von Gaarz. 1642 den 22. Februar ward der Pastor Otto Flor erwählt von Margaretha Ranzau auf Satjewik. Wulf Ranzau zu Siggen, Wulf vom Damme zu Bürau, Detlev Brodthoff zu Gaarz und Joachim Ranzau zu Böhrstorf machten eigene Ansprüche. Der Herr von Gaarz hatte ein Recht wegen des Dorfes Göbbersdorf, welches nachher an Siggen kam, so daß Siggen nun zwei Vota hatte. Man schickte den Erwählten nach Klostod, wo er examinirt und ordinirt wurde. Claus von Qualen auf Siggen behauptete noch um 1656 den Vortritt gegen den Gutsbesitzer auf Bürau, der älter war und dem jüngeren nicht nachstehen wollte. Dem Otto Flor konnte keine Vocation ausgefertigt werden, sondern er erhielt von den drei Compatronen drei Specialschreiben, worin Jeder seinen Consens erklärte, und womit er an den Generalsuperintendenten Dr. Klotz zum Examen und

<sup>(20)</sup> Die betreffenden Verordnungen vom 5. Juli 1605, vom 27. Februar und 30. December 1624 und vom 22. October 1678, und mehrere Verfügungen die Wahlen betreffend finden sich, so weit sie Königl. sind, im 2. Bande des Corp. Const. Holst.

zur Ordination gesandt ward. Sein Sohn und Nachfolger Johann Christian Flor wurde 1710 von der Gemeinde erwählt, welcher die Wahl übergeben ward, weil die Compatrone sich nicht einigen konnten. 1719, 1724, 1742, 1760 wurden nur drei zur Wahl gestellt.

Zu Bovenau fand ein ähnliches Verhältniß statt. Das Patronatrecht an dieser Kirche war ursprünglich bei Klunensiel. Schon vor 1533 ward bei einer Erbtheilung unter den Söhnen des Wendix Sehestedt von Cay der Hof Groß-Nordsee angelegt auf einem Plage, wo ein zu Flemhude eingepfarrtes Dorf lag. Er fand sich aber mit Flemhude ab, hielt sich zur Kirche in Bovenau und ward Com-Patron. Gegen 1564 wurde von Groß-Nordsee Kronsburg abgelegt, so wie 1554 von Klunensiel Osterrade. So entstanden vier Compatrone. Das Gut Boffee hatte aber wegen des hieher eingepfarrten Volkshörn kein Compatronatrecht. 1729 predigten fünf Präsentirte zur Wahl; 1733 aber und 1743 nur drei; 1766 aber vier.

In dem Vorhergehenden ist beiläufig der kirchlichen Gemeinde-Verfassung wiederholt gedacht worden. Wir wollen daher nicht unterlassen, hier einige kurze Bemerkungen in dieser Beziehung einzufügen, um diesen Punkt für die Herzogthümer überhaupt nicht unberührt zu lassen. Die Gemeinde-Verfassung ließ hier an manchen Orten viel zu wünschen übrig. Jedoch war dieselbe in einigen Gegenden mehr entwickelt als in anderen. Die Marschlandschaften hatten die am meisten ausgebildete Verfassung, während die adligen Distrikte dagegen diejenigen waren, wo dies am wenigsten der Fall war, denn in diesen war die Abhängigkeit von der Gutsherrschaft zu groß und der Schulunterricht zu schlecht. Allein in allen Gemeinden pflegten seit der Reformation her, wie schon vor derselben in katholischer Zeit Kirchengeschworene bestellt zu werden. Diese Kirchengeschworenen oder Juraten finden sich schon im Mittelalter gleichsam als Vormünder der Ortskirche, diese als moralische Person betrachtet. <sup>(21)</sup> Unsere Kirchenordnung von 1542 bestätigte sie nicht

<sup>(21)</sup> Callisen's Anleitung S. 61 u. 246 ff. Hinsichtlich der Juraten ist über das Geschichtliche zu vergleichen Lappenberg's Programm zur dritten Circularfeier der bürgerchaftlichen Verfassung Hamburgs am 29. September 1828. S. 18 ff.



allein, sondern wies ihnen bestimmt die Aufsicht an über die Kirche und ihre Besitzungen, die Einkünfte der Kirche und Kirchendiener, wie über die zugehörigen Gebäude. Eine Verordnung vom 22. August 1642 setzte die Dauer des Juraten-Amtes auf drei Jahre fest und befahl ihre gehörige Beeidigung. Hinsichtlich der Amtsdauer sind später hie und da Veränderungen eingetreten. Die Stellung der Juraten gegenüber den Kirchspielsmännern ergibt sich aus ihrer Instruction und nach dem Herkommen. Die Kirchspielsmänner sollen ihnen gegenüber als eigentliche Repräsentanten des Kirchspiels stehen; häufig aber hat es sich in der Praxis so gemacht, daß ihre Stellung keine reine blieb, ja daß sie in manchen Gemeinden ganz zu bestehen aufhörten. Sie wurden hin und wieder im siebenzehnten Jahrhundert zugleich Censoren. So namentlich nach der Verordnung vom 14. October 1646, und es ist fraglich, ob sich der Name „Achtmänner“ nicht darauf bezieht, abzuleiten von „Acht haben“, nicht gerade von der Zahl „Acht“, obwohl diese Zahl allerdings häufig vorkommt. Aber der Name Achtmänner ist auch da gebräuchlich, wo ihrer vier, sechs oder zwölf sind, wo dann abwechselnd auch die Benennung Viermänner, Sechsmänner, Zwölfmänner üblich geworden ist. In den allermeisten Gegenden unseres Landes haben diese Gemeindevorsteher von alten Zeiten her existirt. Die neueren Instructionen aus dem Ende des vorigen und dem Anfange dieses Jahrhunderts (für die Propsteien Hlensburg und Bredstedt 1769, für Eiderstedt, Husum, Apenrade und Bügumloster 1770, für Lönbern 1790, für Sonderburg 1797, für Gottorf 1797, für Süderdithmarschen 1817) setzten durchgehends ihr Vorhandensein aus alter Zeit voraus. In Hütten sind sie erst durch eine Verfügung vom 14. August 1801 angeordnet worden. In Eiderstedt erwähnt ihrer schon das dortige Landrecht von 1591, und hat ihnen ihre Pflichten neben den Kirchgeschworenen angewiesen. In einigen Gemeinden finden sich die Kirchspielsmänner nicht, was namentlich in den abligen Kirchen vorkommt. Nicht selten sind sie zugleich die Armenvorsteher, während es in andern Kirchspielen besondere Armenvorsteher giebt. Einige Gemeinden hatten ihre Vorsteher zu wählen, während dieselben in anderen von den Visitatoren oder den Patronen ernannt wurden. Schon aus diesen Andeutungen

geht hervor, wie groß die Mannigfaltigkeit der Gemeindeverfassungen schon seit Jahrhunderten gewesen ist. <sup>(22)</sup>

Endlich lassen wir zum Schlusse dieses Capitels von den amtlichen Verhältnissen der Geistlichen einige Angaben folgen über gestiftete oder wieder aufgehobene Diaconate, <sup>(23)</sup> doch ohne für die Vollständigkeit einstehen zu wollen.

In Dithmarschen gingen im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts einige kleinere Predigerstellen ein, namentlich nach einer Verordnung von 1707 zu Süderhastedt das Diaconat 1711, zu Hemmingstedt 1712, zu Burg 1719. Als in Norderhastedt durch die Verordnung von 1707 das Diaconat aufgehoben werden sollte, erhoben sich gegen diese Veränderung Bewegungen der in das Kirchspiel eingepfarrten, zum Gottorfischen Landestheile gehörigen Norderdithmarscher Dörfer, die erst im Jahre 1712 durch Vertrag mit der Landesherrschaft gestillt wurden. In der Landschaft Eiderstedt wurde 1713 das Diaconat zu Rogenbüll eingezogen auf Ansuchen der Gemeinde, welche bei der Belagerung von Tönning sehr gelitten hatte.

Zu Warnis in der Propstei Apenrade wurde das um 1690 durch Todesfall erledigte Diaconat aufgehoben. Im Jahre 1708 verstarb der letzte Diaconus zu Bülberup im Amte Londern.

Dahingegen wurden in diesem Zeitraume mehrere Predigerstellen errichtet, nicht allein die Pastorate an den neu erbauten Kirchen, sondern auch Diaconate. So z. B. in Altona 1661, als der Pastor Schepler alt wurde, und die Stadt bedeutend zunahm; wozu 1692 hier noch ein zweites Diaconat kam, das aber von 1693 an unbefetzt blieb, bis es 1717 wieder errichtet ward.

Bald nach der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts kam der Name Compastor zuerst auf. Derselbe kommt 1665 schon auf Pellworm vor. Dieser Name bezog sich anfänglich nur auf den Rang. 1670 wurde zuerst in Elmshorn ein Compastorat errichtet. 1690 ward der Diaconus zu Süderstapel Compastor. Wegen Streitigkeiten über den Vortritt zwischen den Bürgermeistern in Altona und

<sup>(22)</sup> Jensen, Kirchl. Statistk., S. 45 ff.

<sup>(23)</sup> Jensen, Historische Nachrichten über unsere Diaconate, im Archiv für St. u. K.-Gesch. I, 2. S. 265 ff.

dem Diaconus daselbst wurde letzterer 1693 zum Compastor erhoben. In demselben Jahre erhielt gleichfalls der Diaconus zu Tönning vermöge einer Herzoglichen Concession den Titel Compastor.

In der zweiten Hälfte unserer Periode erfolgte die Einziehung von Predigerstellen nur in vereinzelten Fällen. So wurde namentlich 1722 das Diaconat zu Rating in Eiderstedt eingezogen. 1724 ging das mit der Küsterstelle verbundene Diaconat zu Desbye bei Hadersleben ein, 1745 das Diaconat zu Horsbüll in der Wiebingsharde; 1767 wurden die beiden Diaconate zu Wilsstedt bei Husum zu einem Compastorate zusammengezogen.

Dagegen fand in diesem Zeitraume die Errichtung verschiedener neuen Predigerstellen statt. So wurde 1729 zu Tondern ein zweiter Diaconus angestellt, so daß dort seitdem ein deutscher Nachmittagsprediger (Archidiaconus) und ein dänischer Frühprediger (Diaconus) war. Zu St. Nicolai auf Föhr ward 1759 eine Katechetenstelle eingerichtet.

Der Titel Compastor wurde in dieser Periode mehreren Diaconen ertheilt. So um die Mitte des Jahrhunderts den beiden Diaconen zu Meldorf, welche jetzt erster und zweiter Compastor hießen. Der Diaconus August Dibrichsen zu Rützenburg erhielt 1740 den Titel Compastor. Im selbigen Jahre wurde dem Diaconus zu Segeberg dieser Name beigelegt, und als in derselben Zeit die Gemeinde Kalkenkirchen getheilt ward und zwei Prediger erhielt, wurden diese wirkliche Compastoren, so auch zu Kellingingen, wo ebenfalls eine Theilung der Gemeinde stattfand. Dem Diaconus zu Altona, wo schon seit 1693 neben dem Pastor ein erster Compastor gewesen war, ward 1740 das Prädicat Compastor ertheilt. Als der Legationsprediger Chemnitz 1768 zum zweiten Prediger an der Neuworther Kirche in Rendsburg ernannt ward, erhielt er den Titel Compastor.

Im Zusammenhange mit dem Vorstehenden gestatten wir uns, aus der folgenden Periode unsere Aufzeichnung über die eingegangenen Diaconate hier mitzutheilen. 1776 ward das Diaconat zu Hemme in Dithmarschen eingezogen; 1777 das zu Broddorf in der Wilsler Marsch; 1784 das zu St. Peter in Eiderstedt. 1785 wurde von den beiden Diaconaten zu Neumünster das eine eingezogen,

aus dem combinirten Archidiaconat und Diaconat ein zweites Compastorat gebildet, während der Pastor den Namen „erster Compastor“ erhielt. 1793 ward das Compastorat auf Bellsborn eingezogen, 1794 das Diaconat zu Husum. Statt des Diaconus zu Kiel wurde 1798 ein Adjunctus Ministerii verordnet. 1799 wurde das Diaconat zu Vorlum eingezogen, desgleichen das Compastorat zu Friedrichstadt; 1801 das Diaconat zu Schwesing; 1803 das Archidiaconat zu Krempe. 1806 ging das Archidiaconat zu Habersleben ein, so wie das Diaconat zu Büsum in Dithmarschen und das Diaconat zu Neustadt; 1807 das zu Brestedt und das zu Süderstapel. 1808 hörte an der Nicolai-Kirche auf Jöhr die Katechetenstelle auf, welche seit 1759 bestanden hatte. 1811 ward das Diaconat zu Neuenbrook eingezogen und das Einkommen zur Verbesserung der Schulstellen bestimmt; 1812 das Diaconat zu Horst; 1813 zu Barlt und zu Biöl zum Besten des Schulwesens; 1815 die Frühpredigerstelle an der Marien-Kirche in Rendsburg zum Besten der dortigen Gelehrtenschule, und das Diaconat zu Oldenburg; 1817 das Diaconat zu Koldenbüttel, 1818 zu Drellsdorf. Einige Stellen gingen auch nur für eine Zeit lang ein, und wurden nachher wieder besetzt, so das Compastorat an der Neuerwerfer Kirche in Rendsburg von 1813—1818. 1813 ward auch einstweilen das Diaconat zu Eckernförde unbesetzt gelassen. Das Diaconat zu Dannesdorf auf Fehmern wurde durch Verfügung vom 22. Februar 1825 eingezogen und das zu Tating vom 23. März 1827. <sup>(24)</sup>

<sup>(24)</sup> Zur Vervollständigung ist zu verweisen auf die Abhandlung über die seit der Reformation eingegangenen und neu errichteten Pfarrämter in Schleswig-Holstein von Dr. Friedr. Volbehr in der Zeitschr. d. Gesellsch. f. d. Gesch. der Herzogth. IV, S. 206 ff.

## VIII.

## Ueber die Errichtung verschiedener höherer Lehranstalten.

Während im Herzogthume Schleswig die vier Gelehrten Schulen aus dem Zeitalter der Reformation bestanden, wie wir in unserem vorigen Bande berichtet haben, in Hadersleben, Flensburg, Schleswig und Husum, und das vorhandene Bedürfnis nach gymnastischer Bildung zur Vorbereitung auf das Universitätsstudium vollständig befriedigten: war dagegen in dem viel umfänglicheren Herzogthume Holstein die Anzahl der höheren Unterrichtsanstalten nicht genügend. Es mußten deshalb die Landeskinder, welche sich den akademischen Studien widmeten, oftmals auswärtige Lehranstalten besuchen. Allein in diesem Zeitraume wurden die Gelehrten Schulen in Glückstadt und in Plön, so wie das Gymnasium in Altona neu errichtet, und in der folgenden Periode die Rendsburger Stadtschule als Gymnasium organisiert. Der Ursprung und die Anfänge dieser Anstalten muß hier nothwendig zur Sprache kommen, indem unsere Gelehrten Schulen aus dem Boden der Kirche erwachsen sind, und gewissermaßen als eine Art kirchlicher Institute sich charakterisiren, auch die Lehrer fast sämmtlich Theologen waren, so daß kaum einer oder der andere für seine Lebenszeit sich dem Schulfache gewidmet hatte. Selbst die Universität stand durch ihre erste Facultät, die theologische, in unmittelbarster Beziehung zum Kirchenwesen.

Zwar sind die Gelehrten Schulen, die Vorbereitungsanstalten für die Universität, zu einer großen Selbstständigkeit erhoben worden, weshalb es nicht die Absicht sein kann, auch nur einen Abriss der neueren Geschichte derselben zu geben. Eine solche Geschichte würde ein eigenes Werk bilden müssen, für welches die zum Theil ausgezeichneten Programme dieser Schulen selbst die hauptsächlichsten Materialien liefern, von denen auch uns nicht wenige zur Hand sind. Wir beschränken uns aber in diesem Capitel darauf, einen Blick auf jene neu gegründeten Lehranstalten des Landes in Ansehung ihres Ursprunges und ihrer Anfänge zu werfen. Denn die Gelehrten Schulen sind nicht bloß gestiftet und organisiert worden als Unterrichtsanstalten für die Wissenschaft, sie sind vielmehr auch

Christliche Bildungsanstalten <sup>(1)</sup>, und von diesem Gesichtspunkte geht im vorigen Jahrhundert unsere Landesgesetzgebung aus, so daß es namentlich nach den Beschlüssen der Rendsburgischen Synode v. J. 1726 <sup>(2)</sup> in der Königlichen Resolution wegen einiger Schul- und Kirchensachen vom 6. April 1726 speciell befohlen wird, daß in den Lateinischen Schulen mehr Zeit als bisher auf den Religionsunterricht verwandt und dafür die zweckmäßigsten Bücher angeschafft werden sollten. In demselben Geiste wird in der Instruction des Generalsuperintendenten der Herzogthümer vom 14. December 1739 <sup>(3)</sup> ausdrücklich angeordnet in § 36: „Der Generalsuperintendent soll wohl zu Herzen nehmen, wieviel dem gemeinen Wesen an guter Erziehung der Jugend gelegen sey und dannenthero bei der ihm anbefohlenen generalen Schulinspection seine einzige Absicht seyn lassen, daß die Schuljugend in nützlichen Wissenschaften unterrichtet, vornämlich aber, von ihrer Kindheit an, auf dem Wege des Heils und zur wahren Gottesfurcht angeführet, auch diejenige, die sich dem Studio praeprimis theologico gewidmet, mithin in den akademischen Jahren dem Umgang mit allerlei gefährlichen Leuten exponiret sind, vor Endigung ihrer Schuljahre in Theoria et Praxi ihres Christenthums dergestalt fest gegründet werden, daß sie nicht allein vor rucklosen Principiis und der nur allzusehr im Schwange gehenden Freidenkerei gesichert sein, sondern vielmehr als fromme Unterthanen und brauchbare Leute zur Ehre Gottes und des Landes Besten aufwachsen mögen.“

Wenn wir uns nun zur Geschichte des Ursprungs und der Anfänge der in dieser Periode errichteten höheren Lehranstalten wenden, so haben wir zuvörderst die Glückstädter Schule als die älteste unter diesen Gelehrtenschulen ins Auge zu fassen. Dieselbe ist eine Erweiterung und Entwicklung der dortigen Lateinischen Stadtschule, welche mit der Gründung und dem Aufbau der Stadt selbst entstand. Diese wurde bekanntlich in handelspolitischen Ab-

<sup>(1)</sup> Friedrich Klüber (Conrector), Die Organisation der Gelehrtenschule mit besonderer Rücksicht auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein. Leipzig 1843. S. 14 u. § 16 über „Das kirchliche Leben der Gelehrtenschule“. Dr. Th. Schreier, Ueber das historische Princip des Gymnasial- und namentlich des Religionsunterrichts. Rendsburger Schulprogramm für 1844.

<sup>(2)</sup> Corp. Const. Holsat. I, 259.

<sup>(3)</sup> Corp. Const. Holsat. I, 265—290.

sichten durch König Christian IV. in den sogenannten Wildnissen an der Elbe angelegt, einem Marschdistricte, den der König im Jahre 1615 bedeichen ließ. Im folgenden Jahre wurde der Platz für die Stadt abgesteckt, welche der König Glückstadt benennen ließ, und 1618 der Bau der Stadtkirche begonnen, in der bereits 1619 am Allerheiligen-Tage die erste Predigt gehalten ward. (4) Der Schule, wie in den Städten und Flecken der Herzogthümer überhaupt nach Maßgabe unserer Kirchenordnung gegründet, geschieht schon Erwähnung in einem Vertrage vom 14. Mai 1626, der in Betreff der Kirchen-Zulagen zwischen der Stadtgemeinde und den eingepfarrten Bewohnern der Wildniß abgeschlossen ward. Wenn von einem Schriftsteller (5) behauptet worden, das Lehrpersonal an dieser Schule sei gleich anfangs größer gewesen, als anderswo, da in einem gerichtlichen Vergleiche wegen der Kirchen-Zulagen vom 17. Juli 1650 schon ein Conrector genannt werde, und daß nach einem etwas späteren Rescript die Schule vier Lehrer („Docentes“) gehabt habe, so läßt sich diese Eigenthümlichkeit vielleicht erklären. Es hat damit nämlich eine besondere Bewandniß. Die Schule hatte ursprünglich drei Lehrer, einen Rector, einen Cantor und einen deutschen Schulmeister für den Unterricht im Schreiben und Rechnen. (6) Darauf wurde durch Königliche Resolution vom 23. Februar 1646 verordnet, daß der Cantor der Schloßkirche „Mit-Collega Scholae“ sein, und die Knaben seines Bezirks in der Stadtschule mit unterrichten sollte. Dieser Präceptor war ein Candidat der Theologie. In solcher Weise hatte die Schule nunmehr vier Lehrer. Erst unterm 26. Juli 1737 erfolgte die Fundation (7) einer Schloß- und Garnisonsschule in der Stadt und Festung, und zum Behuf dieser Schule ward ein Haus gewidmet, und zwar das sogenannte Alt-Frauen-Haus. Zum Präceptor wurde der Candidat der Theologie Krieger verordnet, und dabei

(4) Nach einer vorhandenen Aufzeichnung des ersten Stadtschreibers Willber Gabel, abgedruckt im Staatsg. Magaz. II, S. 695.

(5) J. C. Jessen, Geschichte des Schul- und Unterrichtswesens der Herzogthümer. (Hamburg 1860.) S. 187.

(6) Etwas abweichend ist die Sache dargestellt von dem Rector Jungclaussen in seinem Programm von 1822, betitelt: „Beiträge zur Geschichte der hiesigen Schule.“

(7) Corp. Const. Holsat. III, 90—94.

reservirt, daß der König künftig das Präceptorat unmittelbar besetzen werde. Dieser Informator sollte täglich sechs Stunden unterrichten, alle Knaben aber, welche zur Schloß- und Garnisons-Gemeinde gehörten, freien und unentgeltlichen Unterricht in der Schule bekommen. Selbst auf die Unterweisung der Mädchen ist in der Schulfundation besondere Rücksicht genommen, indem bestimmt wird, daß dieselben, sobald sie so weit erwachsen wären, von ihren Eltern in die Näh-, Knütt- und Knüppel-Schule geschickt werden, vorher aber mit den kleinen Knaben zusammen in den Nebenschulen, deren künftig nicht mehr als zwei in der Schloß- und Garnisons-Gemeinde sein dürften, im Lesen, Beten und kleinen Katechismus unterrichtet werden sollten. Sobald aber die erwachsenen Mädchen zur Confirmation sich angemeldet hätten, sollten dieselben ein ganzes Jahr lang Mittewochs nachmittags eine Stunde von dem Präceptor unentgeltlichen Unterricht im Christenthume empfangen. Die Schule wurde der Aufsicht des Schloß-Pastoren und der Oberaufsicht des Generalsuperintendenten unterlegt.

Nach dieser neuen Einrichtung des Schulwesens in der Festung Glückstadt hatte die Stadtschule wieder nur drei Lehrer, und so hat sie bis zur Allgemeinen Schulordnung unseres Landes fortbestanden. Auf den Antrag des städtischen Magistrats wurde zur „Wieder-aufhellung“ für das dortige Schulwesen ein Collegium Scholasticum durch eine Verordnung vom 18. Mai 1747<sup>(\*)</sup> errichtet als eine obere Schulbehörde, um die Aufsicht über das Schulwesen zu führen, die Gerichtsbarkeit über sämmtliche Schulbediente auszuüben, die Hebung der sich äußernden Mängel zu veranlassen und sonst alle dienlichen Veranstaltungen zur Aufnahme der Schule zu bewirken. Dieses „Consistorium Scholasticum“ sollte bestehen aus einem Mitgliede der Regierungs-Kanzlei, dem Präsidenten der Stadt, einem Bürgermeister, den beiden Stadtpredigern und als Actuar einem Stadtsecretär.

Im Jahre 1764 wurde der Schule eine Zulage erteilt aus den Einkünften des, 1674 der Stadt zum Unterhalte von Kirche und Schule geschenkten Außendeichs. Die Besoldung der Lehrer wurde jetzt etwas verbessert, blieb jedoch immer noch eine sehr knappe.

(\*) Corp. Const. Holsat. III, S. 96 ff.



Das Rectorat war fortwährend mit Arbeiten überhäuft, indem der Rector außer seinen Amtsgeschäften jeden Sonn- und Festtag zu predigen und noch zwei Mal, am Sonntage und in der Woche, den Kirchengesang zu führen hatte. Die ganze Summe, wovon die Schule die Zinsen zu genießen hatte, betrug 2500 Mark. Bei der nachherigen Trennung der Gelehrten- von der Bürgerschule verblieb der letzteren ein Drittel der Zinsen.

Eine bemerkenswerthe Verbesserung war die ebenfalls 1764 erfolgte Abschaffung des Umsingens der Schüler am Gregorius-Tage, wobei freilich eine Umsammlung durch den Schulpedellen an die Stelle trat, die erst in der neuesten Zeit abgeschafft worden ist. Erst mit dem Jahre 1784 begann in der Geschichte der Glückstädter Schule eine neue Periode, indem die Besoldung des Lehrpersonals wesentlich verbessert und zugleich ein Collaborator angestellt ward. Auch wurde damals ein förmliches Schulreglement entworfen, dessen Bestätigung am 3. April 1786 erfolgte. Sehr verdient um die Schulverbesserung machte sich der damalige Schloß- und Garnisonsprediger, Consistorialrath Lange, welcher selbst vorher Lehrer an dem Altonaer Gymnasium gewesen war. Das Rectorat erhielt jetzt eine feste Einnahme von 334 Reichsthalern, das Conrectorat von 234 Reichsthalern. Das Classengeld in Prima und in Secunda ward erhöht, während es früher nicht mehr betrug als in der Bürgerschule. Großen Eifer bewies bei der Realisirung der damaligen neuen Schuleinrichtung der Präses des Schulcollegiums, der Kanzler Freiherr A. G. v. Eyben. Er eröffnete selbst die feierliche Einführung des neuen Rectors Sievers und des Conrectors Ludewig mit einer lateinischen Rede, welche er gedruckt seinem Sohne, dem Königlichem Gesandten am deutschen Bundestage, gewidmet hatte. Die neue Schulordnung, gleichwie die derselben angehängten Schulgesetze, waren in mancher Hinsicht sehr rühmlichwerth. Für das innere Leben der Schule wurde durch jene Schulverbesserung entschieden ein Schritt zum Besseren gethan. Es wurden neue Lehrer mit frischen Kräften angestellt und ihre äußere Lage im Verhältniß zu früheren Zeiten bedeutend verbessert. Aber die Schule behielt im Grunde doch nur zwei Classen.

Als die Allgemeine Schulordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 24. August 1814 die Erweiterung der

Gelehrtenſchule in Glückſtadt, wo die Königl. Regierung und das Ober-Conſiſtorium ſeinen Sitz hatte, nothwendig machte, hatte das Schulprogramm des damaligen Rectors<sup>(9)</sup> die Anwendung der neuen Schulordnung auf die Glückſtädter Gelehrtenſchule zum Gegenſtande. Darin wird als die Hauptverbesserung die zu hoffende Einrichtung einer neuen Claſſe und die Anſetzung eines vierten Lehrers an die Spitze geſtellt und ausgeführt, daß die Gelehrtenſchule biſher, wie manche andere, nur aus drei Claſſen beſtanden habe, daher die Menge der zu erlernenden Kenntniſſe in zu große Curſus vertheilt werden mußte.

Gleichwie die Glückſtädter, ſo iſt auch die Plöner Gelehrtenſchule in ihren Anfängen eine gewöhnliche Stadtschule nach dem Zuſchnitt jenes Zeitalters. Ihre Umwandlung in eine höhere Lehranſtalt geſchah durch eine freigebige Stiftung des Königl. Geheimen Rathes Genſch von Breitenau, des in unſerer Landesgeſchichte namhaften Staatsmannes. Ueber das Schulweſen in Plön haben wir aus dem ſechszehnten Jahrhundert keine beſonderen Nachrichten.<sup>(10)</sup> Allein 1633 wurde der Candidat der Theologie Henricus Hammer, der ſpäter Prediger in Gniffau ward, an der Plöner Schule als „Stadtpräceptor“ angeſtellt, und durch ihn wurde zuerſt ein höheres Unterrichtswesen dort begründet. Die Schule hatte bis zur Breitenau'iſchen Stiftung zwei Lehrer, einen „ſtudirten“ mit dem Prädicate eines Präceptors, und einen „unſtudirten“, den Organisten; wie es damals bei den Stadtschulen in unſerem Lande gewöhnlich war. Der Nachfolger im Plön'iſchen Stadtpräceptorate war Simon Chelius, von dem ausdrücklich berichtet wird, daß er in der Schule Stunden im Lateiniſchen gegeben habe. Unter dem Präceptorate von Samuel Gernt aus Pommern erfolgte die Umgeſtaltung der Schule, „in der wir die Wiege der jetzigen Gelehrtenſchule finden können“, durch die Breitenau'iſche Stiftung, weſhalb auch die Anſtalt das „Breitenavianum“ genannt ward.<sup>(11)</sup>

<sup>(9)</sup> J. B. A. Jungclauffen (Rector), Einige Vorſchläge über die Anwendung der allgemeinen Schulordnung auf die Glückſtädter Gelehrtenſchule. Glückſtadt 1816.

<sup>(10)</sup> P. Hansen, Nachricht von den Holſtein-Plön'iſchen Landen, S. 40.

<sup>(11)</sup> Dr. Trebe (Rector), Mittheilung aus der Geſchichte der Plöner Gelehrtenſchule. Schulprogramm von 1844.

Christophorus Gensch war geboren den 12. August 1688 zu Raumburg, der Sohn eines Justizbeamten, der 1648 starb. Die Wittve erzog ihren geistig reich begabten Sohn mit großer Sorgfalt, bis der Kurfürst von Sachsen ihn die Schulpforte besuchen ließ. Darauf studirte Gensch in Leipzig und erhielt seine erste Anstellung bei dem großen Herzog Ernst von Gotha, wo er die Studien des daselbst verweilenden Prinzen von Schleswig-Holstein-Norburg leitete. Dadurch kam er nach Norburg auf Alsen, wo die verwittwete Herzogin Eleonora ihn zum Herzoglichen Rath ernannte, später wurde er durch den Herzog Joachim Ernst nach Plön berufen und zum Hofrath ernannt. Jetzt begann seine erfolgreiche Thätigkeit als Staatsmann. Der folgende Herzog von Plön, Johann Adolph, ließ sich von ihm zu den Unterhandlungen nach Kopenhagen begleiten. Der König Christian V. bot ihm unter den günstigsten Bedingungen ehrenvolle Dienststellungen an, gab ihm ein Jahresgehalt und ernannte ihn zum Königlichen Rath. Für erhebliche Dienstleistungen in dänischen Staatsunterhandlungen wurde er den 8. März 1681 in den Adelsstand erhoben mit dem Namen von Breitenau. Seine folgende Thätigkeit im In- und Auslande und als Gesandter in auswärtigen Angelegenheiten war höchst erfolgreich und rühmlich.<sup>(12)</sup> In seinem Alter zog er nach Lübeck und starb dort in einem Lebensalter von 93 Jahren am 11. Januar 1732 und hat sein Grab in der dortigen Regidientkirche.

Im Jahre 1704 stiftete er mit edler Freigebigkeit das Lehrinstitut zu Plön, welches in der von ihm gegebenen Einrichtung bis 1821 Bestand hatte, da dasselbe in die jetzige Gelehrtenschule umgeformt ward. Nach der Fundationsurkunde ließ der Stifter die Gebäude für die Schule erbauen und widmete ihr ein Capital von 10,000 Reichsthalern. Das Patronat über die Schule ertheilte er der Familie v. Heespen mit der Bestimmung, daß der jedesmalige Patron die Lehrer zu ernennen haben solle. Der Stifter ernannte selbst die ersten vier Collegen, einen Rector, einen Cantor, einen Schreib- und Rechenmeister und einen Pädagogus. Die Fundationsacte enthält genauere Bestimmungen über die Classeneintheilung und die Lehrgegenstände. Der erste Rector, den Breitenau in dem Jahre

<sup>(12)</sup> Trede giebt eine übersichtliche Skizze seiner großen Wirksamkeit in den schwierigsten Staatsgeschäften.

der Gründung 1704 berief, war Michael Capsius, geboren zu Bassford im Magdeburgischen, der das Rectorat bis 1715 verwaltete, da er Pastor zu Katelau und später Hauptpastor zu Plön wurde. Er hatte unter seinen Schülern den berühmten gewordenen Andreas Heinrich Radmann, Professor der Geschichte in Kiel. Mit Capsius gleichzeitig wurde Johann Christoph Schetelich, ein Thüringer, zum Cantor berufen, und hat diese Stelle als zweiter Lehrer bis zu seinem Tode 1729 bekleidet.

Bis zum Jahre 1744 hat die Schule fünf Rectoren gehabt, bis die Anstellung von Ernst Justus Alberti, einem Hamburger von Geburt, als Rector erfolgte, welcher 37 Jahre hindurch das Rectorat verwaltet hat. Der folgende Rector wurde 1780 auf Präsentation des Herrn von Hedemann-Heespen ernannt, welche Familie sich unausgesetzt der Breitenauischen Stiftung mit erfolgreicher Treue angenommen hatte. Es war Nicolaus Gotthilf Bremer, der zu den berühmtesten Schulmännern unseres Landes gehört. Er war geboren in Hamburg den 19. Februar 1753, besuchte aber das Altonaische Gymnasium und studirte Theologie auf der Universität in Kiel. Während seines Rectorates hob sich die Frequenz der Schule bedeutend, und er war beständig im höchsten Grade geliebt und verehrt, so daß der Statsrath Nitsch als Ober-Schulrath bei der Feier der Einweihung des neuen Schulhauses öffentlich sagen konnte: „Die Plöner Schule wird heute nicht erst gegründet; sie zieht in ihre neue Wohnung mit werthen, auch dem Vaterlande werthen Erinnerungen und mit einem bewährten guten Geiste ein. In Ihrer Mitte lebt noch der hochverdiente Greis, dessen Wirksamkeit im ganzen Vaterlande mit solcher Achtung gefeiert wird, und dessen Schüler zu heißen eine unbeftrittene Empfehlung ist.“

Das königliche Christianeum in Altona, nach seinem Stifter, dem Könige Christian VI. benannt, war in seiner ersten Stiftung eine dreifache Lehranstalt: die Vorbereitungs-schule, eine gewöhnliche Bürger-schule; das Pädagogium, eine höhere Bürger-schule, welche zugleich eine Vorbereitungsanstalt für Studirende sein sollte; das akademische Gymnasium, bloß für Studirende bestimmt. Das Pädagogium stand in genauer Verbindung mit dem Gymnasium, indem mehrere Professoren desselben zugleich an dem Pädagogium angestellt

waren, auch alle Professoren des Gymnasiums in dem Pädagogium Stunden zu geben hatten. Die Vorbereitungsschule war eine abge sonderte Anstalt, aber insofern mit dem Pädagogium verbunden, daß sie unter dem Rector desselben stand, sie war nicht mit dem Gymnasium als ein Progymnasium verbunden; erst in späterer Zeit ist sie die Quarta desselben geworden. Durch die Gymnasienordnung von 1773 wurden das Gymnasium und das Pädagogium so mit einander vereinigt, daß der Name des Pädagogiums aufhören und die gesammte Anstalt den alleinigen Namen eines Gymnasiums führen sollte. Der Zweck dieses Gymnasiums ward dahin angegeben, „daß es eine der vollständigsten Schulanstalten sein solle, in welcher vornehmlich junge Studirende Alles lernen könnten, was ihnen von den ersten Anfangsgründen an nöthig ist, um dereinst mit Nutzen die Universität beziehen zu können, und in welcher hiernächst auch solche junge Leute, die nicht studiren wollen, aber doch sich sonst einer Lebensart in den gesitteten Ständen gewidmet haben, Gelegenheit fänden, zu den ihnen nöthigen und brauchbaren Kenntnissen eine gute Anführung zu erlangen.“ Der Hauptzweck ist immer Vorbereitung für die Universität gewesen. Eine Geschichte der Anstalt ist mit Sorgfalt durch den verdienstvollen Director, unsern hochverehrten Lehrer, Dr. Eggers,<sup>(13)</sup> aus den Quellen dargestellt worden in einer Reihe von Schulprogrammen, aus welchen wir auch hier schöpfen. Die Stiftung fällt in das Jahr 1738.

Vorher bestand nur die Altonaische Stadtschule.<sup>(14)</sup> Dieselbe war aber, nachdem der rasch aufblühende Ort 1664 völlige Stadtverfassung erhalten hatte, der öffentlichen Meinung nicht mehr genügend; die Bürgerschaft reichte daher bei dem Magistrat wiederholt ein Gesuch ein um Erweiterung und Verbesserung der Schule. Darauf fand am 6. Juni 1682 eine Versammlung der Cämmerei-Bürger, Kirchengeschworenen und andern erbeingeseffenen Bürger vor dem Magistrat statt, um die Schulangelegenheit in reifliche Erwägung zu ziehen. Es wurde ihnen eröffnet, daß man dafür in der

<sup>(13)</sup> J. H. C. Eggers (Director und erster Professor des Gymnasiums), Geschichte des Altonaischen Gymnasiums und des damit verbundenen Pädagogiums. Programm für die Jahre 1834, 1838, 1844. Derselben „Darstellung der gegenwärtigen Einrichtung des Königl. Christianeums in Altona“. Programm für 1829.

<sup>(14)</sup> J. H. C. Eggers hat 1831 gleichfalls von dieser eine Geschichte geliefert.

Stadt eine freiwillige Collecte angestellt habe, und daß man bei der obwaltenden Vacanz des Rectorats und des Conrectorats zwei taugliche Männer bis auf der Bürger Gutachten für jene Stellen vorschläge. Es wurde für einen neuen Schulbau eine Commission erwählt.

Allein die Stadtschule gerieth später sehr in Verfall. Der Rector Kudeke starb am 7. April 1735. Sein Nachfolger wurde Johannes Gruse, seit 1725 Conrector, der aber schon am 8. Februar 1738 als Pastor nach Neuenbrot ging. Diese Umstände wurden die nächste Veranlassung zur Stiftung des Gymnasiums, die hauptsächlich ein Verdienst ist des damaligen Präsidenten der Stadt, des Regierungsraths Bernhard Leopold Voltmar von Schomburg, der gerade zu der Zeit, als Gruse sein Rectorat antrat, Präsident der Stadt geworden war. Er fand seine eifrigen Bemühungen für die Verbesserung der Stadtschule erfolglos und entwarf daher einen größeren Plan, „den er durch seine Beharrlichkeit und durch kluge Benutzung der Umstände für die damalige Zeit herrlich ausgeführt hat“. Dabei standen ihm nur geringe Hilfsmittel zu Gebote, denn die ganze jährliche Einnahme der Stadtschule betrug nicht viel mehr als 3500 Mark. Nachdem der Rector Gruse zum Neuenbroter Pastorat abgegangen war, trug der Stadtpräsident in einem umständlichen Bericht an die Regierung vom 6. Januar 1738 die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Verbesserung des Schulwesens in Altona vor und stellte dabei zwei Hauptpunkte auf, nämlich daß die Lateinische Schule zu einem Gymnasium erhoben, und daß der Rector in Wernigerode Gustavus Friedrich Schütze<sup>(15)</sup> als Professor an demselben angestellt werden möge. Beide Anträge wurden durch ein Königl. Rescript vom 3. Februar genehmigt, und der Präsident von Altona zugleich beauftragt, den Rector Schütze möglichst bald nach Altona einzuladen, um mit ihm alles Nöthige zu bereden. Schütze kam darauf nach Altona, und nach sorgfältiger Berathung sandte der Präsident am 15. April seine bestimmteren Vorschläge nach Kopenhagen; und die Genehmigung derselben mit wenigen Modificationen erfolgte aus der deutschen Kanzlei am 8. Juni. Dabei war bestimmt, daß Schütze als Professor zugleich zum Director

<sup>(15)</sup> Man vergl. über ihn Volten in den Kirchennachr. von Altona I, S. 118 ff.

ernannt werden solle, und daß zu dem bisherigen Gehalt des Rectors von 300 Reichsthalern aus der Königlichen Particulier-Kasse 100 Reichsthaler zugelegt werden sollten, bis hernach der Schulfonds oder die städtische Cämmerei diese Ausgabe werde übernehmen können. Was die von Schütze geforderte Ernennung eines besondern Rectors für das Pädagogium betreffe, so möge es vorläufig mit den gegenwärtigen Collegien versucht werden. Wir übergehen einige andere Nebenpunkte, und bemerken nur kurz, daß die Bestallung für Schütze als Professor und Director des Gymnasiums unter dem 4. Juli 1738 ausgefertigt, und derselbe durch den Consistorialrath und Kirchenpropsten Volten am 19. August in sein hiesiges Amt feierlich eingeführt ward. Volten redete bei dieser Gelegenheit de republica scholastica, Schütze de providentia dei circa scholas erigendas.

Nach weiteren Vorschlägen des Präsidenten wurde von der Staatsregierung am 3. October resolvirt, daß statt des bisherigen Conrectors, dessen Stelle durch Todesfall erledigt war, nun ein Professor der Philologie und Rector des Gymnasiums angenommen werden solle. Dazu ernannte die Regierung den Rector der Schule in Plön, einen geschickten Schulmann, M. Heinrich Scholz. Der Director Schütze führte ihn mit einer lateinischen Rede ein, und der neu ernannte Professor redete de lectionibus Gymnasticis apud veteres usitatis, und die Feierlichkeit schloß mit einem Te Deum laudamus. Zum Professor der Medizin wurde dann nach dem Antrage des Präsidenten von Schomburg der Stadt- und Land-Physicus Dr. Maternus de Cilano, geboren zu Preßburg, ernannt, dessen Antrittsrede handelte de philosophia naturali, insigni ad plures disciplinas incitamento. Das Gymnasium hatte demnach zu Ende des Jahres 1738 drei Professoren. Die Lehrer eröffneten dasselbe im Anfange des folgenden Jahres. Die Professoren luden Alle durch besondere Programme zu ihren Vorlesungen im Gymnasium ein, und es erschien ein lateinischer Catalog der Vorlesungen nebst den Lectionen im Pädagogium. Am 27. April wurde die Professur der Rechte besetzt mit dem Anwalte Christoph Andreas Meyde, einem Schwiegersohne des berühmten Heineccius. Sein Rang wurde ihm angewiesen zwischen dem Professor der Theologie und dem Professor der Medizin, also ganz in Gemäßheit des Ranges der Universitätsfacultäten. Seine Antrittsrede handelte de singulari

summi numinis providentia circa jurisprudentiam Romanam. Er hatte über die Justinianischen Institutionen zu lesen und mit den Studirenden Stilübungen anzustellen.

Der Gymnasialklasse wurden damals durch den thätigen Präsidenden einige außerordentliche Zuflüsse verschafft, und das nächste Jahr brachte noch einige Hülfsmittel mehr. Sehr günstig war es besonders, daß die neuen Bauten nicht der Gymnasialklasse zur Last fielen. Zu den Einnahmen der Anstalt gehörte auch die durch den Sängerkhor, der seine Umgänge durch die Stadt hielt, wie bei der älteren lateinischen Stadtschule. Dabei wird die Ansicht ausgesprochen, „daß ein öffentlicher und auf den Gassen eingerichteter *Conventus musicus* durch erweckliche Lob-, Bitt-, Buß- und Trostlieder, wie auch durch sonderliche, Kern- und Nachtsprüche heiliger Schrift im Munde führende Motetten und Arien viele Menschen erbauen werde“. Dieser Chor konnte auch bei Sterbefällen geladen werden, um bei Begräbnissen vor dem Sterbehause und in der Kirche zu singen. Der Gesang wurde durch den Cantor geleitet, an der Spitze der Sänger standen ein Präfect und ein Subpräfect. Es konnten sowohl Gymnasialisten als Pädagogisten in den Chor aufgenommen werden. Aber die Einnahme fing gerade in dieser Zeit an, abzunehmen, und der Chor hat im Ganzen nur ein Jahrzehnt bestanden.

Am 9. November 1739 wurde von der Staatsregierung die Mittheilung gemacht, daß die Zahlung von jährlich 500 Reichsthalern aus dem Amte Londern, so wie aus den Landschaften Eiberstedt und Bellworm zur Einrichtung eines Convictoriums angeordnet worden. Demnach wurde zu Anfang des folgenden Jahres die Tischordnung für das Convictorium festgesetzt, nach welcher zehn Personen, fünf ganz frei, und fünf andere halb frei gespeist werden sollten. Der Präsidend und der Kirchenpropst sollten darüber die Aufsicht führen, der Gymnasialdirector Special-Inspector sein. Ein Deconomus wurde von den Gymnasialrathen angenommen. Die Convictoristen sollten evangelisch-lutherischer Confession sein, und den Gottesdienst, wie die sonntäglichen *Lectiones asceticas* abwarten.

Zu derselben Zeit wurde für die Lehrer am Gymnasium und Pädagogium eine specielle Instruction in lateinischer Sprache erlassen und von den sämtlichen Lehrern unterschrieben. Der



Hauptinhalt dieses ersten, nie gedruckten Grundgesetzes ist genau angegeben in den oben von uns citirten Schulprogrammen, und die stricte Befolgung desselben wurde noch am 30. December 1790 wieder vorgeschrieben. Bemerkenswerth ist noch für das Jahr 1739, daß in demselben am 7. August die erste Conferenz, von der ein Protocoll vorhanden ist, gehalten ward in Gegenwart der Scholarchen. Es wurde beschloffen, daß die Professoren sich regelmäßig Sonnabends um 11 Uhr zur Berathung versammeln sollten, und daß die Gymnasiarchen monatlich der Conferenz beizuwohnen hätten. In Folge einer unter dem Voritze des Präsidenten von Schomburg gehaltenen Conferenz wurde beschloffen, eine Nachricht von dem Gymnasium drucken zu lassen, welche um Ostern 1740 herauskam. Dieselbe ist verfaßt von dem Professor und Conrector Prose. Sie giebt eine genaue Auskunft über die Einrichtung und die Lehrstunden des Gymnasiums und Pädagogiums, in Uebereinstimmung mit dieser Nachricht erschien um Ostern der lateinische Lections-Catalog.

Die für die Gymnasiasten und Pädagogisten entworfenen Gesetze erhielten die Königliche Genehmigung am 21. März 1740. Sie sind in 22 Paragraphen für jene Zeit sehr zweckmäßig abgefaßt, und zur Beförderung der Religiosität unter den Gymnasiasten enthalten sie zwei bemerkenswerthe Anordnungen. Es sollten die Lehrer und die Lernenden zusammen jährlich zwei Mal an den damals festgesetzten monatlichen Bußtagen das heilige Abendmahl genießen. In Betreff der regelmäßigen Vespunden wurde bestimmt, daß der Director, dem schon das Asceticum am Sonntage zugefallen war, die Vespunde am Montag, der Rector am Dienstag, der Conrector am Mittwoch, der Subrector am Donnerstag und Freitag, und der Collaborator am Sonnabend halten solle.

Die öffentlichen Feierlichkeiten im Gymnasium bestanden seit 1740 in Reden und Disputationen. Lateinische Programme der Professoren erschienen sehr viele, man lernt sie kennen aus Cilano's *Altona literata*, einem Verzeichnisse der seit der Errichtung des Gymnasiums bis zum Jahre 1758 in Altona herausgekommenen Schriften.

Auf dem neuerbauten Flügel des Gymnasialgebäudes waren Stuben für Gymnasiasten als Freiwohnungen eingerichtet, über welche ein Professor „Flügelinspector“ war. Es erschienen eigene

Gesetze für die Bewohner des Flügels im Druck nach sorgfältiger Prüfung in der Conferenz am 3. Februar 1741.

Die Zahl der Selectaner betrug bei dem Abgange des Directors Schütze, der am 16. September 1740 nach seinem Wunsche Prediger an der Stadtkirche ward, die Zahl Zwanzig. Kurz vor dem Abgange des ersten Directors erhielt das Altonaische Gymnasium von seinem Königl. Stifter ein eigenes Siegel, dessen Umschrift lautet: „Supernis alimur viribus“, welche umschlossen ist von den Worten: „Sigillum Gymnasii Academici Altonaviensis“.

Zum folgenden Director und zur Professur der Theologie wurde Johann Adam Fleßa berufen, Hofprediger, Consistorial-assessor und Professor am Gymnasium in Bayreuth. Derselbe wurde als Director in Altona feierlich eingeführt durch den Consistorialrath und Propsten Volten, und hatte durch ein Programm theologischen Inhalts eingeladen. Seine Antrittsrede lautete de studio ecclesiastico per incuriam e multis scholis exulante. Es wurde ein neuer Lehrplan entworfen und einige Aenderung in der Vertheilung der Lehrgegenstände unter den Professoren bestimmt. Allein bald darauf erfolgten wieder neue Veränderungen im Lehr-collegium, indem Professor Scholz als Hauptpastor nach Heiligenhafen ging, und zwei neue Lehrer angestellt wurden. Für die vacante Professur der hebräischen und griechischen Sprache und das ebenfalls erledigte Subrectorat wurde der Candidat der Theologie Joh. Christoph Sticht berufen, geboren im Bayreuthischen den 20. Januar 1701, früher schon mit Fleßa bekannt und von ihm empfohlen. Gleichzeitig wurde Paul Christian Henrici zum Adjunctus Gymnasii ernannt mit der besonderen Verpflichtung, die französische und italienische Sprache zu lehren. Er war geboren zu Stralsund den 1. Mai 1715, hatte studirt in Jena und war dort Repetent bei der philosophischen Facultät. Sehr bald nachher wurde Georg August Detharding zum siebenten ordentlichen Professor am Gymnasium ernannt. Sein Programm handelte de injusto antiquitatum septentrionalium contemtu. Die Zahl der Lehrer war jetzt von 9 auf 11 gestiegen. Die Ausgaben für den physikalischen Apparat und für die Bibliothek waren nicht unbedeutend. Die öffentlichen Feierlichkeiten, die Disputationen und Reden fanden bei manchen Veranlassungen statt. Der Director Fleßa

sorgte auch für die gehörige Abhaltung der Visitationen und Examina. Mit den Prüfungen war ein Redeact verbunden. In der obersten Classe, der Selecta, wurde die Prüfung auf Geschichte, Philosophie, Mathematik, Beredsamkeit und Sprachen beschränkt, während Theologie, Jurisprudenz und Medizin ausgeschlossen sein sollten.

Der Geburtstag des Königs wurde durch verschiedene Reden und Gedichte gefeiert. Ebenso die Vermählung des Kronprinzen Friedrich mit der Prinzessin Louise von England. Am königlichen Geburtstage sprach Fleffa de sapientia Christiani VI. in constitutionibus ad rem ecclesiasticam pertinentibus. Am Geburtstage der Königin hielt der Gymnasiast, Graf von Stolberg, eine deutsche Rede; sie war angekündigt durch Professor Meyde mit einem Programm de juris Danici in Anglia vestigiis. Die Selectaner, welche zur Univerſität entlassen wurden, nahmen vom Gymnasium Abschied in Disputationen oder Reden.

Ueber die feierliche Einweihung des Gymnasiums, die noch bevorstand, wurde viel verhandelt, und es fehlte dabei nicht an sehr abweichenden Meinungen unter den Betheiligten. Dies war auch der Fall hinsichtlich der durchzuführenden Disciplin, für welche vor Fleffa's Directorat zu wenig geschehen war. Die Frequenz des Gymnasiums nahm übrigens damals zu, so daß, als es zur Einweihung kam, die Zahl der Selectaner 42 betrug. Diese wurden aber als die eigentlichen Studirenden angesehen und erhielten bei ihrer Aufnahme eine lateinische Matrikel wie Studenten. Zu der feierlichen Inauguration, die man lange erwartet hatte, kam es endlich im Mai 1744. Es wurde dazu eine Medaille und eine Sorte von Schaupfennigen geprägt, die jetzt große Seltenheiten geworden sind. Die Feierlichkeiten bei der Einweihung, die großartig waren, sind durch das Christianeum selbst in einer gedruckten Nachricht bekannt gemacht. Am ersten Pfingstfeiertage wurde die öffentliche Einladung des Directors nicht bloß am Gymnasium, sondern auch an den Kirchthüren und am Rathhause angeschlagen. Die königlichen Commissarien waren der Geheime Rath Freiherr von Sölenthal, Administrator der Grafschaft Ranzau, und der Geheime Rath Reichsgraf zu Dynar, Kanzler des Herzogthums Holstein und Amtmann zu Steinburg. Unter dem Geläute aller Glocken und Musik vom Thurm erfolgte ein feierlicher Zug in vier Abtheilungen,

vom Rathhause in die Hauptkirche, wo eine von einem Professor verfasste Cantate aufgeführt und darauf von dem Propsten die Predigt gehalten ward. Darauf zog man in derselben Ordnung in den Hörsaal, wo wieder eine Cantate gesungen ward, worauf der Graf zu Lynar eine deutsche Rede hielt, worin er im Namen des Königs die Gymnasiarchen, den Director, dem er zugleich die Insignien übergab, und die Professoren formell ernannte, und die Foundation durch seinen Secretär verlesen ließ. Zum Schlusse sprach der Director Flessa den Dank des Lehrercollegiums in einer lateinischen Rede aus. In den folgenden Tagen wurde die Feierlichkeit durch Disputationen und Reden fortgesetzt. Die akademischen Festlichkeiten dauerten bis in den folgenden Monat. Die Gymnasienklasse konnte die Ausgaben bestreiten, da sie in den letzten Jahren erhebliche Zuschüsse erhalten hatte. Außerdem wurde vom Könige der Anstalt eine jährliche Zulage von 900 Mark bewilligt.

Die Foundation ist öfter abgedruckt.<sup>(16)</sup> Dieselbe handelt 1) von den Lehrern; 2) von dem Fonds der Anstalt; 3) von der Bibliothek. Der Bibliothekar wird aus der Mitte der Professoren durch das Gymnasiarchal-Collegium ernannt; 4) von den Privilegien des Gymnasiums. Die ganze Anstalt sollte ein eigenes, mit der *jurisdictio civilis et ecclesiastica* begnadigtes, vom Könige allein dependirendes Corpus sein, die Criminal-Gerichtbarkeit aber dem Gymnasium nur in Fällen zustehen, die nicht auf Hals und Hand gehen. Das Collegium Professorum war befugt, *consilia abeundi, relegationes privatas und publicas* zu verfügen. Die Professoren waren frei von persönlichen Leistungen für die Stadt, wie von allen Steuern, ihre Häuser frei von Einquartirung; 5) von den Schülern des Gymnasiums und deren Pflichten; 6) von dem Unterricht und den Ferien; 7) von den Behörden des Gymnasiums. Die nächste Aufsicht hat der Director mit dem Professoren-Collegium zu führen, in wichtigen Fällen aber mit seinem Gutachten an das Collegium Gymnasiarchale zu berichten. Dieses besteht aus dem Oberpräsidenten und dem Kirchenpropsten als Protogymnasiarchen, und hat in dem gelehrten Bürgermeister und dem Stadtsyndicus zwei

<sup>(16)</sup> Sie findet sich abgedruckt in Schmid's „Historischer Beschreibung der Stadt Altona“, S. 248 ff.

Affessoren. Dasselbe schlägt bei Vacanzen tüchtige Männer zu Professoren vor, installirt den Director und verfügt Alles, was zur Oberaufsicht über die Anstalt gehört.

Die innere Einrichtung und Verfassung des Gymnasiums blieb unmittelbar nach der Inauguration unverändert dieselbe, obwohl sie so überkünstlich und verwickelt war, und so viele Schwierigkeiten darbot, daß sie besonders für das Directorat kaum zu bewältigen waren. Jedoch wurde um diese Zeit ein neues und wichtiges Lehrinstitut mit der Anstalt verbunden, nämlich ein theologisches Seminar. Sowohl der Präsident, als auch der Director, welche Beide sich eifrig dafür bemühten, hegten von diesem Institut große Hoffnungen, die sich jedoch nicht erfüllt haben. Die Fundationsacte des Seminars<sup>(17)</sup> datirt vom 7. December 1744, eingeweiht ist es aber erst am 31. August des folgenden Jahres. Der Director Fleffa lud zu dieser Feierlichkeit ein durch ein Programm de seminariis propheticis tempore prisici foederis und hielt bei der Einweihung eine lateinische Rede über den wahren Zweck des theologischen Seminars. Von dem ersten Seminaristen Ludwig Schütze, einem Sohne des ersten Directors, wurde eine Abhandlung vertheidigt de seminariis theologicis priscae ecclesiae christianae. Ueber dieses neugegründete, jedoch nicht lange aufrecht erhaltene Seminarium Candidatorum ministerii Ecclesiastici et Scholastici hat Director Eggers sich in seiner Geschichte des Gymnasiums umständlicher geäußert. Wir halten uns ganz an seinen Bericht und sein Urtheil. Er betrachtet aber dasselbe für die damalige Zeit wie eine herrliche Stiftung, und meint, es hätte bei Fleffa's Abgang, wenn sich auch Mängel und Mißbräuche eingeschlichen hätten, wohl verbessert, nie aufgehoben werden sollen. Das Seminar war fundirt mit einem Capital von 12,000 Reichsthalern. Der Zweck desselben ging dahin, jungen Candidaten der Theologie nach beendigten Studien Gelegenheit zu geben, sich theoretisch und praktisch für ihren künftigen Beruf weiter auszubilden.

Der Stiftungsbrief schreibt vor: Es sollen fünf, wenn der Fonds zunimmt, auch noch mehr Landesfinder von nicht kränklicher

<sup>(17)</sup> Abgedruckt in Schmid's „Historischer Beschreibung der Stadt Altona“, erschienen in Altona 1747.

Leibesconstitution, die nicht allzu jung sind, und ihre Studien fleißig getrieben und vollendet haben, die gute Naturgaben zum Predigen oder zum Unterrichten besitzen, und in den schönen Wissenschaften, in der Weltweisheit, der Historie, der Mathematik und Gottesgelahrtheit einen guten Grund gelegt haben, in das Seminar aufgenommen werden, das unter der Aufsicht des Präsidenten, des Kirchenpropsten und des Gymnasialdirectors stehen soll. Wer aufgenommen zu werden wünscht, meldet sich bei dem Director, der eine kurze Unterredung und vorläufige Prüfung mit ihm anstellt, und von dem Ausfall derselben die beiden anderen Vorsteher unterrichtet. Dann folgt das Hauptexamen in Gegenwart der drei Vorsteher, die noch Einen der nächsten Pröpste oder Einen der gelehrtesten Stadtprediger hinzuziehen können. Ueber die Prüfung wird ein richtiges Protocoll geführt, und über die Tüchtigkeit des Candidaten an Se. Königliche Majestät berichtet, da zur Aufnahme ins Seminar die Allerhöchste Genehmigung nothwendig ist. Die Seminaristen erhalten freie Wohnung in den Gebäuden des Gymnasiums, freien Tisch gegen eine billige Vergütung aus der Seminarientasse bei dem Deconomus des Gymnasiums und jährlich vierzig Reichsthaler aus derselben Tasse. Dagegen ist es ihnen nicht erlaubt, in der Stadt Privatinformation anzunehmen, oder Kindern, die sich außer den hiesigen Anstalten (Gymnasium, Pädagogium und Vorbereitungsschule) befinden, auf ihren Stuben Unterricht zu geben. Was die theoretische Fortbildung betrifft, so ist zunächst ein Collegium biblicum angeordnet zur Erklärung schwererer Bücher des alten und neuen Testaments unter der gemeinschaftlichen Leitung der Special-Aufseher der Anstalt, des Kirchenpropsten und des Directors. Außerdem sollen wöchentlich Privatdisputationen unter dem Vorsitz und der Leitung des Directors über die ganze Theologia thotica von Artikel zu Artikel angestellt werden. Endlich soll ebenfalls wöchentlich ein Colloquium pastorale in Gegenwart des Propsten oder des Directors oder Beider zugleich gehalten werden, ein reiches und vertrauliches Gespräch von der Führung des evangelischen Lehramtes an Erwachsenen und Kindern. An allen diesen Uebungen wird die Theilnahme anderer, im öffentlichen Lehramt stehenden, erfahrenen Männer, so wie anderer Candidati ministerii, die sich in Altona oder in der Nähe aufhalten, gewünscht. Für die prak-

tische Fortbildung wird angeordnet, daß sie im Zuchthause<sup>(18)</sup> an Sonntagen und hohen Festen eine erbauliche Predigt oder Katechesation halten; im Pädagogium, ohne sich jedoch in die Angelegenheiten desselben zu mischen oder Collegia für Gymnasiasten, Privatstunden für Pädagogisten halten zu dürfen, sechs Stunden in der Woche unterrichten, und über Kinder, welche noch einer besonderen Aufsicht bedürfen, nach dem Gutbefinden des Directors diese engere Aufsicht führen, auch wenn Einer „im Unterrichten so fertig“ sein sollte, für eine besondere Vergütung außerordentliche Stunden geben; endlich im Gymnasium unter dem Vorsitz eines Professors disputiren, bei Disputationen nach erbetener Erlaubniß opponiren, auf Begehren in den Kirchen predigen, an den zum Tode Verurtheilten mit arbeiten, und zu anderen, in das Amt eines evangelischen Lehrers einschlagenden Verrichtungen sich gebrauchen lassen. Zuletzt wird Seminaristen, welche sich wohl anschickten, besondere Berücksichtigung bei Besetzung geistlicher- und Schulämter verheissen.

Allein es war zu beklagen, daß dieses theologische Seminar bei dem Collegium der Professoren des Gymnasiums aus mancherlei Gründen keinen Beifall fand und dies laut ausgesprochen ward. Es ging das so weit, daß in einem wichtigen Gesamtberichte an die Regierung über die Zustände des Gymnasiums das Seminarium theologicum et scholasticum als eine verfehlte Einrichtung hingestellt ward. Es wurde dabei geäußert, der Endzweck der Stiftung sei gar nicht erreicht, die Candidaten hätten die nähere Aufsicht über die Jugend führen sollen, wie man bei anderen akademischen Anstalten die sogenannten Hofmeister anwende; man sei aber theils in der Wahl der Candidaten nicht glücklich gewesen, theils wären der Propst und der Director der ihnen obliegenden Pflichten überdrüssig geworden; Beide hätten sich seit länger als einem Jahre der Aufsicht über die Seminaristen eigenmächtig entschlagen. Darauf folgten noch harte Aeußerungen über den Director. Die bisherige Art des Directorats sei überhaupt der Einigkeit des Collegiums und dem Ansehen der Professoren hinderlich gewesen.

<sup>(18)</sup> Im Altonaer Zuchthause war in demselben Jahre die Capelle durch den Conßistorialrath Fleßa eingeweiht worden. Volten, Kirchennachr. v. Altona, I, 175.

Der Director fand in seiner Amtsführung so große Schwierigkeiten und so viele Verdrüßlichkeiten, daß er schon seit ein paar Jahren sein Amt zu verlassen willens war, und um ein angemessenes Kirchenamt nachsuchte. Um Ostern 1749 ging er als Hauptpastor und Propst nach Sonderburg, nachdem er am 21. März in Altona seine öffentliche Abschiedsrede gehalten hatte, in welcher er in deutscher Sprache von den Ursachen der auch in Deutschland einreißenden Feindschaft und Spöttei gegen die Offenbarung der Heiligen Schrift handelte. In Sonderburg blieb er bis 1751, da er zum Superintendenten in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst ernannt ward, und am 27. October 1775 gestorben ist. Am 9. Februar 1750 erfolgte aber eine Königl. Resolution, in welcher die Professoren fast Alles erreichten, was sie wünschten, daher bedeutende Veränderungen eintraten. Es wurde anerkannt, daß die Vertnüpfung des eigentlichen Gymnasiums mit dem Pädagogium den Verfall beider Anstalten hauptsächlich befördert habe. Sie wurden daher gänzlich getrennt und beide mit besondern Lehrern versehen. Bei dem Gymnasium sollten vorläufig fünf Professoren sein, ein jeder derselben künftig an Besoldung jährlich 300 Reichsthaler zu genießen haben. Bei dem Pädagogium wurde ein neuer Rector ernannt mit dem Gehalte von 300 Reichsthalern, so wie ein Subrector mit einem Gehalt von 150 Reichsthalern nebst freier Wohnung und freiem Tische im Convictorium. Das Conrectorat wurde vorläufig dem Professor Henrici aufgetragen. Um die Ausgaben desto füglicher abhalten zu können, solle das Seminarium theologicum eingehen, und das dafür bestimmte Capital dem Fonds des Gymnasiums und Pädagogiums zugelegt werden. Das Directorat solle künftighin nicht beständig bei einem Professor verbleiben, sondern wie bei den Universitäten und akademischen Gymnasien jährlich umwechseln. Scholarchen des Pädagogiums sollten der Oberpräsident und der Kirchenpropst sein. Uebrigens behielten beide Institute vor der Hand dieselben Gesetze und einen gemeinschaftlichen Fonds.

So waren durch Königl. Verordnung die beiden Institute als Unterrichtsanstalten völlig von einander abgefordert, und das Gymnasium stand jetzt für sich allein. Die Professoren desselben waren einander gleichgestellt an Einnahme und Ansehen. Jeder von ihnen gelangte zum Directorat, so wie ihn seine Reihe traf.



Diese Bestimmung hatte aber nicht den günstigen Erfolg, den man erwartet hatte. Die Trennung der beiden Anstalten hat auch nur gedauert bis 1771, und durch die Gymnasium-Ordnung von 1773 verschwand der Name Pädagogium. Beide Anstalten sollten begriffen sein unter der Benennung „Gymnasium“. Das Directorat wechselte zuerst zwischen den beiden Professoren Henrici und Dusch bis 1789. Dann war Henrici zwei Jahre Director, dann seit Michaelis 1791 wechselte das Amt wieder zwischen Henrici und dem Professor Dr. Jacob Strube. Nach dem Tode Henrici's im September 1794 wurde das ursprüngliche beständige Directorat wieder hergestellt.

Endlich ist noch der Bibliothek hier speciell zu erwähnen, die eine wahre Zierde der Anstalt ist, indem sie eine jede andere Bibliothek der Gelehrtenschulen in unserem Lande an Reichthum übertrifft.<sup>(19)</sup> Sie enthält die Gesamtzahl der Bände, gegenwärtig etwa 23,000. Zuerst wurde der Grund gelegt durch einen Sächselianer, Johann Otto Gläufig, der zuletzt in Altona lebte und bei seinem 1727 erfolgten Tode seine gesammte Bibliothek der Lateinischen Schule daselbst vermachte. Dieselbe war reich an Ausgaben der Bibel und der Kirchenväter, so wie an Werken über die Kirchengeschichte. Im Jahre 1743 wurde sie in dem Gymnasiengebäude aufgestellt, und der erste Bibliothekar war Maternus de Cilano. Sodann erhielt die Bibliothek eine große Schenkung durch testamentarische Verfügung des Conferenzzraths Georg Schröder, desselben ausgezeichneten Gelehrten, der für die Fortsetzung der Bibliothek und ihre Verwaltung zugleich ein Capital von 3000 Reichsthalern aussetzte, und auch die große Liberalität gehabt hat, in seinem Testament die zwei Stiftungen zu errichten, welche als das Schrödersche Gymnasialstipendium und das Schrödersche Akademische Stipendium bezeichnet zu werden pflegen. Hinzugekommen ist ferner die Schenkung von dem in Altona lebenden Gelehrten Joh. Peter Kohl, der früher Professor der Kirchengeschichte in Petersburg gewesen war. Dieses schöne donum Kohlianum enthält merkwürdige Manuscripte, welche der gegenwärtige Director und Bibliothekar

<sup>(19)</sup> Professor Dr. M. J. F. Lucht (Director), Nachrichten über die Bibliothek und die Stipendien des Gymnasiums. Altonaer Programm für 1856.

näher zu besprechen zugesagt hat. Durch diese drei Schenkungen war schon eine bedeutende Bibliothek zu Stande gekommen, welche später durch Gaben und durch Ankäufe vermehrt worden ist. Bereits 1817 konnte der Director Dr. Struve die Gesamtzahl der Bücher auf 11,000 angeben. Die äußere Geschichte der Bibliothek, welche der jetzige Director gegeben hat, ist sehr erfreulich, wir müssen uns aber hier mit dieser kurzen Andeutung begnügen, da es uns für die Ausführung derselben an Raum gebricht. <sup>(20)</sup>

Nachdem in dem Vorstehenden die im achtzehnten Jahrhundert errichteten oder neu organisirten Gelehrtenschulen behandelt worden, ist noch die im Jahre 1819 organisirte Gelehrtenschule in Rendsburg ins Auge zu fassen. Dieselbe ist eine schon aus dem Mittelalter herstammende Lateinische Stadtschule, welche ein Annex der Stadtkirche und von dem Pfarrherrn ganz abhängig war. Es ist dies bereits in dem zweiten Bande dieser Kirchengeschichte <sup>(21)</sup> von uns urkundlich nachgewiesen worden. Durch die Kirchenreformation war aber diese Rectorschule in ihrer Stellung unabhängiger und in ihrer Wirksamkeit bedeutender geworden. Dieselbe erwarb sich während der letzten Jahrhunderte einen sehr geachteten Ruf und hat viele hervorragende Männer für die Universität vorbereitet. Wir kennen die Rectoren alle von 1590 an bis zur Gegenwart. Als aber 1814 unsere Allgemeine Schulordnung erschien, war im Paragraphen 3 derselben bestimmt, daß im Herzogthum Holstein außer dem Gymnasium zu Altona nur die Gelehrtenschulen in Glückstadt, Plön, Meldorf und Kiel bestehen, die übrigen Lateinischen Schulen in den Städten und Flecken des Herzogthums nach den für die Bürgerschulen festgesetzten Regeln eingerichtet werden sollten. Demgemäß sollte also Rendsburg nicht zu den Städten gehören, welche sich in Zukunft einer Gelehrtenschule zu erfreuen hätten.

Hiergegen erhob sich aber unter einem großen Theile der Urtheilsfähigen in Rendsburg eine lebhafte Opposition, welche bei

<sup>(20)</sup> Als Quellen für die Geschichte der Bibliothek dienen schon zwei Programme des Directors und Bibliothekars Henrici aus den Jahren 1772 und 1775, sowie die ebenfalls in lateinischer Sprache abgefaßte Einladungsschrift des Directors und Bibliothekars Jacob Struve zur Feier des 300jährigen Jubiläums der Kirchenreformation im Jahre 1817. Man vergl. das von uns angeführte Programm von dem Director Lucht.

<sup>(21)</sup> Bd. II, S. 197 ff.

der Regierung die Umgestaltung ihrer Schule in eine Gelehrten-  
schule nach heutigem Styl durchzusetzen eifrig bemüht war, und  
diese Idee gewann unter den Beamten und intelligenten Bürgern  
immer mehr Anhänger, so daß die Stadt endlich dieses Ziel erreicht  
hat. Dabei spielte aber die Finanzfrage selbstverständlich eine  
Hauptrolle. Die Einnahmen der bisherigen Lateinischen Schule  
genühten dazu nicht. Sie betrug zusammen nicht mehr als 2255  
Mark, wobei noch auf das eingezogene Diaconat der St. Marien-  
kirche gerechnet war. Es mußte daher auf Vermehrung des Fonds  
zunächst Bedacht genommen werden, und der Magistrat mit den  
deputirten Bürgern machte sich durch eine Erklärung vom 7. Sep-  
tember 1817 anheischig, das Fehlende durch freiwillige Beiträge  
oder durch Anlagen aufzubringen. Darauf erfolgte nach längeren  
Verhandlungen die definitive Bewilligung der Gelehrtenschule.<sup>(22)</sup>  
Um die Ausgaben zu beschränken, war vorgeschlagen worden, für  
drei Lehrer außer freier Wohnung ein festes Gehalt von 1000, 700  
und 600 Thalern zu bestimmen; anstatt des vierten Lehrers aber,  
den Schreib- und Rechenmeister zugleich an der Bürgerschule Unter-  
richt erteilen und ihm für diesen Doppeldienst 500 Thaler geben  
zu lassen. Allein ein Rescript des Oberconsistoriums an die Kirchen-  
visitatoren vom 3. December 1818 befahl die gänzliche Trennung  
der Gelehrtenschule von der Bürgerschule, und daß an jener, welche  
vier Classen haben müsse, auch ein Collaborator oder vierter Lehrer  
mit freier Wohnung und einer festen Einnahme von 500 Thalern  
anzustellen, so wie das Schulgeld den Lehrern zuzuthemen sei. Das  
Regulativ für die Gelehrtenschule, welches man entworfen hatte,  
wurde in Folge einer Königlichen Autorisation durch das Holsteinische  
Oberconsistorium zu Glückstadt genehmigt, und durch den Druck zur  
Befolgung bekannt gemacht am 1. November 1819. Dasselbe war  
auf Grundlage der Allgemeinen Schulordnung von 1814 mit den  
für Rendsburg nöthig erachteten Veränderungen entworfen, und  
hat gegolten bis zur Publication des Regulativs für die Gelehrten-  
schulen in den Herzogthümern vom 28. Januar 1848, welches den  
Gelehrtenschulen eine verbesserte Einrichtung gab. In der All-  
gemeinen Schulordnung von 1814 war die unmittelbare Aufsicht

<sup>(22)</sup> Professor Dr. P. S. Frandsen (Director), Geschichte der Gelehrten-  
schule zu Rendsburg bis 1830. Rendsburger Gymnasial-Programm von 1857.

über die Lehrer und Schüler jeder Gelehrtenschule den sogenannten Schulcollegien übertragen. Diese Behörde erhielt in Rendsburg den Namen Directorium, indem das Patronat des Stadt-Magistrats über die ehemalige Lateinische Kirchenschule mit dieser aufhörte. Das Directorium der neuen Gelehrtenschule war zusammengesetzt aus dem Gouverneur der Festung Rendsburg, den beiden Kirchenvisitatoren, dem ersten Bürgermeister, zwei anderen Mitgliedern des Magistrats, Einem aus der Altstadt und Einem aus Neuwerk, und den sämtlichen Stadtpredigern. Die specielle Aufsicht über die Schule wurde einem Schulinspector anvertraut, einem zu erwählenden Mitgliede des Directoriums. Das Directorium hatte sich in der Regel vier Mal im Jahr zu versammeln und in demselben wurde nach Stimmenmehrheit entschieden. Das Protocoll der Verhandlungen war von dem jüngsten Prediger zu führen. Zum ersten Rector wurde Dr. N. Brodersen, bisher Privatdocent der Philologie an der Universität zu Kiel, nach gewissenhafter Prüfung aller Verhältnisse ernannt. Die Eröffnungsfeyer erfolgte den 28. November 1820 auf dem Rathhause. Die Lehrer hatte der Kirchenpropst Callisen in ihr Amt einzuführen, der auch die Festrede hielt, worin er hervorhob, wie die über den Untergang ihrer Jahrhunderte alten Lateinischen Schule trauernde Stadt unter göttlicher Obhut alle Hindernisse überwunden habe durch eigene Mittel und gemeinsames Zusammenwirken aller Einwohner und Stände. Er selber war persönlich durch mehrjähriges Arbeiten und reiche Beiträge erfolgreich thätig gewesen.

Allein die neue Schule hatte ein Jahrzehnt hindurch gewissermaßen für ihre Existenz zu kämpfen in dem hervortretenden Gegensatz zwischen den Interessen der bestehenden Gelehrtenschule und einer beabsichtigten Realschule. Dieser Widerstreit sich entgegenstehender Interessen ist gedeihlich ausgeglichen worden durch das im Herbst 1854 errichtete Real-Gymnasium.

## IX.

## Aufnahme fremder Confessionsverwandten.

Nachdem die entgegengesetzten Religionstheile, deren Kampf der dreißigjährige Krieg war, beide schon längst die Hoffnung aufgegeben hatten, die alleinherrschende Parthei zu werden, wurde endlich durch den Westphälischen Frieden 1648 die kirchenpolitische Rechtsgleichheit derselben sanctionirt. Es heißt in demselben <sup>(1)</sup> wörtlich: „inter utriusque religionis status sit aequalitas exacta mutuaque ita, ut quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum.“ <sup>(2)</sup> Es wurde darin der Passauer Vertrag und der Religionsfriede bestätigt, und den Reformirten sind gleiche Rechte zuerkannt, wie den Augsbürgischen Confessionsverwandten, so daß beide Religionstheile neben der katholischen Confession in Deutschland überhaupt gleiche Berechtigung haben sollten. Dabei wurde der Grundsatz aufgestellt, daß der erste Januar 1624 als Normalzeit für den Besitz der Kirchengüter gelten sollte. Ähnlich war die Entscheidungszeit für den Religionszustand der Unterthanen festgesetzt. Das sogenannte Reformationsrecht wurde als in der Landeshoheit enthalten anerkannt, so daß dem Landesherrn die Macht gegeben war, Unterthanen einer anderen Confession als der seinigen den Aufenthalt im Lande zu versagen. Das Verhältniß der katholischen Unterthanen zu einem protestantischen Landesherrn wurde nach dem Entscheidungsjahr 1624 normirt.

In Rücksicht auf Reichsverhandlungen, welche die Religion betrafen, wurde als Grundsatz angeordnet, daß in Religionsfachen Mehrheit der Stimmen nicht gelten, sondern der Streit nur durch gütlichen Vergleich erledigt werden sollte, ohne auf die Stimmenmehrheit zu achten.

Da in unserem Lande die Kirchenlehre Luthers in solcher Allgemeinheit angenommen ward, daß das Land ein rein lutherisches

<sup>(1)</sup> J. P. O. Art. 5. § 1.

<sup>(2)</sup> Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Ausg. 5. IV, S. 243 ff. Derf., Grundsätze des Kirchenrechts I, S. 280 ff.

geworden war, und das jus reformandi als ein weltliches Recht der Landesherrschaft zur Anerkennung kam, so konnte eine neue Religionsparthei lediglich durch Landesherrliche Concession die Erlaubniß zu kirchlichen Einrichtungen erlangen.<sup>(\*)</sup> Die den fremden Religionspartheien concebirte Uebung ihres Gottesdienstes hat aber nicht immer denselben Umfang, und es versteht sich von selbst, daß sie die ihnen gestattete Religionsübung nicht über die Grenzen ihrer Privilegien ausdehnen dürfen. Haben sie aber eigene Kirchen, Capellen oder Synagogen, so haben diese Gebäude den rechtlichen Charakter von öffentlichen Gebäuden. Ihre Geistlichen durften aber, außer in Nothfällen, ohne besondere Erlaubniß amtliche Geschäfte in den Häusern nicht vornehmen. Es versteht sich, daß fremde Confessionsverwandte als Eingepfarrte der lutherischen Gemeinde, in welcher sie wohnten, nicht behandelt wurden, und es wurden daher auch im Allgemeinen<sup>(\*)</sup> die persönlichen Kirchenlasten ihnen nicht aufgebürdet, sondern nur kirchliche Reallasten, weil diese dem Grund und Boden anhaften. Es konnten aber auch von den Mitgliedern einer fremden Religionsparthei in einer lutherischen Gemeinde kirchliche Rechte nicht in Anspruch genommen werden. Sie waren daher auch von den Predigerwahlen der lutherischen Gemeinde ausgeschlossen; jedoch ist in besonderen Fällen einem katholischen Kirchenpatron das Präsentationsrecht bei der Predigerwahl nicht streitig gemacht worden.<sup>(\*)</sup>

Keine fremde christliche Religionsparthei erwarb hier das Recht der kirchlichen Gerichtsbarkeit, welche vielmehr von den lutherischen Consistorien ausgeübt ward. Allen fremden Religionspartheien, wenn sie eine ordentliche Gemeinde ausmachten, war durch eine Landesherrliche Verfügung ausdrücklich vorgeschrieben, ordentliche Kirchenregister zu führen.

Vedor wir zu den berechtigten fremden Confessionsverwandten im Einzelnen uns wenden, ist zu bemerken, daß die Ursache der ertheilten Concessionen, welche insbesondere für die Städte Altona, Glückstadt und Friedrichstadt gegeben worden, weniger in religiöser

(\*) Fald, Handb. d. S. H. Privatrechts III, 2, S. 753.

(\*) Eine Ausnahme findet sich z. B. in einem Rescript für die Landschaft Eiderstedt vom 15. März 1763.

(\*) Man vergl. die Nachweisungen bei Fald a. a. D.

Toleranz gelegen hat, als vielmehr in dem Kammerinteresse, jene neu gebauten Städte durch Handel und Verkehr zu heben. Altona lag in dem Schauenburgischen Landestheile, Glückstadt in dem Königl. Friedrichstadt in dem Gottorfischen. Die Landschaft Nordstrand sollte neu eingedeicht werden.

Die zu kirchlichen Einrichtungen in den Herzogthümern berechtigten fremden Religionsverwandten sind aber namentlich folgende:

I. Die Reformirten. Altona hatte schon zu Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts von der damaligen Schauenburgischen Herrschaft das Privilegium freier Religionsübung bekommen, und diese war den Reformirten, den Menoniten, den Römisch-Katholischen und den Juden in besonderen Privilegien speciell bewilligt. Als darauf der Flecken durch König Friedrich III. i. J. 1664 zu einer Stadt erhoben ward, enthielt das Stadtprivilegium eine allgemeine Bestätigung der Religionsfreiheit. Nach der schwedischen Einäscherung der Stadt erneuerte König Friedrich IV. unterm 15. März 1713 solches Privilegium, indem er Allen, welche sich in der Stadt niederlassen würden, welches Glaubens sie auch sein möchten, mit alleiniger Ausschließung der Socinianer, vollkommene Gewissensfreiheit und ungehinderte Ausübung ihrer Religion gestattete.

Bereits vor Ausgang des sechszehnten Jahrhunderts wandten sich Reformirte<sup>(\*)</sup> in größerer Anzahl nach Stade, Hamburg und Altona, um sich dort niederzulassen und den Religionsverfolgungen in ihrer Heimath zu entgehen. Sie kamen aus verschiedenen deutschen Gegenden, aus den Niederlanden, aus Frankreich, und waren meistens Handels- und Gewerbsleute. Zuerst erlangten sie kirchliche Einrichtungen in Stade, welche durch den aus Delft herbeigerufenen Prediger Moreau organisirt wurden, unter dessen Leitung die Verfassung eingeführt ward, welche man nachher beibehielt. Es standen Älteste und Diaconen dem Gemeindefeßen vor und hatten

(\*) W. C. Matthiä (Hauptpastor an der Christ- und Garnisonkirche zu Rendsburg), Beschreibung der Kirchenverfassung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Flensburg 1778. S. 292 ff. J. A. Volten (Compastor an der Hauptkirche zu Altona), Historische Kirchennachrichten von der Stadt Altona und deren verschiedenen Religionspartheien. Altona 1790—91. S. 188 ff. F. S. Scheiffler (Pastor der reformirten Kirche in Hamburg), Nachrichten von den evangelisch-reformirten Gemeinden in Hamburg und Altona. Ein Nachtrag zu J. A. Volten's hist. Kirchennachr. Altona 1823.

die Armenpflege zu besorgen. An diese Gemeinde in Stade schlossen sich 1588 die Reformirten in Hamburg und Altona an, und beriefen 1590, als Moreau nach Delft zurückkehrte, den Doct. Theol. Johann Vollius insgesammt zu ihrem Prediger. Seit dem Jahre 1596 wurden Kirchenregister geführt, und die in Hamburg und Altona wohnhaften Reformirten versammelten sich wöchentlich zum Gottesdienste in Stade. Ein solches Verhältniß, nach welchem die wöchentliche Einschiffung mit den Frauen und Kindern, mit den Verlobten und Täuflingen nach dem fünf Meilen entfernten Stade geschehen mußte, konnte selbstverständlich nicht lange bestehen. Es trennten sich daher bald im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts die Hamburger und Altonaer von den Stader Reformirten. Ihnen wurde von dem Grafen Ernst von Schauenburg ein ungestörter Gottesdienst und die Erbauung einer Kirche in Altona zugestanden. Der Bau der Kirche war bereits im Jahre 1605 vollendet. Es wurden sofort zwei Prediger an derselben berufen, welche abwechselnd in deutscher, französischer und holländischer Sprache ihre Vorträge zu halten hatten. Die Privilegien der Gemeinde wurden 1636 von dem Grafen Otto von Schauenburg bestätigt, und als die Landeshoheit in Altona königlich geworden war, durch den König Christian IV. 1641 und später von dessen Nachfolgern in der Regierung. Im Jahre 1645 brannte die Kirche der Reformirten gänzlich ab, wurde aber in demselben Jahre durch freiwillige Beiträge der Glaubensgenossen im In- und Auslande neu erbaut, und neben derselben aus dem Ueberschusse jener Beiträge eine Capelle aufgeführt, welche anfänglich zur Haltung des Gottesdienstes in den Wochentagen benutzt, hernach aber der französischen Gemeinde überlassen ward. Denn 1686 trennte sich die, durch die aus Frankreich geflüchteten Glaubensgenossen vergrößerte französische Gemeinde von ihrer Verbindung mit der holländischen und deutschen Gemeinde und berief zu ihrer Kirche eigene Prediger. Die meisten Mitglieder dieser Gemeinden und selbst ihre Prediger wohnten in Hamburg, gingen aber zur Kirche nach Altona. Allein im Jahre 1716 sonderte der größere Theil der Hamburger Reformirten sich von den Altonaern ab; sie begaben sich unter den Schutz des holländischen Gesandten und richteten eine Capelle ein, in welcher anfänglich abwechselnd von zweien Predigern in holländischer und deutscher Sprache gepredigt ward.



Die Altonaer Gemeinde bestellte einen Kirchenrath aus ihrer Mitte, setzte sich mit Genehmigung ihrer Landesherrschafft in Besitz der Kirche und der zugehörigen Grundstücke und erhielt die Bestätigung der von ihr berufenen Prediger. Die bis dahin getrennt bestehenden reformirten Gemeinden in Altona, die französische und holländisch-deutsche, sind erst im Jahre 1831 vereinigt, und die Wiedervereinigungsacte am 17. Mai d. J. confirmirt worden. (\*)

Es haben ferner die Reformirten kirchliche Einrichtungen in Glückstadt und in Friedrichstadt erhalten; an letzterem Orte besteht aber nur eine remonstrantische Gemeinde. Die Stadt verdankt eigentlich dieser Parthei den Ursprung, nach der Vertreibung der Remonstranten oder Arminianer durch die Dortrechter Synode. Herzog Friederich III. von Gottorf erteilte ihnen den 27. September 1619 ein ausgedehntes Privilegium mit völliger Religionsfreiheit. Den Grundstein zu ihrer Kirche legte Katharina von Mörsbergen 1624, und im folgenden Jahre wurde sie fertig. An derselben steht ein Domine, welcher von der Remonstrantisch-Reformirten Societät in Holland ernannt wird und den Gottesdienst in holländischer Sprache verrichtet. Die Zahl der Remonstranten hat sich nachgerade sehr gemindert. Friedrichstadt ist ihre einzige Gemeinde außerhalb Hollands.

II. Katholiken. (8) Sie erwarben das Recht der Religionsübung während des siebenzehnten Jahrhunderts in Altona, Glückstadt, Rendsburg, Friedrichstadt, hernach auch in Kiel, (9) wie auf der Insel Nordstrand. In Altona hielten sie schon unter dem Schauenburgischen Grafenhanse einen Gottesdienst, jedoch in eingeschränkter Weise. König Friederich III. erteilte ihnen darüber ein Privilegium am 16. Mai 1658, (10) jedoch ohne Erlaubniß zu größeren Ceremonien und Processionen. Es wurde ihnen aber darin erlaubt, sich zu ihrer Religionsübung ein Haus anzuschaffen, welches aber nicht die Vorrechte geistlicher Gebäude genoß und keinen Kirchhof hatte. Um diese Vergünstigung suchten sie bei dem Könige

(\*) Man vergl. die Nachweisungen in Fald's Handb. III, 2. S. 758.

(8) Schlegel, Uebersicht der rechtlichen Verhältnisse der Katholiken in dem Königreiche Dänemark, wie auch in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Abgedruckt im N. Staatsb. Magaz. III, S. 601 ff.

(9) Vgl. Heiberg's Blätter I, S. 141.

(10) S. Schmieb, Beschreibung von Altona, S. 199.

Christian V. unter Empfehlung des Bischofs von Münster, und das Gesuch wurde durch Resolution vom 9. Mai 1678 ihnen gewährt. Nach diesem Privilegium hatte die Kirche die Qualität eines öffentlichen Gebäudes, allein sie durfte so wenig wie die geistlichen Gebäude der übrigen fremden Confessionsverwandten in Altona einen Thurm haben. Dennoch begann die Gemeinde 1722 einen Thurm auf ihre Kirche zu setzen, was ihnen indessen durch die Staatsregierung nicht gestattet ward.

An dieser Kirche sollten immer zwei Prediger stehen und diese in Altona wohnen. Die Kirche wurde 1718 in der von uns oben erwähnten Feuersbrunst in Asche gelegt, doch schon im Jahre 1715 neu erbaut in italienischem Stil mit drei Altären und dem heiligen Joseph geweiht. Die Gemeinde ist zum Theil in Altona wohnhaft und zum Theil in Hamburg, wo zugleich eine römisch-kaiserliche Gesandtschaftscapelle bestand. Die Leichen wurden aber zu Altona begraben. Unter den Altonaischen und Hamburgischen Katholiken gab es ehemals viele und ärgerliche Streitigkeiten, denen König Christian VI. durch eine Verordnung vom 17. December 1736 ein Ende zu machen suchte, indem bestimmt ward, daß beide Theile in Ansehung der Kirchengüter gleiche Gerechtigkeiten haben und aus jedem Theile zwei Provisoren für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Kirchengüter erwählt werden sollten. Aber der Friede war damit noch nicht hergestellt, der Streit dauerte vielmehr über das Inventar von den Kirchengütern, besonders über die Kirchencapitalien, nebst den über Einnahme und Ausgabe geführten Rechnungen, gleich wie über die im Hause der Patern bewahrten kirchlichen Ornamente und Mobilien noch länger fort. Die Streitsache kam wieder vor den König, welcher am 17. Februar 1738 einen Ausspruch that. Damit war jedoch die Ruhe noch immer nicht bewirkt. Der Altonaer Magistrat bestrebte sich vergeblich, einen Vergleich zu Stande zu bringen, bis derselbe über verschiedene Streitpunkte endlich am 22. Juli 1743 ein Erkenntniß fällte, welches der König unterm 13. September desselben Jahres bestätigte. <sup>(1)</sup>

An der vereinigten Altonaisch-Hamburgischen katholischen Gemeinde dienten vier Geistliche, von denen zwei in der Kirche zu

<sup>(1)</sup> Die Königl. Confirmation ist vollständig mitgetheilt in Volken's hist. Kirchenachr. I, S. 382 ff.

Altona und zwei in der Kaiserlichen Gesandtschaftscapelle zu Hamburg den ordentlichen Gottesdienst abwarteten, und von welchen nur Einer bei der Katholischen Kirche in Altona, die drei übrigen aber in Hamburg wohnten, obwohl vom Könige bei jenen Streitigkeiten verfügt worden war, daß zwei Geistliche sich beständig bei der Altonaischen Gemeinde aufhalten und in dieser Stadt ihre Wohnung haben sollten. Im Jahre 1743 ward verfügt, daß ein zweiter Pater nach Altona ziehen sollte, und daß die in Hamburg befindlichen Patern die Veranstaltung zu treffen hätten, daß kein Mangel eines vollkommenen Gottesdienstes in der Altonaischen Kirche verspürt würde. Der König hatte 1736 der Gemeinde die Freiheit bestätigt, ihre Geistlichen zu berufen, von welchem Orte sie es am bequemsten fände. Die Geistlichen waren übrigens vor der damaligen Aufhebung des Jesuiterordens lauter Jesuiten, und nachher blieben auch die gewesenen Jesuiten im Amte, ohne Patern zu heißen und ohne weiter Ordensgeistliche zu sein. Der Bischof von Hildesheim war für die zur römisch-katholischen Kirche gehörenden Gemeinden und Individuen der kirchliche Obere. Es wurden zwar im vorigen Jahrhundert wiederholt Versuche gemacht, namentlich in den achtziger Jahren, ein eigenes katholisches Bisthum<sup>(12)</sup> für die Herzogthümer zu stiften, jedoch die Regierung ist nicht darauf eingegangen. Es ist während des siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts wiederholt von katholischen Geistlichen in unserm Lande versucht worden, Mitglieder der evangelischen Kirche zum Abfall zu bewegen und in die katholische Kirche aufzunehmen. In Folge dessen sind die Landesgesetze gegen die Proselytenmacherei während der beiden letzten Jahrhunderte mehrmals eingeschärft worden.<sup>(13)</sup>

Die bis dahin für die Katholiken geltende Beschränkung hinsichtlich der Gewinnung des Bürgerrechts in den Städten der Herzogthümer wurde unterm 20. October 1818 aufgehoben. Es blieben aber die katholischen Glaubensgenossen bei der Eingehung von Ehen mit Lutheranern noch einer Beschränkung unterworfen, so daß solche gemischte Ehen nur unter Bedingungen erlaubt waren, namentlich unter der wichtigen Bedingung, daß die Kinder beiderlei

<sup>(12)</sup> Actenstücke darüber findet man im N. Staatsb. Magaz. I, S. 255.

<sup>(13)</sup> Mandate vom 23. März 1676 und 13. April 1746 in der System. Samml. der Verordnungen III, S. 582.

Geschlechts von einem lutherischen Prediger getauft und in der lutherischen Lehre erzogen werden sollten.<sup>(14)</sup> Von dieser Bedingung wurde jedoch mitunter Dispensation ertheilt.

Die Erlaubniß des katholischen Gottesdienstes in Glückstadt gründete sich zuerst auf das Stadtprivilegium vom 30. August 1662, welches allen Partheien freie Religionsübung gestattete. Allein es war ihnen daselbst nicht größere Freiheit gegeben als in Altona, so daß sie öffentliche Religionshandlungen außer der Kirche nicht in sich faßte.

In Mendsburg wurde, als König Christian V. die Festung erweitern und eine neue Stadt, das sogenannte Neuwerk, in den erweiterten Festungswerken anlegen ließ, allen und jeden Religionsverwandten darin zu bauen und sich niederzulassen erlaubt, und die Freiheit zu Uebung ihrer Religion zugestanden. Am 9. October 1709 gestattete eine königliche Resolution, daß der katholische Priester aus Glückstadt den Gottesdienst in Mendsburg, doch ohne öffentliche Ceremonien, verrichten möchte. Solche Einrichtung blieb bis 1757, da eine königliche Resolution vom 17. Januar auf Anhalten der katholischen Mitglieder der Garnison die Erlaubniß ertheilte, daß ein Laienpriester sich in Mendsburg beständig aufhalten dürfte.

Die Religionsübung der Katholiken in Friedrichstadt hat zuerst ihre Begründung in dem Manifest des Herzogs Friederich III. vom 24. Februar 1625, worin zur Niederlassung in dieser neuen Stadt eingeladen und freie Religionsübung verheißen ward. Darin ist auch der Jansenisten namentlich Erwähnung gethan und ihnen dieselbe Freiheit versprochen. Ihren Gottesdienst hielten sie in einem Privathause wie in Mendsburg. Die Geistlichen waren in der Regel vormalige Jesuiten. Ihre Parochialgerechtfame erstreckten sich aber nicht über die Stadt hinaus. Der Priester wurde von der Nordischen Mission zu Münster in Vorschlag gebracht und durch den Bischof zu Hildesheim ad administranda sacra autorisirt.

Die katholische Gemeinde und Religionsübung auf Nordstrand ist entstanden in Folge der schrecklichen Wasserfluth i. J. 1634, welche die reiche Landschaft überschwemmte und meist vernichtete.

<sup>(14)</sup> Callisen's Anleitung zur Kenntniß der Kirchenverordnungen. Ausg. II, S. 152.

Um das übrige Land wieder einzubringen, wozu die Einheimischen nicht fähig waren, überließ der regierende Herzog Friedrich III. das Land an eine Brabantische Interessentschaft, unter Einräumung der Religionsfreiheit und bedeutender Vorrechte durch eine Octroi vom 8. Juli 1652. Vermöge dieser Octroi erhielt die Gesamtheit der Hauptparticipanten die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit. Das Gericht bestand aus sechs Rathsheuten, von denen drei Katholiken und drei Lutheraner waren. Von den Niederländern, welche sich dort niederließen, stammt der katholische Theil der Bevölkerung her und bildet eine zwiefache Gemeinde, nämlich die Römisch-katholische mit dem Oratorium, und die Jansenistische mit der Kirche der Heiligen Theresia, erbaut 1661. Die letztere Parthei wurde bald die zahlreichere, und sie hatte ausschließlich das Parochialrecht, welches der Capelle der orthodoxen Katholiken im sogenannten Herrenhause nicht zustand. Diese suchten ein Jahrhundert später, daß einer von den beiden Priestern an der Theresien-Kirche ihres Bekenntnisses sein möge, erhielten jedoch unterm 24. December 1764 von der Staatsregierung einen abschlägigen Bescheid. Allein in der Folge sind durch ein Landesherrliches Rescript vom 5. December 1826 die kirchlichen Verhältnisse der Katholiken auf Nordstrand dahin gesetzlich geordnet, daß die Kirche der Jansenisten die katholische Parochialkirche geblieben ist, daher auf landschaftliche Kosten unterhalten wird, während die katholischen Eingewohnten, die sich zum Oratorium halten, diese Capelle zu bauen pflichtig sind. Es sind aber sowohl die katholischen Priester an der Capelle, als die an der Parochialkirche nicht allein die Sacra zu administriren und die Kranken zu beichten, sondern auch die Tauf- und Copulationshandlungen vorzunehmen berechtigt. Der Kirchhof bei der Parochialkirche ist gemeinschaftlicher Begräbnißplatz für beide Partheien. An der Theresien-Kirche ist seit 1832 nur Ein Geistlicher, unter dem Erzbischof von Utrecht, <sup>(15)</sup> früher waren deren zwei. Gegen die Wahl eines jansenistischen Predigers auf Nordstrand erhob der Bischof von Hildesheim im Jahre 1793 einen förmlichen Protest. <sup>(16)</sup> Die patres Oratorii zu Löwen und

<sup>(15)</sup> Corp. stat. slesv. I, 590.

<sup>(16)</sup> Staatsb. Magaz. VI, 720. Ueber die Kirchenverfassung der Katholiken auf Nordstrand s. Heimreich, Nordstr. Chron. in Falck's Ausg. II, S. 322.

Weseln sind übrigens wegen ihrer dortigen Ländereien unter die Hauptparticipants zu rechnen, und sie hatten auf der Insel ein großes Gebäude, das Herrenhaus genannt, worin der Staller wohnte, und auch die patres für ihren Gottesdienst die Capelle hatten. Der Gottesdienst ward in Holländischer Sprache gehalten. Die Capelle im Herrenhause stand mit ihrem Geistlichen unter dem Erzbischof zu Cöln.<sup>(17)</sup> Der Mitglieder der Partei der Jansenisten waren übrigens vor ein paar Decennien nur 35, wie denn auch in Holland selbst die Zahl der Jansenisten so abgenommen hat, daß sie kaum 5000 in 27 Gemeinden beträgt.<sup>(18)</sup>

III. Für die Anhänger der griechischen Kirche giebt es jetzt in den Herzogthümern zwar keine kirchlichen Einrichtungen, aber die Privilegien der Stadt Altona haben ihrer namentlich Erwähnung gethan, und mehrere andere Städte sind ganz allgemein zur freien Religionsübung berechtigt. In der Stadt Kiel bildete sich seit der Regierung des Herzogs Karl Friederich eine kleine Gemeinde dieser Kirche, und zu ihrem Gottesdienste war eine Capelle auf dem Schlosse eingerichtet. Sie genoß auch vollkommene Religionsfreiheit, so daß ihre Geistlichen alle Ministerialakte zu verrichten befugt waren und auch eine Schule hielten. Ihre Leichen wurden auf einem lutherischen Kirchhofe begraben. Die Clerisei bestand aus einem Geistlichen und drei Sängern. Die griechische Capelle befand sich nach Verträgen mit Rußland, welche auch zur Wiederherstellung eines griechischen Gottesdienstes berechtigten, in Abhängigkeit von der russisch-kaiserlichen Gesandtschaft in Kopenhagen, und wurde als zu derselben gehörig betrachtet. Dieselbe hatte die Clerisei zu bestellen und zu besolden. Die Gemeinde wurde in den Verträgen mit der russischen Krone von der dänischen Staatsregierung anerkannt 1773.<sup>(19)</sup>

IV. Die Menoniten, welche nur in Altona und Friedrichstadt Gemeinden und kirchliche Einrichtungen haben, deren aber manche in der Landschaft Eiderstedt und in dem Amte Schwabstedt sich niederließen und Duldung fanden, in dem benachbarten Friedrichstadt aber den Gottesdienst besuchten. In Eiderstedt hatten sie

<sup>(17)</sup> Jensen, Kirchl. Statistik, S. 15.

<sup>(18)</sup> Th. Fliedner, Collectenreise nach Holland und England, II, S. 567.

<sup>(19)</sup> Matthiä, Kirchenverfassung in den Herzogthümern, S. 312 ff.

eine Abgabe zu entrichten an die Prediger, wie an die dortigen Kirchen- und Schulbedienten; <sup>(20)</sup> auch ward verordnet, daß sie dort von der Geburt ihrer Kinder den Predigern des Ortes Anzeige zu machen hätten. <sup>(21)</sup>

Die Gemeinde der Menoniten in Altona ist die zahlreichere. Sie entstand schon während der Schauenburgischen Grafenherrschaft, ist aber nachher von den Königen Landesherrlich concessionirt worden in den Jahren 1641, 1664, 1670, 1699, 1708 und 1731. Die letztere Bestätigung gilt als das Hauptprivilegium. Das strenge Wachen über die Reinheit der lutherischen Lehre rief in Hamburg in der Reformationszeit scharfe Verordnungen gegen die Anabaptisten hervor. Dadurch wurden manche Taufgesinnte nach dem benachbarten Altona gezogen, wie denn überhaupt in Holstein schon in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts sich manche Baptisten fanden. Unter diesen war auch Menno Simonis, der ihre Lehre in ein System brachte, und von dem sie den Namen der Menoniten empfangen. Er fand schon manche Glaubensgenossen auf dem abligen Gute Fresenburg unweit Oldesloe, wo sie von dem Gutsherrn Aufnahme und Schutz erlangt hatten. Menno wohnte in dem dortigen Dorfe Wüstenfelde und ist hier 1561 gestorben und begraben.

Die Menoniten-Gemeinde in Fresenburg nahm so zu, daß sie verschiedene Prediger gehabt hat, aber nach ein paar Decennien zogen manche Menoniten nach der Stadt Altona, und um das Jahr 1601, als den Reformirten in Altona die Religionsübung bewilligt ward, wurde auch den Menonitischen Glaubensgenossen bei den Grafen von Schauenburg die Erlaubniß zu einem stillen Gottesdienste verschafft. Die Fresenburger Gemeinde der Taufgesinnten nahm jetzt sehr ab und ging demnächst ein.

Die Menoniten in Altona haben sich aber bald in verschiedene kleinere Partheien getheilt. Die ersten waren daselbst von der Parthei der Fläminger. Sie gehörten zu der Gattung, die man als die „gelinden“ bezeichnet hat. Dieselben waren in mancher wesentlichen Uebereinstimmung mit den Protestanten. Der Hauptunterschied bestand darin, daß sie die Kindertaufe verwarfen, von

<sup>(20)</sup> Nach Rescripten aus den Jahren 1763, 1773 und 1787.

<sup>(21)</sup> Mandat vom 28. Januar 1784.

dem Abendmahle gleich den Reformirten dachten, gegen Eidesleistungen, so wie gegen den Krieg und Todesstrafen sich erklärten, Bedenklichkeiten hatten bei Annahme von obrigkeitlichen Aemtern und sich durch Simplicität ihres Gottesdienstes unterschieden. Sie standen in Verbindung mit der Menoniten-Gemeinde zu Amsterdam, welche alle zwei Jahre daselbst eine Versammlung mit den associirten Gemeinden hielt, um die gemeinsamen Angelegenheiten der ganzen Parthei zu beraten.

Die Flaminge hatten anfänglich ihre gottesdienstlichen Versammlungen in Privatwohnungen der Gemeindeglieder, allein 1650 wird bezeugt, daß dieselben den Gottesdienst in einem eigens dazu eingerichteten Hause abhielten. Bald darauf tritt schon ein besonderer Zweig der Menonitischen Religionsparthei in Altona hervor, die sogenannten „alten Friesen“; in wiefern diese aber eine abgesonderte Gemeinde gebildet haben, ist nicht recht klar. Sicherer ist hingegen in der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts eine andere Menonitische Parthei in Altona, die sogenannten „Dompelaers“ (holländisch nach dem Untertauchen genannt) oder Immergenten, die sich von den Flamingern trennten und ein eigenes Versammlungshaus einrichteten, so daß die Menonitenkirche, welche jetzt bestand, bloß die Kirche der Flamingischen Taufgesinnten blieb. Im Jahre 1666 wurde, jedoch ohne Erfolg, eine Vereinigung der Dompelaers mit den Flamingern unterhandelt. Die große Flaminge-Gemeinde erbaute 1674 eine neue und wirkliche Kirche. Ihre Leichen begruben sie aber noch auf dem Kirchhofe der Reformirten, doch bald legten die letzteren einen eigenen Kirchhof an. Die Kirche wurde 1713 durch die schwedischen Kriegsvölker eingäschert, zwei Jahre darauf aber wieder erbaut, und König Friedrich IV. ertheilte den 5. Februar d. J. ihnen für Kirche, Prediger-, Schul- und Armenhäuser ein Privilegium.

Im Jahre 1746 verstarb der letzte Prediger der Dompelaers, Jacob Denner, worauf diese Gemeinde erlosch, und seitdem nur Eine Menonitenkirche, die der Flaminge, bestehen blieb, zu welcher alle Menoniten, sowohl aus Altona wie aus Hamburg, sich hielten, und welche vier Prediger hatte, die von der Gemeinde gewählt wurden. Zwei derselben wohnten in Altona und zwei in Hamburg. Der Gottesdienst wurde in holländischer Sprache gehalten, jedoch später alle 14 Tage am Mittwoch deutsch gepredigt.



Die vormalige Kirche der Dompelaers wurde in der Folge eine Kirche der Mährischen Brüder. <sup>(22)</sup>

Gleichfalls in Friedrichstadt gab es einstmals zwei Partheien der Menoniten, von denen jede ein besonderes Versammlungshaus hatte, die friessche und die flämtingische, welche sich jedoch im August 1698 zu Einer Gemeinde vereinigten, die aber in neueren Zeiten sehr abgenommen hat. Die Menoniten in Friedrichstadt gehörten später zu den remonstrantisch-gesinnten Baptisten und wurden aus Amsterdam mit Predigern versehen.

V. Die mosaischen Glaubensgenossen. <sup>(23)</sup> Von einer Judenschaft in unserem Lande ist vor dem Eintritt des siebenzehnten Jahrhunderts nirgends die Rede, und wann in diesem Jahrhundert die erste Synagoge erbaut worden, das ist nicht genauer bekannt. Aber seitdem erlangten die hochdeutschen und polnischen Juden Gemeinden in Altona, Glückstadt, Rendsburg, Elmshorn, Wandsbeck und Friedrichstadt, wie die portugiesischen Juden in Altona und Glückstadt. Jede Synagoge hat einen Rabbi, der aber eigentlich nur Schächter ist, während ein Mohel aus Altona kommt zur Beschneidung der Kinder. Alle sind dem Oberrabbiner und Ältesten in Altona untergeben, jedoch die in Glückstadt ausgenommen, die unter dem dortigen Magistrat stehen. Den Judengemeinden ist Jurisdiction in ihren Cultusangelegenheiten eingeräumt, wobei das jüdische Gericht der hochdeutschen Juden zu Altona die obere Gerichtsbarkeit über alle zu dieser Parthei gehörigen Gemeinden führt. <sup>(24)</sup> Das Mittel zur Execution eines ergangenen Erkenntnisses wider einen Juden ist der im Rechte anerkannte Bann, <sup>(25)</sup> und nöthigenfalls ein Subdialschreiben an die ordentliche Civilobrigkeit, unter welcher der Verurtheilte wohnt. Es darf aber kein Bann dahin gerichtet werden gegen Christen, daß kein Jude mit denselben Handel treiben dürfte. Der Begriff der geistlichen Sachen nach

<sup>(22)</sup> Ausführliche Nachrichten über die Menoniten-Kirchen in Altona, die jetzige und die ehemaligen, ertheilen Volken's hist. Kirchengesch. I, S. 270 ff.

<sup>(23)</sup> Man vergl. über die Geschichte und Verfassung der Juden in den Herzogthümern Schleswig und Holstein die gelehrte Abhandlung von Fald im R. Staatsb. Mag. I, 760 ff.

<sup>(24)</sup> Vgl. Rescript vom 24. Juli 1739 in der System. Samml. d. Verordn. III, 596.

<sup>(25)</sup> Verfügung vom 14. Juni 1781.

den Ritualgesetzen der Juden ist ein weiterer als der gemeinrechtliche, und namentlich gehören dahin auch die Eidesleistungen.<sup>(26)</sup> Was den Cultus der Juden anlangt, so wurden in unserm Landesrecht wohl die jüdischen Sabbathe als Feiertage anerkannt, nicht aber die übrigen Festtage der Juden.<sup>(27)</sup>

Die erste Synagoge zu Altona wurde am 11. November 1711 durch eine große Feuersbrunst vernichtet, und die bald nachher erfolgte schwedische Eindschöpfung hinderte den Wiederaufbau, bis der Neubau im Jahre 1716 völlig beendet ward. 1735 wurde für diese Synagoge, nebst den Häusern des Rabbiners, des Vorsängers und der Schulbedienten, die königliche Exemption von Contributionen ertheilt. An derselben stehen ein Ober-Rabbi und drei Aelteste. Daneben hatte die Gemeinde 1762 ein ansehnliches Krankenhaus und einen umfanglichen Kirchhof. Unter den Oberrabbinern sind mehrere namhafte Gelehrte gewesen.

Als zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts in Portugal und in Spanien die Juden schwere Verfolgungen zu erdulden hatten, nachdem ihnen in früheren Zeiten dort große Begünstigungen zu Theil geworden waren, flüchteten die Verfolgten auch nach Altona und Glückstadt. Doch den ersten Anfang des Gottesdienstes der portugiesischen Juden in Altona können wir nicht genau bestimmen, gewiß aber ist es, daß derselbe vor dem schwedischen Brande in einem Hause stattfand. Erst unterm 22. Mai 1771 erhielten sie die königliche Erlaubniß zum Bau einer eigenen Synagoge, welche dann am 6. September desselben Jahres feierlichst eingeweiht ward.

In Glückstadt waren schon, ehe in den städtischen Privilegien die allgemeine Religionsfreiheit gegeben ward, die portugiesischen Juden mit besonderen Vorrechten aufgenommen. Es ward darin die Freiheit ertheilt, eine Synagoge oder Schule zu errichten, auch verstatet, einen steuerfreien Platz vor dem Thore von ungefähr zwei Morgen Landes als Begräbnißplatz herzustellen.<sup>(28)</sup> In dem Flecken Elmshorn haben die Juden durch die ehemaligen Grafen

<sup>(26)</sup> Auf den Judenthüm beziehen sich die Verordnung vom 24. Sept. 1751 und die Rescripte vom 3. Nov. 1771 und 6. Febr. 1772: vgl. N. Staatsb. Magaz. I, 804.

<sup>(27)</sup> Rescript vom 18. Jan. 1762.

<sup>(28)</sup> Sackmann, Schleswigholsteinische Historie II, S. 494. Corp. Const. III, 110.

zu Manzanu Aufnahme gefunden, sind aber unter König Friederich IV. einigen persönlichen Lasten unterworfen worden.<sup>(29)</sup> In Friedrichstadt hielten sie ihre Religionsübung in einem ihnen zuständigen Hause.<sup>(30)</sup> In Mendenburg, wo sie sich zahlreicher angesiedelt haben, ward ihnen in dem sogenannten Neuwerk die freie Niederlassung zugestanden, und ihnen zugleich vor dem Thore auf dem Amtsgrunde ein Begräbnißplatz angewiesen. Die Erlaubniß, eine ordentliche Synagoge zu erbauen, wurde ihnen nicht sogleich gegeben, jedoch ihnen am 29. Juli 1732 erlaubt, in einer ihrer Wohnungen ein großes Zimmer dazu einzurichten, was auch alsbald geschah.<sup>(31)</sup> Die hochdeutschen Juden in Glückstadt schlossen sich an die portugiesische Judengemeinde an, und diese Gemeinde besteht in neuester Zeit nur aus hochdeutschen Juden. Im Jahre 1783, nachdem acht Familien in einer Epidemie ausgestorben waren, verließen die letzten Portugiesen Glückstadt. Die Gemeinde zählte im Jahre 1800 etwa 120 Seelen.<sup>(32)</sup> Unter den in Glückstadt und Altona eingewanderten portugiesischen Juden waren übrigens nicht bloß Kaufleute, sondern auch mehrere Gelehrte.<sup>(33)</sup> Die Rechtsverhältnisse der Juden haben in hiesigen Landen einen zweifachen Charakter, denn sie betreffen theils ihre kirchliche und theils ihre bürgerliche Verfassung. In ersterer Beziehung erwähnen wir hier kurz, daß unter mehreren jüdischen Gemeinden in unserem Lande lange Zeit eine gewisse verfassungsmäßige Verbindung stattfand. So standen namentlich die drei Gemeinden in Altona, Hamburg und Wandsbeck mit einander in Verbindung, so daß die Synagoge in Altona wie eine gemeinschaftliche angesehen, und der Rabbiner in Altona von allen drei Gemeinden angenommen ward. Die Verbindung mit den Wandsbecker Juden dauert noch fort, während die Hamburger Gemeinde sich im Jahre 1812 von der Altonaischen getrennt hat, und beide nur einen gemeinschaftlichen Begräbnißplatz behielten.<sup>(34)</sup> Wie in der Regel eine Judengemeinde

<sup>(29)</sup> Matthiä, Kirchemerf. in den Herzogth. I, 365.

<sup>(30)</sup> Corp. Const. III, 988.

<sup>(31)</sup> Corp. Const. III, 823, 987, 988.

<sup>(32)</sup> Witt, Säcularfeter zu Glückstadt. Glückstadt 1801. 4.

<sup>(33)</sup> Fald, a. a. D.

<sup>(34)</sup> Schiff, Abschiedsrede bei der Aufhebung der zwischen den jüdischen Gemeinden zu Altona u. Hamburg 200jährigen Verbindung. Altona 1812.

ihren eigenen Rabbiner hat, so auch einen Gemeindevorstand in einem Collegium von Aeltesten. Für die Judengemeinde zu Friedrichstadt, deren Gründung im siebenzehnten Jahrhundert nicht genau bekannt ist, wird nach dem Regulativ vom 4. Mai 1802 der Rabbiner auf zwei Jahre angenommen, und muß derselbe von dem Altonaischen Gerichte confirmirt werden. Bei allen Judengemeinden, auch wo sie in weltlichen Sachen unter den Ortsgerichten stehen, ist doch immer in ihren geistlichen Sachen das jüdische Gericht competent. Der Begriff der geistlichen Sachen ist jedoch nicht allenthalben gleichmäßig bestimmt. In Friedrichstadt gehören dahin diejenigen Rechtsfachen, welche Kirchen- und Ceremonienwesen und Kirchendisziplin betreffen; nach den Privilegien der portugiesischen Juden in Glückstadt und Altona werden auch namentlich die Sachen dahin gerechnet, welche Testamente, Erbschaften, Brautkauf und Ehe zum Gegenstande haben, oder sonst nach jüdischen Gesetzen und Gebräuchen zu beurtheilen sind. Stets aber sind die Eidesleistungen der Juden wie geistliche Sachen zu behandeln, und bei der Ableistung des Judeneides müssen wenigstens zehn Juden männlichen Geschlechts zugegen sein, während schriftliche Eide der Juden in derselben Form geleistet werden wie die Eide der Christen.<sup>(25)</sup> Als das wichtigste Recht der Juden wird betrachtet, wenn sie dahin privilegiert sind, daß sie auch in weltlichen oder bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Juden und Juden unter ihren eigenen Gesetzen und ihren eigenen Richtern stehen.

Es stehen sich die deutschen und die portugiesischen Juden als eigene Secten oder Partheien gegenüber, und mit Grund ist von Sachkundigen gesagt worden, „daß sie es wenigstens in früheren Zeiten an dem gegenseitigen Hasse nicht haben fehlen lassen, der bei religiösen Partheien um so heftiger zu sein pflegt, je geringfügiger die Gegensätze sind, welche sie trennen.“<sup>(26)</sup> Die Ursache der Trennung lag aber nicht eigentlich in der Dogmatik, denn beide Partheien waren immer Rabbaniten oder Thalmudisten, sondern mehr in der Liturgie. Der Gegensatz, ungeachtet der gleichen

<sup>(25)</sup> Ueber den Ursprung des Gebrauchs der sogenannten „zehn Müßiggänger“ vgl. Jost, Geschichte der Israeliten, III, S. 137 und 153; Falk in der citirten Abhandl. S. 804. Ein Formular des Judeneides vom Jahre 1710 f. im Staatsb. Mag. X, S. 620.

<sup>(26)</sup> Falk, a. a. D.

Thalmudistischen Religionslehre, hatte sich durch den Gang der Geschichte und mancherlei äußere historische Momente geschärft und ausgeprägt.<sup>(27)</sup> Die Juden in Spanien und später in Portugal standen lange in freieren Verhältnissen als die in Deutschland, und zeichneten sich im Allgemeinen durch eine höhere Bildung aus. Sie hatten auch Gebetbücher in der Landessprache und Uebersetzungen des alten Testaments. Ihre Art, das Hebräische zu lesen, war eine andere als bei den Deutschen. Sie standen im Verkehr und Umgange den Christen näher und unterschieden sich in mannigfacher Weise von den deutschen Juden. Diese letzteren lebten fast ganz unter sich und entbehrten der wissenschaftlichen Cultur, indem ihre Wissenschaft sich fast allein auf den Thalmud bezog, den sie in cabbalistischer Weise behandelten. In neueren Zeiten ist aber allmählig eine größere Ausgleichung und Verschmelzung zwischen den hochdeutschen und den portugiesischen Juden eingetreten.

---

<sup>(27)</sup> Jost, Gesch. der Israeliten, VI, S. 75. VII, S. 101 u. 215. Jung, Die gottesdienstlichen Vorträge der Juden, S. 410 u. 433 ff. Fald, a. a. D.



Zweiter Theil.  
Seit der Reformation.

---

Vierter Abschnitt.  
Von der Wiedervereinigung des Landes bis 1848.

---





## I.

### Allgemeine Uebersicht dieser Periode.

Die Erwerbung des Großfürstlichen Antheils von Holstein war in der That eine Begebenheit von der höchsten Wichtigkeit. Die Getheiltheit des Territoriums und der Regierung, welche bis dahin stattfand, hörte nun auf, gleichwie die bisherige Gemeinschaftliche Regierung über die Klostergebiete und adligen Districte in Holstein. Manche Uebelstände, die bisher nicht zu beseitigen gewesen, konnten jetzt erst abgestellt werden, die Anlässe zu mancherlei Zwistigkeiten wurden entfernt, dem Lande eine erhebliche Kostenlast erspart. Es ward daher dieses Ereigniß im Allgemeinen mit Freuden begrüßt. Die Publication des vom Kaiser Paul am 31. Mai ausgestellten Bestätigungsbriefes über diesen Austausch erfolgte den 16. Mai 1773 zu Kiel, und die Uebergabe den 16. November auf dem Schlosse daselbst in solenneſter Form vor einer Versammlung der Ritterschaft und zahlreicher Beamten.

Wenige Jahre später ward nun auch der letzte im Schleswigschen belegene Rest des abgetheilten Fürstenthums vereinigt mit dem Königlichem Antheil, indem der letzte Glücksburgische Herzog Friederich Heinrich Wilhelm starb, und mit ihm am 13. Mai 1779 die Glücksburgische Linie erlosch. Um die Mitte des Jahrhunderts bestanden noch vier Linien des Sonderburger Stammes: Plön, Glücksburg, Augustenburg und Bed; die beiden letzteren waren Unterlinien der von dem Herzoge Alexander, einem Sohne Johannis des Jüngeren, herstammenden Sonderburger Speciallinie. Da das Aussterben der beiden erstgenannten Linien erwartet werden konnte, so hatte der König mit den Herzogen von Augustenburg und Bed „Abhandlungs- und Cessions-Vergleiche“ geschlossen, wonach diese

im Falle des Aussterbens des Plönischen und Glücksburgischen Mannstammes ihre Successionsrechte an den König und dessen Erben übertragen. Somit wurde nunmehr das Glücksburgische Fürstenthum vom Könige erworben, und unterm 15. September 1779 dem Herzogthume Schleswig incorporirt. Es war also die Wiedervereinigung aller Landestheile hiemit vollendet.

Das Fürstenthum bestand aus dem kleinen Amte Glücksburg in Angeln und der Rübøl-Harde in Sundewitt. Dieser Glücksburgische Landestheil war unabhängig von dem Schleswiger Obergericht. Die Untergerichte waren dort das des Fleckens Glücksburg, das Dinggericht zu Munkbrarup und das Hardegericht zu Broader. Von diesen Untergerichten konnte appellirt werden an das Hofgericht zu Glücksburg, welches gemeiniglich mit drei Personen besetzt war. Zu Glücksburg bestand auch ein Consistorialgericht, von welchem nicht weiter Appellation stattfand. Dieses Consistorium bestand aus zwei Herzoglichen Räten, dem Propsten und zwei Predigern. Dem Herzoge war in seinem Territorium die Episcopalhohheit zuständig bei den dort vorhandenen 7 Kirchen, an welchen 10 Prediger angestellt waren, die der Herzog unmittelbar ernannte. Das Fürstenthum besaß 6 Lehngüter: Philipphof, Krammarl, Schelbegaard oder Freileben, Lundsgaard und Philippsburg. Außerdem besaß der Herzog noch die Allodialgüter: Unnewatt, Rübøl, Morgaard und Dänisch-Vindau in Angeln, jedoch diese nur mit den Gerechtfamen gewöhnlicher adliger Güter. Auch diese Rittergüter wurden vom Könige erworben gegen eine Abfindungssumme an die Erben des Herzogs. Dänisch-Vindau wurde 1784 parcellirt und der Schles-Harde im Amte Gottorf einverleibt. Mit den anderen genannten Gütern ward eine solche Einverleibung nicht vorgenommen, sie waren bereits in früheren Zeiten parcellirt, und es waren nur kleinere Stammhöfe übrig geblieben und in Privathände übergegangen. Uebrigens war es damals eine Zeit, wo man darauf bedacht war, durch Ankauf von Gütern und durch verschiedene Maßregeln die verwickelten Jurisdiction- und Administrations-Verhältnisse im Schleswigschen zu vereinfachen. So wurden das Amt Morkirchen und das Domcapitels-Amt damals aufgelöst, das Gut Vindewith angekauft, und die weit zerstreut wohnenden Untergehörigen desselben den Ämtern einverleibt, in deren Bezirk sie wohnten. Vollständig durchgeführt wurde indessen die bessere Arrondirung nicht,

obwohl das sich leicht hinsichtlich zerstreuter Pertinenzien anderer Aemter hätte machen lassen.

Seitdem der Großfürstliche Antheil von Holstein eingetauscht, auch das Glücksburgische Gebiet an den König gefallen war, da existirten im Umfange der Herzogthümer allein noch die Augustenburgischen Besitzungen einer abgetheilten Herzoglichen Linie, doch nur mit ausgedehnten gutherrlichen Rechten, gleichwie die Fideicommissgüter der jüngeren Gottorfer Linie. Seitdem also das gesammte Territorium der Herzogthümer sich unter Einer Landesherrschaft vereinigte, lag der Schwerpunkt für die öffentlichen Verhältnisse des Landes immer mehr in Kopenhagen, und die politischen Begebenheiten fallen daher mehr in die Geschichte der dänischen Monarchie als in die Specialgeschichte der Herzogthümer. Die kurze Zeit des Ministeriums von Struensee brachte zwar eine Menge von Neuerungen in die Gesetzgebung der Herzogthümer, die jedoch meistens nicht von Bestand gewesen sind. Struensee's überwiegender Einfluß hat aber auch nicht länger gedauert als vom Anfange des Jahres 1771 bis zu der Katastrophe vom 17. Januar 1772. (1)

Nach dem Sturze des Struensee'schen Ministeriums trat das Guldbergische bis 1784 an die Stelle. Das Meiste von dem, was unter Struensee verändert worden war, wurde nun wieder abgestellt. Eine strengere Weise fand wieder Eingang; die national-dänische Richtung kam zur Vorherrschaft; die aristokratischen Principien gelangten wieder mehr zur Geltung; der Staatshaushalt ward in solcher Art geführt, daß die Staatsschuld, die auf 16 Millionen gemindert war, nun wiederum auf 29 Millionen, und die Zettelschuld von 5 auf 16 Millionen stieg. Dabei nahm aber der Wohlstand im Lande zu, sowohl durch verbesserte Landcultur, welche allmählig sich Bahn brach, als durch gesteigerten Handel und Verkehr. Während des nordamerikanischen Freiheitskrieges hob sich der Handel ungemein, und die bewaffnete Neutralität, wozu Rußland für die Aufrechthaltung des Grundsatzes „Frei Schiff, frei Gut“ die Anregung gab, sicherte die Handelsunternehmungen und erweiterte ihre Ausdehnung. Von erheblicher Wichtigkeit war auch

(1) Høst, Geheime Cabinetsminister, Greg Johann Friederich Struensee og hans Ministerium. Kopenhagen 1824. 3 Bde.

die Anlage des schleswig-holsteinischen Canals in den Jahren 1777—1783.

Im Ganzen waren es damals glückliche Jahre, und das Aufblühen des Landes nahm zu Ende der siebziger und Anfang der achtziger Jahre Alles am meisten in Anspruch. Man lernte mehr und mehr die Hülfquellen des Landes kennen und wandte sich den materiellen Interessen zu. Das friedliche Stillleben bei erwachender Regsamkeit auf den Gebieten, die auf den innern Wohlstand besonders von Einfluß sind, die daneben fortschreitende geistige Cultur: dies Alles befriedigte die Gegenwart und erweckte Hoffnungen für die Zukunft. Keine Landplagen von großer Bedeutsamkeit störten im Allgemeinen die Behaglichkeit, der man ruhig sich hingab, ohne sich im Publikum um die Vorgänge in den höheren Regionen und um die Uebelstände in dem inneren Staatshaushalte viel zu kümmern. Als ernste Landplage trat indessen seit 1771 in Holstein die Viehseuche auf, verbreitete sich dann nach dem Schleswigschen und erlosch erst 1782. Der Gesamtverlust ward auf 150,000 Stück Vieh geschätzt, war also ein sehr bedeutender; doch auch diese Calamität ward überwunden.

Es trat darauf eine Zeit ein, in welcher plötzlich eine neue Ordnung der Dinge zu Stande kam, und ein erfreulicher Umschwung im Staatsleben und in den politischen Verhältnissen stattfand, die Periode des Bernstorfschen Ministeriums. Das Guldbergsche Ministerium mußte abtreten, als der Kronprinz Friederich, geboren den 28. Januar 1768, jetzt in sein siebenzehntes Lebensjahr getreten und den 4. April 1784 confirmirt, am 14. April desselben Jahres an den Regierungsgeschäften Theil zu nehmen begann. Der Kronprinz führte fortan, da der König an trauriger Geisteschwäche litt, bis zu dessen Tode im Jahre 1808 die Regentschaft. Während fast ganz Europa, zumal seit dem Ausbruche der französischen Revolution, in Kriegsflammen stand, bewahrte Dänemark unter der intelligenten Leitung des umsichtigen Grafen Andreas Peter von Bernstorf<sup>(\*)</sup> den Frieden und gelangte durch weise Benutzung der Zeitverhältnisse zu großem Wohlstande, woran die Herzogthümer nicht geringen Antheil nahmen. Der Handel hob sich zu einer vorher nie gekannten

(\*) v. Eggers, Denkwürdigkeiten aus dem Leben des Staatsministers P. A. v. Bernstorf. Kopenhagen 1800.

Blüthe, und an manchen Verbesserungen im Innern fehlte es nicht. Nach Bernstorfs Ableben 1797 fingen aber die Weltverhältnisse an, sehr bedenklich zu werden, da man, um den Handel gegen englische Uebergriffe zu schützen, die Kauffahrer von Kriegsschiffen begleiten ließ. Bernstorf starb, als er das Herannahen schlimmer Zeiten ahnte. „Er sah im Geiste die Zeit herannahen, wo er nicht vermögend gewesen wäre, den Sturm zu beschwören, wo das Recht der Gewalt weichen, und die Uebermacht jede andere Rücksicht dem eigenen Vortheil unterordnen würde.“<sup>(3)</sup> Die Convoirung<sup>(4)</sup> führte schon 1800 zu Feindseligkeiten mit England, die, nachdem sie noch anfangs wieder beigelegt waren, im Jahre 1801 voll ausbrachen. Am Gründonnerstage, den 2. April 1801, wurde die Seeschlacht gegen die englische Flotte unter Nelson von den Dänen mit großer Tapferkeit geliefert auf der Höhe von Kopenhagen.

Es kam jedoch bald zu einem Waffenstillstande, und das Ableben des Kaisers Paul hatte die Folge, daß Dänemark sich von Rußland verlassen sah, indem Alexander I. sich alsbald mit England verständigte, worauf der Friede Dänemarks mit England im October abgeschlossen ward. Die durch die Zeitverhältnisse nothwendigen Rüstungen führten aber zu einer neuen Landmilitär-Ordnung und zu der Ausschreibung der neuen Grundsteuer, die mit dem 1. October 1802 ihren Anfang nahm. Mit dem Frieden blühte zwar der Handel wieder auf, aber das Land hatte große Lasten zu tragen. Es mußte in Holstein eine Armee zur Beschützung der Grenzen aufgestellt werden, die der Kronprinz befehligte, welcher seit dem Herbst 1805 auf dem Schlosse zu Kiel residirte.

Inzwischen waren durch den Frieden zu Amiens vom 9. Februar 1801,<sup>(5)</sup> abgeschlossen zwischen dem deutschen Reiche und der französischen Republik, in Deutschland große Veränderungen vorgegangen, indem der Rhein die deutsche Grenze wurde, und die

<sup>(3)</sup> Fald, Handb. d. S. S. Rechts, I, 346.

<sup>(4)</sup> Berühmt ist Bernstorfs Note an den englischen Gesandten vom 28. Juli 1793 mit dem beigelegten Memoire. Dieses gilt als eine meisterhafte Vertheidigung der neutralen Schifffahrt, wurde in London gedruckt und erlebte schnell nach einander 7 Auflagen.

<sup>(5)</sup> Gaspari, Der französisch-russische Entschädigungsplan. Regensburg 1802. Gaspari, Der Deputations-Receß. Hamburg 1803. Tpl. II, §§ 8. u. 27.

Säcularisationen in großem Umfange eintraten. Diese Veränderungen betrafen auch unmittelbar das Herzogthum Holstein.

Aus dem säcularisirten Hochstift Lübeck entstand das Fürstenthum Gutin, und es kam zu verschiedenen Austauschungen zwischen der Stadt und dem Fürstenthum, wie zu einer Beendigung der Streitigkeiten wegen der Territorialhoheit über mehrere Stadt- und Stiftsdörfer. Ein Vergleich darüber kam am 3. Mai 1806 zu Stande. Unter Holsteinische Territorialhoheit kamen 17 $\frac{1}{2}$  Dörfer des Johannis Klosters und anderer städtischer Stiftungen, dahingegen wurden die Einwohner von 10 Dörfern und im Lübschen Antheil von Kurau nebst den Gütern Moisling, Niendorf und Neck ihrer Unterthanenpflichten entlassen und der Stadt Lübeck überwiesen. Mit Hamburg war schon am 21. April 1803 ein Vergleich abgeschlossen, wodurch die Stadt das dem Domcapitel zuständige Privateigenthum der beiden, unter der Holsteinischen Landeshoheit stehenden Dörfer Poppenbüttel und Spitzerdorf, den bisher Hamburgischen Antheil des Dorfs Hoisbüttel und die Dorfschaft Bilsen abtrat, Holstein hingegen das Dorf Alsterdorf und alle Ansprüche auf das Domcapitel der Stadt Hamburg überließ.

Das deutsche Reich nahte sich seiner Auflösung, indem mehrere deutsche Staaten zum Rheinbunde zusammengetreten waren, welcher sich unter französischen Schutz stellte. Der Kaiser Franz trat am 6. August 1806 als Oberhaupt des Reiches zurück, worauf der König von Dänemark wegen seiner bisherigen Reichslande aus dem Reichsverbande ausschied. Ein königliches Patent vom 9. September 1806 erklärte, „daß das Herzogthum Holstein, die Herrschaft Pinneberg, Graffschaft Ranzau und Stadt Altona fortan unter der gemeinsamen Benennung des Herzogthums Holstein mit dem gesammten Staatskörper der dem königlichen Scepter untergebenen Monarchie, als ein in jeder Beziehung völlig ungetrennter Theil derselben und der alleinigen unumschränkten Botmäßigkeit des Königs unterworfen sein sollte.“

Die dänische Monarchie behauptete übrigens ihre Neutralität so lange wie möglich; es war dies aber nicht mehr möglich, als der Kampf zwischen Frankreich und England immer heftiger ward. Napoleon verfolgte das System, alle Häfen des Festlandes vor England zu verschließen. Preußen verlor die Schlacht bei Jena.

Die französischen Heere rückten immer näher, ein Flügel der Preußen unter Blücher zog sich nach Norden zurück, um in Lübeck sich einzuschiffen. Am 6. November 1806 fand die Schlacht und der Sturm von Lübeck statt, am 19. November zogen die Franzosen in Hamburg ein. Die Elbe war gesperrt, noch eine kleine Zeit ernteten die dänischen Länder die Früchte der Neutralität; während der Elbblockade zog sich der Handel nach der Eider, und ein allgemeiner Verkehr belebte Lönning.

Die weiteren Folgen der Auflösung des deutschen Reiches traten bald mehr an das Licht. Wir haben gesehen, wie die Incorporation des Herzogthums Holstein in seiner Gesamtheit in das dänische Königreich proclamirt worden war. In Kiel, wo der Kronprinz sich aufhielt, war beschloffen worden, daß das Herzogthum als „unzertrennliches“ Pertinenz der dänischen Krone mit derselben verbunden werden solle. Als dieser Beschluß im dänischen Staatsrathe zur Berathung kam am 3. September 1806, erhob sich der Herzog Friederich Christian von Augustenburg dawider, aber die Folge war nur, daß eine andere Fassung gewährt ward, und zwar dahin, daß Holstein „mit dem gesammten Staatskörper der dem Königlichen Scepter untergebenen Monarchie als ein in jeder Beziehung völlig „ungetrennter“ Theil derselben verbunden werden sollte.“ Statt „unzertrennlich“, also „ungetrennt“. So lautete es nach dem Patent vom 9. September 1806. Später hat aber die dänische Regierung aus diesem Patente die Veränderung der Verfassung und Erbfolge herleiten wollen. Der Herzog von Augustenburg trat aus dem Staatsdienste.

Von dieser Zeit an trat mehr und mehr die Idee des dänischen Gesamtstaates hervor. Die Abtrennung Holsteins von dem Bunde, womit es an das deutsche Reich geknüpft gewesen war, mußte auf Schleswig zurückwirken, welches mit Holstein so lange Zeiten hindurch verbunden war. In der Idee des dänischen Gesamtstaates, der allerdings zu Zeiten wohl unterschieden von dem eigentlichen Königreiche Dänemark gedacht wurde, doch ohne eine klare Darstellung des Unterschiedes hervortreten zu lassen, sollte doch stets das Königreich im eigentlichen Sinne den Hauptbestandtheil bilden, daher auch die dänische Nationalität die vorherrschende bleiben. Dahin neigte es sich um so mehr, als der Kronprinz persönlich dieser Nationalität besonders zugethan war. Dies prägte sich 1807

selbst in der Aenderung seines Namens Friederich in „Frederik“ aus, wie es sich unter Anderem auch darin zeigte, daß seit 1807 alle Erlasse für die Herzogthümer zugleich in dänischer Sprache bekannt gemacht wurden, „damit die Kenntniß der dänischen Sprache mehr ausgebreitet werde“. Die Tendenz war, daß die Monarchie eine vorzugsweise dänische sein sollte, und so wurde es in den Herzogthümern aufgefaßt.

In demselben Jahre 1807 wurde der Tilfiter Friede vom 7. Juli zwischen Frankreich und Rußland durch seine geheimen Artikel höchst verderblich für den dänischen Staat. Es waren Verabredungen getroffen für die Durchsetzung des Napoleonischen Continentsystems, und Dänemark sollte für diesen Zweck zum Aufgeben seiner bisherigen Neutralität genöthigt werden. Plötzlich erschien die englische Flotte im Sund und verlangte die Auslieferung der dänischen Flotte, ohne daß vorher von England der Krieg erklärt worden war. Die Landung der Engländer auf Seeland erfolgte am 16. August 1807, ein dreitägiges Bombardement auf Kopenhagen vom 2. bis 5. September und darauf die Wegführung der dänischen Flotte. So war Dänemark in den Krieg hineingezogen und durch die Umstände genöthigt, sich immer näher an Frankreich anzuschließen. Die förmliche Kriegserklärung von Seiten Englands erfolgte erst am 4. November 1808, nachdem solche Feindseligkeiten schon vorangegangen waren. Am 29. Februar 1808 erklärte Dänemark im Bündnisse mit Frankreich und Rußland den Krieg an Schweden. Während der Rüstung zu diesem Kriege starb am 13. März 1808 zu Rendsburg der gemüthsranke König Christian VII., und sein Sohn bestieg nun unter den bedrängtesten Umständen den Thron als Friederich (Frederik) VI.

Zur Unterstützung im Kriege gegen Schweden rückte eben um diese Zeit, im März 1808, ein französisches Hülfsheer in die Herzogthümer ein unter Anführung des Marschalls Prinzen von Pontecorvo. Dieses französische Hülfscorps bestand zum großen Theil aus Spaniern, die aber, als sie Föhnen erreicht hatten, Gelegenheit fanden, auf englischen Kriegsschiffen zu entkommen und in ihr Vaterland zurückzulehren. Die übrigen französischen Truppen wurden 1809 aus unserem Lande zurückgezogen, um im Kriege gegen Oesterreich verwandt zu werden. Das Land hatte aber durch diese Besetzung sehr gelitten. Der Krieg gegen Schweden



wurde freilich von Norwegen aus eröffnet, und nicht ohne glücklichen Erfolg unter Anführung des Prinzen Christian August von Sonderburg-Augustenburg. Jedoch bereits am 19. December 1809 wurde der Friede zu Kopenhagen geschlossen. Der Krieg gegen England dauerte aber fort und brüdete das Land sehr, indem er die Schifffahrt und den auswärtigen Handel vernichtete und in Folge des Continentsystems allen Verkehr hemmte.

Inzwischen waren die Verhältnisse unseres Landes auch dadurch sehr schwierig geworden, daß Napoleon durch ein Decret vom 10. December 1810 mit seinem Reiche den nordwestlichen Theil von Deutschland vereinigte, die Mündungen der Ems, Weser und Elbe bis nach Travemünde hin. Durch diese Ausdehnung war das französische Kaiserreich unser Grenznachbar geworden, indem Hamburg und Lübeck nun kaiserlich-französische Städte waren. (\*)

Der Krieg wurde allmählig immer drückender, weil er die Hauptnahrungsquelle zerstörte und die Unterhaltung der Armee die Kräfte des Staats erschöpfte. Ein unglaubliches Sinken des dänischen Papiergeldes machte eine Umgestaltung des Geldwesens nothwendig. Dieselbe erfolgte durch die Reichsbankverordnung vom 5. Januar 1813, welche die bisherigen dänischen Courantthaler reducirte, ein neues Geld creirte und dieses auf das gesammte Grundeigenthum im Staate fundirte. Die Ausdehnung dieser Geldveränderung auf die Herzogthümer, die in einer Reihe von Gesetzen sich kund gab, war während des unglücklichen Krieges eine unerhörte Calamität.

Aber die schlimmsten Tage standen noch in Aussicht. Napoleon hatte im Sommer 1812 den Krieg mit Rußland eröffnet, dieses aber, um sich nach der schwedischen Seite zu decken, in einem am 6. April 1812 zu Abo geschlossenen Vertrage an den König von Schweden zum Ersatz für das drei Jahre früher abgetretene Finnland das Königreich Norwegen versprochen. Napoleon's Glücksstern ging in Rußland unter, und es regte sich in den von den Franzosen unterdrückten Ländern die Hoffnung, die nationale Freiheit wiederzugewinnen. Auch der König von Dänemark wurde eingeladen,

(\*) R. Kling (Pastor zu St. Jacobi), Geschichte Lübecks während der Vereinigung mit dem französischen Kaiserreiche. 1811—1813. Lübeck 1856.

dem Bunde gegen Frankreich sich anzuschließen, dabei aber zugleich die Abtretung Norwegens verlangt. Durch diese unedle Bedingung war Dänemark genöthigt, an dem Kriege gegen die allirten Mächte sich zu betheiligen und mit Frankreich sich enger zu verbinden. Noch als 1813 die ersten russischen Truppen sich der Elbe näherten, blieb Dänemark der Verbindung mit Frankreich treu, um Norwegen festzuhalten, welches für Schweden verlangt ward. Am 13. März 1813 hatten schon die französischen Behörden die Stadt Hamburg verlassen müssen, welche sich frei machte. Sobald der Anführer der Kosacken, Oberst v. Lettenborn, Hamburg verlassen hatte, als der französische Marschall Prinz v. Eckmühl wieder gegen die Stadt vordrang, besetzten die Dänen als französische Hilfstruppen den 30. Mai 1813 die Stadt und übergaben sie an die Franzosen, die sich dort noch ein ganzes Jahr hindurch hielten bis Ende Mai 1814, als Alles schon gegen Napoleon entschieden war. Für Dänemark war die Lage eine sehr üble. Nach der Schlacht bei Leipzig am 18. October 1813 rückten die wider Napoleon Allirten gegen Holstein vor, um Norwegen hier zu erobern. Die Dänen zogen unter wiederholten Gefechten sich zurück. Am 10. December war der Kampf bei Sehestedt, dessen Ausfall wenigstens den Rückzug des dänischen Heeres nach der Festung Rendsburg sicherte. Darauf kam es zu einem Waffenstillstande bis zum 6. Januar 1814, nach dessen Ablauf die Kosacken weiter nordwärts drangen. Indessen ward bereits am 14. Januar der Friede zu Kiel abgeschlossen, durch welchen Dänemark das Königreich Norwegen gegen schwedisch Pommern und eine Summe Geldes abtreten mußte. Pommern wurde dann für Lauenburg mit Preußen ausgetauscht. Im Frieden, der mit den übrigen Mächten geschlossen ward, mußte an England die Insel Helgoland überlassen werden, welche die Engländer schon am 6. August 1807 in Besitz genommen hatten.

Es war damals ein sehr harter Winter, der lange unter dem Namen des Kosacken-Winters im Andenken geblieben ist. In diesem harten Winter aber war das größte Elend in und um Hamburg. Der französische Marschall, durch den russischen General v. Bennigsen in Hamburg eingeschlossen, ließ in der Weihnachtswoche alle Vorstädte und Vordörfer, so wie die herrlichen Landhäuser an der Alster niederbrennen, nachdem es nur acht Stunden vorher angekündigt war, und stieß gegen 20,000 Menschen zur Stadt

hinaus, zuerst die jungen und starken als gefährlich, dann die alten und schwachen als lästig, die Kinder aus dem Waisenhause, die Gebrechlichen aus den Armenwohnungen, die Verbrecher aus den Zuchthäusern. Das Krankenhaus, worin 800 Kranke waren, mußte geräumt werden. Fast 600 der geflüchteten Kranken raffte die strenge Kälte dahin. In der ganzen Umgegend war ein unübersehbarer Jammer. Wie thätig auch die Menschenliebe des Publikums und die kraftvolle Leitung des Oberpräsidenten der Stadt Altona, v. Blücher, sich bewährte, es war nicht möglich, die erforderliche Hülfe zu schaffen.

Der Friede war freilich abgeschlossen, aber noch lange seufzte das Land unter den drückenden Verhältnissen und wurde schwer von den Nachwehen des Krieges heimgesucht. Die fremden Völker lagen noch lange in Holstein und mußten gepflegt werden. Alles war zerrüttet, der Wohlstand gesunken, der Credit verloren, die Finanzverhältnisse des Staates in den schlechtesten Umständen. Zu den unmittelbaren Kriegsübeln war die fast gänzliche Entwerthung des Papiergeldes hinzugetreten, und erst durch die Errichtung der Reichsbank am 5. Januar 1813 eine Regulirung des Geldwesens angebahnt, welche in der That auf einem Staatsbankerott basirt war und auf viele Jahre hinaus höchst drückend geworden ist, auch mittelbar auf die ganze Stimmung des Volks tiefgreifend eingewirkt hat.

Der König wohnte persönlich dem Wiener Congresse bei, und mittlerweile kam als Heilmittel gegen die unglückliche Zeit die Wiederherstellung einer ständischen Verfassung in zeitgemäßer Form, wie in anderen deutschen Ländern, auch hier zur Sprache. Als die europäischen Verhältnisse, und zunächst die deutschen, sich neu ordneten, da trat selbstverständlich König Friederich VI. dem auf dem Wiener Congresse am 8. Juni 1815 errichteten Deutschen Bunde für Holstein und Lauenburg bei. Die Bundesakte versprach im 13. Artikel die Herstellung landständischer Verfassung. Mit der von Prälaten und Ritterschaft in Schleswig-Holstein eingereichten Vorstellung begann eine Reihe von Verhandlungen, welche jedoch lange Jahre hindurch zu keinem Resultate führten.

Diese wichtige Angelegenheit wurde jedoch in zahlreichen Druckschriften besprochen, und der König berief unterm 16. Juli 1816

eine Commission für den Entwurf einer Verfassung des Herzogthums Holstein. Schon war aber nach Auflösung des deutschen Reichs ein Nationalitätskampf im Ausbruche begriffen, welcher zu inneren politischen Zerwürfnissen und zu Sprachstreitigkeiten führte. Es waren seit jener Epoche in mancherlei Weise die Bestrebungen hervorgetreten, dem nationalen Dänenthum größere Geltung zu verschaffen. Der Zeitpunkt schien dazu gekommen, nachdem mit der Auflösung des Reiches dem Deuththum ein Todesstreich versetzt war, wie es den Anschein hatte. Beträchtliche Theile von Deutschland waren dem französischen Reiche einverleibt, andere Theile der preussischen und österreichischen Monarchie belassen, die übrigen Theile als Rheinbund unter die Oberhoheit Frankreichs gestellt. Als charakteristisch für unsere politischen Zustände ist oft der Ausspruch des dänischen Professors Hoeg-Guldberg wiederholt worden: „die Schleswig-Holsteiner müßten Dänen werden, damit sie doch etwas würden.“ Und während der Napoleonischen Zeit war in Dänemark das Nationalgefühl mehr denn sonst hervorgetreten. Allerdings mochte den Dänen in Erinnerung stehen, wie oft früher durch die am Hofe zu Zeiten herrschende Vorliebe für alles Deutsche, durch die häufige Belangung von Deutschen zu den höchsten Staats- und Hofämtern, wie auch nicht selten durch Mißachtung des dänischen Wesens und der dänischen Sprache, die dänische Nationalität beeinträchtigt worden war. Unter dem Guldberg'schen Ministerium 1772—84 war nach dem Sturze Struensee's die national-dänische Richtung lebhaft erwacht, unter dem Einflusse der Generation im ersten Jahrzehnt des neunzehnten Jahrhunderts aufblühend. Der Regent selbst war dieser Richtung von Herzen zugethan, selbst Pläne zur Herstellung der alten skandinavischen Union hatten ihn sehr in Anspruch genommen. Nach Napoleonischer Politik sollte der kleinere Theil der Monarchie sich ohne Weiteres dem größeren fügen, jenem war der bisherige Anhalt an Deutschland genommen. Die Ansicht war herrschend, die Monarchie könne nur dann innerlich erstarken, wenn sie möglichst national in sich zusammengehalten würde. In der Periode des Bernstorff'schen Ministeriums blieb freilich für die praktische Politik der Grundsatz geltend, es müßten die drei Hauptbestandtheile der Monarchie, Dänemark, Norwegen und die Herzogthümer, möglichst zum Wohl des Ganzen aus einander und bei ihren Eigenthümlichkeiten erhalten werden. Allein Bernstorff war

nun schon seit einem Decennium todt, und überhaupt in der Weise wie früher der dominirende Einfluß eines Ministeriums nicht mehr vorhanden. Alles dieses muß zur Erklärung der Erscheinungen zusammengefaßt werden, welche immer mehr zu schrofferen Gegensätzen, ja voraussichtlich zu einem Zusammenstoß führen mußten, der nicht anders als von heftigen Erschütterungen begleitet sein konnte.

Zur Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuches für die Herzogthümer, wie das Königreich das Gesetzbuch Christians V. hatte, wurde schon 1806 eine Commission ernannt; doch dies Werk wurde bald zurückgezogen. Das dänische Gesetz ward aber für das Militär der Herzogthümer eingeführt. Kenntniß der dänischen Sprache wurde 1811 zur Bedingung für die Erlangung von Staats- und Kirchenämtern gemacht. Seit 1809 waren die Bestellungen der Beamten in dänischer Sprache ausgefertigt. Das Schleswig-Holsteinische Militär-Institut zu Rendsburg ward 1812 aufgehoben und mit den Kopenhagener Anstalten vereinigt. Die Bildung der Officiere sollte nur von dort ausgehen, und in den Bestrebungen, den Militärstand durchaus dänisch auszubilden, wurde folgerrecht fortgeföhren, um auf diese Weise eine Stütze für die Einheit der Monarchie zu gewinnen. Die Aufhebung der Schleswig-Holsteinischen Bank erfolgte 1812, die Einführung der Reichsbank zu Anfang des Jahres 1813.

Während alle diese Maßregeln von der Staatsgewalt durchgeführt und zum Theil mit großer Unzufriedenheit vom Publikum aufgenommen wurden, geschahen von Seiten der Herzogthümer keine besonderen Schritte. Erst im Juli 1815, als der König wegen des Herzogthums Holstein am 8. Juni dem Deutschen Bunde beigetreten war, ging eine Deputation der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft nach Kopenhagen, um bei Gelegenheit der Krönungsfeierlichkeit die Bestätigung der alten Landes-Privilegien zu erbitten. Der König ertheilte diese Bestätigung erst den 17. August 1816; zwei Tage später, unterm 19. August, erfolgte die Bekanntmachung, der König habe beschlossen, seinem Herzogthume Holstein eine landständische Verfassung zu geben, und es ward zur Verathung der künftigen ständischen Verfassung eine Commission angeordnet. Unterm 8. October desselben Jahres reichte die Ritterschaft wiederum eine Vorstellung ein, worin sie das Recht der beiden Herzogthümer auf einen

gemeinsamen Landtag hervorhob, und mehrere Städte im Herzogthume Schleswig unterstützten diese Vorstellung in eigenen Vitralschriften, wie auch damals viele Flugschriften in diesem Sinne über den Gegenstand erschienen. (7) Bald trat eine Bewegung ein, welche weiter reichte als der Kreis der Ritterschaftlichen, man fürchtete die Trennung der Herzogthümer. Die Ritterschaft gab eine Vorstellung wider eine solche Trennung ein, auf welche jedoch keine befriedigende Antwort erfolgte. Dagegen wurden die Steuern mit Strenge eingetrieben, im Jahre 1817 auf vielen abligen Gütern mit Execution. Nachdem der letzte Schritt der Ritterschaft bei der Regierung 1819 geschehen war, wandte sie sich mit ihrem Recurs 1822 an den Bundestag, in welchem sie die Bitte stellte, daß ihr Recht auf einen mit dem Herzogthume Schleswig gemeinsamen Landtag, sowie ihr Steuerbewilligungsrecht anerkannt werden möge. (8) Die Recurschrift war von Professor Dahlmann als dem Secretär der Ritterschaft mit „erschütternder Beredsamkeit“ abgefaßt. Bei den in der Bundesversammlung darüber stattfindenden Verhandlungen erklärte der preussische Bundestags-Gesandte wörtlich: „Die von den Reclamanten gewünschte Aufrechthaltung der Verbindung des Herzogthums Holstein mit dem Herzogthum Schleswig in einer und derselben Ständerversammlung, welche Verbindung als ein wesentlicher Bestandtheil der ständischen Gerechtfame von Holstein im Jahre 1816 angeblich mit bestätigt sein solle, abgesehen von jedem sonst dagegen zu erhebenden Bedenken, sei schon um deswillen kein Gegenstand, auf welchen sich eine denkbare Einwirkung des Bundestags erstrecken könnte, weil das Herzogthum Schleswig nicht zu den Deutschen Bundesländern gehöre, und daher ganz außerhalb des Einflusses des Bundestags liege.“ Durch den Beschluß der Bundesversammlung vom 27. November 1823 wurde das Gesuch als unstatthaft abgewiesen, „weil die alte Verfassung in Holstein in anerkannter Wirksamkeit nicht bestehe.“ Indessen von dem Versuche, eine separate Verfassung für Holstein zu geben, wurde in Kopenhagen abgestanden. Die Sache ruhte nun bis zur französischen Julirevolution, welche in ihren

(7) Man vergl. Staatsb. Mag. I, 424. III, 210. VI, 417.

(8) Dahlmann, Steuerbewilligungsrecht der Herzogthümer.

Wirkungen Besorgnisse wegen der Stimmung in den Herzogthümern erregte.

Uwe Jens Vornsen, Comptoirchef in der Schleswig-Holsteinischen Kanzlei zu Kopenhagen, damals eben zum Landvogt seiner Heimathinsel Sylt ernannt, gab zu Kiel im November 1830 seine kleine Schrift heraus über die Rechte und staatlichen Bedürfnisse der Herzogthümer, indem er sich an verschiedenen Orten unseres Landes bestrebt, Petitionen um Einführung landständischer Verfassung zu Stande zu bringen. Eine starke Bewegung durchzuckte das Land, aber nur ein kleinerer Kreis jüngerer Männer wurde lebhafter von den ausgesprochenen patriotischen Wünschen ergriffen. Die Bevölkerung im Allgemeinen war zu sehr gewöhnt an das bisherige System, der zu befürchtenden Unruhe abhold, auch größtentheils mit den historischen Landesrechten zu wenig bekannt, so daß Vornsen's Auftreten in manchen Kreisen Mißbilligung fand. Er wurde verhaftet, und nach einer wider ihn eingeleiteten Untersuchung durch Erkenntniß des Schleswig'schen Obergerichts vom 31. März 1831 seines Amtes entsetzt und mit einjähriger Festungsstrafe belegt. Jedoch die Besorgniß wich in Kopenhagen nicht, und man hielt es deshalb an der Zeit, etwas zu gewähren. Durch eine königliche Proclamation vom 16. November 1830 waren schon die Unterthanen in den Herzogthümern ermahnt worden, ruhig im Vertrauen auf den König die Veranstellungen der Staatsregierung zu erwarten, und am 28. Mai 1831 erschien ein allgemeines Gesetz wegen Anordnung von Provinzialständen in den Herzogthümern. Es wurde erklärt, daß die für das Herzogthum Holstein deshalb getroffenen Einleitungen auf das Herzogthum Schleswig erstreckt, die Trennung der Administration von der Justiz ausgeführt und ein gemeinschaftliches Oberappellationsgericht errichtet werden sollte. Für jedes Herzogthum sollten besondere Provinzialstände mit berathender Stimme eingeführt werden, jedoch unter Erhaltung des „Social-Nexus“ der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft und der sonstigen historischen Verhältnisse der Herzogthümer. Die Communal-Angelegenheiten in den Herzogthümern sollten unter Vorbehalt der königlichen Genehmigung den Beschlüssen der ständischen Versammlung überlassen werden.

Da gesonderte berathende Provinzialstände für jedes Herzogthum verordnet waren, so erhielten auch die dänischen Inseln und

Jütland gesonderte Provinzialstände. Für die Herzogthümer war das Wort „zuwörderst“ in der Bekanntmachung hinzugefügt, und es knüpften sich daran bestimmte Hoffnungen auf weitere Entwicklung des ständischen Instituts. Von der Ritterschaft wurde schon am 9. Juli 1831 eine Rechtsverwahrung eingelegt, indem sie in den beratenden Provinzialständen nur eine administrative Maßregel erkannte, durch welche die uralte gemeinschaftliche Verfassung beider Herzogthümer weder aufgehoben noch abgeändert sei. Sie ging auf die neue Ordnung der Dinge ein, insofern auch ritterschaftliche Abgeordnete daran Theil nehmen würden. Jedoch vielfach wurde die Aussicht auf diese Stände freudig als ein Fortschritt zum Besseren begrüßt.

Durch ein Rescript vom 6. März 1832 wurde eine Versammlung von „erfahrenen Männern“ aus beiden Herzogthümern nach Kopenhagen berufen, um das über die ständischen Verhältnisse zu erlassende Gesetz näher zu berathen. Darauf erschien unterm 15. Mai 1834 eine Verordnung wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse sowohl für Schleswig als für Holstein, welche auf der Grundlage der Bestimmungen vom 28. Mai 1831 beruht. Die erste Ständeversammlung wurde 1836 gehalten, und schon in der zweiten Versammlung ein Antrag gestellt auf Vereinigung der Holsteinischen und Schleswig'schen Stände, und später ein Antrag, der König wolle auch für das Herzogthum Schleswig dem Deutschen Bunde beitreten. Daneben wurde in- und außerhalb der Ständeversammlungen sehr viel verhandelt, theils über die Sprachverhältnisse, theils über die Erbfolgefrage.

Um die Situation und die herrschende Stimmung richtig zu begreifen, ist überhaupt daran zu denken, daß die alten Landesrechte jetzt weit mehr ein Gegenstand des Nachdenkens und der wissenschaftlichen Forschung geworden waren, indem sie besonders unter den jüngeren Juristen mit lebhaftem Interesse studirt wurden. Durch Universitätslehrer wie Dahlmann und Fald war besonders den Studirenden ein Licht aufgegangen. In dieser Beziehung ist der Zusammenhang von Kiel mit den übrigen deutschen Universitäten nicht zu übersehen. Der Geist, der seit den deutschen Freiheitskämpfen sich geregt hatte, mußte auch die in Kiel studirende Jugend des Landes lebendig berühren. Dänemark's studirende Jugend in Kopenhagen ging ihren eigenen, die Schleswig-Holsteins einen anderen Weg,



und für die späteren schrofferen Gegensätze und Zerwürfnisse muß man zum Verständniß derselben auf jene Tage zurückgehen, wo unter der Jugend das Deutschtum so vielen Anklang fand. Die ganze Bewegung des Jahres 1848 reicht in ihren Anfängen über 20 Jahre weiter zurück. Die Idee des großen, einigen Gesamtdeutschlands war keine damals erst auftauchende. Es begreift sich aber, wie von dänischer Seite her mit vieler Schärfe im entgegengesetzten nationalen Gefühl die Bewegung von 1848 aufgefaßt worden, und wie vielfach daher von einer Professoren- und Advocaten-Partei in den Herzogthümern dort die Rede gewesen ist. Die Idee des Deutschtums läßt sich übrigens in eine Parallele stellen mit den skandinavischen Ideen der Kopenhagener.

In einem nicht geringen Theile der Bevölkerung der Herzogthümer blieb übrigens lange der Gedanke der Zugehörigkeit zu Dänemark vorherrschend. Es herrschte Vorliebe für das Königthum und herzliche Anerkennung vieler Wohlthaten einer im Ganzen milden Regierung. Und wenn Holstein freilich überwiegend das Gefühl seiner alten Zugehörigkeit zu Deutschland hatte, bei ungemischter deutscher Nationalität, so war dagegen in Schleswig wohl der Wunsch, mit Holstein vereint zu bleiben, immer sehr stark, aber eigentlich national-deutsche Sympathien konnten nur bei der Bevölkerung des südlichen Theils stattfinden. Je weiter nach Norden, desto mehr stand die dänische Volkssprache im Wege. Der Hineigung für das Königthum leistete in beiden Herzogthümern, so lange Friedrich VI. lebte, die persönliche Zuneigung für den König entschiedenen Vorschub. Der König ward aufrichtig betrauert, man hatte ihn von Jugend auf als durch Mißgeschick verfolgt und durch viele harte Schicksale geprüft als einen milden Herrscher gelannt. Schien in seiner Regierung etwas verkehrt zu sein, so ward es nicht ihm persönlich, sondern seinen Rathgebern zugeschrieben. So war im Allgemeinen die Volksstimmung. Das Hinscheiden des Königs Friedrichs VI. am 3. December 1839 wurde um so mehr betrauert, weil der gerade Mannsstamm mit ihm erlosch. Seine beiden Söhne waren bald nach der Geburt gestorben. Der Enkel der unbeliebten Königin Juliane Marie folgte. Der Mannsstamm des königlichen Hauses stand auf drei Personen: Christian VIII., seinem Sohne Friedrich und seinem Bruder Ferdinand.

Der Prinz Ferdinand war mit der ältesten Tochter Friedrichs VI. vermählt, der Prinz Friedrich, der Sohn des nachherigen Königs Christian VIII., mit der jüngeren Tochter. Von keiner dieser beiden Töchter wurden Friedrich VI. Enkel geboren. Die Ehe der jüngeren Tochter wurde geschieden; eine neue, von dem Kronprinzen Friedrich geschlossene Ehe blieb unbeerbt und ward ebenfalls wiederum aufgelöst. Die Erbfolgefrage, die schon längst in dem königlichen Hause von größter Bedeutung gewesen war, mußte auch in weiteren Kreisen immer bedenklicher erscheinen. Es hing daran die Frage über das Zusammenbleiben der Herzogthümer und des Königreiches.

Als der Kronprinz Friedrich unbeerbt zu bleiben schien, wurde die Besorgniß um die Zukunft bei dem Aussterben des auf dem Throne Dänemarks sitzenden Oldenburgischen Mannsstammes immer größer. Es wurde darauf Bedacht genommen, die Verbindung mit den Herzogthümern, namentlich mit Schleswig, auch über jenen Zeitpunkt hinaus zu sichern, und sehr begreiflich ist das große Interesse der Dänen im Königreiche, Schleswig dauernd festzuhalten. Für diesen Zweck wurden daher viele Mittel in Bewegung gesetzt. So ward schon 1836 in der Pressfreiheitsgesellschaft zu Kopenhagen der Plan erörtert, Schleswig zu danisiren. In den Herzogthümern sahen Viele das Bestreben, die dänische Sprache im Schleswig'schen bekannter zu machen, die damit zusammenhängenden unentgeltlichen Büchervertheilungen und dergleichen mehr nur als ein nationales Streben ohne politisches Ziel an, aber Manche wurden dabei doch argwöhnisch. Eine größere Bewegung entstand aber 1844, als die Stände sowohl in Dänemark wie in den Herzogthümern versammelt waren. Schon am 14. Mai 1840 hatte ein königliches Rescript die Bestimmung getroffen, „daß in den Districten, wo die dänische Sprache die Kirchen- und Schulsprache sei, künftig in allen Regierungs- und Rechtssachen die dänische Sprache statt der deutschen gebraucht werden, so wie daß dem dänischen Texte der Verordnung durch Unterzeichnung für jene Districte gesetzliche Gültigkeit gegeben werden sollte.“ Als solche Districte bezeichnete ein Kanzleischreiben vom 16. Mai die Aemter Hadersleben, Apenrade und Klugumkloster, Norburg und Sonderburg nebst Aerroe, die Hoyer-, Slur- und Lundtoftsharden des Amtes Tondern, die Augustenburgischen Güter auf Alsén, die Gravenstein'schen Güter in Sundewith und die Güter

Gramm und Nöbbel. Ein Antrag der folgenden Ständeversammlung auf Wiederaufhebung jenes Sprachrescripts war ohne Erfolg. Die Stimmung der Versammlung von 1842 und in der nächstfolgenden Zeit war eine sehr gereizte. Eine noch größere Bewegung entstand, wie oben bemerkt worden, 1844. Die Holsteinische Ständeversammlung sprach im October in ihrer Adresse ihren Schmerz über die gegenseitige Verstimmung ehrerbietigst aus. Aber in der gleichzeitigen Versammlung der Stände zu Roeskilde wurde der Antrag gestellt, der König möge auf feierliche Weise zur Kenntniß seiner Unterthanen bringen, daß das Königreich und die Herzogthümer Schleswig und Holstein sammt Lauenburg ein einiges und unzertrennliches Reich bildeten mit gleicher Erbfolge nach den Bestimmungen des Königsgesetzes, und dabei Veranstaltung treffen, jedes Unternehmen zu hemmen, welches darauf ausgehe, die Verbindung zwischen den einzelnen Staatstheilen zu lösen. Der Königliche Commissarius, der berühmte Jurist Verstedt, äußerte sich dahin, daß allerdings von Seiten des Rechts Einwendungen dagegen gemacht werden könnten, die Regierung indessen Grund habe, mit Beiseitefügung der Bedenkllichkeiten zu einer kräftigen Maßregel zu greifen, welche darin bestehen sollte, mit dem Königlichen Erlaß zugleich das Verbot zu verbinden, öffentlich darüber weiter zu verhandeln.

Solcher Vorgang rief in den Herzogthümern eine Menge Adressen hervor. In der Holsteinischen Ständeversammlung stellte der Graf von Reventlow, Klosterpropst zu Preetz, den Antrag zu einer dawider gerichteten Vorstellung, welcher Antrag einstimmig angenommen ward. In dieser Vorstellung wurden drei Fundamentalsätze aufgestellt, auf welche später sehr oft Bezug genommen ist: 1) Die Herzogthümer sind selbständige Staaten, 2) Der Mannsstamm herrscht in den Herzogthümern, 3) Die Herzogthümer sind fest mit einander verbundene Staaten. Diese Vorstellung ging ab, und mit Spannung wurde eine Antwort des Königs erwartet. Es dauerte aber lange, ehe dieselbe erfolgte, bis zum 8. Juli 1846, da kurz vor dem abermaligen Zusammentreten der Stände ein „offener Brief“ Christians VIII. erschien, welcher es aussprach, daß nach den Ergebnissen der, von einer desfalls niedergesetzten Commission angeordneten gründlichen Untersuchung der König die Befristigung gefunden habe, daß die Erbfolge nach dem Königsgesetze, wie in

Lauenburg, so auch im Herzogthume Schleswig in voller Gältigkeit bestehe. Hinsichtlich einiger Theile von Holstein sei dies freilich zweifelhaft, aber es werde dahin gestrebt, die zur Zeit vorhandenen Hindernisse zu beseitigen und so die Integrität des dänischen Gesamtstaats zu bewahren. Daneben war hinzugefügt, daß der Selbständigkeit Schlesiws nicht zu nahe getreten und dessen Verhältniß zu Holstein nicht verändert werden solle. Daß die letztere Hinzufügung nicht befriedigen konnte, das ist leicht zu erachten. Das Commissionsbedenken erfuhr vielmehr eine scharfe Kritik in sachkundigen Schriften. Einer solchen kritischen Beurtheilung unterwarfen dasselbe in einer gemeinsamen Druckschrift neun Professoren an der Kieler Universität, an deren Spitze Fald stand, und gaben dasselbe sofort heraus,<sup>(\*)</sup> worin sie zu ganz anderen historischen und juristischen Resultaten gelangten. Die Holsteinischen Provinzialstände, der Großherzog von Oldenburg und die Herzoge von Augustenburg und Glücksburg (Beck) gaben bei der Bundesversammlung einen Protest gegen jenen „offenen Brief“ ein. Der Holsteinische Bundestagsgesandte erklärte unterm 7. September, daß es nicht die Absicht sei, eine Veränderung in den Verhältnissen herbeizuführen, welche das Herzogthum Holstein mit dem Herzogthum Schleswig verbänden. Die Bundesversammlung sprach durch einen Beschluß vom 17. September die vertrauensvolle Erwartung aus, daß der König bei endlicher Feststellung der in dem „offenen Briefe“ besprochenen Verhältnisse die Rechte Aller und Jeder, insbesondere die des Deutschen Bundes, der erbberechtigten Agnaten und der gesetzmäßigen Landesvertretung Holsteins beachten werde. Eine königliche Kundmachung vom 18. September enthielt ferner die Erklärung: „daß es keinesweges die Absicht habe sein können, durch den offenen Brief die Rechte der Herzogthümer oder eines derselben zu kränken, im Gegentheil habe der König dem Herzogthum Schleswig zugesagt, daß es in der bisherigen Verbindung mit dem Herzogthum Holstein bleiben solle.“ Gleichzeitig mit dem offenen Briefe war eine Eröffnung erlassen an die Holsteinischen

(\*) Staats- und Erbrecht des Herzogthums Schleswig. Kritik des Commissionsbedenkens über die Successionsverhältnisse des Herzogthums Schleswig von N. Fald, M. Linsen, E. Herrmann, Joh. Christianen, C. D. Madat, Joh. Gust. Droyfen, Georg Waig, Joh. Cyr. Rahl, F. Stein, Professoren an der Universität zu Kiel. Hamburg 1846.

Stände, in welcher der Vorstellung von 1844 gedacht war, daß sie das gerechte Befremden des Königs erregt, und daß der König seinem Commissar befohlen habe, in dieser Angelegenheit ferner keine Petitionen und Vorstellungen entgegen zu nehmen. Dieses hielt jedoch die Versammlung nicht ab, eine Adresse zu beschließen. Der Königliche Commissarius wies dieselbe zurück. Man beschloß, sie zur Kunde der Deutschen Bundesversammlung zu bringen, und darauf erklärten sämtliche Mitglieder der Ständeversammlung (mit Ausnahme von sechs), daß sie sich behindert fänden, an den Sitzungen ferner Theil zu nehmen. Der Versuch, die Versammlung durch Einberufung der Stellvertreter vollzählig zu machen, gelang nicht. Der Commissarius hob am 17. August 1846 die Versammlung auf. Die Aufregung war natürlich sehr groß. Der König fand sich veranlaßt, in einer am 18. September, an seinem Geburtstage, erlassenen Bekanntmachung zu erklären, daß es seine Absicht nicht habe sein können, durch den „offenen Brief“ die Rechte der Herzogthümer oder eines derselben zu kränken. Allein das beruhigte nicht mehr. Die Schleswiger Ständeversammlung trat noch im Herbst zusammen, ihre Adresse ward ebenfalls zurückgewiesen.

So erreichte die politische Spannung den Höhepunkt. Von der einen Seite waren die Bestrebungen darauf gerichtet, den Gesammtstaat aufrecht zu erhalten und für diesen die Bestimmungen des Königsgesetzes hinsichtlich der Erbfolge zur Geltung zu bringen, auf der andern Seite auf das Festhalten an den historischen Landesrechten, namentlich auch an der in den Herzogthümern verschiedenen Erbfolge, nach welcher bei dem Absterben der männlichen Linie des regierenden Königshauses die Herzoglich Augustenburgische Linie das nächste Anrecht auf die Herzogthümer haben würde. Von Seiten der Augustenburger waren beharrlich alle und jede zuweilen versuchte Unterhandlungen abgewiesen, welche darauf gerichtet waren, auf die Succession gegen irgend eine Entschädigung Verzicht zu leisten, oder aber vermöge der weiblichen Verwandtschaft, wonach sich, da die Gemahlin des letztverstorbenen Herzogs, Louise Auguste, eine dänische Königs-Tochter gewesen, von dieser Seite her Erbrechte auf den dänischen Thron in Aussicht stellten, sich den Interessen des regierenden Stammes anzuschließen. In den Herzogthümern

sah man jetzt meistens das Heil für die Zukunft nur in der Trennung vom Königreiche; in Dänemark wollte man nichts weniger als diese Trennung. Es war aber im Königreiche, und namentlich in der Hauptstadt, dieses Bestreben nicht allein das der Regierung, sondern auch das der Volkspartei. Dieselbe war darin mit der Regierung einig, sonst freilich in ihren Bestrebungen der Regierung entgegen tretend. Die Freiheitsbestrebungen traten in der jüngeren Generation stark hervor, und das junge Dänemark war sehr rührig, indem es galt, das Volk in die Bewegung hineinzuziehen, und zugleich in Schleswig vermöge der stammverwandten Nationalität mehr Einfluß zu gewinnen. Hierzu bot zunächst die Sprache einen Anhalt dar, und darin lag die politische Bedeutung des Sprachstreites.

Bereits am 4. November 1836 fand ein Antrag zu Kopenhagen in der Pressfreiheits-Gesellschaft, die Wirksamkeit der Gesellschaft auf die dänisch redende Bevölkerung Schlesiws auszudehnen, lebhaften Anhang. Vom November 1836 bis März 1837 wuchs die Zahl der Gesellschaft um fast 1000 Mitglieder, vom März bis Mai um 500, so daß die Gesamtzahl jetzt 4290 betrug. Man hatte damals 19 Filialvereine und schon 30,000 Exemplare der Gesellschaftschriften theils billig verkauft, theils unentgeltlich vertheilt. Der Zweck war, Volksbildung zu befördern und dänische Sprache zu erhalten. In der Schleswig'schen Ständeversammlung ging aus Billigkeitsrücksichten 1838 der Antrag auf dänische Gerichtssprache für die Distrikte, wo dänische Kirchen- und Schulsprache herrsche, mit 21 gegen 18 Stimmen durch, und zugleich der Antrag, es möchte in den dänischen Schulen Gelegenheit zur Erlernung der deutschen Sprache gegeben werden. Im Mai 1839 bildete sich eine Schleswig'sche Gesellschaft, der die Kieler Professoren Paulsen und Flor beitraten, welche für die Interessen dänischer Nationalität thätig zu sein bestimmt war, und dänische Lesevereine wurden gegründet. An und für sich hatten Viele nichts dagegen. Jedoch wurde von Manchen befürchtet, daß politische Zwecke sich hinter der Sprachsache verbergen möchten. Bei dem Thronwechsel 1839 hegte die liberale Parthei in Dänemark große Hoffnungen; indessen die Politik Christians VIII. entsprach diesen Hoffnungen nicht, da die radicalen Tendenzen Hand in Hand gingen mit den nationalen.

Die Feinheit des Königs verstand den erwachten Eifer für constitutionelle Veränderungen zum Theil auf die Schleswigsche Frage überzulenken. Die nationalliberale Parthei verlangte laut ein Dänemark bis zur Eider und wirkte unablässig in diesem Sinne. Des Königs Wille war es nicht, die Herzogthümer aus einander zu reißen, sie sollten vielmehr für die Aufrechthaltung der Gesamtmonarchie allerdings verbunden bleiben, um so auch Holstein an diese zu binden: was gegen die Wünsche einer so eben auftauchenden Parthei der Neuholsteiner war, die zu ihrem Organ eine Zeitlang das Kieler Correspondenzblatt hatte, aber nachher sich doch besann und den Schleswigholsteinisch Gesinnten wieder beitrug. Die Aufgabe war jetzt eine sehr schwere, im Sinne des Gesamtstaates das Staatsschiff durch die verschiedenen Strömungen hindurch zu führen. Es mußten dabei viele und mancherlei Wendungen gemacht werden, und doch hatte nach allen Seiten hin diese mit vieler Feinheit von dem geistig begabten und persönlich anziehenden Könige beobachtete Politik etwas ganz Unbefriedigendes. Er war beständig darauf bedacht, die Integrität der dänischen Monarchie zu retten und die inneren Verhältnisse derselben durch eine Gesamtstaatsverfassung festzustellen. Es gelang ihm für seine Lebenszeit die Ruhe zu erhalten, während der Zündstoff sich immer mehr anhäufte. 1842 wurde die Einrichtung der Armee verändert. Die Regimenter der Herzogthümer verloren Namen und Fahnen; die Bataillone empfingen fortlaufende Nummern, als Fahnen den Dannebrog; das Avancement der Officiere sollte durch die ganze Armee hindurch gehen. Der Plan, für das Königreich und die Herzogthümer ein gemeinsames Ministerium der „geistlichen und Schul-Angelegenheiten“ zu errichten, kam bei dem Widerstreben der Ständeversammlung nicht zur Ausführung, so wenig als die beantragten Ausschüsse der vier Ständeversammlungen. Innerhalb des Gesamtstaats aber sollte eine Verbindung der Herzogthümer statthaben. In dem Prinzen Friederich von Augustenburg erhielten die Herzogthümer einen gemeinschaftlichen Statthalter, als der Landgraf Carl Todes verblühen war, und es wurde ein neuer Chef der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzlei ernannt. Diese Ernennungen befriedigten in den Herzogthümern die öffentliche Meinung; dagegen in Dänemark war die scandinavische Parthei deshalb höchst unbefriedigt; bei ihr fand das Wort großen Anklang,

„Dänemark müsse dem Scandinavischen Bunde das Herzogthum Schleswig zur Morgengabe bringen.“ Einen großen Jubel erregte es bei dieser Parthei, als in der Schleswigschen Ständeversammlung ein Abgeordneter aus Nordschleswig anfang, dänisch zu sprechen. Auf Stammlingsbanke im Amte Hadersleben wurde ein dänisches Volksfest veranstaltet, wo bekannte Redner ihre Ansichten und Hoffnungen verkündigten, und dies zum Theil in einer für die Schleswig-Holsteiner provocirenden Form.

Während der obwaltenden Umstände verlor der König in Dänemark immer mehr an Popularität, wohingegen die dortigen Patrioten ihre Aussichten und Hoffnungen auf den Regierungsantritt des Kronprinzen stützten. Zu Ende des Jahres 1845 hatte sich die Demokratie als eine Gesellschaft der „Bauernfreunde“ organisiert. Als hernach der Rücktritt des Prinzen von Augustenburg dem Könige in Dänemark wieder etwas mehr Popularität gab, genügte dies doch nicht mehr. Es wurde klar, daß sein Tod die Lösung zum Ausbruche großer Bewegungen sein werde, und wirklich hat es nach dem Regierungsantritt seines Sohnes nicht lange gedauert, ehe die Katastrophe in Kopenhagen erfolgte. Am 1. März 1848 kam hieher die Kunde von den Pariser Ereignissen, und wenige Wochen später geschah die Umwälzung, zu der die Vorbereitungen längst getroffen waren. Es war sehr nahe daran, daß es in der Hauptstadt Dänemarks zur Proclamirung der Republik gekommen wäre. Es wurde in der Nacht vom 21. auf den 22. März, als über die Bildung des Ministeriums verhandelt ward, von einem namhaften Manne das Wort vernommen: „Dann erheben wir die Standarte der Republik.“ Dahin kam es nicht. Der König fügte sich der herrschenden Parthei. Der Krieg war entschieden.

Dieser Krieg entwickelte sich seinem inneren Wesen nach als ein wahrhafter Nationalitätskampf, hartnäckig und mit abwechselndem Erfolge geführt, obgleich die beiden Hauptpartheien, der dänische und der niederländische Stamm, seit vier Jahrhunderten in einer und derselben Monarchie mit einander gelebt hatten. Der Kampf brachte nicht die Gleichartigkeit der beiden nahe verwandten Volksstämme, sondern die Verschiedenheit derselben zur Erscheinung. Was aber die Beziehung desselben zum Kirchenwesen anlangt, so



wurde bekanntlich unsere Landesgeistlichkeit einer sehr harten Probe unterworfen. <sup>(10)</sup> Sie hat, wie wir erlebten, diese Probe Charakterfest und rühmlich bestanden, und sich dadurch in der Geschichte und in den Herzen ihrer Landsleute ein Andenken gestiftet, welches dauernd sein wird als Denkmäler von Erz oder Marmor.

## II.

### Von den Veränderungen in der herrschenden Denk- und Lebensweise.

Kein Zeitraum hat so tiefgreifende Veränderungen in der herrschenden Denk- und Lebensweise und eine solche totale Ummwandlung aufzuweisen, wie der vorliegende. Dabei kommen aber vielfache Momente in Betracht, welche den Uebergang aus den alten in die neuen Zustände im Großen und Ganzen betreffen.

Für die geistige Richtung des Zeitalters, auch in religiöser Beziehung, war von größter Bedeutsamkeit das Hervortreten des sogenannten gebildeten Mittelstandes, welches wir bei uns eigentlich erst von dem Anfange dieser Periode datiren können. Dadurch wurde aber den beiden letzten Decennien des achtzehnten Jahrhunderts ihr eigenthümlicher Charakter verliehen, indem der Umschwung hier etwas später als in dem mittleren Deutschland in dieser Richtung erfolgte. Vorzüglich war es der Beamtenstand, der in unserem Lande den Stamm dieser Mittelklasse ausmachte, mit Einschluß des Adels, der studirt hatte, und der auf viele höhere

<sup>(10)</sup> M. Baumgarten, Prediger zu St. Michaelis in Schleswig, Die verbotene Fürbitte und die schleswigschen Prediger und Gemeinden. Schleswig 1849. Derselbe, Die Ueberreichung der schleswig-holsteinischen Adresse an die Landesversammlung am 5. November. 2. Aufl. Kiel 1849. Dr. A. F. v. Belt (Professor der Theologie in Kiel), Die Schleswigschen Prediger im Verhältniß zu der im Herzogthum Schleswig eingesetzten Verwaltungscommission. Ein theologisches Gutachten. Kiel 1850. Petersen (Feldprediger), Die Schleswigsche Geistlichkeit unter den wechselnden Staatsgewalten. Kiel 1851. Versmann (Pastor u. Propst zu Tzeboe), Vertheidigung der S. S. Geistlichkeit wider ihre Verkläger. Gustav Schumacher, Leiden und Erquickungen eines aus der Heimat vertriebenen Schleswigschen Geistlichen. Barmen 1861.

Beamtenstellen, insonderheit auf die Amtmanns stellen, von Altersher ein Anrecht behauptete; während die übrigen Aemter durchgehends mit Studirten von bürgerlicher Abkunft besetzt wurden. Die vorzeitige factische Vererbung gewisser Aemter, z. B. der Haldesvogteien, Kirchspielsvogteien u. a., welche eine lange Zeit hindurch in gewissen, eigentlich bäuerlichen Familien von dem Vater auf den Sohn oder Schwiegersohn übergegangen waren, hörte allmählig auf, indem die immer künstlicher werdende Staatsverwaltung eine größere Anzahl neuer Beamteter erforderte. Gleichermassen verlor sich die alte Vererbung der Predigerstellen, welche in manchen Theilen des Landes stattgefunden hatte, und bei der Alles fast Jahrhunderte lang seinen sehr unveränderten Gang nahm. Gleichzeitig trat die Periode ein, wo die adligen Güter, welche früher oft sehr lange im Besitze der Familien geblieben waren, häufiger von Hand zu Hand gingen und ein Handelsartikel wurden, was die Zertrennung mancher derselben zur Folge gehabt hat. Auch auf dem Lande bildeten sich nun allmählig durch die Classe der bürgerlichen Gutsbesitzer und Pächter der adligen Güter bisher ungekannte Kreise. In den Städten traten aus dem Kaufmanns- und Bürgerstande Einzelne hervor, die sich durch höheren Unterricht und geselligen Verkehr einen Grad von Ausbildung erworben hatten, der bisher in den engebegrenzten Kreisen des Bürgerlebens sich nicht gefunden hatte. Wo nun Advokaten, Aerzte, privatisirende Gelehrte, gebildete Militärpersonen hinzukamen, da waren bald mehr, bald weniger die Elemente vorhanden, aus denen der sogenannte gebildete Mittelstand erwuchs, und in dessen Kreisen, die von dem, wie man es nannte, ungebildeten Volke sich immer mehr entfernten und abschlossen, die Ideen der neueren Zeit vorzüglich Eingang fanden. Diese Kreise zeichneten sich jetzt durch Weltbildung aus, und in denselben nahm man regeren Antheil an den Zeitereignissen, wie namentlich an der französischen Revolution, und machte sich bekannt mit den Erzeugnissen der neueren Literatur, indem man mit seinem Lesen sich nicht mehr auf Bibel, Gesangbuch und Postille beschränkte.

Interessant wäre es, in unserem Lande auch nach Maßgabe bestimmter äußeren Erscheinungen den Gang zu verfolgen, den solche Entwicklungen der neueren Weltbildung nahmen, und dabei auf die verschiedenen Dertlichkeiten Rücksicht zu nehmen; doch theils fehlen dazu die nöthigen Data, theils würde eine solche Untersuchung

hier zu weit führen. Bei einer solchen Erörterung wären vielerlei sociale Verhältnisse und Einrichtungen im Einzelnen zu berücksichtigen: das Entstehen von geselligen Vereinen, Clubs, Harmonien, Lesevereinen, die Errichtung von Theatern, die Anfänge von Wochenblättern und dergleichen mehr. Hier mag es genügen, im Allgemeinen zu bemerken, wie in den bezeichneten Kreisen und den dahin gehörenden Ständen die allgemeinen Grundsätze der Menschlichkeit, die philanthropischen Humanitätsideen, sich Raum schafften; wie auch durchgängig in diesen Gesellschaften ein Sinn für das Bonnette waltete und sich von diesen Kreisen aus allmählig weiter verbreitete; wie es im Ganzen an sittlicher Grundlage nicht fehlte, und diese Kreise überhaupt sehr viele wahrhaft Pflichtliebende unter ihren Mitgliedern zählten. Andererseits ist aber nicht zu übersehen, wie in diesen Kreisen zuerst eine zunehmende Entfremdung von der Kirche stattfand, die in den niederen Schichten der Bevölkerung entschieden mißliebig bemerkt ward, wie denn überhaupt diese letzteren auf jene „Bornehmen“ um so mehr mit ungünstigen Blicken hinschauten, je mehr jene, in dem Gefühle der zwischen diesen beiden Classen der Gesellschaft sich öffnenden und erweiternden Kluft, sich zurückzogen von den „ordinären Leuten“. Nichtsdestoweniger ahmten die so benannten niederen Stände, zumal in den Städten, wie es zu geschehen pflegt, das von den Höherstehenden gegebene Beispiel nach. Dabei verfiel die Kirchlichkeit im Allgemeinen immer mehr, wo nicht etwa besonders begabte Prediger den Kirchenbesuch aufrecht hielten.

Auf dem Lande freilich war es unter den obwaltenden Verhältnissen vielerwärts anders, und es giebt Gemeinden, welche über jene Zeiten, man möchte sagen, fast unbewußt hinweg gekommen sind. Diese Thatsache begreift sich nur ganz, wenn man einerseits die Zähigkeit in Anschlag bringt, mit welcher durchgehends die hier wohnenden Volksstämme an dem Althergebrachten festzuhalten geneigt sind; anderentheils die Isolirung sich vergegenwärtigt, die bis auf die neuesten Zeiten, welche erst sowohl äußerliche als geistige Verbindungswege in größerem Maße eröffnet haben, für eine sehr beträchtliche Anzahl zumal kleiner und abgelegener Landgemeinden stattfand, ja, in welcher manche derselben sich selber erhielten. Viele Gemeinden giebt es, namentlich im Schleswig'schen, wo außer dem Pastorathause allenfalls nur das des Müllers, wenn es dort einen

solchen giebt, von der ganz bäuerlichen Lebensweise eine Ausnahme macht. Erst etwa das letzte Jahrzehnt, wo Hufen auch von Söhnen aus Familien, die eigentlich nicht dem alten Bauernstande angehörten, von solchen, die lieber den Namen „Landmann“ als „Bauer“ führen mochten, häufiger angelaufen wurden, hat in manche solcher Gemeinden neue Elemente hineingebracht. Wenigstens wurde noch vor ein paar Decennien aus einzelnen Gemeinden des nördlichen Schleswig amtlich berichtet, es fände sich im Kirchspiel etwa eine einzige Familie, die nicht gleich allen übrigen an der regelmäßigen Communion Theil nehme. So fest erhielt sich hin und wieder das alte Herkommen, während freilich anderswo auch auf dem Lande, zumal in der Nachbarschaft größerer Städte, eine Auflösung des Altherkömmlichen rascher vor sich ging.

Für viele Landgemeinden, welche in gutherrlichen Bezirken liegen, war für alle diese ange deuteten Verhältnisse die Aufhebung der Leibeigenschaft <sup>(1)</sup> eine Epoche von der allerhöchsten Bedeutung, und es möchte vielleicht hier der passendste Ort sein, darüber etwas Näheres anzuführen, besonders da auch die Idee dieser großen Maßregel in die Sphäre derjenigen Interessen gehört, welche in der ersten Hälfte dieses Zeitraumes sehr viele Gemüther lebhaft beschäftigten. Auch hat diese Sache, wie kaum irgend eine andere für nicht wenige Gegenden unserer Herzogthümer eine merkwürdige Umwandlung der socialen Zustände hervorgebracht.

Die Idee, dem Bauernstande die Freiheit zu geben, war in Kopenhagen, seitdem der Kronprinz Friederich 1784 die Regierungsangelegenheiten in die Hand genommen hatte, besonders rege geworden, und die Männer, welche vorzugsweise sich dafür interessirten, waren Graf Christian Detlef Friedrich Reventlow, Graf Andreas Peter von Bernstorff und Christian Colbjørnsen. Während für das Königreich von der Hauptstadt aus der Impuls dazu gegeben

(1) Aus der reichhaltigen Literatur über diese wichtige Angelegenheit führen wir hier nur Folgendes an: L. A. G. Schrader (Professor der Rechte in Kiel), Ueber die schleswig-holsteinische Leibeigenschaft und deren Aufhebung. Kiel 1797. v. Eggers, Ueber die Vorbereitungen zur Aufhebung der Leibeigenschaft in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, unter Mitwirkung des Grafen v. Bernstorff. In den Schriften der skandinavischen Literatur-Gesellschaft, I, S. 495 ff. IV, S. 147 ff. Falck's Handb. d. S. P. Rechts, IV, S. 211 ff., wo man sehr genaue literarische Angaben findet. Georg Hanssen, Ueber die Aufhebung der Leibeigenschaft. Eine in St. Petersburg gedruckte Preisschrift. Leipzig 1861.

und die Sache dann auf dem Wege der Gesetzgebung durchgeführt ward, hatte dies für die Herzogthümer nur indirecte Wirkung, insofern als für die Sache das Interesse gewedt ward, und die darauf gerichteten Bestrebungen Begünstigung fanden; denn hier nahm die Angelegenheit wesentlich einen anderen Gang, und erst nachdem im Königreiche die Maßregel durchgeführt war, kam sie für die Herzogthümer zur Verbreitung und Ausführung.

Bereits in der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts unter König Christian IV. war ein Versuch gemacht worden, den dänischen Adel zur Freilassung der Leibeigenen zu bewegen, und der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft deshalb ein Vorschlag gestellt worden, jedoch ohne Erfolg. Darauf zu Anfang der neunziger Jahre des folgenden Jahrhunderts ergriff die Regierung die Initiative in dieser Angelegenheit und begann die nöthigen Vorbereitungen. Schon seit Decennien beschäftigte sich die Literatur lebhaft mit diesem Gegenstande, und sehr förderlich war dafür ein sachverständiges Bedenken von Deber<sup>(\*)</sup> über die Art und Weise, wie dem Bauernstande Freiheit und Eigenthum zu verschaffen sei. Die Zahl der Leibeigenen in den gutherrlichen Bezirken betrug in den Herzogthümern gegen 20,000 Familien. Die Aufhebung dieser Eigenbehörigkeit bewirkte eine völlige Umänderung der gesammten Gutswirthschaft, aber auch die moralischen Wirkungen waren sehr bedeutend und wurden bald sehr stark empfunden. Die öffentliche Meinung ergriff daher den Gegenstand mit dem lebendigsten Interesse, welches nicht bloß auf die unglückliche Lage der Leibeigenen sich richtete, sondern auch gefördert ward durch die damals herrschenden Ideen über die unveräußerlichen Menschenrechte. Die Lage der Leibeigenen war übrigens sehr verschieden nach der Verschiedenheit der Gutsbesitzer, und es ist nicht zu leugnen, daß manche Gutsbesitzer zu den milderen Herren gehörten, während freilich auch andrerseits einzelne traurige Excesse geschichtlich bekannt geworden sind. Nicht auf allen Gütern ohne Ausnahme waren die Untergehörigen Leibeigene, vielmehr gab es sowohl in Holstein wie in Schleswig einige adlige Höfe, wo die Leibeigenschaft niemals stattgefunden hat, und dahin gehörten namentlich die Marschgüter.

(\*) Deber, Ueber die Frage, wie dem Bauernstande Freiheit und Eigenthum in den Ländern, wo ihm beides fehlt, verschafft werden könne. Leipzig 1769. Zusätze dazu 1771. Neue Aufl. Altona 1786.

Auch gingen fortwährend Einzelne auf allen Gütern aus der Leibeigenschaft heraus vermöge specieller Freilassung.

Das erste Beispiel einer freiwilligen Aufhebung der Leibeigenschaft überhaupt wurde auf den Gütern Schmooll und Hohenfelde im Jahre 1688 durch den Grafen Christoph von Kanau gegeben, aber ein Jahrhundert später findet man die Untergehörigen dort wieder in Leibeigenschaft. Ein Beispiel von Aufhebung der Leibeigenschaft, welches in der Art der Ausführung besonderen Ruhm erntete, wurde auf dem Gute Ascheberg am Plöner See gegeben durch den Grafen Hans v. Kanau. Wir sind darüber durch mehrere Druckschriften genauer unterrichtet. <sup>(\*)</sup> Dieses Beispiel wirkte auf andere Gutsbesitzer günstig ein. Die Aufhebung hatte dort schon 1739 begonnen, die Maßregel war aber erst 1794 vollendet. Nunmehr erfolgten mehrere Beispiele der aufgehobenen Leibeigenschaft, so daß im Jahre 1797 die Aufhebung auf 33 Gütern in Holstein und in Schleswig erfolgt war. Inzwischen hatten im Anfange der neunziger Jahre die einleitenden Schritte für die allgemeine Aufhebung begonnen, und wurde dabei die Regierung durch eine Reihe von Schriften bedeutender Männer lebhaft unterstützt, so daß der Plan bei den Gutsbesitzern nach längeren Verhandlungen allgemeinen Anklang fand. Am 10. März 1797 wurde der entsprechende Beschluß, sowohl bei der Ritterschaft wie bei den nicht-recipirten Gutsbesitzern gefaßt und durch Königliche Resolution vom 23. Juni 1797 bestätigt, wonach binnen acht Jahren die Leibeigenschaft völlig aufgehoben sein sollte. Die Vollführung ist geschehen durch die Verordnung vom 19. December 1804, so daß die Leibeigenschaft in den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit dem 1. Januar 1806 gänzlich und auf immer abgeschafft worden ist. Falck sagt darüber wörtlich: „Die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Herzogthümern ist nicht nur an und für sich, sondern ganz besonders wegen der Art und Weise, wie der Beschluß zu Stande kam und die Maßregel zur Ausführung gebracht wurde, des ungetheiltesten Lobes würdig befunden und theilhaftig geworden.“ Und der berühmte Hannoversche Publicist Rehberg in seinem Buche über den deutschen Adel äußert sich folgendermaßen: „Das schönste Beispiel einer mit Weisheit und Thätigkeit dem Bedürfnisse der

(\*) Falck giebt darüber specielle Notizen in seinem Handbuche IV; S. 215.

Zeiten zuvorkommenden Regierung ist unseren Zeiten durch den großen Plan einer verbesserten Staatswirthschaft der Königl. dänischen Staaten gegeben, von welchem die Aufhebung der Leibeigenschaft einen Theil ausmacht, und der mit einer Billigkeit gegen alle Stände, einer Mäßigung und Beharrlichkeit betrieben wird, welche den Urhebern die Verehrung ihrer Zeitgenossen und die Dankbarkeit der Nachkommen zusichert."

Ferner gehört zu den Momenten, welche in eine andere Lebensweise hineinführten, bei uns die sogenannte goldene Zeit, die Periode, in welcher Handel und Verkehr auf eine früher nicht gekannten Weise aufblühte. Die eigenthümliche geographische Lage unseres Landes an zwei Meeren und die politische Stellung zu den Weltverhältnissen führten diese Zeiten herbei. Der Ausgangspunkt war die Weltstadt Hamburg, wo der große Aufschwung des Verkehrs eingetreten war seit dem Ausbruche der französischen Revolution. Die Stadt Hamburg vermittelte den Handel Englands mit dem Festlande und wurde der Stapelort für alle Waaren, die von England kamen und für England bestimmt waren. Französische und englische Kaufleute, in deren Heimath der Handel gelähmt war, strömten herbei und mit ihnen bedeutende Geldmittel. Aber wie es zu gehen pflegt, wo Aussicht auf Gewinn ist, es kam auch eine Schaar von Menschen, die nichts zu verlieren hatten und lediglich zu gewinnen hofften. Man stürzte sich zum Theil in wilde Speculationen, es wurden zahllose Unternehmungen gemacht, die den Bestand der wirklichen Geldmittel weit überstiegen. Es war leicht, über große Summen zu verfügen, und manches Geschäft gelang. Damit ging aber Hand in Hand eine Nichtachtung des Geldes, eine Vergeubung und ein Aufwand von unerhörter Art. Solches wird aber ansteckend. Auch die weniger vermögenden Classen wurden mit hineingerissen in eine Lebensweise, die ihre Kräfte weit überstieg, in eine Theilnahme an allen Lebensgenüssen und rauschenden Lustbarkeiten, zu welchen in einem reichlichen Maße die Gelegenheiten dargeboten wurden. Daneben stiegen auch die Preise der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, und es konnte nicht anders kommen, als daß, während in einigen Kreisen der Reichthum sich sammelte, dagegen in anderen eine Noth sich vorbereitete, die erst recht an das Licht trat, als plötzlich eine Stodung des Verkehrs eintrat und ein Rückschlag erfolgte, der in alle Verhältnisse tief einbrang.

Im Herbst 1798 waren unerhörte Vorräthe in Hamburg aufgespeichert, waren zu hohen Preisen in der Hoffnung auf noch höhere sehr große Quantitäten von Colonialwaaren in England angelauft. Da trat ungewöhnlich früh und strenge der Winter ein. Die Schifffahrt stockte bis spät in den Frühling 1799. Gleichzeitig verschloß sich Rußland, welches einen bedeutenden Absatzweg dargeboten hatte, und in Deutschland wirkten der ungemein harte Winter, so wie Kriegsunfälle, hohe Steuern und Plünderungen hemmend auf den Absatz und Verkehr. Als die Preise zu sinken anfangen, als für immer niedrigere Preise losgeschlagen wurde, als die Börse von Schrecken ergriffen ward, da riß ein Haus das andere mit sich fort. In dem Einen Jahre 1799 fallirten 136 große Handelshäuser in Hamburg, die kleineren ungerchnet.

Jene Periode war zugleich der trübselige Zeitraum, in welchem die abschreckendsten Beispiele von Unkirchlichkeit zu Tage lagen. Wir haben in dieser Beziehung aufgezeichnete Jugenderinnerungen aus Flensburg, der nächstgrößten Stadt der Herzogthümer, vor uns liegen aus der Zeit von 1816, worin der Verfasser erzählt, wie er selbst Zuhörer einer Nachmittagspredigt in der Nicolai Kirche gewesen sei, und allein mit dem Vorländer den Gesang nach der Predigt in den großen Räumen dieser Kirche gesungen habe. Und diese Räume waren zu den Zeiten des Propsten Johannsen von 1776—1806 ganz gefüllt gewesen. Es wird von unserem Zeugen drastisch erzählt, wie wegen gänzlichen Mangels an Zuhörerschaft der Nachmittags-Gottesdienst mitunter ganz wegfiel, und das in einer Gemeinde von etwa 3000 Seelen. Da trat eine Anzahl von Familienvätern zusammen, welche sich unter einander beredeten und verpflichteten, daß aus ihren Häusern doch sonntäglich ein Mitglied die Kirche besuchen solle, damit nicht vielleicht auch der Hauptgottesdienst am Vormittage eingehe. Das Reformations-Jubiläum 1817 schien den Kirchenbesuch etwas zu heben, doch nur für eine kurze Zeit, so daß jener Zustand in der genannten Gemeinde über 1820 hinaus fortbauerte. Jedoch vor 1830 war die Kirche wieder gefüllt, nachdem sehr begabte Prediger angestellt waren. In St. Johannis, wo der Verfall der Kirchlichkeit doch nicht so groß gewesen war, hob sich der Kirchenbesuch, als Pastor Wolquards seit 1821 mit voller Kraft auftrat, und bald mußte man darauf bedacht sein, eine neue Emporkirche zu errichten. In



**St. Marien** hatte übrigens Valentiner, der populäre und begabte Mann, jene ganze Periode hindurch, besonders so lange er Nachmittagsprediger war, 1797—1825, eine stark gefüllte Kirche, auch aus den benachbarten Land-Kirchspielen, und er blieb der Mann des Volks bis an sein Ende 1836.

Während der neunziger Jahre und lange darüber hinaus war die theologische Richtung der allermeisten Prediger die rationalistische. Abweichend davon war die Stimmung der ländlichen, freilich sehr zahlreichen Bevölkerung, von der oben die Rede gewesen ist. Dagegen die mittleren, wie die höheren Schichten der Bevölkerung in den Städten und stadtkähnlichen Ortschaften war vorzugsweise den herrschenden rationalistischen Anschauungen jener Aufklärungszeit zugeneigt, ja theilweise denselben völlig zugethan, in Folge dessen vielfältig der Kirche und dem religiösen Leben in der That ganz entfremdet. Daneben gab es einzelne Kreise, welche mit großer Entschiedenheit die entgegengesetzte religiöse Stimmung und Anschauungsweise festhielten. Zu diesen Kreisen, die dem Kirchenglauben anhängen, gehörten aber sehr bedeutende Persönlichkeiten, namentlich die Gebrüder Christian und Friedrich Leopold zu Stolberg. Dieselben waren Söhne des dänischen Geheimraths Christian Günther, Grafen zu Stolberg; ersterer geboren zu Hamburg den 15. October 1748, letzterer zu Bramstedt den 7. November 1750. Sie hatten in Göttingen studirt und zwischen 1769 und 1774 dem bekannten Hainbunde angehört, den mit ihnen Voie, (\*) später Landvogt zu Melldorf, Voß, der 1782 von Otterndorf als Rector nach Eutin kam, Hölty, Müller, C. F. Cramer und Andere bildeten, welcher Dichterbund bekanntlich Klopstock als Meister und Führer in der Poesie verehrte. Die beiden gräflichen Mitglieder waren aber in der Folge von ihren früheren Bundesgenossen zum Theil sehr getrennt durch die Verschiedenheit der religiösen Gesinnung und Anschauung, wie dies namentlich zwischen dem Grafen Friedrich Leopold und Voß der Fall war. Jener ging 1792, nachdem er vorher dänischer Gesandter in Berlin gewesen war, als Regierungspräsident nach Eutin. Graf Christian war seit 1777 Amtmann zu Tremsbüttel und zog sich 1800 zurück auf sein Gut Windebye bei Eternförde, wo er am 19. Januar 1821 verstorben ist. Nahe befreundet waren die Stolbergs mit den Neventlows zu Entendorf und Alten-

(\*) Carl Weinhold, Ueber Heinrich Christian Voie. Halle 1868.

hof. Der Graf Friedrich Reventlow wohnte mit seiner Gemahlin Julie, geborenen Gräfin Schimmelmann, seitdem er von seinem Gesandtschaftsposten in London abberufen worden, auf seinem Gute Emlendorf, und war als Curator der Universität Kiel von besonderem persönlichen Einflusse. Sein Bruder, Graf Cajus Reventlow, hatte seinen Wohnsitz zu Altenhof bei Eckernförde. In Verbindung mit diesen hochgestellten Männern stand ein Kreis geistreicher Gelehrten: Jacobi, der Wandsbeker Claudius, Cramer und Andere. Auch Friedrich Berthes, der Schwiegersohn von Claudius, wurde in diese Gesellschaft eingeführt. Durch die Stolberge war aber ein Zusammenhang vermittelt mit einem hervorragenden katholischen Kreise im Münsterlande, in dessen Mittelpunkt die Fürstin Galitzin stand, und zu welchem auch die Freiherren Droste zu Vischering, Caspar Max, später Bischof von Münster, und Clemens August, später Erzbischof von Köln, gehörten. Wie eifrig der Curator Reventlow der Augsburgischen Confession ergeben war, wie überzeugter Lutheraner auch Claudius war, so wurde doch dadurch das Verhältniß zu jenem römisch-katholischen Kreise nicht gestört, vielmehr blieb die Offenbarungsgläubigkeit das gemeinsame Band. Allein auf den Grafen Friedrich Leopold Stolberg war diese Verbindung von so großem Einflusse, daß er im Jahre 1800 mit seiner Familie zu der katholischen Kirche übertrat. Dieser Uebertritt erregte in weiten Kreisen ein ungemeines und peinliches Aufsehen, und zog ihm in starkem Grade den Tadel ehemaliger Freunde zu, am schonungslosesten den Tadel von Vos.<sup>(5)</sup> Die Veranlassung dieses Schrittes lag darin, daß ihm die protestantische Kirche jener Zeit so zerfahren schien, daß er seinen Halt in derselben nicht mehr glaubte finden zu können. Der Uebertritt Stolbergs läßt sich zwar aus den damaligen Zuständen des Protestantismus erklären, aber nicht rechtfertigen. In der Zeit des Agenden-Streites hatte er noch die Kirche, in der er geboren und erzogen war, nicht aufgegeben, vielmehr sich derselben eifrig angenommen. Der römisch-katholischen Kirche ist er übrigens ergeben geblieben bis zu seinem Tode, der am 5. December 1819 auf seinem Gute Sondermühlen bei Dsnabrück erfolgte. Er, wie mehrere Andere, die jenen Kreisen der Offenbarungsgläubigen angehörten, haben noch die Zeit erlebt, wo

(5) In der Zeitschrift „Sophonizon“ von Paulus in Heibelberg; s. auch Rahnis, Vortrag über Stolberg und Vos. Leipzig 1876.

es innerhalb der protestantischen Kirche anders ward, und wo in der Kirche, die Manchen unter ihnen fast als erstorben erscheinen mochte, ein neues Leben sich regte. Bekanntlich datirt sich in Deutschland auch in der theologischen Richtung der Zeit ein bedeutender Umschwung von den Freiheitskriegen. Unser Land ward freilich davon weniger unmittelbar berührt. Das Herzogthum Holstein war seit 1806 aus Deutschland politisch ausgeschieden, und die Stellung der dänischen Monarchie bekanntlich eine, den gegen Napoleon allirten Mächten entgegengesetzte. Erst 1815 ward Holstein ein Mitglied des Deutschen Bundes. Inzwischen waren aber die geistigen Bande, welche unsere Herzogthümer von jeher an Deutschland geknüpft hatten, keineswegs aufgelöst. Eine Anzahl unserer jungen Theologen besuchte fortwährend außerhalb unseres Landes die deutschen Universitäten, und einige Jahre später war es besonders Berlin, wohin nicht Wenige, und unter ihnen vorzüglich begabte junge Theologen, sich zum Studiren wandten, und von wo vor Allen Schleiermacher und Neander mittelbar durch ihre Schüler auch auf unser Land maßgebend einwirkten. Wenn übrigens die Drangsale der Zeit einen Einfluß darauf übten, daß das Volk im Allgemeinen sich mehr der Religion zuwendete, und in dem Kirchlichen mehr als vorher Trost und Erhebung suchte, so waren solche Drangsale der Zeit auch bei uns in nicht geringem Maße empfunden.

Hauptsächlich ist aber für die religiöse Neubelebung als ein entscheidender Wendepunkt der Harms'sche Thesenstreit bei dem Reformations-Jubiläum 1817 anzusehen, welchen man mit Grund als einen Höhenmesser der Zeit charakterisirt hat. Claus Harms, (\*) Archidiaconus an der Hauptkirche in Kiel, vorher Prediger zu Runden in seinem Heimathlande Dithmarschen, ließ zu dem Jubelfeste die 95 Streitsätze Luther's abdrucken und begleitete sie mit 95 eigenen Thesen, die eine bittere Arznei für die Glaubensschwäche der Zeit waren. Ueber die „Thesenthät“ von Harms urtheilt in seinem neulich erschienenen, vielgelesenen Buche Dr. Wilhelm Baur (†)

(\*) f. Claus Harms. Ein Denkmal von Prof. Dr. Baumgarten. Braunschweig 1855. „Geschichte des Thesen- und Bibelstreites in Schleswig-Holstein“ (von Dr. Asmussen) in der Evang. Kirchenzeitung von 1829. Nr. 45 ff. u. 58 ff.

(†) Wilhelm Baur (Dr. v. Theologie, Hof- u. Domprediger in Berlin), Das deutsche evangelische Pfarrhaus. Seine Gründung, seine Entfaltung und sein Bestand. Aufl. 2. Bremen 1878.

so bündig und so treffend, daß wir seine Worte zu wiederholen nicht unterlassen können. Dieselben lauten folgendermaßen: „Claus Harms, mit manchem Lutherzug tritt uns jener Mann des Nordelblandes entgegen, Claus Harms, auch er ein Mann aus Einem Guß. Aus seinem Volk hervorgewachsen und seinem Volksthum bis zur Mundart und Spruchweisheit ergeben, und doch nicht unempfänglich für den Anhauch von allerlei geistigem und poetischem Leben, der von fernher kam, durch Schleiermachers „Neben über die Religion“ ein-für-allemal vom Nationalismus geheilt, und doch ganz anders als Schleiermacher nachher Lutherscher Realist, durch die Thesen von 1817 eine Weisheit des Zeitgeistes, bewundert viel und viel gescholten, ein weitherühmter Mann, aber bis an sein Ende der Heimath treu, endlich auch er wie Nißsch, nur noch tiefer in den Kampf gezogen, ein Mann des Vaterlandes, der es für christlich gut hielt, auch vor Königen des Volkes Recht zu vertheidigen.“

Diese Harms'schen Thesen erregten in unserem Lande und weit darüber hinaus eine solche Bewegung, (\*) daß mehr als 200 Streitschriften dadurch veranlaßt worden sind, und kein anderes deutsches Land damals so sehr wie das unsrige von theologischen Streitigkeiten bewegt war. Die meisten dieser Broschüren, ja zuerst fast alle, waren Gegenschriften, die allermeisten jedoch ohne wahrhaft theologischen Gehalt. Die bedeutendste dieser Schriften war die von Ammon in Dresden, welche sich für die Harms'schen Sätze erklärte. Auch Schleiermacher sprach in anerkennender Weise über den Inhalt dieser Thesen, bekämpfte aber entschieden den Angriff auf die Union, während Ammon dem Proteste gegen die Union beigetreten war. Die Folge des Thesenstreites war, daß ein neues Leben in unserer Landeskirche erweckt ward, welches zum positiven Christenthume hinstrebte. An manchen Orten füllten die Kirchen, die zuletzt fast verödet waren, sich wieder, und in manchen Gemeinden wurde neues kirchliches Leben sichtbar. Harms selbst hatte sich zuerst durch die Bekanntmachung seiner Thesen die entschiedenste Ungunst der höchsten Kirchenbeamten zugezogen, die über ihn als einen „Demagogen in der Kirche“ an die oberste Behörde in Koppen-

(\*) Rahnis, Der innere Gang des deutschen Protestantismus, Ausg. 3. Leipzig 1874. II, S. 157—161. Jessen (Pastor zu Orßmitz), Gesch. d. Schul- u. Unterrichtswesens der Herzogthümer Schlesw. u. Holst. Hamburg 1860. S. 320—329.

hagen Bericht erstatteten, dabei aber die Verhängung eines Disciplinarverfahrens und irgend welcher Suspension vom Amte mit Bestimmtheit widerriethen. Seine Wirksamkeit in der Kieler Gemeinde, deren Hauptpastor und Propst er später ward, war eine unvergeßlich segensreiche, sein Ruhm als Prediger ein so großer, daß er von allen Seiten als einer der ersten und originellsten Kanzelredner Deutschlands gefeiert wurde. Sehr entscheidend war auch seine persönliche Einwirkung auf die Studirenden der Theologie an der Universität zu Kiel und folgeweise auf die gesammte Schleswig-Holsteinische Landeskirche.

### III.

#### Einführung des neuen Gesangbuches und der neuen Agende.

Die in der Ueberschrift bezeichneten Momente, die Einführung sowohl des neuen Gesangbuches als auch der neuen Agende unserer Landeskirche, fallen in die Zeit der sogenannten Aufklärung und des vorwiegenden Rationalismus. Beide Publicationen tragen daher den Charakter ihrer Entstehungszeit, und es ist sehr natürlich, daß sie in mancher Hinsicht die Gegenwart nicht mehr befriedigen. Sie müssen aber beide mit dem Maßstabe ihrer Zeit gemessen und gemäß der theologischen Richtung jener Periode beurtheilt werden, das fordert die historische Gerechtigkeit und Billigkeit. Das Gesangbuch fällt in das Jahr 1780, die Agende in das Jahr 1797.

Das Allgemeine Gesangbuch<sup>(1)</sup> zum Gebrauche in den Gemeinden der Herzogthümer, zuerst gedruckt in Kiel 1780 mit 914 Liedern, ist redigirt durch Dr. Johann Andreas Cramer<sup>(2)</sup>, den gelehrten Theologen, gefeierten Kanzelredner und fruchtbaren geist-

<sup>(1)</sup> Es erschien dazu: J. F. Johannsen (Schullehrer zu Scheggeroth im Amte Gottorf), Historisch-biographische Nachrichten von älteren und neueren geistlichen Liederdichtern. Schleswig u. Leipzig 1803.

<sup>(2)</sup> W. E. Christiani, Gedächtnisrede auf den verewigten Kanzler, Herrn J. A. Cramer, gehalten am 23. Juli 1788. Theologische Annalen. 1789. Beil. S. 13 ff.

lichen Tyriler, <sup>(3)</sup> den vertrauten Freund von Klopstock und von Gellert. Er war geboren am 27. Januar 1723 zu Jöhstadt bei Annaberg, wo sein früh verstorbener Vater Pfarrer war, und starb in der Nacht vom 11. zum 12. Juni 1788 zu Kiel. Er hatte seine wissenschaftliche Bildung erhalten in der Fürstenschule zu Grimma und auf der Universität zu Leipzig, wo er 1745 Magister ward und als Privatdocent auftrat. Allein bereits 1748 ward er Prediger zu Crellwitz im Stifte Merseburg und erwarb sich im hohen Grade die Liebe der Landleute, begann zugleich hier die Uebersetzung der Allgemeinen Weltgeschichte des französischen Bischofs J. B. Bossuet, so wie der Predigten des berühmten Kirchenvaters Joh. Chrysostomus, Patriarchen von Constantinopel, durch welche Werke er sich einen schriftstellerischen Namen erwarb. In Folge dessen erhielt er bereits 1750 einen Ruf als Oberhofprediger und Consistorialrath nach Queblinburg, dem Geburtsorte Klopstocks. Dieser empfahl ihn seinem Gönner, dem Staatsminister Grafen von Bernstorff, welcher ihn 1754 nach Kopenhagen berief als deutschen Hofprediger Königs Friedrich V. Hier erwarb er sich den größten Ruhm als ausgezeichnete Kanzelredner und „anderer Chrysostomus“, und hat in Kopenhagen 1755—1760 die erste Sammlung seiner Predigten in 10 Theilen, und eine neue Sammlung 1763—1771 in 12 Theilen veröffentlicht, welche bei Hofe und in der ganzen Hauptstadt zahlreiche Leser fanden. Im Jahre 1765 wurde ihm zugleich eine theologische Professur, und 1767 die Doctorwürde der Theologie verliehen. Als darauf die Staatsverwaltung des frivolen Cabinetsministers Struensee folgte, der Graf von Bernstorff, Gramers hoher Gönner, verdrängt ward, und mit ihm Klopstock Kopenhagen verließ, da fuhr der Hofprediger Gramer unerschrocken fort, die Frivolität anzugreifen und seinen gestürzten Gönner zu vertreten. Die Folge war, daß er wegen seiner freimüthigen Predigten als Hofprediger abgesetzt und des Landes verwiesen ward. Sein Andenken blieb aber lange dort ein gesegnetes.

Bereits in demselben Jahre 1771 ward er Superintendent in der Reichsstadt Lübeck, und als im Januar 1772 Struensee gestürzt

(3) E. E. Koch, Geschichte des Kirchenlieds und Kirchengesangs der christlichen, insbesondere der deutschen evangelischen Kirche. Erster Haupttheil. Die Dichter u. Sängler. Bd. VI. Aufl. 3. Stuttgart 1869.

war, erhielt er einen Ruf an die Universität Kiel als Prokanzler und erster Professor der Theologie. Hier wirkte er mit größtem Eifer für das Beste der Universität und zunächst für die Bildung der jungen Theologen, erlebte auch in seinem Alter die Freude, daß zwei seiner Söhne Professoren in Kiel wurden, während er selber Kanzler der Universität geworden war. Sein Sterben war ein wahrhaft erbauliches. Sein Freund Klopstock hat ihm in seinem Wingolf, welche Ode man einen aus Liedern erbauten Tempel der Freundschaft genannt hat, ein unvergängliches Denkmal gesetzt. Cramer's sämtliche Gedichte erschienen 1782—83 zu Leipzig in drei Bänden, meist geistliche Lieder und Oden oder Hymnen, unter denen sich vor allen die an Luther auszeichnen.

Die heutige Kritik erkennt es an, daß Cramer um die Cultur der deutschen Sprache in der lyrischen Poesie sich verdient gemacht habe, ja, er gilt selbst „als Meister der schwunghaften geistlichen Lyrik“, und es wird ihm vorzüglich nachgerühmt, daß er besonders auf das Musikalische drang. Nach der heutigen theologischen Richtung<sup>(4)</sup> wird aber getadelt, daß er in seinen Liedern, wie auch in seinen Predigten, manchmal in ein rhetorisches Pathos verfallen sei, statt in die Tiefen der christlichen Heilswahrheiten einzudringen, und daß „der philosophirende Theolog“, wie er sich selber auf dem Sterbebette genannt hat, in seinen geistlichen Liedern überall durchblicke. Unser von ihm redigirtes Gesangbuch wird wegen seiner Umarbeitungen und Veränderungen älterer Lieder scharf mitgenommen, und dabei behauptet, daß von solcher Liederverbesserung fast nur diejenigen von Klopstock und seinen Schülern verschont geblieben wären, die älteren Gesänge dagegen einer subjectiven Modernisirung unterworfen worden seien. Es fehle den Liedern manchmal an der Schlichtheit des echten Kirchenstils, und selbst an den alten Kirchenliedern sei die kernige Bibelsprache weggefeilt. Neben der Menge schwunghafter Lieder im Klopstock'schen Hymnen-Ton kämen auch trockene, moralisirend lehrhafte Lieder vor, bei welchen man zum Theil eine Nachwirkung der Gottsched'schen Schule spüre, welcher Cramer ursprünglich angehört habe. Er hat mehr als 400 geistliche Lieder geliefert, von denen eine sehr große Anzahl in die damaligen Gesangbücher Aufnahme fand, und selbst in die der

(4) Koch, a. a. O. S. 239, 334 ff.

Neuzeit sind sie zahlreich aufgenommen worden, was von dem unterschieden kirchlichen Standpunkte aus nicht gerühmt wird. So hat das Schlesiſche Gesangbuch nicht weniger als 60 solcher Lieder, das Gesangbuch zum gottesdienstlichen Gebrauch in den R. preussischen Landen von 1780 deren 57, das Württembergische Gesangbuch von 1791 deren 59, das Hamburger Gesangbuch vom Jahre 1842 deren 32 Lieder.

Wir haben in dem Vorstehenden die Kritik von Theologen außerhalb unseres Landes besonders berücksichtigt, aber auch bei uns ist aus dem positiv kirchlichen Standpunkt eine gleichartige Kritik wiederholt geäußert worden, und eine solche hat nicht bloß auf die einzelnen Lieder, sondern auch auf die Sammlung, deren Plan und Redaction, mit strengem Urtheile sich bezogen. In solcher Beurtheilung hat man dem Gramer'schen Gesangbuche vorgeworfen, und dies nicht mit Unrecht, es sei darin viel Fabrikarbeit. Offenbar sei zuerst das Schema entworfen mit seinen sämmtlichen Rubriken. Diese mußten nun ausgefüllt werden, aber für viele derselben fanden sich keine Lieder, da mußten also solche gemacht werden. Die besonderen Pflichten und die besonderen Lebensverhältnisse sollten berücksichtigt werden. Unter den Pflichten durften z. B. die Aufrichtigkeit, Wahrhaftigkeit, Verschwiegenheit und Treue nicht fehlen. Gramer machte für diese Rubrik den Gesang Nr. 777: „Aufrichtig, redlich, offen, frei, Ist stets ein Christ, der Wahrheit treu, Die er im Reden nie verlegt, Und über Alles liebt und schätzt.“ Das sind, gleich wie in vielen andern Liedern ähnlicher Art, gereimte Moralvorschriften. Für die Bewohner der Marschländer in den Herzogthümern sollte ein Gesang da sein. Dieser mußte also gemacht werden, aber der von Gramer ist ganz verfehlt, wenn er die Bewohner der Marsch singen läßt: „Du schenkest uns zum frohen leben, Gebtrg und thal und land und meer.“<sup>(5)</sup> In dem Herbstlied Nr. 835 heißt es: „Auf traubenvollen hügeln schallt Des winzers lob, und wiederhallt Von berg auf berg; denn most und wein Giebt uns der Herr, uns zu erfreun!“ Der Gesang 124 ist freilich dem 104. Psalm nachgebildet; aber ganz unpassend ist es doch, wenn ein Gesang, der ein Ausdruck des religiösen Gefühls sein soll, singen läßt, wie es

(5) Diese und einige andere Stellen wurden bei der Stereotypirung i. J. 1828 etwas abgeändert.



dort im 9. Verse heißt: „Die gemse liebt der felsigen spitzen, Die jähen berg'; in ihren rixen Berbergen die kaninchen sich.“ Jedoch Fabrikarbeit kann nicht anders ausfallen. Nimmt man dagegen ein Gramersches Lied wie 601: „Danket Gott, erhebt ihn! singet Gott, unserm Schöpfer“, oder andere Lieder, die wirklich aus religiöser Begeisterung entsprungen sind, so fühlt sich der Unterschied sehr stark. Und läugnen läßt sich ferner nicht, daß die an älteren Liedern vorgenommenen Veränderungen oft unnöthig, ja in der That unpassend sind. Auch ist nicht in Abrede zu stellen, daß manches schöne alte Lied, welches um einzelner unpassender oder veralteter Ausdrücke willen verworfen worden, billig hätte bleiben und den Platz finden sollen, den ungenießbare und unsingbare Lieder eingenommen haben.

Unser Gesangbuch kam im Jahre 1780 heraus,<sup>(6)</sup> aber gemäß einer Resolution vom 1. Januar 1781 ward um Ostern (den 15. April 1781) mit der Einführung desselben der Anfang gemacht. Diese erfolgte jedoch nicht ohne offen hervortretendes Widerstreben in manchen Gemeinden. Das nächstvorhergehende Gesangbuch bei allen Kirchen im königlichen Landestheile war am 1. Januar 1753 eingeführt worden auf Befehl Friederichs V. und war das erste allgemeine Gesangbuch im königlichen Antheil der Herzogthümer, während in dem Herzoglich Gottorfischen Antheil schon 1712 und 1727 allgemeine Gesangbücher autorisirt waren. Vorher hatte man sich bloßer Privatsammlungen bedient.<sup>(7)</sup> Ein königliches Rescript vom 16. Juli 1801 verfügte, daß das Mittel'sche Choralbuch zum Schleswig-Holsteinischen Gesangbuch bei allen Kirchen angeschafft werden sollte. Zur Förderung eines verbesserten Kirchengesanges machte eine Resolution vom 27. August 1831 (Kanzleischreiben vom 13. September) es den Kirchenvisitatoren zur Pflicht, sich die Einführung des Apel'schen<sup>(8)</sup> Melodien- und Choralbuches in den Schulen und Kirchen möglichst angelegen sein zu lassen, und der König ließ 100 Exemplare dieses Choralbuches ankaufen, die an unvermögende Kirchspiele vertheilt werden sollten.

<sup>(6)</sup> N. Staatsb. Mag. I, S. 938.

<sup>(7)</sup> Ueber die in dem dänisch redenden Theile des Herzogthums Schleswig gebräuchlichen dänischen Gesangbücher ist zu vergleichen: Staatsb. Mag. IV. S. 699. Abhandlungen aus den Anzeigen III, S. 166 ff.

<sup>(8)</sup> Man vergl. über Apel den Aufsatz im Kieler Correspondenzblatte.

Noch stärker war die Bewegung in dem sogenannten Agendenstreite während des nächstfolgenden Jahrzehnts, bei welchem auch der Unterschied und Gegensatz zwischen den Neologen und den Altgläubigen noch schärfer und bestimmter hervortrat. Die nächste Absicht des obersten Kirchenregiments ging dahin, die große Verschiedenheit der liturgischen Gebräuche in den einzelnen Gemeinden aufzuheben und eine größere Gleichförmigkeit in der Liturgie unserer Landeskirche herzustellen. Bei der Reformation hatte man sich anfänglich an die Wittenberger Liturgie gehalten, später war dieselbe aber dem Herkommen in den einzelnen Gemeinden unterworfen, und dadurch eine große Mannigfaltigkeit in den liturgischen Formen herbeigeführt worden. So lange die Kirchensprache plattdeutsch war, richtete man sich hauptsächlich zuletzt nach dem in Hamburg 1635. erschienenen „Kercken Handböckchen“ von Paul Walthert, Pastor zu St. Marien in Flensburg, vorher zu Hemmingstedt in Dithmarschen, welches auch die gebräuchlichsten Kirchengefänge enthielt.<sup>(9)</sup> Darauf folgte das hochdeutsche Kirchenbuch von dem gelehrten Adam Olearius im Jahre 1665, welches sehr großen Beifall fand und fast im Lande allgemein gebraucht ward, obgleich dasselbe nur eine Privatarbeit und nicht unter Landesherrlicher Autorität herausgegeben war. Das Glücksburgische Ländchen hatte ein eigenes „Kirchen- und Altarbuch“, gedruckt zu Flensburg 1716. Das Plönische Gebiet hatte von dem Herzog Friederich Carl 1753 ein eigenes Ritual erhalten, welches die üblich gewordenen Gebräuche beibehielt und sehr zweckmäßig gefunden ward. Darauf erhielt der Ober-Consistorialrath und Propst W. A. Schwallmann, Pastor zu Friedrichsberg (geb. den 26. März 1734, gest. den 21. April 1800), vom Könige den Auftrag, den Entwurf einer neuen Liturgie aufzufassen. Derselbe gab zu Flensburg 1793 eine Abhandlung heraus über die Grundsätze, nach welchen die für die Herzogthümer Schleswig und Holstein bestimmte Liturgie zu verfassen sei, und über diese Grundsätze schrieb Professor H. Müller in Kiel Bemerkungen, womit der Agendenstreit ausbrach.<sup>(10)</sup> Es erschienen jetzt eigene Schriften zur Belehrung und Beruhigung für die Bürger und

(9) Abhandl. aus den Anz. V. S. 357 ff. Bosten, Dithmars. Gesch. IV, S. 425 ff.

(10) Schlesw.-Holst. Provinzial-Berichte v. J. 1793 u. 1794.

Landleute über die bevorstehende Einführung der neuen Kirchenagende. Schwallmann sandte seinen Entwurf an die Schleswig-Holsteinische Kanzlei zu Kopenhagen, wo man sie von dem Professor Moldehauer und Dr. Münter durchsehen ließ, und darauf wurde dieser Entwurf einer neuen Liturgie zur definitiven Abfassung dem Generalsuperintendenten von Schleswig Dr. Ubler übertragen, dem aber aufgegeben war, wegen seiner Arbeit Rücksprache zu nehmen mit dem Generalsuperintendenten von Holstein Dr. Callisen in Rendsburg. Als die neue Agende mit der königlichen Bestätigung an das Licht trat, machte sie wegen der dadurch herbeigeführten vielen und großen Veränderungen ein ungemeines Aufsehen. Das über sie gefällte Urtheil unter den Theologen wie im Publikum war je nach dem theologischen Standpunkte ein ganz verschiedenes und ist es in der That noch jetzt. Der Graf Stolberg behauptete, es sei der Staatsminister von Bernstorff mit der Agende überrascht worden durch die politisch revolutionäre und irreligiöse Propaganda, während dagegen Voss im Sophronizon von 1819 es gerühmt hat, daß man bei der Abfassung derselben sogar die Anordnungen der Theophilanthropen berücksichtigt habe. Besonders wurde die Aufregung in der Stadt Altona groß, wo mehrere der bezüglichen Flugschriften herausgekommen waren, welche auch eine Untersuchung darüber anstellten, ob eine neue Kirchenagende ohne Einwilligung der Eingepfarrten eingeführt werden dürfe, und wie weit das Recht des Landesherrn in dieser Beziehung gehe. 500 Einwohner daselbst gaben eine Petition ein, in welcher um Aufhebung der neuen Agende gebeten ward, weil sie in vielen Stücken von dem reinen Bibelgeiste abweiche. In mehreren anderen Gemeinden des Landes (z. B. zu Bau bei Flensburg und zu Kellingn bei Pinneberg) führte die Aufregung zu Unruhen, welche durch Polizeigewalt unterdrückt werden mußten. Man hörte vielfach von schlichten Landleuten die Aeußerung: man dürfe den alten Glauben nicht mehr singen, das alte Vaterunser nicht mehr beten, den alten Segen nicht mehr empfangen, man solle nichts mehr von Teufel und Hölle wissen, die Nothtaufe werde für Vorurtheil erklärt, bald würde man auch Taufe, Abendmahl und Bibel ganz abschaffen und das Volk zu Heiden machen, wie die Franzosen wären. <sup>(11)</sup> Wir bemerkten dabei, daß

<sup>(11)</sup> Peter v. Kobbe, Schlesw.-Holst. Gesch. v. 1694—1808. S. 263 ff.

nach einer königlichen Verordnung vom 6. Mai 1797 die Einführung der neuen Agende ohne Aufsehen und ohne vorhergehende Bekanntmachung und Anpreisung von den Kanzeln und nöthigenfalls nach und nach geschehen sollte; auch sollte die Beibehaltung der alten Formulare, wenn sie gewünscht würde, gestattet sein.

Am bekanntesten wurde unter den vielen Streitschriften<sup>(12)</sup> die des Grafen Stolberg, für deren Verfasser man anfänglich Claudius in Wandsbeck hielt. Sie erschien 1798 in Hamburg, zählt 75 Seiten, rief alsbald eine öffentliche Erwiderung<sup>(13)</sup> hervor, und ist betitelt: „Schreiben eines Holsteinischen Kirchspielsvogts an seinen Freund in Schweden über die neue Kirchenagende.“ Wenn behauptet worden ist, diese Schrift habe die allgemeine Aufregung vermehrt und die Widersekligkeit erhöht, so mag diese Behauptung vielleicht nicht unrichtig sein.

Zum Schlusse haben wir noch auf den erst spät bekannt gewordenen Briefwechsel<sup>(14)</sup> zwischen den beiden Generalsuperintendenten, Adler und Callisen, hier speciell aufmerksam zu machen, da diese Correspondenz theils ein helles Licht wirft auf den damaligen Gegensatz zwischen der rationalistischen und orthodoxen Theologie, theils auch weitere Auskunft giebt über die Entstehung und Ausfertigung der neuen Kirchenagende.

Adler hatte aus der Deutschen Kanzlei zu Kopenhagen unterm 18. October 1794 den definitiven Auftrag erhalten, „mit Beibehaltung des Brauchbaren aus dem von dem Consistorialrath Schwollmann entworfenen Kirchen-Ritual und mit Benutzung der von dem Professor Molbenhawer theils allein, theils gemeinschaftlich mit dem verstorbenen Dr. Münter gemachten Bemerkungen, eine zweckmäßige Liturgie zu entwerfen, mit dem Generalsuperintendenten Callisen den Entwurf durchzugehen, und solchen, wenn dies geschehen, mit seinem Bericht und Bedenken zur näheren Resolution einzusenden.“—

<sup>(12)</sup> Man vergl. die S. S. Prov.-Ber. d. J. 1797—99.

<sup>(13)</sup> „Die Antwort des Mannes in Schweden an seinen Freund, den Holsteinischen Kirchspielsvogt, über die neue Kirchenagende.“ Upsala (Schleswig) 1798. 32 S.

<sup>(14)</sup> Dieser Briefwechsel ist nach Abschriften, denen freilich die formelle Beglaubigung fehlt, aber an deren völliger Richtigkeit durchaus nicht zu zweifeln ist, mitgetheilt worden von Prof. Amussen, Director des Schullehrer-Seminars in Segeberg, im Kirchen- u. Schulblatt v. 1849. Nr. 41, 42, 43.

Abler war im März 1796 mit der ganzen Arbeit fertig bis zum Revidiren. Er schrieb dies unterm 16. März an Callisen, dem er wegen der örtlichen Entfernung (Abler war damals in Lønderg) den schriftlichen Weg für etwaige Bemerkungen vorschlug, und mit dem Wunsche schloß: „Möchte die wohlthätige Absicht unserer Regierung, die öffentliche Andacht zu erwärmen und unseren so sehr erkalteten Gottesdienst wieder zu beleben, ganz erreicht werden!“

Der Briefwechsel setzte sich nun bis zum Juli fort. Einen wohlthuedenden Eindruck macht die Milde, die von beiden Seiten bei allerdings verschiedener theologischer Richtung sich in der Correspondenz ausspricht. Callisens Bemerkungen gingen zunächst hauptsächlich dahin, die alten Perikopen (<sup>15</sup>) nicht ganz und mit Einem Male abzuschaffen, sie etwa als vierten Jahrgang beizubehalten; wobei auch der Wunsch ausgesprochen ist, es möchten verschiedene Texte noch vergrößert und Raum geschafft werden für Vorstellungen von der Göttlichkeit der Schrift, von den Eigenschaften Gottes außer der Liebe, von der Herrlichkeit Gottes in dem Reiche der Natur und der Vorsehung, von den Gerichten Gottes, Strafen und Belohnungen, von Jesu nicht bloß als Lehrer und Beispiel, sondern auch als Versöhner, Erlöser und Herrn der gegenwärtigen und künftigen Welt, von den großen Wirkungen des Christenthums durch seinen Geist überhaupt auf die Welt und besonders auf das Individuum u. s. w. Ferner es möchte das doppelte Vaterunser in jeder Predigt wegfallen, wie die Publication weltlicher Dinge von den Kanzeln. Die Antiphonien vor dem Altar möchten nicht ganz wegfallen; die Gebete möchten mehr eigentlich christlich sein und nicht bloß Wahrheiten natürlicher Religion enthalten. So würden die Bußgebete noch mehr gewinnen, „wenn das Hauptstück christlicher Buße, nämlich die Zuflucht, das Vertrauen zu Dem mit dabei an-

(<sup>15</sup>) C. F. Callisen in Friedrichsberg bemerkt darüber in seiner Anleitung zur Kenntniß der Kirchenverordnungen, daß die auch hier üblichen Perikopen die sonst allgemein gewöhnlichen Evangelien und Episteln waren. In der neuen Agende sind aber drei Jahrgänge evangelischer und ebenso viele Jahrgänge epistolischer Texte gegeben, die nach einem gewissen Plan aus dem N. Testamente gesammelt und mit Angaben des Hauptinhalts versehen sind. Als Norm dienen diese Perikopen aber nur, insofern gewöhnlicherweise darüber der Reihe nach gepredigt, und ohne wichtige Veranlassung von denselben nicht abgewichen werden muß; doch bleibt dem Prediger verstattet, unter gewissen Voraussetzungen statt der bestimmten Texte andere den Umständen angemessenere zu wählen.

gewandt wäre, der uns mit Gott versöhnt hat, und durch den wir allein sowohl Begnadigung als Hilfe erlangen können.“ — „Je mehr jetzt im protestantischen Deutschland eine Partei aufsteht, welche das Christenthum nur in einer Belehrung Christi und diese in Vernunft-Religion und Moral setzt, je mehr scheint es mir nöthig, sich darüber bestimmt und redlich zu erklären, zumal in einer symbolischen Schrift, welche unter dem Ansehen und Vertrauen einer protestantischen Regierung gegeben und angenommen werden soll.“<sup>(16)</sup>

Die Formulare hielt Callisen, besonders für den gebildeten Theil des Publikums, für zweckmäßiger als die bisherigen. Er bemerkt aber dabei, Taufe und Abendmahl müßten nicht als bloße Gebräuche, sondern als Gnadenmittel angesehen, die Privatbeichte frei gelassen, das Einsegnen mit Handauslegung nicht abgeschafft werden. In den Betrachtungen über die Abendmahlsfeier, die er sonst vortrefflich nennt, vermisse er den Lehrbegriff der lutherischen Kirche. Im Uebrigen bemerkt er noch Einzelheiten, die zum Theil den Ausdruck betreffen.

Abler nahm auf die Vorschläge und Bemerkungen seines Collegen mehrfache Rücksicht, änderte einzelne Formulare, z. B. bei der Confirmation, wo Callisen bemerkt hatte, daß der Ausdruck „Lehre Jesu“ mißverstanden werden könne. Den von Callisen gewünschten besonderen Antrag wegen Abschaffung der Publicanda von der Kanzel, glaubte Abler nach einmal erhaltenem abschlägigen Bescheide nicht wieder thun zu dürfen. Callisen hatte sich darüber geäußert, er wünsche, wenn ein neues Ritual eingeführt werde, worin Alles, „was von christlicher Vorstellung und Redeart aus voriger Zeit dem nach einem neueren Geschmack Gebildeten etwa anstößig sein möchte, gemildert wird“, doch zugleich eine andere Art des Publicirens eingeführt werden und „die Kanzel nicht länger ein Marktplat sein möchte, wo allerlei feilgeboden, jedes verlorene Stück Vieh in der ganzen Gegend beschriebe, weitläufige Verordnungen in einer Sprache, wovon der geringe Mann wenig versteht, oft ebenso lange, wie die Predigt, unter dem Tumult des großen Hausens und dem stillen Kummer der Wohlbedenkenden gelesen werden muß.“

<sup>(16)</sup> Dabei vergl. man die damals erschienene Schrift von Callisen: „Ueber den Werth der Aufklärung unserer Zeit.“

Abler sprach schließlich den Wunsch aus, sein Colleague möchte den von ihm verfaßten Bericht unterschreiben, als Beweis ihrer Vereinigung und zur Förderung der guten Sache. Er schrieb: „Finden Sie ihn, so wie er ist, zweckmäßig, so haben Sie wohl die Güte, ihn sofort zu unterschreiben und zu meiner Mitunterschrift mir gefällig zurückzusenden. Wünschen Sie aber darin noch etwas verändert, so überlasse ich Ihnen, diese Veränderung vorzunehmen und mir sodann den Bericht sogleich ins Reine geschrieben und von Ihnen unterzeichnet zuzufertigen, da ich ihn dann ohne Bedenken mitunterschreiben werde.“ Callisen unterschrieb zwar den Bericht, doch, wie er ausdrücklich bemerkt, nur auf Ablers Verlangen. Er habe aus der Kanzlei eigentlich keinen Auftrag erhalten, an der Arbeit theilzunehmen; nur aus Ablers Auftrag habe er gesehen, daß die Absicht dahin gegangen sei. Es stünde ausdrücklich darin, daß Abler nach vollendeter Arbeit und geschעהener Rücksprache berichten möchte. Callisen schließt folgendermaßen: „Auch kann Ihre Uebereinstimmung mit einem alten Orthodoxen, der peinlich auf das Reich Gottes wartet, an das sogenannte mystische Christenthum von ganzem Herzen glaubt und den christlichen Geschmack unserer Zeit für sehr corruptirt hält, wohl nicht leicht so groß sein, daß wir es für eine gemeinschaftliche Arbeit ausgeben könnten. Wir gehen darin wohl etwas von einander ab, daß Sie die Lehre von dem Verderben, der Erlösung und Gnade dabei gewiß nicht ganz vergessen, ich aber glaube, daß sie bei jedem Gebet, bei jeder Predigt u. s. w. zum Grunde gelegt und Alles darauf gebauet werden muß. Weil es aber doch Pflicht ist, sich nach dem Geist der Zeit zu fügen, auch der Herr es that, so bekenne ich Ihnen gern, daß ich es Ihnen mehr als mir selbst zutraue, darin die Mittelstraße zu treffen, und ebenso aufrichtig, daß ich Niemand weiß, in dessen Händen ich dies Geschäft lieber sehen möchte, als in den Ihrigen.“ Der Brief, aus dem diese Worte entnommen sind, datirt vom 7. Juli 1796.

Noch vor Ablauf des Jahres, unterm 2. December 1796, wurde der neuen Kirchenagende, welche zu Schleswig 1797 an das Licht trat,<sup>(17)</sup> die königliche Bestätigung erteilt. In der vorangedruckten königlichen Urkunde heißt es: „Wir Christian VII. x.

<sup>(17)</sup> Ueber die verschiedenen Ausgaben siehe Müllert, Kirchl. Statistik Holsteins. S. 68.

Thun kund hiemit: Demnach auf Unsern Befehl, zur Beförderung der allgemeinen Erbauung und zur Einführung einer besseren und zweckmäßigeren Ordnung des Gottesdienstes eine neue Kirchen-Agende für unsere Herzogthümer Schleswig und Holstein, die Herrschaft Binneberg, Grafschaft Ranzau und Stadt Altona, mit der erforderlichen Sorgfalt und Genauigkeit entworfen und verfasst worden: So haben Wir Uns bewogen gefunden, über diese nunmehr vollendete Kirchen-Agende Unsere Königl. Confirmation zu erteilen. Confirmiren und bestätigen auch gedachte neue Kirchen-Agende mittelst dieses Unsers offenen Briefes also und dergestalt, daß sie, nach Vorschrift der von uns näher zu erlassenden Verfügungen, zum künftigen allgemeinen Gebrauch in den Kirchen bemeldeter Unserer Herzogthümer und deutschen Lande eingeführt werden solle.“ Gleichzeitig ergingen Königl. Rescripte, die Einführung der Agende betreffend, an die beiden Oberconsistorien der Herzogthümer. Auf das Confirmationspatent folgen die Bestimmungen gegen den Nachdruck so wie die Ankündigung einer dänischen Uebersetzung.

Allein bereits unterm 26. Januar 1798 erschien aus der Deutschen Kanzlei in Kopenhagen ein Königl. Patent, welches erklärte: „wie man keinesweges es zugeben werde, daß eine andere Religion gelehret werde, als das aus den biblischen Schriften geschöpfte wahre, evangelische Christenthum; man wolle dem Gewissen keinen Zwang durch die Agende auflegen, dem Werke einsichtsvoller und rechtschaffener Männer, die sich gewiß bestrebt hätten, daß sie nichts der heiligen Religion Jesu Unwürdiges enthalte, wie solches auch von aufrichtigen und einsichtsvollen Gottesverehrern anerkannt sei; doch möge jede Gemeinde, der die bisherige Form des Gottesdienstes lieber sei, dabei bleiben, bis auf nähere Anordnung.“ Hiernach war es in der That den Gemeinden anheimgestellt, die neue Agende anzunehmen oder nicht. Die Folge war, daß dieselbe zwar überall im Lande gebraucht wird, jedoch mehr oder weniger, so daß sie fast in keiner Gemeinde ganz und gar Geltung hat. Die einzelnen Gemeinden haben vielmehr gewisse Eigentümlichkeiten behalten in Gemäßheit des örtlichen Herkommens.<sup>(18)</sup> Die Kirchenagende enthält mehrere Formulare zu den meisten Amts-

<sup>(18)</sup> Kückert, a. a. D. S. 67 ff.



verrichtungen, sie bestimmt aber darüber wörtlich: „sie werden den Predigern zum künftigen Gebrauche nach sorgfältiger Auswahl und unter beständiger Rücksicht auf die besonderen Erfordernisse ihrer Gemeindeglieder empfohlen; doch sollen sie nicht slavisch an dieselbe gebunden sein.“

## IV.

## Reform des Volksschulwesens.

Während die durchgeführten oder wenigstens versuchten Verbesserungen des Schulwesens, von denen wir aus dem siebenzehnten Jahrhundert kurz zu berichten gehabt haben, <sup>(1)</sup> fast nur auf die Lateinischen Schulen in den Städten und Flecken sich bezogen, verblieb dagegen der unmittelbare Volksunterricht und namentlich der in den Landschulen in einem höchst mangelhaften Zustande. Erst im achtzehnten Jahrhundert kam es nach und nach zu wirklichen Verbesserungen des Volksschulwesens. Der erste bedeutende Fortschritt in dieser Beziehung entsprang aus der allgemeinen Einführung der Confirmation am Schlusse des siebenzehnten und Anfange des achtzehnten Jahrhunderts, für welche insbesondere der Propst Trogillus Arnkiel zu Apenrade mit Erfolg wirksam war durch sein Buch „Christliche Confirmation derer Catechumenen“, welches viele Leser fand, jetzt aber eine Seltenheit geworden ist. In dem Herzoglichen Landestheile wurde bereits 1693 für alle Kirchen die Confirmation angeordnet, und in dem Königlichen Antheil war das selbst etwas früher geschehen, dagegen bei den Gemeinschaftlichen Kirchen etwas später. Die Anforderungen, welche an die Confirmanden gestellt wurden, mußten selbstverständlich die Nothwendigkeit eines gehörigen Schulunterrichts und der Erlernung des Katechismus im Allgemeinen zum Volksbewußtsein bringen.

<sup>(1)</sup> J. E. Jessen (Pastor zu Grömitz), Grundzüge zur Geschichte und Kritik des Schul- und Unterrichtswesens der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Hamburg 1860. W. S. Koller (Rector zu Melbors), Ueber das Unterrichtswesen in Schleswig-Holstein. In der pädagog. Realencyclopädie, S. 683—729.

Ein bedeutender Fortschritt erfolgte sodann durch die Beschlüsse der Rendsburger Synode und die darauf gebaute Landesherrliche „Resolution wegen einiger Schul- und Kirchensachen“ vom 6. April 1726. In Gemäßheit derselben wurden die Schulen speciell unter die Pröpste gestellt, so daß keine Schule ohne deren Genehmigung eröffnet werden durfte, und die Lehrer mußten vorher ordentlich geprüft werden. Die großen Kirchspiele wurden in mehrere Schul-districte getheilt, denn ursprünglich hatte jedes Kirchspiel eigentlich nur einen einzigen Schuldistrict gebildet, bis in den entlegeneren Dörfern Nebenschulen entstanden, jedoch meistens nur für den Winter, die in späterer Zeit zu ordentlichen Districtschulen gemacht sind. In den Städten und Flecken sollten besondere Mädchen-schulen angelegt werden, worin gottselige Weiber und Jungfrauen die Kinder im Christenthum zu unterweisen hätten, wobei es jedoch den Eltern unbenommen sein sollte, daneben ihre Töchter in Privatstunden zu den Schreib- und Rechenmeistern zu senden, oder in ihren Häusern durch Privatlehrer unterrichten zu lassen. In der Instruction des Generalsuperintendenten vom 11. December 1739 ist vorgeschrieben, daß derselbe die Rechtsverhältnisse der Schullehrer in Obacht zu nehmen habe, und daß insonderheit die Küster und Kirchspielschulmeister vor ihrer Anstellung eine gehörige Prüfung beständen, dagegen untüchtige und widerspenstige Lehrer entlassen würden.

Um dieselbe Zeit erschienen in den einzelnen Landestheilen wichtige Verordnungen, welche die Vervollkommnung des Schulwesens bezweckten, und aus deren Inhalt man die damaligen Zustände im Einzelnen kennen lernt. So im Großfürstlichen die auf die Hebung des verfallenen Schulwesens gerichteten Verfügungen: aus Neustadt vom 19. October 1731, Oldenburg vom 18. Juli 1733, Kiel vom 18. November 1734. Aus diesen Verordnungen ersieht man, daß der Verfall des Schulwesens größtentheils von dem schlechten Schulbesuche hergeleitet ward, weshalb die Bestimmungen hauptsächlich gegen Schulverfäumer gerichtet werden. Die Kinder, welche das siebente Jahr zurückgelegt hatten, sollten von Allerheiligen bis Ostern ununterbrochen bis zu ihrer Confrmation die Schule besuchen, wenn sie auch den Sommer über nothwendig dienen oder die Feldarbeit abwarten mußten. Die Contravenienten wurden mit Geldstrafen bedroht.

In der Holstein-Ploenischen Kirchenordnung vom 10. September 1732 ist die Rede von den Emolumenten, welche die Halbhufner, Viertelhofner und Jasten, sie mögen Kinder haben oder nicht, dem Schulmeister entrichten müssen. Die Schulprästanda sollten über alle Eingefessenen eines Schuldistricts vertheilt werden. Ueber diese Bestimmung äußert sich ein Kenner<sup>(\*)</sup> als einen bedeutenden Fortschritt des Schulwesens folgendermaßen: „Die Schule ist damit aus ihrer Isolirung herausgetreten, sie ist nicht länger die Privatangelegenheit derer, welche Kinder in die Schule schicken, sondern fortan eine Commüneanstalt, deren Erhaltung dem gesammten Schuldistricte obliegt. Durch die Ausdehnung der Realprästanda auch über die kinderlosen Eingefessenen ist die Haupteinnahme des Lehrers erhöht. Was der gute Wille bisher gegeben, was die Zuneigung vergrößert oder die Abneigung verkleinert hatte, das war von nun an für Alle gesetzlich normirt, ohne dadurch der mehr als gesetzlich gebenden Liebe Schranken zu setzen. Der Lehrer konnte sich freier und unabhängiger von der Gunst und Ungunst der Commüne bewegen, und mit seinem Ansehen wuchs auch seine Wirksamkeit. Man war schon dem richtigen Princip auf der Fährte: „Wer die Schulen heben will, muß die Lehrer heben.“ Die Herzoglich-Ploenische Schulordnung vom 22. Februar 1745 unterscheidet sich dadurch von anderen jener Zeit, daß sie nicht nur die äußeren Rechtsverhältnisse der Schule und ihrer Lehrer umfaßt, sondern auch auf das Innere eingeht, auf Organisation, Lehrplan, Stundentabelle und Methodik.

In der Schulverordnung<sup>(\*)</sup> für die Herrschaft Pinneberg vom 14. Mai 1736 spricht König Christian VI. sein ernstes Mißfallen darüber aus, daß in der Herrschaft Pinneberg ungeachtet aller früheren heilsamen Gesetze und Verordnungen das dortige Schulwesen verkommen und in die ärgste Unordnung gerathen sei, und daß an manchen Orten die Schulmeister und Präceptoren so schlecht und armselig gehalten würden, daß sie nicht ohne Dienste sich ernähren könnten, die für ihre Person und ihr Amt ganz unschicklich wären. Um solches Unwesen zu heben, sei diese allgemeine Schulverordnung erlassen. In derselben wird vorgeschrieben, was zu

(\*) Jessen, a. a. O. S. 197—198.

(\*) Corp. Const. Holsat. II, S. 1119—1128.

beobachten sei von Seiten der Pfröpfe bei der jedesmaligen Kirchenvisitation, wie von Seiten der Prediger bei den ihnen obliegenden Schulvisitationen. Es werden ferner genaue Bestimmungen gegeben über die Besetzung der Schulstellen, wie über Leben und Information der Schullehrer, Schuldisciplin, Schulpflichtigkeit, Katechismusexamen, Schulprästanda, Wittwenversorgung u. s. w. Das Schulgeld blieb 26 Schilling für den Winter, 16 Schilling für die Zeit von Martini bis Fastnacht. Der wöchentliche Schulschilling, <sup>(4)</sup> der anderswo viele Zwistigkeiten veranlaßt hatte, war beseitigt.

Für die Gemeinschaftlichen Districte des Herzogthums Holstein wurde eine wichtige Schulverordnung unterm 11. Januar 1745 gegeben. <sup>(5)</sup> In der Einleitung derselben wird über die grobe Vernachlässigung des Schulwesens in den obigen Districten geklagt, wie manche Gutsherrn sogar die von ihren christlichen Vorfahren errichteten Schulen wieder niedergelegt, oder unfähige Schulmeister bestellt, die Kinder durch die nach und nach gehäuften Dienste von den Schulen abgezogen hätten. Man erfährt daraus, daß viele Gutsherrn und Patrone die von ihnen selbst bestellten Schulbedienten nach Willkür entließen oder auf halbjährige Kündigung anstellten, welches für die Zukunft unter Androhung fiscalischer Ahndung verboten ward. Das Schulgeld ward so bestimmt, daß für den Unterricht eines Kindes im Christenthum und im Lesen wöchentlich 1 Schilling, wenn es zugleich schreibe,  $1\frac{1}{2}$ , und wenn es auch rechne, 2 Schilling lübisch zu zahlen sei. Die Schulpflichtigkeit ist nach dem Alter und mit Unterscheidung des Winters und Sommers sehr genau bestimmt, das Confirmationsalter für die Knaben auf das zurückgelegte sechszehnte und für die Mädchen auf das fünfzehnte Jahr angeordnet. Diese Bestimmung über das zur Confirmation erforderliche Alter wurde von den Schullehrern als ein bedeutender Fortschritt angesehen, und ein Sachverständiger <sup>(6)</sup> hat so darüber geurtheilt: „Vor Allem weiß sie der praktische Schulmann zu würdigen, welcher, der verderblichen Folgen des unregel-

<sup>(4)</sup> Man vergl. darüber Niemann (Pastor in Altona), Ueber den Schulschilling.

<sup>(5)</sup> Sammlung der hauptsächlichsten Schleswig-Holsteinischen gemeinschaftlichen Verordnungen. Glückstadt 1778.

<sup>(6)</sup> Jessen, a. a. O. S. 203.

mäßigen, oft dazu lange Zeit ganz unterbrochenen Schulbesuchs schmerzlich eingedenk, sich der längeren Schulzeit getröstet und überdies aus Erfahrung weiß, daß der blöde Geist mancher Kinder sich oft erst im 15. oder 16. Lebensjahre zu regen und empfänglich zu werden anhebt.“ In dieser Verordnung für die Gemeinschaftlichen Districte des Herzogthums Holstein finden sich in mehreren Paragraphen Vorschriften über Stundentabellen, welche die Prediger zu entwerfen haben, über Schulprüfungen, die zwei Mal im Jahre in Gegenwart des Gutsherrn und der Eltern stattfinden sollen, endlich über Schulconferenzen, die im Pfarrhause alle vierzehn Tage zur religiösen Fortbildung der Lehrer abzuhalten sind. Ein nachträgliches Mandat vom 28. September 1764 befahl speciell, daß den Schulmeistern das ihnen zum Unterhalt Bestimmte gehörig geleistet und die Kinder ordentlich zur Schule gehalten werden sollten.

Eine ausführliche und sehr gehaltreiche Königliche Verordnung für das Herzogthum Holstein besonders für eine bessere Einrichtung der Landschulen datirt vom 31. December 1747.<sup>(1)</sup> Dieselbe wurde ebenfalls im Herzogthum Schleswig durch die Praxis recipirt und blieb die Hauptnorm in den Landschulsachen bis zur Einführung unseres noch geltenden Unterrichtsgesetzes.<sup>(2)</sup> Dieses denkwürdige Gesetz geht von dem Grundsatz aus, daß es bei dem Werke der Schulverbesserung hauptsächlich auf die Tüchtigkeit der Schul- Bedienten ankomme, und daß dafür ein Seminarium gestiftet werden müsse, wofür aber der nöthige Geldfonds noch mangle. Vorläufig sollten aber die dazu geeigneten Subjecte allmählig in den Waisenhäusern und großen Schulen für diesen Beruf vorbereitet werden.

Aus dem Obigen geht offenbar hervor, daß in Ansehung der Landschulen ein Haupthinderniß für die Verbesserung derselben in der bestehenden Leibeigenschaft lag, welche wie ein schwerer Alp den hörigen Bauernstand in den abligen Districten der Herzogthümer drückte. Hier war die Schule völlig der Willkür des Gutsherrn überliefert, und viele Gutsherrn wollten während der Leibeigenschaft gar nicht zugeben, daß ihre Untergehörigen schreiben und rechnen lernten, so daß der Unterricht auf Lesen und Auswendiglernen des

(1) Corp. Const. Hols. I, 471—505.

(2) Eine gute Darstellung unseres Schulwesens in Gemäßheit dieser Verordnung enthält Matthiä, Beschreibung der Kirchenverfassung in den Herzogthümern, I, S. 237—247.

**Katechismus** beschränkt blieb. Allerdings gab es rühmliche Ausnahmen, einzelne Guts herrschaften, die es sich selbst angelegen sein ließen, das Schulwesen in ihren Gütern zeitgemäß zu verbessern. Solche Ausnahmen gab es sowohl in Holstein wie in Schleswig, die selbst geschichtlich bekannt sind, und die Verordnung für die Aufbesserung des Schulwesens in den Gemeinschaftlichen Districten hat derselben rühmende Erwähnung gethan. Wir nennen darunter an dieser Stelle z. B. den Landrath Kumohr auf Kundhof in Angeln, der, wie seine Gemahlin, von rühmenswerthem Eifer für das geistige Wohl seiner Untergehörigen erfüllt war. Sie machten zusammen eine Reise in das Ausland, um die dortigen Verbesserungen des Schulwesens durch ihre eigene Anschauung kennen zu lernen. Noch ehe die Aufhebung der Leibeigenschaft erfolgte, wurde auf dem Gute Kundhof das Schulwesen neu eingerichtet, um dadurch jene große Veränderung vorzubereiten. Nach Kundhof ward der ausgezeichnete Lehrer N. Herrmannsen aus Flensburg berufen, der freilich für die Ausführung der wichtigen Maßregel nur ein Jahr blieb und dann nach Flensburg zurückkehrte, nachdem mittlerweile der Landrath v. Kumohr aus dem Leben geschieden war.

Mit den in dem Vorstehenden enthaltenen Angaben und Andeutungen sind wir in eine Periode getreten, in welcher das Volksschulwesen sehr große und sehr heilsame Umwandlungen erfuhr: womit doch keinesweges gesagt sein soll, daß eine jede Veränderung auch ohne Weiteres als ein Fortschritt zu betrachten sei. So ist überhaupt der Gang der Geschichte der Menschheit nicht, daß in geraden Linien ein stetes Fortschreiten stattfände; vielmehr wird die Menschheit oft auf sehr weiten Umwegen, die vom Ziel zu entfernen scheinen, dahin geführt, daß ihr zu Theil werde, was eine höhere Lenkung ihr bestimmt hat. Eine eigentliche Geschichte des Volksschulwesens, die ein wesentliches Stück der Culturgeschichte ist, darf man hier nicht erwarten. Eine solche würde eine selbständige Bearbeitung verlangen, die mit Benutzung der sehr zerstreuten und noch lange nicht hinlänglich beachteten Materialien von einem praktischen Schulmanne am besten bearbeitet werden könnte. Denn nur dem Blicke eines solchen entgehen alle Einzelheiten nicht, welche für das Ganze in Betracht kommen, die Einzelheiten in Methode, Unterrichtsgegenständen, Disciplin u. s. w. Wir müssen uns hier sehr beschränken und müssen den kirchlichen Standpunkt festzuhalten

suchen, folglich Dasjenige hervorzuheben bestrebt sein, was die Beziehungen der Schule zur Kirche betrifft, wobei freilich eine genaue Abgrenzung manchmal schwer ist. Um die Masse des Stoffes bewältigen zu können, müssen Abtheilungen gemacht werden. Zuvörderst haben wir daher die Zustände vor der Errichtung der Schullehrer-Seminare uns zu veranschaulichen, das will sagen, bis um das Jahr 1781, obwohl diese Zustände begreiflicherweise über jenen Zeitpunkt hinaus fortbauerten, weil die Seminare nicht sogleich wirken konnten. Dann haben wir von den Seminaren die nöthigen Nachrichten beizubringen; endlich die veränderten Einrichtungen und Zustände zu beschreiben bis auf die Erlassung der Allgemeinen Schulordnung von 1814.

Wenden wir auf den Anfang dieses ganzen Zeitraumes, so war allerdings manche Grundlage für die künftigen vollkommeneren Gestaltungen schon vorhanden; aber im Allgemeinen waren die Zustände doch höchst mangelhaft, besonders auf dem Lande, jedoch selbst in den Städten, wo man von jeher das Bedürfnis guter Schuleinrichtungen am meisten gefühlt hatte, abgesehen von den Marschdistricten im Westen unseres Landes. In den Städten hatte man auch für umfassendere Einrichtungen die nöthigen Mittel, und war im Stande, geschicktere Lehrer herbeizuziehen durch Darbietung eines besseren Lebensunterhalts.

In der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts äußerte auch in unserer Heimath das „Naturevangelium der Erziehung“, wie Goethe Rousseau's Emil treffend nannte, von dem Genfer Bürger Jean Jaques Rousseau (geb. 1712, gest. 1778) und der darauf gebaute Philanthropinismus von dem Schulmanne Johann Bernhard Basedow<sup>(9)</sup> (geb. zu Hamburg den 11. September 1723, gest. zu Magdeburg den 25. Juli 1790) seinen nicht unbedeutenden Einfluß. Wir dürfen aber sagen, daß unsere legislativischen Erlasse in der Hauptsache den positiv christlichen Boden nie eigentlich verloren haben. An dieser Stelle haben wir jedoch nicht die Absicht, allgemeine Reflexionen anzustellen, denn wir halten es unserer specialhistorischen Aufgabe für mehr entsprechend, wenn wir unsere Zustände, wie sie in Wirklichkeit waren, deutlicher zu vergegenwärtigen und in Beziehung auf eine bestimmte Vertlichkeit uns zur

(9) Meyer, Ueber Basedow's Leben und Charakter. Hamburg 1791 u. 92.

concreten Anschaulichkeit zu bringen suchen. Dafür wählen wir zum Exempel Flensburg, die größte Stadt des Herzogthums Schleswig, und wir werden sehen, wie dort dem Bedürfnisse nur durchaus ungenügend abgeholfen war.

Jedes der drei Kirchspiele dieser wichtigen Stadt hatte eine sogenannte Schreibschule bei der Kirche. Der Schreibmeister war zugleich Küster, hatte vermitteltst dieses seines Kirchenamtes seine Stellung und feste Einkünfte und war dadurch eigentlich gut gestellt. Er konnte aber unmöglich dem vorhandenen Bedürfnisse genügen. Man hatte daher auf mehr Schulen bedacht sein müssen. So war z. B. in der volkreichen Mariengemeinde eine solche, die Möhringische, im Heiligengeistgange, eine andere, die der Kamsharde, im Schloßgange. Das Schulhalten war noch, so zu sagen, ein freies Gewerbe. Es kam darauf an, da ein festes Gehalt mangelte, wie die Persönlichkeit des Schulmeisters war, und eine wie große Schülerzahl er herbeiziehen konnte, wonach seine lediglich durch das Schulgeld erwachsende Einnahme sich bestimmte. Mit dem Schulhalten, besonders für kleinere Kinder, beschäftigten sich aber viele Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, sie hatten die sogenannten Klippschulen oder Winkelschulen, welche noch sehr lange fortgedauert haben. Diese waren zum Theil so eingerichtet und das Schulgeld so mäßig gestellt, daß auch die ärmere Classe ihre Kinder daran Theil nehmen lassen konnte. Jedes Kind brachte einen Schilling wöchentlich mit, so wie eine Anzahl Torf im Winter zur Heizung des oft kümmerlichen Lokals, welches der Schulhalter hergab, auch wohl um die Weihnachtszeit ein Licht oder ein paar Dächter. Für ganz arme Schüler war ein Armen-Schulmeister bestellt, der zu gewissen Zeiten mit seinen Schülern singend durch die Straßen zog und vor den Häusern milde Gaben einsammelte. Die Anforderung lautete: „Arme Schölers watt geben.“ Dies war die sogenannte Currende. Der Name ward aber häufig verdreht, und sie hießen im Munde des Volks die „Korinthsschölers“.

Es war übrigens doch ein Großes, daß überhaupt Gelegenheiten zum Unterrichte existirten, wie mangelhaft auch der Unterricht selbst sein mochte. Bei einigen solcher Schulen war der Preis verschieden, je nachdem bloß Buchstabiren, Lesen, Beten und der Katechismus gelehrt ward, oder auch Schreiben und Rechnen. Den erhöhten Preis für letzteres aufzubringen, mochte manchen dürftigeren



Familien schwer genug fallen; aber es gab auch rührende Beispiele großer Aufopferungen und Entbehrungen von Seiten einzelner Familienglieder, wie der Großeltern und der Gevattern, um einem Kinde den Unterricht zu verschaffen, den es sonst nicht erhalten haben würde.

Unter den Elementarschullehrern fanden sich übrigens auch einige, freilich durch sich selbst gebildete, wie ja überhaupt alle damaligen Schullehrer in der That Autodidakten waren, deren Leistungen nicht geringe waren. Die Frauen mußten dabei auch mithelfen, da in zahlreich besuchten Schulen der Schulmeister allein die Arbeit nicht bewältigen konnte; die Frau hatte alsdann die Fibelschüler, überhörte den Katechismus u. s. w.

So stand es noch bis über die Zeiten hinaus, wo schon die Seminare einzelne für das Schulfach eigens gebildete junge Männer liefern konnten. 1793 ward durch Verwendung des Bürgermeisters Thor Straten in Flensburg an eine der Nebenschulen ein junger Mann von dem Kieler Seminar berufen. Es war der nachher so hochverdiente Lehrer Nicolai Herrmannsen, damals erst zwanzigjährig, geboren zu Sünderup im Kirchspiel Adelbye 1773 den 5. October, gestorben 1848 den 3. November. Er war nachher Schreibe-  
meister zu St. Marien von 1829 bis Michaelis 1845.<sup>(10)</sup> Er kam in des verstorbenen Wöhrings Stelle und heirathete dessen Tochter. Um diese Zeit ward indessen schon an der Regulirung des Flensburger Schulwesens gearbeitet, welches 1799 zu Stande kam, indem ordentliche Elementar- und Districtschulen errichtet wurden.

Es verbreitete sich unter den Gebildeten immer mehr die Ansicht, daß ein Seminar, wie es damals in mehreren Staaten des protestantischen Deutschlands entstand, ein dringendes Bedürfnis sei, um tüchtige Schullehrer zu bilden, und daß durch diese dann eine gründliche Verbesserung der Volksschulen herbeigeführt werden könne. Diese Idee beschäftigte in Folge der damaligen pädagogischen Bewegungen viele denkende Köpfe und erfüllte viele patriotische Herzen. Selbst die Regierung hatte bereits 1747, wie wir oben erwähnt haben, eine solche Anstalt zur Bildung der Schullehrer in

<sup>(10)</sup> Seinen Necrolog giebt das Schleswig-Holsteinische Schulblatt 1850. I, S. 60 ff.

Aussicht genommen und die Ausführung nur aufgeschoben, bis dafür die erforderlichen Geldmittel zusammengebracht wären. Da erfaßte diesen Plan endlich mit dem größten Eifer der Kanzler der Universität, Dr. Johann Andreas Cramer, und wußte bald die Hindernisse zu beseitigen und durch seinen Namen und seine Stellung, wie durch seine beredete Fürsprache den Plan der Stiftung dieser hohen Bildungsanstalt zur Ausführung zu bringen. Dieselbe wurde eröffnet in Kiel am 24. Juni 1781 und in Verbindung gesetzt mit dem Muhlusschen Waisenhause. Der aus königlicher Munificenz gegebene Fonds bestand ursprünglich aus 7000 Reichsthalern, die Ritterschaft des Landes gab dazu ein Geschenk von 10,000 Reichsthalern her.<sup>(11)</sup> Im nächsten Jahre schenkte der König noch 1250 Thaler zum Bau und zur Anschaffung einer kleinen Orgel. Durch königliche Verfügungen der beiden folgenden Jahre wurden die mit günstigem Zeugnisse entlassenen Seminaristen für Schulmeisterstellen in den Städten und auf dem Lande besonders empfohlen und ihnen in Rücksicht auf die Aushebung zum Militärdienst gewisse Freiheiten zugesichert. Es ward 1787 im Seminar eine Buchdruckerei angelegt und deren Reinertrag der Seminarclasse überwiesen. Auch genoß die Anstalt den vierten Theil von dem Gewinn, der sich aus dem Verlag des neuen Allgemeinen Gesangbuchs ergeben würde.

Die Oberaufsicht wurde einem Directorium von sechs Mitgliedern anvertraut, an deren Spitze der Kanzler Cramer stand. Die Anstalt war als Internat<sup>(12)</sup> eingerichtet, wie einstmals das Dordesholmer Gymnasium, so daß die Zöglinge Wohnung und Unterhalt im Seminargebäude erhielten, wofür sie jährlich 40 Reichsthaler zu bezahlen hatten; und für sechs dürftige Seminaristen waren Freistellen errichtet. Der Unterricht war unentgeltlich, nur für die Unterweisung im Klavier- und Orgelspiel war ein geringes Honorar zu entrichten. Alles war so einfach gestellt, daß auch un-

<sup>(11)</sup> Heinrich Müller, Von der Entstehung, Einrichtung und bisherigen Wirksamkeit des königl. Schulmeisterseminarii in Kiel, nebst einigen Bemerkungen über die vorzüglichsten Hindernisse und Verbesserungsmittel dieser Anstalt. In den S. S. Provinzialberichten v. 1788. S. 113—148. Cramer's Verdienste um das königl. Schulmeisterseminarium in Kiel. Eine Rede zu seinem Gedächtniß von H. Müller. Kiel 1788.

<sup>(12)</sup> Beschreibung des Kieler Schullehrerseminars von dem Katecheten J. A. Schröbter in Gräffe's lateinischem Journal 1792. II, S. 1—131.

benittelte Jünglinge seminarische Bildung erwerben konnten. Es waren an der Anstalt vier Lehrer angestellt, ein Director, ein Subdirector, ein Katechet und ein Cantor. Die Oberleitung des gesammten Unterrichts führte Cramer.

Zum Director wurde der Diaconus Heinrich Müller ernannt, ein Mann von ungewöhnlicher Begabung, als Katechet berühmt, von dem größten Amtseifer beseelt, aber wegen seiner rationalistischen Lehransichten von den Orthodoxen stark angefochten, dagegen von den Seminaristen wahrhaft geliebt, welche ihm auch auf dem Gottesacker in Kiel ein Denkmal haben errichten lassen. Er war der Sohn eines Predigers zu Jörl im Amte Flensburg, geboren den 25. Februar 1759, zeichnete sich früh durch seinen Fleiß und seine Fassungsgabe aus, besuchte die Schule zu Husum und studirte dann zu Kiel Theologie, behielt aber immer eine Vorliebe für das Schulfach. Nach rühmlich bestandenem Examen wurde er auf Cramers Vorschlag zuerst 1782 Lehrer an dem neuen Seminar und bald auch Diaconus an der Nicolaikirche in Kiel. Nach Cramers Tode ward er 1788 erster Lehrer und Director der Anstalt, und selbst ein rechtgläubiger Schulmann von Bedeutung urtheilt so über ihn: „Selten hat ein Mann, so jung an Jahren, einen so tiefen, nachhaltigen Eindruck auf seine Schüler geübt; selten hat ein Director der von ihm geleiteten Anstalt so vollkommen den Stempel seines Geistes aufzuprägen gewußt, als der Seminardirector Müller.“<sup>(13)</sup> Und ein verdienstvoller Gymnasialdirector<sup>(14)</sup> äußert noch in unsern Tagen über Müller u. a. Folgendes: „Es leuchtete der Anstalt ein günstiger Stern, indem 1782 in der Person des ersten Directors H. Müller ein Mann an die Spitze kam, der zur Lösung der Aufgabe in vielfacher Beziehung vorzugsweise befähigt war, und der seine Schüler mit dem Eifer für Wissenschaft, von dem er selber glühte, zu erfüllen wußte. Er schuf in seiner Katechetik, ob sie auch trocken und übermäßig zergliedernd war, seinen Schülern ein Werkzeug, durch das sie sich fest und klar in sich fühlten, und ihr Ziel mit Sicherheit zu verfolgen im Stande waren. Er lehrte sie durch die Sokratische Methode sich mit ihren Schülern in beständigem Verhältnisse zu erhalten, er erfüllte sie mit dem

<sup>(13)</sup> Jessen, a. a. D. S. 242.

<sup>(14)</sup> Rolster, a. a. D. S. 687.

Bewußtsein, an ihrer Bildung einen Schatz zu haben, der sie selbst über bedrängte Lebensverhältnisse emporheben konnte. Seine Schüler wurden bald als Hauslehrer sehr gesucht, von der Regierung für Schulstellen dringend empfohlen. So drangen sie allmählig in die besseren Lehrerstellen ein und mußten hier selbstverständlich eine große Umgestaltung der Schulverhältnisse anbahnen, je weniger Schneider und Weber, in deren Händen der Unterricht bis dahin war, sich ihnen vergleichen konnten. Aber sie fanden auch Gegner.“

Durch diese Gegner wurde der gute Ruf der Anstalt allmählig untergraben. Es liefen im Publikum Gerüchte um, die von zu freien Lehren und Angriffen auf die Rechtgläubigkeit im Seminar sprachen. Die Fama übertrieb die Sache. Aber selbst der Oberdirector, der Kanzler Examer, war bei Manchen als Gottesgelehrter etwas verdächtig geworden wegen seiner Bearbeitung des Schleswig-Holsteinischen Gesangbuches und seines LandesKatechismus. Viele Geistliche im Lande waren von vornherein eingenommen gegen die ganze Anstalt, sie meinten, es werde darin Dünkelhaftigkeit der Schulmeister befördert und leere Methodenreiterei getrieben. Als solche Vorwürfe lauter wurden, ergriff ein Jurist und Advokat, welcher früher Seminarist gewesen und ein enthusiastischer Verehrer des Directors Müller geblieben war, im Jahre 1801 die Feder und gab eine Schrift heraus unter dem Titel: „Ehrenrettung der Kieler Seminaristen.“ Diese „Ehrenrettung“ schadete aber in der öffentlichen Meinung mehr, als sie nützte. Die Landesregierung sah sich dadurch veranlaßt, von dem Director Müller eine amtliche Erklärung zu fordern über sein Lehren und Wirken im Seminar. Müller erstattete eine Rechtfertigungsschrift, die aber nicht gedruckt worden ist. Allein seine bisherige Stellung schien unhaltbar geworden zu sein. Er wurde 1805 seines Amtes entlassen und eine Professur der Philosophie an der Universität ihm verliehen. Er ist gestorben den 5. Februar 1814.<sup>(15)</sup> Als sein Nachfolger wurde Hermann Daniel Hermes berufen, früher Hosprediger des Königs Friedrich Wilhelms II. von Preußen, zum Director des Kieler Seminars und zum Oberaufseher des Kirchen- und Schulwesens er-

<sup>(15)</sup> Ueber die Wirksamkeit dieses talentvollen Seminardirectors und über die von ihm gebildeten ausgezeichneten Schüler vergl. man die Darstellung von Jessen, S. 243.

nannt. Allein derselbe ward, wie man erzählt, durch die Abgeschmacktheiten seiner Vorträge sehr bald zum Gespötte der Seminaristen und Studenten. Ein von dem Pastor Junk in Altona an den damaligen Curator der Universität, den Grafen von Reventlow auf Emlendorf, gerichtetes Schreiben, brachte diesen unfähigen Seminardirector in der öffentlichen Meinung so herunter, daß er schon vor Ablauf des ersten Amtsjahres seine Entlassung erhielt. Auch unter seinem Nachfolger wollte das Seminar nicht mehr gedeihen, und es trat Disharmonie ein zwischen dem Director und dem Katecheten. Im Jahre 1823 sollte die Anstalt reorganisiert werden, ihre Wirksamkeit wurde deshalb sistirt und ist nicht wieder ins Leben gerufen worden.

Zum Glück für das Schulwesen des Landes bestand schon längst das Seminar zu Londern. Dasselbe war in seinen Anfängen eine Privatstiftung des sehr gelehrten Propsten Balthasar Petersen dasselbst. In der Fundationsacte<sup>(19)</sup> äußert er sich über die Stiftung folgendermaßen: „Es ist nicht unbekannt, daß hin und her ein wahrer Mangel an guten Schulhaltern sei, und man sich wohl befahren mag, daß dieser von Zeit zu Zeit größer werde. Viele Privatfamilien, welche solcher bedürfen, und dergleichen gern bei dem Anfang ihrer Jugend hätten, können solche nicht mehr erlangen, wenn auch das Salarium, welches vormals vor einem Studenten genug war, geboten wird, wie denn auch ganze Gemeinden und Dörfer darauf klagen. Ich habe mich daher bei dieser nothwendigen Angelegenheit mit Gott entschlossen, wo möglich, und mir Gott darin beitreten würde, durch nachfolgende Fundation und Donation diesem Mangel einigermaßen abzuhefen.“ Die Fundation ist unterzeichnet 1786, das Institut selbst wurde eröffnet am 1. Mai 1787. Zum Unterhalt der Anstalt vermachte der Stifter sein bei Londern belegenes Landgut Görriismark und ein Capital von 18,000 Reichsthalern. Nach dem Inhalte der Stiftungsacte sollten vorerst achtzehn junge Leute angenommen werden, von denen jeder 40 Thaler jährlich erhielt. Dabei sollten bevorzugt werden die Kinder der Küster im Amte Londern, sodann die aus den dänischen Districten des Landes, besonders aus dem Amte Apenrade, Hadersleben und

<sup>(19)</sup> Diese Acte mit der Königl. Confirmation findet sich in der chronologischen Samml. d. Verordn. v. 1786. S. 176—190.

der Insel Alsen. Wer aber eintrat, mußte einen Revers ausstellen, daß er sich dem Schulwesen widmen wolle, und wer das Stipendium genießen wollte, der mußte das siebenzehnte Jahr vollendet haben. Das Unterrichten in der Stadt, außerhalb des Instituts, war untersagt. Der Lehrkursus war dreijährig. Die Lehrer an der Stadt- und Hospitalschule waren zugleich die Seminarlehrer, und in diesen Schulen hatten die Seminar-Zöglinge sich zu üben. Als Lehrgegenstände sind in der Fundationsacte aufgeführt: Religion, Orthographie, Calligraphie, Rechnen, Katechetik, nebst praktischen Uebungen in Kirche und Schule. In allen drei Jahren sollten die Zöglinge eine Nachstunde bei dem Rector besuchen, um es so weit in der Latinität zu bringen, daß sie den Cornelius Nepos fertig verstehen könnten. Zum Religionsunterricht bestimmte der Stifter ein von ihm verfaßtes Lehrbuch.

Dieses Institut für achtzehn Zöglinge, um sich für das Schulfach vorzubereiten, war in einer gewissen Opposition gegen das Kieler Seminar und ohne alle Einwirkungen der pädagogischen Bewegungen jener Zeit gegründet. Der ganze Lehrplan war berechnet auf den Standpunkt der damaligen Landschulen im Herzogthume Schleswig. Dasselbe konnte anfänglich nicht als eine eigentliche Pflanzschule für künftige Volksschullehrer gelten. Erst als der Rector Carstens im Jahre 1803 mit Tode abging, und das Schulwesen in Tondern zum Theil neu organisirt ward, erhielt das von Petersen gestiftete Institut den Charakter eines wirklichen Seminars. Zum Director desselben wurde ein ausgezeichnete Schulmann bestellt, der bisherige Subrector in Husum, Johannes Rudolph Forchhammer, „der, wie Wenige, sich die Hochachtung und Liebe seiner Zöglinge zu erwerben wußte.“ Jetzt wurde der Gedanke aufgegeben, den jungen Volksschullehrern durchschnittlich die Bildung eines Tertianers zu geben, indem dieses nicht das gewünschte Resultat gehabt hatte. Der Unterricht in den alten Sprachen wurde demnach beseitigt, die sogenannte Gelehrte Schule in eine höhere Bürgerschule umgewandelt, und das Seminar mit der ersten und zweiten Classe dieser neuen Bürgerschule verbunden, in dieser aber der Unterricht zweckmäßig erweitert und auf die praktische Ausbildung der Seminaristen für ihren künftigen Beruf eingerichtet. Zu der Theilnahme an dem Unterricht in den beiden genannten Classen kamen insonderheit eigene Uebungen im Katechisiren, Singen,

Schreiben und Rechnen.<sup>(17)</sup> Das Seminar übte solche Anziehungskraft, daß die Zahl der Seminaristen von achtzehn auf achtzig stieg, und daß von den zur Aufnahme sich Meldenden manches Jahr nur der vierte Theil aufgenommen werden konnte. Das allgemeine Interesse für Schule und Unterricht nahm im ganzen Volke sehr zu, und diese öffentliche Stimmung hatte nicht unbedeutenden Einfluß selbst auf die Landesregierung. Mit dem Eintreten der seminarisch gebildeten Lehrer, die sich als sehr tüchtige Volksschullehrer bewährten, mußte sich bald das gesammte Schulwesen von selbst verbessern.

Der treffliche Rector Forchhammer starb früh, und sein Tod wurde tief betrauert. Sein Nachfolger war Professor Jacob Deder, welcher ganz seinem Posten gewachsen war. Das Seminar bewahrte seinen guten Ruf und erhielt in seinen Einrichtungen noch verschiedene Verbesserungen. Der Rector Deder, wie sein Vorgänger hochgeachtet und geliebt, hat selber in einem Lehrbuche sich über seine Methode ausgesprochen.<sup>(18)</sup> Er wurde auf seinen Wunsch 1827 zum Pastor in Reinfeld ernannt, wo er gestorben ist am 24. Juli 1834.

Eine durchgreifende Reform und möglichste Vervollkommnung des Volksschulwesens war jetzt ein Hauptgegenstand eifriger Fürsorge in den höchsten gesellschaftlichen Kreisen und der obersten Beamten des Landes. Der Prinz-Regent, nachherige König Friederich VI., wurde persönlich ein Hauptbeförderer dieser hochwichtigen Angelegenheit, und die Zeit war in mancher Hinsicht solchem Streben günstig. Für die Königreiche Dänemark und Norwegen wurde zu Kopenhagen eine eigene oberste Behörde errichtet zur Verbesserung und Beaufsichtigung der Gelehrtenschulen. An der Spitze der Behörde stand der einsichtsvolle und für die Sache begeisterte Herzog Friederich Christian von Augustenburg, der Schwager des Kronprinzen. In den Herzogthümern wurde die Schulreform auf die Weise in Angriff genommen, daß man für die einzelnen Schulen specielle Schulregulative erließ, welche consequent durchgeführt wurden. Die Schulstellen wurden besser dotirt, die Schulhäuser zum

<sup>(17)</sup> Nachricht von dem Schullehrerseminar zu Londern in den S. S. Prov.-Ber. v. 1812. S. 562 ff.

<sup>(18)</sup> J. Deder, Methodik für Volksschullehrer, hauptsächlich in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Londern 1820.

Theil neu gebaut. Bei der Aufbesserung der Schulstellen ward als Princip festgehalten, daß die Grundlage der Lehrerbefoldungen auf dem Lande in Naturalien bestehen solle, demnach wurde ein angemessenes Stück Schulland ausgelegt und ein Deputat an Getreide bestimmt. Auch begann man mit der Versorgung der Schullehrer-Wittwen, die bisher nur an das Mitleiden christlicher Menschenfreunde verwiesen waren. Die erste Stiftung einer Rükter- und Schullehrer-Wittwenklasse wurde in den Propsteien Londern, Apenrade und Sonderburg 1795 zu Stande gebracht, worauf andere Districte folgten.

Bei allen größeren Stellen wurden vorzugsweise die seminarißisch gebildeten Lehrer berücksichtigt, und wo das Bedürfniß es verlangte, wurden Districtschulen eingerichtet und Schulhäuser erbaut. Nachdem die Reform im Herzogthum Schleswig, wo die Nothwendigkeit derselben am dringendsten war, weiter vorrückte, begann sie, besonders seit dem Jahre 1808, auch in Holstein. Es erging ein königlicher Befehl an die betreffenden Behörden, die zeitgemäße Schulreform, wie sie in Schleswig eingeführt worden, jetzt auch in Holstein ohne weiteren Anstand zu befördern und durchzuführen.

Zuerst wurde nun begonnen mit den lateinischen Schulen in den Städten und Flecken, deren Verhältnisse veraltet waren und als zeitwidrig betrachtet wurden. Man erkannte klar, daß dieselben für eine gehörige Vorbereitung auf die akademischen Studien nicht mehr hinreichten. Die Anforderungen wurden in dieser Beziehung durch eine eigene Verordnung geschärft. Der alte Lehrplan wurde deshalb geändert, denn diese lateinischen Schulen waren zum Theil fast in den Zuständen der Reformationszeit des sechzehnten Jahrhunderts stehen geblieben.

Die Landschulen, einer neuen Organisation vorzugsweise bedürftig, wurden nach den Grundsätzen reformirt, die sich bereits im Herzogthume Schleswig bewährten: „bessere Regulirung der vorhandenen Schuldistricte und Errichtung neuer Districte, Umbau oder Neubau der Schulhäuser, bessere Dotirung der Schulstellen, Abschaffung des Schulschillings, Ausmittelung eines Fixums an Geld und Naturalien, Anstellung von Seminaristen anstatt der bisherigen schulhaltenden Handwerker, Schreiber oder Bedienten, mindestens an allen großen Schulen; Stiftung von Schullehrer-



Wittwenlassen, Ernennung von Schulvorstehern u. s. w.“<sup>(19)</sup> In diesem Sinne wurden besondere Schulregulative erlassen an die einzelnen Propsteien Holsteins in dem Zeitraume von 1810—1813. Solche umfassende Schulreform, welche mit unermüdetem Eifer selbst während der Kriegsjahre von der Landesregierung durchgeführt ward, fand ihren Abschluß in der Allgemeinen Schulordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 24. August 1814, welche in der Geschichte unseres Schulwesens überhaupt Epoche macht, so daß von derselben an eine neue Aera begonnen hat. Der Verfasser derselben war der Generalsuperintendent Dr. Jacob Georg Christian Adler, geboren den 8. December 1756 auf der Insel Arnis, wo sein Vater Prediger war. Der Sohn wurde schon 1783 Professor an der Universität zu Kopenhagen und bald auch deutscher Hofprediger; 1792 wurde er Oberconsistorialrath und Generalsuperintendent des Herzogthums Schleswig, zugleich Propst zu Londern, letzteres bis 1796, da er seitdem zu Schleswig wohnte. 1806 ward ihm nach dem Ableben des holsteinischen Generalsuperintendenten Johann Leonhard Callisen zu Mendsburg auch die Generalsuperintendentur des Herzogthums Holstein übertragen. Er starb den 22. August 1834 zu Güttau auf einer Visitationsreise im Alter von 77 Jahren.<sup>(20)</sup>

Schon durch die Allgemeine Schulordnung hat er ein bleibendes Andenken sich gesichert. Dieses Gesetz, legislatorisch nach seiner ganzen Fassung und Form, in seiner Klarheit, Bündigkeit und Bestimmtheit musterhaft, hob in seinem Schlußparagraphen 77 alle bisherigen Verordnungen und Verfügungen über unser heimisches Schulwesen auf, lediglich mit Ausnahme der neuen genehmigten Specialregulative. Dasselbe enthielt demnach die Grundbestimmung für sämtliche Schulen. Die Schulen sind darin in drei Arten eingetheilt: Gelehrtenschulen, Bürgerschulen in den Städten und Flecken, Landschulen. Diese Eintheilung ist von einigen Sachverständigen kritisch angefochten worden,<sup>(21)</sup> weil der künftige Beruf

<sup>(19)</sup> Jessen, S. 293—294.

<sup>(20)</sup> Die Jubelfeier des Herrn Generalsuperintendenten Jacob Georg Christian Adler, Oberconsistorialraths, Doctors der Theologie, Schloßpredigers zu Gottorp, Großkreuzes vom Dannebrog und Dannebrogmannes, am 15. Januar 1833. Herausgegeben am Jahrestage der Feier 1834. Schleswig, im Taubstummeninstitut.

<sup>(21)</sup> Jessen, S. 313 ff.

der Stadt- und Landkinder nicht so verschieden sei, um eine derartige Trennung der Bildungsanstalten zu begründen, vielmehr die Volksbildung in Stadt und Land sich gleichartig gestalten müsse. Demnach wären die Schulen nur in zwei Kategorien einzutheilen: Gelehrtenschulen und Volksschulen. Das Für und Wider in dieser Beziehung müssen wir der Erörterung sachkundiger Fachmänner hier anheimstellen.

Die Allgemeine Schulordnung war bereits 1804 entworfen; wenn sie aber erst ein Jahrzehnt später publicirt und ausgeführt ward, so lag die Hauptursache dieser Verzögerung in den politischen Zeitverhältnissen, indem die Durchführung derselben natürlicherweise eine erhebliche Belastung der Commünen herbeiführen mußte. Sie hat den verdrießlichen Schulschilling aufgehoben, und den hie und da noch bestehenden Wandeltisch gänzlich abgeschafft. Die Einkünfte der Lehrer wurden festgestellt und über alle Eingesessenen nach ihrem Vermögen vertheilt. Die schwierige Frage der Schulpflichtigkeit der Kinder wurde neu regulirt. Bis dahin war dieselbe auf den Winter beschränkt für die Kinder auf dem Lande und dauerte meist nur 22 Wochen, während für den Sommer die Kinder vom Besuch der Schule frei waren. Die Allgemeine Schulordnung verstattete jetzt diese Dispensation von der Sommerschule nur unter gewissen Bedingungen. Der Prediger des Ortes sollte sie allein ertheilen können und wo möglich Veranstaltung treffen, daß die dispensirten Kinder wenigstens einige Stunden wöchentlich in die Schule kämen. Solche Veranstaltung ist dann in den verschiedenen Theilen des Landes auf verschiedene Weise getroffen worden. Die Schulpflichtigkeit beginnt übrigens mit dem Anfange des sechsten oder spätestens siebenten Jahres und dauert bis zur Confirmation. Nicht zu leugnen ist es, daß die unvollständige Sommerschule auf dem Lande dem Fortschreiten der Volksbildung nicht wenig hinderlich ist. Unsere Schulordnung, welche überhaupt auf historischer Grundlage beruht, hat mit Vorsicht an Gegebenes angeknüpft. Die Vorschriften über die Landschulen betreffen ebenfalls die klösterlichen und adligen Schulen beider Herzogthümer. In jeder Gemeinde ist eine Schulbibliothek gegründet, welche unter der Aufsicht des Predigers steht und in einem auf Kosten der Kirche zu veranstaltenden Schulschränke im Pastorathause aufbewahrt wird. Bei Anschaffung der Bücher ist auf den Nutzen der Schullehrer und Kinder zu sehen.

Zum Schlusse dieses Kapitels über die Reform des Unterrichtswesens darf hier nicht unerwähnt bleiben, daß die Taubstummenanstalt zu Schleswig bereits vor dem Ende des vorigen Jahrhunderts entstanden ist. Dieselbe wurde 1787 als Privatinstitut gegründet im Lübedischen von dem Professor Pffingsten, <sup>(22)</sup> darauf 1799 nach Kiel als Landesanstalt verlegt, endlich 1810 nach der Stadt Schleswig versetzt. Ihr erster Director war ihr Stifter, auf den sein Schwiegersohn, Professor Hensen, folgte von 1826—1841, und nach ihm Dr. Peter Paulsen, ein Sohn des Oberconsistorialraths und Propsten Paulsen zu Apenrade, später zu Altona. Diese Unterrichtsanstalt hat die Bestimmung, alle taubstummen Kinder aus den Herzogthümern, wosfern nicht anderweitig für deren gehörigen Unterricht gesorgt ist, nach vollendetem siebenten Jahre aufzunehmen, zu verpflegen, zu unterrichten, zur Erlernung eines Handwerks anzuhalten und confirmiren zu lassen. Unvermögende Kinder werden hier auf öffentliche Kosten unterhalten. Die Kosten des Instituts betragen jährlich ungefähr 9000 Reichsthaler, und die Zahl der Zöglinge ist etwa hundert. Die Kosten wurden aus der Staatskasse vorgeschossen und dann jedes dritte Jahr nach Pfluggahl über die Herzogthümer ausgeschrieben. Die Anstalt hat eine bedeutende Druckerei, in welcher fortwährend acht taubstumme Setzer und Drucker arbeiten. Neben dem Vorsteher wurden sechs Hilfslehrer an der Anstalt angestellt. Die Unterrichtssprache ist deutsch, aber 1862 ward für Nordschleswig eine eigene dänische Classe eingerichtet. Die Anstalt besitzt durch Privatstiftungen mehrere nicht unerhebliche Fonds für verschiedene milde Zwecke. <sup>(23)</sup>

<sup>(22)</sup> G. B. Pffingsten, Ueber den Zustand der Taubstummen der älteren und jüngeren Zeit: oder der erste Taubstummenlehrer, ein protestantischer Geistlicher und Zeitgenosse von Dr. M. Luther. Schleswig 1817.

<sup>(23)</sup> Kolster, a. a. O. S. 728. Staatsb. Mag. II, 381.

## V.

## Das Kirchenregiment von 1773—1848.

Nachdem das Großfürstliche Holstein erworben war, erstreckte sich die Königliche Episcopalhoheit über beide Herzogthümer, anfangs nur noch mit Ausnahme des kleinen Glücksburgischen Erblandes, welches indessen auch bald dem Königlichen Hause zufiel. An mehrfachen Veränderungen hinsichtlich der kirchlichen Aufsicht und des Kirchenregiments hat es aber in diesem Zeitraume nicht gefehlt, da man darauf bedacht war, allmählig eine bessere Vertheilung der Kirchen zu Stande zu bringen; was besonders im Holsteinischen durchgeführt wurde, während im Schleswigschen nicht Alles zu Stande kam, was in dieser Beziehung beabsichtigt war.

Zuvörderst erwähnen wir, daß die Lörninglehnschen Kirchen unter dem Bisthume Ripen blieben, wie bisher. Jedoch wurden auch hier einige Veränderungen getroffen rücksichtlich der propsteilichen Aufsicht. Bis 1812 waren hier nach alter Weise Harde-Pröpste, einer über die Frödes- und Kalslundharde, wozu auch die adlige Kirche Fohl kam, einer über die Gram-Harde, nämlich Skrydstrup, Nustrup und die adlige Kirche Gram, einer über die Harde Rorder-Rangstrup bis zum Jahre 1808, wo diese Propstei mit der über die Gram-Harde verbunden ward; einer über die Hvidding-Harde, wozu auch die Insel Mandö gehörte; ungerechnet die beiden Propsteien über die nicht zum Herzogthume gehörigen Kirchen in der Møgeltonder-Harde und der Løe-Harde. Allein 1812 wurden die Harde-Pröpste abgeschafft und ein Amts-Propst über Lörninglehn, die Løe- und Møgeltonder-Harde, sowie über die Andst-Harde in Jütland verordnet, und zwar unterm 10. Juli 1812 M. Hans Jürgen Hörbroe, Pastor zu Rødding und Strafve. Diese Propstei hieß die Süder-Amtspropstei. Als aber dieser Propst den 20. December 1828 verstorben war, wurden die nicht zu Lörninglehn gehörigen Kirchen von dieser Propstei getrennt, und Lörninglehn, jedoch außer Mandö, erhielt einen eigenen Propsten, zuerst Knud Aagaard, Pastor zu Aggerstov, gestorben 1838, dann vom 28. August 1838 an Hans Henrik Møzen, Pastor zu Hygum.

Es blieb übrigens das alte Verhältniß in Betreff der Aufnahme der Kirchenrechnungen, daß der Bischof als Archidiaconus an 17 Kirchen die Rechnungen revidirte und die Aufsicht hatte hinsichtlich des ökonomischen Zustandes, nämlich bei zehn Kirchen in der Hvidding-Herde, fünf in der Norder-Nangstrup-Herde und zwei in der Gram-Herde (Strydstrup und Nustrup), wobei der Herdesvogt der Norder-Nangstrup- und Hvidding-Herde als Kirchenschreiber fungirte. An der 11. Kirche in der Hvidding-Herde, nämlich Seem, revidirte der Bischof die Rechnungen allein. An der 3. Kirche in der Gram-Herde, nämlich Gram, als einer adligen Kirche, besorgte der Patron die Oekonomie, desgleichen zu Fohl in der Frøes-Herde. An den übrigen neun Kirchen des alten Cantorat-Districts (Frøes- und Kalsund-Herde) nahmen der Amtmann zu Hadersleben und der Propst die Kirchenrechnungen auf, wobei der Amtsverwalter des Westeramts Hadersleben Kirchenschreiber war. In allen eigentlich geistlichen Sachen und in Allem, was die Amtsverrichtungen der Prediger betrifft, galten die dänischen Gesetze und fand die bischöfliche Aufsicht statt. Das Schulwesen aber stand unter dem Propsten von Törninglehn und dem Amtmann von Hadersleben; so auch das Armenwesen unter dem Haderslebenschcn Amtshause.

Gleicherweise verblieben Alsén (mit Ausnahme von Sonderburg, Røelis und der Schloßkirche zu Augustenburg) und Aerrøe unter der Aufsicht des Bischofs von Odensee, bis aus diesen Kirchen, 12 auf Alsén und 6 auf Aerrøe, ein eigenes Bisthum von nur sieben Quadratmeilen, jedoch mit der starken Bevölkerung von mehr als 20,000 Menschen errichtet ward im Jahre 1819. Damals wurde unterm 23. April zum ersten Bischof und Superintendenten über Alsén und Aerrøe ernannt der Professor der Theologie zu Kopenhagen Dr. Peter Krogh Meyer, der aber schon am 24. Juni starb, drei Tage ehe er zu seinem bischöflichen Amte eingesetzt werden sollte. Darauf wurde noch im Jahre 1819 ernannt der bisherige Pastor zu St. Knud in Odensee und Stiftspropst Stephan Tetens, der seinen Wohnsitz zu Ketting nahm, und dem zugleich die Geschäfte eines Amtspropsten übertragen wurden. Unter ihm standen drei Herdes-Pröpste, einer für die Süder-Herde, einer für die Norder-Herde auf Alsén, und einer für Aerrøe. 1847 trat der Bischof Tetens in den Ruhestand, und zu seinem Nachfolger ward der Pastor zu Eten ernannt (vorher zu Notmark) Jürgen Hansen,

mit Beibehaltung seines Pastorats. Auch hier blieben in allen eigentlichen Amtssachen die dänischen Gesetze geltend.

Indem wir nun zu den unter der Generalsuperintendentur stehenden Propsteien übergehen, ist zunächst zu bemerken, daß

1. Hadersleben in seiner Verfassung mit seinen 34 Kirchen und seinen 26 Predigern, nämlich den beiden Stadtpredigern zu Hadersleben und 24 Landpredigern, von denen neun zwei Kirchen zu bedienen haben, unverändert verblieb. Die sämtlichen Pfarren auf dem Lande werden unmittelbar vom Landesherrn besetzt. Nur in der Stadt ist die Kirchen- und Schulsprache deutsch; auf dem Lande dänisch wie die Volkssprache. Der Hauptpastor zu Hadersleben behielt die Propstei bis 1839, worauf dieselbe nach Alt-Hadersleben kam. Der Propst Joachim Gretscher, seit 1763, ging 1796 ab und lebte noch bis zum 24. Februar 1798. Zum Nachfolger erhielt er 1797 Adolph Heinrich Strodtmann, geboren den 7. August 1753, gestorben den 10. October 1839, dessen Sohn, Pastor Strodtmann zu Hadersleben, seine Lebensgeschichte geschrieben hat.<sup>(1)</sup> Die Kirchen der Propstei, mit Ausnahme der Marienkirche in der Stadt, standen seit älteren Zeiten mit einander in vermögensrechtlicher Gemeinschaft und hatten deshalb einen eigenen Kirchenassessor unter der Aufsicht der Visitatoren.<sup>(2)</sup> Daß jene Kirchen-Gemeinschaft noch aus katholischen Zeiten herstamme, wie vermuthet worden, läßt sich urkundlich nicht nachweisen.

2. Apenrade mit Kügumkloster hat 13 Kirchen. Nach dem am 5. Januar 1798 erfolgten Tode des Propsten und Hauptpastors zu Apenrade Ludolph Konrad Bargum seit 1763, der 1777 den Titel Consistorialrath erhielt, wurde die Propstei dem Pastor zu Loyt, Christian Posselt, übertragen, der dieselbe bis 1811 verwaltete, worauf sie wieder nach Apenrade kam, indem der dortige Hauptpastor Peter Paulsen (später Oberconsistorialrath, Dr. der Theologie und Propst zu Altona) daselbst Propst wurde. Als er nach Altona ging, verblieb die Propstei seinem Nachfolger im Pastorate Johann Andreas Stehlfeld, der gegenwärtig Hauptpastor an der Kirche St. Michaelis und Senior der Geistlichkeit in Hamburg ist.

<sup>(1)</sup> J. S. Strodtmann (Pastor in Hadersleben), Der Consistorialrath Adolph Heinrich Strodtmann, Kirchenpropst und Hauptprediger in Hadersleben, nach seinem Leben und Wirken. Hamburg 1851.

<sup>(2)</sup> S. S. Prov. Ver. v. 1831. S. 493 ff.

3. Sonderburg, welche Propstei anfangs nur die beiden Kirchen zu Sonderburg und zu Kelenis begriff. Dazu kamen indessen, nachdem 1778 das Glücksburgische Erbland an den König gefallen war, nach dem Ableben des letzten Glücksburgischen Propsten Lüders 1788 die vier auf Sundewith belegenen Kirchen Broader, Mübel, Satrup und Ulberup. Zum Propsten war den 1. April 1773 der Pastor Detlef Chemnis zu Sonderburg ernannt, welcher 1780 starb. Sein Nachfolger im Pastorat und in der Propstei 1781, Gotthelf Johann Schmidt, ging 1796 nach Londern. Darauf folgte als Pastor und Propst Ernst Ludwig Friederici, welcher, als er 1805 nach Broader befördert ward, die Propstei beibehielt bis an seinen Tod, den 28. August 1817, worauf dieselbe wieder nach der Stadt Sonderburg kam, indem der Pastor Alexander Morsen daselbst (seit 1811) unterm 13. October 1817 auch zum Propsten ernannt ward. Nach dessen Tode am 26. Juni 1829 wurde der bisherige Diaconus zu Hohenwestedt, Carl Philipp Ludwig Jensen, den 29. Juni 1830 zum Pastor in Sonderburg und zugleich zum Propsten daselbst ernannt.

In Rücksicht auf die hiesige Kirchen- und Schulsprache haben wir früher von den Zugeständnissen berichtet, (\*) welche eine Verordnung von 1735 der deutschen Sprache machte. Die in jener Verfügung verordneten deutschen Predigten in den Glücksburgischen Kirchen auf Sundewith, zu Broader, Satrup, Ulberup und Mübel, an jedem dritten Sonntage wurden aufgehoben durch ein Rescript des Obergerichts und Oberconsistoriums in Schleswig vom 7. März 1783 an die Kirchenvisitatoren der Propstei Sonderburg. In diesem Rescripte wurde gesagt: „Da der Gottesdienst in den der Propstei Sonderburg einverleibten Kirchen der Regel nach Dänisch gehalten wird, und die wenigsten Eingepfarrten die deutsche Sprache verstehen, so wird genehmigt, daß die daselbst jeden dritten Sonntag bisher gehaltene Deutsche Predigt in Zukunft abgeschafft werde.“ — Seitdem wurden nur auf ausdrücklichen Wunsch einzelne Amtshandlungen in deutscher Sprache verrichtet. Darauf ward 1839 bei der Diaconatsvacanz zu Broader, in welchem Kirchspiele mehr als in den andern durch die vielen Ziegeleien, Handwerker und Arbeiter, und wegen der Nähe Angelns die deutsche Sprache bekannt ist, von

(\*) Oben S. 134—135.

mehreren deutschen Familien die Bitte gestellt um deutsche Predigt an jedem vierten Sonntage. Sie erlangten aber nur, daß dem neuen Diaconus in seiner Bestallung zur Pflicht gemacht wurde zwei Mal jährlich Beichte und Communion in deutscher Sprache zu halten, auch sonstige Amtshandlungen in deutscher Sprache zu verrichten, so oft es verlangt werde. Bei Regulirung der Amtsgeschäfte der beiden Prediger zu Broader 1843 kam es dahin, daß einige deutsche Predigten dem Diaconus aufgetragen wurden, nämlich bei dem Frühgottesdienste am ersten Sonntage nach Pfingsten und am letzten Sonntage vor Michaelis, sowie bei dem Nachmittagsgottesdienste am ersten Weihnachtstage und am Neujahrstage.

Seit 1735 war in den Schulen der genannten vier Kirchspiele auf Sundewith bei sonstigem Gebrauch der dänischen Sprache deutsch gelesen, geschrieben und gerechnet worden. Das am 17. Mai 1803 beauftragte Regulativ für die Landschulen der Propstei Sonderburg setzte fest im Paragraphen 17: „Die längst untersagte schädliche Gewohnheit, bei dänischen Kindern den allerersten Anfang des Unterrichts im Buchstabiren und Lesen aus deutschen Büchern und in deutscher Sprache zu machen, wird hiemit gänzlich abgeschafft, und obgleich es den Lehrern gerne gestattet wird, die größeren und fähigeren Kinder, so viel Zeit und Umstände es erlauben, auch in der deutschen Sprache zu unterrichten, so müssen sie doch keinesweges ihnen deutsche Vorschriften zum Abschreiben vorlegen, ehe sie völlig im Stande sind, das was sie nachschreiben zu verstehen.“ 1840 trat die gesetzliche Bestimmung ein, nachdem bis dahin das Deutsche nur meistens in besonders vergüteten Privatstunden hatte erlernt werden können, daß die Schullehrer außer der Schulzeit in drei Stunden wöchentlich unentgeltlich denjenigen Schulkindern, für die es gewünscht ward, Unterricht in der deutschen Sprache erteilen sollten, und diese Stunden wurden in den meisten Schulen zahlreich besucht.

4. Tondern, die größte Propstei im Herzogthume Schleswig, umfaßte 44 Kirchen mit 48 Predigern, nämlich die Stadtkirche in Tondern mit drei Predigern und die 42 Kirchen des Amtes, an denen 45 Prediger stehen. Diese Propstei entstand erst bei der Reformation, denn vorher gehörten die Kirchen in der Tonder- und Hoyer-Herde, wie die Stadt Tondern selbst, zur Diöcese Ripen, die bis an die Wib-Äu sich erstreckte. Alle Pastorate sind Wahl-



stellen. Zum Hauptpastorat in Tondern präsentirt der Magistrat, und die Stadtgemeinde wählt. Bei den Amtskirchen präsentirten die Visitatoren mit Königlichcr Genehmigung. Die Prediger des Amtes Tondern errichteten zusammen mit denen im Törninglehn und einigen angrenzenden Herden 1787 eine eigene Wittwenkasse, und die dortigen Schullehrer mit denen der Aemter Apenrade und Sonderburg im Jahre 1795 eine Pensionsklasse für ihre Wittwen. Als der verdiente Propst Balthasar Petersen den 1. Januar 1787 verstorben war, wurden die Propsteigeschäfte bis 1792 an fünf Prediger vertheilt, von denen jeder seinen District hatte, nämlich die Pastoren Weisler zu Tondern, Schmidt zu Raapstedt, Trenchen zu Endstedt, Lüsken zu Horsbüll und Petersen zu Niebüll, welche sie commissariisch verwalteten, bis die Propstei dem Generalsuperintendenten Adler übertragen ward. Derselbe hatte sie von 1792—1796, worauf Gotthelf Johann Schmidt, bisheriger Pastor und Propst zu Sonderburg, in gleicher Eigenschaft nach Tondern versetzt ward, der hier am 10. October 1808 starb. Sodann wurde der bisherige Pastor zu Wittstedt, Peter Prahl, geboren 1761 auf der Insel Bornholm, zum Pastor und Propsten von Tondern ernannt 1809. Er trat am 12. Januar 1830 in den Ruhestand, nachdem er 1820 Consistorialrath geworden war, und starb den 29. April 1831. Zu seinem Nachfolger in der Propstei wie im Pastorate wurde unterm 16. März 1830 ernannt Michael Ahlmann, der bisherige Pastor zu Ladelund.

Die Propstei Tondern verlor ein paar Kirchen, die nicht mehr bestehen konnten. Die Kirche auf der Hallig Galmshüll, wo nur ein einziger Warf mehr übrig war, befand sich schon 1788 in großer Gefahr des Einsturzes, blieb aber doch noch stehen. Der letzte Pastor Jacob Nicolai starb 1796. Die verarmte Gemeinde konnte darauf nur einen Prädicanten halten. Als der Warf nicht mehr bewohnbar war, zogen die Einwohner nach dem 1789 eingedeichten Marien-Rooge. Auf Sylt konnte die Kirche zu Rantum sich wegen des Sandfluges nicht mehr halten und ward 1801 für 100 Reichsthaler zum Abbrechen verkauft, das Dorf aber eingepfarrt zu Westerland, von welcher Kirche Rantum Annex gewesen war. Die Kirche zu Westerland war übrigens 1789 beträchtlich erweitert worden.

5. Flensburg. Diese Propstei erlitt 1788 eine bedeutende

Minderung durch die Trennung der Bredstedtischen Kirchen, welche von der Reformation an den Flensburgischen Pröpsten untergeordnet gewesen waren. Somit blieben nur die vier Kirchen in der Stadt und 22 auf dem Lande, also 26. Zu diesen kamen aber drei hinzu aus dem Glücksburgischen District, der 1778 dem Könige zu gefallen war, nach dem Ableben des letzten Glücksburgischen Propsten Lüders, nämlich Munkbrarup, Neukirchen und die Schloßkirche zu Glücksburg. Der Flensburger Propst, Dr. Matthias Fries, Pastor zu St. Marien, starb den 20. April 1774. Darnach waren Pröpste Johann Friedrich Boje zu St. Nicolai, gestorben den 4. April 1776, Matthias Schmidt zu St. Johannis, gestorben den 17. December 1787, Andreas Bendixen zu St. Marien, gestorben den 21. Mai 1789, Nicolaus Johannsen zu St. Nicolai, gestorben den 26. August 1806. Darauf ward der Pastor zu Glücksburg Georg Jacobsen im April 1807 zum Propsten ernannt, und behielt dieses Amt bei, als er 1816 nach Grundtoft versetzt ward, bis 1839. Darauf kam die Propstei wieder nach der Stadt Flensburg.

6. Für die Landschaft Bredstedt wurde, wie erwähnt, im Jahre 1788 eine besondere Propstei errichtet, und dieselbe unterm 12. November 1806 völlig von dem Flensburger Consistorium getrennt. Propst war der Pastor Peter Brandt zu Bredstedt. Allein nach dessen Tode den 8. März 1812 ging diese Propstei wieder ein und wurde der Husumer zugelegt.

7. Die Propstei Husum ist erst in diesem Zeitraume errichtet, indem 1793 das Amt Husum mit Schwabstedt von dem Gottorfer Consistorium getrennt ward, unter Hinzufügung der Nordstrandischen Kirchen, von welchen jedoch Odenbüll und Nordstrandisch-Moor unter der unmittelbaren Aufsicht der Generalsuperintendentur blieben. Das Stadtconsistorium zu Husum wurde den 18. November 1811 aufgehoben, und im folgenden Jahre wurden die Bredstedtischen Kirchen mit der Husumer Propstei verbunden. Die Insel Helgoland dagegen ging durch die Abtretung an England 1814 verloren. Der erste Propst wurde 1794 der Pastor zu Husum Friedrich Wilhelm Wolfrath, welcher aber 1798 nach Glückstadt ging. Ihm folgte im Pastorate und in der Propstei Johann Lycho Harz 1798, den 20. April, gestorben den 11. August 1827; darauf Gabriel Peter Christian Meißterlin am 25. Juni 1828, Pastor zu Wildstedt.

8. Mit der Propstei Gottorf sind in diesem Zeitraume bedeutende Veränderungen vorgegangen. Zuerst wurde 1777 Hütten als eine eigene Propstei davon abgetrennt; dagegen kamen aus dem damals aufgehobenen Domcapitelsamte einige Kirchen hinzu, 1784 auch die Kirche zu Borne, früher zu dem hernach niedergelegten Gute Dänisch-Lindau gehörig. 1793 trat abermals eine Verkleinerung der Propstei ein durch Abgang der Kirchen in den Aemtern Husum, Schwabstedt und auf den nordstrandischen Inseln. Seit 1792 wurde ein eigener Propst angestellt, nachdem bis dahin der jedesmalige Generalsuperintendent die Propstei verwaltet hatte. Der erste Propst war Detlef Nicolai Hansen, Hauptprediger am Dom, gestorben den 5. April 1797. Dann kamen die folgenden Dompastoren als Propste: Matthias Friedrich Pausen von 1798 bis 1803, da er nach Kopenhagen ging; Jaspas Boysen von 1803 bis 1816, wo er Pastor zu Borsfleth wurde; Friedrich August Schröder den 1. April 1817 bis zu seiner Entlassung im December 1830; Nicolaus Theodor Boysen, des Präantecessors Sohn, bisheriger Prediger zu Sehestedt, ernannt den 3. Juni 1831. Die Zahl der zu dieser Propstei gehörigen Kirchen wurde durch die bemerkten Veränderungen seit 1793 vermindert.

9. Die Propstei Hütten wurde 1777 errichtet aus den Kirchen des Amtes Hütten, nämlich Hütten, Bünstorf und der Domcapitelskirche Kosel mit der Hohner-Herde, wo die Kirche zu Hohn; der Landschaft Stapelholm, wo Süderstapel, Eröde und Bergenhusen; der Stadtkirche zu Eternsförde und der Friedrichsberger Kirche zu Schleswig.

10. Die Propstei Eiderstedt, welche aus 18 Kirchspielen besteht, behielt unverändert ihre kirchliche Verfassung, nach welcher den Predigern der Landschaft die sonst im Herzogthume nirgends stattfindende Wahl des Propsten zusteht. Die Prediger, mit Ausnahme der beiden Hauptpastoren zu Tönning und Garding, welche der Landesherr unmittelbar ernennt, werden sämmtlich gewählt nach vorheriger Präsentation der betreffenden Kirchencollegien. Diese bestanden meistens aus den Lehnsleuten jedes Kirchspiels und mehreren anderen gewählten Mitgliedern. Auch die Prediger gehörten mit zu den Collegien. (\*) Die sämmtlichen Prediger bilden ein

(\*) Jensen, Kirchl. Statistik. S. 765 ff.

geistliches Ministerium und halten einen Kaland, der im Jahre 1800 eine verbesserte Einrichtung erhielt. Der Propst Meyer seit 1774, Pastor zu Vollerwiel, wurde 1780 nach Garbing versetzt, starb aber schon im folgenden Jahre. Darauf wurde Georg Friedrich Lusch gewählt, Pastor zu Cögenbüll; der bis 1792 lebte. Diesem folgten: Thomas Dallwitz, gestorben den 12. November 1794, Pastor zu Welt; Adolph Heinrich Strodtmann zu St. Peter, der 1796 nach Habersleben ging; Marcus Detlef Voss, gestorben den 14. August 1815, Pastor zu Garbing; Johann Siegfried Dierksen, Pastor zu Poppenbüll und seit 1817 Pastor zu Lating, von 1817—1825 da er nach Zarpfen abging; Joachim Jacob Edleffen, Pastor zu Oldensworth, vom 9. Mai 1825—1834, da er Pastor zu Satrup wurde; Johann Andreas Hansen, Pastor zu Lating, vom 29. October 1834—1838, da er nach Sörup kam, und Friedrich Feddersen, Pastor zu Garbing, der zum Propsten erwählt ward am 10. December 1838. Im Jahre 1785 wurde das alte Kirchengedäude zu Oldensworth abgebrochen und ein neues, geräumiges aufgeführt. 1823 mußte zum Neubau der Kirche der kleinen, in den Sanddünen belegenen Gemeinde Ording collectirt werden.

11. Fehmern blieb in seiner bisherigen Verfassung, und die kirchliche Aufsicht verblieb den jedesmaligen Hauptpastoren zu Burg als Präpsten. Es waren folgende: Konrad Friedrich Strefow, seit 1760, gestorben als Jubiläus am 17. December 1788; Hans Thomsen von 1789—1811, da er in den Ruhestand trat, gestorben den 4. Februar 1812; Johann Heinrich Hammer von 1812—1823, da er nach Steinbek kam; Johann Christoph Niese, der den 4. August 1827 starb; Peter Claussen seit dem 25. Juni 1828.

12. Unter der unmittelbaren Aufsicht des Generalsuperintendenten, ohne den Propsteien zugetheilt zu sein, blieb eine Anzahl Kirchen in verschiedenen Theilen des Herzogthums Schleswig.

In Holstein traten, wie oben bereits erwähnt worden, sehr durchgreifende Veränderungen ein in Ansehung des Kirchenregimentes. Hier bestanden anfangs noch:

A. Unter dem königlichen Generalsuperintendenten die Propsteien Mänstedorf, Süder-Dithmarschen, Rendsburg, Segeberg, Plön, wozu noch die beiden der einseitigen königlichen Episcopalhohheit unterworfenen Kirchen Haselau und Haseldorf kamen.

B. Der Generalsuperintendentur nicht untergeordnet waren die Königl. Propsteien Altona, Pinneberg und Ranzau, desgleichen die Schloßpredigerstelle zu Glückstadt.

C. Der dem Großfürstlichen Generalsuperintendenten untergebene District, über welchen der Generalsuperintendent Hasselmann noch bis an seinen Tod 1784 die Aufsicht fortführte. Es gehörten dahin die Kirchen zu Neumünster, Großen-Aspe, Brügge, Vordesholm, Flintbek, Schönkirchen, Oldenburg, Grömitz, Grube, Trittau, Siel, Eichebe, Bargeheide, Bergstedt, Rahlstedt, Steinbek. Von 1784 an wurden auch diese Kirchen zur unmittelbaren Aufsicht dem Königl. Generalsuperintendenten Struensee untergeordnet.

D. Die übrigen Großfürstlich gewesenen Kirchen, welche dem Generalsuperintendenten nicht untergeben gewesen waren, als die dreizehn Kirchen der Propstei Norder-Dithmarschen, die Kirchen der Städte Kiel und Neustadt. Ueber diese Kirchen ward noch eine geraume Zeit hindurch die Aufsicht des Generalsuperintendenten nicht ausgedehnt.

E. Die vormalig Gemeinshaftlichen Kirchen: zu Neukirchen im Lande Oldenburg, Lensahn, Alten-Krempe, Hohenstein, Hansbühn, Schönwalde, Nüchel, Blesendorf, Gikau, Schönberg, Propsteierhagen, die Fleckenskirche zu Preetz, Elmshagen, Barkau, Flemhude, Bodenau, Westensee, Stellau, Wolbenhorn, Süllfeld, Sarau, Schlamersdorf. Die Gemeinshaftliche Aufsicht verblieb hier bis 1784 den beiden Generalsuperintendenten Hasselmann und Struensee. Seitdem aber hatte die unmittelbare Aufsicht über dieselben der Königl. Generalsuperintendent allein, bis die Vertheilung dieser Kirchen erfolgte, von der wir unten reden werden. Nur die Klosterkirche zu Preetz blieb auch von der allgemeinen Aufsicht des Generalsuperintendenten ausgenommen. Die eingetretenen Veränderungen wollen wir nun der Reihe nach bei den einzelnen Propsteien bemerken.

1. Die Propstei Münsterdorf, die älteste in Holstein, blieb lange Zeit in ihrem Umfange und in ihrer Verfassung unverändert; nur ist zu bemerken, daß unterm 17. April 1813 die adlige Kirche Stellau hinzugelegt ward. Das Münsterdorfsche Consistorium, das älteste und historisch bedeutsamste in Holstein, wurde seit der Reformation ein Jahrhundert hindurch, von 1544—1644, in der Kapelle zu Münsterdorf gehalten; seitdem aber das Ralandshaus und

der ganze Kirchort Münsterdorf im Kriege durch die Schweden verbrannt worden war, pflegten die Versammlungen in Ijehoe zu sein, dem Wohnorte des Propsten. Die Mitglieder des Consistorialgerichts waren der Amtmann von Steinburg als Präses, der Propst als Director, fünf Hauptprediger der Propstei nach einem Turnus, der Amtsverwalter von Steinburg als Protocollführer. Zu der Synode, auch Kaland genannt, versammelten sich alle zwei Jahre am Montage vor Michaelis die sämtlichen 22 Mitglieder des Consistoriums. Die Propstei umfaßt das ganze Amt Steinburg, die vier Städte Krempe, Glückstadt, Ijehoe und Wilster und verschiedene abltige Districte, überhaupt 22 Kirchspiele und Kirchen und 2 Kapellen mit 97 Predigern. Die Pröpste in diesem Zeitraume waren: Chr. Hieronymus Kramer, von 1772—1794; Peter Burdorf, von 1795 an, abgesetzt 1813. Chr. Matthias Hübwalder, von 1814—1835. Joh. Heinr. Reinhold Wolf seit dem 15. Mai 1836. Sie waren sämtlich Pastoren zu Ijehoe. Die Kirchenvisitationen wurden seit dem Reglement vom 22. October 1745 <sup>(5)</sup> alle zwei Jahre in den Königl. Kirchspielen von dem Amtmanne und dem Propsten gemeinschaftlich, in den adeligen Kirchspielen von dem Propsten allein gehalten. <sup>(6)</sup>

2. Die Propstei Süder-Dithmarschen ist unverändert in ihrem Umfange geblieben. In beiden Landschaften Dithmarschens, dem Königl. Süder- und dem Herzogl. Norder-Dithmarschen, wurden die Pröpste von der Landesherrschaft ernannt. In Süder-Dithmarschen pflegte der von der Gemeinde zu Meldorf erwählte Hauptpastor dazu bestellt zu werden. Der am 24. Juni 1771 erwählte Hauptprediger Jacob Joכים, vorher Pastor zu St. Michaelis-Donn und zu Burg, ward zum Propsten ernannt am 19. Juli desselben Jahres und im Jahre 1781 zum Consistorialrath. <sup>(7)</sup>

3. Die Propstei Norder-Dithmarschen hat gleichfalls ungeändert ihren Umfang behalten. Dieselbe bestand auch noch eine geraume Zeit hindurch unabhängig von der Generalsuperintendentur, bis sie unterm 15. Juli 1817 derselben untergeordnet wurde; wodurch

<sup>(5)</sup> Corp. Const. Holsat. II, 130.

<sup>(6)</sup> Wir verweisen über die Geschichte des Münsterdorfschen Consistoriums auf die „Kirchl. Statistik Holsteins“ von Lübkert. S. 203 ff.

<sup>(7)</sup> Volten, Dithm. Geschichte IV, S. 397.

aber das bis dahin von den Pröpsten ausgeübte Ordinationsrecht nicht aufgehoben worden ist. Bei Eintreten der Vacanz der Propstei präsentirte die Landschaft der Landesherrschaft drei Mitglieder des Ministeriums, von welchen diese einen ernannte. Die Prediger in beiden Landschaften Dithmarschens wurden von den Gemeinden gewählt, aber hinsichtlich des Präsentations- und Wahlrechts finden bei den einzelnen Gemeinden erhebliche Verschiedenheiten statt, sowie überhaupt die Propstei Norder-Dithmarschen, welche 12 Kirchspiele mit 19 Predigern zählt, in kirchlicher Beziehung manches Eigenthümliche hat. Das Consistorium versammelt sich jährlich zu Heide am Montage nach Pfingsten. Mitglieder desselben sind sämtliche Prediger der Landschaft, die Präsidenten der Landvogt zu Heide und der Kirchenpropst, Protocollführer der Gerichtsactuar der Landschaft. Die Pröpste in diesem Zeitraume waren folgende: Georg Volquarts zu Runden von 1773—1784, 1781 zum Consistorialrath ernannt, der letzte Fürstliche Propst; Johann Nicolaus Leithenjer zu Hennstedt, von 1785—1816. Karl Andreas Schetelig zu Heide, von 1817—1825; darauf Albert Jürgens zu Weddingstedt, seit 1826.

4. Die Propstei Rendsburg bestand in ihrem alten Umfange, bis die beiden abligen, vormals Gemeinschaftlichen Kirchen zu Westensee und Bovenau hinzugelegt wurden. Sie umfaßt die beiden Kirchen der Stadt, die Kirchen des Amtes zu Jevenstedt, Nordtorf, Kellinghusen, Hohenwestedt, Schenefeld, die zu Hademarschen im Kanzleigute Hanerau, Bovenau und Westensee, überhaupt 10 Kirchen mit 16 Predigern. Von 1693—1806 waren die in Rendsburg wohnhaften Generalsuperintendenten zugleich Pröpste. Das Consistorium wurde in der Hauptsache wie das Segeberger eingerichtet. Dasselbe versammelte sich viermal im Jahre am Donnerstage nach den Quartalzeiten; in Abwesenheit des Amtmannes präsidirte der Propst, und der Actuar war der Amtsverwalter.

5. Die Propstei Segeberg ward 1811 besser abgerundet, indem von derselben einige entferntere Kirchspiele getrennt, andere näher belegene hinzugefügt wurden. (\*) Abgegeben wurden Rütgenburg, Heiligenhafen, Großen-Bröde und Wandsbøl. Es blieben die Kirchspiele Segeberg, Oldesloe, Leegen, Kaltenkirchen, Bramstedt,

(\*) Rescript vom 2. December 1811.

Vornhövd, sowie die bisher schon zu dieser Propstei gehörig gewesenen Kirchen Brohnsdorf und Warder. Es kamen an adligen, vormals Gemeinschaftlichen Kirchen hinzu: Sarau, Schlamersdorf und Süllfeld. Die Propstei hat überhaupt 11 Kirchen mit 14 Predigern.

6. Die Propstei Kiel wurde ganz neu organisirt nach dem Rescript vom 2. September 1811. Zu den ehemals Großfürstlichen Kirchen: Neumünster, Großen-Aspe, Bordesholm, Brügge, Flintbed, Schönkirchen wurden hinzugefügt die Klosterlichen Kirchen: Preetz, Barkau, Elmshagen, Propsteierhagen, Schönberg, und die adligen: Lebrade, Seelent und Flemhude. Auch die Kieler Landgemeinde wurde dieser Propstei zugelegt und dem Consistorium derselben unterworfen. (\*) Propst wurde der Hauptpastor an der St. Nicolai-Kirche in Kiel, Consistorialrath Dr. Jock von 1812—1835 und Dr. Claus Harms seit Ostern 1836. Das Kieler Landconsistorium erhielt ein besonderes Regulativ vom 13. November 1820. Dasselbe hielt in der Regel zwei Mal im Jahre eine Versammlung auf dem Kieler Rathhause, und die Mitglieder waren: der Amtmann der combinirten Aemter Bordesholm, Cronshagen und Kiel als Director, der Amtmann von Neumünster und der Klosterpropst von Preetz, der Kirchenpropst und Hauptpastor in Kiel, zwei der ältesten Prediger der Propstei, der Amtschreiber des Amtes Kiel als Actuar und Assessor. Die Stadt Kiel, welche drei Kirchen hat, die St. Nicolai-, die Kloster- und St. Jürgen's-Kirche mit vier Predigern gehörte zu keiner Propstei und war auch noch 1837 der Generalsuperintendentur nicht untergeben. Die Stadt hatte seit älteren Zeiten ein eigenes städtisches Consistorium, dessen Mitglieder waren: der ganze Stadt-Magistrat und die Prediger der Stadt mit Ausnahme des Adjuncten.

7. Zu Oldenburg wurde gleichfalls eine neue Propstei eingerichtet im Jahre 1811 durch das Rescript vom 2. September. Dazu wurden gelegt 15 Kirchen und 2 Kapellen mit 19 Predigern, nämlich zuvörderst Oldenburg, Grube und Grönitz, welche Großfürstlich gewesen waren; demnächst die von der Propstei Segeberg getrennten Kirchen: Rütgenburg, Heiligenhafen und Großen-Bröde; endlich die adligen, vormals Gemeinschaftlich gewesenen Gemeinden:

(\*) Eubert, Kirchl. Statist. Holsl. S. 155.



Neuenkirchen, Lensahn, Alten-Trempe, Schönwalde, Mischel, Hansfahn, Hohenstein, Bleendorf und Gilau. Durch ein Rescript vom 25. November 1822 wurde entschieden, daß auch die zu den Fideicommissgütern der jüngeren Gottorfischen Linie gehörigen, zu Eutin eingepfarrten Höfe Stendorf und Binzier mit den Dörfern Sagau und Griebel, welche bisher, so wie vormalig die alten Fideicommissgüter überhaupt, dem Sandoberconsistorium unmittelbar unterworfen geblieben waren, in Consistorialsachen dem Oldenburgischen Consistorium untergeben sein sollten. Auch die Stadt Neustadt, welche ihr eigenes Stadtconsistorium behielt, wurde mit dieser Propstei in gewisse Beziehungen gesetzt hinsichtlich der durch den Propsten zu empfangenden Mittheilungen und hinsichtlich der Vacanz-Verwaltung. So war für diese Propstei ein wohlarrondirter District im nordöstlichen Holstein gewonnen. Die Mitglieder des Consistoriums, welches drei Mal im Jahre sich versammelte auf dem Rathhause zu Oldenburg, waren: der Amtmann zu Cismar, der Kirchenpropst und Hauptpastor in Oldenburg, zwei der ältesten Prediger, der Archidiaconus in Oldenburg, der Amtschreiber zu Cismar als Actuar und Protocollführer.

8. Die Propstei Plön blieb in ihrem bisherigen Umfange, wie sie 1761 an den König gekommen war, mit den beiden Kirchen zu Plön, den Kirchen des Amtes Ahrensböhl zu Süsel, Gleschendorf, Katalau, Kurau, Ahrensböhl, Gniffau, des Amtes Reinfeld zu Zarpen und Steinfeld, so wie des Amtes Rethwisch mit Wefenberg, also 11 Kirchen mit 11 Predigern. Die Propste waren: Quirinus Michael Capfius, Pastor in der Altstadt, von 1764—1798; Franz Christoph Martini, Pastor in der Neustadt, von 1799—1814; Adolph Christian Hensler, erster Compastor, von 1816—1821; Johann Gottlieb Ohlmeyer, erster Compastor, von 1822—1835; Magnus Friedrich Brodersen, erster Compastor, seit 1836. Das Consistorium, jährlich zwei Mal, um Ostern und Michaelis, sich versammelnd auf dem Schlosse zu Plön, hat fünf Mitglieder. Diese sind: der Amtmann der Aemter Plön und Ahrensböhl, der Amtmann der Aemter Reinfeld, Rethwisch und Traventhal, der Kirchenpropst, der zweite Compastor, der Amtsverwalter als Actuar. Das Gebiet der Propstei war etwas zerrissen bis auf neue Austauschungen zwischen Holstein und dem Fürstenthume Eutin, wodurch die Kirchen zu Gleschendorf und Katalau abgetreten wurden, hingegen die Kirche zu Hamberge hinzukam.

9. Eine neue Propstei wurde gebildet im südöstlichen Holstein, welche den Namen der Propstei Stormarn erhielt, da in derselben keine Stadt belegen war, nach welcher sie hätte benannt werden können. Die Propstei wurde 1813 errichtet und ist die jüngste in Holstein, sie umfaßt 9 Kirchen mit 9 Predigern. Es wurden zu derselben gelegt: die ehemals Großfürstlichen Kirchen zu Trittau, Eichede, Bargeheide, Siel, Steinbel, Raßstedt, Bergstedt, die von der Propstei Segeberg abgetrennte Kirche zu Wandsbeck, und die adlige, vormalis Gemeinschaftlich gewesene Kirche zu Woldenhorn. Die Visitatoren sind der Amtmann und Propst, bei den adligen Kirchen der Patron. Alle zwei Jahre finden die Kirchenvisitationen statt. Der erste Propst seit 1813 war Christian Friedrich Berger, Pastor in Bargeheide, gestorben 1827; darauf folgte Dr. Christian Detlef Dose, Pastor in Bergstedt. Das Consistorium, nach der Verfassung des Segeberger Consistoriums eingerichtet, versammelt sich am ersten Montage des Junius zu Trittau. Die Mitglieder desselben sind: der Amtmann der drei combinirten, ehemals Großfürstlichen Stormarnschen Ämter Reinbeck, Tremsbüttel und Trittau, der Kirchenpropst, zwei der ältesten Prediger, die dazu erwählt worden, der Amtschreiber zu Trittau als Actuar und Assessor.

10. Die Propstei Pinneberg bestand in ihrem alten Umfange, bis 1811 die adligen Kirchen zu Haselau, Haseldorf und Seester derselben zugelegt wurden. Sie hat 10 Kirchen mit 13 Predigern. Bis 1696 war das Amt des Propsten mit keiner bestimmten Predigerstelle verbunden. Seitdem hatte der Hauptpastor in Altona die Altonaer und die Pinneberger Propstei zusammen.<sup>(10)</sup> Die Propstei stand noch nicht unter der Generalsuperintendentur, und der Propst hatte die neu angestellten Prediger zu orbiniiren. Kirchenvisitatoren sind: der Landdrost von Pinneberg und der Kirchenpropst, die Visitationen geschahen nur alle drei Jahre.<sup>(11)</sup> Im Jahre 1837 wurde der Pastor zu Nellingen, Georg Josias Stephan Adler, zum Propsten der Propstei Pinneberg ernannt. Das Consistorium versammelt sich jährlich in der Landdrostrei; die Mitglieder waren: der Landdrost als Präses, der Kirchenpropst, die sämmtlichen Pastoren in der Propstei.

<sup>(10)</sup> Volten, Historische Kirchnachrichten, II, S. 203 ff.

<sup>(11)</sup> Verordnung vom 18. Sept. 1705 im Corp. Const. Holsat. II, 1065.

11. Altona. Diese jüngste, aber größte Stadt Holsteins hat drei lutherische Kirchen, die Hauptkirche zur heiligen Dreifaltigkeit, an welcher vier Prediger stehen, die vom Landesherrn ernannt werden, die Christians-Kirche in Ottensen und die Heilige-Geist-Kirche. 1665 erhielt die Stadt ein eigenes Consistorium, zugleich mit Exemption von der Aufsicht des Pinnebergischen Propsten. Allein 1737 wurde Consistorialrath Johannes Volken zum Propsten des Altonaer und Pinnebergischen Consistoriums ernannt, und seitdem hatte der Pastor an der Hauptkirche beide Propsteien zu verwalten bis 1837. Die Pröpste waren: Consistorialrath Friedrich Konrad Lange von 1790—1791; Georg Christian Adler von 1791 bis 1804; Consistorialrath Peter Ernst Christian Königsmann von 1805—1836; Oberconsistorialrath Dr. Peter Paulsen, vorher Propst und Hauptpastor in Apenrade, von 1837—1848. Die Kirchenvisitatoren der Stadt waren der Oberpräsident und der Propst. Die Mitglieder des Consistoriums: der Oberpräsident, der Propst und Hauptpastor, die beiden Compastoren, der Pastor in Ottensen, der Stadtsecretär.

12. Die Propstei Ranzau ist unverändert geblieben und wurde erst 1816 unter die Generalsuperintendentur gelegt. Dieselbe besaß die Kirchen zu Elmshorn, Barmstedt und Hörner-Kirchen. Im Jahre 1837 wurde zu dieser kleinen Propstei das Kirchspiel Herzhorn gelegt. Die Visitation findet jährlich statt; die Kirchenvisitatoren sind: der Administrator zu Ranzau und der Kirchenpropst. Seit 1726, als die Grafschaft Ranzau eine königliche Besizung wurde, war immer der Hauptpastor in Elmshorn zum Propsten bestellt. Das Consistorium wird auf dem Schlosse zu Ranzau gehalten, und die Beisitzer sind: der Administrator, der Kirchenpropst, die beiden Prediger zu Barmstedt und diejenigen zu Elmshorn und Hörner-Kirche. Nach dem Tode des Propsten, Consistorialraths Gruner zu Elmshorn, am 14. October 1781, ward zum Pastor zu Elmshorn und Propsten der Grafschaft Ranzau berufen Friedrich Christian Reichenbach, bisheriger zweiter Compastor zu Altona, welcher bis zum 15. März 1786 lebte. Sodann am 14. Juli dieses Jahres Christian August Valentiner, seit 1749 Pastor zu Borne, welcher erst den 14. April 1816 mit Tode abging im 93. Jahre seines Alters und im 67. seiner Amtsführung.

---

# Inhaltsangabe des gesammten Werkes.

## Band I.

### Erster Theil.

#### Bis auf die Reformation.

##### Erste Abtheilung.

Bis in die Mitte des zwölften Jahrhunderts.

	Seite
I. Zustände des Landes und seiner Bewohner vor Einführung des Christenthums . . . . .	1
II. Alte Verfassung der hier wohnenden Volksstämme, zunächst der Germanischen: Sachsen, Dänen, Friesen . . . . .	16
III. Das Heidenthum unserer Vorfahren . . . . .	48
IV. Der Slavische Volksstamm, dessen Eigenthümlichkeit, Verfassung, Religion . . . . .	72
V. Erste Anfänge des Christenthums in unsern Gegenden . . . . .	88
VI. Ansgarius . . . . .	105
VII. Schicksale des Christenthums nach Ansgars Tode bis auf Abeldag . . . . .	120
VIII. Ausbreitung des Christenthums unter den Ottonen. Erzbischof Abeldag . . . . .	127
IX. Verfolgungen der Christen von Dänen und Slaven. Erzbischof Abelbert . . . . .	142
X. Die Kirche gelangt zur Herrschaft in Dänemark. Kirchliche Einrichtungen im Schleswigschen unter Knuds d. Gr. Regierung . . . . .	153
XI. Fernere Nachrichten über die kirchlichen Ereignisse und Zustände im Schleswigschen bis auf den Tod Svend Eskriben's 1076 . . . . .	166
XII. Zustände 1076—1106. Traurige Zeiten in Nordalbingien. Knud der Heilige in Dänemark. Erzbisthum zu Lund . . . . .	176
XIII. Ereignisse und Veränderungen in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts. Knud Laward. Adolph I. von Holstein. Dieflin. Eroberung Bagriens . . . . .	187
XIV. Gestaltung der Kirche bis zur Mitte des zwölften Jahrhunderts . . . . .	209
XV. Einfluß des Christenthums auf die Völkerschaften unserer Gegenden . . . . .	234

Zweite Abtheilung.

Von der Mitte des zwölften Jahrhunderts bis auf die Reformation.

	Seite
I. Allgemeine Uebersicht der Geschichte und Zustände des Landes von der Mitte des zwölften Jahrhunderts bis auf die Reformationszeit	261
II. Uebersicht der Geschichte und Zustände des Landes. Fortsetzung von 1326 an . . . . .	288
III. Staat und Kirche . . . . .	308

Band II.

Erster Theil.

Bis auf die Reformation.

Zweite Abtheilung.

Von der Mitte des zwölften Jahrhunderts.

Fortsetzung.

IV. Die Erzbischöfe und Bischöfe . . . . .	1
V. Die Capitel . . . . .	16
VI. Die niedere Geistlichkeit . . . . .	37
VII. Die Klöster. Von ihrer Einrichtung überhaupt und von den begüterten Klöstern insbesondere . . . . .	61
VIII. Die Bettelorden und ihre Klöster . . . . .	115
IX. Kirchliche Wohltätigkeitsanstalten, sogenannte geistliche Häuser	139
X. Gilden, Brüderschaften, Kalande . . . . .	157
XI. Das Schulwesen . . . . .	180
XII. Das kirchliche Gut . . . . .	206
XIII. Das Zehntenwesen . . . . .	244
XIV. Bemerkungen über die Bauart und Einrichtung der Kirchen . . . . .	254
XV. Verehrung der Heiligen. Neue Festtage . . . . .	273
XVI. Kirchliche Einrichtungen in Böhmen . . . . .	287
XVII. Kirchliche Einrichtungen in Holstein und Stormarn . . . . .	298
XVIII. Kirchliche Einrichtungen in Dithmarschen . . . . .	320

Urkundliche Beilagen.

1. Dekan Otto des Domcapitels zu Bremen bekundet und befähigt Rechtsfindungen der Bremischen General-Synode vom 8. März 1312 über die allgemeine Zehntpflicht der bebauten Ländereien. 1340 . . . . . 337
2. Bischof Arnold von Lübeck erläßt dem Convent in Eismar eine Schuld von 365 Mark Lübsch, mit Rücksicht auf die Reformation seines Klosterlebens gemäß der Regel seines Ordens. 1450, Novbr. 16 . . . . . 338

	Seite
3. Bischof Albert von Albed beurkundet die Stiftung einer ewigen Vicarie in der neuen Capelle der St. Petrikirche daselbst. 1471. Jan. 17. . . . .	340
4. Papst Sixtus IV. bestätigt Christian I. und seinen Nachfolgern als Landesherren in Holstein und Stormarn das Recht der Präsentation zur Dompropstei zu Hamburg. 1474. April 13. . . . .	343
5. Päpstliche Verordnung von Sixtus IV. wider wucherliche Geschäfte in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. 1474. Juli 1. . . . .	346
6. Papst Sixtus IV. bestätigt dem Cantor und Capitel zu Habersleben dessen Rechte und Privilegien. 1480. Apr. 13.	351
7. Notariats-Instrument über die Wahl des Dompropsten Dr. Gottschall von Ahlesfeldt zum Bischof von Schleswig. 1507. Jan. 26. . . . .	352
8. Verordnung des Bischofs Gottschall v. Ahlesfeldt zu Schleswig in Betreff der Bestrafung des Meineides. 1515. Jan. 9.	360

## Band III.

### Zweiter Theil.

#### Seit der Reformation.

##### Erster Abschnitt.

##### Von den Anfängen der Reformation bis 1580.

I. Allgemeine Uebersicht dieses Zeitraumes . . . . .	1
II. Anfänge der Reformation. Fortschritte und Gegenbestrebungen . . . . .	10
III. Melchior Hoffmann und das Colloquium zu Flensburg . . . . .	31
IV. Vollführung des Reformationswerkes unter Christian III. Die Kirchenordnung . . . . .	39
V. Die Reformation in Dithmarschen. Heinrich v. Zütphen. Kirchliche Einrichtungen bis auf die Eroberung des Landes 1559 . . . . .	53
VI. Die Reformation im Schauenburgischen Landesantheil und in den übrigen von Holstein abgetrennten Gebieten. Kirchliche Einrichtungen daselbst . . . . .	70
VII. Erste Einrichtung der kirchlichen Aufsicht nach der Reformation . . . . .	81
VIII. Das Kirchenregiment unter den drei Landesherren. 1544—1580 . . . . .	92
IX. Schicksale der Prälaten, Stifter und Äbter nach der Reformation . . . . .	115
X. Veränderte Stellung der Geistlichkeit . . . . .	157
XI. Von dem öffentlichen Gottesdienste und einzelnen gottesdienstlichen Handlungen . . . . .	171

	Seite
XII. Theilnahme an den theologischen Streitigkeiten . . . . .	201
XIII. Der Zustand des Schulwesens . . . . .	219
XIV. Ein Rückblick auf den Verlauf unserer Reformationsgeschichte . . . . .	256

Zweiter Abschnitt.

Von 1580 bis in die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts.

I. Das Kirchenwesen unter den beiden Landesherrschschaften . . . . .	289
II. Wiedertäuferet, Schwärmeret, Separatismus, Krypto-Calvinismus	306

Urkundliche Beilagen.

1. Uebereinkunft des päpstlichen Legaten Raimund und dessen Snbdelegaten Dr. Johannes Epeglin mit dem Herzoge Friederich I. zu Gottorf wegen einer großen Ablassverkün- digung in dem Herzoglichen Lande, um zu den Kosten des Krieges gegen die Türken beizutragen. 1501, Novbr. 31.	325
2. Verschiedene Herzoglich-Gottorfische Verfügungen an die Kirchenoberen in Holstein und in Schleswig aus den Jahren 1509—1512 . . . . .	327
3. Schreiben des Hamburger Domcapitels an den Rath zu Lübeck wegen der Verhandlung mit den Achtundvierzigern in Dithmarschen. 1525. . . . .	332
4. König Friederich I. ertheilt, unter Berufung auf ein Gut- achten der Reformatoren zu Wittenberg, dem Amtmanne zu Kiel, Henneke von Sehestedt, Erlaubniß zur Wieder- verheirathung bei Lebzeiten seiner von ihm geschiedenen ersten Frau. 1529. . . . .	333
5. Bischof Heinrich zu Lübeck untersagt dem Stadtrathe zu Oldenburg in Wagrien den Abbruch der dortigen Marien- Capelle. 1533. März 24. . . . .	334
6. Dr. Martin Luther's Schreiben an König Christian III. zur Warnung gegen Vergeubung des Kirchengutes. 1536. Decbr.	335
7. 28 Conventualinnen des Klosters zu Isehoe bitten den König Christian III. um völlige Abstellung des katholischen Gottes- dienstes in ihrer Kirche. 1538. . . . .	336
8. Bericht der Pastoren Rudolph von Nimwegen zu Kiel und Johann Meyer zu Rendsburg an König Christian III. über ihre Eerndung zur gänzlichen Aufhebung der katholischen Lehre und Liturgie in den Stiftern und Klöstern. 1541. . . . .	337
9. Urtheil des Consistoriums zu Schleswig in einer Ehefache. 1543, September 25. . . . .	339
10. Entscheidung eines Rechtsstreites über Bestigungen von zwei Vicarien der Kirche zu Alzbüll. 1583. . . . .	342

**Band IV.**  
**Zweiter Theil.**  
**Seit der Reformation.**

**Zweiter Abschnitt.**

Von 1580 bis in die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts.

Fortsetzung.

	Seite
III. Confessionelle Rechtgläubigkeit und theologische Streitbündel . . . . .	1
IV. Verordnungen über die Kirchenzucht . . . . .	34
V. Die Gesetzgebung über die Ehe . . . . .	44
VI. Aus der Geschichte des Schulwesens . . . . .	57
VII. Stiftung der Universität in Kiel . . . . .	81

**Dritter Abschnitt.**

Von der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts bis 1773.

I. Hauptmomente in diesem Zeitraume . . . . .	99
II. Das Kirchenregiment von der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts bis 1720 . . . . .	112
III. Das Kirchenregiment von 1720—1773 . . . . .	130
IV. Von den Synoden . . . . .	139
V. Pietistische Bewegungen . . . . .	160
VI. Die Brilbergemeinde in Christiansfeld . . . . .	190
VII. Veränderungen im Kirchenwesen und in den Amtsverhältnissen der Geistlichen . . . . .	202
VIII. Ueber die Errichtung verschiedener höhern Lehranstalten . . . . .	221
IX. Aufnahme fremder Confessionsverwandten . . . . .	245

**Vierter Abschnitt.**

Von der Wiedervereinigung des Landes bis 1848.

I. Allgemeine Uebersicht dieser Periode . . . . .	265
II. Von den Veränderungen in der herrschenden Denk- und Lebensweise . . . . .	289
III. Einführung des neuen Gesangbuchs und der neuen Agende . . . . .	301
IV. Reform des Volksschulwesens . . . . .	313
V. Das Kirchenregiment von 1773—1848 . . . . .	332

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

83 24 293ST2 53 005 BA

7043













